



# Chronologisches Inhaltsverzeichnis.

## Abkürzungen.

A. R. O.	soll heißen:	Allerhöchste Kabinetts-Ordre,
K M	» »	Kriegsministerium,
Z D	» »	Zentral-Departement,
A D	» »	Allgemeines Kriegs-Departement,
A 3	» »	Kavallerie-Abtheilung,
B D	» »	bis 30. September 1898 Militär-Oekonomie-Departement, vom 1. Oktober 1898 ab: Armee-Verwaltungs-Departement,
B 1	» »	Rassen-Abtheilung,
C D	» »	bis 30. September 1898 Departement für das Invalidenwesen, vom 1. Oktober 1898 ab: Versorgungs- und Justiz-Departement,
R A	» »	Remontirungs-Abtheilung,
R I	» »	Remonte-Inspektion,
M A	» »	Medizinal-Abtheilung,
R. R.	» »	Reichskanzler.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite	
<b>I. Organisations-Angelegenheiten.</b>						
<b>a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.</b>						
A. R. O.	23. 12. 97	} 2	Infanterie-Schießschule: Zusammensetzung im Jahre 1898.....	1	2	
K M	23. 12. 97					
K M	29. 1. 98		22	Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate	4	41
K M	11. 2. 98	37	Anderweite Eintheilung der Garnison-Baukreise im Bezirke des VIII. Armeekorps vom 1. April 1898 ab.....	6	53	
K M	28. 2. 98	42	Veränderungen der Baukreise im Bezirke des VI. Armeekorps.....	6	54	
K M	3. 3. 98	53	Verlegung der Reitenden Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Holkenborff (I. Rheinischen) Nr. 8 von Saarlouis nach Saarbrücken.....	7	64	
A. R. O.	31. 3. 98	} 71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898.....	10	83	
K M	31. 3. 98					
A. R. O.	30. 3. 98	} 91	Verlegung der 3. Armee-Inspektion von Berlin nach Hannover.....	11	125	
K M	7. 4. 98					
K M	26. 4. 98		111	Verlegung des Detachements Jäger zu Pferde XIV. Armeekorps vom Truppen-Übungsplatz Hagenau nach Colmar.....	12	141
A. R. O.	24. 3. 98	} 134	Verlegung des Standortes der Vorsitzenden der Remontirungs-Kommissionen	14	168	
K M	14. 5. 98					
K M	17. 7. 98		176	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1898.....	20	229

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	21. 7. 98	180	Zusammenfetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1898/99 . . . . .	22	301
A. R. D.	3. 8. 98	190	Aenderung der Gliederung des Kriegsministeriums und Regelung des Dienstverhältnisses des Remonte-Inspektors zu dem General-Inspekteur der Kavallerie; vom 1. Oktober 1898 ab . . . . .	24	317
K M	3. 8. 98			26	343
A. R. D.	31. 8. 98	205	Anderweite Benennung des Hannover'schen Husaren-Regiments Nr. 15 . .	26	343
K M	5. 9. 98				
K M	26. 8. 98	206	Verlegungen von Stäben und Truppentheilen . . . . .	26	343
K M	9. 9. 98	214	Anderweite Eintheilung der Garnison-Baukreise im Bezirke des III. Armeekorps und der Intendantur der militärischen Institute . . . . .	27	352
K M	28. 9. 98	228	Schutztruppen-Ordnung . . . . .	29	368
K M	7. 10. 98	229	Aenderungen in der Landwehr-Bezirkseinteilung VIII. Armeekorps . . . .	29	368
b. Ergänzungswesen.					
K M	15. 1. 98	6	Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am Aushebungsgeschäft im Jahre 1898 . . . . .	2	18
A. R. D.	3. 2. 98	21	Rekrutirung des Heeres 1898/99 . . . . .	4	34
K M	3. 2. 98				
K M	11. 2. 98	35	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den »Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes« vom 15. Dezember 1881 . . . . .	5	52
K M	31. 3. 98	71	Festsetzung der Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel und Wizewachmeister vom 1. April 1898 ab . . . . .	10	92
A D	23. 3. 98	81	Gestellung von Fahrern der Feldartillerie für die Fußartillerie-Schießschule und die Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission im Jahre 1898	10	109
K M	6. 4. 98	96	Abänderung der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 . . . . .	11	130
K M	10. 6. 98	145	Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1897 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. . . . .	15	187
R. R.	11. 5. 98	146	Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . .	15	187
A D	21. 5. 98				
R. R.	6. 6. 98	159	Ermächtigung des Dr. Hahn zu Guatemala zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im Freistaate Guatemala (Central-Amerika)	18	203
A D	23. 6. 98				
K M	1. 7. 98	167	Rekruten-Einstellungstermin 1898 und anderweite Festsetzung der Mindest-Rekrutenzahlen für die reitenden Batterien . . . . .	19	211
R. R.	26. 7. 98	193	Ermächtigung des Oberarztes Dr. Frider zu Odessa zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im südlichen Rußland . . . . .	24	328
A D	1. 8. 98				
K M	6. 12. 98	265	Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1899 einjährig-freiwillige einstellen . . . . .	33	406
R. R.	22. 11. 98	267	Nachtrag zum Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . .	33	409
A D	3. 12. 98				
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
A. R. D.	31. 3. 98	71	Formations-Aenderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Erhöhung des Etats an Offizieren bei den Bezirkskommandos) . . . . .	10	83
K M	31. 3. 98				
A. R. D.	17. 3. 98	73	Uebungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1898 . . . . .	10	103
K M	17. 3. 98				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tage ber Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	7. 10. 98	229	Änderungen in der Landwehr-Bezirkseinteilung VIII. Armeekorps . . . .	29	368
R. R.	12. 12. 98	285	Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unter- stützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften	35	425
K M	23. 12. 98		d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee. Geschäftsführung.		
A. R. D.	23. 12. 87	2	Infanterie-Schießschule: Zusammenfassung und Lehrkurse sowie Unter- offizier-Übungskurse im Jahre 1898 . . . . .	1	2
K M	23. 12. 97		Äbänderung der Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie. . . . .	2	17
K M	19. 1. 98	4	Verleihung Alt-Preussischer Märsche als Präsentirmärsche an Truppen- theile der Armee . . . . .	3	27
A. R. D.	27. 1. 98	19	Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate	4	41
K M	28. 1. 98		Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie z. D. v. Kaltenborn-Stachau . . . . .	5	49
K M	29. 1. 98	22	Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie zur Disposition . . . . .	5	50
A. R. D.	17. 2. 98	30	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den »Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes« vom 15. De- zember 1881 . . . . .	6	52
K M	17. 2. 98		Äbänderungen zur Truppenübungsplatz-Vorschrift . . . . .	6	52
K M	9. 2. 98	31	Dienstreisen . . . . .	6	53
K M	11. 2. 98	35	Ergänzung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen vom 11. März 1897 . . . . .	6	53
K M	11. 2. 98	36	Konzertentlöse . . . . .	6	54
K M	15. 2. 98	38	Änderung der Kriegs-Etappen-Ordnung . . . . .	6	56
K M	17. 2. 98	39	Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Kavallerie z. D. Grafen Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode . . . . .	7	63
K M	17. 2. 98	40	Uniform der Bauräthe . . . . .	8	65
A. D.	21. 2. 98	47	Achselstücke für Intendantur-Affessoren und Referendare, Divisions- u. f. w. Aubiteure sowie Intendantur-, und Bauräthe und Garnison-Bau- inspektoren. — Epaulettes der Intendantur-Affessoren und Garnison- Bauinspektoren . . . . .	9	77
A. R. D.	8. 3. 98	52	Formations-Änderungen u. f. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Ände- rungen in den Rangverhältnissen und Chargenbezeichnungen der Sanitätsoffiziere — Informationskurse bei der Infanterie-Schießschule — dauernde Einrichtung eines unteren und versuchsweise Einrichtung eines oberen Lehrganges bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule für Lieutenants der Feldartillerie — Änderung in der Geschäftsver- theilung bei dem Kriegsministerium) . . . . .	10	83
K M	9. 3. 98		Bezug von Karten durch die Plantammer der königlichen Landesaufnahme	10	101
A. R. D.	17. 3. 98	77	Kommandirung von Offizieren zu Unterrichtskursen in den drei königlichen Gewehrfabriken behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft. . .	10	104
K M	5. 4. 98	92	Kommandirung von Fußbeschlagschülern zu den Lehrschmieden . . . . .	10	108
A. D. R.	5. 4. 98	93	Rang- und Dienstverhältnisse des General-Inspektors der Kavallerie und der Kavallerie-Inspektore . . . . .	11	125
K M	7. 4. 98		Ausgabe des Entwurfs einer Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei. . .	11	128
K M	2. 4. 98	95	Äbänderung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen . . . . .	11	129
K M	21. 4. 98	100	Generalstabsreisen . . . . .	12	133
K M	15. 4. 98	101	Änderungen in der Schießvorschrift für den Train . . . . .	12	133
K M	20. 4. 98	104	Äbänderungen der Geschäftsordnung für die Inspektion der Militär- Telegraphie . . . . .	12	135

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	21. 4. 98	105	Änderung der Entscheidungsbefugniß in Pensionsangelegenheiten . . . . .	12	136
K M	2. 4. 98	106	Bewilligung der Beihilfen für die Hinterbliebenen der Kriegstheilnehmer vom Feldwebel abwärts nach den §§. 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und nach dem ersten Satze des §. 3 des Gesetzes vom 14. Januar 1894	12	137
K M	2. 4. 98	107	Bewilligung des gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldes an die Hinterbliebenen einzelner Kategorien von Militärbeamten und der Unterbeamten der Militärverwaltung nach den Gesetzen vom 17. Juni 1887 und vom 17. Mai 1897, sowie an die Hinterbliebenen von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts nach den Gesetzen vom 13. Juni 1895 und vom 17. Mai 1897 . . . . .	12	138
C D	5. 4. 98	114	Zuweisung weiterer Geschäfte an die Intendantur der militärischen Institute	12	144
A D	20. 4. 98	118	Zapfenstreich der Kavallerie und Feldartillerie . . . . .	12	145
A. R. D.	4. 5. 98	122	Einführung eines Schärpengürtels für diejenigen Offiziere a. D., welche die Ulanen-Uniform zu tragen berechtigt sind . . . . .	13	147
K M	9. 5. 98	127	Vorschriften, betreffend das Dienstverhältniß der Regimentsattiler bei der Kavallerie . . . . .	13	150
B D	28. 4. 98			13	152
A D	10. 5. 98	130	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig . . . . .	13	152
A. R. D.	26. 5. 98	133	Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Erzherzogs Leopold von Oesterreich Kaiserliche und königliche Hoheit . . . . .	14	167
K M	27. 5. 98			14	168
A. R. D.	24. 3. 98	134	Dienstverhältnisse der Vorstehenden der Remonturkommissionen . . . . .	14	168
K M	14. 5. 98			16	189
A. R. D.	15. 6. 98	150	Auszeichnung für das Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgische) Nr. 8 . . . . .	16	189
K M	15. 6. 98			16	189
A. R. D.	15. 6. 98	151	Auszeichnung der Fahnen- und Standartenträger . . . . .	16	189
K M	15. 6. 98			19	212
K M	2. 7. 98	168	Änderung in der Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerksoffiziere . . . . .	19	212
K M	5. 7. 98	169	Änderungen in der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie . . . . .	19	212
K M	7. 7. 98	170	Kommandos u. s. w. zum Militär-Reit-Institut für 1898/99 . . . . .	19	212
A D	1. 7. 98	171	Märsche . . . . .	19	222
K M	17. 7. 98	176	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1898 . . . . .	20	229
A. R. D.	9. 7. 98	179	Burschengestellung für nichtregimentirte Offiziere in Spandau . . . . .	22	301
K M	21. 7. 98			22	301
K M	21. 7. 98	180	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1898/99 . . . . .	22	301
A. R. D.	1. 8. 98	189	Armeebefehl. (Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten General-Obersten der Kavallerie mit dem Range eines General-Feldmarschalls Otto Fürsten von Bismard, Herzogs von Lauenburg . . . . .	23	315
K M	2. 8. 98			24	317
A. R. D.	3. 8. 98	190	Änderung der Gliederung des Kriegsministeriums und Regelung des Dienstverhältnisses des Remonte-Inspektors zu dem General-Inspekteur der Kavallerie; vom 1. Oktober 1898 ab . . . . .	24	317
K M	3. 8. 98			25	331
K M	11. 8. 98	195	Verhalten der Fahnenträger als Wachthabende . . . . .	25	331
K M	12. 8. 98	196	Äbänderungen der Bekleidungsvorschrift für Offiziere u. s. w. . . . .	25	331
K M	30. 8. 98	207	Übungen im Ein- und Ausladen von selbstmächtig gepackten oder aufgeschirrten Pferden und kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen . . . . .	26	344
K M	3. 9. 98	209	Äbänderung der Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule vom 14. Oktober 1893 . . . . .	26	345
A. R. D.	30. 8. 98	212	Verleihung des Kaiserabzeichens an die im Jahre 1898 im Schießen besten Kompagnien und Batterien . . . . .	27	347
K M	15. 9. 98			27	347
A. R. D.	3. 8. 98	217	Mützenabzeichen für die Beamten der Militärverwaltung . . . . .	28	355
K M	17. 9. 98			28	355



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
U. R. D. K M	31. 3. 98 31. 3. 98	71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Informations- kurse bei der Infanterie-Schießschule, Zahl der außeretatmäßigen Wige- feldwebel als Offizierdiensthuere bei der Infanterie und den Jägern u. s. w. vom 1. April 1898 ab) .....	10	83
K M	17. 7. 98	176	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1898 .....	20	229
K M	21. 7. 98	180	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1898/99 .....	22	301
U. R. D. K M	6. 10. 98 10. 10. 98	233	Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie, Jäger und Schützen.	30	373
<b>h. Besondere Dienstangelegenheiten der Kavallerie.</b>					
K M	19. 1. 98	4	Änderung der Instruktion zum Reiterunterricht für die Kavallerie .....	2	17
U. R. D. K M	31. 3. 98 31. 3. 98	71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Neu- errichtung einer General-Inspektion der Kavallerie und von zwei weiteren Kavallerie-Inspektionen) .....	10	83
U. R. D. K M	5. 4. 98 5. 4. 98	92	Rang- und Dienstverhältnisse des General-Inspektors der Kavallerie und der Kavallerie-Inspektore .....	11	125
A D	20. 4. 98	118	Zapfenstreich der Kavallerie .....	12	145
U. R. D. K M	4. 5. 98 9. 5. 98	122	Einführung eines Schärpengürtels für diejenigen Offiziere a. D., welche die Ulanen-Uniform zu tragen berechtigt sind .....	13	147
B D	28. 4. 98	127	Vorschriften, betreffend das Dienstverhältnis der Regimentsatlier bei der Kavallerie .....	13	150
K M	7. 7. 98	170	Kommandos u. s. w. zum Militär-Reit-Institut für 1898/99 .....	19	212
U. R. D. K M	6. 10. 98 10. 10. 98	233	Bedingungen für das Schulschießen der Kavallerie .....	30	373
U. R. D. K M	16. 11. 98 19. 12. 98	272	Turnvorschrift für die berittenen Truppen .....	34	413
<b>i. Besondere Dienstangelegenheiten der Feldartillerie.</b>					
A D	8. 1. 98	12	Ausgabe von Änderungen zu den Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	3	19
A D	12. 1. 98	13	» einer neuen Schußtafel .....	3	20
A D	19. 1. 98	17	» eines Anhangs zur Vorschrift: »Die Fahrzeuge der Munitions- kolonnen der Feldartillerie« .....	3	21
A D	29. 1. 98	26	Außerkräftsetzung einer Ausrüstungs-Nachweisung .....	4	46
K M	12. 2. 98	32	Ausgabe von Änderungen zu Druckvorschriften .....	5	50
A D	12. 2. 98	33	» der neuen Druckvorschrift »Das Feldartillerie-Material C/96« .	5	50
A D	11. 2. 98	45	» eines Anhangs zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie .....	5	55
A D	17. 2. 98	46	Ausgabe eines Anhangs zur Verwaltungsvorschrift für das Material der Feldartillerie .....	5	55
A D	21. 2. 98	48	Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil II, Geräte zur Anfertigung u. s. w. der Feldartillerie-Munition	5	56
A D	23. 2. 98	49	Ausgabe einer neuen Gebrauchs-Schußtafel für Feldartillerie .....	5	56
A D	24. 2. 98	50	» von Ausrüstungs-Nachweisungen für Feldartillerie-Formationen	5	57
A D	12. 3. 98	67	» einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve- Batterien C/96 .....	8	76
K M	19. 3. 98	70	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1898.	9	80
U. R. D. K M	31. 3. 98 31. 3. 98	71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (dauernde Einrichtung eines unteren und versuchsweise Einrichtung eines oberen Lehrgangs bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule für Lieutenants der Feldartillerie) .....	10	83
A D	17. 3. 98	79	Einführung verzinnter Schnallen an den Strähngurten .....	10	108

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	29. 3. 98	87	Verausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials . . . . .	10	119
A D	11. 4. 98	116	Ausgabe von Ausrüstungs-Nachweisungen für Feldartillerie-Formationen . . . . .	12	144
A D	20. 4. 98	118	Zapfenstreich der Feldartillerie . . . . .	12	145
K M	30. 4. 98	123	Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1898 . . . . .	12	148
K M	11. 6. 98	153	Berichtigung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie. . . . .	17	191
A D	27. 6. 98	165		18	209
A D	2. 7. 98	173	Anderweite Festsetzung des Preises für Woilachs der Feldartillerie. . . . .	19	222
A D	20. 7. 98	183	Ausgabe einer neuen Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie . . . . .	22	312
A D	25. 7. 98	185	Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials . . . . .	22	312
A D	27. 7. 98	187	Zeichnungen des Feldartillerie-Materials . . . . .	22	313
K M	26. 8. 98	208	Verlegung des Termins zur Einsendung der Abschlüsse (Generalübersichten) ber Schießübungsgelderfonds an die Inspektion der Feldartillerie. . . . .	26	345
K M	3. 9. 98	209	Änderung der Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule. . . . .	26	345
A D	9. 9. 98	215	Ausgabe der neuen Vorschrift »Bemerkungen des Inspizienten des Feld- artillerie-Materials, betreffend das Feldgeräth C/96«. . . . .	27	352
A D	23. 9. 98	223	Verausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials . . . . .	28	359
A D	8. 10. 98	237	» einer Zeichnung des Feldartillerie-Materials . . . . .	30	383
K M	18. 11. 98	252	Ergebniß des Preisausschreibens zur Erlangung eines neuen Zughalens . . . . .	32	397
A D	13. 11. 98	257	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung . . . . .	32	398
<b>k. Besondere Dienstangelegenheiten der Fußartillerie.</b>					
A D	3. 2. 98	28	Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials . . . . .	4	47
K M	16. 3. 98	59	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1898 . . . . .	8	67
A D	23. 3. 98	81	Gestellung von Fahrern der Feldartillerie für die Fußartillerie-Schießschule und die Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission im Jahre 1898. . . . .	10	109
A D	24. 3. 98	84	Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition . . . . .	10	113
A D	7. 4. 98	99	Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I. . . . .	11	131
A D	3. 5. 98	128	Ausscheiden von Schußtaseln . . . . .	13	150
K M	4. 6. 98	143	Ausgabe der neubearbeiteten Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie . . . . .	15	186
K M	6. 6. 98	144	Änderung in der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1898 . . . . .	15	187
A D	3. 6. 98	148	Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials . . . . .	15	188
A D	20. 6. 98	160	» einer neuen Dienstvorschrift . . . . .	18	204
K M	5. 7. 98	169	Änderungen in der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie . . . . .	19	212
K M	30. 8. 98	207	Uebungen im Ein- und Ausladen von selbstmarschmäßig bepackten ober auf- geschirrten Pferden und kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen . . . . .	26	344
A D	27. 9. 99	224	Ausgabe von Zeichnungen der Küstenartillerie . . . . .	28	359
A. R. D.	6. 10. 98	233	Bedingungen für das Schulschießen der Fußartillerie . . . . .	30	373
K M	10. 10. 98				
A D	11. 10. 98	238	Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials . . . . .	30	384
A D	22. 10. 98	246	» einer neuen Vorschrift . . . . .	31	388
A D	31. 10. 98	254	» von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials . . . . .	32	398
A D	14. 11. 98	258	» » » Geräths . . . . .	32	399
A D	10. 12. 98	277	» einer neuen Vorschrift. . . . .	34	421
A D	16. 12. 98	281	» » » . . . . .	34	422



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
			<b>l. Besondere Dienstangelegenheiten der technischen Institute.</b>		
A D	1. 2. 98	27	Frachtfreie Zusendung von Wagenladungen an die technischen Institute in Siegburg .....	4	46
A. K. D. K M	31. 3. 98 31. 3. 98	} 71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Erhöhung des Etats an Offizieren bei den technischen Instituten, Neueinrichtung einer Feldzeugmeisterei mit einer Central-Abtheilung, einer Inspektion der technischen Institute der Infanterie, einer Inspektion der technischen Institute der Artillerie, einer Artilleriedepot-Inspektion und einer Traindepot-Inspektion) .....	10	83
A. K. D. K M	5. 4. 98 7. 4. 98	} 93	Ausgabe des Entwurfs einer Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei...	11	128
			<b>m. Ingenieur-, Pionier-, Luftschiffer- und Militär- Telegraphen-Angelegenheiten.</b>		
K M	31. 3. 98	31	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Anspruch der auf 1 Jahr zur Lehranstalt der Luftschiffer-Abtheilung kommandirten Lieutenants anderer Waffen auf die für die Lieutenants der Luftschiffer-Abtheilung etatsmäßige Zulage) .....	10	93
K M	20. 4. 98	104	Änderungen der Geschäftsordnung für die Inspektion der Militär-Telegraphie .....	12	135
A D	16. 6. 98	156	Ausgabe von Deckblättern zur Sprengvorschrift .....	17	193
			<b>n. Eisenbahn- und Post-Angelegenheiten.</b>		
A D	28. 2. 98	54	Fahrtbegünstigung für die zu Militärdienstleistungen einberufenen Wehrpflichtigen des Deutschen Reiches .....	7	64
A D	9. 3. 98	66	Eintheilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien .....	8	70
K M	22. 4. 98	108	Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1898 ab .....	12	139
B D	5. 5. 98	129	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen .....	13	150
Gesetz Verordnung	24. 5. 98 13. 7. 98	142 } 177 }	Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden .....	15	179
A D	16. 7. 98	181	Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands nebst einem Verzeichniß der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen .....	21	237
K M	10. 8. 98	197	Benutzung der Militär-Eisenbahn .....	22	309
A D	16. 8. 98	202	Postsendungen für einzelne Truppentheile des XVI. Armeekorps (im Standorte Mex.) .....	25	332
K M	17. 9. 98	221	Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1898 ab ..	28	357
B D	3. 10. 98	232	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen .....	29	369
A D	4. 12. 98	270	Ausgabe einer neuen Dienstvorschrift .....	33	411
			<b>o. Trainangelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.</b>		
K M	6. 1. 98	5	Einführung eines neuen Truppen-Medizinwagens C/97 .....	2	17
A D	6. 1. 98	11	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung .....	2	19
K M	3. 2. 98	23	Säbelskoppel für Berittene des Trains .....	5	45
A. K. D. K M	31. 3. 98 31. 3. 98	} 71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Neuerichtung von 4 Traindepot-Direktionen. — Zahl der außeretatsmäßigen Wachtmeister als Offizierdienstthuer bei dem Train vom 1. April 1898 ab)	10	83
A D	21. 3. 98	80	Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials .....	10	109

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tage der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	15. 4. 98	101	Änderungen in der Schießvorschrift für den Train.....	12	133
A D	28. 4. 98	126	Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.....	13	149
A D	2. 7. 98	172	„ „ „ „ für ein Pferde depot und die Stabswache bei einem Generalkommando.....	19	222
A D	27. 7. 98	186	Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.....	22	312
A D	9. 8. 98	200	„ einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs.....	25	333
A D	2. 9. 98	210	Änderung des Anhangs zur Traindepot-Ordnung.....	26	345
A D	12. 9. 98	216	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.....	27	353
A. R. D.	6. 10. 98	233	Bedingungen für das Schulschießen des Trains.....	30	373
K M	10. 10. 98	235	Einführung eines neuen Sanitätswagens C/95 für Feldlazarethe.....	30	383
K M	10. 10. 98				
A D	14. 11. 98	259	Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.....	32	399
A D	13. 12. 98	278	„ „ „ „ „.....	34	421
A D	14. 12. 98	279	Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials.....	34	421
A D	28. 12. 98	289	„ „ „ „ „.....	35	438
p. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.					
A 3	1. 2. 98	29	Unterrichtskurse der Kriegsschulen.....	4	47
A. R. D.	31. 3. 98	71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Erhöhung der Zahl der in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen aufzunehmenden Studierenden).....	10	83
K M	31. 3. 98				
A 3	20. 5. 98	141	Unterrichtskurse der Kriegsschulen.....	14	177
A 3	2. 8. 98	194	Unterrichtskursus der Kriegsschule zu Metz.....	24	329
K M	21. 8. 98	199	Dienstordnung der Kriegsschulen.....	25	332
A 3	12. 11. 98	260	Unterrichtskurse an Kriegsschulen.....	32	399
A 3	28. 11. 98	271	Offizier- und Portepeefährichts-Prüfungen 1899.....	33	411
q. Militär-Rechtspflege sowie Militär-Strafvollstreckung.					
K M	7. 2. 98	24	Äbänderung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.....	4	45
A. R. D.	31. 3. 98	71	Disziplinarstrafgewalt der 1. Artillerieoffiziere vom Platz in Festungen, in welchen besondere Vorstände der Artilleriedepots angestellt sind.....	10	83
K M	31. 3. 98				
A. R. D.	5. 4. 98	92	Rang- und Dienstverhältnisse des General-Inspektors der Kavallerie und der Kavallerie-Inspektore. Disziplinar-Strafgewalt derselben.....	11	125
K M	5. 4. 98				
K M	2. 4. 98	94	Äbänderung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.....	11	128
A. R. D.	24. 3. 98	134	Dienstverhältnisse der Vorsitzenden der Remontirungs-Kommissionen (Dis- ziplinar-Strafgewalt des Remonte-Inspektors).....	14	168
K M	14. 5. 98				
C D	23. 6. 98	162	Führungszeugnisse für Verurtheilte bei ihrer Ueberweisung an militärische Strafanstalten.....	18	205
K M	14. 10. 98	242	Äbänderung und Ergänzung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift..	31	387
K M	17. 12. 98	274	Verkündigung einer neuen Militärstrafgerichtsordnung.....	34	414
B D	15. 12. 98	280	Kosten für Vollstreckung von Arrest- und Haftstrafen an Marinemann- schaften des Beurlaubtenstandes.....	34	422
r. Militärmusik.					
A. R. D.	27. 1. 98	19	Verleihung alt-preussischer Militärmärsche als Präsentirmärsche an Truppen- theile der Armee.....	3	27
K M	28. 1. 98				
A. R. D.	22. 3. 98	69	Achselstücke des Armeemusikinspizienten. Anzug der Stabsklobisten, Stabskornisten und Stabskrompeter.....	9	78
K M	22. 3. 98				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. K. D. K M	31. 3. 98	71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Ebhnungs- und Pensionszuschüsse für Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter) .....	10	83
	31. 3. 98			12	145
	A D	20. 4. 98	118	Zapfenstreich der Kavallerie und Feldartillerie .....	19
A D	1. 7. 98	171	Militärmärsche .....		
<b>s. Militär-Veterinärwesen.</b>					
A D	18. 1. 98	15	Ausfallen des Oberroßarztkursus für 1898/99 .....	2	20
A D	17. 3. 98	77	Kommandirung von Fußbeschlagschülern zu den Militär-Lehrschmieden ..	10	108
<b>t. Ordens-, Auszeichnungs- und sonstige Belohnungs- Angelegenheiten.</b>					
A. K. D.	15. 6. 98	150	Auszeichnung für das Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgische) Nr. 8 .....	16	189
K M	15. 6. 98			16	189
A. K. D.	15. 6. 98	151	Auszeichnung der Fahnen- und Standartenträger .....	16	189
K M	15. 6. 98				
A. K. D.	31. 8. 98	205	Namenszug für das Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15 .....	26	343
K M	5. 9. 98			27	347
A. K. D.	20. 8. 98	211	Namenszug des Füsilier-Regiments von Gersdorff (Hessisches) Nr. 80 ...	27	347
K M	12. 9. 98				
A. K. D.	30. 8. 98	212	Verleihung des Kaiserabzeichens an die im Jahre 1898 im Schießen besten Kompagnien und Batterien .....	27	347
K M	15. 9. 98				
<b>II. Militär-Oekonomie.</b>					
<b>a. Etats- und Kassenwesen. Allgemeine Verwaltungs- Angelegenheiten.</b>					
K M	20. 1. 98	8	Abschluß von Verträgen .....	2	18
K M	24. 1. 98	9	Steuererklärungen von Militärpersonen .....	2	19
Gefes	20. 2. 98	34	Rückgabe der Kautionen der Reichsbeamten .....	6	51
K M	25. 2. 98				
K M	23. 4. 98	109	Bekanntmachung zur Ausführung des §. 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 .....	12	141
K M	23. 4. 98	110	Wegfall der Quittungen über einzuziehende, dem Vorschußkonto zuzuschreibende Beträge .....	12	141
K M	4. 5. 98	124	Giroverkehr .....	13	148
K M	18. 5. 98	137	Verfahren bei Pfändung der aus Militärfonds zahlbaren Gehältern ..	14	169
K M	19. 5. 98	138	Preussisches Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 .....	14	176
K M	25. 5. 98	139	Rückgabe der Kautionen der Zahlmeisteraspiranten und Zulassung dieser Personen zur Verwaltung von Truppenkassen .....	14	176
K M	18. 10. 98	243	Verfahren bei Erwerbung unbeweglicher Sachen für das Reich im Bereiche der Preussischen Militärverwaltung .....	31	388
<b>b. Besoldung des Heeres.</b>					
B I	14. 1. 98	18	Regelung von Offiziergehältern .....	2	21
B I	24. 2. 98	51	„ „ „ .....	6	57
K M	15. 3. 98	58	Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden .....	8	66

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Dag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. O. K M	31. 3. 98	71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Gehaltsgebührrnisse der Oberstabsärzte und Stabsärzte, Löhnungszuschüsse für Stabskornisten, Stabskornisten und Stabstrompeter, Gehaltsgebührrnisse der Regimentsfahnen bei den Kavallerie-Regimentern, Nachweisung der Nachträge und Änderungen zu den Nachweisungen, betreffend die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen) .....	10	83
	31. 3. 98				
B I	21. 3. 98	89	Regelung von Offiziergehältern .....	10	120
K M	26. 4. 98	113	Einkommensverbesserung für Beamte .....	12	143
B I	14. 5. 98	131	Regelung von Offiziergehältern .....	13	153
B I	10. 6. 98	157	„ „ „ .....	17	193
B I	9. 7. 98	175	„ „ „ .....	19	223
B I	23. 8. 98	204	„ „ „ .....	25	334
K M	16. 9. 98	219	Löhnung der zur Uebung eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes .....	28	356
B I	27. 9. 98	226	Regelung von Offiziergehältern .....	28	360
B I	25. 10. 98	247	„ „ „ .....	31	389
B I	23. 11. 98	261	„ „ „ .....	32	400
c. Verpflegung.					
B D	5. 1. 98	10	Bekleidungsstats für Militär-Bäderabtheilungen .....	3	19
B D	9. 2. 98	43	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1897 verabreichten Naturalien .....	6	54
K M	12. 3. 98	57	Ausgabe einer neuen Friedens-Verpflegungsvorschrift .....	8	66
A. R. O. K M	31. 3. 98	71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Feststellung von Rationsgebührrnissen, Verbesserung der Soldatenkost) .....	10	83
	31. 3. 98				
B D	24. 3. 98	83	Niedriges Beschäftigungsgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1898	10	110
B D	31. 3. 98	97	„ „ „ für den Standort Raugarb für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1898 .....	11	130
K M	16. 5. 98	135	Verwendung von Kaffeegeschmitten .....	14	169
B D	25. 5. 98	140	Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel .....	14	176
Gesetz	24. 5. 98	142	Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Quartierverpflegung und Fourageverabreichung) .....	15	179
A. R. K M	24. 5. 98	142	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Quartierverpflegung und Fourageverabreichung) .....	15	181
	7. 6. 98				
K M	11. 6. 98	152	Verpflegung auf Marschen .....	17	191
B D	25. 6. 98	164	Niedriges Beschäftigungsgeld und Vergütungspreise für Brotroggen und Fourage für das II. Halbjahr 1898 .....	18	205
Verordnung K M	13. 7. 98	177	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Quartierverpflegung und Fourageverabreichung) .....	21	237
	13. 7. 98				
K M	13. 7. 98	178	Änderung des Entwurfs zur Friedens-Verpflegungsvorschrift .....	21	292
K M	18. 8. 98	198	Abänderung des Entwurfs zur Friedens-Verpflegungsvorschrift .....	25	332
B D	12. 8. 98	201	Verpflegungsgebühr bei Kommandos zur Stellvertretung von Bezirksfeldwebeln oder zu sonstiger Hilfsleistung im Landwehrbezirke .....	25	333
B D	21. 9. 98	225	Niedriges Beschäftigungsgeld für Lauban für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1898 .....	28	359
B D	27. 12. 98	288	Niedriges Beschäftigungsgeld und Vergütungspreise für Brotroggen und Fourage für das I. Halbjahr 1899 .....	35	434

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag ber Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>d. Bekleidung und Ausrüstung.</b>					
K M	3. 2. 98	23	Säbelskoppel für Berittene des Trains und für Leibgardemarie.....	4	45
A. R. D.	17. 2. 98	55	Uniform der Bauräthe .....	8	65
K M	9. 3. 98	68	Achselstücke für Intendanturassessoren und Intendanturreferendare, Divisions- u. s. w. Auditeure, sowie Intendantur- und Bauräthe und Garnison-Bauinspektoren. — Epaulettes der Intendanturassessoren und Garnison-Bauinspektoren .....	9	77
A. R. D.	22. 3. 98				
K M	22. 3. 98	69	Achselstücke des Armees-Musikinspizienten. Anzug der Stabsoboisten, Stabshornisten und Stabskrompeter.....	9	78
A. R. D.	22. 3. 98				
K M	30. 3. 98	88	Anzug der Stabsoboisten u. s. w.....	10	119
A. R. D.	4. 5. 98	122	Einführung eines Schärpengürtels für diejenigen Offiziere außer Dienst, welche die Ulanen-Uniform zu tragen berechtigt sind.....	13	147
K M	9. 5. 98	150	Auszeichnung für das Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgische) Nr. 8 .....	16	189
A. R. D.	15. 6. 98				
K M	15. 6. 98	151	Auszeichnung der Fahnen- und Standartenträger .....	16	189
A. R. D.	15. 6. 98				
K M	12. 8. 98	196	Abänderungen der Bekleidungsvorschrift für Offiziere u. s. w. ....	25	331
A. R. D.	31. 8. 98	205	Namenszug für das Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15.....	26	343
K M	5. 9. 98	211	Namenszug für das Jüsilier-Regiment von Gersdorff (Hessische) Nr. 80..	27	347
A. R. D.	20. 8. 98				
K M	12. 9. 98	217	Mützenabzeichen für die Beamten der Militärverwaltung.....	28	355
A. R. D.	3. 8. 98				
K M	17. 9. 98	218	Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.....	28	356
K M	6. 10. 98	234	Melbeanzug auf Dienststreifen .....	30	383
B D	3. 11. 98	255	Änderungen in der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung .....	32	398
K M	8. 12. 98	263	Abänderung der Bekleidungsordnung, zweiter Theil .....	33	405
B D	17. 12. 98	282	„ „ „ .....	34	422
B D	21. 12. 98	287	Länge des Kochgeschirrtiels .....	35	434
<b>e. Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften sowie der Arrestanten auf dem Marsche.</b>					
B D	10. 2. 98	44	Marschgebühren für Ueberjährlige ihrer Charge .....	6	55
B D	31. 3. 98	98	Erhöhung des Fahrpreises der zwischen Borkum und Emden verkehrenden Fährschiffe .....	11	130
B D	21. 6. 98	161	Verbindungen und Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland .....	18	204
B D	25. 6. 98	163	Marschgebühren bei Einberufungen im Frieden .....	18	205
B D	20. 10. 98	245	Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland .....	31	388
B D	25. 11. 98	269	Ueberfahrtsgehd zwischen Nordorney und Norbbeich .....	33	411
<b>f. Reise- und Transport-Angelegenheiten.</b>					
K M	15. 2. 98	38	Dienststreifen .....	6	53
B D	5. 5. 98	129	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen .....	13	150
Gesetz	24. 5. 98	142	Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Vorspanngestellung) .....	15	179
R. R.	24. 5. 98	142	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Vorspanngestellung)..	15	181
K M	7. 6. 98				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B D	21. 6. 98	161	Verbindungen und Ueberfahrtsgeld nach und von Helgoland .....	18	204
Verordnung	13. 7. 98	177	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Vorspanngestellung).....	21	237
K M	13. 7. 98			25	332
K M	10. 8. 98	197	Benutzung der Militär-Eisenbahn .....	29	369
B D	3. 10. 98	232	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen .....	30	383
K M	11. 10. 98	236	Lagegelberbezug bei Dienststreifen der vorübergehend außerhalb ihres Standortes kommandirten Angehörigen des Heeres .....	31	388
B D	20. 10. 98	245	Verbindungen bz. Ueberfahrtsgeld nach und von Helgoland .....		
<b>g. Serviswesen.</b>					
K M	21. 2. 98	41	Änderung der Probe für Bettlaken für den Kasernen- u. s. w. Haushalt	6	54
K M	10. 3. 98	56	Verabreichung der Bivaktsgebühren für 1898 .....	8	65
H. R. O.	31. 3. 98	71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Zahl der Geschäftszimmer für die General-Inspektion der Kavallerie, die Kavallerie-Inspektionen, die Feldzeugmeisterei, die Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, die Artillerie-depot-Inspektion, die Traindepot-Inspektion, die Traindepot-Direktionen)	10	83
K M	31. 3. 98			10	113
B D	26. 3. 98	85	Serviszuschüsse für Feldwebel und für Unteroffiziere mit Familie .....	15	179
Gesetz	24. 5. 98	142	Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen) .....	15	179
R. R.	24. 5. 98	142	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen) .....	15	181
K M	7. 6. 98			17	193
B D	10. 6. 98	155	Ausgabe des Nachtrags II zur Garnison-Verwaltungsordnung .....	21	237
Verordnung	13. 7. 98	177	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen)....	21	237
K M	13. 7. 98			34	416
B D	5. 12. 98	276	Änderungen der Garnison-Verwaltungsordnung .....		
<b>h. Garnison-Bauwesen.</b>					
K M	11. 2. 98	37	Anderweite Eintheilung der Garnison-Baukreise im Bezirke des VIII. Armeekorps vom 1. April 1898 ab .....	6	53
K M	28. 2. 98	42	Veränderungen der Baukreise im Bezirke des VI. Armeekorps .....	6	54
K M	19. 3. 98	75	Äbänderungen der Garnison-Bauordnung .....	10	104
K M	17. 5. 98	136	Ergänzung " " " " .....	14	169
K M	9. 9. 98	214	Anderweite Eintheilung der Garnison-Baukreise im Bezirke des III. Armeekorps und der Intendantur der militärischen Institute .....	27	352
K M	23. 11. 98	264	Ergänzungen der Garnison-Bauordnung .....	33	406
B D	5. 12. 98	276	Änderungen " " " " .....	34	416
<b>III. Militär-Sanitätswesen.</b>					
A D	21. 2. 98	47	Änderung der Kriegs-Stationenordnung .....	5	56
MA	7. 3. 98	65	Gelbeinnahmen bei den Garnisonlazarethen .....	8	70
K M	15. 4. 98	102	Änderungen der Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren .....	12	134
MA	28. 5. 98	147	Einführung der für Fußtruppen vorgeschriebenen Probe der Unterhose in den Lazarethhäushalt .....	15	187

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	17. 6. 98	158	Ausgabe des Sanitätsberichts über die königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsisch) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für 1894/96 .....	18	203
M A	8. 7. 98	174	Aenderung der Kriegs-Sanitätsordnung und der Krankenträgerordnung .....	19	223
M A	16. 7. 98	182	Aenderung der Friedens-Sanitätsordnung .....	22	309
A. R. D.	30. 8. 98	213	Eintheilung, Bekleidung und Ausrüstung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege .....	27	348
K M	11. 9. 98				
K M	30. 9. 98	230	Aenderung der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894 .....	29	369
K M	14. 10. 98	241	Aenderungen der Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren .....	31	386
<b>IV. Invalidenwesen.</b>					
a. Invalidenwesen. Unterstützungsangelegenheiten.					
A. R. D.	30. 9. 97	1	Kriegsdienstzeit .....	1	1
K M	29. 12. 97				
C D	23. 2. 98	60	Wohltätigkeit (Bewilligungen aus einer patriotischen Stiftung) .....	9	67
C D	23. 2. 98	61	desgl. desgl. ....	9	68
C D	25. 2. 98	62	desgl. desgl. ....	9	69
C D	2. 3. 98	63	desgl. desgl. ....	9	69
A. R. D.	31. 3. 98	71	Formations-Aenderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Bewilligung von Pensionzuschüssen für Stabschoboißen, Stabschornisten und Stabs-trompeter) .....	10	83
K M	31. 3. 98				
K M	21. 4. 98	105	Aenderung der Entscheidungsbefugniß u. s. w. in Pensionsangelegenheiten	12	136
C D	5. 4. 98	115	Zahlung und Erstattung der vom Verein »Vollsbank für Preußens Krieger« bewilligten Unterstützungen .....	12	144
A. R. D.	14. 4. 98	121	Kriegsdienstzeit .....	13	147
K M	4. 5. 98				
A. R. D.	4. 10. 98	239	Kriegsdienstzeit .....	31	385
K M	21. 10. 98				
A. R. D.	3. 12. 98	273	Kriegsdienstzeit .....	34	413
K M	13. 12. 98				
b. Zivilversorgungswesen.					
K M	15. 1. 98	7	Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes u. s. w. in Elsaß-Lothringen vom 1. Oktober 1897	2	18
C D	17. 1. 98	14	Anstellung von Militärärzten bei Privat-Eisenbahnen .....	2	20
C D	25. 1. 98	25	Vorbereitungsdienst der Militärärzte für Stellen in der Justizverwaltung	4	45
C D	15. 4. 98	117	Ausdehnung der Bestimmungen über die Annahme u. s. w. von Beamten der Berliner und Charlottenburger Schützmannschaft auf die Schützmannschaft in Schneberg .....	12	145
C D	27. 7. 98	188	Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der königlichen Schützmannschaften .....	22	313
A. R. D.	5. 10. 98	240	Einstellung von Unteroffizieren mit mindestens sechsjähriger aktiver Dienstzeit in die königlichen Schützmannschaften .....	31	386
K M	26. 10. 98				
K M	2. 11. 98	249	Ausgabe eines ausführlichen Verzeichnisses der den Militärärzten in der Preussischen Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen .....	32	396
K M	3. 11. 98	250	Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist, vom 1. September 1898 .....	32	396
K M	16. 12. 98	275	Prüfung der Bewerberverzeichnisse .....	34	414

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>c. Fürsorge für Militärwittwen und Waisen.</b>					
K M	2. 4. 98	106	Bewilligung der Beihilfen für die Hinterbliebenen der Kriegstheilnehmer vom Feldwebel abwärts nach den §§. 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und nach dem ersten Satze des §. 3 des Gesetzes vom 14. Januar 1894	12	137
K M	2. 4. 98	107	Bewilligung des gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldes an die Hinterbliebenen einzelner Kategorien von Militärbeamten und der Unterbeamten der Militärverwaltung nach den Gesetzen vom 17. Juni 1887 und vom 17. Mai 1897, sowie an die Hinterbliebenen von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts nach den Gesetzen vom 13. Juni 1895 und vom 17. Mai 1897	12	138
<b>V. Remontirungswesen.</b>					
<b>a. Remontirung der Armee und Verwaltung der Remontedepots.</b>					
U. R. D.	24. 3. 98	134	Verlegung des Standortes und Dienstverhältnisse der Vorsitzenden der Remontirkommissionen	14	168
K M	14. 5. 98				
R A	19. 8. 98	203	Befegung von Oberrosarzstellen bei den Remontedepots	25	334
<b>b. Gewährung von Pferdegeldern.</b>					
U. R. D.	31. 3. 98	71	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898 (Ausdehnung der Pferdegeldberechtigung auf die rationsberechtigten Regimentskommandeure der Fußtruppen und der Selbstartillerie sowie Bewilligung einer nicht pensionsfähigen Zulage für die Regimentskommandeure der Kavallerie als Entschädigung für die Pferdehaltung)	10	83
K M	31. 3. 98				
K M	26. 4. 98	112	Äbänderungen und Ergänzungen der Pferdegeldervorschrift aus Anlaß der Ausdehnung der Pferdegeldberechtigung auf die Regimentskommandeurstellen	12	142
<b>VI. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.</b>					
<b>a. Kranken- und Unfallversicherung.</b>					
K M	17. 9. 98	220	Veränderungsnachweisung Nr. 18 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden und Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten	28	357
K M	21. 11. 98	253	Veränderungsnachweisung Nr. 19 wie vor	32	397
K M	7. 12. 98	266	» 20 » »	33	408
K M	17. 3. 98	74	Veränderungsnachweisung Nr. 29 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Weisiger und Stellvertreter der Weisiger der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung	10	103
K M	19. 4. 98	103	Veränderungsnachweisung Nr. 30 wie vor	12	135
K M	12. 5. 98	125	» » 31 » »	13	149
K M	11. 6. 98	154	» » 32 » »	17	192
K M	30. 7. 98	191	» » 33 » »	24	327
K M	2. 11. 98	248	» » 34 » »	32	395
<b>b. Invaliditäts- und Altersversicherung.</b>					
Nichts.					



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>VII. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.</b>					
W. R. d. L. V. A. f. b. A. u. M. A. R. D.	26. 3. 98	90	Einladung zur ordentlichen Generalversammlung . . . . .	10	124
W. R. d. L. V. A. f. b. A. u. M.	4. 5. 98 12. 5. 98	132	Ernennung des Obersten a. D. Molière zum Stellvertreter des Direktors der Anstalt . . . . .	13	164
W. R. d. L. V. A. f. b. A. u. M.	17. 5. 98	149	Bekanntmachung, betreffend die Decharge-Ertheilung für 1897 und die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsraths . . . . .	15	188
<b>VIII. Drucksachen und Formulare.</b>					
K M	15. 3. 98	58	Verkaufspreis der neuen Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden . . . . .	8	66
A D	3. 3. 98	64	Verkaufspreise von Druckvorschriften für das Feldartillerie-Material C/96	8	70
B D	23. 3. 98	82	Verkaufspreis der neuen Friedens-Verpflegungsvorschrift . . . . .	10	109
C D	28. 3. 98	86	» Zusammenstellung der Militär-Pensionsgesetze . . . . .	10	119
A D	21. 4. 98	119	» des Entwurfs der Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei	12	145
B D	25. 4. 98	120	» Sonderabdruck der Anlage 4 des Entwurfs der Friedens- Verpflegungsvorschrift . . . . .	12	146
K M	4. 6. 98	143	Verkaufspreis der neubearbeiteten Verwaltungsvorschrift für die Schieß- plätze der Fußartillerie . . . . .	15	186
B D	10. 6. 98	155	Verkaufspreis des Nachtrags II zur Garnison-Verwaltungsordnung . . . . .	17	193
A D	16. 6. 98	156	» der Deckblätter Nr. 1 bis 8 zur Sprengvorschrift . . . . .	17	193
A D	16. 7. 98	181	» Uebersichtsarte der Eisenbahnen Deutschlands nebst einem Verzeichniß der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen . . . . .	22	309
B D	20. 7. 98	184	Verkaufspreis des Sonderabdrucks der Anlage 5 der Friedens-Verpflegungs- vorschrift . . . . .	22	312
K M	5. 8. 98	192	Verkaufspreis des Sanitätsberichts über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergi- sche) Armeekorps für 1894/96 . . . . .	24	328
K M	21. 8. 98	199	Verkaufspreis der Dienstordnung der Kriegsschulen . . . . .	25	332
A D	9. 9. 98	215	» neuen Vorschrift »Bemerkungen des Inspizienten des Feldartillerie-Materials, betreffend das Feldgeräth C/96« . . . . .	27	352
K M	28. 9. 98	228	Verkaufspreis der Schußtruppen-Ordnung . . . . .	29	368
A D	22. 10. 98	246	» » Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages . . . . .	31	388
K M	2. 11. 98	249	Verkaufspreis des ausführlichen Verzeichnisses der den Militärämtern in der Preussischen Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen . . . . .	32	396
K M	3. 11. 98	250	Verkaufspreis der Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist, vom 1. September 1898 . . . . .	32	396
A D	25. 11. 98	268	Verkaufspreis der Geschäftsordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen . . . . .	33	411
K M	19. 12. 98	272	Verkaufspreis der Turnvorschrift für die berittenen Truppen . . . . .	34	413
A D	10. 12. 98	277	» des Entwurfs der Vorschrift »Geschützbehandlung (Ergänzungen zum Exerzir-Reglement für die Fußartillerie II. Theil)« . . . . .	34	421
A D	16. 12. 98	281	Verkaufspreis der neubearbeiteten »Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre.« . . . .	34	422

P 107 II  
72. 11. 98  
82

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**33. Jahrgang.**

**Berlin den 8. Januar 1898.**

**Nr. 1.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 ~~ff~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einlehen in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 ~~ff~~.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 ~~ff~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ff~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 1.

### Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden, von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in den Jahren 1895 und 1896 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten sollen, für welchen den daran betheiligten Deutschen ein Kriegsjahr zur Anrechnung zu bringen ist:

1. Gefechte mit den Waruri am 2., 3. und 4. Juni 1896;
  2. Expedition Burungi-Trangi-Ufioni-Luru vom Juli bis September 1896;
  3. Feldzug gegen die Wahehe vom 12. Juli bis 25. Dezember 1896;
  4. Gefecht bei Groß-Aruscha am Kilimandjaro am 5. November 1896;
  5. Gefechte in Urundi am 25., 26. und 27. September 1896;
  6. Bestrafung des Sultans Luassa in Uha am 15. und 16. November 1896;
  7. Bestrafung der Räuber an den Karawanenstrassen Labora-Langanyla in Uha am 14. und 19. November 1896;
  8. Zug gegen den Sultan Mtai und Erstürmung der Lembe desselben in den Monaten November und Dezember 1896.
- Jagdhäus Rominten den 30. September 1897.

**Wilhelm.**

An den Reichskanzler.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Dezember 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 825/12. 97. C. 1.

v. Goffler.

## Nr. 2.

**Infanterie-Schießschule: Zusammensetzung und Lehrkurse, sowie Unteroffizier-Übungskurse im Jahre 1898.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Im Jahre 1898 finden bei der Infanterie-Schießschule vier Lehrkurse für zusammen 240 Hauptleute und 120 Lieutenants der Fußtruppen ausschließlich Fußartillerie statt. Unteroffizier-Übungskurse sind im Jahre 1898 in Spandau-Ruhleben und auf den Truppen-Übungsplätzen Gruppe und Sagenau mit insgesamt 420 Unteroffizieren der Infanterie und der Pioniere und 120 Unteroffizieren der Kavallerie abzuhalten. Als Hilfslehrer dürfen Lieutenants bis zur Zahl von 12 herangezogen werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen. Ich ermächtige dasselbe, unter Umständen Erhöhungen der festgesetzten Teilnehmerzahlen eintreten zu lassen.

Neues Palais den 23. Dezember 1897.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Dezember 1897.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 bz. 3 und 4 zu erfolgen.

Sinsichtlich der Abhaltung von Informationskursen bei der Infanterie-Schießschule bleibt Mittheilung vorbehalten.

No. 547/12. 97. A 2.

v. Goffler.

## Uebersicht der Kommandirungen

betreffend

die Zusammensetzung und Lehrkurse der Infanterie-Schießschule für 1898.

---

1.	zum 1. Lehrkursus vom 2. 3. bis 5. 4. 98		zum 2. Lehrkursus vom 20. 4. bis 24. 5. 98		zum 3. Lehrkursus vom 15. 6. bis 19. 7. 98		zum 4. Lehrkursus vom 27. 7. bis 30. 8. 98		zu Arbeitszwecken vom 23. 2. bis 24. 5. 98		
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Hauptleute	Stenanten	Hauptleute	Stenanten	Hauptleute	Stenanten	Hauptleute	Stenanten	Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker <sup>*)</sup>
Gardeforps .....	.	.	.	.	12	6	.	.	1	14	1 Tischler 1 Schuhm.
I. Armeekorps .....	.	.	12	5	.	.	.	.	1	13 darunter 1 Schreiber	1 Schuhm.
II. „ .....	.	.	11	6	.	.	.	.	.	13 darunter 1 Schreiber	1 Tischler
III. „ .....	.	.	12	5	.	.	.	.	.	12	1 Tischler
IV. „ .....	.	.	11	6	.	.	.	.	.	13 darunter 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider
V. „ .....	.	.	.	.	.	.	11	6	.	13	1 Tischler
VI. „ .....	.	.	.	.	.	.	11	6	.	12	1 Schuhm.
VII. „ .....	12	5	.	.	.	.	.	.	.	12	1 Schneider
VIII. „ .....	.	.	.	.	.	.	11	6	1	12	1 Schneider
IX. „ .....	11	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
X. „ .....	12	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XI. „ .....	.	.	.	.	.	.	17	8	.	6	1 Tischler
XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps .....	17	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIII. (Königl. Württemb.) Armeekorps .....	.	.	.	.	10	5	.	.	.	.	.
XIV. Armeekorps .....	.	.	.	.	12	5	.	.	.	.	.
XV. „ .....	.	.	14	7	.	.	.	.	.	.	.
XVI. „ .....	.	.	.	.	11	6	.	.	.	.	.
XVII. „ .....	.	.	.	.	12	5	.	.	.	.	.
Gen. Insp. d. Ing. u. Korps.	.	.	.	.	.	.	7	2	.	.	.
Gen. Insp. d. Mil. Erz. u. Bildungsw.	1	2	.	1	.	.	1	1	.	.	.
Insp. d. Jäger u. Schützen ..	6	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Insp. der Infanterieschulen ..	1	1	.	.	3	3	.	.	.	.	.
Eisenbahn-Brigade .....	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.
Summe .....	60	30	60	30	60	30	60	30	3	120	12

Kommandiren:

zu Arbeitszwecken vom 8. 6. bis 30. 8. 98			zur Stamm-Kompagnie					21. Bemerkungen.
13.	14.	15.	vom 2. 2. bis 30. 8. 98		vom 28. 9. 98 bis 25. 9. 99			
Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker <sup>*)</sup>	Hornisten	Gemeine als Schützen	Hornisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf <sup>*)</sup>	
.	.	.	.	5	.	8 darunter 1 Steinbr.	1 Schneider 1 Büchsenm.	*) Zu den Spalten 12, 15 und 20. Falls die Hand- werker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando mit den übrigen am Kursus u. be- theiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinen — in Verbindung treten.
.	.	.	.	5	.	7 darunter 1 Sattler	1 Tischler 1 Schuhm.	
.	.	.	.	5	.	7 darunter 1 Schuhm.	1 Maler 1 Tischler	
.	.	.	.	5	.	7 darunter 1 Steinbr.	1 Steinbr.	
.	.	.	.	5	.	1 Maler	1 Schneider	
.	.	.	.	5	.	7 darunter 1 Schneider	1 Rutscher 1 Tischler	
.	.	.	.	5	.	8 darunter 1 Schneider	1 Tischler	
.	.	.	.	5	.	8 darunter 1 Schneider	1 Schneider	
.	.	.	.	5	.	1 Buchbind.	1 Schneider	
.	.	.	.	5	.	7 darunter 1 Sattler	1 Tischler 1 Buchbind.	
.	.	.	.	5	.	7	1 Tischler 1 Schuhm.	
1	13	1 Tischler 1 Schneider	.	4	.	7	1 Büchsenm.	
.	14 darunter 1 Schreiber	1 Schuhm.	.	4	.	7	1 Schreiber	
.	14 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	.	7	.	12	1 Rutscher 1 Schneider 1 Tischler	
1	13	1 Schneider	.	4	.	7	2 Tischler	
.	13	1 Tischler 1 Schneider	.	4	.	8	1 Maler	
.	13	1 Tischler	.	4	.	7	1 Gärtner	
.	13	1 Tischler	.	4	.	8	1 Tischler	
.	14 darunter 1 Schreiber	1 Schuhm.	.	4	1	7	1 Schneider 1 Buchbind.	
1	13	1 Tischler 1 Schuhm.	1	4	1	7	1 Steinbr. 1 Schreiber 1 Gärtner	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	4	.	4	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
3	120	12	1	88	2	140	30	

Anlage 2.**Bestimmungen****für die Kommandos, betr. die Zusammensetzung und die Lehrkurse der Infanterie-Schießschule.****I. Eintreffen und Meldung.**

Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere melden sich am Tage des Beginnes ihres Kurses 8<sup>00</sup> Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben im kleinen Dienstanzuge beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule. Eine persönliche Meldung bei dem Gouvernement von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird die Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorlegen.

Die Mannschaften haben im Laufe des dem ersten Kommandotage vorhergehenden Tages in Spandau-Ruhleben einzutreffen.

**II. Auswahl der Gemeinen.**

1. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig geweckt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

Die außerdem zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt. Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Spandau nach Anweisung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.

**III. Beförderung der Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen.**

1. Die Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.

Der Truppentheil hat aber vorher die Infanterie-Schießschule um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken der Infanterie-Schießschule hat der Truppentheil Rechnung zu tragen.

2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Infanterie-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

**IV. Ueberweisung.**

1. Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hilfslehrer sowie der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere unmittelbar an die Infanterie-Schießschule einzusenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Infanterie-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und nebst den Personal- und Qualifikationsberichten auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.

2. Die Namen der zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind der Infanterie-Schießschule unter Angabe des Patentes bis 14 Tage vor Beginn jedes Kurses von den Truppentheilen mitzutheilen.
3. Für jeden Stamm-Unteroffizier und Gemeinen (auch Burschen, ausschließlich der Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere), und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind an die Infanterie-Schießschule einzusenden:
  - a) Ein Auszug aus der Truppenstammrolle. Derselbe muß u. A. folgende Angaben enthalten:  
 In Spalte 10: Ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Tage seine Dienstverpflichtung abläuft.  
 In Spalte 15: Welche Obhnung und welche Zulage — s. A. B. Bl. 1874. S. 71 Nr. 70 — derselbe monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht, betreffs der Zulage auch für Rechnung welches Bataillons, ferner  
 ob der Betreffende zur Stamm-Kompagnie (auf welche Zeit), als Handwerker oder als Bursche (zu welchem Offizier — Assistent oder Hülflehrer —) kommandirt ist.  
 Auf der Rückseite: Die Strafen.
  - b) Für den Rückmarsch von Spandau zwei bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militär-Jahrscheine (einen nach Muster A zu Anlage III der F. Tr. D. und einen nach Muster A zu Anlage III der R. Tr. D.).
  - c) Ein Lazarethschein. (Beilage 13 der F. S. D.)
  - d) Eine Verpflegungsbescheinigung.
4. Die unter 3 aufgeführten Papiere sind derart abzusenden, daß sie bei der Infanterie-Schießschule 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Ruhleben eingehen.
5. Die Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule nicht zu überweisen. Vergl. V, 5 und VIII, 3.

#### V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten einschl. Burschen (Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere siehe 5) sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
  - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem 1 Schirmmütze),
  - 3 Waffenröcke (darunter 2 neue),
  - 1 Litenka und 1 Drillichjade (bz. Drillichrod; den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Litenka und der Drillichjade je 1 Bluse),
  - 2 Halsbinden,
  - 2 Luchhosen,
  - 1 weißleinene Hose,
  - 2 Drillichhosen,
  - 2 Unterhosen,
  - 1 Mantel,
  - 1 Paar Luchhandschuhe (den Unteroffizieren 2 Paar Lederhandschuhe),
  - 2 Paar vollkommen gute langschäftige Stiefel,
  - 1 Paar Schnürschuhe,
  - 2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und Aufnähegeld (Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die übrigen Kommandirten nur auf Erfordern der Infanterie-Schießschule zu übersenden),
  - 3 Hemden (darunter ein neues),
  - 1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
  - 1 Tornister mit Zubehör,
  - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
  - 3 Mantelriemen,
  - 1 Brotbeutel,
  - 1 Feldflasche nebst Trinkbecher,
  - 2 Säbeltroddeln,
  - 2 Patrontaschen,



- 1 Fettebüchse,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
- 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsbedeckel,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Wischstrich,
- 1 Mündungschoner,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,

den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettebüchse und die Patronentaschen fallen bei den Hornisten weg).

2. Jedem Gemeinen ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken ist untersagt. Der weitere Bedarf ist der Infanterie-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden, die für Unteroffiziere fälligen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind ohne Weiteres an den betreffenden Terminen zu übersenden.
5. Die zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere schießen mit Gewehren des Truppentheils. Jeder Vursche ist daher mit einem reparaturfreien Gewehr nebst Gewehrriemen, einem Mündungsbedeckel, einem Schraubenzieher und einem Mündungschoner auszurüsten. Diese Stücke sind von den Vurschen am Tage des Beginnes des Kursus 8<sup>30</sup> B. bei der Meldung behufs Abgabe an die Infanterie-Schießschule zur Stelle zu bringen. Im Uebrigen bleibt die Bekleidung und Ausrüstung dieser Vurschen den Truppentheilen überlassen (vergl. auch IV, 5 und VIII, 3).

#### VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
  - 1 Feldmütze,
  - 2 Waffenröcken,
  - 1 Kittel,
  - 1 Halsbinde,
  - 1 Tuchhose,
  - 1 weißleinenen Hose,
  - 1 Drillhose,
  - 1 Unterhose,
  - 1 Paar Stiefel,
  - 2 Paar Sohlen mit Flecken,
  - 1 Hemde und
  - 1 Säbeltroddel

sowie ihre Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im dritten Waffenrock und in zweiter Tuchhose mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.
3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden, soweit angängig, im Tornister untergebracht.

#### VII. Marschangelegenheiten.

1. Die Kosten für die Reisen der Offiziere einschl. Hilfslehrer von der Garnison nach Spandau und zurück werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

2. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Lichterfelde — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hinreise bis Spandau mit Militär-Fahrtscheinen zu versehen. Wegen der Rückreise siehe IV, 3b.
3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden von der Infanterie-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher in den Verpflegungsbefehinigungen (siehe IV, 3d) die Höhe des gezahlten Marschkosten-Vorschusses anzugeben.

#### VIII. Selbstverpflegung u.

1. Die zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere empfangen das Gehalt von ihren Truppentheilen.
2. Die kommandirten Hülfslehrer sowie Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils u. erhalten für Rechnung des Etatskapitels 24 Gehalt bz. Vöhnung von der Infanterie-Schießschule, und zwar:
  - a) die als Hülfslehrer kommandirten Offiziere von dem auf den Beginn der Kommandos folgenden Monat ab bis einschließlich Oktober;
  - b) die zum Stamm der Infanterie-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos, und zwar von dem auf den ersten Kommandotag folgenden Monatsdrittel ab;
  - c) die Mannschaften sowie die Burschen der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere für die Dauer ihres Kommandos, und zwar von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet; die bis 25. September 1898 kommandirten Mannschaften jedoch nur bis einschl. dieses Tages.

Fällt der erste Kommandotag bei den Offizieren auf den ersten Tag eines Monats, bei den Mannschaften auf den ersten Tag eines Monatsdrittels, so werden Gehalt bz. Vöhnung schon für diesen Monat bz. dieses Monatsdrittel von der Infanterie-Schießschule gezahlt.
3. Die Burschen der zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere verbleiben in der Verpflegung ihrer Truppentheile. Sie erhalten von diesen auch das Garnisonbrotgeld für Spandau. Vergl. IV, 5 und V, 5.
4. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
  - a) die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 *M.* als Hauptmann und von 45 *M.* als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben für die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Offiziere bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe §. 45, 6 und Nachtrag III. 99 der Friedens-Besoldungsvorschrift;
  - b) die für Rechnung des Etatskapitels 24 besoldeten Lieutenants der Infanterie und der Eisenbahn-Brigade außerdem die Tischgelber aus dem Etatskapitel 35;
  - c) die Unteroffiziere 6 *M.* und die Gemeinen (ausschl. Schneider, Schuhmacher und Offizierburschen) 3 *M.* Zulage monatlich.
5. Der Infanterie-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Vöhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, sofort nach der Beförderung Kenntniß zu geben.
6. Etwasige Gehaltsabzüge der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Ruhleben mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Etatsjahres an die Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des Waarenhauses für die Armee und Marine sind. Andernfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314/4. und 159/11. 84 M. O. D. 3 — Anwendung.
7. Es ist den zu den Lehrcursen kommandirten Offizieren überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen. Als Kommandoort wird jedoch Spandau angesehen. Die Infanterie-Schießschule wird die ihr vom Magistrat zu Spandau als geeignet bezeichneten möblirten Wohnungen denjenigen Offizieren, welche daselbst Wohnung nehmen wollen, nachweisen.

Uebersicht der Kommandirungen, betr. die Unteroffizier-

Es sind zu

1.	in Spandau - Ruhleben							auf ben			
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Unteroffiziere der Kavallerie				Infanterie u. Pioniere			Kerze *)	Zahnmeister- Aspiranten	Cigarettegehülften	Kornisten
	vom 23. 2. bis 5. 4. 98	vom 14. 4. bis 25. 5. 98	vom 8. 6. bis 19. 7. 98	vom 27. 7. bis 6. 9. 98	Unteroffiziere	Kornisten	Gemeine als Arbeiter				
							vom 16. 9. bis 27. 10. 98	vom 16. 9. bis			
Garbeforps .....	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.
I. Armeekorps .....	.	9	.	.	.	.	.	1	1	1	1
II. » .....	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
III. » .....	.	6	.	.	20	1	6	.	.	.	.
IV. » .....	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V. » .....	.	.	.	6	20	.	6	.	.	.	.
VI. » .....	.	.	.	6	20	.	6	.	.	.	.
VII. » .....	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII. » .....	.	.	.	6	40	1	13	.	.	.	.
IX. » .....	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
X. » .....	.	.	6	.	20	.	7	.	.	.	.
XI. » .....	.	.	6	3	.	.	.	.	.	.	.
XII. (Rgl. C.) Armeekorps .....	.	9	.	.	20	.	7	.	.	.	.
XIII. (Rgl. B.) » .....	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
XIV. Armeekorps .....	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XV. » .....	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVI. » .....	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVII. » .....	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Insp. der Jäger und Schützen ...	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.
Gen. Insp. d. Jng. 10. Korps .....	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.
Summe...	30	30	30	30	180	2	45	1	1	1	2

Übungskurse der Infanterie-Schießschule.

Kommandiren:

Übungsplatz Gruppe			auf den Übungsplatz Hagenau								23.  Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.		
Unteroffiziere	Gemeine		Ärzte *)	Sachmeister-Aspiranten	Kasaretsgehülfen	Kornisten	Unteroffiziere	Gemeine			
	als Arbeiter	als Handwerker						als Arbeiter	als Handwerker		
27. 10. 98			vom 16. 9. bis 27. 10. 98								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*) Zu den Spalten 9 und 16. Assistenzärzte oder an deren Stelle Unterärzte oder einjährig-freiwillige Ärzte.
40	20	2 Tischler, 2 Schuhmacher.	.	.	.	.	.	.	.	.	
40	20	2 Tischler, 2 Schneider.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
40	20	1 Büchsenmacher, 2 Tischler, 1 Schreiber.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
120	60	12	1	1	1	2	120	60	12		

Anlage 4.

## Bestimmungen

### für die Kommandos, betr. die Unteroffizier-Uebungskurse der Infanterie-Schießschule.

#### I. Eintreffen.

Die Kommandirten haben im Laufe des dem ersten Kommandotage vorhergehenden Tages in ihren Bestimmungsorten einzutreffen.

#### II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Es sind nur Unteroffiziere oder Sergeanten (keine Portepee-Unteroffiziere) zu kommandiren.
2. Die Kapitulationserneuerungen der Unteroffiziere der Infanterie und Pioniere sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.
3. Die zu kommandirenden Gemeinen (Arbeiter und Handwerker) sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.
4. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein. Sie sind so auszuwählen, daß sie während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
5. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Anleitung des §. 62 der Dienstankündigung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.
6. Die für die Stamm-Kompagnie und die Gewehr-Prüfungskommission erforderlichen Unteroffiziere können nach Beendigung der Uebungskurse zurückbehalten werden, und hat hierüber Meldung an die Inspektion der Infanterieschulen und durch diese Mittheilung an die Generalkommandos zu erfolgen.

#### III. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind auszustellen:
  - a) Ein Auszug aus der Truppenstammrolle. Derselbe muß u. A. folgende Angaben enthalten: In Spalte 15: Welche Löhnung und welche Zulage — j. A. V. Bl. 1874, S. 71, Nr. 70 — der Betreffende monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht und betreffs der Zulage für Rechnung welches Bataillons, ferner daß derselbe zum Unteroffizier-Uebungskursus kommandirt ist.  
Auf der Rückseite: Die Strafen,
  - b) für den Rückmarsch zwei bis auf Unterschrift bj. Datum vollständig ausgefertigte Militär-Fahrtscheine (einen nach Muster A zu Anlage III der K. Tr. D. und einen nach Muster A zu Anlage III der K. Tr. D.),
  - c) ein Lazarethschein (Beilage 13 b. j. S. D.),
  - d) eine Verpflegungsbescheinigung.
2. Sämmtliche Ueberweisungspapiere (auch der Kommandirten für Gruppe und Hagenau) müssen 10 Tage vor Beginn jedes Kurses bei der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben eingehen und werden (ausschließlich der Nationale) nach beendetem Kommando von den Kommandirten zur Truppe zurückgebracht.
3. Die Abfindung der Kommandirten mit Klein-Bekleidungsstücken ist vor Antritt des Kommandos für die ganze Dauer desselben zu regeln.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

A. Infanterie und Pioniere.

- 2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehülfsen außerdem 1 Schirmmütze),
  - 2 Waffenröcke (darunter 1 guter),
  - 1 Vitewka (den Mannschaften der Medlenburgischen Truppentheile an Stelle der Vitewka 1 Bluse),
  - 2 Halsbinden,
  - 2 Luchshosen,
  - 1 Drillichhose (den Unteroffizieren nicht),
  - 2 Unterhosen,
  - 1 Mantel,
  - 2 Paar Lederhandschuhe dem Unteroffizier und Lazarethgehülfsen,
  - 2 Paar vollkommen gute, langschäftige Stiefel,
  - 2 Hemden,
  - 1 Helm bz. Ischalo mit Zubehör (ohne Haarbüsch),
  - 1 Tornister mit Zubehör,
  - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
  - 3 Mantelriemen,
  - 1 Brotbeutel,
  - 1 Feldflasche nebst Trinkbecher,
  - 1 Säbeltroddel,
  - 2 Patronentaschen (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschafstaschen),
  - 1 Fettbüchse,
  - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
  - 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
  - 1 Mündungsdeckel,
  - 1 Schraubenzieher,
  - 1 Schloßschlüssel,
  - 1 Seitengewehr,
  - 1 Wischstrich,
  - 1 Mündungschoner,
  - 1 Solbbuch,
  - 1 Gefangbuch,
  - 1 Schießbuch,
  - 1 kleiner Spaten nebst Futteral (auch den Unteroffizieren),
- den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, die Patronentaschen und der Spaten fallen bei den Hornisten und Lazarethgehülfsen weg).

B. Kavallerie.

- 2 Feldmützen,
- 1 Schirmmütze,
- 2 Koller bz. Waffentod, Attila oder Ulanka mit Leibbinde,
- 1 Drillichrock,
- 2 Halsbinden,
- 2 Reithosen,
- 1 Luchhose (nur für Kürassiere),
- 1 Stallhose oder Drillichhose,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 2 Paar Lederhandschuhe,
- 1 Paar lange Stiefel,

- 1 Paar kurze Stiefel bz. Schnürschuhe,
- 2 Hemden,
- 1 Helm bz. Pelzmütze oder Czapka mit Zubehör,
- 1 Paar Epauletts (für Ulanen),
- 1 Säbelloppel,
- 1 Faustriemen,
- 2 Schärpen zum Attila,
- 2 Paar Sporen,
- 1 Paar Sporenleder für Kürassiere,
- 1 Mannschafts-Kartusche mit Bandolier,
- 1 Karabiner mit Karabinerriemen,
- 1 Revolver mit 1 Revolvertasche,
- 1 Revolverriemen mit Haken,
- 1 Degen,
- 1 Wischstrid,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Solbbuch,
- 1 Gefangbuch,
- 1 Schießbuch.

2. Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

#### V. Marschangelegenheiten.

1. Sämtliche Mannschaften — auschl. der aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Lichterfelde nach Spandau-Ruhleben Kommandirten — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hinreise mit Militär-Fahrscheinen zu versehen. Wegen der Rückreise siehe III, 1b.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison nach dem Kommandoort werden von der Infanterie-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher in den Verpflegungsbefehinigungen (siehe III, 1d) die Höhe des gezahlten Marschkosten-Vorschusses anzugeben.

#### VI. Geldverpflegung.

1. Die kommandirten Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Etatskapitels 24 Löhnung von der Infanterie-Schießschule, und zwar von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet.
2. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
  - die Unteroffiziere 6 M. und die Gemeinen (ausschließlich Schneider, Schuhmacher und Offizierburtschen) 3 M. Zulage monatlich.
3. Der Infanterie-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, sofort nach der Beförderung Kenntniß zu geben.

Nr. 3.

Marchverpflegungs-Vergütung für 1898.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1898 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost.....	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost.....	40 „	35 „
c) für die Abendkost.....	25 „	20 „
d) für die Morgenkost.....	15 „	10 „

Berlin den 23. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Graf von Posadowsky.

Kriegsministerium.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 793/12. 97. B. 2.

v. Gofßler.

Berlin den 31. Dezember 1897.

Erhöhung des Verkaufspreises von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern u. s. w.

	Geheftet.	Eingebunden.
Leitfaden, betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition.....	35 Pf.	45 Pf.
Rüstungsvorschrift.....	30 „	40 „

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**33. Jahrgang.** Berlin den 27. Januar 1898.

**Nr. 3.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 Pf.  
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Januar 1898.

## Nr. 4.

### Änderung der Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie.

Mit Allerhöchster Genehmigung treten in der Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie im II. Theil — Deckblatt 23 — folgende Änderungen ein:

Im neunten Absätze sind die Worte von »Bei Beginn des Reitens« bis »nicht zur Wirkung zulassen sind« zu streichen und ist dafür zu setzen:

»Bei Beginn des Reitens mit der Kantare sind die Kantarenzügel noch nicht zur Wirkung zulassen, sondern liegen lose, jedoch mit dem Schiebeknopf, in der linken Hand.«

In Zeile 7 desselben Absatzes ist hinter »müssen« einzuschalten:

»in der Art, wie auf bloßer Trense, dabei«

Im zehnten Absatz Zeile 5 ist hinter »Hand« einzuschalten:

», die dabei vor die Mitte des Unterleibes geht.«

Deckblätter gelangen zur Ausgabe.

No. 232/1. 98. A. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Januar 1898.

## Nr. 5.

### Einführung eines neuen Truppen-Medizinwagens C/97.

Für Neubeschaffungen gelangt ein neuer Truppen-Medizinwagen (C/97) zur Einführung.

Im Auftrage.

No. 683 12. 97. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Januar 1898.

**Nr. 6.****Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.**

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1b der Heerordnung wird hierdurch festgesetzt, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken der 2. 6. 10. 14. 18. 22. 26. 30. 35. 38. 43. 62. und 69. Infanterie-Brigade — eventuell in denjenigen Gebietstheilen derselben, welche für die Garde Rekruten stellen — beizumohnen haben. In den Bezirken der 14. 22. 26. 30. und 43. Infanterie-Brigade erstreckt sich die Theilnahme auf das Aushebungsgeschäft der beiden Ober-Ersatzkommissionen des Bezirks, insoweit ein gleichzeitiges Tagen der Letzteren dieses nicht ausschließt oder eine Unterbrechung der Reise des betreffenden Stabs-offiziers dadurch nicht bedingt wird.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden dem Königl. Generalkommando des Gardekorps rechtzeitig vorzulegen.

No. 292/1. 98. A. 1.

v. G o s s l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Januar 1898.

**Nr. 7.****Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes u. s. w. in Elsaß-Lothringen vom 1. Oktober 1897.**

An die Stelle des im Druckvorschriften-Etat unter der laufenden Nummer 411 verzeichneten Regulativs treten für Elsaß-Lothringen die »Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps« vom 1. Oktober 1897.

Den Kommandobehörden u. s. w. werden die erforderlichen Exemplare zugestellt werden.

Der Druckvorschriften-Etat ist an der angegebenen Stelle zu berichtigen.

Die vorbezeichneten Bestimmungen sind im Verlage der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3, erschienen und kosten bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 50 Pfennig das Stück bei portofreier Zusendung.

No. 191/1. 98. C. 3.

v. G o s s l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Januar 1898.

**Nr. 8.****Abschluß von Verträgen.**

In alle Verträge, welche von Truppen und Kommandobehörden mit Unternehmern abgeschlossen werden, sind Angaben darüber aufzunehmen, ob die Lieferung bz. Leistung dem Unternehmer freihändig oder auf Grund eines vorangegangenen öffentlichen oder beschränkten Verdingungsverfahrens übertragen wird und ob im letzteren der Unternehmer der Mindestfordernde war.

No. 190/12. 97. A. 6.

v. G o s s l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Januar 1898.

**Nr. 9.**

**Steuereklärungen von Militärpersonen.**

Der Erlass vom 10. Dezember 1849 (Nr. 913/11. A. 1) zu b und c wird außer Kraft gesetzt, soweit Militärpersonen die Verpflichtung auferlegt ist, durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienst- oder Kommandobehörde den Steuerbehörden ihr Privateinkommen offen zu legen.

Nicht berührt wird hierdurch die in den §§. 24 und 25 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 begründete Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission und die Verpflichtung der Kommando- u. s. w. Behörden, den Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommissionen über die Gehälter, Gebühren und sonstigen dienstlichen Einkünfte amtliche Auskunft zu erteilen.

No. 220/1. 98. C. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 5. Januar 1898.

**Nr. 10.**

**Bekleidungssetats für Militär-Bäderabtheilungen.**

Die vom 1. April v. J. ab giltigen Bekleidungssetats für Militär-Bäderabtheilungen, welche an Stelle der mit Verfügung vom 1. September 1888 — Nr. 586/8. B. 2 — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 175 und ff.) ausgegebenen treten, befinden sich im Druck und werden demnächst den beteiligten Dienststellen unmittelbar zugehen.

No. 366/12. 97. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. Januar 1898.

**Nr. 11.**

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung.**

Die Ausrüstungsnachweisung für ein Infanterie- oder Jäger- (Schützen-) Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen, ist neu gedruckt worden und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die gleichnamige Ausrüstungsnachweisung vom 22. März 1887 tritt außer Kraft. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 134 »(22. 3. 87.)« zu ersetzen durch »(20. 11. 97.)«.

No. 599/12. 97. A. 4.

v. der Voed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. Januar 1898.

**Nr. 12.**

**Ausgabe von Aenderungen zu den Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.**

Die X. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Feldartillerie, geschlossen im März 1897, nebst zugehörigen Nachtragszeichnungen und Konstruktionszeichnungen ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

No. 129/1. 98. A. 4.

Im Auftrage.  
Gallwitz.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Januar 1898.

### Nr. 13.

#### Ausgabe einer neuen Schußtafel.

Die Schußtafel Nr. 2b für die Feldkanone C/96 zum Sammelheft der Schußtafeln ist im Druck erschienen und wird den beteiligten Kommando- u. s. w. Behörden unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 233/1. 98. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 17. Januar 1898.

### Nr. 14.

#### Anstellung von Militärانwärtern bei Privat-Eisenbahnen.

Den nachbenannten Eisenbahngesellschaften ist die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militärانwärter unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den Preussischen Staats-Eisenbahndienst anzustellen:

1. der Altdamm-Colberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin für eine Eisenbahn von Colberg nach Kößlin und
2. der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstoder Eisenbahngesellschaft zu Neu-Ruppin bezüglich der in Preussisches Gebiet fallenden Strecken einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstod.

Dagegen ist die der Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft für eine Eisenbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper und die der Ronsdorf-Müngstener Eisenbahngesellschaft für eine Eisenbahn von Ronsdorf nach Müngsten auferlegte gleiche Verpflichtung in Folge der Aufhebung jener Konzessionen und Umwandlung beider Eisenbahnen in Kleinbahnen erloschen.

Im Auftrage.

No. 308/1. 98. C 3.

von Rohrscheidt.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. Januar 1898.

### Nr. 15.

#### Oberroßarztkursus für 1898/99.

Der Oberroßarztkursus für 1898/99 fällt aus.

No. 190/1. 98. A. 3.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. Januar 1898.

**Nr. 16.**

**Ausgabe der neubearbeiteten Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.**

Die Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen ist neu bearbeitet worden und wird den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl durch die Druckvorschriften-Verwaltung zugehen.

Genannte Vorschrift tritt an die Stelle der im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 296 aufgeführten. Als Datum der neuen Vorschrift ist an dieser Stelle zu setzen:

»26. 10. 97.«

No. 300/1. 98. T. J. 2.

v. der Voed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. Januar 1898.

**Nr. 17.**

**Ausgabe eines Anhangs zur Vorschrift: »Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie«.**

Zu der Vorschrift »Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie« Nr. 416 des Druckvorschriften-Etats ist ein Anhang erschienen, welcher den beteiligten Dienststellen demnächst unter Umschlag zugehen wird.

Im Auftrage.

No. 189/1. 98. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.  
Raffen-Abtheilung.

Berlin den 14. Januar 1898.

**Nr. 18.**

**Regelung von Offiziergehältern.**

Es beziehen:

Sfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

**A. Das Chargengehalt I. Klasse:**

**1. Infanterie und Jäger.**

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Hauptmann	Weigel	Infanterie-Regiment Nr. 99.
2.	»	Gießelmann	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
3.	»	Niebergall	Infanterie-Regiment Nr. 140.
4.	»	Weber	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
5.	»	Frhr. v. Dobened	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
6.	»	Golden	Mitglied des Bekleidungsamtes des VII. Armee-corps.
7.	»	Sonntag	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
8.	»	Jobst	Rbnigs-Infanterie-Regiment Nr. 145.

Pfb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
9.	Hauptmann	Kunze	Pommersches Jäger-Bataillon Nr. 2.
10.	"	Frhr. v. Stenglin	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
11.	Rgl. Württemb. Hauptmann	Groß	à la suite des Grenadier-Regiments König Karl (5. Württembergischen) Nr. 123, Lehrer bei der Kriegsschule in Anklam.
12.	Hauptmann	v. Berg	2. Garde-Regiment zu Fuß.
13.	"	Bachelin	Infanterie-Regiment Nr. 97.
14.	"	Frhr. v. Roggenbach	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
15.	"	v. Limburg	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
16.	"	v. Trestow	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
17.	"	v. Roseritz	Infanterie-Regiment Nr. 99.
18.	"	Schüler	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
19.	"	Jenrich	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
20.	"	Karkowski	Infanterie-Regiment Nr. 154.
21.	"	v. Falkenhayn	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
22.	"	Komorowski	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
23.	"	v. Gabain	à la suite des 1. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 74, Lehrer bei der Kriegsschule in Ologau.
24.	"	Gaertner	Füsilier-Regiment von Steinmez (Westfälisches) Nr. 37.

## 2. Kavallerie.

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Rittmeister	Holz	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7, Adjutant bei der General-Inspektion des Militär- Erziehungs- und Bildungswesens.
2.	"	v. Pachelbl-Gehag	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
3.	"	v. Thiel	1. Badisches Leib- Dragoner-Regiment Nr. 20.
4.	"	v. Unger	à la suite des 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 2, persönlicher Adjutant des Prinzen Albrecht von Preußen Königl. Hoheit, Regenten des Herzogthums Braunschweig.
5.	"	v. der Schulenburg	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
6.	"	v. Seydebreck	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
7.	"	v. Alten	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.

## 3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Hauptmann	v. der Lühe	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
----	-----------	-------------	---

b. Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Hauptmann	Wedmann	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
2.	"	v. Sandrart	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

#### 4. Ingenieur- und Pioniercorps.

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Hauptmann	Rahn	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
2.	„	Ag	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
3.	„	Seuther	Kriegsministerium.
4.	„	Schmedding	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Posen).

#### B. Das Premierlieutenantsgehalt:

##### 1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Gr. v. Schlieben	Großherzoglich Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14.
2.	„	v. Borde	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
3.	„	Fürsten	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84, kommandirt bei der Unteroffiziersvorschule zu Greifenberg i. Pomm.
4.	„	Horn	3. Posenches Infanterie-Regiment Nr. 58.
5.	„	v. Klüfer	Odenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
6.	„	Trüpfeler v. Falken- stein	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
7.	„	Knobel	Infanterie-Regiment Nr. 157.
8.	„	Rudolph	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.
9.	„	Jacob	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
10.	„	Reinhard	Infanterie-Regiment Nr. 99.
11.	„	Boh	Infanterie-Regiment Nr. 173.

##### 2. Kavallerie.

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Fhr. v. Holzhausen	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Som- burg (2. Hessisches) Nr. 14.
2.	„	v. Graefe	Leib-Garde-Husaren-Regiment.
3.	„	v. Köppen	Garde-Kürassier-Regiment.
4.	„	Fhr. v. Senden	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.
5.	„	v. Meiß	Von demselben Regiment.
6.	„	Fhr. v. Stolzenberg	Leib-Garde-Husaren-Regiment.



Off. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

### 3. Feldartillerie.

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Kgl. Württemb. Premierlieutenant	Brauher	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
----	-------------------------------------	---------	---

### 4. Fußartillerie.

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Lieutenant zur See	Mahrenholz	à la suite des Seeoffizierkorps, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
----	-----------------------	------------	---

### 5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Böttcher	Pionier-Bataillon Nr. 19.
----	-------------------	----------	---------------------------

## C. Das Sekondelieutenantsgehalt:

### 1. Kavallerie.

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	v. Arnim	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
2.	»	Fhr. v. Eckhardtstein	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
3.	»	v. Besser	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23, seither im 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie-(Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
4.	»	Schweigger	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Littauisches) Nr. 1.
5.	»	Fhr. v. Lhon-Dittmer	Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.
6.	»	Gr. v. Sahn	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
7.	»	Dieß	Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Hessisches) Nr. 13.
8.	»	Roettelen	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.

Ord. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

### 2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 *M* jährlich:

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Fischer	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
2.	„	Ebeling	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.

II. Zu dem Sage von 900 *M* jährlich:

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Müller	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
2.	„	Brainich	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschlesisches) Nr. 5.

### 3. Fußartillerie.

I. Zu dem Sage von 1188 *M* jährlich:

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Schmidt	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
----	-------------------	---------	---

II. Zu dem Sage von 900 *M* jährlich:

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Matzke	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
----	-------------------	--------	--

### 4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Sage von 1188 *M* jährlich:

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Winkelmann	Pionier-Bataillon Nr. 16.
2.	„	Schneider	Pionier-Bataillon Nr. 19.
3.	„	Muschner	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.
4.	„	Kalame	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
5.	„	Jung	Pionier-Bataillon Nr. 19.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

- Nr. 24 zur Schießvorschrift für die Infanterie,
- Nr. 14 bis 16 zur Schießvorschrift für die Kavallerie,
- Nr. 14 und 15 zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie,
- Nr. 8 und 9 zur Schießvorschrift für den Train,
- Nr. 7 zur Reparatur-Instruktion für den Revolver 79,
- Nr. 8 zur Reparatur-Instruktion für den Revolver 83,
- Nr. 155 bis 179 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91,
- Nr. 38 bis 53 zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots.

---

**Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.**

	Geftet.	Eingebunden.
Bekleidungsordnung, zweiter Theil, mit Beilagen und Anhang .....	2 M. 80 Pf.	3 M. 15 Pf.
Beilage 4 allein .....	— „ 5 „	
Anhang allein .....	— „ 30 „	— „ 45 „

---

**Druckfehlerberichtigung.**

In dem kriegsministeriellen Erlasse vom 20. Dezember 1897 (Nr. 227/11. 97. A. 2) — Armeeverordnungs-Blatt Seite 349 — muß es in Zeile 1 des Textes von oben statt »Civilbehörden und Instituten« heißen: »Civilbehörden und •Instituten.«

*Beilage  
Nr. 11. 259  
- 259.*

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**33. Jahrgang. Berlin den 30. Januar 1898. Nr. 3.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 *ℳ*, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 *ℳ*.  
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 *ℳ* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *ℳ* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

## Nr. 19.

**Verleihung Alt-Preussischer Märsche als Präsentirmärsche an Truppentheile der Armee.**

Ich verleihe am heutigen Tage den in der Anlage verzeichneten Regimentern u. s. w. die dort näher angegebenen Alt-Preussischen Märsche und bestimme, daß ein jeder der beliebigen Truppentheile bei großen Paraden allein berechtigt sein soll, den ihm zugewiesenen Marsch als Präsentirmarsch zu spielen. Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 27. Januar 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

### V e r z e i c h n i s s

derjenigen Alt-Preussischen Militärmärsche, welche an Truppentheile der Armee als Präsentirmärsche verliehen sind.

Nr.	Bezeichnung des Truppentheiles.	Bezeichnung des Marsches.
1.	5. Garde-Regiment zu Fuß	Marsch vom Regiment Prinz Heinrich.
2.	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5	Marsch vom Regiment Herzog von Braunschweig.
3.	Lehr-Infanterie-Bataillon	Marsch vom Regiment Prinz Ferdinand.
4.	Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145	Marsch vom Regiment Jung Bornstedt.
5.	1. Garde-Feldartillerie-Regiment	Zweiter Artillerie-Marsch.
6.	2. Garde-Feldartillerie-Regiment	Erster Artillerie-Marsch.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Januar 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 757/1. 98. Z. 1.

v. Goffler.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

394

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**33. Jahrgang.** Berlin den 11. Februar 1898.

**Nr. 4.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pöftrner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

## Nr. 20.

### Größere Truppenübungen im Jahre 1898.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Das durch die 7. Division verstärkte VII. Armeekorps und das durch die 17. Division verstärkte X. Armeekorps halten Manöver vor Mir gemäß Felddienst-Ordnung 409 ab.  
Die Ordre de Bataille der 7. und 17. Division ergibt die Anlage a.
2. a) Beim I. und X. Armeekorps wird behufs Abhaltung besonderer Kavallerieübungen gemäß Felddienst-Ordnung II. Theil, Abschnitt D, je eine Kavallerie-Division aufgestellt. Die Ordre de Bataille dieser Divisionen ist aus der Anlage b ersichtlich. Die Bestimmungen der Divisionsführer behalte Ich Mir vor. Soweit Ich hierbei nicht über die Bildung der Divisionsstäbe Anordnung treffe, veranlassen die Generalkommandos dieselbe.  
Ueber die abzuhaltenden Besichtigungen werde Ich besonders verfügen.
- b) Die beim X. Armeekorps aufzustellende Kavallerie-Division nimmt nach Beendigung der besonderen Kavallerieübungen an den vor Mir abzuhaltenden Manövern, einschließlich der Parade, Theil.
- c) Dem VII. Armeekorps werden für die Dauer der gesamten Manöver behufs Verwendung als Divisions-Kavallerie-Regimenter, gemäß Anlage a, von der 7. Division das Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Ultmärkische) Nr. 16 und von der 17. Division das 2. Großherzoglich Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18 zugetheilt.
- d) Die beim I. Armeekorps zu den besonderen Kavallerieübungen herangezogenen Stäbe und Truppentheile nehmen nach Beendigung derselben an den Manövern — gemäß Felddienst-Ordnung 419 — Theil.
3. Dem VII. und X. Armeekorps wird je eine Luftschiffer-Abtheilung zugetheilt.
4. Die Aufstellung der Zeiteintheilung für die Uebungen derjenigen Armeekorps, welche nicht vor Mir Manöver abhalten, findet, unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse, nach den Bestimmungen der Felddienst-Ordnung beziehungsweise der Truppenübungsplatz-Vorschrift statt.

Die Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen halten ihr Brigademanöver zusammen mit einer der übrigen Infanterie-Brigaden des Armeekorps nach näherer Anordnung des Generalkommandos ab. Wo besondere Verhältnisse die Abhaltung gesonderter Brigademanöver der ersteren Infanterie-Brigaden wünschenswerth erscheinen lassen, ist das Kriegsministerium ermächtigt, hierzu auf bezüglichen Antrag der Generalkommandos ausnahmsweise die Genehmigung zu erteilen.

5. Bei der Auswahl des Uebungsgeländes sowohl, als der Ausführung aller Uebungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In denjenigen Fällen, in denen die Flurentscheidungen als besonders hoch anzusehen sind, sehe Ich einem Vortrage des Kriegsministers entgegen.
  6. Ueber die Abhaltung von Generalstabsreisen bei den Armeekorps, sowie über die Abhaltung größerer Kavallerie-Uebungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und Kommandeuren reitender Abtheilungen der Feldartillerie folgt besondere Bestimmung.
  7. Bei dem Gardekorps, dem IV., VII., IX., X., XI., XV. und XVII. Armeekorps finden Kavallerie-Uebungsreisen nach Maßgabe der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.
  8. Größere Pionierübungen werden bei Thorn, an der Mulde und Elbe zwischen Grimma und Meissen und am Rhein bei Germersheim abgehalten. Die näheren Anordnungen trifft die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.
  9. Die Rückkehr der Fußtruppen in ihre Standorte muß bis zum 30. September 1898, welcher Tag als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.
- Berlin den 3. Februar 1898.

**Wilhelm.**

v. G o p l e r.

An das Kriegsministerium.

**Ordre de**

**17. Division.**

81. Infanterie-Brigade.

34. Infanterie-Brigade.  
(Großherzoglich Mecklenburgische.)

33. Infanterie-Brigade.

3. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 162.

Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.

1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.

Infanterie-Regiment Nr. 163.

Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.

2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.

1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.

Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.

Zwei Kompagnien des Schleswig-Holsteinschen Pionier-Bataillons Nr. 9.

**A u ß e r d e m :**

behufs Verwendung als Divisions-Kavallerie-Regiment beim VII. Armeekorps:

2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Februar 1898.

Im Anschluß an vorstehende **Allerhöchste Kabinets-Ordre** wird bestimmt:

- I. Zu 1. Ueber die Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere erfolgen diesseits weitere Mittheilungen an die beteiligten Stellen.
- Zu 2. Die sämtlichen zu den besonderen Kavallerieübungen heranzuziehenden Regimenter sind gemäß Felddienst-Ordnung Ziffer 400 insoweit in ihrem Mannschafsstande zu ergänzen, als sie diesen auf Pferden beritten machen können, die nicht schonungsbedürftig sind.  
Betreffs des Pionier-Radsfahrer-Detachements, welches nach der Ordre de Bataille der Kavallerie-Division B zugetheilt ist, erfolgt besondere Mittheilung.
- Zu 3. Nähere Anordnung bezüglich der Luftschiffer-Abtheilungen bleibt vorbehalten.
- Zu 7. Behufs Bestreitung der Kosten dieser Kavallerie-Übungsreisen werden zur Verfügung gestellt:
 

dem Gardekorps .....	2 400 <i>M.</i>
» XI. Armeekorps .....	2 100 »
den übrigen 6 Armeekorps je .....	1 800 »

 Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf die Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen (Armee-Verordnungs-Blatt für 1879, Seite 37/39) Bezug genommen.
- II. Zum Zweck kriegsmäßiger Verwendung der Pionier-Detachements werden den Kavallerie-Divisionen A und B je 400 *M.* für Rechnung des Kapitels 39 Titel 9 zur Verfügung gestellt. Eine Ueberschreitung dieses Betrages ist unstatthaft.

No. 149/2. 98. A. 1.

v. G o s s l e r.

Anlage a.

**Bataille der**

**7. Division.**

76. Infanterie-Brigade.	14. Infanterie-Brigade.	13. Infanterie-Brigade.
Infanterie-Regiment Nr. 152.	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deßau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153.	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.		

Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.

Zwei Kompagnien des Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4.

A u ß e r d e m :

behufs Verwendung als Divisions-Kavallerie-Regiment beim VII. Armeekorps:

Ulanen-Regiment Sennigs von Treffenfeld (Altmarkisches) Nr. 16.



**Ordre de Bataille der im Jahre 1898**

**Kavallerie-Division B.**

(Beim X. Armeekorps).

**19. Kavallerie-Brigade.**

Oldenburgisches Dragoner-  
Regiment Nr. 19.

Königs-Ulanen-Regiment  
(1. Hannoversches) Nr. 13.

**14. Kavallerie-Brigade.**  
(VII. Armeekorps.)

2. Westfälisches Husaren-  
Regiment Nr. 11.

Westfälisches Ulanen-Regiment  
Nr. 5.

**13. Kavallerie-Brigade.**  
(VII. Armeekorps.)

Kürassier-Regiment von Driesen  
(Westfälisches) Nr. 4.

Husaren-Regiment  
Kaiser Nikolaus II. von Rußland  
(1. Westfälisches) Nr. 8.

Detachement des Hannoverschen Pionier-  
Bataillons Nr. 10 (2 Offiziere 60 Mann  
auf Fahrrädern).

Reitende Abtheilung  
Feldartillerie-Regiments von Scharnhorst  
(1. Hannoverschen) Nr. 10.

## aufzustellenden Kavallerie-Divisionen.

## Kavallerie-Division A.

(Beim I. Armeekorps).

## 37. Kavallerie-Brigade.

Dragoner-Regiment von Wedel  
(Pommersches) Nr. 11.Litthauisches Ulanen-Regiment  
Nr. 12.

## 2. Kavallerie-Brigade.

Dragoner-Regiment  
König Albert von Sachsen  
(Ostpreussisches) Nr. 10.Ulanen-Regiment Graf zu Dohna  
(Ostpreussisches) Nr. 8.

## 1. Kavallerie-Brigade.

Kürassier-Regiment Graf Wrangel  
(Ostpreussisches) Nr. 3.Dragoner-Regiment  
Prinz Albrecht von Preußen  
(Litthauisches) Nr. 1.Detachement des Pionier-Bataillons  
Fürst Radziwill (Ostpreussischen) Nr. 1.Reitende Abtheilung Feldartillerie-Regiments  
Prinz August von Preußen (Ostpreussischen) Nr. 1.

## Rekrutirung des Heeres 1898/99.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung des Heeres für 1898/99 das Nachstehende:

## I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1898. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die General-Inspektion der Fußartillerie.
2. Bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben bz. nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.
3. Die am 3. Mai 1898 zum letzten Male zu halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Einstellung gelangenden Trainсолдaten sind am 31. Oktober 1898, die Traingemeinen sowie die Dekonomie-Handwerker am 30. September 1898 zu entlassen.

## II. Einstellung der Rekruten.

## A. Normale Zahlen.

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

- a) bei den Bataillonen der Infanterie,  
bei den Jäger-Bataillonen,  
bei den fahrenden Batterien,  
bei den Bataillonen der Fußartillerie,  
bei den Pionier-Bataillonen,  
bei den Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter,  
bei der Luftschiffer-Abtheilung,  
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit,  
die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Unterlazarethgehilfen — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten, Gemeinen und Unterlazarethgehilfenstellen verpflegten Kapitulanten u. s. w. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) —,  
ferner für unbefetzte Kapitulantenstellen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen — sowie zur Ergänzung der Artillerie-Schießschulen und der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission  
bei jedem Feldartillerie-Regiment — und zwar zur Einstellung bei den fahrenden Batterien — noch soviel Rekruten, als das Regiment Batterien (fahrende und reitende) hat,  
bei jedem Fußartillerie-Bataillon noch ..... 9;
- b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat ..... mindestens 160,  
mit mittlerem und niedrigem Etat ..... mindestens 150;
- c) bei jedem Detachement Jäger zu Pferde mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl an Gefreiten und Gemeinen;
- d) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat ..... mindestens 35,  
mit mittlerem Etat ..... mindestens 32,  
mit niedrigem Etat ..... mindestens 25;
- e) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1898 die etatsmäßige Zahl der Trainсолдaten.

An Dekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile u. s. w. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl einzustellen.

Für den Fall, daß eine Aenderung der vorerwähnten Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.

## B. Ueberetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gebienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Bäcker u. s. w., ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter A festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen und zwar gleichzeitig mit den normalen Zahlen.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie baldmöglichst nach dem 2. Oktober 1898, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den Train-Bataillonen für das Uebergangsjahr am 1. November 1898 zu erfolgen. Die Rekruten für das Fußartillerie-Regiment von Sinderlin (Pommersches) Nr. 2, für die Unteroffizierschulen, sowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1898 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppentheile hat das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1898 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 3. Februar 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Februar 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. In besonderen Ausnahmefällen darf bei den Truppen u. s. w. mit zweijähriger Dienstzeit in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung ein Ausgleich der Stärken innerhalb der einzelnen Waffen und Truppentheile durch Veretzung ausgebildeter Mannschaften der Jahresklasse 1897 hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains, sowie hinsichtlich der Oekonomie-Handwerker sämtlicher Waffen u. s. w. nach dem Ermessen der Generalkommandos, hinsichtlich der Jäger, der Fußartillerie, der Pioniere bz. Eisenbahntruppen — ausgenommen die Oekonomie-Handwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden bz. der Eisenbahn-Brigade stattfinden.
2. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppentheils folgt.
3. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen u. s. w. abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere u. s. w. billige Rücksicht zu nehmen.
4. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zur Disposition der Truppentheile wird auf §. 14, 2 S. D., hinsichtlich des Ersatzes der Krankenwärter auf die Verfügungen vom 7. November 1893 und 27. April 1897 — Nr. 1832/9. 93. bz. 382/3. 97. M. A. — Bezug genommen.
5. Unsichere Dienstpflichtige bz. später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung der §§. 7, 2 bz. 81, 7 W. D. zur Jahresklasse 1898 gehören, außerterminalich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1898, ferner zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, sowie zur Ueberweisung gelangende Jäger der Klasse A finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.
6. Freiwillige, welchen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es dürfen aber nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs hierfür in Aussicht genommen waren. Machen abweichend hiervon besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt, so muß der Ausgleich durch die Mehr- bz. Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§. 1, 6 S. D.) bewirkt werden.
7. Für die Truppentheile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das angeschlossene Muster 1 als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

Muster 1

8. Bei den Truppentheilen mit dreijähriger Dienstzeit, für welche in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre eine Mindestrekrutenzahl festgesetzt ist, ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppentheile so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Unterlazarethgehülften einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten bz. Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Das angeschlossene Muster 2 dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs dieser Truppentheile.

9. Die überetatmäßigen Rekrutenzahlen betragen 9% der unter II. A. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre festgesetzten, bz. bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie für jeden einzelnen Truppentheile gemäß Ziffer 8 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchtheile unter  $\frac{1}{2}$  außer Ansatz zu lassen, Bruchtheile von  $\frac{1}{2}$  und darüber als voll zu rechnen.

Truppentheile, welche sich lediglich durch Freiwillige rekrutiren, dürfen die Einstellung derartiger Mannschaften auch für die überetatmäßigen Rekrutenzahlen in Aussicht nehmen.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl für Dekonomiehandwerker ist seitens der Generalkommandos auf die gesammte normale Zahl für den Korpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppentheile — zu berechnen und in der Erfassbedarfsanmeldung den einzelnen Truppentheilen bz. dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusehen.

10. Die überetatmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freierwerbenden Etatsstellen ein.
11. Es wird besonderer Werth darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich, im Dienst zurückbehalten und mittelst eines beschleunigten Verfahrens seitens der Generalkommandos entlassen werden.
12. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten. Die Einstellung der Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwilligen hat im Allgemeinen grundsätzlich gleichzeitig mit den Rekruten zu erfolgen.

Im Uebrigen wird betreffs Vermeidung einer Beorderung, des Transports sowie der Einstellung von Rekruten am Sonntage auf die Verfügung vom 9. Dezember 1895 — Nr. 99/12. 95. A. 1. — Bezug genommen.

13. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der Generalkommandos bei Annahme oder Dienstfeintritt in gleicher Weise wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe Armeeverordnungs-Blatt 1876 S. 142 Ziffer 6) kapitulirt.
14. Bezüglich vereinzelter Nachersatzstellungen von Rekruten und Freiwilligen, insofern die Rekruten der überetatmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesammten Truppentheils u. s. w. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1899 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind, wird auf die Verfügung vom 9. Dezember 1893 — Nr. 126/12. 93. A. 1. — Bezug genommen.

Im Uebrigen findet eine weitere Nachersatzstellung durch einzelne Rekruten und Freiwillige grundsätzlich nicht statt (§. 1, 7 S. D. erster Absatz).

Berechnung  
des Rekrutenbedarfs für die Truppentheile mit zweijähriger Dienstzeit.

	Infanterie	Jäger	Feldartillerie (fahrende)	Fußartillerie	Infanterie- Regiment	Jäger- Bataillon	Feld- artillerie- Regiment (fahrende Batterien)	Fuß- artillerie- Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
<b>I. Zum Dienst mit der Waffe.</b>								
A.1. Etat an Obergewreiten, Gewreiten und Gemeinen laut Friedensverpflegungstat Nr. . . . (ausschließlich der daselbst angeführten Hülfs-Hoboisten) . . . . .					1712	520	1032	944
2. Unterlazarethgehilfen und zwar die Hälfte des Etats an Lazarethgehilfen laut Friedensverpflegungstat Nr. . . . .					7	2	6	4
Summe . . . .					1719	522	1038	948
<b>B. Davon ab: (Zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung).</b>								
1. In Gewreiten, Gemeinen und Unterlazarethgehilfenstellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 3. Dienstjahre ab), z. B. über die im Friedensverpflegungstat festgesetzte Zahl hinaus vorhandene Kapitulanten, Hülfsmusiker; Freiwillige, welche ein 3. Dienstjahr ableisten; überetatmäßige Lazarethgehilfen (§. 16, 1 Z. B. V.); Offizierburschen, welche kapituliert haben u. — ausschließlich Jäger der Klasse A siehe Ziffer 2	10	12	8	6				
2. Jäger der Klasse A im 3. Dienstjahre. . . .	.	16	.	.				
3. Reservejäger der Klasse A, welche keine berufsmäßige Beschäftigung haben und zum aktiven Dienst wieder eingezogen werden (erfahrungsmäßiger Durchschnitt) . . . . .	.	2	.	.				
4. Außeretatmäßige Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer . . . . .	12	4	3	3	22	34	11	9
Bleiben . . . .					1697	488	1027	939
C. Davon Rekrutenbedarf die Hälfte . . . . .					849	244	514	470
<b>D. Hierzu:</b>								
1. Für am Rekruten-Einstellungstermin unbesetzte Kapitulantenstellen . . . . .	8	4	5	4				
2. Zur Ergänzung der Artillerie-Schießschulen und der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission . . . . .	.	.	13	18	8	4	18	22
Zusammen . . . .					857	248	532	492

	Infanterie	Jäger	Feldartillerie (fahrende)	Fußartillerie	Infanterie- Regiment	Jäger- Bataillon	Feld- artillerie- Regiment (fahrende Batterien)	Fuß- artillerie- Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
Uebertrag . . . . .					857	248	532	492
E. Hierauf kommen in Anrechnung.								
1. Unsichere Dienstpflichtige bz. später aufgegriffene, sowie außerterminlich gemusterte und eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1898	2	1	2	1				
2. Zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei- und Dreijährig-Freiwillige . . . . .	42	12	50	16				
3. Zur Ueberweisung gelangende Jäger der Klasse A . . . . .		18			44	31	52	17
F. Mithin anzufordernde normale Rekrutenzahl					813	217	480	475
G. Ueberetatmäßige Rekrutenzahl.								
9% von der vorberechneten anzufordernden normalen Rekrutenzahl unter Hinzurechnung der unter E. 2 aufgeführten Freiwilligen .	813	217	480	475				
	42	12	50	16				
	855	229	530	491	77	21	48	44
H. Mithin Rekruten zu beantragen Gesamtsumme . . . . .					890	238	528	519
<b>II. Zum Dienst ohne Waffe.</b> (Defonomie-Handwerker).								
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nr. . . . .					7	3	12	6
Mithin zu beantragen . . . . .					7	3	12	6
K. Es wird gebeten, aus der für den Korpsbezirk anzufordernden überetatmäßigen Zahl zu überweisen . . . . .					1		1	1

**Bemerkungen.**

1. Für die Pionier-Bataillone, Eisenbahn-Regimenter, Luftschiffer-Abtheilung und die Train-Bataillone hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in welchen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§. 1, 6 S. O.) zu bewirken.
3. Durch die Anrechnung der in der Berechnung unter I. B. 4 sowie I. E. 1 aufgeführten Kategorien wird die Festsetzung unter Ziffer 1 des kriegsministeriellen Erlasses vom 5. September 1893 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 238 — nicht berührt.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
  - a) die aus dem vorhergehenden Rekrutierungsjahr etwa im Herbst d. J. noch verbleibende überetatmäßige Rekrutenzahl,
  - b) an Bezirkskommandos u. s. w., als Bäder u. s. w. abzugebende Mannschaften,

- c) überzählige Unteroffiziere,
- d) die zur Ueberweisung gelangenden Füsiliers der Unteroffizierschulen und die Zöglinge der Militärschule des großen Militärwaisenhauses,
- e) überetatmäßige Mannschaften bei der Disziplinarabtheilung des Gardekorps,
- f) überetatmäßige Halbinvaliden,
- g) die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
- h) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppentheile zurückkehren,
- i) Mannschaften, welche behufs Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit außerhalb des Rekruten-Einstellungstermins eingestellt bz. wiedereingestellt werden,  
— werden derartige Mannschaften beim Rekruten-Einstellungstermin eingestellt, so finden sie, selbst wenn sie bereits militärisch ausgebildet sind, auf die Rekrutenzahlen Anrechnung —
- k) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird, und
- l) die zur Anstellung auf Probe und die zur Probepflichtleistung aus der Truppe kommandirten Feldwebel und Vizefeldwebel (§. 6, 2 F. B. B.).

Berechnung

Muster 2.

des Rekrutenbedarfs für die Truppentheile mit dreijähriger Dienstzeit.

		Kavallerie	Felb- artillerie, reitende Ab- theilung
		Kopfzahl	Kopfzahl
<b>I. Zum Dienst mit der Waffe.</b>			
A. Zur Zeit der Rekrutenbedarfs-Berechnung sind vorhanden:			
1. Befreiten, Kapitulanten, Gemeine einschließ- lich der überetatmäßigen Rekrutenzahl	} in der	I. Jahresklasse	190 54
		II. „	187 52
		III. „	170 42
2. Desgleichen .....	} im vierten Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige		23
3. In Befreiten, Gemeinen und Unterlazarethgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 4. Dienstjahre ab), insoweit sie nicht bereits unter Ziffer 2 geführt sind, z. B. überetatmäßige Lazarethgehilfen (§. 16, 1 F. B. B.); Offizierburschen, welche kapitulirt haben u. s. w. ....			6 3
Summe ....			576 151
B. Davon ab:			
Zum Herbst 1898 kommen zur Entlassung	{	1. Die aus der II. Jahresklasse in Aussicht genommenen Dispositionsurlaubhaber .....	10 9
		2. Mannschaften der III. Jahresklasse nach Abzug der Vierjährig-Freiwilligen .....	156 41
		3. im 4. Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige...	23
		4. Kapitulanten der vor unter I. A. 3 bezeichneten Arten	3 2
		5. Voraussichtlicher Abgang durch Versetzung zum Militär- Reitinstitut zc., Tod, Invalidisirung zc. bis Herbst 1898	2 2
Bleiben ....			194 54
			382 97



	Kavallerie	Feldartillerie, reitende Batterien	Ra- vallerie- Regiment	Feld- artillerie, reitende Ab- theilung
	Kopfzahl		Kopfzahl	
Uebertrag. . . . .				
C. Der Etat an Gefreiten, Kapitulanten, Gemeinen und Unterlazarethgehilfen (die Hälfte der Lazarethgehilfen) beträgt laut Friedensverpflegungs-Etat Nr. . . . .			382	97
D. Mitthin fehlen am Etat . . . . .			575	149
E. Dazu als überetatmäßige Rekrutenzahl 9% von 193 bz. 52 . . . . .			193	52
F. Mitthin Rekrutenbedarf. . . . .			17	5
G. Hierauf sind zur Einstellung in Aussicht genommen: Drei- und Vierjährig-Freiwillige . . . . .			210	57
H. Mitthin bleiben Rekruten insgesammt anzufordern . . . . .			87	20
			123	37
<b>II. Zum Dienst ohne Waffe (Oekonomie-Handwerker).</b>				
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nr. . . . . Mitthin zu beantragen . . . . .			6	.
K. Es wird gebeten, aus der für den Korpsbezirk anzufordernden überetatmäßigen Zahl zu überweisen . . . . .			6	.
			1	.

**Bemerkungen.**

1. Für die Detachements Jäger zu Pferde hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen. Betreffs der Ziffer I. C. siehe Bemerkung 2. Unterlazarethgehilfen bleiben mitthin hier außer Betracht.
2. Kavallerie-Regimenter, welchen Detachements Jäger zu Pferde zugetheilt sind, haben den für dasselbe etatsmäßigen Lazarethgehilfen bz. Unterlazarethgehilfen bei der Ziffer I. C. mit in Betracht zu ziehen.
3. In den Fällen, in denen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§. 1, 6 S. D.) zu bewirken. Siehe indeß Bemerkung 6.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
  - a) überzählige Unteroffiziere,
  - b) die zur Ueberweisung gelangenden Füsilier der Unteroffizierschulen und die Zöglinge der Militärschule des großen Militärwaisenhauses,
  - c) überetatmäßige Halbinvaliden,
  - d) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppentheile zurückkehren,
  - e) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidentversorgung beantragt wird.
5. Sofern die errechnete, am Etat fehlende Zahl — vergl. I. D. des Modells — geringer ist, als die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordnung festgesetzte Mindestrekrutenzahl, so muß zur Erreichung derselben eine entsprechende Vermehrung der Dispositionsbeurlaubungen — vergl. I. B. 1. — eintreten.
6. Falls die als Abgänge für Tod, Invalidisirung u. s. w. in Ansatz gebrachten Zahlen — I. B. 5. — bis zum Herbst nicht erreicht werden, so ist ein Ausgleich nicht durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§. 1, 6 S. D.), sondern durch nachträgliche Dispositionsbeurlaubungen zu bewirken.

Nr. 22.

Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate.

Es sind zu kommandiren:

I. Armeekorps	1	Unteroffizier und	8	Gemeine.
II. „	1	„	8	„
III. „	1	„	8	„
IV. „	1	„	9	„
V. „	1	„	9	„
VI. „	1	„	9	„
VII. „	—	„	9	„
VIII. „	1	„	9	„
IX. „	—	„	9	„
X. „	1	„	9	„
XI. „	1	„	12	„
XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps	1	„	12	„
XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps	1	„	8	„
XIV. Armeekorps	—	„	9	„
XV. „	—	„	9	„
XVI. „	1	„	9	„
XVII. „	—	„	9	„

Summe. . . . 12 Unteroffiziere und 155 Gemeine.

Für die Kommandirungen sind die beigelegten Bestimmungen maßgebend.

No. 368/1. 98. A. 2.

v. Gopler.

Bestimmungen

für die Kommandos zur Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons.

I. Auswahl.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich tadellos geführt und Vorstrafen weder als Soldat noch vor ihrem Diensteintritt erlitten haben; sie müssen nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein, sowie eine Größe von nicht unter 1645 mm und nicht über 1835 mm haben.
2. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kommandirten voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
3. An die Leistungen der Unteroffiziere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unteroffiziere kommandirt werden.
4. Bei Auswahl der für das nächstfolgende Ausbildungsjahr erforderlichen 24 Unteroffiziere kann der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons auch auf die zur Verstärkung des Bataillons kommandirten Unteroffiziere zurückgreifen. Derselbe macht über die getroffene Wahl den Truppentheilen bis zum 1. Juli Mittheilung und erstattet den Generalkommandos Meldung.
5. Die Gemeinen (Gefreiten) sind aus dem älteren Jahrgang zu entnehmen. Von denselben können nach Auflösung des Bataillons die zur Kapitulation zugelassenen Mannschaften bei dem Bataillon auch auf das nächstfolgende Ausbildungsjahr bz. bis zu ihrer Beförderung zu Unteroffizieren belassen werden. Diese Mannschaften sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon von den Regimentern am 1. Juli namhaft zu machen.
6. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Anleitung des §. 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.

## II. Beförderungen und Ablösungen.

1. Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren, Sergeanten, Vizefeldwebeln und Feldwebeln befördert werden.

Der Truppentheil hat aber vorher das Lehr-Infanterie-Bataillon um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken des Lehr-Infanterie-Bataillons hat der Truppentheil Rechnung zu tragen.

2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr-Infanterie-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für die Beförderten einzusenden.
3. Die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach dem Eintreffen des Ersatzmannes zu ihrem Truppentheil zurück, wogegen die zu Gefreiten bz. Sergeanten und Vizefeldwebeln Beförderten beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleiben.
4. Für die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten sind Ersatzmannschaften zu kommandiren, jedoch nur dann, wenn die Beförderung bis zum 30. Juni erfolgt; die Ersatzmannschaften müssen spätestens einen Tag nach Abgang des Benachrichtigungsschreibens über die Beförderung zum Lehr-Infanterie-Bataillon in Marsch gesetzt werden.

Vom 1. August ab dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in dieser Zeit zu Unteroffizieren oder Feldwebeln ernannt, so ist denselben — vergl. VII. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung vom Lehr-Infanterie-Bataillon zu zahlen.

5. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon. Diesem sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
6. Ablösung von Kommandirten in Folge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung u. s. w. ist vom Lehr-Infanterie-Bataillon bei dem betreffenden Truppentheil zu beantragen. Für diese, sowie für die zu 5 bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.

## III. Ueberweisung.

1. Für jeden für das Kommando in Aussicht genommenen Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind bis zum 15. März vom Truppentheil an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:

- a) Das Rationale (auf einem Bogen allein).\*)
- b) Ein Lazarethschein (Beilage 13 d. F. S. D.).

Zu gleichem Termin theilen die Generalkommandos dem Lehr-Infanterie-Bataillon mit, wie viele Unteroffiziere und Mannschaften von jedem Regiment ihres Befehlsbereichs zu stellen sind.

2. Der den Unteroffizieren zuständige Bekleidungsanspruch und das Aufnähegeld (23 Pf.) für mitzubringende (IV. 1) und geforderte Sohlen (IV. 4) sind niemals baar zu senden; diese Beträge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon vorstufweise gezahlt, und zwar ersterer am 1. eines jeden Quartalsmonats im Voraus. Dasselbe erhält die Beträge am Schlusse jedes Etatsjahres durch die General-Militärkasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den Truppentheil lautenden Quittung erstattet. Die Quittung wird nur auf ein Bataillon für jedes Regiment ausgestellt.

Die General-Militärkasse zieht die Beträge von diesem wieder ein.

## IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandirten sind vom Truppentheil zu verabsolgen:
  - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem eine neue Schirmmütze),
  - 3 Waffentröde mit Schützärmel (darunter 1 Dienstrod),
  - 2 Litewken oder 1 Litewka und 1 Drillichjacke bz. Drillichrod (den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Litewken 2 Blusen),

\*) Siehe Seite 76 des Armeeverordnungs-Blattes für 1894. Die in Spalte 15 befindliche Bemerkung 4 kommt in Wegfall, Ziffer 5 wird Ziffer 4. In der Bemerkung 2 ist die Zulage von 6 *M.* für die Unteroffiziere und 3 *M.* für die Gemeinen (Gefreiten) monatlich zu erwähnen.

- 3 Halsbinden,
- 3 Tuchhosen,
- 2 weißleinene Hosen,
- 2 Drillhosen,
- 3 Unterhosen M/95,
- 1 Mantel von grauem Tuch,
- dem Unteroffizier 2 Paar neue Lederhandschuhe,
- 2 Paar Stiefel
- 1 Paar leberne Schnürschuhe } neue,
- 2 Paar Sohlen mit Flecken,
- 3 Hemden, neue M/95,
- 1 Helm mit Zubehör M/95 (ohne Haarbusch, aber mit Helmüberzug M/97, die 12 Grenadier-Regimenter außer den Schuppenketten die Kinnriemen),
- 1 Tornister mit Zubehör M/95,
- 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß M/95,
- 3 Mantelriemen M/95,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche mit Trinkbecher aus Aluminium,
- 2 Säbeltroddeln,
- 2 vordere Patronentaschen M/95 für Gemeine, M/88 für Unteroffiziere,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör aus Aluminium,
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 2 Kaffeebüchsen,
- 1 Gewehr,
- 2 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 10 Exerzirpatronen in 2 Rahmen,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gefangbuch,
- 1 Schießbuch,
- 1 Wischstrich,
- 1 Zeltausrüstung.

2. Den Gemeinen (Gefreiten) ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Sämtliche Stücke müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
4. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (nicht durch die Kompagnien) zu übersenden.\*)
5. Anfragen der Truppentheile bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen der kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden.
6. Quittung über die dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesenen Bekleidungs- u. Stücke wird nicht erteilt.

#### V. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
  - 1 Feldmütze,
  - 1 Waffenrock,

\*) Das Fußmaß der kommandirten Mannschaften ist vom Truppenteil zurückzubehalten.

- 1 Eitemka oder 1 Drillichjacke bz. 1 Drillichrock.
- 2 Halsbinden,
- 1 Tuchhose,
- 2 weißleinenen Hosen,
- 1 Drillichhose,
- 2 Unterhosen,
- 1 Paar Stiefel,
- 1 Paar Sohlen mit Kleben,
- 1 Hemde,
- 1 Säbeltroddel und
- 1 Gewehrriemen

selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheile zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt in drittem Waffenrock, dritter Tuchhose und dritter Halsbinde mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.
3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden, soweit zugänglich, im Tornister untergebracht.
4. Die unter 1 erwähnten Stücke werden regimentenweise in Leinwand verpackt und an demselben Tage, an welchem die Kommandirten zum Lehr. Infanterie. Bataillon abgehen, diesem nach der Auguste Viktoria-Kaserne (Poststation Wildpark) durch Postpakete zu 10 kg übersandt.

Hierbei ist zur Instandhaltung der Bekleidungsstücke etwas dunkelblaues, blaumelirtes und graues Tuch, blaue und graue Futterleinwand, Futter- und Unterhosenkaliko, Drillich und Molton mit zu verpacken.

Weder frühere noch spätere Absendung ist statthaft. Ebensovienig dürfen Sachen, welche nach Vorstehendem von dem Manne mitzuführen sind, den durch die Post zu sendenden Stücken angeschlossen werden.

#### VI. Marschangelegenheiten.

1. Die Kommandirten müssen sich am 1. April 1898 bis spätestens 3 Uhr Nachmittags in der Auguste Viktoria-Kaserne bei Wildpark melden, können aber schon am Tage vorher eintreffen, insofern hierdurch Marschverpflegungskosten erspart werden.
2. Die Mannschaften werden regimentenweise im Regiments-Stabsquartier gesammelt und von dort dem Lehr. Infanterie. Bataillon überwiesen.
3. Bei der Auflösung des Lehr. Infanterie. Bataillons werden die Mannschaften ihren Regimentern bz. den einzeln stehenden Bataillonen ab Station Wildpark zugeführt.
4. Sämmtliche Mannschaften haben, soweit zugänglich, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen mit Militärfahrscheinen zu versehen. Für die Hinreise sind die Militärfahrscheine bis zur Station Wildpark auszufertigen.
5. Die Kosten für den Marsch der Kommandirten zum Lehr. Infanterie. Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bz. den Kommandoführenden einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese dem Lehr. Infanterie. Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VII. Geldverpflegung zc.

1. Wegen der Pöhnungs-Gebühnisse zc. wird auf den Friedensverpflegungs-Stat des Lehr. Infanterie. Bataillons verwiesen. Die Mannschaften erhalten Pöhnung, Garnisonzulage und Naturalverpflegung von dem Lehr. Infanterie. Bataillon vom 1. April 1898 ab bis ausschließlich des Abgangstages.
2. Dem Lehr. Infanterie. Bataillon ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Pöhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, sogleich Kenntniß zu geben, ebenso von der Versetzung eines Kommandirten zu einem anderen Bataillon.
3. Die Zulagen, welche den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparniß. zc. Fonds ihrer Truppentheile gewährt werden (siehe Bemerkung 2 auf National), zahlt das Lehr. Infanterie. Bataillon am Schlusse jedes Monats vorschußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu III. 2. angegeben.
4. Das Kapitulationshandgeld ist von den bezüglichen Bataillonen zu zahlen und zu liquidiren.



2. Für das Amt eines Gerichtsvollziehers:

für den Bezirk des Kammergerichts .....	10	Anwärter,
„ „ „ „ Oberlandesgerichts in Celle .....	8	„
„ „ „ „ „ „ „ „ Frankfurt a. M. ....	5	„
„ „ „ „ „ „ „ „ Kiel .....	4	„
„ „ „ „ „ „ „ „ Königsberg i. Pr. ....	10	„
„ „ „ „ „ „ „ „ Marienwerder .....	6	„
„ „ „ „ „ „ „ „ Posen .....	5	„

3. Für das Amt eines Gefängniß-Inspektors:

für den Bezirk des Kammergerichts .....	3	Anwärter,
„ „ „ „ Oberlandesgerichts in Breslau .....	3	„
„ „ „ „ „ „ „ „ Celle .....	3	„
„ „ „ „ „ „ „ „ Frankfurt a. M. ....	5	„
„ „ „ „ „ „ „ „ Hamm .....	4	„
„ „ „ „ „ „ „ „ Marienwerder .....	6	„
„ „ „ „ „ „ „ „ Posen .....	5	„
„ „ „ „ „ „ „ „ Stettin .....	3	„

Das Amt eines seit dem 1. April 1897 mit einem Gehalt von 1 800 bis 3 800 *M.* ausgestatteten Gefängniß-Inspektors stellt an die Intelligenz, Energie und Zuverlässigkeit der Bewerber besonders hohe Anforderungen.

Im Auftrage.

No. 514/1. 98. C 3.

von Rohrscheidt.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. Januar 1898.

Nr. 26.

Außerkräftsetzung einer Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie, aufgestellt 1895, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

No. 556/1. 98. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. Februar 1898.

Nr. 27.

Frachtfreie Zusendung von Wagenladungen an die technischen Institute in Siegburg.

Die Geschloßfabrik und das Feuerwerks-Laboratorium in Siegburg sind durch eine Anschlußbahn mit dem Bahnhof Siegburg für Zwecke der Frachtgutbeförderungen in ganzen Wagenladungen verbunden.

Sofern nach den bestehenden Bestimmungen eine frachtfreie Zusendung von Wagenladungen an jene Institute zu erfolgen hat, sind von den Absendern außer den sonstigen tarifmäßigen Frachtkosten auch die Gebühren für die Ueberführung auf dieser Anschlußbahn zu bezahlen und zu diesem Zweck die Frachtbriefe mit dem Vermerke »Frei einschl. Anschlußfracht« zu versehen.

Die Gebühr beträgt für die Ueberführung einer Wagenladung

nach der Geschloßfabrik .....	0,70	<i>M.</i> ,
nach dem Feuerwerks-Laboratorium .....	1,10	„

No. 483/1. 98. T. J. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Februar 1898.

**Nr. 28.**

**Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials.**

Die Zeichnungen:

B. II, Blatt 30 a, 30 c, 34, 34 a, 34 b, 34 c  
Rüstenartillerie V. Blatt 5 a

sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.  
Fromm.

No. 683/1. 98. A. 5.

Kriegsministerium.  
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 1. Februar 1898.

**Nr. 29.**

**Unterrichtskurse der Kriegsschulen.**

Am 10. Juli 1898 beginnt auf der Kriegsschule in Engers ein neuer Kursus.

Anmeldungen (§. 17 der Kriegsschul.-Instruktion) zum 10. Juni 1898. Gemäß der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. März 1893 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 86) können nur solche Offiziersaspiranten einberufen werden, die am 10. Juli 1898 sechs Monate wirklich Dienst gethan haben.

No. 444/1. 98. A. 3.

von Kapler.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 5 zu der Dienstvorschrift Nr. 292 des Druckvorschriften-Etats,  
Nr. 61 bis 64 zu der Dienstvorschrift Nr. 297 des Druckvorschriften-Etats,  
Nr. 165 bis 211 zu der Dienstvorschrift Nr. 499 des Druckvorschriften-Etats,  
Nr. 49 bis 67 zu der Dienstvorschrift Nr. 495 des Druckvorschriften-Etats,  
Nr. 92 bis 131 zu der Dienstvorschrift Nr. 491 des Druckvorschriften-Etats,  
Nr. 166 bis 180 zu der Dienstvorschrift Nr. 433 des Druckvorschriften-Etats,  
Nr. 64 bis 82 zu der Dienstvorschrift Nr. 492 des Druckvorschriften-Etats.

**Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.**

	Geheftet.	Eingebunden.
Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 .....	1 M. 5 Pf.	1 M. 25 Pf.

Anbei: Titelblatt, chronologisches Inhaltsverzeichnis und alphabetisches Sachregister zum 31. Jahrgang dieses Blattes.





Beij 47  
 762.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**32. Jahrgang.** Berlin den 19. Februar 1898.

**Nr. 5.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{M}$ .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 30.

### Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition v. Kaltenborn-Stachau.

Um das Andenken des dahingeshiedenen Generals der Infanterie zur Disposition v. Kaltenborn-Stachau, welcher sich in hervorragenden Dienststellungen und dann als Kriegsminister besondere Verdienste um die Armee erworben hat, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1, à la suite dessen der Verewigte gestanden hat, drei Tage Trauer anlegen. Außerdem ist seitens des genannten Regiments eine Abordnung, bestehend aus dem Kommandeur, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann, einem Lieutenant, und seitens des Kriegsministeriums eine Abordnung von drei Offizieren zur Beisehung zu entsenden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und diese Meine Ordre der Armee sogleich bekannt zu machen.

Berlin den 17. Februar 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Februar 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 528/2. 98. Z. 1.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Februar 1898.

**Nr. 31.****Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie zur Disposition.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß diejenigen Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie zur Disposition, welche in der Rangliste als Chefs, à la suite von Truppentheilen u. s. w. und à la suite der Armee, sowie als General-Adjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät geführt werden, in Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. Februar 1883 nicht nur überall als aktive Generale zu rangiren haben, sondern auch bei militärischen festlichen Veranstaltungen, Hoffesten und dergleichen, den aktiven Generalen völlig gleich zu behandeln sind. Auch wollen Seine Majestät, daß den genannten Generalen in Garnisonorten Beerbigung mit den ihrem Range gebührenden militärischen Ehrenbezeugungen, soweit dies nach der Stärke der Garnison möglich ist, zustehen solle. Eine Heranziehung von Truppen aus nahe gelegenen Garnisonen zu diesem Zweck habe indeß nicht stattzufinden, falls dies Seine Majestät nicht in einzelnen Fälle ausdrücklich befehlen.

Die Ausgabe eines Deckblattes zur Garnisondienst-Vorschrift bleibt vorbehalten.

No. 44/2. 98. A. 1.

v. G o ß l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Februar 1898.

**Nr. 32.****Ausgabe von Abänderungen zu Druckvorschriften.**

Für das Feldartillerie-Material C/96 sind neu gedruckt und werden den beteiligten Behörden und Truppen mit Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen:

1. der Entwurf des II. Theiles des Exerzir-Reglements für die Feldartillerie nebst Abänderungen zum III., IV. und V. Theil (Druckvorschriften-Etat Nr. 352);
2. die Abänderungen zu dem Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie (Druckvorschriften-Etat Nr. 398).

Der im Jahre 1897 ausgegebene Entwurf des II. Theiles des Exerzir-Reglements für die Feldartillerie wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die im Jahre 1897 ausgegebenen »Abänderungen zu dem Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie vom 22. Mai 1893 für das Material C/96« behalten ihre Gültigkeit. Die nothwendig gewordenen Berichtigungen und Zusätze werden den mit dieser Vorschrift bereits ausgestatteten Behörden und Truppen besonders mitgetheilt werden.

Der Verkaufspreis der unter 1 und 2 bezeichneten Drucksachen wird später bekannt gemacht werden.

No. 157/2. 98. A. 4.

v. G o ß l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Februar 1898.

Allgemeines Kriegs-Departement.

**Nr. 33.****Ausgabe der neuen Druckvorschrift »Das Feldartillerie-Material C/96«.**

Die Druckvorschrift »Das Feldartillerie-Material C/96« ist neu aufgestellt worden und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen.

Die neue Vorschrift besteht aus 6 Abtheilungen in einem Ziehbedel und wird unter Nr. 373 a im Druckvorschriften-Etat Aufnahme finden.

Die Ausgabe der einzelnen Abtheilungen erfolgt je nach deren Fertigstellung. Der ersten Sendung wird ein Auszug aus dem Vertheilungsplane und für jedes Exemplar der Vorschrift ein Ziehbedel beiliegen. Die später eingehenden Abtheilungen sind seiner Zeit an den entsprechenden Stellen in den Ziehbedel einzufügen.

Nach vollständiger Ausgabe der Druckvorschrift »Das Feldartillerie-Material C/96« treten außer Kraft:

1. die Vorschrift (Entwurf) »Das Feldartillerie-Material C/96. I. Theil, Beschreibung.« Ausgegeben unter dem 15. Mai 1897 Nr. 453. 97. D. v. 2.;
2. die Vorschrift (Entwurf) »Das Feldartillerie-Material C/96. II. Theil. Untersuchung, Behandlung, Gebrauch und Aufbewahrung.« Ausgegeben unter dem 12. Juni 1897 Nr. 440. 97. D. v. 2.

No. 133/2. 98. A. 4.

v. d e r B o e d.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

O. 57  
72.3.98  
572

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 4. März 1898.

Nr. 6.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{M}$ .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 34.

### Rückgabe der Kautionen der Reichsbeamten.

Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten. Vom 20. Februar 1898.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

#### §. 1.

Die Verpflichtung der Reichsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) wird aufgehoben.

#### §. 2.

Die Rückgabe der Kautionen erfolgt nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers innerhalb einer zweijährigen Frist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe wird in Höhe der Ansprüche ausgesetzt, bis über diese endgültig entschieden ist.

#### §. 3.

Die über die Kautionspflicht der Reichsbankbeamten bestehenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Februar 1898.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Februar 1898.

Bei Ausführung des vorstehenden Gesetzes ist nach seinem Inkrafttreten (Artikel 2 der Reichsverfassung) — d. i. 11. März 1898 — in folgender Weise zu verfahren:

1. Die zur Bildung von Kautionen angesammelten Gehaltsabzüge werden sofort herausgezahlt.
2. Wenn die Kautionsleistung durch Bestellung eines Pfandpfandrechts an einer im Schuldbuch des Reichs oder eines Bundesstaats eingetragenen Forderung bewirkt ist, wird die Genehmigung zur Löschung des Vermerks unverzüglich erteilt.
3. Von den hinterlegten Pfandstücken werden in erster Reihe die von Dritten bestellten zurückgegeben.

4. Unter den Beamten, welche die Kaution aus eigenem Vermögen bestellt haben, werden die bereits in den Ruhestand versetzten oder sonst ausgeschiedenen vorweg berücksichtigt, gleichviel ob die aus der Zeit ihrer Amtsführung herkommenden Rechnungen schon entlastet sind oder nicht.
5. Im Uebrigen gehen die Kautionen geringeren Betrages denen höheren Betrages vor.
6. Abweichungen von der hierdurch gegebenen Reihenfolge sind aus besonderen Gründen des Falles statthaft.
7. Die Rückgabe selbst erfolgt nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften. An Stelle der Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß dem Beamten aus seiner Amtsführung nichts zu vertreten geblieben ist, tritt jedoch die Bescheinigung, daß keine Ersatzansprüche des Reichs, für welche die Kaution nach §. 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) zu haften hätte, bekannt geworden sind.
8. Von der Festsetzung einer besonderen Frist für die Rückgabe der Kautionen nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1898 wird unter dem Vorbehalt, bei unvorhergesehenen Zwischenfällen eine Aussetzung der Rückgabe eintreten zu lassen, vorläufig abgesehen.
9. Zum 27. März d. J. haben die Intendanturen der Rassen-Abtheilung im Kriegsministerium anzuzeigen, welcher Betrag der Kautionen bis zum 25. desselben Monats herausgegeben ist und bis zum Schluß des Monats voraussichtlich noch herausgegeben werden wird.

Diese Anzeigen sind zu dem gleichen Termin in den folgenden Monaten und zwar so lange zu erstatten, bis das Geschäft zum Abschluß gekommen ist.

Soweit die Kautionen bei der General-Militärkasse hinterlegt sind, erstattet diese die Anzeige direkt der Rassen-Abtheilung.

No. 544/2. 98. B. 1.

v. Gößler.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Februar 1898.

### Nr. 35.

**Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zu den »Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes« vom 15. Dezember 1881.**

Die Beförderung von Unteroffizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche als Festungstelegraphisten entlassen sind und zur weiteren Ausbildung im Festungstelegraphendienst Uebungen ableisten, zu Unteroffizieren kann auf Antrag der betreffenden Gouvernements durch die Bezirkskommandos verfügt werden.

No. 4/11. 97. A. 1.

v. Gößler.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Februar 1898.

### Nr. 36.

**Abänderungen zur Truppenübungsplatz-Vorschrift.**

1. Seite 26, Ziffer 111, 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:

5. Für jede Batterie:

4 kg Man. Bl. P. für die Feldartillerie,

0,8 kg pulverisiertes Aluminium,

150 m rauchschwache Zündschnur und

100 Schlagröhren zur Herstellung von etwa 300 rauchschwachen Zielfeuern der Feldartillerie, sowie

10 kg minderbrauchbares Schwarzpulver und 30 Schlagröhren zur Darstellung einschlagender Geschosse.

2. Seite 72/73. In Anlage 1, lfd. Nr. 9, Längsspalte 8 streiche »Triet« und setze dafür: Eöln.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 320/12. 97. A. 4.

v. Gößler.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Februar 1898.

**Nr. 37.**

**Ueberweite Eintheilung der Garnison-Baukreise im Bezirk des VIII. Armeekorps vom 1. April 1898 ab.**

B e z e i c h n u n g		G a r n i s o n e n u. s. w. des Bau-Aufsichtsbezirks und der Baukreise.
des Bau-Aufsichtsbezirks	der Baukreise	
n a c h d e m W o h n s i ß		
Coblenz	Coblenz Eöln I Eöln II Bonn Trier	VIII. Armeekorps. wie bisher. Eöln (linkes Ufer), Aachen, Truppenübungsplatz Esfenborn, Ertelenz, Montjoie. Eöln (rechtes Ufer), Wensberg, Jülich. Bonn, Siegburg, Artillerie-Schießplatz Wahn. wie bisher.

Im Auftrage.  
Hr. v. Gemmingen.

No. 563/1. 98. B. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Februar 1898.

**Nr. 38.**

**Dienststreifen.**

Bei Reisen zu Kontrollversammlungen bz. zum Musterungs- und Aushebungs-geschäft sowie aus ähnlichem Anlaß sind die Dienstage nach Ostern und Pfingsten als geschäftslose Ruhetage nicht anzusehen.

Im Auftrage.  
Hr. von Gemmingen.

No. 271/11. 97. B. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Februar 1898.

**Nr. 39.**

**Ergänzung der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen vom 11. März 1897.**

- Der vom 1. April v. J. ab gültige Bekleidungs-Etat für die Arbeiter-Abtheilungen — Anlage 5 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen — befindet sich im Druck und wird den beteiligten Dienststellen demnächst zugehen. (Zu vergl. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 9. April 1897 — Nr. 53/4. 97. C 3 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1897 Seite 110.)
- Der erste Absatz der Ziffer 2 des §. 80 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen erhält folgenden Zusatz:  
 »Der Bedarf an Schuhzeug ist jedoch gegen Erstattung der Durchschnitts-Selbstkosten von dem Bekleidungsamte des Korpsbereichs zu entnehmen.«  
 Deckblätter werden nicht ausgegeben.
- Der Verkaufspreis der Dienstvorschrift hat sich auf 40 Pf. für das geheftete und 50 Pf. für das gebundene Exemplar erhöht.

Im Auftrage.  
von Rohrscheidt.

No. 323/2. 98. C 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Februar 1898.

**Nr. 40.**

**Konzertentlöse.**

Die Reinerträge aus Konzerten zum Besten des Unterstützungsfonds für deutsche Militärmusiker — Verfügung vom 23. Februar 1888 Nr. 488/2. 88. A. 2. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 49 — gehören nicht zu den Geldern, deren Hinterlegung in den Truppenkassen nach §. 14, 2 der Kassenordnung gestattet ist.

Die Truppentheile senden die erzielten Reinerträge vielmehr alsbald der General-Militärkasse ein und geben der Intendantur der militärischen Institute nach Maßgabe der Verfügung vom 7. November 1896 Nr. 497/10. 96. A. 2. zur Ertheilung einer Einnahme-Ordnung Nachricht.

Im Auftrage.

No. 544/1. 98. B. 1.

Frhr. von Gemmingen.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Februar 1898.

**Nr. 41.**

**Änderung der Probe für Bettlaken für den Kasernen- u. s. w. Haushalt.**

Für den Kasernen- und Lazarethhaushalt sind künftig Bettlaken ohne Naht zu beschaffen.

Die bezügliche Beschreibung der Stoffe und Proben unter III. 1. A und 2. B der Beilage 6 zur Bekleidungs-Dienstanzweisung erleidet sinngemäße Änderung.

Von der Herausgabe besonderer Proben wird abgesehen.

No. 1119/1. 98. M. A.

v. Gohler.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Februar 1898.

**Nr. 42.**

**Veränderungen der Bantreise im Bezirke des VI. Armeekorps.**

Von dem Bantreise Breslau I wird die Garnison Schweidnitz abgezweigt und dem Bantreise Breslau II zugetheilt.

Im Auftrage.

No. 361/2. 98. B. 5.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 9. Februar 1898.

**Nr. 43.**

**Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1897 verabreichten Naturalien.**

Nach den auf Grund des §. 156 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements eingegangenen Mittheilungen der Generalkommandos sind im Jahre 1897 im Ganzen zwei Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien vorgekommen.

Davon ist eine im Bezirk des III. Armeekorps über Fourage, welche bereits abgenommen und an die Einzelpfänger vertheilt war, als unzulässig zurückgewiesen, die andere im Bezirk des XIV. Armeekorps über Safer von der örtlichen Untersuchungs-Kommission nicht für begründet erachtet worden.

No. 729/1. 98. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 10. Februar 1898.

**Nr. 44.**

**Marschgebührenliste für Ueberzählige ihrer Charge.**

§. 7 Ziffer 1 der Dienstvorschrift über Marschgebührenliste vom 22. Februar 1887 spricht auch den Ueberzähligen einer Charge die Marschgebührenliste der letzteren zu. In Folge dessen ist die Ziffer 2 b der Verfügung vom 17. Dezember 1881 Nr. 169/11. A 1. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 272) als entsprechend abgeändert anzusehen.

No. 88/1. 98. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Februar 1898.

**Nr. 45.**

**Ausgabe eines Anhanges zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.**

Der Anhang zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, betreffend das Feldgeräth C/96<sup>a</sup> ist neu aufgestellt worden und wird den beteiligten Dienststellen demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Der Anhang erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 451 a. Derselbe tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Zu diesem Termine tritt der unter dem 27. April 1897 — Nr. 387/97 Dv. 2 — ausgegebene Anhang zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, betreffend das Feldgeräth C/96<sup>a</sup> außer Kraft.

No. 134/2. 98. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. Februar 1898.

**Nr. 46.**

**Ausgabe eines Anhanges zur Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feldartillerie.**

Der vorbezeichnete Anhang ist neu gedruckt worden und wird den beteiligten Dienststellen demnächst unter Umschlag zugehen.

Der Anhang tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft und erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 486 a.

Der bisherige mittelst Schreibens vom 10. Mai 1897 Nr. 438/97. Dv. 2 — ausgegebene Anhang tritt mit Ende März d. J. außer Kraft.

No. 318/2. 98. A. 4.

v. der Boed.



Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. Februar 1898.

**Nr. 47.**

**Änderung der Kriegs-Etappen-Ordnung.**

In §. 1 Ziffer 1 des Organisations-Planes der freiwilligen Krankenpflege im Kriege — Anlage II zu §. 6 der Kriegs-Etappen-Ordnung — ist statt:

»Die Deutschen Vereine vom rothen Kreuz und die mit ihnen verbündeten Deutschen Landesvereine u. s. w.«

zu setzen:

»Die Deutschen Landesvereine vom rothen Kreuz und die mit ihnen verbündeten Vereine u. s. w.«  
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 223/2. 98. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. Februar 1898.

**Nr. 48.**

**Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil II, Geräte zur Anfertigung u. s. w. der Feldartillerie-Munition.**

Die Ausrüstungs-Nachweisung (Druckvorschriften-Etat 423) ist neu aufgestellt und wird den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken von der Druckvorschriften-Verwaltung des Kriegsministeriums unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung wird hiermit ungültig.

No. 372/2. 98. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Februar 1898.

**Nr. 49.**

**Ausgabe einer neuen Gebrauchss-Schußtafel für Feldartillerie.**

Die Gebrauchss-Schußtafel 2b für die Feldartillerie (Schußtafel für die Feldkanone C/96 u. s. w.) wird den beteiligten Dienststellen demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen. Dieselbe tritt bei den im Druckvorschriften-Etat Nr. 269 aufgeführten Gebrauchss-Schußtafeln für die Feldartillerie als 2b hinzu.

Die unter dem 17. Juni 1897 Nr. 125/4. 97 Dv. 1 zur Vertheilung gebrachten dergleichen Schußtafeln kommen auf den Bedarf in Anrechnung.

No. 425/2. 98. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. Februar 1898.

**Nr. 50.**

**Ausgabe von Ausrüstungs-Nachweisungen für Feldartillerie-Formationen.**

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für:

1. Artillerie-Munitions-Kolonnen C/88. 96 und C/73. 96, aufgestellt 1897,
2. eine Etappen-Munitions-Kolonne C/96, aufgestellt 1897,
3. eine Munitions-Verwaltung C/96, aufgestellt 1897,

werden den in Betracht kommenden Dienststellen demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bereits zur Verteilung gekommenen Exemplare der drei genannten Ausrüstungs-Nachweisungen rechnen auf den Bedarf an.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen erhalten die Nummern 472a (zu 1), 469a (zu 2) und 488a (zu 3) des Druckvorschriften-Etats.

No. 475/2. 98. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Rassen-Abtheilung.

Berlin den 24. Februar 1898.

**Nr. 51.**

**Regelung von Offiziergehältern.**

Es beziehen:

Stb. Nr.	Charge.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	--

**A. Das Chargengehalt I. Klasse:**

**1. Infanterie und Jäger.**

Vom 1. Februar 1898 ab.

1.	Hauptmann	Schlitte	Infanterie-Regiment Nr. 144.
2.	»	v. Bafedow	Infanterie-Regiment Graf Laurenzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
3.	»	v. Koelichen	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesi- sches) Nr. 11.
4.	»	v. Drigalski	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.
5.	»	Warnewig	Infanterie-Regiment Nr. 161.
6.	»	v. Seyden	Infanterie-Regiment von Bülow (1. Rheinisches) Nr. 25.
7.	»	Wachsen	Infanterie-Regiment von Borde (4. Pommersches) Nr. 21.
8.	»	Lehmann	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt- Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
9.	»	Mährp	Infanterie-Regiment Nr. 165.
10.	»	Beneke	Infanterie-Regiment Nr. 143.
11.	»	v. Ebsede	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pom- mersches) Nr. 2.
12.	»	v. Borries	Colberg'sches Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2. Pom- mersches) Nr. 9.
13.	»	Liebrecht	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
14.	»	v. Roebel	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußi- sches) Nr. 3.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

## 2. Kavallerie.

Vom 1. Februar 1898 ab:

1.	Hauptmann	v. Chelius	Vom Generalstabe der Garde-Kavallerie-Division (für Februar noch aus seiner früheren Etatsstelle als Eskadronchef beim Leib-Garde-Fusaren-Regiment). Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7. Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.
2.	Rittmeister	Gr. v. Schlieben	
3.	„	v. der Wense	

## 3. Feldartillerie.

Vom 1. Februar 1898 ab:

1.	Hauptmann	v. Berff	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschlesisches) Nr. 21. Lehrer bei der Feldartillerie-Schießschule. Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
2.	„	Anton	
3.	„	Pfaff	

## 4. Eisenbahntruppen und Postkammer-Abtheilung.

Vom 1. Februar 1898 ab:

1.	Hauptmann	v. der Chevalerie	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
----	-----------	-------------------	---------------------------

## B. Das Premierlieutenantsgehalt:

### 1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Weihrauch	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
2.	„	Krbnig	Infanterie-Regiment Nr. 173.
3.	„	v. Hertell	Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesisches) Nr. 5.
4.	„	v. Scheppe	Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10.
5.	„	v. Koppelow	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90, kommandirt als Kompagnieoffizier bei der Unteroffizierschule in Marienwerder.
6.	„	Barwasser	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
7.	„	v. Müller	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
8.	„	Hart	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
9.	„	Kaspe	Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79.
10.	„	Billmann	8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169.
11.	„	Bethke	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
12.	„	v. Hagen	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23, kommandirt als Inspektionsoffizier bei der Kriegsschule in Anklam.
13.	„	Lange	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreussisches) Nr. 41.
14.	„	Rauffmann	Infanterie-Regiment Nr. 146.
15.	„	Nicolai	Infanterie-Regiment Nr. 172.
16.	„	Schmid	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25, kommandirt als Erzieher bei der Haupt-Kadettenanstalt.
17.	„	Hoffmann	Von demselben Regiment.
18.	„	Förster	Infanterie-Regiment Nr. 132.
19.	„	Schniewindt	Infanterie-Regiment Nr. 98.
20.	„	Römer	Infanterie-Regiment Nr. 137.

Rt. Erb.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

## b. Vom 1. Februar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Stursberg	Infanterie-Regiment Nr. 140.
2.	»	Martius	Infanterie-Regiment Nr. 174.
3.	»	Hoffmann	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
4.	»	Goeppe	Infanterie-Regiment Nr. 163.
5.	»	Heim	Infanterie-Regiment Nr. 132.
6.	»	Lindner	3. Posen'sches Infanterie-Regiment Nr. 58.
7.	»	Bielfeld	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
8.	»	Bellier de Caunay	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43.
9.	»	Wiczorek	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111.
10.	»	Buchholz	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43.
11.	»	Scharf	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
12.	»	v. Köhler	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
13.	»	Schoulz	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
14.	»	Hertell	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreussisches) Nr. 33.
15.	»	Kammler	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
16.	»	Otto	Infanterie-Regiment Nr. 167.
17.	»	v. Schelha	3. Garde-Regiment zu Fuß.
18.	»	Zunehmer	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
19.	»	Büchler	Infanterie-Regiment Nr. 98.
20.	»	Göring	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
21.	»	v. der Lühe	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.
22.	»	Ganse	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37.

## 2. Kavallerie.

## Vom 1. Februar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Giese	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
2.	»	v. Hempel	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) Nr. 8.
3.	»	v. Weiler	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11.
4.	»	v. Fabrice	Pittschauisches Ulanen-Regiment Nr. 12.
5.	»	Jouanne	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussisches) Nr. 1.

## 3. Feldartillerie.

## a. Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Nig	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
2.	»	Giese	Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11, kommandirt als Assistent bei der Artillerie-Prüfungskommission.
3.	»	Engelhard	Von demselben Regiment.
4.	»	Müller	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
5.	»	v. Bardeleben	Feldartillerie-Schießschule.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

b. Vom 1. Februar 1898 ab:

1.	Kgl. Württemb. Premierlieutenant	Fhr. v. Watter	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
2.	Premierlieutenant	Auggstein	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.

#### 4. Fußartillerie.

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Radloff	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
----	-------------------	---------	--------------------------------

#### 5. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Sipman	3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Reg.).
----	-------------------	--------	---

b. Vom 1. Februar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Misleben	Schleßisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
----	-------------------	----------	---------------------------------------

#### 6. Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung.

Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Flatten	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
2.	„	Vindow	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
3.	„	Stühl	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.

### C. Das Sekondelieutenantsgehalt:

#### 1. Kavallerie.

a. Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Fhr. v. u. zu Gilsa	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hessisches) Nr. 14.
2.	„	Kogalla v. Bieberstein	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.
3.	„	v. Gizycki	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schleßisches) Nr. 4.

b. Vom 1. Februar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Woldsen	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.
2.	„	v. Rheinbaben	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schleßisches) Nr. 4.
3.	„	v. Schweiniß	Husaren-Regiment von Schill (1. Schleßisches) Nr. 4.
4.	„	v. Gabain	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hessisches) Nr. 14.
5.	„	Vopelius	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
6.	„	v. Flemming	Garde-Kürassier-Regiment.
7.	„	Gr. v. der Gröben	Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15.
8.	„	v. Bof	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
9.	„	Gr. v. Helmstatt	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
10.	„	v. Waldow	3. Garde-Ulanen-Regiment.

Pfb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

## 2. Feldartillerie.

### I. Zu dem Sage von 1008 *M* jährlich:

#### a. Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Wilmsen	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
2.	„	Penne	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
3.	„	Lehmann	Posenches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
4.	„	v. Joeden	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
5.	„	Wittmer	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.

#### b. Vom 1. Februar 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Frhr. Binder v. Kriegerl- stein	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Branden- burgisches) Nr. 18.
2.	Sekondelieutenant	Fielig	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
3.	„	Wyszomirski	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
4.	„	Frhr. v. Dindlage	Schsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
5.	„	Ottens	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
6.	„	v. Siegner	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.

### II. Zu dem Sage von 900 *M* jährlich:

#### a. Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Wiese	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
2.	„	Poetter (Ernst)	Von demselben Regiment.
3.	„	Voigt	Posenches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
4.	„	Schneider	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
5.	„	Zemke	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.

#### b. Vom 1. Februar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Gutfnecht	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
2.	„	Schroeder gen. v. Schirp	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
3.	„	Stumpf	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
4.	„	v. Müller (Friedrich Wilhelm)	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
5.	„	Lambold	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.

## 3. Fußartillerie.

### I. Zu dem Sage von 1188 *M* jährlich:

#### Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Neumann	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreussisches) Nr. 1.
2.	„	Krochmann	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.

### II. Zu dem Sage von 900 *M* jährlich:

#### Vom 1. Januar 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Schulz	Fußartillerie-Bataillon Nr. 13.
----	-------------------	--------	---------------------------------

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 200 bis 209 zu Nr. 56 des Druckvorschriften · Etats,  
Nr. 44 bis 46 zu Nr. 21 II. Theil des Druckvorschriften · Etats,  
Nr. 70 bis 76 zu Nr. 188 des Druckvorschriften · Etats,  
Nr. 117 bis 119 zu Nr. 316 B. des Druckvorschriften · Etats,  
Nr. 61 bis 172 zu Nr. 316 C. des Druckvorschriften · Etats,  
I. Nachtrag zum Druckvorschriften · Etat.

---

**Zur Nachricht.**

Seitens der General · Inspektion der Fußartillerie ist ein neubearbeiteter »Entwurf des Exerzir · Reglements für die Fußartillerie. II. Theil. Ausbildung am Geschütz« zum Versuch an die Truppentheile der Fußartillerie verausgabt.

Der Entwurf erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn hier SW. 12, Kochstraße Nr. 68—71, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 50 Pf., in Glanzleinwand gebunden 70 Pf. das Stück.

---

12  
13  
678

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 11. März 1898.

Nr. 7.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{M}$ .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pöbtrner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 52.

### Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Kavallerie zur Disposition Grafen Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode.

Ich bestimme hierdurch: Um das Andenken des dahingeschiedenen Generals der Kavallerie zur Disposition Grafen Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode, des früheren hochverdienten kommandirenden Generals des VII. Armeekorps, zu ehren, haben sämtliche Offiziere dieses Armeekorps, sowie diejenigen des Dragoner-Regiments von Bredow (1. Schlesiſchen) Nr. 4, dessen Chef der Verewigte gewesen ist, drei Tage Trauer anzulegen. Außerdem hat der kommandirende General des VII. Armeekorps nebst einer von ihm zu bestimmenden Abordnung, sowie eine solche des genannten Dragoner-Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, einem Rittmeister und einem Lieutenant, an der Beisetzung Theil zu nehmen. — Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee sogleich bekannt zu machen.

Berlin den 8. März 1898.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 295/3. 98. Z. 1.

v. Gopler.



Kriegsministerium.

Berlin den 3. März 1898.

## Nr. 53.

**Verlegung der Reitenden Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Holzendorf (1. Rheinischen) Nr. 8.**  
In Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Juli 1890 — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 154 bz. 166 — findet die Verlegung der obengenannten Abtheilung von Saarlouis nach Saarbrücken am 1. April 1898 statt.

Im Auftrage.

No. 860/2. 98. A. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. Februar 1898.

## Nr. 54.

**Fahrtbegünstigung für die zu Militärdienstleistungen einberufenen Wehrpflichtigen des Deutschen Reichs.**  
Nachdem unterm 1. Mai 1897 in den deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif eine Bestimmung aufgenommen worden ist, wonach österreichisch-ungarische, bosnische und herzegowinische Wehrpflichtige bei der Einberufung zu militärischen Dienstleistungen auf den deutschen Eisenbahnen in der III. Wagenklasse der Personenzüge zum Militärfahrpreis befördert werden, sind auch auf den Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns, Bosniens und der Herzegowina nachstehende Fahrpreismäßigungen für Dienstpflichtige des Deutschen Reichs zur Einführung gekommen und in den Anhang des mit dem 1. Januar 1898 zur Neuauflage gelangten österreichischen Militär-tarifs aufgenommen worden:

»Die zu militärischen Dienstleistungen einberufenen und in Oesterreich-Ungarn bz. in Bosnien und der Herzegowina lebenden Wehrpflichtigen des Deutschen Reichs mit Ausnahme derjenigen, die sich zur Musterung oder Aushebung stellen müssen, werden für die Fahrt nach dem heimatlichen Einberufungsort bei Benutzung der III. Wagenklasse der Personenzüge (ausgenommen Schnellzüge) gegen Vorzeigung des Einberufungsschreibens zum Militärfahrpreis befördert. Die Einberufungsschreiben werden von den Schalterbeamten abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, welche sie auf Verlangen dem Fahrpersonale vorzuzeigen haben.«

Im Verwaltungsbereich der k. k. Staatsbahnen ist diese Fahrpreismäßigungen bereits mit dem 9. Juli 1897 in Kraft getreten.

In Ungarn sind die einschlägigen Bestimmungen am 1. November 1897 in Wirksamkeit gesetzt worden.

In Bosnien und der Herzegowina hat die gleiche Bestimmung seit Herbst v. J. Gültigkeit mit der Maßgabe, daß auf jede Militärfahrkarte ein Gepäckfreigewicht von 25 kg zugestanden wird.

No. 591/2. 98. A. 1.

v. der Voed.

## Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 29 bis 41 zu Nr. 487 des Druckvorschriften-Etats,

Nr. 1 bis 30 zu Nr. 512 des Druckvorschriften-Etats,

Nr. 1 bis 60 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie-Munitionskolonnen C/88. 96 und C/73. 96,

Nr. 1 bis 8 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionsverwaltung C/96,

Nr. 1 bis 48 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitionskolonne C/96.

## Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	geheftet.	in Pappband mit Leinwanddrücken.	ganz in Leinwand gebunden.
Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 76 .....	3 M. 25 Pf.	3 M. 55 Pf.	3 M. 85 Pf.
Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 15 .....	75 Pf.	90 Pf.	—

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reich  
H. 13. 28  
- 707.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

32. Jahrgang.

Berlin den 20. März 1898.

Nr. 8.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{M}$ .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 55.

### Uniform der Bauräthe.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Garnison-Baubeamten, welchen der Charakter als Baurath verliehen wird, die Uniform und die Abzeichen der Intendantur- und Bauräthe anlegen.

Berlin den 17. Februar 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlass vom 27. Januar 1898 (Gesetz-Sammlung Seite 5) zur Kenntniß der Armee gebracht.

Für die Achselstücke der Baubeamten steht die Ausgabe neuer Proben bevor.

No. 347/2. 98. B. 5.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. März 1898.

## Nr. 56.

### Verabreichung der Biwaksgebühren für 1898.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind während der diesjährigen Herbstübungen die Versuche mit Verabreichung der Biwaksgebühren fortzusetzen, jedoch nur von den mit Zeltaufrüstung versehenen Truppen, ausschließlich der Eisenbahntruppen. Es sind zu verabreichen:

- an Koch- und Wärmeholz ..... 80 Prozent
- » Lagerstroh ..... 90 „

der jetzt gültigen Sätze.

Die übrigen Truppen empfangen die vollen Gebühren.

Für das Lehr-Infanterie-Bataillon wird der Normalsatz an Holz in Abänderung des §. 21 g des Anhangs zur Garnisonverwaltungs-Ordnung von 10 auf 12 cbm erhöht.

Ueber das Ergebniß der Versuche wird unabhängig von den Mandatberichten einer Mittheilung der Königlich Generalkommandos entgegen gesehen.

No. 613/2. 98. B. 4.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. März 1898.

## Nr. 57.

## Ausgabe einer neuen Friedens-Verpflegungsvorschrift.

**W**itteltst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 10. d. Mts. ist der Entwurf einer neuen Friedens-Verpflegungsvorschrift Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

Hierzu wird bemerkt:

1. Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen. Beschleunigung der Vertheilung und zwar in erster Linie an die Truppentheile (Bataillone u. s. w.) ist erforderlich.
2. Die Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen vom 15. Dezember 1884 tritt am 1. April 1898 außer Kraft. Dieselbe wird ersetzt durch die Anlage 4 der zu 1 bezeichneten Vorschrift.
3. Der Entwurf einer Verpflegungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden ist im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 77 einzutragen. Der jetzige Text unter Nr. 77 und ferner die Nr. 93 des Druckvorschriften-Etats sind zu streichen.
4. Die Friedens-Verpflegungsvorschrift wird von der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. Kochstraße Nr. 68—71, vorrätzig gehalten; der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee zugehenden Bestellungen wird demnächst bekannt gegeben werden.

No. 322/3. 98. B. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. März 1898.

## Nr. 58.

## Ausgabe einer neuen Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.

**W**itteltst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 10. d. Mts. ist eine neue Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden (Friedens-Befoldungsvorschrift) mit der Bestimmung genehmigt worden, daß sie an Stelle der gleichen Vorschrift vom 7. März 1889 am 1. April d. Js. in Kraft tritt.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 244 das Datum entsprechend zu berichtigen.

Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen. Sie wird von der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße Nr. 68 bis 71, hier, vorrätzig gehalten. Die Verkaufspreise für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen betragen 1 M. 30 Pf. für das geheftete und 1 M. 45 Pf. für das gebundene Exemplar.

Die in der Anmerkung auf Seite 64 der Friedens-Befoldungsvorschrift in Bezug genommene S. V. (Servis-Vorschrift für das Preussische Heer) wird binnen Kurzem ebenfalls herausgegeben werden.

No. 212/3. 98. B. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. März 1898.

## Nr. 59.

## Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie. 1898.

Übungsort	Fußartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffen- und Abreisetag		Bemerkungen.
Landschießübungen.				
Fußartillerie-Schießplatz Lhorn	Nr. 15	28. April	27. Mai	
	von Hinderfin Nr. 2	6. Mai	27. Mai	
	Nr. 5 und von Dieckau Nr. 6	1. Juni	29. Juni	
	Garbe und Ende Nr. 4	2. Juli	30. Juli	
Fußartillerie-Schießplatz Wahn	von Linger Nr. 1 und Nr. 11	3. August	31. August	
	Nr. 10	29. April	28. Mai	
	Bataillon 13	29. April	27. Mai	
	General-Feldzeugmeister Nr. 3 und Nr. 14	1. Juni	30. Juni	
	Nr. 7 und Nr. 12	5. Juli	2. August	
	Nr. 8 und Nr. 9	6. August	3. September	
	Seeschießübungen.			
Swinemünde Neufahrwasser Pillau	von Hinderfin Nr. 2:			
	I. Bataillon	3. August	23. August	
	II. Bataillon	1. August	23. August	
	III. Bataillon	8. August	27. August	
No. 126/3. 98. A. 5.	v. Goffler.			

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Februar 1898.

Departement für das Invalidenwesen.

## Nr. 60.

## Wohlthätigkeit.

Aus den für 1897/98 fälligen Zinsen der anlässlich der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes für 1813/15, jetzt für solche des Militär-Ehrenzeichens, bestimmten Stiftung haben Seine Majestät der Kaiser und König auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachstehend genannten 37 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens mit Ehrengeschenken von je 60 M. zu bedenken geruht, und zwar:

- den Feldwebel der Schloßgarde-Kompagnie Karl Jocke zu Berlin,
- » Gottlieb Buchholz zu Eydtkuhnen, Kreis Stallupönen,
- » Jakob Roskeck zu Socgen, Kreis Eydt,

- den Anton Mariensfeld zu Pichtenau, Kreis Braunsberg,
- » Karl Dahms zu Franzburg,
- » Wilhelm Köhn zu Gr. Schönberg, Kreis Dramburg,
- » Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg, Kreis Ober-Barnim,
- » Johann Paschin zu Calbow, Kreis Beeskow-Storkow,
- » August Gramenz zu Spremberg,
- » Johann Lüdicke zu Brück, Kreis Zauch-Belzig,
- » Ernst Gutsche zu Stentsch, Kreis Züllichau-Schwiebus,
- » Johann Giesecke zu Grube, Kreis West-Prignitz,
- » Karl Krüger zu Berlin, Uyehenerstraße 15 IV,
- » Wilhelm Bethke zu Berlin, Boyenstraße 33,
- » Hermann Müller zu Sondershausen, Schöffersstraße 12,
- » Eduard Pfannmüller zu Winderleben, Kreis Erfurt,
- » Karl Kurze zu Poedelitz, Kreis Querfurt,
- » Friedrich Koenig zu Neunheilingen, Kreis Langensalza,
- » Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
- » Georg Mackowiak zu Egerleino, Kreis Schroda,
- » Karl Gottlieb Schubert zu Cammerswaldau, Kreis Schönau,
- » Wilhelm Häusler zu Jauer,
- » Alois Swinty zu Ellguth-Tworkau, Kreis Ratibor,
- » August Altvater zu Landed, Kreis Habelschwerdt,
- » Franz Bohn zu Breslau,
- » Heinrich Zumbusch zu Beelen, Kreis Warendorf,
- » Johann Bernhard Rünning zu Wessum, Kreis Ahaus,
- » Karl August Drewes zu Graefrath, Kreis Solingen,
- » Friedrich Wilhelm Laube zu Minden,
- » Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
- » Heinrich Schwermer zu Rheidt, Sieg-Kreis,
- » Johann Bender zu Münster b. W., Kreis Kreuznach,
- » Johann Gilleß zu Duren, Kreis Malmedy,
- » Bizefeldweibel Bernhard Wagner zu Hannover,
- » Martin Schmidt zu Schlochau,
- » Heinrich Riß zu Damerow, Kreis Schlawe,
- » Wilhelm Klein zu Danzig, Baumgart'sche Gasse 32/33.

Die Militär-Pensionskasse hierselbst ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger am 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung, und zwar soweit die Empfänger sich noch im aktiven Dienste befinden, durch ihren Truppentheil, im Uebrigen durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 1487. 2. 98. C 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 23. Februar 1898.

### Nr. 61. Böhlthätigkeit.

Aus den für 1897/98 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung ist dem Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 August Schmidt zu Wolgast ein Geldgeschenk von 190 M. bewilligt worden, welches dem Genannten, dem Wunsche des Stifters gemäß, zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., durch die Militär-Pensionskasse hierselbst portofrei gezahlt werden wird.

No. 1/2. 98. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 25. Februar 1898.

Nr. 62.  
Wohlthätigkeit.

Aus den für 1897/98 fälligen Zinsen einer von dem Königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung sind nachstehend genannten Kriegsinvaliden:

1. Matthias Derwatis in Anthudupönen, Kreis Willkallen,
2. Johann Post in Freudenhoch, Kreis Gumbinnen,
3. Karl Torgow in Greifenhagen,
4. Friedrich Grohn in Schwedt a. O.,
5. Eduard Gutsche in Sandow, Landkreis Cottbus,
6. Philipp Villain in Schmargendorf, Kreis Angermünde,
7. August Diehr in Friedeberg N./M.,
8. Heinrich Steinhöfel in Charlottenburg, Hardenbergstraße 27a,
9. Adolph Länzer in Berlin, Grimmstraße 5,
10. Andreas Mitrega in Kwiksch, Kreis Birnbaum,
11. Johann Friedrich Kochinke in Lippen, Kreis Freistadt,
12. Jakob Neugebauer in Raschowa, Kreis Cosel,
13. Theodor Schalkamp in Friedenhorst, Kreis Warendorf,
14. Johann Berthold Schrage in Salzuflen, Fürstenthum Lippe-Detmold,
15. Friedrich Logke in Jassen, Kreis Bütow,
16. Johann Brunwald in Dirschau, Berliner Vorstadt 21,

Geldgeschenke von je 15 *M.* bewilligt, welche denselben von der Militär-Pensionskasse hierselbst werden gezahlt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die stattgehabte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 179/2. 98. C 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 2. März 1898.

Nr. 63.  
Wohlthätigkeit.

Aus den für 1897/98 fälligen Zinsen der von dem verstorbenen Geheimen Kommerzienrath Salomon Pachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachstehend genannten Kriegsinvaliden Geldgeschenke von je 50 *M.* bewilligt worden:

1. Johann Nickel zu Groß-Verschurten, Kreis Gumbinnen,
2. Hermann Darge zu Bartenstein, Kreis Friedland O. Pr.,
3. Albert Spaedike zu Kammin i. Pomm.,
4. Jakob Palluszat zu Wittowo Dorf, Kreis Wittowo,
5. Karl Marquardt zu Tornow bei Ludwigsruh, Kreis Landsberg a. W.,
6. Hermann Jaeschke zu Züllichauer Unterweinberge, Kreis Züllichau-Schwiebus,
7. August Thomas zu Berlin, Veteranenstraße 26 III,
8. Hermann Wilhelm zu Eisenburg, Heinrichsweg 7,
9. Johann Gottlob Kropp zu Falkenberg, Kreis Torgau,
10. Karl August Fuchs zu Neu-Reichenau, Kreis Volkshain,
11. Stanislaus Michalak zu Schroda,
12. Andreas Wilpert zu Dwschütz, Kreis Ratibor,
13. Josef Skowronel zu Oppeln, Zimmerstraße 8,
14. Friedrich Ignaz Ostermann zu Summerfen Nr. 15, Verwaltungsamt Blomberg, Fürstenthum Lippe-Detmold,
15. Wilhelm Buttermann zu Essen, Steeler Chaussee 113,
16. August Mathen zu Gleuel, Kreis Cöln,
17. Johann Rohr zu Bettingen, Kreis Saarlouis,
18. Heinrich Friedrich Wilhelm Bruns zu Jebdingen, Kreis Rotenburg i. Hann.,

19. Hans Detlef Ingwersen zu Jolbelundfeld, Kreis Husum,
20. Heinrich Christian Reifede zu Ellensen, Kreis Einbeck,
21. Karl Oberfer zu Hannover, Alte Celler Heerstraße 54,
22. Titus Klug zu Eckardroth, Kreis Schlüchtern,
23. Julius August Hefche zu Camburg, Kreis Saalfeld a. S.,
24. Gustav Bornwasser zu Klein-Boelskau, Kreis Danziger Höhe,
25. Konrad Karth zu Riesenburg W. Pr.

Die Militär-Pensionklasse hieselbst ist angewiesen worden, diese Geschenke, dem Wunsche des Stifters gemäß, den vorausgeführten Empfängern zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 1753/2. 98. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. März 1898.

### Nr. 64.

#### Verkaufspreise für Druckvorschriften.

Die nachstehend aufgeführten Druckvorschriften für das Feldartillerie-Material C/96 (Armeer-Verordnungs-Blatt Nr. 5/98 Nr. 32) sind in der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, hier, Kochstraße 68/71, erschienen und werden bei unmittelbarer Bestellung aus der Armeer zu den beigefügten Preisen geliefert:

- a) Entwurf des II. Theils des Exerzir-Reglements, geheftet zu 25 Pf.
- b) Abänderungen zu dem Entwurf der Schießvorschrift, geheftet zu 25 Pf., gebunden zu 35 Pf.

Es erheben sich die Verkaufspreise:

für das geheftete Exemplar des Reglements zu a mit sämtlichen Nachträgen und Deckblättern auf 1 *M.* 70 Pf.,

für das gebundene Exemplar desgleichen auf 2 *M.*,

für das geheftete Exemplar der Vorschrift zu b mit sämtlichen Deckblättern einschließlich der Abänderungen auf 1 *M.* 50 Pf.,

für das gebundene Exemplar desgleichen auf 1 *M.* 75 Pf. und

für das in Ganzleinwand gebundene Exemplar (die Abänderungen in gewöhnlichem Einband) desgleichen auf 1 *M.* 95 Pf.

No. 43/3. 98. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 7. März 1898.

### Nr. 65.

#### Geldeinnahmen bei den Garnisonlazarethen.

In Abänderung des §. 260 Ziffer 1 der Friedens-Sanitäts-Ordnung wird bestimmt, daß kleinere Kassenbestände bis zum Gesamtbetrage von 300 *M.* unter Verantwortlichkeit des Chefarztes — bei Lazarethkommissionen unter Verantwortlichkeit des militärischen Mitgliedes — bis zur nächsten Kassenöffnung außerhalb der Kasse verbleiben dürfen; sie müssen indeß sofort nach Eingang in den Kassenbüchern vereinnahmt werden.

No. 1205/2. 98. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. März 1898.

### Nr. 66.

#### Eintheilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Die anliegende Eintheilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien wird hierdurch zur Kenntniß der Armeer gebracht.

Im Auftrage.

Befehler.

No. 166/3. 98. A 1.

# Eintheilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien

gemäß §. 2 der Friedens-Transport-Ordnung, sowie §. 3 der Kriegs-  
Transport-Ordnung.

Gültig vom 1. April 1898 ab.

---

- Bemerkung.**
1. Die Zugehörigkeit der Strecken zu den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen (bz. Oberbahn-  
ämtern) ist aus dem Reichs-Kursbuch zu ersehen.
  2. Kleinbahnen sind in der Eintheilung nicht enthalten.



Linie	Sitz der Linien-Kommission bz. Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
A.	Hannover	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Hannover. Großherzogl. Oldenburgische Eisenbahn. Peine—Iseder Eisenbahn. Hoyaer Eisenbahn. Silbesheim—Peiner Kreiseisenbahn.	
B.	Münster (Westfalen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Esberfeld. „ „ „ „ „ Essen. „ „ „ „ „ Münster (Westf.) Dortmund—Gronau—Enschede Eisenbahn. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn. Eisen—Siegener Eisenbahn. Eisenbahn des Georg-Marien-Bergwerks und Hütten- vereins. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen. Meppen—Haselünner Eisenbahn. Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft. Bentheimer Kreisbahn.	
C.	Frankfurt (Main)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Frankfurt (Main). „ „ Großherzogl. Hess. Eisenbahn-Direktion Mainz. Main-Neckar-Bahn. Großherzogl. Hess. Nebenbahnen. Brölthtal-Eisenbahn. Cronberger Eisenbahn. Kerkerbachbahn. Worms—Offsteiner Eisenbahn Osthofen—Westhofener Eisenbahn Sprenblingen—Wöllsteiner Eisenbahn Reinheim—Reichelsheimer Eisenbahn	} Süddeutsche Eisenbahn- Gesellschaft.
D.	Erfurt	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Erfurt. „ „ „ „ „ Halle (Saale). Dessau—Wörlitzer Eisenbahn. Eisenberg—Crosener Eisenbahn. Feldbahn. Dahme—Ucker Eisenbahn. Zschipau—Finsterwalder Eisenbahn. Arnstadt—Ichershausener Eisenbahn Hohenebra—Ebelebener Eisenbahn Ilmenau—Großbreitenbacher Eisenbahn Ruhlaer Eisenbahn Weimar—Berka—Blankenhainer Eisenbahn Berka—Kranichfelder Eisenbahn Weimar-Rastberger Eisenbahn. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn. (Venz & Co., Stettin, Betriebs-Abtheilung Halle). Niederlaufitzer Eisenbahn.	} Süddeutsche Eisenbahn- Gesellschaft. } Bachsteinsche Neben- bahnen, Betriebs- Abtheilung Thüringen in Weimar.



Linie	Sitz der Ämten-Kommission bz. Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
Roch: KI.	München	<p>Oberbahnamt Nürnberg die Strecken:                      Feucht—Nürnberg,                      Feucht—Altdorf,                      Feucht—Wendelstein                      und die Nebenbahn Deggendorf—Retten.                      Fürth—Kadolzburg,                      Lokalbahn- }                      Aktien- } Murnau—Garmisch-Partenkirchen,                      gesellschaft } München—Beuerberg (Isarthalbahn),                      in München } Oberdorf b. B.—Füssen,                      } Sonthofen—Oberstdorf,                      } Stadthof—Donauauf.                      Lokalbahn-Aktiengesellschaft Schafslach—Gmund,                      „ „ „ Gotteszell—Biechtach,                      „ „ „ Röttenbach b. E.—Weiler.                      Teilnabach—Bad Aibling (Direktion der süddeutschen                      elektr. Lokalbahnen in München).                      Lokalbahn Tarkheim—Wörthofen.</p>	
KII.	Würzburg	<p>Von den Kgl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen                      die }                      Ober- } Bamberg,                      bah- } Nürnberg auschl. der { Feucht—Nürnberg,                      n- } Strecken { Feucht—Altdorf,                      ämter } Weiden, { Feucht—Wendelstein,                      } Würzburg.                      Ludwigs-Eisenbahn.                      Lokalbahn-Aktiengesellschaft Rötting—Lam.</p>	
L.	Breslau	<p>Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Breslau.                      „ „ „ „ Rattowitz.                      Breslau—Warschauer Eisenbahn.                      Gogolin—Neustädter Eisenbahn (Lenz u. Co.).                      Liegnitz—Rauwisch—Kobylin (Lenz u. Co.).                      Hansdorf—Pribuser Eisenbahn }                      } Direktion Lokalbahn-                      } Aktiengesellschaft                      Kauscha—Freivaldauer Eisenbahn } München.                      Kaufziger Eisenbahngesellschaft (Direktion Sommerfeld).</p>	
M.	Berlin	<p>Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Berlin.                      „ „ „ „ Stettin.                      „ „ „ „ Militär-Eisenbahn.                      Direktion der Eisenbahn-Gesellschaft Greifswald—                      Grimmen (Tribsee—Greifswald).                      Stargard—Cüstriner Eisenbahn.                      Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.                      Altdamm—Kolberger Eisenbahn.</p>	



## Nr. 67.

## Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien C/96.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien C/96 ist neu gedruckt worden und wird den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Die Ausrüstungs-Nachweisung erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 485 a.

Die mittelst Schreiben vom 17. April 1897 Nr. 373/97 D. V. 2 zur Vertheilung gelangte Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien C/96 wird hierdurch außer Kraft gesetzt, verbleibt jedoch den bisher mit derselben ausgestatteten Dienststellen bis 1. Mai d. Js. zur Regelung der Bestände.

No. 206/3. 98. A. 4.

v. der Boed.

## Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 95 bis 102	zur	Dienstvorschrift	Nr. 130	des	Druckvorschriften-Etats,
» 48 » 56	»	»	» 164	»	» /
» 36 » 41	»	»	» 201	»	» /
» 70 » 74	»	»	» 207	»	» /
» 30 » 32	»	»	» 208	»	» /
» 28 » 30	»	»	» 209	»	» /
» 40 » 42	»	»	» 212	»	» /
» 44 » 46	»	»	» 213	»	» /
» 52 » 60	»	»	» 214	»	» /
» 101 » 106	»	»	» 216	»	» /
» 74 » 80	»	»	» 227	»	» /
» 9 » 18	»	»	» 460	»	» /
» 1 » 12	»	»	» 471	»	» /
» 10 » 19	»	»	» 493	»	» /
» 3 » 7	»	»	» 363	»	» /

Beibl. 4<sup>te</sup>  
72. 18. 98.  
75.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**38. Jahrgang.** Berlin den 22. März 1898.

**Nr. 9.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{M}$ .  
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 68.

**Achselstücke für Intendantur-Affessoren und Referendare, Divisions- u. s. w. Auditeure sowie Intendantur- und Bauräthe und Garnison-Bauinspektoren. — Epaulettes der Intendantur-Affessoren und Garnison-Bauinspektoren.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die Intendantur-Affessoren und Referendare, die Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure — soweit diesen nicht der Rang der Räte IV. Klasse verliehen ist — sowie die Intendantur- und Bauräthe und Garnison-Bauinspektoren erhalten an Stelle der durch Meine Ordre vom 27. Dezember 1888 eingeführten Achselstücke solche nach den beifolgenden von Mir genehmigten Proben.
2. Dementsprechend führen die Intendantur-Affessoren und Garnison-Bauinspektoren auch auf den Epaulettes zwei goldene Rosetten.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 22. März 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. März 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Proben der Achselstücke werden nur an das Bekleidungsamt des Gardelcorps ausgegeben. Bei diesem können Lieferanten ihre Muster prüfen und besiegeln lassen.

Im Uebrigen ist nachstehende Beschreibung maßgebend.

No. 250/3. 98. Z. 2.

v. Goffler.

Nr.	Charge	Achselstücke		Bemerkungen.
		aus	mit	
1.	Intendantur · Assessoren und · Referendare	vier dicht neben einander liegenden Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt (vergl. im Uebrigen D. Bl. V. Nr. 131 S. 96).	goldenem Wappenschild, karmoisinrother Tuchunterlage.	Zu 1. Intendantur-Assessoren führen zwei goldene Rosetten.  Allgemein: Bezüglich der Größe des Wappenschildes und der Rosetten siehe A. V. Bl. 1889 S. 5. Allg. Bemerkungen Nr. 1 und 2.
2.	Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure — soweit ihnen nicht der Rang der Räte IV. Klasse verliehen ist	wie zu 1.	goldenem Wappenschild, zwei goldenen Rosetten, dunkelblauer Tuchunterlage.	
3.	Intendantur- und Bau-räte	Geflecht aus zwei silbernen und einer karmoisinrothen seidenen Schnur.	goldenem Wappenschild, karmoisinrother Tuchunterlage.	Zu 3. Wegen Breite der Schnüre siehe A. V. Bl. 1889 S. 5. Allg. Bemerkungen Nr. 1.
4.	Garnison-Bauinspektoren	wie zu 1, doch mit 0,1 cm breiter karmoisinrother seidener Schnur zwischen den beiden äußeren Plattschnüren.	goldenem Wappenschild, zwei goldenen Rosetten, karmoisinrother Tuchunterlage.	

## Nr. 69.

**Achselstücke des Armeemusikinspizienten. Anzug der Stabsoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Mir vorgelegte neue Probe für die Achselstücke des Armeemusikinspizienten und bestimme gleichzeitig betreffs des Anzuges der Stabsoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter Folgendes:

1. Für dieselben gelangen

Schulterstücke sowie  
eine Leibbinde

nach den Mir vorgelegten Proben zur Einführung. Die Schulterstücke, mit den Unterscheidungszeichen des betreffenden Truppentheils (Haupt-Kabettensankalt), sowie außerdem mit besonderen Abzeichen für Musikdirektoren und Musikbriganten ersetzen die Schulterklappen (Achselschnüre, Epaulettes) des Waffenrocks, (Roller, Attila, Ulanfa, der Vitenka und des Mantels). Die Stabstrompeter der Ulanen-Regimenter tragen jedoch bei Paraden ihre bisherigen Epaulettes.

Die Leibbinde, von der Farbe des Schulterstücks mit Treppenbefaß und Schloß, wird zu jedem Dienst angelegt, bei welchem der Helm (Tschako u. s. w.) zum Anzuge gehört. Die Stabstrompeter der Husaren-Regimenter erhalten die Leibbinde nicht.

2. Die Waffe wird am Unterschnallkoppel getragen; der Stabstrompeter Meines Regiments der Gardes du Corp behält jedoch zu seiner Galauniform das Uberschnallkoppel.
3. Bekleidungsstücke aus feinerem Tuch und Hosen, welche einen etwas engeren Schnitt haben als diejenigen für Mannschaften, dürfen auch im Dienst getragen werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 22. März 1898.

## Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Soffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. März 1898.

Die vorstehende **Allerhöchste Kabinets-Ordre** wird zur Kenntniß der Armee gebracht mit Folgendem:

1. Die neuen Achselstücke für den Armee-Musikinspizienten bestehen aus einem Geflecht von karmoisinrother und goldener vierkantiger Drahtschnur mit gesteifter karmoisinrother Tuchunterlage; ganze Breite 5,5 cm. Die bisherigen Abzeichen auf den Achselstücken bleiben unverändert.
2. Die Schulterstücke für Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter sind aus wollener Rantschnur hergestellt und mit gesteifter Tuchunterlage versehen, welche letztere außer für Stabstrompeter der Husaren an beiden Seiten vorstoßartig hervortritt.

Für Musikdirigenten ist die mittlere Schnur des Geflechtes und für Musikdirektoren außerdem die Randborte je nach der Treffensfarbe golden oder silbern.

Breite des Schulterstücks einschließlich Tuchvorstöße: 4,2 cm.

Die Farbe richtet sich:

bei den Fußtruppen, Dragonern und der Feldartillerie nach den Schulterklappen des Waffenrocks,

bei den Kürassieren nach den Kragenpatten,

bei den Husaren nach dem Schnurbesatz,

bei den Ulanen nach den Epaulettfeldern.

Die Regiments- u. s. w. Nummern (Namenszüge) sind aus Metall hergestellt.

Die Schulterstücke werden in der Armlochnaht — unter den Schwalbennestern — und oben derart festgenäht, daß die Mitte der Schulterknöpfe 2,5 cm von der Kragnennaht sitzt. Die Schulterknöpfe sind allgemein ohne Nummer.

Die Stabstrompeter der Ulanen behalten die Epauletthalter.

3. Die Leibbinde für Stabshoboisten u. s. w. besteht auf der Außenseite aus Abzeichentuch, auf der Innenseite aus Tuch von der Farbe des Waffenrock- u. s. w. Grundtuchs. Als Besatz gelangt die Abzeichentreffe für Feldwebel u. s. w. (Bekl. · D. II §. 140 B. 1) zur Anwendung; das Abzeichentuch bleibt zwischen den beiden Treffern mit 16 mm, sowie oben und unten (vorstoßartig) mit je 1 mm sichtbar.

Auf dem Futter links ist ein Schnallriemen festgenäht.

Das Schloß ist vergoldet oder versilbert nach der Treffensfarbe; sein Hakentheil ist am rechten Ende der Leibbinde festgenäht, seine Schließbße über dem linken Ende verschiebbar. Auf dem Schloß ruht eine Lyra über gekreuzten Schwertern, umgeben von einem geprägten Lorbeerkranz. Zwei Schieber, nach außen von der Treffe des sonstigen Besatzes, nach innen von Tuch, sind über der Leibbinde beweglich.

Ganze Breite: 5 cm; Durchmesser des Schildes am Schloß: 4,7 cm.

Sie entsprechend dem Leibriemen für Feldwebel, für Stabstrompeter der Ulanen entsprechend der bisherigen Leibbinde. Die Schieber werden an das Schloß herangeschoben.

4. Proben zu den Schulterstücken und zur Leibbinde gehen den Generalkommandos zu; Lieferanten können selbstbeschaffte Muster bei den Bekleidungsämtern prüfen und besiegeln lassen.
5. Der Leibriemen des Unterschnallkoppels entspricht bei weißem Lederzeug der Probe für Ulanen, bei schwarzem derjenigen für Husaren.



6. Die Truppentheile und das Kadettenkorps verabreichen den Stabskuboisten u. s. w. die etatsmäßig zuständigen Bekleidungsstücke (vergl. auch Behl. - D. I §. 4, 5) fortan aus feinerem Tuch bz. die Hosen von einem etwas engeren Schnitt. Die entstehenden Mehrkosten ebenso wie die Ausgaben für Schulterstücke und Leibbinden werden aus den Nebenkosten (Behl. - D. I §. 17) oder aus dem Ersparnisfonds bestritten.
7. Auf die Leiter der im Etat nicht vorgesehenen Musikkorps finden die Allerhöchst befohlenen Abänderungen u. s. w. keine Anwendung.

No. 508/3. 98. B. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1898.

## Nr. 70.

## Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1898.

Truppenübungsplatz bz. Feldartillerie - Schießplatz	Feldartillerie - Regiment	Zeitdauer, einschließlich Eintreffe- und Abrücktag		Bemerkungen.
Arns	Prinz August von Preußen Nr. 1 Nr. 16	23. Mai 16. Juni	13. Juni 6. Juli	
Jüterbog	Prinzregent Luitpold von Bayern Nr. 4 Nr. 19 1. Garde. 2. Garde. Feldartillerie - Schießschule General - Feldzeugmeister Nr. 3 Desgl. Nr. 18	18. Mai 20. Juni 18. Juli 27. Juli	17. Juni 12. Juli 25. Juli 18. August	Um 5 Tage gefürzt, darunter 4 Schieß- tage. Um 4 Schießtage ge- fürt. Um 5 Tage gefürzt, darunter 4 Schieß- tage. Der Platz steht zur Verfügung: der Infanterie - Schieß- schule für 23. Mai, 19. und 20. Juli, der Fußartillerie - Schießschule für 13. bis 16. Juli und vom 1. bis 30. September.
Lamsdorf	von Peuder Nr. 6 von Clausenitz Nr. 21	28. Juni	20. Juli	Um 5 Tage gefürzt, darunter 4 Schieß- tage.
Wesel	Nr. 7 Nr. 22	16. Juni	13. Juli	

Truppenübungsplatz bz. Feldartillerie-Schießplatz	Feldartillerie-Regiment	Zeitdauer, einschließlich Ein- treffen und Abrücktag		Bemerkungen	
Eisenborn	von Holzendorf Nr. 8 Nr. 23	17. Juni	8. Juli		
		14. Juli	3. August		
Eodfebt	Nr. 9 Nr. 24	} 13. Juli	10. August		
Munster	Nr. 10 Nr. 26	} 27. Juni	23. Juli		
Darmstadt	Nr. 11 Nr. 14 Nr. 30 Nr. 25 (Großherzogl. Artilleriecorp.) Nr. 27	} 31. Mai	21. Juni		
			24. Juni		21. Juli
			} 25. Juli		20. August
Sagenau	Nr. 34 Nr. 15 Nr. 31 Nr. 33	} 10. Juni	2. Juli		
			} 5. Juli		1. August
					} 4. August
Hammerstein	von Pöbbliski Nr. 5 Nr. 20  Nr. 2 Nr. 17  Nr. 35 Nr. 36	} 20. Mai	18. Juni	} Das Lager ist am 18. Juni vor 10 Uhr V. zu räumen.  } Das Lager ist am 18. Juli vor 10 Uhr V. zu räumen.	
			} 20. Juni		18. Juli
					} 20. Juli

Für dieses Jahr ist ein einmaliger Eisenbahntransport von Feldartillerie-Truppentheilen zu bz. von den Truppenübungsplätzen bz. Feldartillerie-Schießplätzen gestattet:

- für I, II, III, IV, R/von Pöbbliski,  
 » I, II, III/11 von den Standorten bis Gießen,  
 » I, II, IV/19,  
 » III, IV/20,  
 » 9. Batterie/24,  
 » II/30.

No. 245/3. 98. A. 4.

v. Göffler.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 1. April 1898.

Nr. 10.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{P}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{P}$ .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{P}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{P}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

## Nr. 71.

Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1898.

Ich bestimme:

1. Der Etat an Offizieren u. s. w. erhöht sich:

- a) beim Generalstabe um
  - 1 Hauptmann 1. Klasse als 3. Generalstabsoffizier beim Generalkommando I. Armeekorps,
  - 2 pensionirte Stabsoffiziere oder Hauptleute für die kriegsgeschichtliche Abtheilung und die Bibliothek;
- b) bei den Bezirkskommandos um
  - 3 pensionirte Stabsoffiziere, je einer als 2. Stabsoffizier für das Bezirkskommando Königsberg i. Pr. und als 3. Stabsoffizier für die Bezirkskommandos Hannover und Frankfurt a. M.,
  - 16 pensionirte Offiziere — in der Regel Hauptleute oder Lieutenants — als Bezirksoffiziere;
- c) beim Traindepot XVI. Armeekorps um
  - 1 (zweiten) Traindepot-Offizier;
- d) bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule um
  - 2 Hauptleute der Feldartillerie als Lehrer;
- e) bei den technischen Instituten um
  - 1 Hauptmann und
  - 1 Premierlieutenant — Direktions-Assistenten —,
  - 2 pensionirte Hauptleute oder Lieutenants — als Outs- und Amtsvorsteher des militärökonomischen Outsbezirks Haselhorst bei Spandau bz. zur Leitung des Anschießens von Geschützrohren u. s. w. bei der Pulverfabrik in Spandau —;
- f) beim Militär-Reit-Institut und bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen um je
  - 1 Oberstabsarzt;

die Stabs- und Garnisonarztstelle in Cästrin fällt fort;
- g) bei dem Zeug- und Feuerwerkspersonal um
  - 12 Zeughauptleute,
  - 2 Zeuglieutenants,
  - 4 Feuerwerkshauptleute,
  - 2 Feuerwerkslieutenants.

2. Es werden neu errichtet:

a) eine General-Inspektion der Kavallerie und zwei weitere Kavallerie-Inspektionen.

Die General-Inspektion der Kavallerie besteht aus dem General-Inspekteur mit dem Range und dem Gehalt eines kommandirenden Generals und zwei Adjutanten (Rittmeistern); die Dienstzulage für den ersteren beträgt 12 000 *M.* und steigt auf 18 000 *M.*, wenn er diese Zulage bereits empfangen hat oder wenn ein dem Patent nach jüngerer General als kommandirender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps diese Zulage erhält.

Jede Kavallerie-Inspektion — einschl. der beiden vorhandenen — besteht aus dem Kavallerie-Inspekteur mit dem Range und den Gehühnissen eines Divisions-Kommandeurs und einem Adjutanten (Rittmeister).

Standorte sind:

für die General-Inspektion der Kavallerie .....	Berlin,
» » 1. Kavallerie-Inspektion .....	Königsberg i. Pr.,
» » 2. » » .....	Stettin,
» » 3. » » .....	Münster i. W.,
» » 4. » » .....	Saarbrücken.

Ueber das Dienstverhältniß des General-Inspektors und der Inspektore ergeht besondere Bestimmung;

b) eine Feldzeugmeisterei — Standort Berlin —.

An ihrer Spitze steht ein Generallieutenant oder älterer Generalmajor mit der Dienstbezeichnung »Feldzeugmeister«; als Adjutanten für ihn treten 2 Hauptleute dem Truppenetat hinzu.

Dem Feldzeugmeister sind die nachstehend aufgeführten Behörden unterstellt — Standort Berlin —:

1. eine Zentralabtheilung mit:

- 1 Abtheilungschef — Stabsoffizier mit dem Range und den Gehühnissen eines Regimentskommandeurs —,
- 1 Stabsoffizier und
- 1 Hauptmann — Referenten —;

2. eine Inspektion der technischen Institute der Infanterie mit:

- 1 Inspekteur mit dem Range und den Gehühnissen eines Brigadefeldkommandeurs,
- 1 Stabsoffizier und
- 1 Hauptmann — Referenten —;

3. eine Inspektion der technischen Institute der Artillerie mit:

- 1 Inspekteur mit dem Range und den Gehühnissen eines Brigadefeldkommandeurs,
- 2 Stabsoffizieren und
- 2 Hauptleuten — Referenten —;

4. eine Artilleriedepot-Inspektion mit:

- 1 Inspekteur mit dem Range und den Gehühnissen eines Brigadefeldkommandeurs,
- 1 Stabsoffizier und
- 2 Hauptleuten — Referenten —.

Die bisherigen 4 Artilleriedepot-Inspektionen erhalten die Bezeichnung »Artilleriedepot-Direktionen«, die bisherigen Artilleriedepot-Inspektore die Dienstbezeichnung »Artilleriedepot-Direktoren«;

5. eine Traindepot-Inspektion mit:

- 1 Inspekteur mit dem Range und den Gehühnissen eines Brigadefeldkommandeurs und
- 2 ersten Traindepot-Offizieren.

Als Adjutant für jeden der unter 2 bis 5 bezeichneten Inspektoren tritt je 1 Sekondlieutenant dem Truppenetat hinzu.

Außerdem werden dem Feldzeugmeister die vorhandenen 4 Inspizienten der Waffen, des Feld- und des Fußartilleriematerials unterstellt.

Die weiteren Organisations-Bestimmungen enthält der Entwurf einer »Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei«.

In Folge der vorstehenden Organisationsänderungen werden die Inspektion der technischen Institute im Kriegsministerium nebst der technischen Abtheilung und der Handwaffen-Abtheilung, sowie die bisherige Traindepot-Inspektion aufgelöst;

c) vier Traindepot-Direktionen mit je

1 Traindepot-Direktor mit dem Range und den Bedürfnissen eines Regimentskommandeurs und

1 ersten Traindepot-Offizier;

als Adjutant für jeden der Direktoren tritt 1 Sekondlieutenant dem Truppenetat hinzu.

Die Verwaltungsbereiche dieser vier Traindepot-Direktionen sind:

1. Traindepot-Direktion (Standort Danzig) Traindepots des I., V., VI. und XVII. Armeekorps;
2. Traindepot-Direktion (Standort Berlin) Traindepots des Garde-, II., III., IV. und IX. Armeekorps;
3. Traindepot-Direktion (Standort Cassel) Traindepots des VII., VIII., X. und XI. Armeekorps;
4. Traindepot-Direktion (Standort Straßburg i. E.) Traindepots des XIV., XV. und XVI. Armeekorps, sowie der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Die Traindepot-Direktionen sind zunächst der Traindepot-Inspektion unterstellt. Ihnen wird unter Leitung der Letzteren die Beaufsichtigung und Ergänzung des Feldgeräths der Traindepots und des Uebungsgeräths der Train-Bataillone, die Ueberwachung der Verwaltung und des Dienstbetriebes der Traindepots, sowie die Besichtigung des Feldgeräths der detachirten Trainformationen und der Infanterie und Kavallerie übertragen.

Gegenüber dem Traindepot-Personal ihres Bereichs haben die Traindepot-Direktoren die Urlaubsbefugniß und Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs;

d) Stellen von Garnisonapothekern. Diese erhalten die Uniform der Oberapotheker und sind ferdiberechtigte Militärbeamte.

3. Beim Generalstabe werden die Stellen des Nebenstats für wissenschaftliche Zwecke mit denjenigen des Hauptstats vereinigt.
4. Generalstabsreisen finden jährlich bei sämtlichen Armeekorps statt; eine dieser Reisen kann eine Festungs-Generalstabsreise sein.
5. Pferdegeld wird künftig auch den rationsberechtigten Regimentskommandeuren der Fußtruppen und der Feldartillerie, sowie den rationsberechtigten Stabsoffizieren, welche aus diesen Truppen oder dem Train hervorgegangen sind und sich in besonderen Stellungen mit den Bedürfnissen eines Regimentskommandeurs befinden, gewährt. Bei einzelnen dieser Offiziere wird gleichzeitig die Rationsgebühr herabgesetzt. Die zeitigen Inhaber der Stellen, welchen hiernach Pferdegeldberechtigung beigelegt wird, können bis zum Stellenwechsel ihre bisherige Rationsgebühr nach Umfang und Bezugsart — unter Verzicht auf Pferdegeld — behalten oder Pferdegeld mit der hierbei bestimmungsmäßigen Rationsgebühr empfangen.
6. Die Regimentskommandeure der Kavallerie und die aus dieser Waffe hervorgegangenen rationsberechtigten Stabsoffiziere in besonderen Stellungen mit den Bedürfnissen eines Regimentskommandeurs erhalten als Entschädigung für die Pferdehaltung eine nicht pensionsfähige Zulage von 600 M jährlich.

7. In den Rangverhältnissen und Chargenbezeichnungen der Sanitätsoffiziere treten folgende Aenderungen ein:

Die Eintheilung der Generalärzte und der Assistentenärzte in je zwei Klassen hört auf.

Es wird verliehen:

den bisherigen Generalärzten 2. Klasse der Rang der Obersten;  
den Divisionsärzten die Chargenbezeichnung »Generaloberarzt« mit ihrem bisherigen Range als Oberstlieutenants.

Dementsprechend werden die Chargenabzeichen getragen.

- Die bisherigen Assistentenärzte I. Klasse werden »Oberarzt« und die bisherigen Assistentenärzte 2. Klasse »Assistentarzt« benannt.

Eine Aenderung in den Rangverhältnissen der bisherigen Assistentenärzte tritt nicht ein.

Künftig erhalten je zur Hälfte die Oberstabsärzte 5 850 *M.* und 5 400 *M.*, die Stabsärzte 3 900 *M.* und 2 700 *M.* Gehalt jährlich. Nach Durchführung dieser Maßnahme, welche erst in mehreren Jahren nach und nach erfolgt, hört auch bei den Oberstabsärzten die Eintheilung in zwei Klassen auf. Bis dahin bezieht ein Theil der Oberstabsärzte und Stabsärzte die bisherigen Gehühnrisse weiter. Dagegen kommt der den Oberstabsärzten bei Meinem I. Garde-Regiment zu Fuß und bei Meinem Regiment der Garde du Corps gewährte Gehaltszuschuß in Fortfall. Den jetzigen Inhabern der beiden Stellen wird derselbe jedoch bis zum Ausscheiden aus den letzteren oder bis zum Aufrücken in ein höheres Gehalt weiter gezahlt.

8. Zur Entlastung der 1. Artillerieoffiziere vom Platz in Eöln und Königsberg i. Pr. von den ihnen zur Zeit obliegenden Verwaltungsgeschäften werden als Vorstände der Artilleriedepots in diesen Festungen zwei pensionirte Stabsoffiziere der Fußartillerie angestellt.
9. Den 1. Artillerieoffizieren vom Platz in denjenigen Festungen, in welchen besondere Vorstände der Artilleriedepots angestellt sind, wird die Disziplinarstrafgewalt eines detachirten Stabsoffiziers bz., wenn der Artilleriedepot-Direktor am Orte garnisonirt, die des Kommandeurs eines nicht selbstständigen Bataillons verliehen.
10. Im Jahre 1898 sind bei der Infanterie-Schießschule zwei Informationskurse für zusammen 66 Oberstlieutenants und Majors der Fußtruppen, ausschließlich Fußartillerie, ein Informationskursus für 36 Eskadronchefs, sowie ein Informationskursus für 30 Regimentskommandeure und im Range gleichstehende Stabsoffiziere der Fußtruppen, ausschließlich Fußartillerie, abzuhalten.

Hierzu sind in der Regel nur solche Offiziere auszuwählen, welche in den Jahren 1893 bis 1897 nicht zu einem Kursus der Infanterie-Schießschule kommandirt waren.

Behufs Innehaltung dieser Bestimmung dürfen zu dem Informationskursus für Regimentskommandeure auch Oberstlieutenants der Infanterie kommandirt werden. Zu den Informationskursen für Oberstlieutenants und Majors sind bei der Infanterie in erster Linie Oberstlieutenants zu kommandiren.

Das Kriegsministerium wird ermächtigt, unter Umständen Erhöhungen der festgesetzten Theilnehmerzahlen eintreten zu lassen.

11. Der zur Weiterbildung von Offizieren der Feldartillerie in den Fachwissenschaften dieser Waffe bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule versuchsweise in den Jahren 1896 und 1897 stattgehabte untere Lehrgang von 9 1/2 monatlicher Dauer für höchstens 30 Lieutenants wird zur dauernden Einrichtung.
- Am 1. Oktober 1898 beginnt bei jener Anstalt — versuchsweise — zu demselben Zweck wiederum ein oberer Lehrgang von 9 1/2 monatlicher Dauer für höchstens 20 Lieutenants.
12. Die Zahl der in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen aufzunehmenden Studirenden wird um 12 erhöht. Außerdem können 7 von den bisher für die Marine bestimmt gemessenen Stellen durch Studirende für die Armee besetzt werden.
13. Den Stabs-hoboisten, Stabs-hornisten und Stabs-trompetern bei den Truppen, sowie dem Stabs-hoboisten bei der Haupt-Kabettenanstalt werden Zuschüsse zur Löhnung und im Fall der Pensionirung Zuschüsse zur Pension, ihren Hinterbliebenen Zuschüsse zum gesetzlichen Wittwen- und Waisengelde gewährt.

14. Es tritt eine Verbesserung der Soldatenkost ein. Die Truppen erhalten an Stelle des Verpflegungszuschusses ein Beföstigungsgeld, in welchem der bisherige Löhnungstheil zur Beschaffung der Mittagkost des Soldaten von 13 Pf. täglich enthalten ist.
15. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.
- Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
- Somburg v. d. S., den 31. März 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. März 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

**I. Ausführungs-Bestimmungen.**

Zu 2a. Der General-Inspektion der Kavallerie werden seitens des Kriegsministeriums und nach den gleichen Bestimmungen wie für die Generalkommandos, Bureaugehilfen insoweit gewährt, als die Ausgaben für Bureaubedürfnisse den aus der Dienstzulage des General-Inspektors zu bestreitenden Betrag von 750 M. jährlich überschreiten. Für die Kavallerie-Inspektionen kommt die in Ziffer 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. März 1895 — Armeeverordnungs-Blatt 1895 Seite 81 — enthaltene ähnliche Festsetzung in Wegfall.

Der General-Inspektion der Kavallerie gebühren zwei Geschäftszimmer, jeder Kavallerie-Inspektion ein solches. Der ersteren Kommandobehörde sowie der 3. und 4. Kavallerie-Inspektion wird für jedes dieser Zimmer zur Einrichtung eine Beihülfe von 200 M. gewährt, aus welcher auch die Dienstiegel und Dienststempel zu bezahlen sind. Diese Beträge sind auf die General-Militärkasse zur Verausgabung bei Kapitel 5 Titel 4 der einmaligen Ausgaben für 1898 anzuweisen.

An Schreibern sind für die General-Inspektion der Kavallerie zwei, für die Kavallerie-Inspektionen je einer etatsmäßig.

Zu 2b. Der Feldzeugmeister bezieht das Gehalt seiner Charge und eine Dienstzulage von 4 500 M. jährlich.

Die militärischen Referenten bei der Zentralabtheilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion erhalten eine Zulage von je 600 M. jährlich. Offiziere des Kriegsministeriums, welche bei der Neuorganisation in Referentenstellen bei den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie übertreten und bisher eine Dienstzulage von 900 M. bezogen haben, empfangen den Mehrbetrag von 300 M. bis zum Ausscheiden aus der neuen Stelle über den Etat.

Sind Hauptleute als Referenten bei der Zentralabtheilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion zur Beförderung zu Stabsoffizieren an der Reihe und werden sie aus dienstlichen Rücksichten in ihren Stellen belassen, so erhalten sie den Mehrbetrag des Stabsoffiziergehalts gegen das Hauptmannsgehalt 1. Klasse über den Etat.

Ein bei der Traindepot-Inspektion kommandirter Traindepot-Offizier erhält, falls er sich in der Charge der Stabsoffiziere befindet, den Unterschied zwischen dem Gehalt der ältesten Traindepot-Offiziere und dem Stabsoffiziergehalt über den Etat.

Die Zeugfeldwebel, die kommandirten Oberfeuerwerker und Feuerwerker erhalten eine Zulage von je 180 M., die Schreiber (halbinvalid Unteroffiziere) eine solche von je 144 M. jährlich.

Es gebühren Geschäftszimmer:

der Feldzeugmeisterei nebst Zentralabtheilung .....	11,
der Inspektion der technischen Institute der Infanterie .....	9,
„ „ „ „ „ „ „ „ Artillerie .....	13,
„ Artilleriedepot-Inspektion .....	9.

Zur ersten Einrichtung wird für jedes Zimmer eine Beihülfe von 200 M. gewährt, für deren Verwendung u. s. w. die vorstehend unter Ziffer 2a getroffenen Festsetzungen gelten.

Die neue Traindepot-Inspektion übernimmt die Einrichtung für die zuständigen 3 Geschäftszimmer von der aufgelösten Traindepot-Inspektion.



Die Gehaltsätze und Dienstaltersstufen für den Oberingenieur bei der Feldzeugmeisterei, sowie die 4 Registratoren und 4 Kanzleidiener (Zivilbeamte der Militärverwaltung) bei der Zentralabtheilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion (je 1) gehen aus der Anlage 1 hervor.

Die Anmeldungen der Zeugfeldwebel- und Zeugsergeanten-Anwärter sind seitens der Regimenter und selbständigen Bataillone von jetzt ab nicht mehr an die 3. Artilleriedepot-Inspektion, sondern an die Feldzeugmeisterei zu richten.

In der Geschäftsvertheilung bei dem Kriegsministerium — Armeeverordnungs-Blatt für 1896 Seite 187 u. ff. — treten nachstehende Aenderungen ein:

bei der Infanterie-Abtheilung (A. 2.).

Zu streichen ist: »Angelegenheiten der Waffen-Inspektoren bei den Truppen«.

In »Angelegenheiten der Büchsenmacher . . . . .« ist »Handwaffen-Abtheilung« zu ersetzen durch »Feldzeugmeisterei«.

Es tritt hinzu:

»Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei (Inspektion der technischen Institute der Infanterie)«.

Bei der Feldartillerie-Abtheilung (A. 4.).

In »Angelegenheiten der Waffenmeister . . . . .« ist »Inspektion der technischen Institute« zu ersetzen durch »Feldzeugmeisterei«.

Zu streichen ist: »Traindepots«.

Es tritt hinzu:

»Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei (Traindepot-Inspektion)«.

Bei der Fußartillerie-Abtheilung (A. 5.).

»Beschaffung, Verwaltung und Befichtigung des Materials der Fußartillerie« ist zu ersetzen durch »Beschaffung und Verwaltung des Materials der Fußartillerie«.

Zu streichen ist: »Artilleriedepots«, sowie in der darauf folgenden Zeile »Zeug- und«.

Es treten hinzu:

»Etatkapitel 38.

Alters- und Invaliditäts-Versicherung.

Anfallversicherung.

Krankenkassen für die Betriebe der Heeresverwaltung.

Gewerbeordnung.

Allgemeine Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei, im Besonderen diejenigen der Artilleriedepot-Inspektion und der Inspektion der technischen Institute der Artillerie«.

Die Inspektion der technischen Institute ist nebst ihren beiden Abtheilungen zu streichen.

Zu 2c. Von den bei den Traindepot-Direktionen kommandirten Traindepot-Offizieren erhalten zwei, falls sie sich in der Charge der Stabsoffiziere befinden, den Unterschied zwischen dem Gehalt der ältesten Traindepot-Offiziere und dem Stabsoffiziergehalt über den Etat.

Den Traindepot-Direktionen, für welche je 2 Schreiber etatsmäßig sind, gebühren je 2 Geschäftszimmer; für jedes wird zur ersten Einrichtung eine Beihülfe von 200 *A.* gewährt, betreffs deren Verwendung u. s. w. die vorstehend unter Ziffer 2a getroffenen Festsetzungen gelten.

Zu 2d. Zunächst kommen 5 Garnisonapotheker auf den Etat; auf dieselben finden die »Bestimmungen, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen« — Armeeverordnungs-Blatt für 1894 Seite 111 und 112 — Anwendung. Vergl. auch die Anlage 1.

Den Servis erhalten die Garnisonapotheker nach B. 10 des Tarifs.

Wegen der Uniform wird auf die Bestimmungen vom 20. Februar 1877 und vom 14. Januar 1889 — Armeeverordnungs-Blatt für 1877 Seite 36 und 37 und für 1889 Seite 4 — hingewiesen.

Die Bestimmungen über die sonstigen persönlichen und dienstlichen Verhältnisse werden besonders erlassen.

Zu 3. Ueber die Regelung der Rationsgebühr für die Offiziere des Generalstabes wird besondere Verfügung vorbehalten.

Zu 4. Die Aenderungen der »Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen« — Armeeverordnungs-Blatt für 1889 Seite 7 — werden besonders bekannt gemacht.

Zu 5. Die in Folge Ausdehnung der Pferdegeldberechtigung auf die Regimentskommandeure u. s. w. nothwendig werdenden Aenderungen der Pfg. V. sind aus den für diese auszugebenden Deckblättern ersichtlich.

Zu 7. Die Stellenbezeichnungen der Militärärzte, wie Korpsarzt, Regimentsarzt u. s. w. bleiben unverändert. »Divisionarzt« ist in Zukunft nur Stellenbezeichnung. Wo in älteren Dienstvorschriften und sonstigen Bestimmungen die Bezeichnung »Ober-Militärärzte« vorkommt, sind darunter Oberstabs- und Stabsärzte zu verstehen.

Zu 10. Die Kommandirungen zu den Informationskursen bei der Infanterie-Schießschule haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht (Anlage 2) sowie der folgenden Bestimmungen zu erfolgen.

Die Offiziere melden sich am Tage des Beginns ihres Kursus 8<sup>30</sup> Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben im kleinen Dienstanzuge, und zwar die Offiziere des 1., 2. und 3. Informationskursus beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule, die Offiziere des 4. Informationskursus beim Inspekteur der Infanterieschulen. Eine persönliche Meldung beim Gouvernament von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird seitens der Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorgelegt. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen spätestens 7 Tage vor Beginn der Kurse der Infanterie-Schießschule namhaft zu machen.

Für die Dauer des Kursus werden den Theilnehmern — mit Ausnahme der aus den Garnisonen Berlin, Charlottenburg und Spandau — gemäß §. 25, 1 der Reiseordnung die Chargenmäßigen Tagegelder gewährt. Die in Berlin und Charlottenburg garnisonirenden Offiziere erhalten die durch Erlass vom 27. Oktober 1897 No. 406/9. 97. B. 3 — Armee-Verordnungs-Blatt S. 305 — für die Dienstreisen von Berlin nach Spandau und umgekehrt festgesetzten Pauschvergütungen.

Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihres Truppentheils und empfangen von diesem das Garnison-Brotgeld für Spandau.

Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

Die Reisegebühren für Hin- und Rückreise und für die Dauer des Kursus liquidiren die Truppentheile für Rechnung des Etatskapitels 34.

Den Offizieren aus den Garnisonen Potsdam und Lichterfelde werden besondere Reisetage nicht zugestanden. Es ist den Theilnehmern überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen. Als Kommandoort wird jedoch Spandau angesehen.

Zu 11. Die auf die Einrichtung der Lehrgänge bezüglichen besonderen Bestimmungen werden den beteiligten Kommandobehörden und Truppentheilen als Anlage zu dem Organisationsplan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule vom 5. Januar 1882 zugehen.

Sämmtliche durch den oberen Lehrgang entstehende Mehrkosten sind beim Kapitel 5 Titel 100 der einmaligen Ausgaben für 1898 zu verrechnen.

Zu 13. Die Vöhnungszuschüsse für Stabsoboisten u. s. w. betragen nach vollendeter 15-jähriger Militärdienstzeit, wobei Kriegsjahre nicht doppelt zu rechnen sind,

vom 16. bis zum 20. Dienstjahre einschließlich monatlich	15 M,
» 21. » » 23. » » »	25 »
» 24. » » 26. » » »	35 »
» 27. » » 29. » » »	45 »
» 30. » » 32. » » »	55 »
» 33. » » 35. » » »	65 »
» 36. » » Ausscheiden	75 »

Diese Zuschüsse werden wie die Vöhnung, also unter Umständen auch tageweise, gezahlt.

Die Bewilligung der beim Kapitel 74 Titel 5a des allgemeinen Pensionsfonds vorgesehenen Pensionszuschüsse für pensionirte Stabsoboisten u. s. w. erfolgt durch die Generalkommandos; die Bewilligung der ebenfalls erwähnten Zuschüsse zum gesetzlichen Wittwen- und Waisengelde für die betreffenden Hinterbliebenen verfügt die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.

Die Feststellung des zu bewilligenden Pensionszuschusses hat in Uebereinstimmung mit §. 9 des Militärpensionsgesetzes nach Sechzigstel des bezogenen Vöhnungszuschusses, die Berechnung der an Hinterbliebene zu zahlenden Zuschüsse aber nach Maßgabe des §. 9 des Militär-Hinterbliebenengesetzes vom 17. Juni 1887 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1897 mit Vierzig vom Hundert des Pensionszuschusses des Verstorbenen zu erfolgen.

Die Zahlung der von den Generalkommandos bewilligten Pensionszuschüsse wird für Rechnung des vorgenannten Titels ebenso herbeigeführt, wie dieses hinsichtlich der Invalidenpensionen bereits geschieht.

Die Zahlbarmachung der Zuschüsse zum Wittwen- und Waisengelde geschieht auf dem für die Anweisung der gesetzlichen Hinterbliebenen-Gebühren vorgeschriebenen Wege.

Anlage 2.

Zu 14. Das Nähere über die Maßnahmen wegen Verbesserung der Soldatenkost ergeben der Entwurf einer neuen Verpflegungsvorschrift und die Friedens-Befoldungs-Etats. Die nothwendige Abänderung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift, der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen und der Friedens-Sanitäts-Ordnung bleibt vorbehalten.

Dem bisherigen Feuerungsmaterialien-Bedarf für die Kochküchen der Truppen tritt der durch vor-schriftsmäßige Kochversuche zu ermittelnde Bedarf zur Bereitung einer warmen Abendkost hinzu. Die erforderlichen Aenderungen der Garnisonverwaltungs-Ordnung werden durch den Nachtrag II derselben bekannt gemacht.

Zu 2b und d. Bezüglich der neu hinzutretenden Beamtenstellen sind folgende Ergänzungen u. s. w. vorzunehmen:

- I. In dem Verzeichniß der Reichsbeamten der Militärverwaltung in der Zusammenstellung »Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen« treten hinzu:
  - a) für Kapitel 29 unter V des Tarifs:
    - »Garnisonapotheker«,
  - b) für Kapitel 37 unter III 2 des Tarifs:
    - »Oberingenieur bei der Feldzeugmeisterei«,
  - c) ebenda unter V des Tarifs:
    - »Registraloren bei der Feldzeugmeisterei, der Inspektion der technischen Institute der Infanterie und bei der Artilleriedepot-Inspektion«,
  - d) ebenda unter VI des Tarifs:
    - »Kanzleibdiener bei der Feldzeugmeisterei, der Inspektion der technischen Institute der Infanterie und bei der Artilleriedepot-Inspektion«,
  - e) für Kapitel 38 unter V des Tarifs:
    - »Registralor bei der Inspektion der technischen Institute der Artillerie«,
  - f) ebenda unter VI des Tarifs:
    - »Kanzleibdiener bei der Inspektion der technischen Institute der Artillerie«.
- II. Die »Klassifikation der Reichsbeamten zu §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten« — Armeeverordnungs-Blatt für 1895, Seiten 154/156 — ist dahin zu berichtigen, daß
  - a) unter Klasse IV am Schluß vor »Konstruktoren u. s. w.« in besonderer Zeile gesetzt wird:
    - »Oberingenieur bei der Feldzeugmeisterei«, und
  - b) unter Klasse VI die vorstehend unter I. a, c und e aufgeführten Beamten hinzutreten.

## II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats.

1. Das Etats- und Rechnungsjahr wird künftig nur noch mit einer Jahreszahl bezeichnet, also z. B. nicht mehr 1898/99, sondern Rechnungsjahr 1898.
2. Die den Unteroffizieren u. s. w. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1898 zahlbar.
3. Es sind Rationen etatsmäßig:

	Anzahl	
	nach Satz	
	II (schwere)	IV (leichte)
für		
den General-Inspekteur der Kavallerie .....	8	.
die Kavallerie-Inspektoren je .....	6	.
den Feldzeugmeister .....	3	.
den Inspekteur der technischen Institute der Infanterie .....	2	.
den Inspekteur der technischen Institute der Artillerie .....	2	.
den Artilleriedepot-Inspekteur .....	2	.
den Traindepot-Inspekteur .....	2	.
den 3. Generalstabsoffizier beim Generalkommando I. Armeekorps .....	3	.

	Anzahl	
	nach Satz	
	II (schwere)	IV (leichte)
die Adjutanten bei:		
dem General-Inspeteur der Kavallerie je .....	3	.
den Kavallerie-Inspeteuren je .....	3	.
dem Feldzeugmeister je .....	1	.
den Inspeteuren der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie je .....	1	.
dem Artillerie depot-Inspeteur .....	1	.
dem Train depot-Inspeteur .....	1	.
die Train depot-Direktoren je .....	.	1
die Adjutanten bei den Train depot-Direktoren je .....	.	1
den Oberstabsarzt bei dem Militär-Reit-Institut .....	2	.
den Abtheilungschef bei der Feldzeugmeisterei .....	2	.
den Stabsoffizier » Hauptmann } als Referenten bei der Feldzeugmeisterei je .....	1	.
den Stabsoffizier » Hauptmann } als Referenten bei der Inspektion der technischen Institute der Infanterie je .....	1	.
die Stabsoffiziere » Hauptleute } als Referenten bei der Inspektion der technischen Institute der Artillerie je .....	1	.
den Stabsoffizier die Hauptleute } als Referenten bei der Artillerie depot-Inspektion je .....	1	.
die Artillerie depot-Direktoren je .....	.	1

4. In Folge der Gewährung von Pferdegeldern für Regimentskommandeure (vergl. Ziffer 5 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre) ermäßigt sich die Rationsgebühr für:
- den Chef des Stabes der General-Inspektion der Fußartillerie,
  - die Regimentskommandeur-Gebührnisse beziehenden, pferdegelbberechtigten Adjutanten deutscher Fürsten,
  - die Regimentskommandeur-Gebührnisse beziehenden, pferdegelbberechtigten Chefs des Generalkstabes der Armeekorps,
  - die Abtheilungs-Chefs im Ingenieur-Komitee,
  - den Chef des Stabes der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen,
  - die Kommandeure der Fußartillerie-Regimenter und der Fußartillerie-Schießschule,
  - den Inspeteur der militärischen Strafanstalten,
  - die bisherigen Artillerie depot-Inspeteure, jetzigen Direktoren (vergl. vorstehende Ziffer 3),
  - den Direktor einer Gewehr- oder Munitionsfabrik mit Regimentskommandeur-Gebührnissen,
  - die Abtheilungs-Chefs der Artillerie-Prüfungskommission und für zwei Regimentskommandeur-Gebührnisse beziehende Direktoren von Artilleriewerkstätten
- um je eine Ration.

5. Für Gefechts- und Schießübungen im Gelände u. s. w. werden für 1898 gewährt:

dem Generalkommando des	
Gardekorps .....	85 000 M.,
I. und X. Armeekorps je .....	82 000 »
II., V., XVI. und XVII. Armeekorps je .....	75 000 »
III. Armeekorps .....	78 000 »
IV. Armeekorps .....	96 000 »
VI. Armeekorps .....	95 000 »
VII. und VIII. Armeekorps je .....	120 000 »

IX. Armeekorps .....	89 000 M.
XI. Armeekorps .....	110 000 „
XIV. und XV. Armeekorps je .....	105 000 „
der Inspektion der Jäger und Schützen .....	80 000 „
der Inspektion der Infanterieschulen .....	15 000 „
der General-Inspektion der Fußartillerie (siehe Erlaß des Kriegsministeriums vom 24. Dezember 1894 Nr. 501/12. 94. A. 5. an den Vorstand der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule) .....	8 000 „

Auf die Gewährung von Zuschüssen zu den vorstehenden Verfügungssummen kann nicht gerechnet werden.

Diejenigen Generalkommandos, denen Kommandanturen von Truppenübungsplätzen unterstellt sind, überweisen denselben aus den vorstehenden Verfügungssummen einen nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessenden Betrag in Grenzen von 5 000 M. als »Wirtschaftsfonds«; über die Bestimmung des letzteren enthält die »Truppenübungsplatz-Vorschrift« das Nähere.

6. Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister beträgt vom 1. April 1898 ab bis auf Weiteres:

a) bei der Infanterie und den Jägern u. s. w. des Gardekorps höchstens .....	75,
I., III., V., VI., VII., IX. und XVII. Armeekorps höchstens je .....	59,
II., IV., VIII. und X. Armeekorps höchstens je .....	58,
XV. und XVI. Armeekorps höchstens je .....	66,
XI. Armeekorps höchstens .....	88,
XIV. Armeekorps höchstens .....	64,
b) bei dem Train höchstens .....	19.

Hierbei sind:

zu a) für jedes Infanterie-Regiment mit hohem Etat .....	7 Stellen,
„ „ „ „ mittlerem Etat .....	6 „
„ „ „ „ niedrigem „ .....	5 „
„ „ Jäger- u. s. w. Bataillon .....	1 Stelle;
zu b) „ „ Train-Bataillon .....	1 „
und bei den Train-Bataillonen Nr. 4 und 8 für die Bespannungsabtheilungen außerdem je .....	1 „

berechnet.

Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bei den Unteroffizierschulen bleibt bis auf Weiteres wie in dem Erlaß vom 6. Oktober 1897 Nr. 86/10. 97. A. 1. — Armeeverordnungsblatt für 1897, Seite 296/297 — festgesetzt.

Die Einrangirung der überzählig werdenden außeretatmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister hat nach Ziffer I zu 9 des Erlasses vom 14. März 1889 — Armeeverordnungsblatt für 1889 Seiten 68/69 — zu erfolgen, wobei darauf hingewiesen wird, daß hierfür auch solche Stellen in Frage kommen, die durch Abkommandirung zur Probefienstleistung frei werden.

Bis die Einrangirung durchgeführt ist, dürfen innerhalb jedes Armeekorps vom Bekanntwerden vorliegenden Erlasses ab Neuernennungen von außeretatmäßigen Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern der betreffenden Waffen nicht erfolgen.

7. Der Generalstabsarzt der Armee erhält, sobald ihm der Rang eines Generalleutenants verliehen ist, ein Gehalt von 12 000 M. und den Servis A. 2 des Tarifs.
8. Beim Gouvernement Berlin wird eine Schreiberstelle in eine Registratorstelle mit den für die Generalkommando-Registraloren zuständigen Gebühren umgewandelt.
9. Für Wahrnehmung der Kommandantengeschäfte auf den Truppenübungsplätzen Darmstadt, Gruppe und Wesel empfangen die Kommandanten von Darmstadt, Graudenj und Wesel ein Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage von je 400 M. jährlich.

In Ziffer 187, 15 der Truppenübungsplatz-Vorschrift sind zu streichen in Zeile 2 und 3 von oben die Worte: »Kommandanturen der Truppenübungsplätze Wesel und Darmstadt und der«, Zeile 2 von unten die Worte: »Kommandanturen und«.

10. Der bei der südlichen Arrestanstalt in Berlin kommandirte Schreiber erhält eine Zulage von 144 *M.* jährlich aus Kapitel 20 Titel 3.
11. Zur Verbesserung der Pensionsverhältnisse der Regimentsfattler bei den Kavallerie-Regimentern wird deren künftiges Gehalt auf 700 bis 1 100 *M.* jährlich festgesetzt. Wegen der Dienstaltersstufen ergiebt die Anlage 1 das Nähere.  
Die den vorhandenen Regimentsfattlern vom 1. April 1898 ab zahlbaren Gehälter werden erstmals vom Militär-Oekonomie-Departement festgesetzt. Die bisherige Zulage von 85 Pf. für jedes etatsmäßige Dienstpferd (Erlaß vom 7. August 1891 — *Armee-Verordnungs-Blatt* für 1891 Seite 213 —) fällt fort.  
Die »Dienstvorschriften, betreffend das Dienstverhältniß der Regimentsfattler bei der Kavallerie« sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen besonders zugehen.  
Die nach Ziffer 11 des Erlasses vom 5. April 1893 — *Armee-Verordnungs-Blatt* für 1893 Seite 110 u. ff. — von den Korps-Intendanturen zu machenden Angaben sind an die Bekleidungs-Abtheilung zu richten.
12. Die Bestimmungen über den Ersatz der zur Anstellung auf Probe und der zur Probendienstleistung aus der Truppe abkommandirten etatsmäßigen Feldwebel u. s. w. finden auch auf die etatsmäßigen Feldwebel der Bezirkskommandos Anwendung.
13. Die bisher aus Kapitel 24 Titel 2 gezahlte Zulage für die mit Wahrnehmung des Dienstes offener Oberarzt- und Assistenzarztstellen beauftragten Oberärzte, Assistenzärzte und Unterärzte wird von jetzt ab bei Kapitel 24 Titel 8 verrechnet.  
Diese Zulage beträgt 80 Pf. täglich für die Wahrnehmung einer Stelle, 40 Pf. täglich für die Wahrnehmung jeder weiteren Stelle.
14. Die auf ein Jahr zur Lehranstalt der Luftschiffer-Abtheilung kommandirten 10 Lieutenants anderer Waffen erhalten die für die Lieutenants der Luftschiffer-Abtheilung etatsmäßige Zulage von 18 *M.* monatlich ebensfalls und zwar aus der Kasse dieses Truppentheils für Rechnung von Kapitel 24 Titel 8.
15. In die D. U. V. sind die nachstehenden Aenderungen handschriftlich einzutragen:
  - a) §. 1 Zeile 7 (neue Fassung):  
 »aktiven Stabsärzten, Ober- und«  
 Zeile 11:  
 »für den Lieutenant, den Ober- und Assistenzarzt auf ..... 500 *M.*«  
 Zeile 13:  
 »den Stabsarzt II. Klasse auf ..... 1 000 *M.*«  
 Zeile 15:  
 »Stabsarzt I. Klasse auf ..... 1 500 *M.*«  
 Erläuternd wird bemerkt, daß Oberstabsärzte mit dem Gehalt von 3 900 *M.* bis zum Aufrücken in das Gehalt von 5 400 *M.* darlehnsberechtigt bleiben wie bisher Oberstabsärzte II. Klasse.
  - b) §. 7,1 (neue Fassung):  
 »Zur Theilnahme an dem Fonds sind die Lieutenants und die Hauptleute u. s. w. II. Gehaltsklasse, die Assistenz- und Oberärzte, sowie die Stabsärzte II. Gehaltsklasse des aktiven Dienststandes berechtigt.«
16. Die bisher aus Kapitel 26 Titel 5 gezahlten Unterhaltungskosten der Kameradschafts-Kochapparate der Feldartillerie werden von jetzt ab bei Kapitel 24 Titel 16 verrechnet (vergl. die Vorbemerkungen zu den Friedens-Befolungs-Etats).
17. Wegen Erhöhung der Mittel zur Instandhaltung der Fecht-, Turn- und Schwimm-Geräthe wird auf die Friedens-Befolungs-Etats und auf den Etat der Korps-Zahlungsstellen vom Kapitel 24 für 1898 Bezug genommen.
18. Im Etatskapitel 35 haben die Titel von dem bisherigen Titel 7a ab — jetzt Titel 8 — neue fortlaufende Nummern erhalten, worauf, mit Bezug auf die betreffenden Einzelstats für die Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten u. s. w., besonders hingewiesen wird.

19. Die Gehälter für die in den Bezug des Chargengehalts eingerückten Premierlieutenants bei den Kadettenanstalten, den Unteroffizierschulen, Unteroffiziererschulen und bei dem Militär-Anaben-Erziehungsinstitut in Annaburg werden, soweit die betreffenden Offiziere in etatsmäßigen Sekond-lieutenantsstellen stehen, im vollen Betrage aus den entsprechenden Etatstiteln gezahlt. Ein Fonds-ausgleich im Sinne der Ziffer 1 des Erlasses vom 12. Oktober 1897 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1897 Seiten 295/296 — findet vom Rechnungsjahr 1898 ab nicht mehr statt.
20. Eine der 4 Kassensekretärstellen bei der Haupt-Kadettenanstalt wird in eine Kassakontroleurstelle umgewandelt. Wegen der Regelung des Gehalts nach Dienstaltersstufen findet das in den vorstehenden Ausführungs-Bestimmungen zu 2 d Verfügte Anwendung. In der »Klassifikation der Reichsbeamten zu §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten« — Armee-Verordnungs-Blatt für 1895, Seiten 154/156 — tritt der Kassakontroleur der Klasse V hinzu.
21. Zur Zahnpflege bei den Unteroffizierschülern und Vorschülern werden den beteiligten Dienststellen Geldmittel überwiesen werden.
22. Das Höchstgehalt der Hausmänner, des Krankenwärters und des Gärtners beim Militär-Anaben-Erziehungsinstitut in Annaburg wird auf 1 100 *M.* erhöht. Die den gegenwärtigen Stelleninhabern bis zu ihrem Ausscheiden gewährte freie Beköstigung verbleibt ihnen insoweit, als sie in der Erhöhung des Höchstgehalts nicht Deckung findet. Diese Unterbeamten rücken nach den Festsetzungen für Klasse IX in der Nachweisung vom 5. April 1893 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1893, Seiten 116/119 — in das höhere Gehalt auf. (Vergl. Anlage 1.)
23. Es gelangen neue Friedens-Besoldungs-Etats für die bisherigen Friedens-Verpflegungs-Etats zur Ausgabe. Diese sind — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.
24. Die aus Vorstehendem sich ergebenden Aenderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden, soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, durch Deckblätter oder Nachträge bekannt gegeben werden.

# Nachweisung

der

Nachträge und Aenderungen zu den Nachweisungen, betreffend die Regelung  
der Gehälter nach Dienstalterstufen.

---



Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
<b>Zugang.</b>			
14.	7.	Oberdrucker bei dem Kriegsministerium .....	2
24.	3.	Regimentsfittler bei den Kavallerie-Regimentern .....	73
29.	2.	Garnisonapotheker .....	5
35.	19.	Rassenkontroleur bei der Haupt-Kadettenanstalt .....	1
35.	45.	Hausmänner, Krankenwärter und Gärtner beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg .....	5
37.	1. 3.	Registatoren } bei der Feldzeugmeisterei, der Artilleriedepot-Inspektion und der Inspektion der technischen Institute der Infanterie. } Kanzleidiener }	3 3
38.	1.	Registrator } bei der Inspektion der technischen Institute der Artillerie .....	1
		Kanzleidiener }	1
<p>Ferner ist in der im A. V. Bl. für 1897, Seiten 207 u. ff. enthaltenen Nachweisung unter Klasse 24 in der ersten Zeile zu streichen: »beim Kriegsministerium« und dafür zu setzen: »bei der Feldzeugmeisterei«.</p> <p>Die Bezeichnung des Etatsabschnitts ist in »37,1« abzuändern.</p>			

Die Beamten beziehen in der									Die Beamten verbleiben in der									Bemer- kungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe									Stufe										
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre		
1500	1580	1660	1740	1800	.	.	.	.	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	.	.	.	.	In der im A. B. Bl. f. 1893, Seite 113 u. ff., enthaltenen Nachweisung ist bei Klasse VI zu streichen » Oberdrucker und «; für » Druckergehül- fen « ist zu setzen: » Drucker und » Setzer «.	
700	800	850	900	950	1000	1050	1100	.	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	.		
1200	1500	1800	2200	.	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	.	.	.	.	.		
2400	2700	3000	3300	.	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	.	.	.	.	.		
700	800	850	900	950	1000	1050	1100	.	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	.		In der oben- bezeichneten Nachweisung sind diese Be- amten in Klasse X zu streichen.
2100	2300	2500	2700	2900	3100	3300	.	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	.	.		
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	.	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	.		
2100	2300	2500	2700	2900	3100	3300	.	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	.	.		
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	.	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	.		



# Uebersicht der Kommandirungen,

betreffend

die Informationskurse der Infanterie-Schießschule für 1898.

---

	zum 1. Informations- kursus vom 24. 3. bis 5. 4. 98.	zum 2. Informations- kursus vom 12. 5. bis 24. 5. 98.	zum 3. Informations- kursus vom 7. 7. bis 19. 7. 98.	zum 4. Informations- kursus vom 13. 10. bis 25. 10. 98.
	Oberflieutenants und Majors der Fußtruppen ausschließlich Fußartillerie		Eskadronchefs	Regiments- kommandeure und im Ränge gleichstehende Stabsoffiziere der Fußtruppen ausschließlich Fuß- artillerie
Gardekorps .....	2	2	2	2
I. Armeekorps .....	1	2	2	2
II. „ .....	1	2	2	2
III. „ .....	1	2	1	2
IV. „ .....	1	2	1	2
V. „ .....	1	2	2	2
VI. „ .....	1	2	2	2
VII. „ .....	1	2	2	2
VIII. „ .....	2	1	2	2
IX. „ .....	2	1	2	1
X. „ .....	2	1	2	1
XI. „ .....	3	1	3	2
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps .	2	2	2	2
XIII. (Königl. Württemb.) Armeekorps	2	1	2	1
XIV. Armeekorps .....	2	1	2	1
XV. „ .....	2	2	2	1
XVI. „ .....	2	1	2	1
XVII. „ .....	2	1	2	1
Chef des Generalstabes .....	1	1	1	1
Gen. Insp. des Ingen. u. s. w. Korps.	1	1	.	.
Insp. der Jäger und Schützen .....	1	1	.	.
Insp. der Infanterieschulen .....	.	1	.	.
Eisenbahn-Brigade .....	.	1	.	.
<b>Summe...</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>36</b>	<b>30</b>

Kriegsministerium.

Berlin den 16. März 1898.

## Nr. 72.

**Bezug von Karten durch die Plankammer der Königlichen Landes-Aufnahme.**

Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wird hinsichtlich des obigen Kartenbezuges in Abänderung des Erlasses vom 24. April 1889 — Nr. 72/4. 89. A. 1. — Folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1898 ab sind die Anmeldungen auf Karten zum Dienstgebrauch bei der Plankammer der Königlichen Landes-Aufnahme nach dem beiliegenden Muster aufzustellen.

Die Unterschrift des Bestellers auf dieser Anmeldung gilt als Bestätigung der Verwendung der Karten für den Dienstgebrauch. Der Vorlage einer besonderen Empfangsbcheinigung und Anerkennung, daß die empfangenen Karten zum dienstlichen Gebrauch bestimmt sind, bedarf es dann nicht mehr.

No. 444/2. 98. A. 1.

v. Söpler.



Kriegsministerium.

Berlin den 17. März 1898.

## Nr. 73.

## Uebungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1898.

1. Vorliegender Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes sind in besonderer Beilage die Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1898 beigelegt.
2. Abdrücke dieser Beilage sind an den Stellen, von welchen das Armee-Verordnungs-Blatt bezogen werden kann, zum Preise von 20 Pf. für das Stück zu haben.

No. 566/3. 69. A. 1.

v. Göppler.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. März 1898.

## Nr. 74.

## Veränderungs-Nachweisung Nr. 29

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Nf. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
3.	II. Armeekorps	Stettin	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Kadtschies	Stettin
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
7.	VI. Armeekorps	Breslau	2. Beisitzer: Proviandamts-Direktor auf Probe Hollmann		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
10.	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisitzer: Garnisonverwaltungs- Direktor auf Probe Scholz		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 80/3. 98. T. J. 2.

v. Göppler.

Beilage.



Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1898.

**Nr. 75.**

**Änderungen der Garnison-Bauordnung.**

1. An Stelle des jetzigen Wortlauts unter lit. b des §. 2, s I ist zu setzen:  
der Dienst- und Dienstwohnungsgebäude,
2. Ferner sind im §. 2, s I folgende Worte zu streichen:  
unter lit. d »Zentral.«  
unter lit. f »Schießplätze und«

Die Berichtigung der Garnison-Bauordnung erfolgt handschriftlich; Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 225/2. 98. B. 5.

v. G o s l e r.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. März 1898.

**Nr. 76.**

**Kommandirung von Offizieren zu Unterrichtskursen in den drei königlichen Gewehrfabriken behufs  
Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft.**

1. Die Kommandirung hat nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen und wird durch die königlichen Generalkommandos verfügt.
2. Die Offiziere haben sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 9 Uhr Vormittags bei dem Direktor der betreffenden Gewehrfabrik zu melden.
3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen spätestens vier Tage vor Beginn der Kurse, unter Angabe der Patente, der Direktion der betreffenden Gewehrfabrik namhaft zu machen.
4. Die den Offizieren zuständigen Reisekosten und Tagegelber sind von den Gewehrfabriken zu zahlen und beim Kapitel 37 Titel 18 a des Etats zu verrechnen.

Die Liquidationen sind den zuständigen Intendanturen zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

5. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
6. Die Ueberweisung der Burschen der Offiziere regelt sich nach den Bestimmungen vom 9. Dezember 1890 Nr. 277/11. 90. D. 1 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 Nr. 26).

No. 108/3. 98. T. J. 2.

v. der Boed.

Anlage.

## U e b e r s i c h t

der Kommandirungen, betreffend die Unterrichtskurse in den Königlichen Gewehrfabriken Spandau, Erfurt und Danzig zur Ausbildung von Offizieren im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

Es sind zu kommandiren:

	zur Gewehrfabrik Spandau														Bemerkungen.					
	zum 1. Kursus vom 18. April 1898 bis 14. Mai 1898				zum 2. Kursus vom 16. Mai 1898 bis 28. Mai 1898				zum 3. Kursus vom 6. Juni 1898 bis 2. Juli 1898				zum 4. Kursus vom 4. Juli 1898 bis 30. Juli 1898							
	Lieutenants v. d.																			
Armeekorps	Infanterie	Jägern b. Schützen	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren b. Eisenbahn	Train	Reitartillerie b. Feldartillerie - Schießschule	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	
Gardekorps	4	.	3	.	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II.	1*)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III.	1**)	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII.	.	.	.	.	.	.	.	2†)	.	1††)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IX.	.	.	.	.	.	.	2	10	.	.	.	.	.	4	.	2	.	1	.	.
X.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.	1	.	.
XI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVII.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIII. (Regl. Württemb.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	8	.	3	.	4	.	12	13	.	1	1	.	.	11	.	2	.	2	.	.
	15				12				15				15							

Garnison: \*) Stralsund.  
 Garnison: \*\*) Neu-Ruppin.  
 Garnison: †) Minden, Paderborn.  
 Garnison: ††) Neuhaus.

Es sind zu

Armeekorps	zur Gewehrfabrik Erfurt																							
	zum 1. Kursus vom 18. April 1898 bis 14. Mai 1898					zum 2. Kursus vom 16. Mai 1898 bis 28. Mai 1898					zum 3. Kursus vom 6. Juni 1898 bis 2. Juli 1898					zum 4. Kursus vom 4. Juli 1898 bis 30. Juli 1898								
	E i e n t e																							
	Infanterie	Jäger	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Feldartillerie	Infanterie	Jäger	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie	Jäger	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train					
Gardekorps .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I. ....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II. ....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III. ....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. ....	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V. ....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI. ....	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII. ....	.	.	.	.	.	.	7	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII. ....	.	.	.	.	.	2	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IX. ....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
X. ....	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XI. ....	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	9	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIV. ....	3	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XV. ....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVI. ....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
XVII. ....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIII. (Kgl. Württemb.)	9	1	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	12	1	.	2	.	12	13	1	.	2	.	12	2	.	1	.	15							
	15					12	16					15												

kommandiren:

zur Gewehrfabrik Danzig																				Bemerkungen.									
zum 5. Kursus vom 1. August 1898 bis 27. August 1898					zum 1. Kursus vom 18. April 1898 bis 14. Mai 1898					zum 2. Kursus vom 6. Juni 1898 bis 2. Juli 1898					zum 3. Kursus vom 4. Juli 1898 bis 30. Juli 1898														
n a n t s v. d.																													
Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie	Jägern		Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train					
.	.	.	.	.	.	6	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	3	1	1	1	9	.	2	1	1	.	10	.	1	.	1	.	8	.	4	.	.	1	.	.	.	.	.	.
15					13					12					13														

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. März 1898.

**Nr. 77.**

**Kommandirung von Fußbeschlagschülern zu den Militär-Lehrschmieden.**

In Abänderung der Ziffer 2 des Erlasses vom 23. April 1891 — Nr. 359/4. A. 3 (Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1891, Seite 135) sind vom 1. Juli 1898 ab als Fußbeschlagschüler zu kommandiren:

a. Zur Lehrschmiede in Königsberg i. Pr.:

Die Mannschaften des Garde-, I. und XVII. Armeekorps sowie des Brandenburgischen Train-Bataillons Nr. 3 (III. Armeekorps).

b. Zur Lehrschmiede in Breslau:

Die Mannschaften des II., III. — ausschließlich der Regimenter der 6. Kavallerie-Brigade und des Brandenburgischen Train-Bataillons Nr. 3 —, V. und VI. Armeekorps.

c. Zur Lehrschmiede in Hannover:

Die Mannschaften des IV., VII. — ausschließlich der Regimenter der 14. Kavallerie-Brigade und des 1. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 7 —, IX. und X. Armeekorps sowie der Regimenter der 6. Kavallerie-Brigade (III. Armeekorps).

d. Zur Lehrschmiede in Frankfurt a. M.:

Die Mannschaften des VIII., XI. und XVI. Armeekorps sowie der Regimenter der 14. Kavallerie-Brigade und des 1. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 7 (VII. Armeekorps).

e. Zur Lehrschmiede in Gottesau:

Die Mannschaften des XIII., XIV. und XV. Armeekorps.

No. 37/3. 98. A. 3.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. März 1898.

**Nr. 78.**

**Preis des alten Bleies.**

Unter Bezugnahme auf §. 16,4 der Uebungsmunitions-Vorschrift wird der von der Munitionsfabrik vom 1. April 1898 für Blei aus verschossener Handwaffen-Munition zu zahlende Preis auf 15 M. für 100 kg festgesetzt.

No. 338/3. 98. A. 2.

von der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. März 1898.

**Nr. 79.**

**Einführung verzinnter Schnallen an den Strähnen Gurten.**

Strähnen Gurte erhalten bei Neufertigung verzinnte Schnallen. Die Strähnen Gurte mit bisherigen rollirten Schnallen sind aufzubrauchen. Ein Ersatz der rollirten Schnallen oder solcher mit abgenutzter Verzinnung durch verzinnte Schnallen hat nur dann stattzufinden, wenn aus irgend einer Veranlassung ein Ubsen der Strähnenbefestigung nothwendig wird.

Im Auftrage.

Gallwitz.

No. 607/2. 98. A. 4.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. März 1898.

**Nr. 80.**

**Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials.**

Die X. Fortsetzung der Uebersicht von den Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials, geschlossen im September 1897, nebst zugehörigen Nachtragszeichnungen wird den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

No. 379/3. 98. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. März 1898.

**Nr. 81.**

**Bestellung von Fahrern der Feldartillerie für die Fußartillerie-Schießschule und die Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission im Jahre 1898.**

1. Für die im laufenden Jahre von der Fußartillerie-Schießschule zu ihren früheren Truppenteilen zurücktretenden Fahrer aus dem Bereiche des Gardekorps, I., VII. bis XI., XIV. und XV. Armeekorps stellen je 1 Fahrer der Jahresklasse 1897:

die 2., 3., 4., 16. und 17. Feldartillerie-Brigade zum 14. Mai d. J. (Eintreffetag),  
die Garde-, 5., 6. und 11. Feldartillerie-Brigade zum 1. Juni d. J. (Eintreffetag).

2. Zum Verstärkungskommando der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission stellen am 15. April d. J. die 2., 6. und 8. Feldartillerie-Brigade je 1 Fahrer der Jahresklasse 1896.

Für die im Herbst d. J. von derselben Kompagnie zu entlassenden Fahrer aus dem Bereiche des I. bis XI. Armeekorps stellen je 1 Fahrer der Jahresklasse 1897:

die Garde-, 3., 14. bis 17. Feldartillerie-Brigade zum 13. September d. J. (Eintreffetag) und  
die 1., 4., 5., 9. und 10. Feldartillerie-Brigade zum 21. September d. J. (Eintreffetag).

Im Uebrigen findet der vorletzte Absatz der Verfügung vom 12. April 1897 Nr. 232/3. 97. A. 4 (Armeeverordnungs-Blatt S. 117) Anwendung.

Die Verpflegung der abzugebenden Fahrer ist nach den allgemeinen für Versezungen bestehenden Bestimmungen zu regeln.

No. 114/3. 98. A. 4.

v. der Voed.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 23. März 1898.

**Nr. 82.**

**Verkaufspreis der neuen Friedens-Verpflegungsvorschrift.**

Der Verkaufspreis der neuen Friedens-Verpflegungsvorschrift (Ziffer 4 des Erlasses vom 12. März 1898 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 66) beträgt

- 1 M. 60 Pf. für das geheftete und
- 1 M. 80 Pf. für das gebundene Exemplar.

No. 479/3. 98. B. 2.

Jhr. v. Gemmingen.

Nr. 83.

Niedriges Besetzungsgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1898.

1. Das für die Zeit vom 1. April 1898 bis 30. Juni 1898 festgesetzte niedrige Besetzungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für	
	Gemeine	Unterofficiere		Gemeine	Unterofficiere		Gemeine	Unterofficiere
<b>Gardekorps.</b>			<b>Cöslin</b> .....	34	43	<b>Perleberg</b> .....	33	42
Berlin .....	35	44	Alt-Damm .....	32	40	Prenzlau .....	35	44
Charlottenburg .....	35	44	Demmin .....	32	40	Rathenow .....	32	40
Groß-Vichtersfelde .....	34	43	Gnesen .....	34	43	Neu-Ruppin .....	32	41
Potsdam .....	36	46	Greifswald .....	34	43	Schwedt a. D. ....	33	42
			Inowrazlaw .....	34	43	Spandau .....	36	46
			Kolberg .....	33	42	Calau ....}		
<b>I. Armeekorps.</b>			Raugard .....	*)	*)	Guben ....} wie Berlin	35	44
Allenstein .....	30	37	Pasewalk .....	34	43	Woldeberg }		
Braunsberg .....	32	40	Schneidemühl .....	34	43			
Darkehmen .....	33	42	Stargard i. Pomm. ...	32	40	<b>IV. Armeekorps.</b>		
Goldap .....	31	39	Stettin .....	32	40	Altenburg .....	37	48
Gumbinnen .....	32	40	Stralsund .....	32	40	Bernburg .....	31	39
Insterburg .....	33	42	Swinemünde .....	32	40	Burg .....	34	44
Königsberg i. Pr. ....	34	43	Anklam .....			Deßau .....	34	43
Lübzen .....	34	43	Dt. Krone ....} wie	32	40	Erfurt .....	35	44
Lych .....	33	42	Greifenberg i. P. } Stettin			Gardelegen .....	37	47
Memel .....	32	40	Neustettin .....			Gera .....	37	47
Ortelsburg .....	31	39				Halberstadt .....	34	43
Pillau .....	35	45	<b>III. Armeekorps.</b>			Halle a. d. S. ....	34	43
Stallupönen .....	30	37	Angermünde .....	34	43	Magdeburg .....	33	42
Tilsit .....	30	37	Brandenburg a. d. H. ..	31	39	Raumburg a. d. S. ...	33	42
Bartenstein )			Cottbus .....	34	43	Quedlinburg .....	35	45
Rastenburg ) wie Königs-	34	43	Crossen a. D. ....	35	44	Rudolstadt .....	35	45
Wartenburg ) berg i. Pr.			Cüstrin .....	35	44	Salzwedel .....	34	43
Wehlau ...)			Frankfurt a. D. ....	34	43	Sondershausen .....	35	45
			Fürstenwalde .....	33	42	Stendal .....	31	39
			Havelberg .....	31	39	Torgau .....	33	42
<b>II. Armeekorps.</b>			Jüterbog .....	32	40	Weißenfels .....	33	42
Belgard .....	32	40	Landsberg a. d. W. ...	34	43	Wittenberg .....	34	43
Bromberg .....	32	40	Lübben .....	34	43	Zerbst .....	35	45

\*) Bekanntmachung bleibt vorbehalten.

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für			
	Gemeine	Unterofficiere		Gemeine	Unterofficiere		Gemeine	Unterofficiere		
									Pf.	Pf.
Annaburg .....	} wie Magde- burg	33 42	Ober-Glogau .....	35	44	VIII. Armeekorps.				
Aschersleben .....					Grottkau .....	34	43	Aachen .....	38	49
Ballenstedt .....					Kreuzburg D. Schl. ...	32	40	Bonn .....	33	42
Bitterfeld .....					Leobschütz .....	35	44	Coblenz, Ehrenbreitstein .	37	48
Coswig .....					Ramslau .....	33	41	Eöln-Deuz .....	35	45
Greiz .....					Reiße .....	35	45	Diez .....	31	39
Merseburg .....					Neustadt D. Schl. ....	35	44	Jülich .....	40	51
Mühlhausen i. Th. ....					Dels .....	35	44	Saarbrücken-St. Johann	35	44
Neuhaldensleben .....					Dhlau .....	37	47	Saarlouis .....	35	45
Sangerhausen .....					Oppeln .....	34	43	Trier .....	36	46
V. Armeekorps.										
Fraustadt .....	35	44	Pleß .....	35	44	Udernach .....				
Glogau .....	34	43	Ratibor .....	36	46	Bensberg .....				
Görlitz .....	32	40	Schweidnitz .....	31	39	Engers .....				
Hirschberg .....	35	44	Kattowitz .....			Erkelenz .....				
Jauer .....	34	43	Münsterberg .....			Kreuznach .....				
Krotoschin .....	34	42	Rybnik .....	} wie Breslau	36 46	Malmedy .....	} wie Coblenz	37 48		
Liegnitz .....	33	42	Striegau .....							Montjoie .....
Lissa .....	34	42	Wahlstatt .....							Neuß .....
Lüben .....	33	41	Wohlau .....			Neuwied .....				
Militzsch .....	33	42	VII. Armeekorps.			Siegburg .....				
Ostrowo .....	31	38	Vielefeld .....	32	40	St. Wendel .....				
Posen .....	37	47	Bückeburg .....	33	42	IX. Armeekorps.				
Rawitsch .....	34	43	Cleve .....	33	42	Altona .....	32	40		
Sagan .....	35	44	Detmold .....	34	43	Bremen .....	31	39		
Sprottau .....	30	37	Düsseldorf .....	36	46	Flensburg .....	30	38		
Züllichau .....	31	39	Höxter .....	37	47	Güstrow .....	32	40		
Köpen .....	} wie Posen	37 47	Minden .....	33	42	Hadersleben .....	29	36		
Bauban .....					Münster .....	36	46	Hamburg .....	32	40
Muskau .....					Neuhaus .....	35	44	Harburg .....	33	42
Neusalz .....					Paderborn .....	34	43	Ikehoe .....	33	42
Neutomischel .....					Wesel .....	35	45	Ludwigslust .....	36	46
Samter .....					Barmen .....			Lübeck .....	31	40
Schrimm .....					Bochum .....			Neumünster .....	32	40
Schroda .....			Crefeld .....			Neustrelitz .....	33	42		
VI. Armeekorps.						Parchim .....	33	41		
Bernstadt i. Schl. ....	34	43	Dortmund .....			Rageburg .....	32	40		
Benthen D. Schl. ....	32	40	Essen .....			Rendsburg .....	32	41		
Breslau .....	36	46	Geldern .....			Rostock .....	31	39		
Brieg .....	32	40	Hagen .....	} wie Münster	36 46	Schleswig .....	31	39		
Cosel .....	36	46	Hamm .....					Schwerin .....	29	36
Glag .....	36	46	Lennepe .....					Sonderburg .....	37	47
Gleiwitz .....	33	41	Mülheim a. d. R. ....					Stade .....	32	40
			Reddinghausen .....					Wandsbek .....	31	39
			Soest .....							
			Solingen .....							
			Werden .....							



In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für			
	Gemeine	Unterofficiere		Gemeine	Unterofficiere		Gemeine	Unterofficiere		
									Pf.	Pf.
Wismar .....	31	39	Frankfurt a. M. ....	34	43	Freiburg .....	35	45		
Geeftenünde .....	} wie Altona	40	Frißlar .....	32	41	Heidelberg .....	35	45		
Plön .....			32	40	Gießen .....	36	46	Burg Hohenzollern ...	36	47
Waren .....			32	40	Gotha .....	34	43	Karlsruhe-Gottesau ..	35	44
ferner:			Hanau .....	35	45	Konstanz .....	34	44		
Cuxhaven .....	33	42	Hildburghausen .....	34	43	Mannheim .....	36	46		
Friedrichsort .....	32	40	Hofgeismar .....	34	43	Mühlhausen i. E. ....	35	45		
Helgoland .....	37	47	Homburg v. d. S. ....	36	46	Neubreisach .....	35	45		
Kiel .....	32	40	Jena .....	34	43	Rastatt .....	34	43		
Lehe .....	32	41	Mainz .....	33	42	Schlettstadt .....	34	44		
			Marburg .....	36	46	Schwezingen .....	38	49		
			Meiningen .....	36	46	Donaufschingen .				
X. Armeekorps.			Offenbach .....	35	45	Gebweiler .....				
Murich .....	34	43	Weimar .....	34	44	Hedingen .....	} wie Karlsruhe	35		
Blankenburg .....	33	42	Wiesbaden .....	32	41	Lörrach .....				
Braunschweig .....	30	38	Worms .....	33	43	Mosbach .....				
Celle .....	34	43	Carlsbafen .....			Offenburg .....				
Goslar .....	34	43	Erbach i. D. ....			Sigmaringen .....				
Göttingen .....	36	46	Friedberg .....			Stockach .....				
Sameln .....	34	43	Fulda .....							
Hannover .....	33	42	Herßfeld .....							
Hildesheim .....	33	42	Limburg a. d. L. ...	} wie Cassel	33					
Lüneburg .....	35	45	Meschede .....					XV. Armeekorps.		
Oldenburg .....	35	45	Oberlahnstein .....					Bischweiler .....	36	47
Osnabrück .....	36	45	Oranienstein .....					Bitzsch .....	35	45
Uelzen .....	34	44	Siegen .....					Dieuze .....	34	44
Verden .....	36	46	Weilburg .....			Hagenau .....	33	42		
Wolfenbüttel .....	34	43	Weglar .....			Kehl .....	35	45		
Vingen .....	} wie Hannover	33				Molsheim .....	34	43		
Nienburg .....			33	42			Pfalzburg .....	33	41	
ferner:			XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps.			Saarburg i. E. ....	35	45		
Wilhelmshaven .....	32	41	Ulm .....	37	48	Saargemünd .....	34	43		
						Straßburg i. E. ....	37	47		
XI. Armeekorps.						Weißenburg .....	36	46		
Arolsen .....	34	43	XIV. Armeekorps.			Zabern .....	38	49		
Biebrich .....	33	42								
Bugbach .....	36	46	Altbreisach .....	36	47	XVI. Armeekorps.				
Cassel .....	33	42	Bruchsal .....	36	46					
Coburg .....	36	46	Colmar i. E. ....	37	48	St. Avold .....	32	41		
Darmstadt .....	37	48	Durlach .....	35	45	Diedenhofen .....	36	46		
Eisenach .....	35	44	Ettlingen .....	33	42	Jorbach .....	37	47		

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für	
	Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere
Meg . . . . .	36	46	Dt. Eylau . . . . .	33	42	Pr. Stargard . . . . .	34	42
Mörchingen . . . . .	37	48	Graudenz . . . . .	35	44	Stolp . . . . .	33	42
XVII. Armee- korps.			Marienwerder . . . . .	33	41	Strasburg Westpr. . . . .	32	40
Eulm . . . . .	33	41	Ostrode . . . . .	33	41	Lhorn . . . . .	34	43
Danzig - Langfuhr - Neu- fahrwasser . . . . .	34	43	Riesenburg . . . . .	34	43	König . . . . .	} wie Danzig	34
			Rosenberg . . . . .	31	38	Marienburg . . . . .		
			Schlawa . . . . .	32	40	Neue . . . . .		
			Soldau . . . . .	30	37	Neustadt Westpr. . . . .		43

2. Für Orte, die vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, wie die Meldeämter der Bezirkskommandos u. s. w., ist das niedrige Belöstigungsgeld derjenigen Garnison zuständig, in der das Generalkommando, in dessen Bezirke der betreffende Ort liegt, seinen Sitz hat.  
(§. 7, 14 des Entwurfs der Fr. V. V.).
3. Die seither einzelnen Bezirkskommandos u. s. w. bewilligten außerordentlichen Zuschüsse zu den sonstigen Verpflegungsgebühren kommen vom 1. April 1898 ab in Wegfall.

No. 678/2. 98. B. 2.

Jhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. März 1898.

**Nr. 84.**

**Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition.**

Der Abschnitt »D. Munition« der Sondervorschriften ist im Druck erschienen und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen. Derselbe ist bereits im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 316 D. aufgeführt.

Der Abschnitt enthält im Beihefte »Die Geschützmunition der Fußartillerie«. In Folge dessen tritt die Druckvorschrift Druckvorschriften-Etat Nr. 442 außer Kraft.

No. 698/3. 98. A. 5.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 26. März 1898.

**Nr. 85.**

**Servizzuschüsse für Feldwebel und für Unteroffiziere mit Familie.**

Vom 1. April d. J. ab erhalten Feldwebel, sowie Unteroffiziere mit Familie — auch überzählige —, denen keine Wohnung in Dienstgebäuden überwiesen werden kann und die daher auf Selbstmietung angewiesen sind,

im Standort den Zuschuß im Betrage des Servises der V. Klasse ohne Nachweis über die Höhe der von ihnen wirklich gezahlten Mieth. Die Berechnung und Zahlung des Zuschusses erfolgt zusammen mit dem zuständigen Personalservise in einer Summe nach dem anliegenden Tarife, der auch für die Festsetzung von Miethentschädigung maßgebend ist, sowie nach den für den Selbstmietherservis geltenden Grundsätzen.

Welche Militärpersonen auf den Servis eines Feldwebels u. s. w. Anspruch haben und dementsprechend abzufinden sind, ergeben die Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern des Tarifs.

No. 1068/3. 98. B. 4.

Jchr. v. Gemmingen.

---

## Servisfäße

für

Feldweibel, sowie für Unteroffiziere mit Familie, die im Standort auf die  
Selbsteinmietbung angewiesen sind.

---

Laufende Nr.	Charge	S e r v i s .											
		A						I					
		Jahresbetrag		davon werden gezahlt für den				Jahresbetrag		davon werden gezahlt für den			
				Winter-		Sommer-				Winter-		Sommer-	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Feldwebel mit oder ohne Familie ...	378	.	36	90	26	10	338	40	33	.	23	40
2	Portepceeführerische . . . . .	232	20	22	50	16	20	210	60	20	40	14	70
3	Unteroffiziere . . . . .	160	20	15	30	11	40	138	60	13	20	9	90
4	Uebersählige Unteroffiziere . ) mit Familie	81	.	7	80	5	70	72	.	6	90	5	10

Anmerkung: Die Jahresbeträge setzen sich aus dem Personalservise und aus dem durch den Etat für 1898 bewilligten Zuschusse im Betrage des Servises der V. Klasse zusammen.

R l a s s e.

		II						III						IV						V					
		davon werden gezahlt für den								davon werden gezahlt für den								davon werden gezahlt für den							
Jahresbetrag		Winter		Sommer		Jahresbetrag		Winter		Sommer		Jahresbetrag		Winter		Sommer		Jahresbetrag		Winter		Sommer			
		Monat								Monat						Monat						Monat			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
295	20	28	80	20	40	273	60	26	70	18	90	252	.	24	60	17	40	252	.	24	60	17	40		
190	80	18	30	13	50	180	.	17	40	12	60	169	20	16	50	11	70	169	20	16	50	11	70		
124	20	12	.	8	70	117	.	11	10	8	40	108	.	10	20	7	80	108	.	10	20	7	80		
66	60	6	30	4	80	63	.	6	.	4	50	54	.	5	10	3	90	54	.	5	10	3	90		

Es gehören:

**Zu Biffer 1.**

Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeeinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, dem Generalinspekteur der Kavallerie, der Generalinspektion der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrator und Schreiber bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Jäger und Schützen, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspektoren, beim Traindepotinspekteur, bei der Artillerie-Prüfungskommission, beim Landwehrinspekteur, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, Zahlmeisteraspirant und Proviantamtsaspirant im Range der Feldwebel, Wallmeister, Wallmeister als Schirrmester bei den Pionierbataillonen, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterroßarzt.

**Zu Biffer 2.**

Portepeeführer, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, der Inspektion der Militärtelegraphie, beim Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, bei der Militärtelegraphenschule, beim Bezirkskommando, bei der Luftschifferabtheilung, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepot- und Traindepotdirektoren, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militärveterinärwesens, den Inspizienten des Artilleriematerials und der Waffen, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, den Kriegsschulen, dem Militärreitinstitut, der Infanterieschießschule und den Artillerieschießschulen, den Unteroffizierschulen, den Sanitätsämtern und bei dem Garnisonrepräsentanten von Berlin, Postenschreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Fourier, Schießunteroffizier, Schirrmester und etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, etatsmäßiger Schreiber bei den Bekleidungsämtern, Beständeverwalter bei der Militärtelegraphenschule und bei der Festungsbauschule, Stabshoboist, Stabshornist und Stabstrompeter, etatsmäßiger Zahlmeisteraspirant und Proviantamtsaspirant im Sergeantenrange.

**Zu Biffer 3.**

Unteroffizier, Sergeant, Oberjäger, Oberfahnen Schmied, Fahnen Schmied, Regiments- und Bataillontambour, Oberlazarethgehülfe, Lazarethgehülfe, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Zeugsergeant, Oberbäcker.

**Zu Biffer 4.**

Uebersähliger Unteroffizier mit der Uöhnung eines Gefreiten oder Gemeinen (z. B. Musiker, uebersähliger Hoboist).





## Nr. 89.

## Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen vom 1. März d. Js. ab:

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

## A. Das Chargengehalt I. Klasse:

## 1. Infanterie und Jäger.

1.	Hauptmann	v. Wienskowski	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
2.	Rgl. Württemb. Hauptmann	v. Graevenitz	à la suite des Generalstabes der Armee und vom Neben- Etat des großen Generalstabes.
3.	Hauptmann	v. Zülow	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84.
4.	"	v. Hennings	à la suite des Infanterie-Regiments Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Jülich.
5.	"	Willim	Infanterie-Regiment Nr. 147.
6.	"	v. Grote	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
7.	"	Ruhl	Vom großen Generalstabe.
8.	"	Hrhr. v. Eichendorff	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schle- sches) Nr. 38.
9.	"	Stern	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
10.	"	v. Endevoort	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
11.	"	v. Schmid	2. Babisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.
12.	"	Roch	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
13.	"	Falkenheiner	Lauenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 9.
14.	"	Schleenstein	Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt-Desau (5. Pommersches) Nr. 42.
15.	"	Moellenhoff	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
16.	"	Lindenberg	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
17.	"	v. Reuter	à la suite des 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66, Lehrer bei der Kriegsschule in Engers.

## 2. Feldartillerie.

1.	Hauptmann	Wuthmann	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
2.	"	Eschborn	à la suite des Feldartillerie-Regiments Nr. 36, Unterdirektor bei den technischen Instituten.
3.	"	Tropfen v. Schramm	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Branden- burgisches) Nr. 3.

## 3. Ingenieur- und Pionierkorps.

1.	Hauptmann	Stechow	Garde-Pionier-Bataillon, Adjutant bei der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.
----	-----------	---------	--

Rfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

**B. Das Premierlieutenantsgehalt:**

**1. Infanterie und Jäger.**

1.	Premierlieutenant	Jhlefeldt	2. Hannoverisches Infanterie-Regiment Nr. 77, kommandirt zur Dienstleistung bei den technischen Instituten.
2.	„	Hagemeister	1. Saxeatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
3.	„	v. Lud	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
4.	„	v. Trott zu Solz	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Sessisches) Nr. 80.
5.	„	Rassonneau	Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
6.	„	Schmedes	Von demselben Regiment.
7.	„	Weydt	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
8.	„	v. Sureßky-Corniß	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
9.	„	Morgenroth	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118.
10.	„	Schüler	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117, kommandirt als Kompanieoffizier bei der Unteroffizierschule in Marienwerder.
11.	„	v. Vangen	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
12.	„	v. Wedel (Hasso)	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deßau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
13.	„	v. Pape	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2, kommandirt als Inspektionsoffizier bei der Kriegsschule in Slogau.
14.	„	Glette	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Pommersches) Nr. 18.
15.	„	v. Sichert	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
16.	„	Steulmann	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.

**2. Kavallerie.**

1.	Premierlieutenant	Heller	2. Badißches Dragoner-Regiment Nr. 21.
2.	„	Seubert	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.
3.	„	Frhr. Knigge (Hugo)	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoverisches) Nr. 13.

**3. Feldartillerie.**

1.	Premierlieutenant	v. Gilsa	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).
2.	„	v. Brünned	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
3.	„	Renner	Von demselben Regiment.
4.	„	v. Schalburg	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
5.	„	v. Resdorff	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
6.	„	v. Salisch	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
7.	„	Wachß (Carl)	Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
8.	„	Crüger	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreußisches) Nr. 1.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

1.	Premierlieutenant	Dig	Pionier-Bataillon Fürst Radzivil (Ostpreussisches) Nr. 1.
2.	»	Eilsberger	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Cüstrin).

C. Das Sekondelieutenantsgehalt:

1. Kavallerie.

1.	Sekondelieutenant	Fehr. v. Kleist	Leib-Garde-Husaren-Regiment, seither im 4. Garde-Regiment zu Fuß.
2.	»	v. Pape	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
3.	»	Gr. v. Wachtmeister	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
4.	»	v. Düring	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Som- burg (2. Hessisches) Nr. 14.
5.	»	Fehr. v. Nagel	1. Garde-Ulanen-Regiment.
6.	»	v. Jaktzewski	Kurassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
7.	»	Kleffel	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.
8.	»	Kocholl	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
9.	»	v. Schierstaedt	2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Ruß- land.
10.	»	v. Flemming	1. Garde-Ulanen-Regiment.
11.	»	v. Restorff	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
12.	»	v. Kardorff	Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.
13.	»	v. Pape	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
14.	»	Struckmann	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.

(Zu Pfd. Nr. 10 bis 14 gemäß §. 2, 1 Abs. 2 Zr. Bef. B.)

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M. jährlich:

1.	Sekondelieutenant	Bunge	Feldartillerie-Regiment von Holzendorf (1. Rheinisches) Nr. 8.
2.	»	Spruner v. Metz	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
3.	»	Scheringer	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Branden- burgisches) Nr. 3.
4.	»	Fehr. v. dem Busche- Ippenburg	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
5.	»	Boldt	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
6.	»	Wuthe	Von demselben Regiment.
7.	»	Strehl	Von demselben Regiment.
8.	»	Fehr. Rüst v. Collen- berg	1. Babisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
9.	»	Fehr. v. Brackel	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.

II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

1.	Sekondelieutenant	Weber-Viel	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
2.	»	Bergmann	Von demselben Regiment.
3.	»	Wunnenberg	2. Babisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.

Sfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
4.	Sekondelieutenant	Schober	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
5.	"	Karuth (May)	Feldartillerie-Regiment von Poddieleski (Niederschlesisches) Nr. 5.
6.	"	Franzli	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
7.	"	Coenegracht	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
8.	"	v. der Lage	Pofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
9.	"	Gr. Praszma Fhr. v. Bilkau	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
10.	"	v. Briesen	Von demselben Regiment.
11.	"	Wiebe	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.
12.	"	Rieger	Feldartillerie-Regiment von Holzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
13.	"	v. Bed	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
14.	"	Seer	2. Pommerisches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
15.	"	Trainer	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
16.	"	Jaschke	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).

(Zu Sfd. Nr. 10 bis 16 gemäß §. 2, 1 Abs. 2 Zr. Bef. V.)

### 3. Fußartillerie.

I. Zu dem Sage von 1188 M. jährlich:

1. Sekondelieutenant Schulz (Hans) | Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.

II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

1.	Sekondelieutenant	Bernet	Garde-Fußartillerie-Regiment.
2.	"	Kndspel	Fußartillerie-Regiment von Vinger (Ostpreussisches) Nr. 1.
3.	"	Pulkowski	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
4.	"	v. Frankenberg u. Proschliß	Fußartillerie-Regiment Nr. 11.

(Zu Sfd. Nr. 2 bis 4 gemäß §. 2, 1 Abs. 2 Zr. Bef. V.)

### 4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Sage von 1188 M. jährlich:

1.	Sekondelieutenant	Schimpff	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
2.	"	Lhiem	Pionier-Bataillon Nr. 17.
3.	"	Hermes	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.

Nachrichtlich:

Der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Februar d. Js. vom Feldartillerie-Regiment Nr. 34 in das Hannoverische Train-Bataillon Nr. 10 versetzte Premierlieutenant Stoy bezieht das Gehalt vom 1. März d. Js. ab von seinem neuen Truppentheil.

Lebensversicherungs-Anstalt  
für die Armee und Marine.

Berlin, W., den 26. März 1898.  
Vinfstraße 21.

**Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.**

Dieselbe ist auf Donnerstag, den 5. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr festgesetzt und wird im Sitzungssaal der Anstalt, Vinfstraße 21<sup>1</sup>, abgehalten werden (§. 11 des Statuts).

**Tagesordnung:**

1. Vorlage des Rechenschaftsberichts für das Jahr 1897 und Ertheilung der Decharge (§. 12 des Statuts).
2. Neuwahl des Verwaltungsrathes auf die statutengemäße Zeitdauer von 3 Jahren (§. 5 des Statuts).

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.**

v. Viebahn

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 22 bis 43	zu der Dienstvorschrift Nr. 55	des Druckvorschriften-Stats,
» 210 » 263	» »	» 56 » » » /
» 72 » 85	» »	» 76 » » » /
» 1 » 64	» »	» 230 » » » /
» 180 u. 181	» »	» 272 » » » /
» 65	» »	» 297 » » » /
» 142 u. 143	» »	» 315 » » » /
» 116 bis 174	» »	» 337 » » » /
» 1 u. 2	» »	» 524 » » » /
» 9 bis 70 zu den allgemeinen Bestimmungen über die Bezeichnung der Truppen- bz. Trainfahrzeuge.		

**Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.**

Gehftet. In Pappereinband mit  
Leinwandrücken.

Anhang zur Dienstsanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains  
— mit den Deckblättern Nr. 1 bis 30 .....

95 Pf.

1 M. 10 Pf.

Beilage zu Nr. 10 des  
Armee-Verordnungs-Blattes für 1898.

# Bestimmungen

für die

## Uebungen des Beurlaubtenstandes

im

Rechnungsjahre 1898.



---

Berlin 1898.

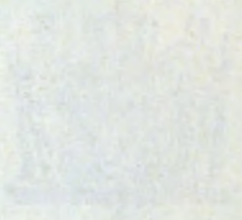
Gedruckt in der Reichsdruckerei.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
PRESS

UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS



UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1898 und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichenfalls Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1898.

**Wilhelm.**

v. Gofler.

An  
das Kriegsministerium.



THE GENERAL COURT OF THE STATE OF MASSACHUSETTS  
IN SENATE, January 12, 1892.  
REPORT OF THE COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE  
IN ANSWER TO A RESOLUTION PASSED BY THE SENATE  
MAY 10, 1891.

ALBANY: ANDREW D. WHELAN, PRINTER.  
1892.

1892.

1892.

1892.

Bestimmungen  
für die  
Übungen des Beurlaubtenstandes  
im Rechnungsjahre 1898.

---

**I. Im Allgemeinen.**

1. Die Anlage 1 ergibt den Umfang für die Übungen einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften. Beim Train kommen Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

*Anlage 1.*

Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

2. Bei Bestimmung der Übungsdauer ist der Eintreffen- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Anlage 1 festgesetzten Übungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes sowie die Offiziere der Reserve\*) melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unteroffizier-Aspiranten der Reserve, soweit nicht für diese — im Interesse der Ausbildung (siehe Ziffer 22) — eine frühere Einberufung in Frage kommt\*\*).

\*) Hinsichtlich des Eintreffens der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen der Generalkommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

\*\*) Nur bei den als Transportführer zu verwendenden Unteroffizieren u. des Beurlaubtenstandes muß von obiger Maßregel abgesehen werden (siehe Verf. v. 11. I. 95 Nr. 120/11 94 A 1).

Die Generalkommandos können, gegebenen Falls Unterstützung des Arztes bei einem allein garnisonirten Bezirkskommando für die Untersuchung der einberufenen Mannschaften einen verfügbaren Ober- oder Assistentenarzt benachbarten Garnisonen kommandiren.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird ermächtigt im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen bz. nach Beendigung der Uebungen behufs Verpackung oder Uebergabe von Material das nöthige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

3. Die nähere Anordnung der Uebungen für sämmtliche aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Mannschaften erfolgt durch die Generalkommandos, beziehungsweise die Oberbefehlshaber der Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren. Einzelausbildung der Mannschaften und die Festigung der Disziplin ist als erster Gesichtspunkt ins Auge zu fassen.

4. Die Uebungen finden in der Zeit vom 1. April bis 31. März, die der Schifffahrt treibenden Mannschaften im Winterhalbjahr 1898/99 statt. Die Interessen der am Uebungsbetriebe beteiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Verhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsstellen sind den Einzuberufenen so frühzeitig als möglich zu übermitteln.

5. In Betreff der Uebungs-Formationen enthält Anlage 2 die erforderlichen Festsetzungen.

6. Anlage 3 enthält die Abgaben des Friedensstandes für die Uebungs-Formationen. Diese Abgaben sind, zur Vermeidung der Reise- und Transportkosten, möglichst den am Uebungsorte etwa befindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthast, für die zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere u. Vertreter anderer Garnisonen heranzuziehen.

Anlage 2.

Anlage 3.

7. Die bei dem XV. und XVI. Armeekorps abzuhaltenen Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen statt, welsch' letztere auch das Ausbildungspersonal zu stellen haben.

8. Aus dem Bereich des VII. Armeekorps sind 5000 Mann des Beurlaubtenstandes der Infanterie und 200 Mann aus dem Beurlaubtenstande des Trains dem XVI. Armeekorps zur Ableistung der Uebungen zu überweisen (siehe Anlage 1, Spalte 2 und 9).

9. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Hohenzollernschen Landen — ausschließlich derjenigen des Gardekorps und der Offizier-Aspiranten — üben bei Truppentheilen des XIV. Armeekorps, welchem das Generalkommando des VIII. Armeekorps die bezüglichen Angaben zu machen hat. Die genannten Mannschaften bleiben jedoch auf die Uebungszahl des VIII. Armeekorps anzurechnen.

10. Reisegebührenisse behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise je einen Regimentskommandeur aus dem dem Schießplatz nächstgelegenen Standorte mit der Besichtigung der auf einem Schießplatz übenden Formationen der Fußartillerie zu beauftragen, und zwar, insoweit der betreffende Schießplatz nicht zum eigenen Standort gehört, unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührenisse.

11. Die erforderlichen Waffen nebst Zubehör, einschließlich Wischstricke, sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbeständen der bezüglichen Truppentheile oder den Beständen der nächsten Artilleriedepots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

- a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bz. Instandsetzung hat die Truppen-Büchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Uebungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

- b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artilleriedepots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung besserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artilleriedepot instanzzusetzen bz. umzutauschen, nach welchem sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich Artilleriedepots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artilleriedepots zurückzulieferen. In diesen sind die Läufe möglichst schonen, nochmals zu reinigen, demnächst erfolgt die Instandsetzung und die außerordentliche Reinigung der Waffen.

Die Absendung von Abgabekommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artilleriedepots zu bezahlen und sind im Kapitel 37, Titel 18a des Etats zu veranschlagen.

Dagegen wird den Truppentheilen Waffen-Rücklagegeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18a des Etats, Kapitel 24, Titel 25 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Artilleriedepots zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

Handwaffen und deren Munition (s. Ziffer 12) für die auf den Schießplätzen Thorn und Wahn übende Fußartillerie sind auf diesen Plätzen — nicht an den Artilleriedepot-Orten — bereit zu stellen, so daß der Empfang und die Rückgabe ohne Inanspruchnahme von Personal des Uebungs-Bataillons erfolgen kann.

12. Bezüglich der Munition siehe Uebungsmunitions-Vorschrift.

Bei der Infanterie zc. hat ein Schießen der eingezogenen Mannschaften mit scharfer Munition möglichst stattzufinden.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feldartillerie üben, ist Uebungsmunition nicht erforderlich.

Für die Uebungen der Feldartillerie wird für jede aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes zusammengesetzte Batterie, welche eine Schießübung abhält, an Geschützmunition gewährt:

24 schwere Feldgranatschuß und	} rauchschwach.
42 Feldschrappnelschuß	

Die Bereitstellung der Munition wird durch die betreffende Artilleriedepot-Inspektion auf Anfordern der Generalkommandos veranlaßt.

Die für jede Uebungs-Kompagnie der Fußartillerie zu gewährende Munition ist bereits durch Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 9. 11. 97 Nr. 19/11. 97 A 5 festgesetzt worden.

13. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1898 folgende Eingaben zu machen:

a) Von jedem Generalkommando:

je eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und 7.

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:

eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und nöthigenfalls eine Mittheilung nach Anlage 7, Bemerkung b.

*Anlage 6 u. 7.*

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung (z. B. über die besonderen Uebungsformationen), sowie sichtlich etwaiger Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Ferner haben hierbei die Generalkommandos anzugeben, wieviel Mannschaften zur Bildung von Train-Uebungspagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalten 9 und 10) und wieviel Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes (Anlage 5) sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen. Hierbei ist außerdem eine Angabe über die im Korps vorhandenen übungspflichtigen Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes zu machen.

## II. Reserve und Landwehr.

### Offiziere.

14. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den Generalkommandos bz. obersten Wehrbehörden nach Maßgabe der S. O. und der Erlasse vom 20. 10. 96 und 27. 2. 97 Nr. 435/10. 96 bzw. 807/2 A 1 zu veranlassen\*), wobei besonders auf die durch die

\*) Vor Beginn einer bereits verfügten Uebung gestellte Gesuche um Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Uebung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppentheile eines anderen Armeekorps angehören, sind, wenn das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppentheile zuzugleichen. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde anzuwenden. Der Erlaß vom 20. 10. 96 Nr. 435/10. 96 findet sinngemäße Anwendung auch auf die Beorderung der Reserve-Offizianten der Garde-Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie, Eisenbahn-Luftschiffer-Abtheilung und des Garde-Trains, sowie auf die Landwehr-Offiziere der Garde-Infanterie und des Garde-Trains. Die Beorderung der Landwehroffiziere der Garde-Kavallerie, und der Garde-Feldartillerie-Regimenter, sowie der Eisenbahn-Brigade und Luftschiffer-Abtheilung im unmittelbaren Verkehr der Garde-Kavallerie-Division bz. der Garde-Feldartillerie-Brigade und Eisenbahn-Brigade mit den kontrollirenden Kommandos.

(§. 52, 3 und §. 53, 2, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen bz. freiwilligen Uebungen hingewiesen wird\*).

Bezüglich der Zutheilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Uebungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. März 1885 (792/10 A 1) maßgebend.

15. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von 8 Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren von Seiten der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- u. bz. Kompagnie- u. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswerth erscheint, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- bz. Abtheilungskommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden. Eine Einziehung von Offizieren in Regimentskommandeur-Stellung ist nicht angängig.

Inaktive Offiziere, welche als Oekonomie-Offiziere bei Handwerker-Abtheilungen der Truppen für den Mobilmachungsfall bestimmt sind, können zu freiwilligen Uebungen bei den Bekleidungsämtern bis zur Dauer von 8 Wochen einberufen werden. Im Uebrigen wird behufs Heranziehung von Offizieren u. zu Uebungen bei den Bekleidungsämtern auf

\*) Zu der ausnahmsweisen Ableistung von 2 Uebungen in demselben Rechnungsjahre ist die Genehmigung des Kriegsministeriums, unter näherer Begründung des Antrages, einzuholen.



die Erlasse vom 21. 11. und 16. 12. 89 (Nr. 221. 11. B. 221. 12. 89. A 1) hingewiesen.

16. Der Chef des Generalstabes der Armee wird ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch, soweit nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch Generalkommandos zu bewirken.

17. Die Generalkommandos werden ermächtigt, inactiv oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos<sup>\*)</sup>, der Inspektion der immobilen Kavallerie-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung einzuberufen. Offiziere, welche den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirkskommandos bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, insofern es sich um Personen handelt, welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, den Dienst bei einem Bezirkskommando kennen zu lernen, oder bei welchem eine längere Reihe von Jahren vergangen ist, seitdem der Fall war.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfall zur Dienstleistung bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und Kavallerie während der Herbstübungen herangezogen werden. Diese

<sup>\*)</sup> Die für den Mobilmachungsfall als Chefs des Stabes der stellvertretenden Generalkommandos an Allerhöchster Stelle in Vorzug gebrachten inactiven Offiziere sind zu einer Uebung nicht heranzuziehen.

haben sich gegebenenfalls gemäß § 55 der Remontirungs-Ordnung durch Mitbringen eines Pferdes beritten zu machen.

18. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Feldartillerie 14 tägige Uebungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Kommandeure bz. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Uebung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle der Fußartillerie zugetheilt werden, zu Uebungen bei der Feldartillerie heranzuziehen.

19. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 17 und 18 zur Dienstleistung bei der Infanterie bz. Feldartillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben kann, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bz. Feldartillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der anlässlich der Uebungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigung erfolgen. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den Generalkommandos überlassen (vergl. Verfg. v. 7. 5. 95 Nr. 955. 4. 95. A 1).

#### Ärzte und Rosärzte.

20. Betreffs etwaiger Einziehung von Ober-, Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Verbindung zu setzen.

Die Einberufung von Roß- und Unterroßärzten des urlaubtenstandes ordnen die Generalkommandos nach Maß des Bestandes an Uebungspflichtigen an.

#### Mannschaften.

21. Die Dauer der Uebungen beträgt im Allgemeinen 14 Tage, Abweichungen hiervon ergiebt Anlage 1.

22. Ueberall da, wo es bei einzelnen Mannschaften Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet werden kann die auf 14 Tage festgesetzte Uebungszeit für Reservisten je nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. obersten Wabehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften zuziehen, damit die Uebungsbeträge für die in der Anlage ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps bz. Waffengattungen nicht überschritten werden.

23. Die Einberufung hat möglichst in mehreren Theilen zu erfolgen.

24. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Uebungen (S. O. § 40, 2) ist — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältniß mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bz. Landwehr 1. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

25. Die zur Einziehung gelangenden Jäger üben Allgemeinen, soweit sie dem Bezirk

des II. Armeekorps angehören, beim Jäger-Bat. Nr.

» IV. » » » » » »

» VIII. » » » » » »

» X. » » » » » »

» XV. u. XVI. » » bei den Jäger-Bataillonen des XIV. Armeekorps

Nähere Anordnung trifft die Inspektion der Jäger und Schützen

26. Mit Ausnahme der an den Kaisermanövern theilnehmenden oder zu besonderen Kavallerie-Uebungen herangezogenen Regimente können bei der Kavallerie, nach dem Ermessen des Generalkommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu vier Mann für die Eskadron\*) — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückstärke eingezogen werden. (Vergl. im Uebrigen F. O. Ziffer 400 und Ausführungs-Bestimmungen zur A. K. O., betreffend größere Truppenübungen im Jahre 1898.)

Finden die besonderen Kavallerieübungen unabhängig von der Zeit für die übrigen größeren Truppenübungen (Manöver) statt, so können auch die bei ersteren betheiligt gewesenen Kavallerie-Regimente bis zu vier Reservisten für jede Eskadron für die Dauer der letzteren Uebungen heranziehen.

Außerdem können, nach Bestimmung der Generalkommandos, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte erforderlich erscheint, die zur Entlassung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Uebung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit und unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Uebungen — herangezogen werden. Ebenso kann von den zur Entlassung kommenden Militärbäckern ein Theil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — behufs Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Uebung bis zum 10. Oktober zurückbehalten werden.

\*) Die Vertheilung der Gesamtzahl der hiernach innerhalb des Korpsbereichs einzuziehenden Reservisten auf die einzelnen Kavallerie-Regimente erfolgt durch das Generalkommando.

Den in Betracht kommenden Mannschaften ist — Interesse der Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — der Heranziehung zu derartigen Uebungen möglichst zeitig Kenntniß zu geben.

27. Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 10) sind in dieser Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind (s. Verfügung vom 2. Februar 1893 — Nr. 251/1 93 A. N. B. Bl. S. 35) und möglichst den jüngeren Jahrestagen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Reserve-Uebung sich als geeignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben<sup>\*)</sup>, sind, wenn sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu der zweiten (vierzig-tägigen) Uebung beim Train möglichst bald nach dem auf die erste Uebung folgenden Jahre — behufs ihrer Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, und in der Anrechnung (nach Uebungstagen) auf die Zahl der in der Anlage 1, Spalte 10, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 10, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Offizieren, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, mindestens je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Offizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu stellen. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergeanten für die Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen Verwendung

<sup>\*)</sup> Derartigen Mannschaften ist — gemäß S. D. § 34, 9 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Uebung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

28. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Uebungsstätten sind zu Uebungen heranzuziehen:

- a) Die Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern gemäß F. D. Ziff. 400,
- b) die Volksschullehrer \*) der Reserve gemäß S. D. § 40, 4, und Verfügungen des Kriegsministeriums vom 27. 6. und 29. 8. 93 (Nr. 439/6 bz. 1173/8. 93 A. 1),
- c) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß S. D. § 40, 5a\*\*),
- d) die Offizier-Aspiranten zc. aller Waffengattungen (S. D. § 46 — f. auch S. D. § 40, 11), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Reserve- und Landwehr-Uebungen einberufen werden\*\*\*),
- e) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 29,
- f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen (f. Ziffer 27, letzter Absatz),
- g) die in die Garnisonlazarethe einzuberufenden Lazarethgehülften und Unterlazarethgehülften sowie Krankenwärter (f. Ziffer 30),

\*) Die Volksschullehrer, welche gemäß Verfügung vom 20. 8. 95 (Nr. 682. 7. 95 A. 1) 1 Jahr (jedoch nicht als Einjährig-Freiwillige) gedient haben, sind in Bezug auf Heranziehung zu Uebungen wie die übrigen Mannschaften zu behandeln.

\*\*) Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Uebungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

\*\*\*) Die einmal verfügte Uebung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bestehen (§ 46, 4, dritter Absatz S. D.).

- h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dem Mannschaftsstande angehörenden Geistlichen welche gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. 12. 88 (Nr. 105/12 88 A. 1) bz. 25. 6. (165/5 89 A. 1) in die Garnisonlazarethe ernannt und berufen sind,
- i) die im Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen\*),
- k) die Festungstelegraphisten in den mit dazugehörig besetzten Festungstelegraphen-Systemen versehenen Orten gemäß Anlage 4,
- l) die Arbeitsfoldaten (s. Anlage 5).

Anlage 4.

Anlage 5.

Ein Ueben von Mannschaften bei den Korpsbekleidungsämtern behufs Ausbildung im Expeditionsdienst etc. findet insoweit statt, als dies durch den Abgang von Mannschaften welche in diesem Dienste auszubilden waren, bedingt ist.

29. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Ort und Stelle von Hülfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve innerhalb gesetzlicher Uebungspflicht und in Grenzen des Bedarfs zur Herstellung von Feldzwieback bz. zu den bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Feldschlächtereien heranzuziehen (§. 5 Ziff. 1 der Beilage 13 und §. 2 Ziff. 5 der Beilage 1 zur P. A. O.).

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine reichende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Ort

\*) Wie viel Auszubildende der unter i. genannten Klassen in Relation auf den für das Feldverhältniß zu deckenden Bedarf innerhalb der Besatzung von je 18 für jedes Armeekorps — von 27 für das XI. Armeekorps zu einer ersten Uebung von 6 bz. 8, zu einer zweiten von 6 Wochen heranzuziehen sind, bleibt den Generalkommandos überlassen.

Die für die Zwecke der Magazinverwaltung und des Sanitätsdienstes erforderlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das Gardebataillon können aus den Bezirken sämtlicher Armeekorps herangezogen werden.

Bäckofen bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann (s. Ziff. 28e).

30. Zu den Landwehr-Uebungs-Formationen — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — werden Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht herangezogen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonlazareth einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Uebung auf 20 bz. 14 Tage in die Garnisonlazareth einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Uebung mit den Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehülfen und Krankenwärter wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Lazarethgehülfen bz. Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung gelangt. Die Einziehung der Krankenwärter hat in diejenigen Garnisonlazareth zu erfolgen, welche dieselben unterbringen und bekleiden können. Um Letzteres zu ermöglichen, kann die Einziehung in kleineren Gruppen nacheinander geschehen. Die Zeit der Einziehung bestimmt das Generalkommando nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Diejenigen Krankenwärter des Beurlaubtenstandes, welche 2 Jahre aktiv gedient haben, sind nur zu je einer Uebung im Reserve- und im Landwehrverhältniß heranzuziehen.

Die übenden Krankenwärter sind für Rechnung des Kapitels 29, Militär-Medizinalwesen, wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes unterzubringen, zu bekleiden,



zu lohnen und zu verpflegen. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, dieselben aus Beständen der Lazarettverwaltungen des Armeekorps einzukleiden, so bestimmt das Generalkommando Truppentheile, welche die am wirklichen Bedarf fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen der Militärkrankenwärter hergeben und dafür von den Lazaretten die Abnutzungsentschädigung auf einen Monat sowie die Selbstkosten der Abzeichenänderungen erhalten. Das Train-Bataillon hat in sinngemäßer Anwendung nach §. 20, 4 der Bekleidungsordnung zu verfahren.

Denjenigen übrigen Krankenwärttern, welchen das Train ihre eigenen Klein-Bekleidungsstücke seitens des Lazarett gestattet wird, erhalten von letzterem dafür die tageweise berechnende etatsmäßige Geldvergütung.

#### Geschäftszimmer-Servis.

31. Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist der tageweise etatsmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

### III. Ersatz-Reservisten.

32. Bei jedem Armeekorps sind 40 Ersatz-Reservisten einer 1. (10wöchigen), bis zu 40\*) zu einer 2. (6wöchigen) bis zu 40\*) zu einer 3. (4wöchigen) Uebung behufs Ausbildung im Krankenwardienste einzuziehen.

Für das Gardekorps sind diese Mannschaften aus dem Bereich des III. Armeekorps zu überweisen.

Näheres über militärische Ausbildung, Einkleidung, Verpflegung u. ergeben die Bestimmungen vom 25. 5. 1871 N. B. Bl. Seite 172/73.

\*) Bei den nach Ziffer 13 zu machenden Eingaben ist anzugeben, wieviel übungspflichtige Krankenwärter der Ersatzreserve die Generalkommandos nach Maßgabe des im Korpsbezirk vorhandenen Bestandes an übungspflichtigen Mannschaften dieser Art und in Grenzen des Mobilmachungsbedarfes einer 2. (6wöchigen) und zu einer 3. (4wöchigen) einzuziehen wünschen.

## Anlage 1

zu den

Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes  
im Rechnungsjahr 1898.

welschem Armee- korps	der Infanterie	den Jägern	der Feld- artillerie aus dem Be- urlauben- stande der Feldartillerie bz. der Kavallerie †)	der Fuß- artillerie	den Pio- nieren	der Eisenbahn- Brigade					
	auf 14 Tage										
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)					
G.	10 530	}	740	}	}	1 200					
I.	5 230		ber Reserve			570					
II.	6 380		auf			650					
III.	14 730		28 Tage			1 120					
IV.	11 040		und			760					
V.	7 130		600			670					
VI.	11 290		der Land- wehr auf			760					
VII.	17 560**)		12 Tage			1 450					
VIII.	10 870					650					
IX.	10 750		} 3 200			880	} 6 000	} 3 600*)			
X.	8 130					810					
XI.	13 560					1 210					
(einschl. der Großherzogl. Sessischen (25.) Division)											
XIV.	8 500					840					
XV.	2 520					190					
XVI.	1 250					80					
XVII.	5 030					620					
Summe	144 500	3 200	12 000	6 000	3 600	1 800					

†) Siehe Bemerkung 1 (vergl. auch S. D. S. 40, 7).

\*) Siehe Bemerkung 2.

\*\*\*) Davon werden 5 000 Mann dem XVI. Armeekorps überwiesen. Siehe Ziffer 8.

\*) Einschließlich der zur Militär-Telegraphenschule einzuziehenden Train-Reservisten. Siehe

Anlage 8.

## Anlage 1.

einzuziehen bei			Bemerkungen.
dem Train			
aus der Reserve bz. Landwehrt†) des Trains auf 14 Tage nach Beendigung der Herbstübungen	aus der Reserve der Kavallerie bz. des Trains auf 20 Tage im Mai	zur Bildung von Sanitäts- Detachements auf 12 bz. 13 Tage	
9*)	10	11*)	12
200	25	.	<p>1. Die innerhalb Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfalle besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserveunteroffizier, Aspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bz. Unteroffizierdienstthuer. Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bz. Unteroffizierdienstthuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung der ausgeworfenen Kopfstärke hat daher nicht stattzufinden.</p> <p>3. Die nach Spalte 2 bis 6, 9 und 11 Einzuziehenden sind ungefähr mit <math>\frac{7}{12}</math> der Reserve und mit <math>\frac{2}{12}</math> der Landwehr zu entnehmen.</p>
200	70	200	
240	52	.	
240	60	200	
410	40	.	
320	120	.	
200	70	200	
800 ††)	50	.	
334	50	.	
270	100	.	
250	60	.	
480	50	200	
240	100	.	
90	20	.	
200	50	200	
200	100	.	
4 674	1 017***)	1 000	
	6 691		

†) Die Uebungs- Kompanien können aus Mannschaften der Reserve und Landwehr zusammengesetzt und zu ihnen auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

††) Davon werden 200 Mann dem XVI. Armeekorps überwiesen. Siehe Ziffer 8.

\*\*\*) Die für die Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung.

Anlage 2.

## Uebungs-Formationen

des Beurlaubtenstandes 1898.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landweh üben
Infanterie	bei den Linientruppen ohne besondere Formationen, siehe auch Ziffer 2 der Organisationsbestimmungen aus Anlaß der Umformung der vierten Bataillone (Erlaß v. 26.9.96 Nr.475/9.96 A.1).	als besondere K
Jäger		im Anschluß an Bataill
Kavallerie	im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bz. bei der Feldartillerie und dem Train.	
Feldartillerie	nach Bestimmung der Generalkommandos im An- Feldartillerie-Regimenter oder in besonderen Form lichtst auf den Schießplätzen zur Zeit der Schie	
Fußartillerie	nach Bestimmung der General-Inspektion.	in Kompagnien; derselben den gleich haben, können Bataillonen**) de
Pioniere	nach Bestimmung der General-Inspektion des P Pionierkorps und der Festungen.***	
Eisenbahn-Brigade	nach Bestimmung des Chefs des Generalstabes	
Luftschiffer-Abtheilung	wie vor.	
Train	in besonderen Uebungskompagnien im Anschluß a Bataillone nach Bestimmung der Generalkom	

\*) Hinsichtlich der Zulagen für das Ausbildungspersonal s. Verf. Nr. 162/6. 94 B. 3.

\*\*) Etwa erforderliche Kassenkasten für diese Bataillone werden auf V. Allgemeine Kriegs-Departement von den Artilleriedepots überwiesen werden.

\*\*\*) Falls aus den schiffahrttreibenden Mannschaften besondere Abtheilungen werden, darf eine Verrittenmachung der Führer solcher Abtheilungen nur wenn letztere annähernd die Stärke einer Kompagnie erreichen.

Anlage 3.

## Abgaben des Friedensstandes

an die

**Übungs-Formationen.**

---

Diese Abgaben sind in den umseitig angebeuteten Grenzen zu halten, bz. bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen Abtheilungen dem gegebenen Verhältniß zu verändern. Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Bestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von dem Generalkommando bz. obersten Waffenbehörden verfügt werden. Eine weitere Bestellung von Ärzten und Lazarethgehilfen, als umseitig angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppentheilen ist, deren Ärzten bz. Lazarethgehilfen der fragliche Dienst mitübertragen werden könnte.)

---

Nr.	Uebungs-Formation	Aus dem St	
		Offiziere	Unteroffiziere zc.
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann) (siehe auch Erlass des Kriegsministeriums v. 6. 3. 85. No. 792/10. A. 1), 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, mindestens 4 Unteroffiziere.
2.	Kompagnien, welche bei den Jägern, Pionieren und der Eisenbahn-Brigade gebildet werden.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.
3.	Feldartillerie-Batterie.	1 Batterieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachtmeister, 3—7 Unteroffiziere.
4.	Landwehr-Fußartillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.
5.	Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere oder Obergefreite.
6.	Für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fußartillerie stattfindet.	—	—
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Generalkommandos, auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.
8.	Sanitätsdetachment.	1 Detachementsführer, möglichst Rittmeister. (Derselbe kann jedoch auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)	1 als dienstthuender Feldwebel, 3 Unteroffiziere oder Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge.

sind abzugeben:		Bemerkungen
Lazarethgehilfen	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von 100—150 Mann gedacht.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. Bei denjenigen Pionier- bzw. Eisenbahn-Bataillonen, bei welchen mehr als eine Kompagnie formirt wird, ist ein Zahlmeister oder an Stelle desselben ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1—2 (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazarethgehilfen.)	1 Zahlmeister oder an Stelle desselben 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	Für diejenigen Bataillone, welche aus mehr als vier Kompagnien bestehen, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister oder an Stelle desselben ebenfalls ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer zu stellen; außerdem für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, welche nicht in einer Garnison des Truppenheils üben, ein Geschützrohrarbeiter, sowie für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, welche aus mehr als 8 Kompagnien bestehen, noch ein dritter Lazarethgehilfe. Im Bedarfsfalle kann bei solchen Bataillonen, welche selbständigen Menagebetrieb haben, noch ein Unteroffizier pro Bataillon als Küchenunteroffizier kommandirt werden.
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerker.	
1	1 Trompeter. Der rothärztliche Dienst ist, soweit angängig, durch einen Hofarzt desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen. Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.
Oberlazarethgehilfen oder Lazarethgehilfen, Unterlazarethgehilfen.	Burschen für die obenberufenen Offiziere sind von den bezügl. Train-Bataillonen zu stellen.	Die Aexte des Friedensstandes sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezügl. Train-Bataillonen zu stellen.



Anlage 4.**Übungen der Festungstelegraphisten**

(gemäß Verfügungen des K. M. vom 8. 2. 94 und  
Nr. 266/1. 94 bz. 68/4. 96 A. 6).

Es sind zur Übung einzuberufen:

Aus dem Bereich des Armeekorps	Für die Zeit vom:																						
	27. September bis 7. November 1898						3. November bis 13. Dezember 1898						9. Dezember 1898 18. Januar 1899										
	nach						nach						nach										
	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Elbn	Mainz	Strasburg	Metz	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Elbn	Mainz	Strasburg	Metz	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Elbn	Mainz	Strasburg
I.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III.	5	.	.	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.	14	18	13	.	.	.	.	.
IV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.
V.	.	.	13	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI.	.	9	.	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.
VII.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.
VIII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.	.	2
IX.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	.
X.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.
XI.	.	.	.	14	.	.	8	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.
XII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIII.	.	.	.	.	13*)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	.
XIV.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XV.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVI.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVII.	.	9	.	.	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.
Zusammen	18	20	9	13	18	14	24	43	18	20	9	13	18	14	24	43	18	20	9	13	18	14	2

\*) Dem 8. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 126 Großherzog Friedrich-attachiren.

Anlage 5.**Übungen der Arbeitssoldaten.**

1. Es sind zur Übung einzuberufen aus dem Bereiche:

a)	des	I. Armeekorps	25	Mann,
b)	»	II. »	45	» ,
c)	»	III. »	144	» ,
d)	»	IV. »	78	» ,
e)	»	V. »	25	» ,
f)	»	VI. »	53	» ,
g)	»	VII. »	60	» ,
h)	»	VIII. »	30	» ,
i)	»	XI. »	40	» ,
k)	»	XIV. »	51	» ,
l)	»	XV. »	14	» ,
m)	»	XVII. »	25	» .

2. Von den einzuberufenden Arbeitssoldaten sind zur Mitverwendung bei der Ausführung von Arbeiten auf den Truppenübungsplätzen Loburg und Hagenau bz. bei der Einebnung von Festungswerken in Reife zur Verfügung zu stellen:

a. dem Generalkommando IV. Armeekorps  
seitens des Generalkommandos III. Armeekorps 22 Mann,

b. dem Generalkommando XV. Armeekorps  
seitens des Generalkommandos XIV. Armeekorps 36 Mann,

c. dem Generalkommando VI. Armeekorps  
seitens des Generalkommandos III. Armeekorps 47 Mann.

Die Generalkommandos haben das Erforderliche mit einander zu vereinbaren.

3. Die aus dem Bereiche des II. Armeekorps einzuziehenden Arbeits Soldaten sind zur Ausführung von Erdarbeiten auf den Schießständen bei Stettin und bei Bromberg bestimmt.
4. Die Dauer der Uebung beträgt 12 Tage (einschließlich Eintreffes- und Entlassungstag).
5. Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeits Soldaten Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve, und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird einzelnen Generalkommandos überlassen.
6. Werden an einem Orte 20 Mann und mehr zu gleicher Zeit eingezogen und nicht einer Arbeiterabtheilung überwiesen, so sind sie einem Offizier zu unterstellen.

Für die in die Arbeiterabtheilungen eingestellten Arbeits Soldaten des Beurlaubtenstandes ist auf je 15 Mann Uebrigen auf je 8 Mann 1 Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.

Das IV., VI. und XV. Armeekorps haben erforderliche Aufsichtspersonal auch für die ihnen von den Bereichen anderer Armeekorps zur Verfügung gestellten Arbeits Soldaten zu kommandiren.

7. Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die stimmungsmäßigen Zulagen (§. 66, 5 der D. f. A.).
8. Hinsichtlich der Verwendung der Arbeits Soldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf den §. 25, 7 und die Anmerkung zu §. 76 der D. f. A. Bezug genommen.
9. Bemerkungen, zu denen die Einziehung der Arbeits Soldaten etwa Veranlassung geben sollte, sind dem Kriegsministerium zum 1. 11. 98 mitzutheilen.

Anlage 6.

Muster zur:

**Zahlen - Nachweisung**

der

Offiziere und Offizier-Aspiranten u., welche bei Truppen  
bz. Behörden des Befehlsbereiches des u. (Generalkommandos  
oder oberster Waffenbehörde) im Rechnungsjahre 1898 ein-  
gezogen oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten  
Waffenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen, General-Inspektion der Fuß-  
artillerie, General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen)  
haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten  
ihrer Waffen zum Nachweise gelangen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee sind die als Adjutanten von  
Einien-Kommandanturen bestimmten Offiziere sowie die bei der Eisenbahn-Brigade  
und der Luftschiffer-Abtheilung eingezogenen Offiziere und Offizier-Aspiranten nach-  
zuweisen.

Charge	Stabsoffiziere, Bezirkskommandeure (Ziffer 15 und 17)	Bezirksoffiziere (Ziffer 15)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden x. (gemäß Ziffer 17) auf 6 bis 8 Wochen	Offiziere des Beurlaubtenstandes																
				Infanterie			Kavallerie (ausgeschlossen sind diejenigen bei der Feldartillerie, einschließlich derjenigen beim Train)													
				bis 14 auf Tage	15 bis 21 auf Tage	22 bis 28 auf Tage	bis 14 auf Tage	15 bis 21 auf Tage	22 bis 28 auf Tage											
Stabsoffiziere																				
Hauptleute und Rittmeister																				
Premier- lieutenant																				
Sekond- lieutenant																				
Summe																				
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:																				
a) aus der Land- wehr 1. Auf- gebots																				
b) aus der Land- wehr 2. Auf- gebots																				
c) inaktive Offiziere																				



Die ...  
...  
...

...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.  
7249. 97/98.

...

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**33. Jahrgang.** Berlin den 13. April 1898.

**Nr. 11.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{M}$ .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckdroschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 91.

**Verlegung der 3. Armee-Inspektion von Berlin nach Hannover.**

Ich bestimme: Die 3. Armee-Inspektion wird zum 1. April 1898 von Berlin nach Hannover verlegt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Somburg v. d. Höhe den 30. März 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. April 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 66/4. 98. A. 1.

v. Gofler.

## Nr. 92.

**Rang- und Dienstverhältnisse des General-Inspektors der Kavallerie und der Kavallerie-Inspektore.**

Im Abänderung Meiner Ordres vom 10. April 1890 und vom 21. Dezember 1895 bestimme Ich:

### I. General-Inspekteur der Kavallerie.

1. Der General-Inspekteur der Kavallerie ist Mir unmittelbar unterstellt.
2. Er hat den Rang und die Gehühnisse eines kommandirenden Generals, letztere mit den durch den Etat für ihn besonders festgesetzten Abweichungen.
3. Dem General-Inspekteur sind die Kavallerie-Inspektore, das Militär-Reitinstitut und die Inspektion des Militär-Veterinärwesens nebst den zu derselben gehörenden Anstalten unterstellt.

In Verwaltungsangelegenheiten bleiben jedoch das Militär-Reitinstitut und das Militär-Veterinärwesen unter dem Kriegsministerium. Auch erfolgt die Kommandirung u. s. w. von Schülern und Pferdepflegern beim Militär-Reitinstitut, sowie die Anstellung, Versetzung und Verabschiedung des roßärztlichen Personals wie bisher durch das Kriegsministerium.



Der General-Inspekteur hat seinem Stabe sowie den vorstehend bezeichneten Stellen und Instituten gegenüber die Urlaubsbefugniß und die Disziplinar-Strafgewalt eines kommandirenden Generals.

4. Der General-Inspekteur hat Mir über kavalleristische Fragen unter besonderer Berücksichtigung der Einheitlichkeit der Ausbildung der Kavallerie Bericht zu erstatten.

Außerdem ist er berufen:

- a) zur Besichtigung Meinerseits befohlener besonderer Kavallerie-Uebungen bz. zur Leitung der Uebung mehrerer Kavallerie-Divisionen,
- b) zur Leitung taktischer Uebungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie,
- c) zu Besichtigungen einzelner Truppentheile der Kavallerie in verschiedenen Dienstzweigen, sowie des Pferdmaterials, der Remontedepots, besonderer technischer Uebungen und dergleichen.

Die Befugnisse der Truppenbefehlshaber, sowie des Remonte-Inspekteurs werden durch diese Besichtigungen nicht berührt.

Hinsichtlich etwaiger Unterstellung des Remonte-Inspekteurs unter den General-Inspekteur der Kavallerie behalte Ich Mir weitere Bestimmung vor.

5. Bezüglich der vorstehend unter 4 b und c vorgesehenen Uebungsreisen und Besichtigungen, mit deren Leitung bz. Abhaltung unter Umständen auch Kavallerie-Inspekteure beauftragt werden können, sehe Ich jedesmaligen Vorschlägen des General-Inspekteurs entgegen, welcher sich vorher mit dem Kriegsminister ins Benehmen zu setzen hat.
6. Soweit Ich über die Verwendung der Kavallerie-Inspekteure bei den Manövern nicht durch besonderen Befehl Verfügung treffe, bestimmt nach vorheriger Vereinbarung mit den nach II. 4 dieser Ordre in Betracht kommenden Generalkommandos der General-Inspekteur, bei welchen Armeekorps die Kavallerie-Inspekteure am Manöver Theil zu nehmen haben. Die kommandirenden Generale dieser Armeekorps haben dem General-Inspekteur auf dessen Ersuchen eine Aeußerung über die Thätigkeit der betreffenden Inspekteure während des Manövers zugehen zu lassen.
7. Der General-Inspekteur hat alljährlich ein Mal das Militär-Reitinstitut zu besichtigen. Besichtigungen der Militär-Lehrschmieden durch den General-Inspekteur erfolgen gelegentlich anderer von ihm in den betreffenden Korpsbezirken vorgenommener Besichtigungsreisen.
8. Der General-Inspekteur reicht über die ihm nach Ziffer 3 unterstellten Offiziere Personal- und Qualifikationsberichte ein. Auch hat er Mir über die von ihm oder auf Meinen Befehl von den Kavallerie-Inspekteuren abgehaltenen Besichtigungen und Uebungen zu berichten.
9. Der General-Inspekteur ist Vorsigender der Kavallerie-Kommission, auch übernimmt er die in den Bestimmungen über die Betheiligung von Offizieren an öffentlichen Rennen vom 17. Juni 1886 durch §. 7 dem Chef des Militär-Reit-Instituts zugewiesenen Obliegenheiten.

## II. Kavallerie-Inspekteure.

1. Die Kavallerie-Inspekteure haben den Rang und die Gehaltsbefugnisse der Divisions-Kommandeure und ihrem Stabe gegenüber die Urlaubsbefugniß und Disziplinar-Strafgewalt derselben.
2. Die Kavallerie-Inspekteure unterstehen dem General-Inspekteur der Kavallerie und sind zu dessen Unterstützung berufen.
3. Es haben den Regiments- und Brigade-Besichtigungen der Kavallerie jährlich einmal beizuwohnen:
  - a) der Inspekteur der 1. Kavallerie-Inspektion bei dem I. Armeekorps,
  - b) der Inspekteur der 2. Kavallerie-Inspektion bei dem II. und IX. Armeekorps,
  - c) der Inspekteur der 3. Kavallerie-Inspektion bei dem VII. und X. Armeekorps,
  - d) der Inspekteur der 4. Kavallerie-Inspektion bei dem VIII. und XVI. Armeekorps.

Die Kavallerie-Inspekteure haben das Recht, ihre Wahrnehmungen bei diesen Besichtigungen zur Kenntniß der betreffenden Regiments-Kommandeure und höheren Truppenbefehlshaber zu bringen.

4. Sobald Kavallerie-Regimenter der unter 3 aufgeführten Armeekorps zu Uebungen im Divisionsverbande zusammengezogen werden, sind die Kavallerie-Inspekteure Führer der betreffenden Kavallerie-Divisionen.

Nehmen diese Divisionen als solche nicht an den Manövern Theil, so macht jeder Kavallerie-Inspekteur, falls Ich nicht anderweitig verfüge, die Divisions- und Korpsmanöver bei demjenigen bz. bei einem derjenigen Armeekorps mit, welchen die Truppentheile angehören, deren Besichtigungen er gemäß Ziffer II. 3 dieser Ordre beizuwohnen hat. Das Nähere bestimmt der General-Inspekteur.

Während des Manövers steht der Inspekteur zur Verfügung des betreffenden General-Kommandos.

Im Uebrigen können die Kavallerie-Inspektoren von den Generalkommandos derjenigen Armeekorps, in deren Bezirk sie garnisoniren, mit Einverständnis des General-Inspektors zur Leitung von Garnison-Übungen, Kriegsspiel u. s. w. herangezogen werden.

5. Außerdem sind die Kavallerie-Inspektoren berufen:
- a) zur Leitung taktischer Übungsreisen von Offizieren der Kavallerie derjenigen Armeekorps, bei welchen sie den Besichtigungen nach Ziffer II. 3 dieser Ordre beizuwohnen haben,
  - b) zur Leitung sonstiger taktischer Übungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie,
  - c) zu Besichtigungen in Gemäßheit der Ziffer I. 5 dieser Ordre.

Die näheren Bestimmungen bleiben jedesmaligem besonderen Befehle vorbehalten.

6. Ueber Übungen und Besichtigungen, die sie abgehalten oder denen sie nach Ziffer 3 beigewohnt haben, berichten die Kavallerie-Inspektoren dem General-Inspekteur. Bei allen Besichtigungen u. s. w. haben sie dem Zustand des Pferdmaterials besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihre bezüglichen Wahrnehmungen in den vorerwähnten Berichten an den General-Inspekteur zum Ausdruck zu bringen.
7. Die Kavallerie-Inspektoren können zu der in Meiner Ordre vom 10. April 1890, Ziffer 3 vorgesehenen zeitweiligen Verstärkung der Kavallerie-Kommission herangezogen werden.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Somburg v. d. Höhe den 5. April 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. April 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Zu I. Ziffer 3.

Die erforderlich werdenden Aenderungen der Dienstordnung für das Militär-Reit-Institut und der Militär-Veterinär-Ordnung ergeben die für diese Dienstvorschriften zur Ausgabe gelangenden Deckblätter.

2. Zu I. Ziffer 8.

Die durch kriegsministerielle Verfügung vom 12. September 1884 Nr. 7/7. 84. A. 2 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 153 ff. — über die Anfertigung und Vorlage der Qualifikationsberichte gegebenen Vorschriften werden dahin abgeändert, daß die Vorlage der Qualifikationsberichte an Allerhöchster Stelle bei dem Militär-Reit-Institut und der Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens durch den General-Inspekteur der Kavallerie zu erfolgen hat.

Für die Einreichung der Gesuchslisten seitens der Kavallerie-Inspektoren und des Chefs des Militär-Reit-Instituts, sowie für die Vorlage der Abschriften an den General-Inspekteur finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Juli 1858 sinngemäße Anwendung.

No. 382/3. 98. A. 3.

v. Gofler.

## Nr. 93.

## Ausgabe des Entwurfs einer Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich den beiliegenden »Entwurf einer Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei« mit der Bestimmung, daß nach demselben bis auf Weiteres zu verfahren ist. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Nach Ablauf eines Jahres will Ich erneutem Vortrage entgegensehen.

Zugleich ermächtige Ich das Kriegsministerium, die erforderlichen Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu erteilen.

Somburg v. d. Höhe den 5. April 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. April 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderliche Zahl von Abdrücken des Entwurfs wird den beteiligten Stellen mit Auszügen aus dem Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Im Druckvorschriften-Etat ist der Entwurf einer Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei unter Nr. 531 einzutragen.

No. 341/4. 98. A. 5.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. April 1898.

## Nr. 94.

## Abänderung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.

1. Die §§. 181 und 182 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift erhalten folgende Fassung:

## §. 181.

»Die Feldwebel und Sergeanten bz. Unteroffiziere vom ständigen Aufsichtspersonal und die etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten erhalten Brot, Beköstigungsgeld, sowie in vorkommenden Fällen Marschgebühren nach Maßgabe der Friedens-Verpflegungsvorschrift für Rechnung des Kapitels »Militär-Gefängniswesen«. Außerdem wird ihnen ein Beköstigungszuschuß von täglich 5 Pf. gewährt. Während einer Beurlaubung zur Beschäftigung im Zivildienst oder zum Suchen einer Zivilstelle (Abschnitt B der Anlage L zu den Anstellungs-Grundsätzen und §. 58,7a und b der Friedens-Befolgungsvorschrift) wird dieser Zuschuß dem genannten Personal nach denselben Grundsätzen weiter gezahlt wie das Beköstigungsgeld. Vergl. §. 18,2 der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

Anstatt des Brotes in Natur kann auf Wunsch der Empfänger das Brotgeld gewährt werden.«

## §. 182.

»Neben den bestimmungsmäßigen Gebühren, welche die Kommandirten für Rechnung ihres Truppentheils empfangen, erhalten sie gleichfalls den im §. 181 bezeichneten Beköstigungszuschuß. Dasselbe gilt von den Burschen derjenigen Offiziere, welche in Gefängnissen wohnen, die außerhalb des Ortes liegen, sofern sich in der Nähe keine Truppenküche befindet, an der sie Theil nehmen können.

Gefreite, die in Stelle fehlender u. s. w. Unteroffiziere zur Beaufsichtigung der Gefangenen herangezogen werden (§. 176,2), erhalten das niedrige Beköstigungsgeld für Unteroffiziere und außerdem den Zuschuß von täglich 5 Pf.

Die Kosten trägt in allen Fällen das Kapitel »Militär-Gefängnißwesen«.

Sinftichtlich der Zulässigkeit der Gewährung des Brotgeldes findet der Schluffatz des §. 181 Anwendung.«

2. Dedblatt 46 ist zu streichen.

3. Der zweite Satz des §. 183 erhält folgende Fassung:

»Wenn der Naturalempfang unterbleibt, fo wird den Lazarethgehülfen für Rechnung des Kapitels »Militär-Gefängnißwesen« das niedrige Beföstigungsgeld, den Lazarethgehülfen mit Unteroffizierang dasjenige für Unteroffiziere gewährt. Außerdem erhalten die Lazarethgehülfen den im §. 181 bezeichneten Beföstigungszufchuf. Stellt sich das niedrige Beföstigungsgeld für die Unterlazarethgehülfen u. f. w. oder das niedrige Beföstigungsgeld für Unteroffiziere (§. 7,7 der Friedens-Verpflegungsvorfchrift) für die Lazarethgehülfen mit Unteroffizierang niedriger als 36 Pfennig, fo wird dieser Betrag gewährt.«

4. Die Ziffer 2 des §. 187 erhält folgende Fassung:

»Erfolgt der Transport mittelst der Eisenbahn u. f. w., fo wird Erfrischungszufchuf nach Maßgabe des §. 13 der Friedens-Verpflegungsvorfchrift gewährt.«

Vorftehende Aenderungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Die Ausgabe von Dedblättern, auch bezüglich der sonst noch erforderlichen Aenderungen der Militär-Erfassungsvorfchrift, bleibt vorbehalten.

No. 480/3. 98. C. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. April 1898.

## Nr. 95.

### Abänderung der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen.

1. Der §. 68 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen erhält nachstehende Fassung:

»Neben den bestimmungsmäßigen Gebühren erhalten die Feldwebel und Unteroffiziere einen Beföstigungszufchuf von täglich 5 Pf., und zwar die Kommandirten ebenfalls für Rechnung des Kapitels 36\*).

Anstatt des Brotes in Natur kann auf Wunsch der Empfänger das Brotgeld gewährt werden.

2. Die Anmerkung \*) auf Seite 36 erhält folgende Fassung:

»Während einer Beurlaubung zur Beschäftigung im Zivildienst oder zum Suchen einer Zivilstelle (Abschnitt B der Anlage L zu den Anstellungs-Grundsätzen und §. 58, 7a und b der Friedens-Befolgungsvorfchrift) wird dieser Zufchuf den Unteroffizieren des ständigen Aufsichtspersonals nach denselben Grundsätzen weiter gezahlt wie das Beföstigungsgeld. Vergleiche §. 18, 2 der Friedens-Verpflegungsvorfchrift.«

3. Der §. 69 ändert sich folgendermaßen:

Ziffer 1, Zeile 3 und 4. An Stelle der Worte: »die Hälfte« bis »Frühstückszufchufes« ist zu setzen:

»den im §. 68 bezeichneten Beföstigungszufchuf von täglich 5 Pf.«

Ziffer 2. Zeile 3 und 4. Die Worte »der« bis »gewährt« sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

»das niedrige Beföstigungsgeld für Unteroffiziere und außerdem der Zufchuf von täglich 5 Pf. gewährt.«

Ziffer 4. In der ersten Zeile ist das Wort »Garnison.« zu streichen.

4. Im §. 70 ist der zweite Satz zu streichen. Dafür ist zu setzen:

»Wegen der übrigen Verpflegungsgebühren siehe die Friedens-Verpflegungsvorschrift.«

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Die Ausgabe von Deckblättern, auch bezüglich der sonst noch erforderlichen Aenderungen der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen, bleibt vorbehalten.

No. 480/3. 98. C. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. April 1898.

**Nr. 96.**

**Abänderung der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880.**

Im §. 1, Zeile 1 und 2 kommen die Worte: »bei mangelnder Vakanz zum überzähligen Portepesefähnrich« in Wegfall.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

No. 294/3. 98. A. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 31. März 1898.

**Nr. 97.**

**Niedriges Beköstigungsgeld für den Standort Naugard für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1898.**

Das für die Zeit vom 1. April 1898 bis 30. Juni 1898 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Kopf und Tag in dem Standorte Naugard

33 Pf. für den Gemeinen und

41 " " " Unteroffizier.

No. 842/3. 98. B. 2.

Jrhr. von Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 31. März 1898.

**Nr. 98.**

**Erhöhung des Fahrpreises der zwischen Borkum und Emden verkehrenden Fährschiffe.**

Der Fahrpreis für die zweite Kajüte der zwischen Borkum und Emden verkehrenden Fährschiffe ist von 75 Pf. auf 1 *M.* erhöht worden. Ueb. Nr. 1 der Beilage 2 zur Marschgebührens-Vorschrift wird hierdurch geändert.

No. 577/3. 98. B. 3.

Jrhr. v. Gemmingen.

**Nr. 99.**

**Abänderung von Dienstvorschriften.**

1. Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 und seine Munition.

Seite 29. Zeile 6 von oben ist hinter »Stoß« einzufügen:  
in Richtung der Seelenachse.

Seite 36. Zeile 13 von unten ist zu streichen:  
»so, wie« und dafür zu setzen: sowie.

Ebenda, Zeile 12 von unten ist das Komma hinter »Patronenlage« zu streichen.

2. Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I.

Seite 3 im Kopf, erste Spalte,

Seite 21 und 36 in der Spalte »Bemerkungen« ist in der Bemerkung zu »Bedarf«, letzte Zeile, »Inspektion«  
zu streichen und dafür zu setzen: Direktion.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 158/4. 98. A. 2.

v. der Voed.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 54 bis	61 zu der	Dienstvorschrift	Nr. 57 des	Druckvorschriften-Stats,
13	15	»	» 59	»
81	100	»	» 129	»
33	40	»	» 288	»
6	14	»	» 309	»
41	47	»	» 310	»
80	85	»	» 345	»
132	»	»	» 491	»
83	»	»	» 492	»
68 bis	86	»	» 495	»
133	156	»	» 396	»
54	62	»	» 451	»
64	85	»	» 477	»
25	40	»	» 486	»
10	18	»	» 498	»

**Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.**

Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 15.....	Geheftet.	Eingebunden.
	45 Pf.	60 Pf.



P. II B.  
72. 5. 98.  
1157.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

38. Jahrgang.

Berlin den 1. Mai 1898.

Nr. 19.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\frac{1}{2}$ .  
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\frac{1}{2}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\frac{1}{2}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. April 1898.

## Nr. 100.

### Generalstabreisen.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs treten in den »Bestimmungen über die jährlichen Generalstabreisen vom 29. November 1888« — Beilage zu Nr. 1 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1889 — folgende Änderungen ein:

1. Die §§. 18 und 26 haben zu lauten:

§. 18.

Bei jedem Armeekorps findet jährlich eine Generalstabreise oder eine Festungs-Generalstabreise (siehe §. 26) statt, die von dem Chef des Generalstabes des Armeekorps geleitet wird.

§. 26.

Bei welchem Armeekorps eine Festungs-Generalstabreise stattfinden soll, wird durch den Chef des Generalstabes der Armee bestimmt und bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres im Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht.

2. §. 27. Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:

»1. Als Teilnehmer werden in der Regel kommandirt:«

3. §. 35, 6 Zeile 2: »Intendantur des Gardekorps« zu ersetzen durch: »Intendantur der militärischen Institute.«

No. 3/4. 98. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. April 1898.

## Nr. 101.

### Änderungen in der Schießvorschrift für den Train.

Seite 70, Ziffer 128, sind die Zeilen 12 bis 19 von oben zu streichen.

Ebenda, Ziffer 128, Zeile 4 von unten, ist statt »es« zu setzen: »er«.

Ebenda, Ziffer 128, Zeile 2 von unten, ist zu streichen »zuständigen« und hinter »Gewehrfabrik« einzuschalten: »Erfurt«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 143/4. 98. A. 4.

v. der Voed.



## Nr. 102.

## Änderungen der Bestimmungen über Bade- u. f. w. Kuren (Beilage 4 Friedens-Sanitäts-Ordnung).

1. Im §. 6, 3, letzte Zeile, ist anzufügen: »(vergl. §. 10, 1 Absatz 3)«.
2. Im §. 10, 1, Absatz 2, Zeile 2, ist zu streichen: »§. 20, 7 der«.  
Als 3. Absatz tritt hinzu: »Dieselben Gebühren erhalten die im §. 6, 3 bezeichneten Unteroffiziere und Mannschaften«.
3. §. 12. In der Ueberschrift ist statt »Geldverpflegung« »Gebühren« zu setzen.
4. §. 12. Der 1. Absatz hat zu lauten:  
»Die in die Kurorte entsendeten aktiven Mannschaften sind in den Besolungs-Rapporten als »kommandirt« zu führen. Sie verbleiben im Genuße ihrer vollen charginmäßigen Löhnung und erhalten für die Reisetage die im §. 11 der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift bezeichneten Gebühren und gegebenenfalls den Erfrischungszuschuß«.
5. §. 12, 1, Absatz 2, Zeile 2. Anstatt des Kommas ist ein Punkt zu setzen und der weitere Text: — Marschbrotgeld und Marschverpflegungszuschuß — zu streichen; desgleichen im Absatz 3, Zeile 1 das Wort: »Garnison«.
6. Im §. 12, 1, Absatz 4, Zeile 2, ist statt »§. 38« zu setzen: »§. 60«; desgleichen im §. 12, 2, Zeile 3 statt »§. 39, 4«: »§. 63, 4«.
7. Ebendasselbst, Zeile 9, statt »der Verpflegungszuschuß« ist zu setzen: »das Beköstigungsgeld«.
8. §. 12, 3, Zeile 3, statt »Naturalverpflegungsgebühren« ist zu setzen: »Verpflegungsgebühren«.
9. §. 12, 6, Zeile 3/4. An Stelle der Worte »die Marschverpflegung« ist zu setzen: »die im §. 11 der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift bezeichneten Gebühren«.
10. Ebendasselbst Absatz 2, Zeile 4 ist zu streichen und dafür zu setzen: (vergl. §§. 11 und 13 der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift)«.
11. §. 16. Die Zeilen 9 und 11 haben zu lauten:  
»1 Utemla oder Bluse, Drillhjacke, Drillrock,«  
»2 Paar Lederhandschuhe (nur für Unteroffizierchargen),«
12. Ebenda Seite 418, Zeile 13/14, von oben ist zu streichen: »(gegebenenfalls mit Haarbusch)«.
13. §. 19, 1, Zeile 4, ist statt §. 83, 8« zu setzen: »§. 91, 7«.
14. §. 19, 3, Zeile 6, statt »Marschverpflegung,« ist zu setzen: »Marschkosten,«.
15. Im §. 19, 5, Zeile 2, sind die Worte »und zwar« zu streichen. Dafür ist zu setzen: »Soweit diese Ausgaben nicht von der Bade- u. f. w. Verwaltung angefordert werden, verrechnet das Bezirkskommando« u. f. w.
16. §. 23, 8, Absatz 3. Vor »Assistenzärzten« ist einzuschalten: »Oberärzten,«.  
In der Anmerkung\*\*) ist für »der Invalidenhäuser,« zu setzen: »und Rittmeister,«.
17. §. 28, 2, Zeile 1. Hinter »Subalternoffizieren« ist einzuschalten: », Oberärzten«.
18. Seite 426b, Zeile 4, statt »1 Gulden 3 Kreuzer« ist zu setzen: »1 Gulden 20 Kreuzer«.
19. Auf Seite 426c ist zu streichen in Zeile 1 der Ziffer 3: »Stabsarzt d. U.,«.
20. Ebenda Ziffer 6, Zeile 4, statt »20 M.« ist zu setzen: »10 M.«
21. Seite 426d, Ziffer 10. An Stelle der zu streichenden drei letzten Zeilen ist zu setzen: »Langeoog zu richten«.
22. Seite 426e, Ziffer 18 ist zu streichen; die Ziffer 19 erhält die Nr. 18.
23. Seiten 426f und g.  
In Spalte 7 ist bei lfd. Nr. 3 statt »16. 6.« zu setzen: »1. 7.«.  
In Spalte 5, lfd. Nr. 16, ist zu streichen: »bis 15. 6. und 15. 8.«.  
In Spalte 6, lfd. Nr. 24, ist für »15. 6.« zu setzen: »1. 6.«, bei Nr. 10 für »14 bis 25.«:  
»10« Mann, bei Nr. 25 statt 34: »40« Mann.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. April 1898.

**Nr. 103.**

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 30**

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

N <sup>o</sup> .	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
6.	V. Armeekorps	Posen	2. Beisitzer: Proviantamts-Direktor auf Probe Jerke	Posen	1. Stellvertreter: Proviantamts-Kontroleur auf Probe Herrgesell	Posen
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
16.	XVII. Armeekorps	Danzig	2. Beisitzer: Regierungs-Baumeister bei der Gewehrfabrik Semke	Danzig	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Lazareth-Inspektor Schneider	Danzig

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 334/4. 98. A. 5.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. April 1898.

**Nr. 104.**

**Änderungen der Geschäftsordnung für die Inspektion der Militär-Telegraphie vom 17. Januar 1890**  
(Druckvorschriften-Stat Nr. 273).

Seite 7. §. 2 Ziffer 5 Zeile 6,

Seite 8. §. 2 Ziffer 8 Absatz 2 Zeile 3 und

Seite 10. §. 4 Ziffer 1 Absatz 3 letzte Zeile  
ist zu streichen:

und dafür zu setzen:

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

»Train-Inspektion«

»Feldzeugmeisterei«

Im Auftrage.

v. der Boed.

No. 439/3. 98. A. 6.

Nr. 105.

Änderung der Entscheidungsbefugniß in Pensionsangelegenheiten u. s. w.

I. Die Befugniß zur Pensionirung der Unterbeamten der Heeresverwaltung sowie von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts sowohl nach dem Reichsbeamtengegesetz vom 31. März 1873 als auch nach dem Fürsorgegesetz vom 15. März 1886 wird anderweit in folgender Weise geregelt:

Es werden pensionirt:	durch:	Die Zahlbarmachung der zuerkannten Pension ist zu veranlassen durch die:
1.	2.	3.
a) die Unterbeamten beim Generalstabe und beim Landesvermessungswesen b) die Divisions- und Garnisonküstler ..... c) die Garnisonküstler in Berlin ..... d) die Büchsenmacher, Regimentsfuttler, Waffenmeister, Unterbeamten bei den Bekleidungsämtern, e) die Registratoren bei den Generalkommandos <sup>1 u. 4)</sup> f) die zum Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes, <sup>4)</sup> g) die Schirmmeister der Pionier-Bataillone <sup>5)</sup> ..... h) die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps, <sup>6)</sup> i) die Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts nach dem Fürsorgegesetz vom 15. März 1886 k) die durch die Korps-Intendanturen u. s. w. <sup>7)</sup> angestellten Unterbeamten l) der Kassendiener bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps m) die Unterbeamten beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg n) sämtliche übrigen, vorstehend nicht aufgeführten Unterbeamten der Heeresverwaltung (mit Ausnahme der Unterbeamten beim Kriegsministerium — einschließlich Hauspersonal — bei der General-Militärkasse, bei den Remontedepots und aus dem Geschäftsbereich der Feldzeugmeisterei.)*	den Chef des Generalstabes der Armee die Generalkommandos die Intendantur der militärischen Institute. } die Generalkommandos } die Anstellungsbehörde. die Intendantur des XIV. Armeekorps. » » » IV. » » » der militärischen Institute.	Intendantur der militärischen Institute. Korps-Intendanturen. Korps-Intendanturen.

Anmerkungen.

- 1) Den Registratoren bei den Generalkommandos gleich gerechnet werden diejenigen bei den General-Inspektionen der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, bei dem Gouvernement Berlin, sowie bei der Inspektion der Feldartillerie.
- 2) Die Zuerkennungen der Pension nach Nr. 1e—i haben durch dasjenige Generalkommando zu erfolgen, welches anderen Falls über die Invalidenpensionsansprüche Entscheidung zu treffen haben würde.
- 3) Für die Zuerkennung der Pension gemäß §. 8 des Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896 sind die Generalkommandos zuständig.

II. Die Pensionsanträge sind der Pensionierungsbehörde (I. Spalte 2) auf dem Dienstwege einzureichen, diejenigen für die Wallmeister (I. f.) durch die Festungs-Inspektionen, für die Schirmmeister (I. g.) durch die Pionier-Bataillone nach vorheriger Einholung der Genehmigung der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.

III. Auch die Zahlbarmachung der vom Kriegsministerium zuerkannten Beamtenpensionen ist in Zukunft von den Korps-Intendanturen u. s. w. zu veranlassen.

Zuständig sind hierfür bezüglich aller derjenigen Pensionierungsentscheidungen, welche ergehen:

- a) an die Generalkommandos — die Korps-Intendanturen,
- b) an die Korps-Intendanturen u. s. w. — die berichtende Intendantur,
- c) in allen übrigen Fällen — die Intendantur der militärischen Institute.

IV. Zwecks Zahlbarmachung der Pension hat die Pensionierungsbehörde der Korps-Intendantur u. s. w. Abschrift der Pensionierungsverfügung sowie beglaubigte Abschrift des Pensionsvorschlages zugehen zu lassen, im Falle III b jedoch nur letztere.

V. Behufs Feststellung des Beginns des Pensionsverhältnisses (§. 55 R. B. G.)<sup>\*)</sup> ist seitens der Pensionierungsbehörde anzuordnen, daß der Korps-Intendantur u. s. w. alsbald direkt mitgeteilt werde,

»an welchem Tage dem Betreffenden die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand diensthlich bekannt gemacht worden ist«.

VI. Die Entscheidungsbefugniß gemäß §. 69,1 R. B. G. — Pensionszahlung für den sogenannten Gnadenmonat an die Wittve oder ehelichen Nachkommen verstorbener Beamten — wird den Korps-Intendanturen u. s. w. übertragen.

Zuständig ist diejenige Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereich die Regierung ihren dienstlichen Wohnsitz hat, auf deren Anweisung die Pension gezahlt wird; für Berlin die Intendantur der militärischen Institute, für Elsaß-Lothringen die Intendantur XV. Armeekorps.

No. 1284/3. 98. C. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. April 1898.

### Nr. 106.

Bewilligung der Beihilfen für die Hinterbliebenen der Kriegstheilnehmer vom Feldwebel abwärts nach den §§. 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und nach dem ersten Satze des §. 3 des Gesetzes vom 14. Januar 1894.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit der obigen Beihilfen erfolgt künftig durch dasjenige Generalkommando, in dessen Bezirk die betreffenden Hinterbliebenen ihren Wohnsitz haben.

Für die Hinterbliebenen der im Königreich Bayern und im Königreich Württemberg wohnhaften Kriegstheilnehmer, welche in einem preussischen oder jetzt unter preussischer Verwaltung stehenden Truppentheile

<sup>\*)</sup> §. 91 Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

<sup>\*)</sup> Nr. 14 der Bestimmungen über die persönlichen u. s. w. Verhältnisse der Schirmmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone vom 30. April 1892.

<sup>\*)</sup> Artikel 16 des Pensionsgesetzes vom 22. Mai 1893.

<sup>\*)</sup> »u. s. w.« hinter »Korps-Intendanturen« bedeutet: »Intendantur der militärischen Institute«.

<sup>\*)</sup> »R. B. G.« bedeutet: »Reichs-Beamtengesetz vom 31. März 1873«.

<sup>\*)</sup> Die Unterbeamten aus dem Geschäftsbereich der Feldzeugmeisterei, sowie die zum Zeugpersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts werden durch den Feldzeugmeister pensionirt — Ziffer 18 g der »Dienstausweisung für die Feldzeugmeisterei«. — Die Invalidifizierung der zum Zeugpersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erfolgt, wie bisher, durch die Generalkommandos.

den betreffenden Feldzug mitgemacht haben, erfolgt diese Entscheidung durch das Generalkommando XI. Armeekorps, für die im Königreich Sachsen wohnenden derartigen Hinterbliebenen durch das Generalkommando V. Armeekorps.

Die Korps-Intendanturen übernehmen künftig die Feststellung und Zahlbarmachung der erwähnten Beihilfen.

No. 1047/2. 98. C. 2.

v. G o s s l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. April 1898.

### Nr. 107.

**Bewilligung des gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldes an die Hinterbliebenen einzelner Kategorien von Militärbeamten und der Unterbeamten der Militärverwaltung nach den Gesetzen vom 17. Juni 1887 und vom 17. Mai 1897, sowie an die Hinterbliebenen von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts nach den Gesetzen vom 13. Juni 1895 und vom 17. Mai 1897.**

- I. Die Bewilligung des gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen der Unterbeamten der Militärverwaltung, einschließlich der unteren Militärbeamten (Rüchsenmacher, Regimentsfattler, Rüstler u. s. w.) — jedoch ausschließlich der Unterbeamten beim Kriegsministerium, bei der General-Militärkasse und bei den Remontedepots — sowie für die Hinterbliebenen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erfolgt künftig durch die Korps-Intendanturen bz. die Intendantur der militärischen Institute.
- II a. Verstirbt eine der vorgenannten Personen mit Hinterlassung einer Wittwe oder waisengeldberechtigter Kinder im aktiven Dienst, so hat der Truppentheil oder die Behörde, welcher der Verstorbene angehört hat, den bestimmungsgemäß aufgestellten und belegten Antrag auf Wittwen- bz. Waisengeld der Intendantur desjenigen Armeekorps, zu welchem der Truppentheil gehört oder zu welcher die Behörde in dienstlicher Beziehung steht, bz. der Intendantur der militärischen Institute vorzulegen.
  - b. Die betreffende Intendantur hat in denjenigen Fällen, in denen das Wittwen- und Waisengeld in einem Bruchtheil der Pension besteht, zunächst die am Todesstage erdiente Pension, soweit sie selbst hierfür nicht zuständig ist, durch die zur Pensionirung des betreffenden Beamten u. s. w. befugte Behörde feststellen zu lassen und sodann das gesetzlich zuständige Wittwen- und Waisengeld ihrerseits festzusetzen. In den Fällen des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 hat sie indessen vorerst und in den Fällen des §. 16 Absatz 2 a. a. O. nach Feststellung der unzweifelhaft zuständigen Behörden den betreffenden Antrag dem Departement für das Invalidenwesen behufs Herbeiführung der Genehmigung des Reichskanzlers unter entsprechender Begründung vorzulegen.
  - c. Bei Anwendung des Gesetzes vom 13. Juni 1895 stellt die Intendantur nach den Bestimmungen dieses bz. des Gesetzes vom 17. Mai 1897 das Wittwen- und Waisengeld fest. In den Fällen, in welchen die Frage der Dienstbeschädigung in Betracht kommt und zweifelhaft ist, führt sie hierüber zunächst die Entscheidung desjenigen Generalkommandos herbei, welches im Fall der Invalidisirung des Verstorbenen zuständig sein würde.
- III a. Verstirbt im Pensionsstand oder als Wartegeldempfänger eine der oben genannten Personen, deren Ehefrau oder Kindern Wittwen- oder Waisengeld nach dem Gesetz vom 17. Juni 1887 zusteht, so haben die in den Ausführungsbestimmungen zu §§. 9 bis 14 dieses Gesetzes unter Ziffer 2b. bezeichneten Behörden die Anträge der Intendantur desjenigen Armeekorps einzureichen, in dessen Bezirk der Verstorbene bei seinem Ableben seinen Wohnsitz gehabt hat, hinsichtlich der im Königreich Bayern und im Königreich Württemberg wohnenden Pensionsempfänger jedoch der königlichen Intendantur XI. Armeekorps und hinsichtlich der im Königreich Sachsen wohnenden der Intendantur V. Armeekorps.

Die Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern der vorbezeichneten Kategorie von Funktionären, welche ihre Gehühnisse aus der Militär-Pensionskasse in Berlin erhielten, haben

ihre Anträge selbst oder durch ihre Vormünder oder sonst legitimirten Vertreter der Intendantur der militärischen Institute vorzulegen.

- b. Verstorbt nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eine derjenigen Personen, deren Hinterbliebenen nach dem Gesetz vom 13. Juni 1895 Wittwen- oder Waisengeld zusteht, so haben die in den Ausführungsbestimmungen zu §§. 2 und 3 dieses Gesetzes unter Ziffer 3 bezeichneten Behörden die betreffenden Anträge der Intendantur desjenigen Armeekorps vorzulegen, in dessen Bezirk der Verstorbene bei seinem Ableben seinen Wohnsitz gehabt hat. Das Polizei-Präsidium zu Berlin legt die betreffenden Anträge der Intendantur der militärischen Institute vor, die Regierung in Cassel bezüglich der im Königreich Bayern Wohnenden der Intendantur XI. Armeekorps, die Regierung zu Wiesbaden bezüglich der im Königreich Württemberg Wohnenden der Intendantur XI. Armeekorps und die Regierung zu Eiegniß bezüglich der im Königreich Sachsen Wohnenden der Intendantur V. Armeekorps.
- c. Die Intendanturen prüfen diese Anträge unter Heranziehung der Akten über die Pensionirung bz. die Invalidisirung von der betreffenden Stelle. Kommt Dienstbeschädigung als Todesursache in Betracht, so ist in zweifelhaften Fällen die Entscheidung desjenigen Generalkommandos herbeizuführen, welches im Falle der Pensionsbewilligung zuständig sein würde.
- IV. Nach erfolgter Prüfung stellen die Intendanturen das zuständige Wittwen- und Waisengeld nach den gesetzlichen Bestimmungen fest.

Für die in Berlin wohnenden oder ihren Wohnsitz nehmenden Hinterbliebenen weisen sie unter Benützung der für die Anträge vorgeschriebenen Muster die betreffenden Gebühren auf die Militär-Pensionskasse zur Zahlung für Rechnung des Allgemeinen Pensionsfonds und Verrechnung unter Titel IV C. der Militär-Pensionsrechnung an. Für die in Elsaß-Lothringen wohnenden Empfänger ersuchen sie das Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, für die im Großherzogthum Baden wohnenden die Intendantur des XIV. Armeekorps, für die in Preußen und den übrigen Bundesstaaten wohnenden diejenigen königlichen Regierungen, welchen die Zahlbarmachung der Pensionen zufällt — unter Beifügung der nach den oben erwähnten Mustern festgestellten Berechnung — um Zahlbarmachung der betreffenden Gebühren für Rechnung des erwähnten Rechnungsabschnitts. Die Intendantur XIV. Armeekorps weist die ihr zugehenden Feststellungen, sowie die ihrerseits für die im Großherzogthum Baden wohnenden Empfänger festgestellten Gebühren zur Zahlung auf die Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps an.

Den Anweisungen sind, soweit nicht §. 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 in Betracht kommt, Justifikatorien nicht beizufügen.

No. 89/3. 98. C. 2.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. April 1898.

### Nr. 108.

#### Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1898 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

No. 706/4. 98. A. 1.

v. der Voed.



Kriegsministerium.

Berlin den 23. April 1898.

**Nr. 109.**

**Bekanntmachung zur Ausführung des §. 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891.**

Aus Anlaß der am 1. April 1898 in der Heeresverwaltung erfolgten Organisationsänderungen treten auch in der Bekanntmachung vom 11. Januar 1893 Nr. 991/12. 92. D. 3. bz. in dem dazu gehörigen Verzeichnisse — Armeeverordnungs-Blatt Seite 18/20 — hinsichtlich der Zuweisung der Befugnisse und Obliegenheiten auf die Ausführungsbehörden folgende Änderungen ein:

Es werden übertragen die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden:

1. für die Gewehrfabriken und die Munitionsfabrik auf die Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin;
2. für den Betrieb der Gewehr-Prüfungskommission auf die Infanterie-Abtheilung des Kriegsministeriums;
3. für die sowohl in Preußen als auch in den einzelnen Bundesstaaten gelegenen Artilleriedepots und die Filial-Artilleriedepots auf die Artilleriedepot-Inspektion in Berlin;
4. für die technischen Institute der Artillerie einschließlich der Artilleriewerkstatt in Straßburg i. Elsaß auf die Inspektion der technischen Institute der Artillerie in Berlin.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden allgemein durch das Kriegsministerium wahrgenommen.

Im Uebrigen bleibt die Bekanntmachung vom 11. Januar 1893 Nr. 991/12. 92. D. 3. nebst deren Anlage unverändert in Kraft.

No. 338/4. 98. A. 5.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. April 1898.

**Nr. 110.**

**Wegfall der Quittungen über einzuziehende, dem Vorschußkonto zuzuschreibende Beträge.**

Der im §. 6, 1 der Kassenordnung für die Truppen vorgeschriebene Quittungsaustausch zwischen der Korps-Zahlungsstelle und der Kassenverwaltung über Beträge, die auf Anweisung der Intendantur eingezogen und dem Vorschußkonto zugeschrieben werden, kommt im Interesse der Geschäftsvereinfachung in Wegfall; die a. a. D. durch Striche eingeschlossenen Worte sind zu streichen.

Die Intendanturen prüfen die Verausgabung und Vereinnahmung der Beträge sowie deren Zuschreibung bei den Vorschußkonten auf Grund ihrer Kontrollen.

No. 393/4. 98. B. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. April 1898.

**Nr. 111.**

**Verlegung des Detachements Jäger zu Pferde XIV. Armeekorps.**

In Ausführung des Erlasses vom 9. August 1897 — Nr. 174/8. 97. A. 1. — (Armeeverordnungs-Blatt Seite 238) findet die Verlegung des obengenannten Detachements vom Truppenübungsplatz Hagenau nach Colmar am 20. Mai 1898 statt.

Im Auftrage.

No. 671/3. 98. A. 1.

v. der Boed.



Nr. 112.

**Abänderungen und Ergänzungen zur Pferdegedel-Vorschrift aus Anlaß der Ausdehnung der Pferdegedel-Berechtigung auf die Regimentskommandeurstellen.**

Seite 3. §. 1. Der erste Absatz des Paragraphen ist zu streichen; dafür ist zu setzen:

Den rationsberechtigten aktiven Offizieren der Fußtruppen\*), der Feldartillerie — mit Ausnahme der Lieutenants der reitenden Artillerie — und des Trains, bis zum Regimentskommandeur einschl. aufwärts, sowie denjenigen rationsberechtigten Offizieren gleicher Chargen, welche aus den genannten Truppen hervorgegangen, sich in besonderen Stellungen befinden, wird eine Selbstvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden (Pferdegedel) gewährt. Diese Selbstvergütung ist zuständig für jedes innerhalb der etatsmäßigen Rationsgebüß des betreffenden Pferdegedelbempfängers gehaltene Pferd. Abweichend hiervon steht den Abtheilungskommandeuren und Hauptleuten der reitenden Artillerie sowie denjenigen rationsberechtigten Offizieren gleichen Ranges, welche aus der reitenden Artillerie hervorgegangen, sich in besonderen Stellungen befinden, das Pferdegedel innerhalb der für sie etatsmäßigen Rationszahl, dem Abtheilungskommandeur u. s. w. nur für zwei Pferde, dem Hauptmann nur für ein Pferd zu.\*\*)

Seite 4. §. 3, letzter Absatz, Zeile 1 und 2 ist zu streichen: »Regimentskommandeur-Gebührnissen« und ist dafür zu setzen:

»den Gebührnissen eines Brigadefeldkommandeurs«;  
Zeile 3 ist zu setzen an Stelle »des höheren Gehalts«  
»der höheren Gebührnisse«.

Seite 8. §. 9, Zeilen 11 bis 13 von oben sind die Worte u. s. w. von »vorgeseßten Truppenbefehlshaber« bis »Dienstvorgeseßten††« zu streichen und dafür zu setzen:

»nächsten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt oder Urlaubsbefugniß des Kommandeurs eines selbstständigen Bataillons versehenen Dienstvorgeseßten†«.

Die Anmerkung »†« fällt fort. Die jetzige Anmerkung »††« erhält künftig die Bezeichnung »†«.

Seite 15. §. 16. Der erste Absatz wird mit »a« und der zweite mit »b« bezeichnet.

Ferner erhält der Paragraph folgende Zusätze:

c) Offiziere in einer pferdegedelberechtigten Regimentskommandeur- u. s. w. Stelle, welche die letztere bereits vor dem 1. April 1898 inne hatten, haben die Wahl zwischen der bis zu dem gedachten Zeitpunkt etatsmäßigen Rationsgebüß nach Umfang und Bezugsart — unter Verzicht auf Pferdegedel — und dem Bezuge von Pferdegedel mit der hierbei bestimmungsmäßigen Rationsgebüß. Die Wahl ist bis spätestens 15. Mai 1898 zu treffen und ist eine bezügliche schriftliche Erklärung zu den Akten des Truppentheils bz. der betreffenden Behörde zu nehmen.

Eine Aenderung der einmal getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

Bei Stellenwechsel tritt stets der Bezug von Pferdegedel ein. Eine Versetzung lediglich von einem Truppentheile (einer Anstalt u. s. w.) zu einem anderen unter Beibehaltung des bisherigen Dienstentkommens ist hierbei nur dann als Stellenwechsel anzusehen, wenn eine solche Versetzung vor dem 1. April 1898 eine Aenderung in den Rationsgebührnissen zur Folge gehabt hätte.

d) Die Inhaber der in Rede stehenden Stellen können Vorschüsse auf das Pferdegedel (§. 7) nur für diejenigen Pferde erheben, welche sie vom 1. April 1898 ab beschaffen und in etatsmäßige pferdegedelberechtigte Rationsstellen einstellen.

e) Der achtjährige Turnus (§. 2) für die aus Anlaß der Ausdehnung der Pferdegedelberechtigung auf die Regimentskommandeurstellen u. s. w. mit dem 1. April 1898 in pferdegedelberechtigte Rationsstellen eintretenden Pferde beginnt:

1. für Pferde, welche die zeitigen Inhaber der Stellen schon vor ihrem Einrücken in die Regimentskommandeurstellung besessen haben, sofern die Pferde in einer pferdegedelberechtigten etatsmäßigen Rationsstelle gestanden haben, mit dem Zeitpunkt, mit dem dieselben s. St. in diese Rationsstellen eingestellt worden sind, im Uebrigen mit dem Zeitpunkt des Einrückens der Besitzer in die Regimentskommandeurstellung,

Uebergangsbestimmungen aus Anlaß der Ausdehnung der Pferdegedelberechtigung auf die Regimentskommandeure u. s. w.  
1. April 1898.

2. für Pferde, welche nach dem Einrüden der Besitzer in die Regimentskommandeurstellung beschafft sind, mit dem Zeitpunkt der Beschaffung.

Hierbei gilt als Voraussetzung, daß die Pferde gesund und als Reitpferd brauchbar sind, sowie den entsprechenden Werth haben.

Wenn der roßärztliche Befund den Werth des Pferdes niedriger beziffert, kann eintretenden Falls eine Entschädigung nur nach diesem niedrigeren Werthe abzüglich des seit 1. April 1898 empfangenen Pferdegeldes bemessen werden.

Seite 24. Die Ausführungsbestimmungen erhalten folgenden Zusatz:

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen in Folge Ausdehnung der Pferdegeldberechtigung auf die Regimentskommandeurstellen u. s. w. am 1. April 1898.

Zu §§. 8 und 16.

1. Für die Pferde, welche unter den zeitigen Besitzern bereits in einer pferdegeldberechtigten etatsmäßigen Rationsstelle gestanden haben, gelten die s. Zt. bei Einstellung der Pferde aufgenommenen Rationale. Sollten in einzelnen Fällen die Rationale nicht mehr vorhanden sein, so sind alsbald neue Rationale aufzustellen; soweit die Akten, Kassenbücher u. s. w. hierfür Unterlagen nicht enthalten, haben die Besitzer der Pferde eine, die erforderlichen Angaben enthaltende Bescheinigung abzugeben.

Die Pferde sind sogleich durch einen Roßarzt oder beamteten Thierarzt erneut daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie noch gesund und als Reitpferd brauchbar sind, sowie den entsprechenden Werth (vergl. Ziffer e des §. 16) haben; eine Bescheinigung hierüber ist den Nationalen beizufügen.

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Eigenthümer zur Last.

2. Für die übrigen Pferde sind unverzüglich Rationale aufzustellen, wie bei einer Neueinstellung; bezüglich der Angabe der Anschaffungskosten ist nach Ausführungsbestimmung 2 (Seite 22) zu verfahren.

Die Besitzer haben in den hiernach auszustellenden Bescheinigungen auch anzugeben, wann sie die Pferde beschafft haben.

In Spalte Bemerkungen der Rationale für diese Pferde ist der Betrag einzutragen, der sich ergibt aus den Anschaffungskosten in Grenzen von 1 500 M. nach Abzug derjenigen Summe, welche für die am 1. April 1898 von dem Turnus der Pferde (Ziffer e des §. 16) verstrichenen Monate an Pferdegeld zu zahlen gewesen wäre, wenn die Pferde sich in einer pferdegeldberechtigten Stelle befunden hätten.

Die Bescheinigung des Roßarztes (Spalte 9 der Anlage 1) hat sich darüber auszusprechen, ob der Werth der Pferde s. Zt. diesem Betrag entspricht.

Deckblätter werden ausgegeben.

No. 268/4. 98. A. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. April 1898.

### Nr. 113.

#### Einkommensverbesserung für Beamte.

Das Besoldungsdienstalter derjenigen vor dem 1. April 1897 beförderten oder versetzten Beamten ist neu zu regeln, welche nach den neuen Gehaltsätzen

- a) am 1. April 1897 in der früheren Stellung ein höheres Einkommen gehabt hätten, als ihnen zu diesem Zeitpunkt in der neuen Stellung zustand, oder
- b) am 1. April 1897 zwar nicht ein geringeres Einkommen als in der früheren Stelle zu beziehen hatten, wohl aber in der letzteren bei dem nächsten Aufrücken nach diesem Zeitpunkt früher eine höhere Gehaltsstufe erreicht haben würden, als dies in der jetzigen Stellung nach den allgemeinen Grundsätzen der Fall ist.

Hierbei ist von der Annahme auszugehen, die betreffenden Beamten wären erst am 1. April 1897 in die neue Stellung übergetreten.

Der Vorbehalt in der Verfügung vom 14. Juli 1897, Ziffer 2, Absatz 2 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 201) findet hierdurch seine Erledigung.

No. 517/4. 98. B. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. April 1898.

### Nr. 114.

#### Zuweisung weiterer Geschäfte an die Intendantur der militärischen Institute.

Im Verfolg der kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 31. März 1896 zu dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. März 1896 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 96 u. f. — wird nunmehr auch die Abnahme der von der General-Militärkasse alljährlich zu legenden Zentralrechnung über den Allgemeinen Pensionsfonds und den Reichsinvalidenfonds nebst der Rechnung von den vorbehaltenen Ausgaben dieser Fonds, sowie die Erledigung der zu diesen Rechnungen ergehenden Prüfungserinnerungen des Rechnungshofes des Deutschen Reiches der Intendantur der militärischen Institute übertragen.

No. 535/3. 98. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. April 1898.

### Nr. 115.

#### Zahlung und Erstattung der vom Verein »Volksbund für Preussens Krieger« bewilligten Unterstützungen.

Die vom Verein Volksbund gewährten Unterstützungen, welche von den Regierungs-Hauptkassen vorschussweise gezahlt werden, sind vom 1. April 1898 ab alljährlich Ende März bei der Intendantur der militärischen Institute zu liquidiren, diese weist die liquidirten Beträge zur vorschussweisen Erstattung auf die Militär-Pensionskasse an.

Am Schluß des Etatsjahres legt diese Kasse eine Zusammenstellung der sämtlichen — auch der ihrerseits direkt — gezahlten Unterstützungen nebst Belägen der Intendantur der militärischen Institute vor, welche demnächst die Erstattung der Vorschüsse durch den Verwaltungsrath des Vereins Volksbund unter Ueberweisung der Beläge über die geleisteten Zahlungen herbeizuführen hat.

No. 452/3. 98. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. April 1898.

### Nr. 116.

#### Ausgabe von Ausrüstungs-Nachweisungen für Feldartillerie-Formationen.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für:

1. mobile Landwehr-Batterien u. s. w. C/96, aufgestellt 1898,
2. immobile Batterien C/96, aufgestellt 1898

werden neu gedruckt werden und den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugethen.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen erhalten die Nummern 489a (zu 1), 468a (zu 2) des Druckvorschriften-Etats.

Die mittelst Schreiben vom 7. Mai 1897 Nr. 437/97 Dv. 2 bz. 1 Juli 1897 Nr. 602/97 Dv. 2 zur Vertheilung gelangten gleichnamigen Ausrüstungs-Nachweisungen aufgestellt 1897 werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

No. 159/4. 98. A. 4.

v. der Voed.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 15. April 1898.

**Nr. 117.**

**Ausdehnung der Bestimmungen über die Annahme u. s. w. von Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft auf die Schutzmannschaft in Schöneberg.**

Die im Armee-Verordnungs-Blatt für 1897, Seite 22 ff., veröffentlichten Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft finden nach Mittheilung des hiesigen Polizei-Präsidiums vom 1. April d. J. ab auch auf die Beamten der Schöneberger Schutzmannschaft Anwendung und sind daher folgendermaßen zu ergänzen:

- a) In der Ueberschrift ist zu setzen statt »und Charlottenburger«: »Charlottenburger und Schöneberger«.
- b) Unter Ziffer 8, Absatz 5, ist einzuschließen hinter »Charlottenburg«: »und Schöneberg«.
- c) Unter Ziffer 10, erste Zeile, ist hinter »Berliner« einzuschließen: »und Schöneberger«.
- d) In der Anmerkung zu Ziffer 11, unter b, das »und« hinter »Berlin« zu streichen und hinter »Charlottenburg« einzuschalten: »und 5 Wachtmeister der uniformirten Schutzmannschaft in Schöneberg«.
- e) In der Aufschrift zum Rationale ist hinter »(Charlottenburger« einzufügen: », Schöneberger«.

No. 206/4. 98. C 3.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. April 1898.

**Nr. 118.**

**Zapfenstreich der Kavallerie und Feldartillerie.**

Der Zapfenstreich der Kavallerie und Feldartillerie ist in harmonischer Beziehung nach der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. Mai 1897 — siehe den Erlass vom 8. Mai 1897 Nr. 210/5. 97. A. 2. — genehmigten Notirung der Signale u. s. w. neu bearbeitet und dessen Verlag der Schlefinger'schen Buch- und Musikhandlung (Rob. Lienau) Berlin W. 8, Französische Straße 23, übertragen worden.

Die Truppentheile u. s. w. können dort die Partitur zum Preise von 50 Pf. (einschließlich Porto und Verpackung) beziehen.

Die Militär-Musiken haben das Recht, den Zapfenstreich auch öffentlich aufführen und die Stimmen ausschreiben lassen zu dürfen.

No. 219/3. 98. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. April 1898.

**Nr. 119.**

**Verkaufspreis des Entwurfs der Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei.**

Der Entwurf der Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei wird von der Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn vorrätzig gehalten. Bei unmittelbarem Bezuge durch Angehörige des Heeres kostet  
das geheftete Exemplar 10 Pf.  
das gebundene Exemplar 20 Pf.

Im Auftrage.  
Fromm.

No. 464/4. 98. A. 5.

**Nr. 120.**

**Verkaufspreis des Sonderabdruckes der Anlage 4 des Entwurfs der Friedens-Verpflegungsvorschrift.**

Die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, hält Sonderabdrücke der Anlage 4 des Entwurfs der Friedens-Verpflegungsvorschrift  
»Vorschrift für den Betrieb und die Verwaltung der Truppenküchen (Rk. V.)«  
vorrätzig.

Der Verkaufspreis eines solchen Sonderabdruckes beträgt  
35 Pf. für das geheftete und  
45 Pf. für das gebundene Exemplar.

Es ist beabsichtigt, bei endgiltiger Einführung der Friedens-Verpflegungsvorschrift Sonderabdrücke der Anlage 4 den beteiligten Dienststellen in derselben Anzahl zu überweisen, wie sie seither mit der außer Kraft getretenen Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen vom 15. Dezember 1884 abgefunden waren.

A. m. W. b.

No. 672/4. 98. B. 2.

von Heeringen.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 21 bis 24	zu der Dienstvorschrift Nr. 44	des Druckvorschriften-États,
» 13	» »	» 63 » » » /
» 14 u. 15	» »	» 95 » » » /
» 1 bis 6	» »	» 110 » » » /
» 1 » 7	» »	» 120 » » » /
» 45 » 49	» »	» 256 » » » /
» 20 » 29	» »	» 308 » » » /
» 11 » 13	» »	» 403 » » » /
» 50 » 108	» »	» 479 » » » /
» 178 » 285	» »	» 481 » » » /
Anlage	» »	» 74 » » » (vergl. Ausführungsbestimmungen des

Kriegsministeriums vom 31. März 1898 zu Ziffer 11 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. März 1898 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 89).

Nr. 21 zur Vorschrift über die Untersuchung u. s. w. des Gew. Bl. P. und des Pl. P. P.

**Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.**

Traindepot-Ordnung (ohne Anhang) — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 174 ..... 

Geheftet.	Gebunden.
2 M.	2 M. 15 Pf.

P. 29. 207  
 Nr. 13. 85  
 1368.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**38. Jahrgang.**

**Berlin den 18. Mai 1898.**

**Nr. 13.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 ~~ff~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 ~~ff~~.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 ~~ff~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ff~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

## Nr. 121.

### Kriegsbienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden von Theilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren 1895 und 1896 ausgeführten Kriegszüge im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten sollen, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr mit der Maßgabe zur Anrechnung zu bringen ist, daß hinsichtlich der Theilnehmer an der unter Nr. 1 aufgeführten Expedition das Ober-Kommando der Schutztruppen Bestimmung trifft, welches der beiden in Frage kommenden Kalenderjahre für die Betreffenden als ein Kriegsjahr zu gelten hat.

1. Expedition gegen die Jaunde's vom 16. Dezember 1895 bis 7. Januar 1896,
2. Expedition gegen die Jaunde's vom 7. Februar bis 27. Februar 1896 und vom 7. März bis 14. März 1896.

Somburg v. d. Höhe den 14. April 1898.

**Wilhelm.**

An den Reichskanzler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Mai 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 899/4. 98. C. 1.

v. Gößelet.

## Nr. 122.

**Einführung eines Schärpengürtels für diejenigen Offiziere außer Dienst (a. D.), welche die Ulanen-Uniform zu tragen berechtigt sind.**

Ich bestimme, daß für die Offiziere außer Dienst, welche die Ulanen-Uniform tragen, ein Schärpengürtel nach der Mir vorgelegten Probe eingeführt wird. Die Farbe des Schlosses entspricht der Knopffarbe. Der Schärpen-

gürtel wird zum Gala- und Paradeanzuge sowie im Frieden zum Dienstanzuge angelegt. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 4. Mai 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Mai 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Der Sitz des Schärpengürtels entspricht demjenigen der Leibschärpe (Schloß vor der Mitte des Leibes).
2. Eine Probe des Schärpengürtels befindet sich bei dem Bekleidungsamt des Gardekorps, welches auf Ansuchen von Lieferanten probemäßige Muster besiegeln wird.

No. 247/5. 98. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. April 1898.

**Nr. 123.**

Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1898.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. März 1898 Nr. 245/3. 98. A. 4 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 80/81) wird zur Kenntniß gebracht, daß die Schießübungen der Feldartillerie-Regimenter Nr. 9 und 24 in der Zeit vom 12. Juli bis 8. August auf dem Truppenübungsplatz Ludstede stattfinden werden.

No. 379/4. 98. A. 4.

Im Auftrage.  
v. der Voed.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Mai 1898.

**Nr. 124.**

**Giroverkehr.**

Nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist die Reichs-Hauptkasse am 1. Mai 1898 dem Reichsbank-Giroverkehr unter den dafür geltenden allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe angeschlossen, daß von dem genannten Tage an Jedermann befugt ist, bei den Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen gebührenfrei Einzahlungen auf das Girokonto der Reichs-Hauptkasse zu leisten. Von jeder Einzahlung ist der Reichs-Hauptkasse unter Angabe des Zahlungspflichtigen sofort Mittheilung zu machen.

Vom 1. Mai 1898 ab ist der Geldverkehr der Reichsbank-Girokunden mit der Reichs-Hauptkasse ausschließlich im Girowege zu bewirken. Von den Ueberweisungen ist der Reichs-Hauptkasse ebenfalls Kenntniß zu geben.

No. 779/4. 98. B. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Mai 1898.

**Nr. 125.**

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 31**

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
9.	VIII. Armeekorps	Eöln	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor Sahn	Eöln	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
16.	XVII. Armeekorps	Danzig	2. Beisitzer: Fabriken-Kommissarius Lundgren bei der Gewehrfabrik	Danzig	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrage.  
v. der Boed.

No. 227/5. 98. A. 5

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. April 1898.

**Nr. 126.**

**Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.**

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für:

- a) ein Kavallerie-Regiment, Druckvorschriften-Etat Nr. 294,
- b) ein Reserve-Kavallerie-Regiment, Druckvorschriften-Etat Nr. 135,

sind neu gedruckt worden und werden den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Die Ausrüstungs-Nachweisungen vom 13. Juni 1890 (zu a) und 22. März 1887 (zu b) treten außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist zu ersetzen:

unter Nr. 135:

»Reserve-Kavallerie-Regiment, ausgerüstet mit Eskadron-Panzerwagen C/72 (22. März 1887)«

durch:

»Reserve-Kavallerie-Regiment (9. März 1898)«,



unter Nr. 294:

durch: »Kavallerie-Regiment, ausgerüstet mit Eskadron-Panzerwagen C/87 (13. Juni 1890)«  
 »Kavallerie-Regiment (der Feldtruppen) (9. März 1898)«.

No. 415/4. 98. A. 4.

v. der Boed.

---

Kriegsministerium.  
 Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. April 1898.

**Nr. 127.**

**Vorschriften, betreffend das Dienstverhältniß der Regimentsfattler bei der Kavallerie vom 6. April 1898.**

1. Die vorbezeichneten zur Versendung gelangten Vorschriften treten an Stelle der gleichnamigen Vorschriften vom 7. August 1891 und erhalten im Druckvorschriften-Etat die Nummer 317.
2. Der Verkaufspreis der neuen Dienstvorschrift beträgt 5 Pfennig für das geheftete und 15 Pfennig für das gebundene Exemplar.

A. m. W. b.

No. 579/4. 98. B. 3.

v. Heeringen.

---

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Mai 1898.

**Nr. 128.**

**Ausscheiden von Schußtafeln.**

Die Schußtafeln Nr. 11 und 18 für die »15 cm Stahl-Kanone mit 15 cm Granaten C/72 u. s. w.« bz. für den »langen 15 cm Mörser mit 15 cm Granaten C/88 mit Doppelhünder C/92 mit Würfelpulver (1<sup>1</sup>/<sub>4</sub>) Ladungen« zum Sammelheft der Schußtafeln, und die gleichnamigen Gebrauchsschußtafeln — Berlin 1888 bz. 1895 — werden hiermit außer Kraft gesetzt.

No. 20/4. 98. A. 5.

v. der Boed.

---

Kriegsministerium.  
 Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 5. Mai 1898.

**Nr. 129.**

**Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.**

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärfahrarten befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 297/299 des Armeeverordnungs-Blattes für 1897 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

A. m. W. b.

No. 755/4. 98. B. 3.

v. Heeringen.

---

Verzeichniß derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1898 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
1. Königlich Preussische Staats- eisenbahnen:					
a) Königl. Eisenbahn- direktion Altona.	Schnellzug 21/33	Flensburg	8 <sup>0</sup> V.	Altona 11 <sup>16</sup> V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrchein oder Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.
b) Königl. Eisenbahn- direktion Eöln.	Schnellzug 2 " 152 " 153	Eöln Hbf.	6 <sup>3</sup> V. " " 8 <sup>13</sup> V. Jünkerath 10 <sup>34</sup> V.	Berbesthal 8 <sup>5</sup> V. Jünkerath 10 <sup>13</sup> V. Eöln Hbf. 12 <sup>21</sup> N.	
c) Königl. Eisenbahn- direktion St. Johann- Saarbrücken.	Schnellzug 152 " 207 " 153 " 142 " 144 " 141 " 143 " 123 " 121 " 124	Jünkerath 10 <sup>14</sup> V. Saargemünd 12 <sup>36</sup> N. Saarbrücken 7 <sup>5</sup> V. Kirn 11 <sup>4</sup> V. " 8 <sup>59</sup> N. Saarbrücken 6 <sup>57</sup> V. " 6 <sup>0</sup> N. Diebenhofen 1 <sup>31</sup> N. " 6 <sup>36</sup> V. Coblenz Hof. 8 <sup>35</sup> N.	Saarbrücken 1 <sup>42</sup> N. Saargemünd 2 <sup>10</sup> N. Saarbrücken 12 <sup>57</sup> N. Jünkerath 10 <sup>39</sup> V. Saarbrücken 12 <sup>58</sup> N. " 11 <sup>3</sup> N. Kirn 8 <sup>51</sup> V. " 8 <sup>2</sup> N. Coblenz Hof. 5 <sup>25</sup> N. " " 10 <sup>18</sup> V. Trier r. 10 <sup>33</sup> N.	Bis zu 20 Mann. Bis zu 50 Mann.	
d) Königl. Eisenbahn- direktion Pofen.	Schnellzug 63 " 53 " 54 " 64	Guben 2 <sup>3</sup> N. Bentschen 4 <sup>10</sup> N. Pofen 10 <sup>23</sup> V. Bentschen 11 <sup>48</sup> V.	Bentschen 3 <sup>56</sup> N. Pofen 5 <sup>26</sup> N. Bentschen 11 <sup>36</sup> V. Guben 1 <sup>37</sup> N.	Die Anmeldung von Transporten bis zu einer Stärke von 30 Mann hat bei dem zuständigen Stationsvorstande zu erfolgen. Die Entscheidung über Zulassung größerer Transporte steht dem Bahnbevollmächtigten zu.	

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
e) Königlich Preussische und Groß- herzoglich Hessische Eisenbahn- direktion Mainz.	Schnellzug 102	Mainz Ebf. 7 <sup>10</sup> B.	Frankfurt Ebf. 7 <sup>54</sup> B.	} Bis zu 80 Mann.
	„ 114	„ „ 4 <sup>42</sup> N.	„ „ 5 <sup>28</sup> N.	
	„ 118	„ „ 10 <sup>5</sup> N.	„ „ 10 <sup>48</sup> N.	
	„ 107	Frankfurt Ebf. 1 <sup>46</sup> N.	Mainz Ebf. 2 <sup>28</sup> N.	
	„ 111	„ „ 3 <sup>18</sup> N.	„ „ 3 <sup>58</sup> N.	
	„ 115	„ „ 8 <sup>58</sup> N.	„ „ 9 <sup>40</sup> N.	
	„ 64	Mainz Ebf. 11 <sup>48</sup> B.	Darmstadt 12 <sup>20</sup> N.	
	„ 63	Darmstadt 7 <sup>20</sup> B.	Mainz Ebf. 8 <sup>7</sup> B.	
	„ 67	„ 4 <sup>28</sup> N.	„ 5 <sup>17</sup> N.	
	„ 142	Bingerbrüd 10 <sup>0</sup> B.	Rirn 11 <sup>2</sup> B.	
	„ 144	„ 7 <sup>48</sup> N.	„ 8 <sup>57</sup> N.	
	„ 141	Rirn 8 <sup>58</sup> B.	Bingerbrüd 9 <sup>58</sup> B.	
	„ 143	„ 8 <sup>8</sup> N.	„ 9 <sup>8</sup> N.	
2. Königlich Bayerische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ebf. 4 <sup>28</sup> N.	Probstzella 12 <sup>21</sup> B.	} Bis zu 20 Mann { Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beför- derung im dienst- lichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppentheil begründet wird.
	„ 18	Probstzella 2 <sup>47</sup> N.	München Ebf. 10 <sup>48</sup> N.	
	„ 82	Buchloe 3 <sup>58</sup> N.	Pleinfeld 7 <sup>22</sup> N.	
	„ 83	Pleinfeld 7 <sup>46</sup> N.	Augsburg 10 <sup>2</sup> N.	
	} Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des andern dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.			
3. Königlich Württembergische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 <sup>40</sup> B.	Mühlacker 6 <sup>50</sup> B.	} Bis zu 100 Mann.
4. Großherzoglich Oldenburgische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 2a*	Bremen Ebf. 5 <sup>41</sup> B.	Oldenburg 6 <sup>29</sup> B.	1. Sämtliche Züge können in Stärke bis zu 50 Mann be- nutzt werden. 2. Die mit * versehenen Züge verkehren nur in der Zeit vom 1. Juli bis 30. Sep- tember 1898. 3. Die mit ** versehenen Züge verkehren nur in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Sep- tember 1898.
	„ 2a**	Oldenburg 6 <sup>50</sup> B.	Wilhelmshaven 7 <sup>58</sup> B.	
	„ 6	Bremen Ebf. 1 <sup>58</sup> N.	Oldenburg 2 <sup>54</sup> N.	
	„ 8	„ „ 6 <sup>12</sup> N.	„ „ 7 <sup>0</sup> N.	
	„ 3	Oldenburg 11 <sup>20</sup> B.	Bremen Ebf. 12 <sup>20</sup> N.	
	„ 5	„ „ 2 <sup>0</sup> N.	„ „ 3 <sup>0</sup> N.	
	„ 9b*	„ „ 10 <sup>22</sup> N.	„ „ 11 <sup>28</sup> N.	
	„ 102*	„ „ 6 <sup>58</sup> B.	Leer 7 <sup>59</sup> B.	
	„ 106**	„ „ 3 <sup>8</sup> N.	„ „ 4 <sup>4</sup> N.	
	„ 105*	Leer 12 <sup>55</sup> N.	Oldenburg 1 <sup>57</sup> N.	
„ 109**	„ „ 9 <sup>28</sup> N.	„ „ 10 <sup>28</sup> N.		

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Anfunftszeit	
5. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 22	Ludwigshafen a. Rh. 11 <sup>22</sup> V.	Neustadt a. S. 12 <sup>0</sup> N.	} Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 26	Worms 12 <sup>20</sup> V.	Weißenburg 2 <sup>26</sup> V.	
	„ 29	Weißenburg 2 <sup>50</sup> V.	Worms 5 <sup>1</sup> V.	
	„ 46	Ludwigshafen a. Rh. 8 <sup>21</sup> V.	Lauterburg 9 <sup>49</sup> V.	
	„ 45	Lauterburg 8 <sup>9</sup> N.	Ludwigshafen a. Rh. 9 <sup>26</sup> N.	
6. Lübeck- Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 3	Lübeck 10 <sup>52</sup> V.	Büchen 11 <sup>46</sup> V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 10	Büchen 9 <sup>58</sup> N.	Lübeck 10 <sup>56</sup> N.	Bis zu 100 Mann.

Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. kriegsministerielle Bekanntmachung vom 23. März 1895 — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 71/72. —

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Mai 1898.

**Nr. 130.**

**Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.**

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohltätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gedächtnisfeier am 27. v. M. zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 21 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst neue Bekleidung geschenkt erhalten haben.

No. 78/5. 98. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Raffen-Abtheilung.

Berlin den 14. Mai 1898.

**Nr. 131.**

**Regelung von Offiziergehältern.**

Es beziehen:

Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-----	---------	----------	---

**A. Das Chargengehalt I. Klasse:**

**1. Infanterie und Jäger.**

a. Vom 1. März 1898 ab:

1.	Hauptmann	Kuhr	Infanterie-Regiment Nr. 129.
2.	„	Rudolph	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84.
3.	„	v. Meier	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.

Oftd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
b. Vom 1. April 1898 ab:			
1.	Hauptmann	Fhr. Röder v. Diersburg	Mitglied des Bekleidungsamtes des XV. Armeekorps.
2.	»	Noack	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posenches) Nr. 19.
3.	»	Mannkopf	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83.
4.	»	Knopf	Infanterie-Regiment Nr. 132.
5.	»	v. Chaulin	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Karl) Nr. 118.
6.	»	v. Sawadzki	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
7.	»	v. Förster	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
8.	»	Fhr. v. Gregory	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
9.	»	v. Obernig	à la suite des Infanterie-Regiments Fürst Leopold von Anhalt-Deßau (1. Magdeburgischen) Nr. 26, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Marienwerder.
10.	»	v. V'Estocq	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
11.	»	Ziebschmann	Infanterie-Regiment Nr. 144.
12.	»	Petrich	Infanterie-Regiment Nr. 151.
13.	»	Schramme	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
14.	»	Fhr. v. Souwald	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.
15.	»	v. Karger	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
16.	»	Ziehm	à la suite des Infanterie-Regiments von der Marwitz (8. Pommerschen) Nr. 61, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Weizensfeld.
17.	»	Thümmel	Infanterie-Regiment Nr. 99.
18.	»	Licht	3. Posenches Infanterie-Regiment Nr. 58.
19.	»	Grundtmann	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
20.	»	Weber	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
21.	»	Müller	Infanterie-Regiment Nr. 160.
22.	»	Vogatsch	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
23.	»	Fritsch	Infanterie-Regiment Nr. 171.
24.	»	Fhr. v. Poellnig	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
25.	»	v. Rhein	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.
26.	»	v. Krohn	Kompagniechef bei dem Kadettenhause in Plön.
27.	»	v. Dewig	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.
28.	»	Lindemann	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6.
29.	»	Engelhard	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.
30.	»	Weinmann	Füsilier-Regiment von Steinmez (Westfälisches) Nr. 37.
31.	»	Scheuch	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
32.	»	v. Stutterheim	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
33.	»	Fischer	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83.
34.	»	v. Schell	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
35.	»	v. Wurmb	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
36.	»	Foeldel	Mitglied des Bekleidungsamtes des VI. Armeekorps.

Stb. Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
37.	Hauptmann	Krüger	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25.
38.	„	Nieland	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.
39.	„	v. Wächter	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Desfau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
40.	„	Metger	à la suite des Infanterie-Regiments Markgraf Karl (7. Brandenburgischen) Nr. 60, Mitglied der Gewehr-Prüfungskommission.
41.	„	v. Wichmann	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7.
42.	„	Krause	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posenches) Nr. 18.
43.	„	v. Versen	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennenitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
44.	„	v. Wedel	Infanterie-Regiment Nr. 149.
45.	„	v. Wid	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
46.	„	v. Pochhammer	à la suite des Garde-Füsilier-Regiments, Adjutant bei der Kriegsakademie.
47.	„	Raymond	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.

## 2. Kavallerie.

a. Vom 1. März 1898 ab:

1.	Rittmeister	v. Dheimb	à la suite des Husaren-Regiments König Wilhelm I. (1. Rheinischen) Nr. 7, Lehrer bei dem Militär-Reit-Institut.
----	-------------	-----------	---

b. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Rittmeister	Gr. v. Pfeil u. Klein- Ellguth	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiſches) Nr. 8.
2.	„	v. Leipziger	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
3.	„	v. Unger	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
4.	„	Schroeter	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.
5.	„	Spielberg	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
6.	„	Sperling	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiſches) Nr. 8.
7.	„	Gr. v. Westarp	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
8.	„	v. Holendorff	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
9.	„	v. Prinz	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.

## 3. Feldartillerie.

Vom 1. April 1898 ab:

1.	Hauptmann	Moeller	Feldartillerie-Regiment von Clausenitz (Oberschlesiſches) Nr. 21.
2.	„	Frb. v. Reipenstein	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
3.	„	Flechtner	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.
4.	„	v. Bychelberg	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
5.	„	Prinz von Schönaiſch- Carolath	Feldartillerie-Regiment von Poddielesi (Niederschlesiſches) Nr. 5.

Stb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

#### 4. Fußartillerie.

a. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Hauptmann	Schradin	Kompaniechef bei der Fußartillerie-Schießschule.
2.	„	Lattermann	à la suite des Rheinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 8,
3.	„	Fischer	2. Artillerie-Offizier vom Platz in Spandau.
4.	„	Rauthe	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8. Bairisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.

b. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Hauptmann	Girscher	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
2.	„	Herold	à la suite des Schleswig-Holsteinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 9, 3. Artillerie-Offizier vom Platz in Straßburg i. E.

#### 5. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Hauptmann	Breusing	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
2.	„	Richter	à la suite der 3. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Cassel.

b. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Hauptmann	Schidert	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
----	-----------	----------	--------------------------------------

#### 6. Train.

a. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Rittmeister	Boenke	Ostpreussisches Train-Bataillon Nr. 1.
2.	„	Strüber	Train-Bataillon Nr. 17.
3.	„	Vogel	Von demselben Bataillon.

b. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Rittmeister	Pißke	Brandenburgisches Train-Bataillon Nr. 3.
----	-------------	-------	--

### B. Das Premierlieutenantsgehalt:

#### 1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. März 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Hornhardt	Jäger-Regiment von Gersdorff (Hessisches) Nr. 80, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Festungsgefängniß in Wesel.
2.	„	Witt	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14, kommandirt als Erzieher bei dem Kadettenhause in Pöbn.

b. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Flotow	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
2.	„	Fhr. v. Seherr-Hof	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesiisches) Nr. 11.

Rd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
3.	Premierlieutenant	Ruhnau	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69, kommandirt als Inspektionsoffizier bei der Kriegsschule in Engers.
4.	»	Haase	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
5.	»	Boutin	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
6.	»	Gottschalk	Infanterie-Regiment Nr. 175.
7.	»	Steffen	Infanterie-Regiment Nr. 150.
8.	»	Lempp	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
9.	»	Sabedant	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
10.	»	Mosche	Infanterie-Regiment Nr. 132.
11.	»	Wasserfall	Infanterie-Regiment Nr. 165.
12.	»	v. Croeling	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesiſches) Nr. 10.
13.	»	v. Plato	Infanterie-Regiment Graf Dose (1. Thüringisches) Nr. 31.
14.	»	Gr. v. Kielmansegg	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
15.	»	Loelle	Infanterie-Regiment Nr. 138.
16.	»	Weigel	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
17.	»	Zenthoefer	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
18.	»	Diestau	Infanterie-Regiment Nr. 143.
19.	»	Moll	Infanterie-Regiment Nr. 144.
20.	»	Geßner	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112, kommandirt zur Dienstleistung beim Festungsgefängniß in Eöln.
21.	»	Raumann	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
22.	»	v. Tschirscht u. Bögen- dorff	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
23.	»	Gr. v. Stillfried u. Rattonig	5. Garde-Regiment zu Fuß.
24.	»	v. Restorff	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.
25.	»	v. Dibtman	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
26.	»	ten Brink	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
27.	»	Brunzlow	Niederheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39, kommandirt zur Dienstleistung bei den technischen Instituten.
28.	»	Rutscher	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
29.	»	Sander	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.
30.	»	Burcharbt	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
31.	»	Eſchenhagen	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
32.	»	Brandt	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
33.	»	Tſchepke	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142, kommandirt als Kompagnieoffizier bei der Unteroffizierschule in Marienwerder.
34.	»	v. Arent	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posenſches) Nr. 19.
35.	»	v. Runowski	4. Garde-Regiment zu Fuß.



Ffd. Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
36.	Premierlieutenant	v. Holstein	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
37.	„	Breithaupt	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
38.	„	Gr. v. Schlieffen	1. Garde-Regiment zu Fuß.
39.	„	v. Arentschilbt	3. Garde-Regiment zu Fuß.
40.	„	Gr. v. Pourtalès	5. Garde-Regiment zu Fuß.
41.	„	Bauer	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posenches) Nr. 19.
42.	„	Stein	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.
43.	„	Rnur	5. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 168.
44.	„	Eggel	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
45.	„	v. Pressentin	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.
46.	„	Guttzeit	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
47.	„	Bansa	Infanterie-Regiment Nr. 138.
48.	„	v. Winterfeldt	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
49.	„	Arnold	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
50.	„	Glockner	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111.
51.	„	Goth	Von demselben Regiment.
52.	„	v. Baumann	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36, kommandirt als Inspektionsoffizier bei der Kriegsschule in Glogau.
53.	„	Müller	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
54.	„	Rust	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
55.	„	Suche	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deffau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
56.	„	Vingle	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
57.	„	Hoffmann	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6.
58.	„	Kemmler	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
59.	„	Ebler v. Graeve	6. Pommerches Infanterie-Regiment Nr. 49, kommandirt zur Dienstleistung bei den technischen Instituten.
60.	„	v. Brauchitsch	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerches) Nr. 2, kommandirt als Kompagnieoffizier bei der Unteroffizierschule in Jülich.
61.	„	v. Seebach	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
62.	„	Roetscher	3. Posenches Infanterie-Regiment Nr. 58, kommandirt zur Dienstleistung bei den technischen Instituten.
63.	„	Dobe	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
64.	„	v. Prittwitz u. Gaffron	Großherzoglich Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14.
65.	„	Hink	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posenches) Nr. 18.

Rt. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
------------	---------	-------	---

### 2. Kavallerie.

Vom 1. April 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Ziebig	1. Badisches Leib- Dragoner- Regiment Nr. 20.
2.	»	Fthr. Truchseß v. und zu Weßhausen	2. Westfälisches Husaren- Regiment Nr. 11.
3.	»	Fthr. v. Ketteler	Husaren- Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.
4.	»	Fthr. v. Podewils	1. Badisches Leib- Dragoner- Regiment Nr. 20.
5.	»	v. Krüger	Ulanen- Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.
6.	»	Gr. v. Magnis	Husaren- Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.
7.	»	v. Franzius	1. Leib- Husaren- Regiment Nr. 1.
8.	»	Meister	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner- Regiment (Leib- Dragoner- Regiment) Nr. 24.
9.	»	Runge	2. Badisches Dragoner- Regiment Nr. 21.
10.	»	Fthr. v. Reizenstein (Herbinand)	Husaren- Regiment Graf Goetzen (2. Schlesiendes) Nr. 6.
11.	»	Fischer	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner- Regiment (Leib- Dragoner- Regiment) Nr. 24.
12.	»	Wesenberg	Kürassier- Regiment Graf Götler (Rheinisches) Nr. 8.

### 3. Feldartillerie.

a. Vom 1. März 1898 ab:

1.	Rgl. Württemb. Premierlieutenant	Kaiser	Feldartillerie- Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
2.	Rgl. Württemb. Premierlieutenant	Deyhle	Thüringisches Feldartillerie- Regiment Nr. 19.

b. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Rgl. Württemb. Premierlieutenant	Fuchs	Feldartillerie- Regiment General- Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
2.	Premierlieutenant	Barnstedt	Feldartillerie- Regiment von Holzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
3.	»	Bennede	Von demselben Regiment.
4.	»	Salzer	Feldartillerie- Regiment Nr. 33.
5.	»	v. Randow	Feldartillerie- Regiment von Peucker (Schlesiendes) Nr. 6.
6.	»	Beß	2. Pommersches Feldartillerie- Regiment Nr. 17.
7.	»	Hildebrand	Feldartillerie- Regiment Nr. 31.
8.	»	v. Dewitz	1. Pommersches Feldartillerie- Regiment Nr. 2.
9.	»	Wunsch	Feldartillerie- Regiment Prinz- Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
10.	»	v. Berdesfeldt	Feldartillerie- Schießschule.
11.	»	v. Klewitz	Thüringisches Feldartillerie- Regiment Nr. 19.
12.	»	Müller	Feldartillerie- Regiment von Clausewitz (Oberschlesiendes) Nr. 21.
13.	»	Sapessen	Feldartillerie- Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.
14.	»	Stolz	Feldartillerie- Regiment General- Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.

Efd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

#### 4. Fußartillerie.

Vom 1. April 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Splittgerber	Fußartillerie-Regiment von Hinderfin (Pommersches) Nr. 2.
2.	»	Stapff	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8, kommandirt als Assistent bei der Artillerie-Prüfungskommission.
3.	»	Rothmaler	Schleswig-Holsteinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
4.	»	Schütte	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
5.	»	Floeter	Von demselben Regiment.
6.	»	Bernsau	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Branden- burgisches) Nr. 3.
7.	»	Kallweit	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreussisches) Nr. 1.
8.	»	Wahn	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5, kommandirt als Assistent bei der Artillerie-Prüfungskommission.

Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Coermann	Fußartillerie-Bataillon Nr. 13.
2.	»	Ludwig	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.
3.	»	Zehlide	Schleswig-Holsteinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.

#### 5. Ingenieur- und Pioniercorps.

a. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Rose	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Posen).
2.	»	Calsow	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.

b. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Sommerfeld u. Falkenhayn	Pionier-Bataillon Nr. 20.
2.	»	Bellardi	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.

#### 6. Train.

a. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Rgl. Württ.	Glaß	Westfälisches Train-Bataillon Nr. 7.
2.	Premierlieutenant	Winkler	Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5.
3.	»	Peters	Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10.
4.	»	Seyb	Pommersches Train-Bataillon Nr. 2.

b. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Dehlschlägel	Train-Bataillon Nr. 15.
----	-------------------	--------------	-------------------------

#### C. Das Sekondelieutenantsgehalt:

##### 1. Kavallerie.

Vom 1. April 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	v. Schlebrügge	Jufaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Somburg (2. Hessisches) Nr. 14, seither im Garde-Füsilier-Regiment.
----	-------------------	----------------	---

Rt. Epf.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
2.	Sekondelieutenant	Frhr. v. Overbed	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.
3.	»	Röhler	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.
4.	»	v. Sprenger	1. Garde-Dräger-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.
5.	»	v. Schröder	1. Großherzoglich Hessisches Dräger-Regiment (Garde-Dräger-Regiment) Nr. 23.
6.	»	v. Hoffmann	2. Garde-Ulanen-Regiment.
7.	»	Ebler v. Scheibler	1. Großherzoglich Hessisches Dräger-Regiment (Garde-Dräger-Regiment) Nr. 23.
8.	»	Charpentier	3. Schlesiſches Dräger-Regiment Nr. 15.
9.	»	v. Ebbede	Dräger-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
10.	»	Abramowski	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
11.	»	v. Griesheim	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
12.	»	Wätjen	2. Großherzoglich Hessisches Dräger-Regiment (Leib-Dräger-Regiment) Nr. 24.
13.	»	Reimann	Dräger-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
14.	»	Roth	Von demselben Regiment.
15.	»	v. Stephan	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesiſches) Nr. 4.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M jährlich:

a. Vom 1. März 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Harmening	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
2.	»	Wolff (Theodor)	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.

b. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	v. Eölln	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesiſches) Nr. 6.
2.	»	v. Raumer	Von demselben Regiment.
3.	»	Engelhardt	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
4.	»	Wernicke	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
5.	»	Weber	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
6.	»	Boelde	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
7.	»	Schäpe	Feldartillerie-Regiment von Holzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
8.	»	Russell	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
9.	»	Pfab	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
10.	»	v. Henniges (Walde- mar)	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
11.	»	Gerike (Kurt)	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreußisches) Nr. 1.
12.	»	Hamann	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
13.	»	Schumann	Von demselben Regiment.
14.	»	Reithart	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.

Stb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
15.	Sekondelieutenant	Kindel	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
16.	„	v. Meßen	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
17.	„	Samann	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19, kommandirt zur Dienstleistung bei dem 7. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 96.
18.	„	Pulkowski (Erwin)	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
19.	„	Schmidt	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.

II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

a. Vom 1. März 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Szmulca	Feldartillerie-Regiment von Clausenitz (Oberschlesisches) Nr. 21.
----	-------------------	---------	---

b. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Bredt	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
2.	„	Bad	Von demselben Regiment.
3.	„	Beckhaus	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
4.	„	v. Donop	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
5.	„	v. Kaula	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
6.	„	Usener	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
7.	„	Hannemann	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
8.	„	v. Nolte	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
9.	„	Rohne	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
10.	„	v. Schoenebeck	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.
11.	„	Hoefter	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
12.	„	Ally (Franz)	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
13.	„	Warze	Von demselben Regiment.
14.	„	Dieß	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
15.	„	v. Liebenau	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
16.	„	Sperl	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
17.	„	Wende	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
18.	„	v. Suchoboleß	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
19.	„	Frank	Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.

3. Fußartillerie.

I. Zu dem Sage von 1188 M. jährlich:

a. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Dunker	Fußartillerie-Regiment von Hinderlin (Pommersches) Nr. 2.
2.	„	Schölke	Von demselben Regiment.
3.	„	Vasche	Von demselben Regiment.
4.	„	Sonnenberg	Von demselben Regiment.
5.	„	Marlow	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
6.	„	Kettner	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
7.	„	Preuß	Von demselben Regiment.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

b. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Senftleben	Garde-Fußartillerie-Regiment.
2.	»	Uhl	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
3.	»	Saatmann	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.

II. Zu dem Sage von 900 M jährlich:

a. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Wahenfeld	Fußartillerie-Bataillon Nr. 13.
2.	»	Matthes	Garde-Fußartillerie-Regiment.
3.	»	Ritscher	Fußartillerie-Bataillon Nr. 13.
4.	»	Gutschmidt	Garde-Fußartillerie-Regiment.
5.	»	Strämpell (Theodor)	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
6.	»	Gunn	Babisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
7.	»	Langer	Fußartillerie-Regiment Nr. 11.

b. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Splett	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
----	-------------------	--------	--------------------------------

#### 4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Sage von 1188 M jährlich:

a. Vom 1. April 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Salm	Pionier-Bataillon Nr. 16.
2.	»	Groß	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussisches) Nr. 1.

b. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Bonaß	Pionier-Bataillon Nr. 15.
2.	»	Müller	Niederschleffisches Pionier-Bataillon Nr. 5.
3.	»	Baars	Pionier-Bataillon Nr. 17.
4.	»	Brand-Lindheim (Ferdinand)	Schleffisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
5.	»	Wandeseleben	Garde-Pionier-Bataillon.
6.	»	Böfenberg	Pionier-Bataillon Nr. 16.

Nachrichtlich:

Es beziehen das Gehalt:

a. Vom 1. März 1898 ab von ihren neuen Truppentheilen die Premierlieutenants:

1. Preuß vom 3. Oberschleffischen Infanterie-Regiment Nr. 62, vorher im Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussischen) Nr. 1.
2. Dammah vom 4. Babischen Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112, vorher im Pommerfchen Pionier-Bataillon Nr. 2.
3. Müller vom Infanterie-Regiment Nr. 136, vorher im Magdeburgischen Pionier-Bataillon Nr. 4.
4. v. Hauteville vom Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deffau (5. Pommerfchen) Nr. 42, vorher im Niederschleffischen Pionier-Bataillon Nr. 5.

5. Schmidt vom Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesischen) Nr. 46, vorher im Schlesischen Pionier-Bataillon Nr. 6.
6. Hannemann vom Jäsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernschen) Nr. 40, vorher im Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8.
7. Madlung vom Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinischen) Nr. 30, vorher im Hannoverschen Pionier-Bataillon Nr. 10.
8. Blum vom Infanterie-Regiment Nr. 166, vorher im Badischen Pionier-Bataillon Nr. 14.
9. Dobberkau vom 2. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 82, vorher im Pionier-Bataillon Nr. 15.
10. Heilborn vom Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommerschen) Nr. 61, vorher im Pionier-Bataillon Nr. 18.

b. Vom 1. März 1898 ab aus Kapitel 23 die Premierlieutenants:

1. Bock vom Hannoverschen Pionier-Bataillon Nr. 10, vorher im Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälischen) Nr. 17.
2. Matern vom Pommerschen Pionier-Bataillon Nr. 2, vorher im Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälischen) Nr. 57.
3. Arndts vom Badischen Pionier-Bataillon Nr. 14, vorher im Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgischen) Nr. 64.
4. Olsenius vom Pionier-Bataillon Nr. 15, vorher im Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92.
5. Tiesler vom Niederschlesischen Pionier-Bataillon Nr. 5, vorher im 4. Badischen Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
6. Preusker vom Magdeburgischen Pionier-Bataillon Nr. 4, vorher im Infanterie-Regiment Nr. 135.
7. Sachs vom Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8, vorher im Infanterie-Regiment Nr. 136.
8. Puchstein vom Schlesischen Pionier-Bataillon Nr. 6, vorher im Infanterie-Regiment Nr. 140.
9. Warnberg vom Pionier-Bataillon Nr. 18, vorher im Infanterie-Regiment Nr. 155.
10. Scherer vom Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussischen) Nr. 1, vorher im Infanterie-Regiment Nr. 176.

c. Vom 1. April 1898 ab von ihren neuen Truppentheilen:

1. Premierlieutenant Diekmann vom Rheinischen Train-Bataillon Nr. 8, vorher im Kurmärkischen Dragoner-Regiment Nr. 14.
2. Premierlieutenant Schulze v. Langsdorff vom Train-Bataillon Nr. 16, vorher im 2. Rheinischen Husaren-Regiment Nr. 9.
3. Premierlieutenant Picht vom Schlesischen Train-Bataillon Nr. 6, vorher im Feldartillerie-Regiment von Pobielski (Niederschlesischen) Nr. 5.
4. Premierlieutenant Schwager vom Schleswig-Holsteinischen Train-Bataillon Nr. 9, vorher im Thüringischen Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
5. Sekondelieutenant v. Poncet vom Husaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schlesischen) Nr. 6, vorher im Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesischen) Nr. 6.

No. 245/5. 98. B. 1.

Sadow.

## Nr. 132.

### Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Auf Ihren Vorschlag und auf Grund des §. 9 des Statuts der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine ernenne Ich hierdurch den Oberst a. D. Molière, zuletzt Kommandeur des Infanterie-Regiments von Grolman (1. Posenischen) Nr. 18, zum Stellvertreter des Direktors der genannten Anstalt. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 4. Mai 1898.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-  
Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin den 12. Mai 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit auf Grund des §. 26 des Statuts der Anstalt zur Kenntniß der Armee und Marine gebracht.

**Der Vorsitzende.**

v. Viebahn

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 28 bis 38	zu der Dienstvorschrift Nr. 449	des Druckvorschriften-Stats,
„ 30	„ „ „	„ 308 „ „ „ /
„ 49 „ 70	„ „ „	„ 426 „ „ „ /
„ 181 „ 198	„ „ „	„ 433 „ „ „ .

**Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern u. s. w.**

	in Pappband mit Seheftet.      Leinwandrücken.	
Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 62 .....	1 M. 35 Pf.	1 M. 60 Pf.
Instruktion für die Artillerie depot-Direktionen — mit Nachtrag 1 und Deckblättern Nr. 1 bis 43 .....	— „ 30 „	— „ 45 „
Sondervorschrift für die Fußartillerie. C. Artilleristische Geräthe und Geschirre. Berlin 1895 .....	1 „ 55 „	1 „ 70 „
Bekleidungsordnung. II. Theil, mit Beilagen und Anhang .....	3 „ 5 „	3 „ 40 „
Beilage 4 allein .....	— „ 5 „	
Anhang allein .....	— „ 30 „	— „ 45 „
Marşhgebühriß-Vorschrift — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 100 .....	— „ 75 „	— „ 95 „
Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 108 .....	— „ 45 „	— „ 60 „





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 29. Mai 1898.

Nr. 14.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{M}$ .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

## Nr. 133.

**Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Erzherzogs Leopold von Oesterreich, Kaiserliche und Königl.iche Hoheit.**

Um das Andenken des verewigten Erzherzogs Leopold von Oesterreich, Kaiserliche und Königl.iche Hoheit — bisher Chef des Grenadier-Regiments Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussischen) Nr. 6 — zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere dieses Regiments acht Tage Trauer anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann und einem Lieutenant an den Beisetzungsfeierlichkeiten Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen. An das General-Kommando des V. Armeekorps habe Ich verfügt.

Berlin den 26. Mai 1898.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Mai 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.

No. 720/5. 98. Z 1.

v. Diebahn.

**Nr. 134.**

**Verlegung des Standortes und Dienstverhältnisse der Vorsitzenden der Remontirkommissionen.**

**Ich** bestimme:

1. Die Benennung »Präsident einer Remonte-Ankaufskommission« wird in: »Vorsitzender einer Remontirkommission« umgeändert.
2. Die Vorsitzenden der Remontirkommissionen erhalten vom 1. Oktober 1898 ab ihren Standort in ihren Ankaufsbezirken und zwar der Vorsitzende
  - der 1. Kommission in Königsberg i. Pr.,
  - » 2. » ebendasselbst,
  - » 3. » in Danzig,
  - » 4. » » Berlin,
  - » 5. » » Hannover.

Die Vorsitzenden in Königsberg werden der 1. Kavallerie-Inspektion, die in Danzig und Hannover vorläufig den dortigen Generalkommandos zugetheilt. Der Vorsitzende der 4. Kommission steht zur Verfügung des Remonte-Inspektors.

3. Der Remonte-Inspektor bleibt wie bisher unmittelbarer Vorgesetzter der Vorsitzenden der Remontirkommissionen, behält Beurlaubungs- und Disziplinar-Strafbefugniß und kann in allen Angelegenheiten seines Dienstbereichs unmittelbar mit ihnen in Verbindung treten.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 24. März 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gölter.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Mai 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die Vorsitzenden der Remontirkommissionen haben auch außerhalb der Zeit des Ankaufs enge Fühlung mit der Pferdezeit ihres Bezirks zu halten und bereisen zu diesem Zweck alljährlich, nach näherer Anordnung des Remonte-Inspektors, die Haupt- und Landgestüte, welche auf dieselbe Einfluß haben, sowie einige Privatgestüte und Aufzuchtanstalten.
2. Die Vorsitzenden der Remontirkommissionen sind zugegen, wenn außerhalb der Zeit des Ankaufs
  - a) auf Allerhöchsten Befehl Besichtigungen des Pferdmaterials in den Remontedepots ihres Ankaufsbezirks oder bei Truppentheilen des Korpsbereichs stattfinden, in welchem sie ihren Standort haben;
  - b) Remonten in den Depots ihres Ankaufsbezirks durch den Remonte-Inspektor gemustert werden;
  - c) Besichtigungen der Remonten bei den Truppentheilen ihres Standorts abgehalten werden.
3. Die Dienststreifen, welche auf Grund vorstehender Bestimmungen erforderlich sind, bedürfen der Genehmigung des Remonte-Inspektors.
4. Der Remonte-Inspektor ist ferner berechtigt, Reisen der Vorsitzenden anzuordnen
  - a) zu Truppentheilen, soweit dieses nothwendig ist, um ihnen einen Ueberblick über die weitere Entwidlung der angekauften Pferde zu ermöglchen;
  - b) nach Remontedepots zur Besichtigung der Remonten.
5. Die Kommandobehörden, denen die Vorsitzenden zugetheilt sind, haben das Recht, Gutachten von ihnen einzufordern. Eine weitere dienstliche Verwendung bedarf der Zustimmung des Remonte-Inspektors.

6. Der Zahlmeister-Aspirant, welcher jeder Remontirkommission für die Zeit des Ankaufs zusteht, ist dem Standort des Vorstehenden derselben zu entnehmen und ihm auf Antrag zeitweise zur Erledigung von Schreib- und Rechnungsarbeiten zu überlassen.

No. 441/4. 98. R. A.

v. G o s s l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Mai 1898.

**Nr. 135.**

**Verwendung von Kaffee-Zusatzmitteln.**

Die Bestimmung im §. 5, letzter Absatz, der Küchenvorschrift (Anlage 4 der Friedens-Verpflegungsvorschrift), welche die Verwendung von Surrogaten, insbesondere als Ersatz von Bohnenkaffee, untersagt, schließt nicht aus, daß in Fällen, wo es der Geschmacksrichtung der Mannschaften entspricht und die verfügbaren Mittel es zulassen, die im bürgerlichen Haushalt üblichen Zusatzmittel verwendet werden; die bestimmungsmäßig zuständige Portion gebrannten Kaffees darf hierdurch jedoch nicht geschmälert werden.

No. 243/5. 98. B. 2.

v. G o s s l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Mai 1898.

**Nr. 136.**

**Ergänzung der Garnison-Bauordnung.**

In Beilage 1, Seite 163, Spalte Lokalbehörden, ist unter den Worten »Depotverwaltung des Ingenieur-Komitees« hinzuzusetzen:

} Festungs-Bauschule.

Die Berichtigung erfolgt handschriftlich; Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 200/5. 98. B. 5.

v. G o s s l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Mai 1898.

**Nr. 137.**

**Verfahren bei Pfändung der aus Militärfonds zahlbaren Gehaltsrufe.**

Die durch Verfügung vom 27. Oktober 1894 im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 25 für 1894 auf Seite 278 u. f. veröffentlichte Nachweisung, betreffend das Verfahren bei Pfändung der aus Militärfonds zahlbaren Gehaltsrufe

(vergl. auch Anlage 3 zur Militär-Strafvollstreckungsvorschrift und Anlage 2 zur Friedens-Befolgungsvorschrift), wird durch die nachfolgende, vom 1. Mai 1898 ab gültige Nachweisung ersetzt.

Sämmtlichen Zivil-Justizbehörden, insbesondere auch den Gerichtsvollziehern, ist die neue Nachweisung von betreffender Stelle zur Beachtung mitgetheilt worden.

No. 219/5. 98. B. 1.

v. Goffler.

---

## Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, welche vom 1. Mai 1898 ab zur Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus als Drittschuldners bei Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere\*) und Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gehältnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind.

---

\*) Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung »Offiziere« auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) einbegriffen.

UNIVERSITY OF MICHIGAN

Efd. Nr.	Der Pfändungsbeschluss ist zuzustellen:	Bemerkungen.
	<p><b>A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten.</b></p> <p>I. den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschulen, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, den Kommandeuren der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule, dem Kommandeur der Luftschiffer-Abtheilung, dem Chef der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorständen der Bekleidungsämter.</p> <p>II. der Militär-Intendantur des betreffenden Armeekorps (Korps-Intendantur).</p>	<p>Bei Pfändung des Dienstlohnens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere, jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.</p> <p>Bei Pfändung des Dienstlohnens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. Efd. Nr. V) zu erfolgen, ebenso betreffs der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit diese nicht unter Efd. Nr. II, III u. IV gehören.</p>
	<p>Bei Pfändung des Dienstlohnens:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone — ausschließlich der Pionier-Bataillone*) —, der Unteroffizierschulen, der Unteroffizier-Vorschulen, der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule, sowie der Luftschiffer-Abtheilung, des Chefs der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowie der Kommandeure der Landwehrbezirke I, II, III und IV Berlin; **)</li> <li>2. der Auditeure und der Militär-Gerichts-Aktuariums mit Ausnahme des Gouvernements- und des Garnison-Auditeurs sowie des Militär-Gerichts-Aktuars in Berlin; ***)</li> <li>3. der Korps-Generalärzte, der Oberärzte und der Assistenzärzte bei den Sanitätsämtern, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam ***), der Chefärzte des 1. und 2. Garnisonlazareths in Berlin, sowie der Korps-Stabsapotheker und der Garnisonapotheker;</li> <li>4. der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und der Garnisonpfarrer, der Divisions- und der Garnisonküster mit Ausnahme der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin; ***)</li> <li>5. der Korps-Kochärzte bei den Generalkommandos;</li> <li>6. der Platzmajore mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam; ***)</li> </ol>	<p>*) Betreffs der Kommandeure der Pionier-Bataillone siehe Efd. Nr. V.</p> <p>**) Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirke gilt Efd. Nr. VI.</p> <p>***) Wegen des Gouvernements- und Garnison-Auditeurs sowie des Militär-Gerichts-Aktuars in Berlin, ferner wegen der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam, wegen der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin, sowie wegen der Platzmajore in Berlin und Potsdam siehe Efd. Nr. III.</p>

Ist. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zu stellen:	Bemerkungen.
III.	der Intendantur der militärischen Institute in Berlin	*) Wegen der Militär-Intendanten siehe Isth. Nr. V
IV.	dem Feldzeugmeister .....	**) Wegen des Ober-Intendanturraths siehe Isth. Nr. V.  ***) Wegen des Feldzeugmeisters siehe Isth. Nr. V.
	<p>7. der Militär-Intendanturbeamten bei den Korps- und Divisions-Intendanturen sowie bei der Intendantur der Eisenbahntrouppen mit Ausnahme der Militär-Intendanten; *)</p> <p>8. der Beamten der Proviantämter und der Armee-Konserven-Fabriken;</p> <p>9. der Beamten der Garnisonverwaltungen;</p> <p>10. der Beamten des Garnison-Bauwesens mit Ausnahme der der Intendantur der militärischen Institute unterstellten (siehe Isth. Nr. III 6);</p> <p>11. der Beamten der Garnisonlazarethe und der Militär-Kuranstalten;</p> <p>12. der Beamten der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps;</p> <p>13. des Lehrers bei der Garnison-(Ceopolb-) Schule in Frankfurt a. D.</p> <p>Bei Pfändung des Dienst Einkommens:</p> <p>1. des Gouvernements- und des Garnison-Auditeurs sowie des Militär-Gerichts-Altuars und des Gerichtsboten beim Gouvernementsgericht in Berlin;</p> <p>2. der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam;</p> <p>3. der Garnisonpfarrer und der Garnison-küster in Berlin;</p> <p>4. der Plajmajore in Berlin und Potsdam;</p> <p>5. der Militär-Intendanturbeamten bei der Intendantur zu III mit Ausnahme des Ober-Intendanturraths; **)</p> <p>6. der der Intendantur zu III unterstellten Beamten des Garnison-Bauwesens.</p> <p>Bei Pfändung des Dienst Einkommens:</p> <p>1. der Offiziere und Beamten der Feldzeugmeisterei mit Ausnahme des Feldzeugmeisters ***);</p> <p>2. der Offiziere und Beamten der Artillerie-depot-Inspektion, der Artillerie-depot-Direktionen und der Artillerie-depots;</p> <p>3. der Offiziere der Traindepot-Inspektion, der Traindepot-Direktionen und der Traindepots;</p> <p>4. der Offiziere und Beamten der Inspektion der technischen Institute der Infanterie, der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik;</p>	



Istb. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:	Bemerkungen.
V.	<p>dem Kriegsministerium . . . . .</p> <p><b>B. Betreffs der Pension u. s. w. beziehenden Offiziere und Beamten:</b></p>	
VI.	<p>1. derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- u. s. w. Gebührrnisse empfangen.</p> <p>2. Die anweisenden Behörden sind:</p> <p>a) für Preußen: die Regierungen;</p> <p>b) für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin ihre Pensionsgebührrnisse empfangenden Personen: das Polizei-Präsidium in Berlin;</p> <p>c) für das Großherzogthum Baden: die Intendantur XIV. Armee-corps;</p> <p>d) für Elsaß-Lothringen: das Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E.</p> <p>3. Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die Betreffenden ihre Pensionsgebührrnisse auf Anweisung derjenigen Behörde, in deren Bezirk sie wohnen.</p> <p>4. Außerdem erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierung in: Cassel auf die im Königreich Bayern, Großherzogthum Hessen, Fürstenthum Waldeck und Pyrmont, Weimar auf die im Königreich Sachsen, Weisbaden auf die im Königreich Württemberg,</p>	<p>5. der Offiziere und Beamten der Inspektion der technischen Institute der Artillerie, des Artillerie-Konstruktionsbüreaus, der Artilleriewerksstätten, der Geschützgießerei, der Geschößfabrik, der Feuerwerks-laboratorien, der Pulverfabriken und des Militärversuchsamts.</p> <p>Bei Pfändung des Diensteinkommens sämtlicher übrigen unter Istb. Nr 1, II, III und IV nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.</p> <p>Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichs-Militärfonds fließenden Einkommens:</p> <p>1. der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten;</p> <p>2. der sämtlichen auf Wartegeld gesetzten Beamten der Militärverwaltung;</p> <p>3. der sämtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.</p>

Efd. Nr.	Der Pfändungsbeschuß ist zu stellen:	Bemerkungen.
VII.	<p>Erfurt auf die im Großherzogthum Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sonderhausen,            Schleswig auf die in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen,            Aurtich auf die im Großherzogthum Oldenburg,            Magdeburg auf die in den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt,            Minden auf die in den Fürstenthümern Lippe und Schaumburg-Lippe,            Merseburg auf die in den Fürstenthümern Reuß wohnenden preussischen Militärpensionäre.</p> <p><b>O. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten:</b></p>	<p>Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen) der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.</p>

Anmerkung: Der Pfändungsbeschuß ist ferner zu stellen:

- a) der General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt in Berlin
  - bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung durch die Militär-Wittwenkasse in Berlin zahlbaren Pensionen aus
    1. der Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt,
    2. der Kurhessischen Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt,
    3. der Nassauischen Militär-Wittwen- und Waisenkasse;
- b) dem Direktorium der Hannoverschen Offizier-Wittwenkasse in Hannover
  - bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zahlbaren Pensionen aus der Hannoverschen Offizier-Wittwenkasse.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Mai 1898.

Nr. 138.

Preussisches Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895.

Zu dem auf Grund der Bekanntmachung vom 28. März 1896 (Armee-Verordnungs-Blatt 1896 Seite 111) ausgegebenen Abdruck des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen ist der Nachtrag I erschienen, welcher den Truppentheilen, Kommando- und Militärbehörden u. s. w., für die das Stempelsteuergesetz Geltung hat, durch Vermittelung der Intendantur kostenfrei zugehen wird.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 16. Juni 1896 (Armee-Verordnungs-Blatt 1896 Seite 154) wird bemerkt, daß der Preis des Stempelsteuergesetzes nebst Nachtrag I künftig 50 Pf. für das geheftete und 65 Pf. für das gebundene Exemplar beträgt.

No. 323/5. 98. B. 1.

v. Gopfert.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Mai 1898.

Nr. 139.

Rückgabe der Kautionen der Zahlmeisteraspiranten und Zulassung dieser Personen zur Verwaltung von Truppenkassen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 25. Februar 1898 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 51 — wird bestimmt, daß auch die von Zahlmeisteraspiranten nach §. 2,3 und §. 5,2 der Kassenordnung für die Truppen gestellten Kautionen zurückzugeben sind.

Die etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten — und nur diese — dürfen, wenn sie zur Probepflichtleistung in Zahlmeisterstellen oder zur Vertretung von Zahlmeistern kommandirt werden, die Kassen nach den Vorschriften der Kassenordnung selbständig verwalten. Bei der Vertretung kommen zunächst der Aspirant des Truppentheils, sodann die der Garnison und erst in dritter Reihe solche von außerhalb in Betracht. Ist bei dem Truppentheil kein etatsmäßiger Zahlmeisteraspirant verfügbar, so erfolgt die Kommandirung durch den nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, wobei möglichst das Dienstalter der Aspiranten berücksichtigt wird. Die Heranziehung eines Zahlmeisteraspiranten von außerhalb ist nur gestattet, wenn die Vertretung voraussichtlich länger als 14 Tage dauern wird. Die sich hieraus ergebenden und sonst noch erforderlichen Aenderungen der Kassenordnung werden durch Herausgabe von Deckblättern erfolgen. Die Kautionsstellung der Zahlmeister-Stellvertreter im Kriege (§. 41,1 der Kassenordnung) kommt ebenfalls in Wegfall.

Anfragen, welche von einzelnen Seiten in dieser Angelegenheit hier gestellt sind, finden hierdurch ihre Erledigung.

In Vertretung.

No. 461/5. 98. B. 1.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 25. Mai 1898.

Nr. 140.

Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel.

1. Die Selbstkosten der Verwaltung für die den mit Küchen versehenen Truppentheilen überwiesenen Lebensmittel im Sinne des §. 7 Ziffer 10 des Entwurfs der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift betragen für das Rechnungsjahr 1898

a) für 1 kg Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen oder Linsen).....	27 Pf.,
b) » 1 » Graupe oder Grüge.....	22 » ,
c) » 1 » Reis .....	25 » ,
d) » 1 » Rohkaffee.....	1 M. 78 » ,
e) » 1 » Salz .....	18 » ,
f) » 1 » Pfeffer.....	1 » 37 » ,
g) » 100 g Gemüsekonserven (Erbsen, Bohnen oder Linsen in jeder Verpackung)	8,009 » ,
h) » 100 g Fleischkonserven (Rindfleisch, Braten oder Goulasch in jeder Verpackung) .....	19,926 » .

Hiernach sind zu vergüten:

1. für die unter a bis f aufgeführten Lebensmittel die vorangegebenen Selbstkosten,
  2. für 100 g Gemüsekonserven der feste Satz von 7 Pf. und
  3. für 100 g Fleischkonserven der zur Zeit des Verzehrs in dem niedrigen Selbstfügungsgelde liegende Vertragspreis für eine Fleischportion (ohne Fett). Sollte sich jedoch der Betrag für diese höher als 19,926 Pf. stellen, so sind nur die unter h ermittelten Selbstkosten zu vergüten.
2. Die Truppen u. s. w. haben Anspruch auf Ablieferung der Lebensmittel frei Truppentüche. Die Säcke, in denen Reis, Kaffee und Salz zur Ueberweisung gelangen, werden Eigenthum der Truppen; die Säcke, in denen die übrigen Lebensmittel überwiesen werden, sind den absendenden Proviantämtern auf deren Kosten zurückzugeben.
- Packlisten, in denen Fleisch- oder Gemüsekonserven überwiesen werden, bleiben fiskalisches Eigenthum. Kisten in denen Fleischkonserven verpackt waren, sind, sofern sie noch gut erhalten sind und ihre Wiederverwendung im wirtschaftlichen Interesse vortheilhaft erscheint, nach der Bestimmung der Korpsintendantur entweder an das nächstgelegene Proviantamt oder an die betreffende Armeekonservenfabrik zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Packlisten und alle Kisten, in denen Gemüsekonserven verschickt worden sind, sind nach der Bestimmung der Korpsintendantur entweder an das nächstgelegene Proviantamt zurückzugeben und von diesem zu Gunsten der Reichskasse zu verkaufen oder von dem Truppentheile für Rechnung des betreffenden Proviantamts zu veräußern.
3. Die Selbstkosten für Thee, welchen die Truppen aus Beständen der Proviantämter zur Herstellung von Theeaufgüssen u. s. w. entnehmen, — §. 34 des Entwurfs der Friedens-Verpflegungsvorschrift — stellen sich für das Rechnungsjahr 1898 auf 2 M. 81 Pf. für 1 Kilo.

A. m. W. b.

No. 778/5. 98. B. 2.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.  
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 20. Mai 1898.

## Nr. 141.

### Unterrichtskurse der Kriegsschulen.

Die nachstehenden Kriegsschulen beginnen den neuen Kursus wie folgt:

Cassel	am 2. Oktober	1898,
Hetzfeld	» 9. »	» /
Potsdam	» 16. »	» /
Danzig	» 23. »	» /
Meiße	» 30. »	» /
Hannover	» 6. November	» .

Anmeldungen (§. 17 der Kriegsschul-Instruktion) zum 2. September 1898.

No. 266/5. 98. A. 3.

v. Kapler.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 17 zu der Dienstvorschrift Nr. 436 des Druckvorschriften-Etats,  
 „ 1 „ „ „ „ 494 „ „ „ „  
 „ 1 bis 29 zu der „ „ 501 „ „ „ „

**Zur Nachricht.**

Die Anlage zum Organisationsplan für die Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule — Dienstvorschrift Nr. 74 des Druckvorschriften-Etats — vergl. Armee-Berordnungs-Blatt 1898 Seite 146 — wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier SW. 12, Kochstraße Nr. 68 bis 71, vorrätzig gehalten. Der Preis beträgt bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee 5 Pf.

P. 12/ II  
7. 10. 98  
1582

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**38. Jahrgang. Berlin den 12. Juni 1898. Nr. 15.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{M}$

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Juni 1898.

## Nr. 142.

### Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Nachstehend werden

1. das Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245), vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und
2. die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 360) mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß eine neue Ausführungs-Verordnung und militärische Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze erlassen werden, deren Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

In Vertretung.

v. Diebahn.

No. 200/6. 98. B. 2.

1. Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 24. Mai 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

#### Artikel I.

An die Stelle des §. 3 Absatz 4, des §. 4 und des §. 5 Absatz 1 sowie des §. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 und Ziffer 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) treten folgende Vorschriften:

#### §. 3 Absatz 4.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Stival oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermiethen, welcher den vom Bundesrathe für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1

UNIVERSITY OF MICHIGAN

Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen zusammengezogen werden, dürfen an den Korpsmandvertagen und bei den zugehörigen Märschen die Miettspreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschießenden Theile einer Mark auf volle Mark nach oben abgerundet werden.

§. 4.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden:

- a) für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage),
- b) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten (§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523),
- c) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat.

Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Uebungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird. In Ortschaften mit mehr als 3 000 Einwohnern darf jedoch für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte stets nur die Morgenkost gefordert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

§. 5 Absatz 1.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugthiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden, und am Unterkunftsorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind. Für die berittenen Truppen kann außer auf Märschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden.

§. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3.

Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnorte hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

Ziffer 3 Absatz 2.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktorths (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Sind die hiernach zu vergütenden

Preise zur Zeit der Lieferung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so sind im Falle der sofortigen Baarzahlung diejenigen Preise maßgebend, welche seitens der Civilbehörde als Vergütung für verabreichte Jourage den vorstehenden Grundsätzen entsprechend zuletzt veröffentlicht worden sind.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Artikel III.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet mit Ausschluß Bayerns durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königl. Verordnung erlassen.

Artikel IV.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 durch das Reichs-Gesetzblatt mit denjenigen Änderungen zu veröffentlichen, welche sich aus diesem Gesetz und dem Gesetze vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) ergeben. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1898.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

2. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 24. Mai 1898.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird der Text des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52), wie er sich aus den Abänderungen durch jenes Gesetz und durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Mai 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

**Gesetz**

über

die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

§. 1.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebiets nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§. 2.

Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§. 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4),
3. die Verabreichung von Jourage (§. 5).



1. **Verpflichtete Subjecte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.**

a. **Vorspann.**

§. 3.

Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestütze, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste sowie Seelforger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufs nothwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten verträglich gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Marschen, im Bivak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermiethen, welcher den vom Bundesrathe für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen zusammengezogen werden, dürfen an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Marschen die Miethspreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschießenden Theile einer Mark auf volle Mark nach oben abgerundet werden.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§. 18) festgestellt.

b. **Naturalverpflegung.**

§. 4.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet.

Dieselbe kann nur gefordert werden:

- a) für die auf Marschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage),
- b) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten (§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523),
- c) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat.

Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Uebungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird. In Ortschaften mit mehr als 3 000 Einwohnern darf jedoch für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte stets nur die Morgenkost gefordert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

## c. Fourage.

## §. 5.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugthiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden, und am Unterkunftsorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind.

Für die berittenen Truppen kann außer auf Märschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden.

Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazine beanspruchen.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§. 3).

Die im §. 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

## 2. Eintritt der Verpflichtung.

## §. 6.

Die Verpflichtung zu den in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

## 3. Erfüllung der Verpflichtung.

## §. 7.

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluss durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeinbeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Verschämniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

## §. 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

4. Vergütung.

§. 9.

Für die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fuhrpreisen zu normiren.

Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnorte hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gesspannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrags geschieht nach Maßgabe des §. 14.

2. die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b) für die Mittagkost...	40 „	35 „
c) für die Abendkost...	25 „	20 „
d) für die Morgenkost...	15 „	10 „

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als einhundert- undsechzig Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrags die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennig, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichs-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von achtzig Pfennig bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot u., als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt

für die volle Tageskost .....	2,50 Mark,
für die Mittagkost allein .....	1,25 „
für die Abendkost allein .....	0,75 „
und für die Morgenkost allein .....	0,50 „

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offizieren in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarkts (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu

Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Sind die hiernach zu vergütenden Preise zur Zeit der Lieferung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so sind im Falle der sofortigen Baarzahlung diejenigen Preise maßgebend, welche seitens der Civilbehörde als Vergütung für verabreichte Fourage den vorstehenden Grundsätzen entsprechend zuletzt veröffentlicht worden sind.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

## II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

### §. 10.

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablierten Proviant-, Inventar- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeuge nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des §. 14.

## III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken u. s. w.

### §. 11.

Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

### §. 12.

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivakirende, lantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exercir- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

### §. 13.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivakirende und lantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

### §. 14.

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des §. 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

**IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.**

§. 15.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

**Schlufbestimmungen.**

§. 16.

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande bz. der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§. 9 Ziffer 1 Absatz 4, 10 Absatz 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahrs angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 17. \*)

§. 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

\*) §. 17, welcher den Zeitpunkt des Infratretens für das Gesetz vom 21. Juni 1875 bestimmte, ist jetzt gegenstandslos. Die durch das Gesetz vom 24. Mai 1898 vorgeschriebenen Änderungen der früheren Gesetze — §. 3 Absatz 4, §. 4, §. 5 Absatz 1, §. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 und Ziffer 3 Absatz 2 — treten nach Artikel II des Gesetzes vom 24. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Juni 1898.

**Nr. 143.**

**Ausgabe der neubearbeiteten Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie.**

Die »Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie, Entwurf vom 12. Januar 1895« ist neubearbeitet worden.

Die neue Vorschrift wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Anzahl, bz. mit Verteilungsplan, unter Umschlag zugehen.

Die Vorschrift erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier S.W. 12 Kochstraße 68—70, und kostet, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armeekasse, geheftet 50 Pf., gebunden 65 Pf. das Stück.

Die Anlage 2 der Vorschrift (Anhalt zur Bemessung der Sicherheitsgrenzen) wird später verausgabt werden. Der bisherige Entwurf vom 12. Januar 1895 tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter laufender Nr. 458 zu streichen:

»(Entwurf)« und statt »12. 1. 95« zu setzen: »1. 4. 98«.

Im Auftrage.

v. der Boed.

No. 663/5. 98. A. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Juni 1898.

**Nr. 144.**

**Änderung in der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1898 (Armee-Verordnungs-Blatt 1898 Seite 67).**

Die Schießübung des königlich sächsischen Fußartillerie-Regiments Nr. 12 ist auf die Zeit vom 5. Juli bis 31. Juli — statt bis 2. August — festgesetzt worden.

Im Auftrage.

No. 92/6. 98. A. 5.

Befeler.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Juni 1898.

**Nr. 145.**

**Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1897 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w.**

Auf Grund nachträglicher Meldungen sind in der »Tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1897 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w.« folgende Änderungen vorzunehmen:

Bei dem Aushebungsbezirk Wismar beträgt die höchste Loosnummer 464.

Bei dem Aushebungsbezirk Rastatt ist die Loos- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1876 auf 649 hinaufgerückt.

Bei dem Aushebungsbezirk Remnath ist die Abschlußnummer des Jahrgangs 1876 auf 180 hinaufgerückt.

Im Auftrage.

No. 366/5. 98. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Mai 1898.

Allgemeines Kriegs-Departement.

**Nr. 146.**

**Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**

Der vorliegenden Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes ist in besonderer Anlage der Erlaß des Herrn Reichszanclers vom 11. Mai 1898, betreffend diejenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt sind, beigelegt.

No. 734/5. 98. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1898.

Rebizinal-Abtheilung.

**Nr. 147.**

**Einführung der für Fußtruppen vorgeschriebenen Probe der Unterhose in den Lazarethhaushalt.**

An Stelle der zur Zeit gültigen Probe für Unterhosen im Lazarethhaushalt tritt die im §. 24 Bekleidungs-Ordnung II. Theil beschriebene Unterhose für Fußtruppen mit der Abweichung, daß die Tasche fortfällt und der Bund ringsherum, 1 cm von oben, mit rothem Garn abzustepfen ist.

Die Unterhosen sind in den Größen-Nummern Ia und IIc Beilage 7, 7 Dienstanweisung für die Bekleidungsämter (Schrittlänge 71 bezw. 79 cm) zu beschaffen.

Besondere Proben werden nicht herausgegeben. Soweit für einzelne Dienststellen Nachproben erforderlich sind, haben die Korps-Intendanturen das Erforderliche zu veranlassen.

Die ungültig gewordenen Proben der Unterhose sind nach dem Ermessen der Korps-Intendanturen den Garnisonlazarethen zum Aufbrauch zu überweisen.

Die Berichtigung der Beilage 6 der Dienstanweisung für die Bekleidungsämter bleibt vorbehalten.

In Vertretung.

No. 1755/5. 98. M. A.

Stahr.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Juni 1898.

**Nr. 148.**

**Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials.**

Die Zeichnungen

B. II. Blatt 47 bis 51,  
B. III. „ 182 „ 199,  
B. V. „ 67 „ 71

sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

Fromm.

No. 651/5. 98. A. 5.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-  
Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin den 17. Mai 1898.

**Nr. 149.**

**Bekanntmachung.**

I.

In der am 5. Mai d. J. stattgehabten 25. ordentlichen General-Versammlung wurde:

1. der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1897 vorgelegt und Decharge ertheilt. Derselbe wird seitens der Anstalt den Truppentheilen u. s. w. übersandt werden. Einzelne Versicherte erhalten denselben nur auf Verlangen zugesandt;
2. der Verwaltungsrath auf die statutengemäße Zeitdauer von 3 Jahren gewählt und zwar:

a) zu Mitgliedern:

1. der Königliche Generalstabsarzt der Armee und Chef des Sanitätskorps Wirkliche Geheime Ober-Medizinalrath Professor Dr. von Coler,
2. der Königliche Generalmajor z. D. Pirscher,
3. der Kaiserliche Kapitän z. S. und Vorstand der Nautischen Abtheilung im Reichs-Marineamt Graf Baudissin,
4. der Königliche Oberstlieutenant und Abtheilungschef im Kriegsministerium Kunze;

b) zu deren Stellvertretern:

1. der Königliche Generalmajor z. D. Küster,
2. der Königliche Oberst und Vorstand des Bekleidungsamtes des Gardekorps Madlung,
3. der Königliche Wirkliche Geheime Kriegsrath und vortragende Rath im Kriegsministerium Formuth,
4. der Königliche Major im Kriegsministerium Steinmeß.

II.

Das neue Statut 1897 ist sämtlichen Truppentheilen und Behörden s. Zt. von der Anstalt zugestellt worden. Wünschen einzelne Versicherte ein Exemplar desselben zu erhalten, so wird ihnen ein solches von der Direktion auf Verlangen jederzeit übersandt werden.

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.**

v. Viebahn

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 2 bis 11 zu der Dienstvorschrift Nr. 419 des Druckvorschriften-Edicts,  
Nr. 3 und 4 zu der Schußtafel Nr. 14,  
Nr. 3 bis 11 zu der Schußtafel Nr. 14a.

B. I. H.  
72. 12. 1898  
1617

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

32. Jahrgang.

Berlin den 15. Juni 1898.

Nr. 16.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Altten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 Pf.  
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pöförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsfolgt werden.

## Nr. 150.

Auszeichnung für das Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.

Ich habe dem Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8 als Beweis Meines Königlich Wohlwollens

an den Helmen den Gardeadler ohne Stern,  
zu den Kragen und Aermelpatten:

für die Offiziere: Stiderei nach dem Mir vorgelegten Muster,  
für die Mannschaften: weiße Ligen

verlehen.

Das Kriegsministerium hat diese Auszeichnung der Armee bekannt zu machen und wegen der Proben das Erforderliche zu veranlassen. Gleichzeitig lasse Ich demselben Meine an das Regiment gerichtete besondere Dapre in Abschrift zugehen.

Berlin den 15. Juni 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

den 15. Juni 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 68/98. B. 3.

v. Goffler.

## Nr. 151.

Auszeichnung der Fahnen- und Standartenträger.

Ich bestimme:

Die Fahnenträger der Fußtruppen — ausschließlich Fußartillerie — und die Standartenträger sind in Zukunft durch die Regiments-Kommandeure bz. durch die Kommandeure selbständiger Bataillone zu ernennen.

Sie erhalten nach den Mir vorgelegten Proben ein Abzeichen zum Waffentod u. s. w. sowie einen Ringtragen, der zu jedem Dienst mit Helm anzulegen ist, die Fahnenträger außerdem soweit sie nicht das Offizier-Seitengewehr tragen, ein besonderes Seitengewehr.

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARY



Die Fahnenträger erscheinen, auch wenn die Fahnen nicht zum Dienst mitgeführt werden, ohne Gewehr und mit eingestecktem Seitengewehr.

Bei der Fußartillerie werden die vorstehend aufgeführten Auszeichnungen nur bei solchen Gelegenheiten, bei denen der Truppentheil eine Fahne führt, von den die Fahne tragenden Unteroffizieren angelegt.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 15. Juni 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

den 15. Juni 1898.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinets-Ordre** wird mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Wegen Zusendung der Seitengewehre für Fahnenträger ergeht besondere Verfügung.
2. Die besiegelten Proben des Abzeichens zum Waffentrod u. s. w., Ringtragens und der Seitengewehrtafche für die Probenfassungen der Generalkommandos werden letzteren mit Vertheilungsplan der Nachproben für die Truppen durch das Militär-Oekonomie-Departement zugehen. Die Empfangsbesecheinigung ist seitens der Intendanturen der Bekleidungs-Abtheilung des Kriegsministeriums vorzulegen.
3. Die Nachproben für die Truppen werden den Bekleidungsämtern mittelst Vertheilungsplans wie zu 2 durch das Bekleidungsamt des Gardekorps zur Abnahme auf Grund der besiegelten Proben, sowie zur demnächstigen Besiegelung und weiteren Versendung überwiesen werden. Betreffs Einziehung der Kosten ergeht an die Intendanturen besondere Verfügung.
4. Die Ringtragen sind, der Farbe der Knöpfe zum Waffentrod u. s. w. entsprechend, aus Lombal bz. Nidel verfilbert.
5. Das Abzeichen zum Waffentrod u. s. w., auf Grundtuch zu letzterem aufgestickt, wird am rechten Oberarm in der Mitte zwischen Armlochnaht und Ellenbogen getragen, andere Abzeichen (Kaiser-, Fehcher-Abzeichen) werden unmittelbar darunter angebracht. Bei vorhandenen Fehcherabzeichen sitzt das Abzeichen für Standartenträger zwischen den — zutreffenden Falls obersten — Schenkeln, an welche der Fuß der Fahnenstangen sich anlehnt.
6. An Fabrikanten u. s. w. werden auf Wunsch besiegelte Nachproben der Abzeichen u. s. w. gegen Erstattung der Selbstkosten durch das Bekleidungsamt des Gardekorps bis zum 1. August 1898 abgegeben.

No. 691/5. 98. A. 2.

v. Gofler.

P<sup>2</sup>  
72. 0. 98  
1670

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**32. Jahrgang.**

**Berlin den 19. Juni 1898.**

**Nr. 17.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 *M.* 90 *M.*  
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juni 1898.

**Nr. 152.**

## Verpflegung auf Märschen.

Zu §. 12, 2, erster Absatz Friedens-Verpflegungs-Vorschrift.

Wenn bei Märschen unter Benutzung der Eisenbahn die ununterbrochene Fahrt — §. 13, 4 a. a. D. — in zwei und mehrere Kalendertage fällt, so ist für diejenigen Tage, an welchen die Eisenbahn zum Zweck des Uebernachtens nicht verlassen wird, das hohe Verpflegungsgeld zuständig. Letzteres wird gewährt nach dem Satze der Garnison desjenigen Generalkommandos, in dessen Bezirk das nach beendigtem Marsche zu beziehende Barackenlager, Bivak u. s. w. oder Quartier bz. beim Rückmarsch der Standort des Truppentheils gelegen ist.

In Vertretung.

No. 280/6. 98. B. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juni 1898.

**Nr. 153.**

## Berichtigung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.

Im §. 2 (Deckblatt 1), Zeile 1 und 2 von unten sind die Worte »dem Kriegsministerium, Inspektion der technischen Institute«, zu streichen und ist dafür zu setzen: der Feldzeugmeisterei.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 189/6. 98. A. 4.

v. der Boed.

Nr. 154.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 32

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Weisiger bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Efd. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Weisiger		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
7.	VI. Armeekorps	Breslau	2. Weisiger: Wie bisher		1. Stellvertreter: Befleidungsamts-Rendant Geiger	Breslau
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
8.	VII. Armeekorps	Münster i./W.	1. Weisiger: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Kontroleführender Kasernen-Inspektor a. Pr. Ettinghaus	Münster
			2. Weisiger: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Proviantamts-Kontroleur Heuer	Münster
10.	IX. Armeekorps	Altona	1. Weisiger: Wie bisher		1. Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Hollstein	Altona
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
11.	X. Armeekorps	Hannover	2. Weisiger: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Kontroleführender Kasernen-Inspektor Kindermann	Hannover

Im Auftrage.  
v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Militär · Oekonomie · Departement.

Berlin den 10. Juni 1898.

**Nr. 155.**

**Ausgabe des Nachtrags II zur Garnison · Verwaltungsordnung. — Druckvorschriften · Etat Nr. 483. —**

Dieser Nachtrag wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Derselbe wird von der königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, vorrätzig gehalten; der Verkaufspreis der Garnison · Verwaltungsordnung nebst Nachträgen I und II beträgt nunmehr bei unmittelbar aus der Armee zugehenden Bestellungen

- 2 M. 05 Pf. für das geheftete,
- 2 M. 30 Pf. für das gebundene Exemplar.

Die Nachträge I und II allein kosten 5 Pfennig.

A. m. W. 6.

No. 342/6. 98. B. 4.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs · Departement.

Berlin den 16. Juni 1898.

**Nr. 156.**

**Ausgabe von Deckblättern zur Sprengvorschrift.**

Die von der General · Inspektion des Ingenieur · und Pionierkorps und der Festungen herausgegebenen Deckblätter Nr. 1 bis 8 zur Sprengvorschrift können von der Verlagsbuchhandlung von A. Bath, Berlin, Mohrenstraße Nr. 19, zum Preise von 10 Pf. für den Abdruck bezogen werden.

Im Auftrage.

Eydorf.

No. 478/98. G. A. 6.

Kriegsministerium.  
Kassen · Abtheilung.

Berlin den 10. Juni 1898.

**Nr. 157.**

**Regelung von Offiziergehältern.**

Es beziehen:

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

**A. Das Chargengehalt I. Klasse:**

**1. Infanterie und Jäger.**

a. Vom 1. Mai 1898 ab:

- |              |       |  |
|--------------|-------|--|
| 1. Hauptmann | Vomag | Jüsilier · Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35. |
| 2. „         | Pape  | Infanterie · Regiment Nr. 140.   |

Vfd. Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
3.	Hauptmann	v. Normann	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3.
4.	»	v. Findh	Infanterie-Regiment Nr. 131.
5.	»	Edermann	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.
6.	»	Reichardt	Infanterie-Regiment Nr. 164.
7.	»	Solms	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
8.	»	v. Trotta gen. Freyden	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesiſches) Nr. 10.

b. Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Hauptmann	Sude	Infanterie-Regiment Vogel von Falkenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
2.	»	Schulz	Infanterie-Regiment Nr. 130.
3.	»	Voerbros	Infanterie-Regiment Nr. 141.
4.	»	Grempler	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
5.	»	Fürst	Infanterie-Regiment Nr. 166.
6.	»	Opiz	Vorstand der Arbeiter-Abtheilung in Ehrenbreitstein.
7.	»	Mengelbier	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
8.	»	Ritter u. Edler v. Detinger	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
9.	»	v. Haine	Colbergſches Grenadier-Regiment Graf Oeifenau (2. Pommersches) Nr. 9.
10.	»	Frhr. v. Wangenheim	2. Garde-Regiment zu Fuß.
11.	»	v. Lippelskirch (Paul)	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
12.	»	v. der Osten	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.
13.	»	Scheyde	à la suite des Infanterie-Regiments von Winterfeldt (2. Oberschlesiſchen) Nr. 23, Direktions-Assistent bei den technischen Instituten der Infanterie.
14.	»	v. V'Estocq	1. Garde-Regiment zu Fuß.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Rittmeister	Herrmann	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.
2.	»	v. Hanstein	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.

b. Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Rittmeister	v. Frankenberg u. Proschliß	à la suite des Ulanen-Regiments Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreußisches) Nr. 1, zugetheilt dem großen Generalſtabe.
2.	»	Oppen	Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Hessisches) Nr. 13.

N <sup>o</sup> . Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------------------	---------	----------	---

### 3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Hauptmann	Valentini	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.
----	-----------	-----------	---

b. Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Hauptmann	v. Sydow	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
2.	„	Frb. v. Steinaecker.	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.

### 4. Fußartillerie.

Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Hauptmann	v. Homeyer	Fußartillerie-Regiment von Pinger (Ostpreussisches) Nr. 1.
2.	„	Pohl	à la suite des Fußartillerie-Regiments von Dieskau (Schlesischen) Nr. 6, 2. Artillerieoffizier vom Platz in Posen.
3.	„	Mummenhoff	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
4.	„	Hasper	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
5.	„	Arnhold	à la suite des Niederschlesischen Fußartillerie-Regiments Nr. 5,
6.	„	Ilse	Unterdirektor bei den technischen Instituten der Artillerie.
7.	„	Weigelt	Vom großen Generalstabe. Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission.

### 5. Ingenieur- und Pioniercorps.

Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Hauptmann	Abeneuer	à la suite der 3. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Glogau.
2.	„	Balthazar	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
3.	„	Schultheis	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3, Adjutant bei der General-Inspektion des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen.

### 6. Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung.

Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Hauptmann	Röbher	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
----	-----------	--------	---------------------------

### 7. Train.

Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Rittmeister	Heinide	Schlesisches Train-Bataillon Nr. 6.
2.	„	Seiffert	Schleswig-Holsteinsches Train-Bataillon Nr. 9.

Vfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

**B. Das Premierlieutenantsgehalt:**

**1. Infanterie und Jäger.**

a. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Werner	4. Badiſches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
2.	„	v. Libonius	Garde-Jüſilier-Regiment.
3.	„	Jürries	1. Hanſeatifches Infanterie-Regiment Nr. 75.
4.	„	Fhr. v. Ledebur (Stark)	2. Garde-Regiment zu Fuß.
5.	„	v. Conſbruch	Jüſilier-Regiment General-Feldmarſchall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoverſches) Nr. 73.
6.	„	Raerker	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Oſtpreuſiſches) Nr. 5.
7.	„	Dallmer	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgiſches) Nr. 12.
8.	„	v. Heyking	1. Badiſches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
9.	„	v. Maltig	3. Hanſeatifches Infanterie-Regiment Nr. 162.
10.	„	v. Puttkamer	Haupt-Kabettenanſtalt.
11.	„	Pauli	Infanterie-Regiment Nr. 128.
12.	„	Gaillard	3. Thüringiſches Infanterie-Regiment Nr. 71.
13.	„	Bruch	Infanterie-Regiment Graf Laurenzien von Wittenberg (3. Brandenburgiſches) Nr. 20.
14.	„	Freudenthal	3. Poſeniſches Infanterie-Regiment Nr. 58.
15.	„	Woffidlo	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennenwiß (6. Weſtfälifches) Nr. 55.
16.	„	v. Renthe gen. Finf	Kaiſer Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
17.	„	Kleemann	Infanterie-Regiment Nr. 136.

b. Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Schepke	Infanterie-Regiment Nr. 151.
2.	„	v. Werſebe	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Weſtfälifches) Nr. 13.
3.	„	Uthemann	Infanterie-Regiment Nr. 136.
4.	„	v. Kropff	2. Garde-Regiment zu Fuß.
5.	„	Wafferfall	Infanterie-Regiment von Manſtein (Schleſwigiſches) Nr. 84.
6.	„	Löbell	7. Badiſches Infanterie-Regiment Nr. 142.
7.	„	Peters	Pommertiſches Jüſilier-Regiment Nr. 34.
8.	„	Schilling	5. Weſtfälifches Infanterie-Regiment Nr. 53.
9.	„	Weſtermann	2. Badiſches Grenadier-Regiment Kaiſer Wilhelm I. Nr. 110.
10.	„	v. Grabowſki	Infanterie-Regiment Nr. 159.
11.	„	v. der Delſen	Brandenburgiſches Jäger-Bataillon Nr. 3.
12.	„	Reinbothe	Pommertiſches Jüſilier-Regiment Nr. 34.
13.	„	Hemmerich	1. Heſſiſches Infanterie-Regiment Nr. 81.
14.	„	Eggebrecht	8. Thüringiſches Infanterie-Regiment Nr. 153.
15.	„	Oloff	8. Badiſches Infanterie-Regiment Nr. 169.
16.	„	Strube	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schleiſiſches) Nr. 10.
17.	„	v. Lettow-Vorbed	Jüſilier-Regiment von Gersdorff (Heſſiſches) Nr. 80.

Off. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

## 2. Kavallerie.

a. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Gr. v. Wartensleben	Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.
2.	„	v. Eichmann	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
3.	„	Prinz Albert zu Schleswig-Holstein Durchlaucht	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
4.	„	Fhr. v. Wechmar (Rudolf)	Husaren-Regiment Graf Boesen (2. Schlesiſches) Nr. 6.
5.	„	Fhr. Reichlin v. Meldegg	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Somburg (2. Hessisches) Nr. 14.
6.	„	v. Dorry	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
7.	„	v. Heimendahl	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.

b. Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Gr. v. Hardenberg	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
2.	„	v. Guenther	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
3.	„	v. Regenborn	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24.
4.	„	Gr. Strachwitz v. Groß-Zauche u. Cammineß	Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Hessisches) Nr. 13.
5.	„	Wuille di Ville	Detachement Jäger zu Pferde des XIV. Armeekorps.
6.	„	Ziegler	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.

## 3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Kleist	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	„	Rühne	à la suite des 1. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 7, Direktions-Assistent bei den technischen Instituten der Artillerie.
3.	„	v. Fahland (Waldemar)	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
4.	„	v. Frankenberg u. Ludwigsdorf	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.

b. Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Fhr. Binder v. Krieglstein	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
2.	„	v. Aigner	Von demselben Regiment.
3.	„	v. Kleist	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
4.	„	Westermann	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
5.	„	Gaede	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
6.	„	v. Grobdeck	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.

UNIVERSITY OF MICHIGAN



Efd. Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	----------	---

#### 4. Fußartillerie.

Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Stange	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
2.	„	Jaeger	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.
3.	„	Luny	Von demselben Regiment.
4.	„	Wilde	Schleswig-Holsteinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
5.	„	Dhrt	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
6.	„	Waldhoff	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreussisches) Nr. 1.
7.	„	Bender	Garde-Fußartillerie-Regiment.

#### 5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Lothes	Pionier-Bataillon Nr. 15.
2.	„	Herr	Schleswig-Holsteinisches Pionier-Bataillon Nr. 9.
3.	„	Knaut	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
4.	„	Seyb	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
5.	„	Legtor	1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Cuxhaven).

#### 6. Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung.

a. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	Wartsch v. Sigefeld	Luftschiffer-Abtheilung.
----	-------------------	---------------------	--------------------------

b. Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Witt	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
----	-------------------	------	---------------------------

#### 7. Train.

Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Kolshorn	Train-Bataillon Nr. 16.
----	-------------------	----------	-------------------------

### C. Das Sekondelieutenantsgehalt:

#### 1. Kavallerie.

a. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	v. Moers der Reserve	Kommandirt zur Dienstleistung bei dem 2. Westfälischen Husaren-Regiment Nr. 11.
2.	Sekondelieutenant	v. Bardeleben	2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2.
3.	„	v. Brandis	Garde-Kürassier-Regiment.
4.	„	Fhr. v. Saint-André	1. Badisches Leib-Dräger-Regiment Nr. 20.
5.	„	Rahtjen	Dräger-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
6.	Sekondelieutenant	Dr. v. Rothkirch Frhr. v. Trach	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neu- märkisches) Nr. 3.
7.	»	Frhr. v. Maercken zu Geerath	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.
8.	»	Martius	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.

b. Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	v. Bredow	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
2.	»	Blume	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
3.	»	Bolongaro-Crevenna	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
4.	»	Jobst	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
5.	»	Raegler	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
6.	»	v. Papen	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.
7.	»	Frhr. v. Werthern	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.
8.	»	Radowsky	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
9.	»	Åberg (Inge)	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 16.

## 2. Feldartillerie.

I. Zu dem Satz von 1008 M. jährlich:

a. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Schmidt	Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
2.	»	Bethge	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
3.	»	Raabe	Von demselben Regiment.
4.	»	Schulz	Von demselben Regiment.
5.	»	Nicolai	Von demselben Regiment.
6.	»	Burmeister	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
7.	»	Abolphi	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
8.	»	Richter	Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
9.	»	Frhr. v. Reizenstein (Heinrich)	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
10.	»	v. Rundstedt	Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.

b. Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	v. Schell	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	»	Hoedner	Pofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
3.	»	Hopfe	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
4.	»	Åhrens	Feldartillerie-General-Feldzeugmeister (1. Branden- burgisches) Nr. 3.

Stb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
5.	Sefondlieutenant	Hr. Roeder v. Diersburg	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
6.	„	v. Brixle	Holsteinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
7.	„	v. Wolframsdorff	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
8.	„	Gesterding	2. Pommerisches Feldartillerie-Regiment Nr. 17

## II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

### a. Vom 1. Mai 1898 ab:

1.	Sefondlieutenant	Remmert	Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
2.	„	v. Vangerow	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
3.	„	Vogt	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
4.	„	Nessenius	Von demselben Regiment.
5.	„	Schulz	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
6.	„	Gemande	Feldartillerie-Regiment von Dobbielski (Nieder-schlesisches) Nr. 5.
7.	„	v. Winterfeld	1. Garde-Feldartillerie Regiment.
8.	„	Hr. v. Wangenheim	Holsteinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.

### b. Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Sefondlieutenant	Overweg	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
2.	„	v. Hirschfeld	Holsteinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
3.	„	Hr. v. Hirschberg (Bernhard)	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).
4.	„	Vange	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
5.	„	v. Gosen	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).
6.	„	Edler v. Gorbiz	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
7.	„	v. Reben	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).

## 3. Fußartillerie.

### Zu dem Sage von 1188 M. jährlich:

#### Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Sefondlieutenant	Penffen	Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
2.	„	Rittler	Fußartillerie-Regiment Ende (Rageburgisches) Nr. 4.
3.	„	Seidler	Von demselben Regiment.
4.	„	Einwächter	Von demselben Regiment.

Rd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
5.	Sekondelieutenant	Richter	Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
6.	»	Ronne	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
7.	»	Mosler	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
8.	»	Bobemann	Von demselben Regiment.

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Sage von 188 M jährlich:

Vom 1. Juni 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Guibert	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
2.	»	Brandt	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.
3.	»	Arndts	Sessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.
4.	»	Curpe	Pionier-Bataillon Nr. 15.
5.	»	Klingbeil	Pionier-Bataillon Nr. 18.

Nachrichtlich:

Der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Mai d. Js. vom Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommerchen) Nr. 14 in das Train-Bataillon Nr. 17 versetzte Premierlieutenant Saase bezieht das Gehalt vom 1. Juni d. Js. ab von seinem neuen Truppentheil.

No. 190/6. 98. B. 1.

Sadow.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

38. Jahrgang.

Berlin den 30. Juni 1898.

Nr. 18.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 M., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 M.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Juni 1898.

Nr. 158.

Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1894 bis 30. September 1896.

Der Sanitätsbericht für 1894/96 ist im Druck fertiggestellt.

Den Kommandobehörden u. s. w. werden die für sie bestimmten Exemplare demnächst zugesandt werden.

In Vertretung.

v. Diebahn.

No. 210/6. 98. M. A.

Nr. 159.

Ermächtigung des Dr. Hahn zu Guatemala zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im Freistaate Guatemala (Zentral-Amerika).

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. September 1895 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Arzte Dr. Bernhard Alphonß Hahn zu Guatemala — an Stelle des nach Europa zurückgekehrten Dr. med. Max Scheuer — auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Freistaate Guatemala (Zentral-Amerika) haben.

Berlin den 6. Juni 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1898.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1895 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 232) hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.

v. Wartenberg.

No. 421/6. 98. A. 1.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. Juni 1898.

**Nr. 160.**

**Ausgabe einer neuen Dienstvorschrift.**

Die Dienstvorschrift Nr. 432 des Druckvorschriften-Etats ist neu bearbeitet und wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Der Zeitpunkt, mit welchem die bisherige gleiche Dienstvorschrift auszuscheiden hat, wird später bekannt gegeben werden.

Im Druckvorschriften-Etat ist bei laufender Nummer 432 unter »(28. 5. 94)« noch: (30. 4. 98) zu setzen.  
No. 232/6. 98. A. 5. v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 21. Juni 1898.

**Nr. 161.**

**Verbindungen und Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland.**

Zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande sowie anderen der Küste näher gelegenen Nordsee-Inseln bestehen während des Sommers 1898 folgende Dampferverbindungen:

I. Eughaven—Helgoland. Dampfer »Cobra«, »Prinzessin Heinrich« oder »Silvana«.

Vom 18. Juni bis 30. September täglich hin und zurück. Fahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften 6 *M.* 80 Pf. einschließlich 80 Pf. für Ein- und Ausbooten in Helgoland.

II. Helgoland—Wyl auf Föhr. Anschluß an die Dampfer zu I.

Hin: vom 20. Juni bis 1. Juli jeden Montag, Mittwoch und Freitag, vom 3. Juli bis 10. September jeden Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend; ferner am 13., 15., 17., 19. und 28. September.

Zurück: vom 21. Juni bis 2. Juli jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend; vom 4. Juli bis 16. September jeden Montag, Mittwoch und Freitag und am 18., 20., 24. und 29. September.

Fahrpreis 5 *M.* 80 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

III. Helgoland—Rorderney. Anschluß an die Dampfer zu I.

Hin: vom 18. Juni bis 2. Juli jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, vom 3. Juli bis 10. September jeden Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend; ferner am 13., 15., 17., 20., 24. und 29. September.

Zurück: vom 20. Juni bis 1. Juli jeden Montag, Mittwoch und Freitag; vom 3. Juli bis 9. September jeden Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag; ferner am 12., 14., 16., 19., 21., 26. und 30. September.

Fahrpreis wie zu II.

IV. Bremerhaven (Vlooydhalle)—Helgoland. Dampfer »Seeabler«.

Vom 1. Juli bis 15. September, viermal wöchentlich und zwar:

Hin: jeden Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag.

Zurück: jeden Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Fahrpreis 5 *M.*, außerdem 80 Pf. für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

A. m. B. b.

No. 309/6. 98. B. 3.

von Heeringen.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 23. Juni 1898.

Nr. 162.

**Führungszeugnisse für Verurtheilte bei ihrer Ueberweisung an militärische Strafanstalten.**

Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Ueberweisung von Verurtheilten an militärische Strafanstalten dem Strafvollstreckungsantrage nicht ein neu auszustellendes Führungszeugniß, sondern gemäß §. 33, Ziffer 4b, der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift eine beglaubigte Abschrift des zu den Untersuchungsakten des Verurtheilten eingereichten Führungszeugnisses beizufügen ist.

No. 449/6. 98. C. 3.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 25. Juni 1898.

Nr. 163.

**Marfchgebühren bei Einberufungen im Frieden.**

Die in Transporten ankommenden Mannschaften werden für den Tag des Eintreffens beim Truppentheil durch den Transportführer nur mit Morgenkost verpflegt (§. 9, 1, erster Absatz, der Dienstvorschrift über Marfchgebühren).

Vom Truppentheil erhalten die Mannschaften für diesen Tag die Mittags- und Abendkost (§. 1, 2 in Verbindung mit §. 2, 1 der Friedens-Verpflegungsvorschrift).

Erfolgt die Ankunft beim Truppentheil erst zur Abendzeit, so ist in fungemäßiger Anwendung der Ausführungs-Instruktion zum Friedens-Naturalleistungsgesetz — zu §. 4 — die Mittags- und Abendkost in einer Maßzeit zu verabreichen.

A. m. W. b.  
von Seeringen.

No. 791/5. 98. B. 2.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 25. Juni 1898.

Nr. 164.

**Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Brotroggen und Fourage für das II. Halbjahr 1898.**

**A. Niedriges Beköstigungsgeld.**

1. Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1898 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Gemeine	Unteroffiziere			Gemeine	Unteroffiziere			Gemeine	Unteroffiziere	
	Pf.	Pf.		Pf.	Pf.		Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	
<b>Gardecorps.</b>				<b>I. Armeecorps.</b>				Gumbinnen . . . . .	30	38	16,040
Berlin . . . . .	35	44	18,898	Allenstein . . . . .	30	37	14,910	Insterburg . . . . .	32	40	16,320
Charlottenburg . . . . .	36	46	19,230	Braunsberg . . . . .	32	41	17,150	Königsberg i. Pr. . . . .	34	43	18,515
Groß-Vichtersfelde . . . . .	35	44	18,712	Darkehmen . . . . .	33	41	16,780	Łöben . . . . .	34	43	18,200
Potsdam . . . . .	37	47	20,976	Goldap . . . . .	30	37	14,980	Łyd . . . . .	33	42	17,520

UNIVERSITÄT VON MÜNCHEN



In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Befähigungsgelbe liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Befähigungsgelbe liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Befähigungsgelbe liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf			
	Gemeine	Unterofficijere			Gemeine	Unterofficijere			Gemeine	Unterofficijere				
												Pf.	Pf.	Pf.
Memel .....	33	41	16,750	Perleberg .....	31	39	16,730	Hirschberg .....	34	43	18,160			
Ortelsburg .....	32	40	15,710	Prenzlau .....	35	44	18,580	Jauer .....	33	42	17,192			
Pillau .....	33	42	18,100	Rathenow .....	31	39	16,026	Krotoschin .....	31	39	15,560			
Rastenburg .....	33	41	16,700	Neu-Ruppin .....	33	42	17,840	Liegnitz .....	32	40	16,920			
Stallupönen .....	30	37	14,930	Schwedt a. D. ....	33	42	17,080	Pissa .....	33	42	17,040			
Tilsit .....	30	37	14,280	Spandau .....	35	45	19,365	Lüben .....	32	40	16,820			
Bartenstein. } wie Königs-	34	43	—	Calau .....	35	44	—	Militzsch .....	33	41	15,938			
Wehlau .....				berg i. Pr.				Guben .....	wie Berlin	Ostrowo .....	32	40	15,300	
				Wolzenberg ... }							Pofen .....	37	47	19,660
II. Armeekorps.				IV. Armeekorps.				Rawitsch .....	33	41	16,880			
Belgard .....	35	44	18,800	Altenburg .....	38	48	20,950	Sagan .....	34	43	17,820			
Bromberg .....	32	40	15,780	Bernburg .....	32	41	17,460	Sprottau .....	29	36	14,042			
Cöslin .....	34	43	17,780	Burg .....	34	44	19,100	Jülichau .....	31	39	16,310			
Alt-Damm .....	32	40	16,590	Dessau .....	33	42	17,700	Kösten .....	} wie Posen	37	47	—		
Demmin .....	32	40	16,720	Erfurt .....	35	44	18,360	Lauban .....						
Gnefen .....	32	40	16,280	Gardelegen .....	37	47	20,578	Mußkau .....						
Greifswald .....	35	45	19,140	Gera .....	36	46	19,940	Neufalz .....						
Inowrazlaw .....	34	43	18,246	Halberstadt .....	32	41	17,840	Neutomischel ...						
Kolberg .....	33	42	17,130	Halle (Saale) .....	34	43	18,640	Samter .....						
Raugard .....	35	44	17,564	Magdeburg .....	33	42	17,610	Schrimm .....						
Pasewalk .....	34	43	17,722	Raumburg (Saale) ..	32	41	17,400	Schroda .....						
Schneidemühl .....	34	43	18,560	Rudolstadt .....	35	45	19,600	Wahlstatt .....						
Stargard i. Pomm. .	33	42	17,110	Salzwedel .....	34	43	18,860	VI. Armeekorps.						
Stettin .....	32	40	16,160	Sondershausen .....	36	46	19,460	Bernstadt i. Schl. .	36	46	19,540			
Stralsund .....	32	40	16,320	Stendal .....	31	39	16,400	Beuthen D. Schl. .	33	41	16,990			
Ewinemünde .....	31	39	16,860	Torgau .....	35	45	19,410	Breslau .....	36	46	20,020			
Anklam .....	32	40	—	Weißenfels .....	33	42	17,700	Brieg .....	32	40	16,652			
Dt. Krone .....				wie	Wittenberg .....	33	42	17,490	Cosel .....	36	46	19,916		
Greifenberg i. P. .				Stettin	Zerbst .....	34	43	18,530	Glatz .....	36	46	19,640		
Neustettin .....				Annaburg .....				Gleinwitz .....	33	42	17,570			
III. Armeekorps.				Aischersleben .....	33	42	—	Ober-Glogau .....	35	44	18,610			
Angermünde .....	33	43	19,280	Bitterfeld .....							Grottkau .....	33	41	16,520
Brandenburg a. S. .	31	39	16,038	Merseburg .....							Kreuzburg D. Schl. .	30	37	14,790
Cottbus .....	36	46	19,810	Mühlhausen i. Lb. }							Leobschütz .....	34	43	17,900
Crossen a. D. ....	35	44	18,310	Neuhaldensleben . }							Ramslau .....	34	42	16,970
Cüstrin .....	36	46	19,102	Sangerhausen .....				Reiße .....	35	45	19,160			
Frankfurt a. D. ....	33	42	17,760	V. Armeekorps.				Reustadt D. Schl. .	34	42	18,690			
Fürstenwalde .....	33	42	17,850	Fraustadt .....	34	43	17,390	Dels .....	35	45	19,180			
Havelberg .....	32	40	15,834	Glogau .....	34	43	17,706	Dhlau .....	36	46	20,240			
Jüterbog .....	32	41	17,820	Görlitz .....	35	44	18,820	Oppeln .....	34	43	17,750			
Landsberg a. W. . .	33	41	16,920					Pleß .....	35	44	18,250			
Lübben .....	34	43	18,301					Ratibor .....	36	46	19,460			

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für									
	Gemeine	Unterofficierere		Gemeine	Unterofficierere		Gemeine	Unterofficierere								
									Pf.	Pf.	Pf.	Pf.				
Schweidnitz .....	33	42	17,644	Trier .....	35	45	19,238	Helgoland .....	37	47	—					
Kattowitz ...	} wie Breslau	36	46	—	Andernach ...	} wie Coblenz	36	46	—	Kiel .....	32	40	16,660			
Münsterberg ...				Engers .....	—				Lehe .....	33	42	—				
Rhynisch ...				Krefelenz .....	} wie Coblenz				36	46	—	X. Armeekorps.				
Striegau ...				Kreuznach .....								Montjoie .....	Aurich .....	35	44	18,400
Wohlau ...				Neuf .....								Neuwied .....	Blankenb. ....	33	42	17,300
VII. Armeekorps.	Siegburg .....	St. Wendel ...	Braunschweig ..	32		40	16,710									
Bielefeld .....	33	42	17,650	Celle .....		34	43	17,850								
Bückerburg .....	32	40	16,916	IX. Armeekorps.	34	43	17,850									
Elebe .....	33	42	18,158	Altona .....	33	42	17,230	Goslar .....	34	43	18,320					
Detmold .....	34	43	18,200	Bremen .....	31	39	16,280	Göttingen .....	35	45	19,016					
Düsseldorf .....	37	47	20,788	Flensburg .....	30	38	15,280	Hameln .....	34	43	18,440					
Högter .....	34	43	18,570	Güstrow .....	33	42	17,450	Hannover .....	33	42	17,530					
Minden .....	32	40	16,960	Hadersleben .....	31	39	15,480	Hildesheim .....	34	43	17,400					
Münster .....	36	46	19,162	Hamburg .....	34	43	17,300	Lüneburg .....	33	42	17,900					
Neubaus .....	32	41	17,162	Harburg .....	32	41	17,260	Oldenburg .....	35	45	19,670					
Paderborn .....	33	42	17,800	Ijehoe .....	32	40	16,820	Osnabrück .....	35	44	18,840					
Wesel .....	35	45	19,306	Ludwigslust .....	35	44	18,850	Uelzen .....	34	43	17,120					
Barmen .....	} wie Münster	36	46	—	Lübeck .....	33	42	18,172	Verden .....	36	46	19,480				
Bodum .....				Neumünster .....	31	39	16,520	Wolfenbüttel .....	33	42	18,090					
Erfeld .....				Neustrelitz .....	40	51	22,410	lingen ... } wie Hannover	33	42	—					
Dortmund .....				Nachim .....	30	37	14,980	Nienburg ... }	33	42	—					
Efen .....				Rageburg .....	32	40	16,800	Ferner die Marine-	garnison:							
Seldern .....				Rendsburg .....	32	41	17,250	Wilhelmshaven .....	32	40	—					
Hagen .....				Rostock .....	31	39	15,400	XI. Armeekorps.								
Kennep .....				Schleswig .....	30	38	15,240	Arolsen .....	34	43	17,858					
Mülheim a. d. Ruhr				Schwerin .....	30	38	15,850	Biebrich .....	35	45	19,300					
Reddinghausen				Sonderburg .....	35	45	19,600	Bugbach .....	36	46	20,138					
Soest .....	Stade .....	32	40	16,320	Cassel .....	33	42	18,426								
Solingen .....	Wandsbek .....	31	39	16,310	Coburg .....	35	45	19,520								
VIII. Armeekorps.	Wismar .....	30	38	15,700	Darmstadt .....	36	46	20,860								
Aachen .....	Geeckemünde . }	} wie Altona	33	42	—	Diez .....	30	38	15,248							
Bonn .....	Bloen .....				33	42	—	Eisenach .....	34	43	17,900					
Coblenz .....	Waren .....				33	42	—	Frankfurt a. M. ....	35	45	19,630					
Edln .....	Ferner die Marine-	garnisonen:			32	40	16,860	Triglar .....	32	40	16,860					
Deuz .....	Cuxhaven .....	33	42	—	Gießen .....	36	46	19,900	Gotha .....	33	42	17,180				
Ehrenbreitstein .....	Friedrichsort .....	33	42	—	Hanau .....	34	44	19,840								
St. Johann .....																
Jülich .....																
Saarbrücken .....																
Saarlouis .....																

UNIVERSITÄT I ST. PETERSBURG LIBRARY

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für				
	Gemeine	Unterofficlere		Gemeine	Unterofficlere		Gemeine	Unterofficlere			
									Pf.	Pf.	Pf.
Hildburghausen . . . . .	34	43	18,640	Durlach . . . . .	35	44	18,740	Saarburg i. L. . . . .	36	46	20,810
Hofgeismar . . . . .	33	42	18,004	Ettlingen . . . . .	35	45	19,260	Saargemünd . . . . .	37	47	20,700
Homburg v. d. S. . . . .	35	45	19,630	Freiburg . . . . .	34	43	18,680	Strasbourg i. E. . . . .	36	46	20,690
Jena . . . . .	34	43	17,880	Heidelberg . . . . .	35	45	19,480	Weissenburg i. E. . . . .	36	47	21,224
Mainz . . . . .	35	45	19,806	Burg Hohenzollern . . . . .	39	51	24,040	Zabern . . . . .	38	50	23,498
Marburg . . . . .	33	42	18,416	Karlsruhe } . . . . .	36	46	19,600	XVI. Armeekorps.			
Meiningen . . . . .	35	44	18,520	Gottesau } . . . . .	36	46	19,600	St. Avold . . . . .	33	42	17,582
Offenbach . . . . .	35	45	19,300	Konstanz . . . . .	36	47	21,440	Diebenhofen . . . . .	39	50	22,446
Weimar . . . . .	34	43	18,100	Lahr . . . . .	35	45	20,320	Jorbach . . . . .	38	48	20,660
Wiesbaden . . . . .	33	42	18,230	Mannheim . . . . .	36	46	20,727	Meß . . . . .	37	47	20,516
Worms . . . . .	36	46	20,930	Mülhausen i. E. . . . .	36	46	20,980	Mörchingen . . . . .	35	45	19,766
Carlsbasen . . . . .				Neubreisach . . . . .	36	46	20,440	XVII. Armeekorps.			
Erbach i./D. . . . .				Offenburg . . . . .	36	46	20,960	Eulm . . . . .	35	44	18,290
Friedberg . . . . .				Rastatt . . . . .	36	46	20,200	Danzig — Langfuhr —			
Fulda . . . . .				Schlettstadt . . . . .	35	45	20,020	Neufahrwasser . . . . .	35	45	19,104
Hersfeld . . . . .				Schwellingen . . . . .	36	46	20,890	Ot. Eylau . . . . .	31	39	16,220
Limburg a. d. L. . . . .	wie			Donaufchingen . . . . .				Graubenz . . . . .	37	47	19,800
Meßchede . . . . .	Cassel	33	42	Gebweiler . . . . .				Marienwerder . . . . .	30	38	15,840
Oberlahnstein . . . . .				Hedingen . . . . .	wie			Osterode . . . . .	33	41	16,860
Oranienstein . . . . .				Hörsach . . . . .	Karlsruhe	36	46	Riesenburg . . . . .	34	43	17,620
Siegen . . . . .				Mosbach . . . . .				Rosenberg . . . . .	34	43	17,440
Weilburg . . . . .				Sigmaringen . . . . .				Schlawa . . . . .	32	40	16,000
Weßlar . . . . .				Stodach . . . . .				Soldau . . . . .	33	41	16,570
XIII. (Königlich				XV. Armeekorps.				Pr. Stargardt . . . . .	33	42	17,090
Württembergisches)				Bischweiler . . . . .	35	45	20,192	Stolp . . . . .	34	42	16,920
Armeekorps.				Bitsch . . . . .	36	47	21,112	Strasbourg W. Pr. . . . .	33	41	15,850
Ulm . . . . .	37	48	—	Dieuze . . . . .	37	47	20,884	Thorn . . . . .	35	44	18,610
XIV. Armeekorps.				Hagenau . . . . .	32	41	18,080	König . . . . .			
Altbreisach . . . . .	34	44	20,000	Kehl . . . . .	32	41	17,840	Marienburg . . . . .	wie		
Bruchsal . . . . .	36	46	20,720	Molsheim . . . . .	33	42	18,740	Neustadt W. Pr. . . . .	Danzig	35	45
Colmar i. E. . . . .	36	46	20,610	Muzig v. 1. 10. 1898 ab	33	42	18,740				
				Pfalzburg . . . . .	37	48	21,260				

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind (Meldeämter der Bezirkskommandos, Strafankalten u. s. w.), ist das niedrige Beföstigungsgeld derjenigen Garnison zuständig, in der das Generalkommando, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt, seinen Sitz hat. (§. 7, 14 des Entwurfs der Jr. V. V.)
3. Mit dem bei den einzelnen Standorten angegebenen Vertragspreise für eine Fleischportion sind gemäß §. 7 Ziffer 10 des Entwurfs der Jr. V. V. 100 g Fleischkonserven, welche im II. Halbjahr des Kalenderjahres 1898 in den Truppenküchen verzehrt werden, zu vergüten. Wo sich jedoch der Betrag für eine Fleischportion höher als die veröffentlichten Selbstkosten der Verwaltung stellt, sind nur letztere zu vergüten.

**B. Vergütungspreise für Brotroggen und Fourage.**

1. Im II. Halbjahr des Kalenderjahres 1898 gelten als Vergütungspreise:

I. Für Brotroggen im Haushalt der Rabettenanstalten:

für 50 kg ..... 7 *M.* 37 *Pf.*

II. Für Fourage:

a) für die Monatsration nach Satz IV .....	32 <i>M.</i> — <i>Pf.</i>	} §§. 42, 50, 51, 6, 66, 67, 69, 70 der <i>Fr. B. B.</i> ,
b) „ „ „ „ III .....	33 „ 50 „	
c) für dieselbe mit dem Zuschuß von 100 g Hafer täglich (für leichte Garde-Kavallerie) .....	34 „ — „	
d) für die Monatsration nach Satz II .....	35 „ 50 „	
e) für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierpferde .....	28 „ — „	} §. 50, 4 a. a. D.,
f) für die Monatsration der Pferde der Landgendarmarie g) bei einzelnen Fourageheilen:	32 „ — „	
für 50 kg Hafer .....	7 <i>M.</i> 85 <i>Pf.</i>	
„ 50 „ Heu .....	3 „ 07 „	
„ 50 „ Stroh .....	2 „ 30 „	

2. In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1898 liegen an Wirthschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld .....	20 %/o
b) bei Rationen, Rationstheilen und Rationsvergütungsgeldern .....	10 %/o

A. m. B. b.

No. 753/6. 98. B. 2.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Juni 1898.

**Nr. 165.**

**Berichtigung der »Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie«.**

In genannter Dienstvorschrift ist auf Seite 104, laufende Nr. 44, der Preissatz von 15 *Pf.* in 1,5 *Pf.* abzuändern.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 480/6. 98. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. Juni 1898.

**Nr. 166.**

**Verpackung der Reichsmünzen.**

Nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers soll künftig das Gewicht der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen ausschließlich in Kilogrammen und Grammen (Dezimalstellen) bezeichnet werden.

A. m. B. b.

N. 591/6. 98. B. 1.

v. Heeringen.

UNIVERSITÄT WÜRZBURG

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 120 bis 142 zu der Dienstvorschrift	Nr. 316 B. des Druckvorschriften-Etats,
» 18 zum Beiheft zu der	» 316 B. » » » ,
» 173 bis 177 zu der	» 316 C. » » » ,
» 182 » 187 » » »	» 272 des Druckvorschriften-Etats,
» 66 » 71 » » »	» 297 » » » ,
» 87 » 97 » » »	» 495 » » » ,
» 86 » 101 » » »	» 345 » » » ,
» 133 » 163 » » »	» 491 » » » ,
» 199 » 208 » » »	» 433 » » » ,
» 84 » 98 » » »	» 492 » » » ,

Ersatz der Tafeln XXIX bis XXXII sowie neue Tafeln XXXV und XXXVI zum Atlas zu der Dienstvorschrift Nr. 484 des Druckvorschriften-Etats.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

616 II  
72. 71  
1918

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

32. Jahrgang.

Berlin den 15. Juli 1898.

Nr. 19.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Juli 1898.

## Nr. 167.

### Rekruten-Einstellungstermin 1898 und anderweite Festsetzung der Mindestrekrutenzahlen für die reitenden Batterien.

Im Verfolg der Ziffer II B., vorletzter Absatz, der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 3. Februar 1898 und der Ziffer 12 der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 34/36 — wird hierdurch bestimmt, daß die Einstellung der Rekruten, für welche hiernach die Festsetzung des Rekruten-Einstellungstermins noch vorbehalten ist, nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 11. bis einschließlich 15. Oktober d. J. zu erfolgen hat.

Auf Grund des letzten Absatzes der Ziffer II A. der angezogenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordre werden die normalen Rekrutenzahlen

für jede reitende Batterie mit hohem Etat auf mindestens .....	32,
für jede reitende Batterie mit mittlerem Etat auf mindestens .....	30,
für jede reitende Batterie mit niedrigem Etat auf mindestens .....	24

Köpfe festgesetzt.

Der Ausgleich gegenüber den durch die Ministerial-Ersatzvertheilung für 1898/99 vertheilten Rekruten ist durch die diesjährige Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung — §. 1, 6 S. D. — zu bewirken.

Aus den hier zur Vorlage gekommenen Rekrutenbedarfsberechnungen der reitenden Batterien ist ersehen worden, daß mehrfach Rekruten über die festgesetzten Mindestzahlen hinaus unter I D. des Rusters 2 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 40 — gefordert worden sind. Behufs Verringerung der Zahl der Dispositionsurlauber ist, falls nicht besondere Verhältnisse vorliegen, über die festgesetzte Mindestzahl nicht hinauszugehen. Die Bedarfsberechnungen sind hiernach einer nochmaligen Durchsicht zu unterwerfen und der etwaige Ausgleich durch die Mehr- und Minderbedarfsberechnung herbeizuführen.

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Juli 1898.

**Nr. 168.**

**Änderung in der Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-offiziere. 1883.**

Seite 5, §. 1, in Zeile 7 von oben ist hinter »Feuerwerks-Hauptleuten« einzuschalten:  
und die Versehung von Feuerwerks-offizieren.

Seite 6, §. 4, in Zeile 1 von oben ist zu streichen:  
»Versehungen und«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.  
v. der Boed.

No. 561/6. 98. A. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juli 1898.

**Nr. 169.**

**Änderungen in der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie.**

Seite 97, in Ziffer 155 sind die Zeilen 12 bis 19 von oben zu streichen.

Ebenda, in Ziffer 155 ist in Zeile 2 von unten zu streichen »zuständigen« und hinter Gewehrfabrik einzuschalten: Erfurt.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.  
v. der Boed.

No. 238/6. 98. A. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Juli 1898.

**Nr. 170.**

**Kommandos u. s. w. zum Militär-Reitinstitut für 1898/99.**

Für die Kommandos u. s. w. zum Militär-Reitinstitut für 1898/99 sind die Festsetzungen in beifolgender Nachweisung maßgebend.

No. 272/6. 98. A. 3.

v. Gofler.

# Nachweisung

der

**Kommandos u. s. w. zum Militär-Reitinstitut**

für 1898/99.

## **Bemerkungen.**

- |                                       |          |    |    |    |    |    |    |    |
|---------------------------------------|----------|----|----|----|----|----|----|----|
| 1. Beginn des Kommandos               | siehe S. | 8  | b. | D. | D. | f. | M. | R. |
| 2. Auswahl der zu Kommandirenden      | »        | S. | 9  | »  | »  | »  | »  | »  |
| 3. Ueberweisungspapiere               | »        | S. | 11 | »  | »  | »  | »  | »  |
| 4. Bekleidung und Ausrüstung u. s. w. | »        | S. | 12 | »  | »  | »  | »  | »  |
| 5. Marschangelegenheiten              | »        | S. | 13 | »  | »  | »  | »  | »  |
| 6. Geldverpflegung u. s. w.           | »        | S. | 14 | »  | »  | »  | »  | »  |



Korpsbezirk.	Truppentheil.	Es sind zu				
		zur Offizier-Reitschule				
		Offiziere.	Offizierburtschen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment		
Beschlag-schmitze.	Trompeter mit vierstähliger Abblung.					
Gardekorps.	Regiment der Gardes du Corps.....	1	1	.	.	
	Garde-Kürassier-Regiment .....	1	1	.	.	
	1. Garde- Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland .....	1	1	.	.	
	Leib-Garde-Husaren-Regiment .....	1	1	.	.	
	1. Garde-Ulanen-Regiment .....	1	1	.	.	
	2. „ „ „ .....	.	.	.	.	
	2. Garde- Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland .....	.	.	.	.	
	3. Garde-Ulanen-Regiment .....	1	1	.	.	
	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.....	1	1	.	.	
	I.	.....	.	.	.	.
	Kürassier-Regiment Graf Wrangel .....	.	.	.	.	
	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen .....	1	1	.	.	
	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna .....	.	.	.	.	
	Pittschauisches Ulanen-Regiment Nr. 12 .....	.	.	.	.	
	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen.....	.	.	.	.	
	Dragoner-Regiment von Wedel .....	1	1	.	.	
	II.	.....	.	.	.	.
	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger ..	1	1	.	.	
	Kürassier-Regiment Königin .....	1	1	.	.	
	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9 .....	.	.	.	.	
	Dragoner-Regiment von Arnim .....	1	1	.	.	
	III.	.....	.	.	.	.
	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2 .....	.	.	.	.	
	Husaren-Regiment von Zieten .....	.	.	.	.	
	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland.....	.	.	.	.	
Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland.....	1	1	.	.		
Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Branden-burgisches) Nr. 18 .....	1	1	.	.		

Kommandirende		Es sind abzugeben					Bemerkungen.	
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere b. d. Offiziere als Schüler.	Gemeine als Pferdebesitzer.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment*)						
		Exprompetier mit vierteljährlicher Ausbildung.		Gemeine als Pferdebesitzer.	Oekonomie-Handwerker.			
.	1*)	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	6*	.	* Darunter 1 Maler, 1 Buchbinder	1 Schneider	Unter den zu kommandirenden Pferdebesitzern 1 Hülfschreiber und 1 Schlosser.
*)	1		*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1		*) besgl.					
1	1		*) besgl.					
*)	1		*) besgl.					
*)	1		*) besgl.					
.	.							
.	1*)	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	5*	.	* Darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 Hülfschreiber	1 Schuhmacher	Unter den zu kommandirenden Pferdebesitzern 1 Maurer.
1	1		*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1		*) besgl.					
*)	1							
1	1							
.	.							
1	1			4*	.	* Darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 Hülfschreiber	1 Schuhmacher	
1	1							
1	1							
1	1							
.	.							
1	1			4*	.	* Darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 Hülfschreiber	1 Sattler	Unter den zu kommandirenden Pferdebesitzern 1 Maler.
1	1							
1	1							
1	1							
.	.							

Korpsbezirk.	Truppentheil.	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere.	Offizierburfuchen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment	
Beschlag-schmitze.	Frompeter mit vierjährlicher Abführung.				
IV.	.....	.	.	.	.
	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10 .....	.	.	.	.
	Kürassier-Regiment von Seydlitz .....	.	.	.	.
	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12 .....	.	.	.	.
	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld .....	1	1	.	.
V.	.....	.	.	1	.
	2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2 .....	1	1	.	.
	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland .....	.	.	.	.
	Dragoner-Regiment von Bredow .....	.	.	.	.
	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg .....	.	.	.	.
	Feldartillerie-Regiment von Podbielski .....	1	1	.	.
	Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20 .....	1	1	.	.
VI.	.....	.	.	1	.
	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst .....	.	.	.	.
	Ulanen-Regiment von Kapler .....	1	1	.	.
	Husaren-Regiment von Schill .....	.	.	.	.
	„ „ Graf Goetzen .....	.	.	.	.
	Dragoner-Regiment König Friedrich III. ....	.	.	.	.
VII.	.....	.	.	1	.
	Kürassier-Regiment von Driesen .....	1	1	.	.
	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland .....	1	1	.	.
	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11 .....	.	.	.	.
	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5 .....	1	1	.	.
VIII.	.....	.	.	1	1
	Kürassier-Regiment Graf Geßler .....	.	.	.	b. 1./10. bis
	Husaren-Regiment König Wilhelm I. ....	1	1	.	31./12. 98.
	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden .....	1	1	.	.
	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7 .....	.	.	.	.
	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23. ....	1	1	.	.



Korpsbezirl.	Truppentheil.	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere.	Offizierburfchen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment	
Befchlag-schmiede.	Frompeter mit vierteljährlicher Abführung.				
IX.	.....	.	.	1	1
	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17	.	.	.	v. 1./1. bis
	Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15 .....	1	1	.	31./3. 99.
	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn .....	1	1	.	.
X.	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18	1	1	.	.
	Sachsenisches Feldartillerie-Regiment Nr. 24 .....	1	1	.	.
	.....	.	.	1	1
	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17 .....	1	1	.	v. 1./4. bis
XI.	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19 .....	1	1	.	30./6. 99.
	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16 .....	1	1	.	.
	Königs-Ulanen-Regiment .....	1	1	.	.
	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26 .....	1	1	.	.
XII. (Königlich Sächsisches.)	.....	.	.	1	1
	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde- Dragoner-Regiment) Nr. 23 .....	1	1	.	v. 1./7. bis
	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6 .....	.	.	.	30./9. 99.
	Dragoner-Regiment Frhr. von Manteuffel .....	1	1	.	.
	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Veib-Dragoner- Regiment) Nr. 24 .....	1	1	.	.
	Husaren-Regiment König Humbert von Italien .....	.	.	.	.
Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg	1	1	.	.	
Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 ...	1	1	.	.	
XII. (Königlich Sächsisches.)	Garde-Reiter-Regiment .....	1	1	.	.
	1. Ulanen-Regiment Nr. 17 Kaiser Franz Joseph von Oester- reich, König von Ungarn .....	.	.	.	.
	1. Königs-Husaren-Regiment Nr. 18 .....	1	1	.	.
	2. Königin- „ „ „ 19 .....	1	1	.	.
	Karabinier-Regiment .....	.	.	.	.
	2. Ulanen-Regiment Nr. 18 .....	1	1	.	.
	1. Feldartillerie-Regiment Nr. 12 .....	1	1	.	.
3. „ „ „ 32 .....	1	1	.	.	

kommandiren		Es sind abzugeben					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bz. Gesetze als Schalter.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment*)					
		Trompeter mit vierteljährlicher Ausbildung.		Gemeine als Pferdepfleger.	Defonomie-Handwerker.		Defonomie-Handwerker.
. 1 1 1 1 .	. 1 1 1 1 .	.	.	4*	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Schneider, 1 Hülfschreiber	.
. *) 1 1 1 .	. 1 1 1 1 .	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	4*	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Schneider, 1 Hülfschreiber	.
. 1 1 1 1 1 1 .	. 1 1 1 1 1 1 .	.	.	5*	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Schmied, 1 Kellner oder Kochdiener zc.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Tapezier.
. *) .	. 1 .	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	.	.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Schmied, 1 Gärtner und 1 Hülfschreiber.
. 1 1 1 1 1 1 .	. 1 1 1 1 1 1 .	.	.	.	.	.	.

\*) Die Schuhmacher (Defonomie-Handwerker) sind vom Bekleidungsamt abzugeben.

Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern  
1 Tapezier.

Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern  
1 Schmied, 1 Gärtner  
und 1 Hülfschreiber.

Korpsbezirk.	Truppentheil.	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere.	Offizierburtschen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment	
Befschlag-schmiebe.	Fronpeter mit vierteljährlicher Abführung.				
XIII. (Königlich Württembergisches).	Dragoner-Regiment Königin Olga .....	.	.	.	.
	Ulanen-Regiment König Karl .....	1	1	.	.
	Dragoner-Regiment König .....	.	.	.	.
	Ulanen-Regiment König Wilhelm I. ....	1	1	.	.
	Feldartillerie-Regiment König Karl .....	1	1	.	.
	2. Württembergisches Feldartillerie-Regiment Nr. 29 .....	1	1	.	.
XIV.	.....	.	.	.	.
	1. Badisches Leib- Dragoner-Regiment Nr. 20 .....	.	.	.	.
	2. „ Dragoner-Regiment Nr. 21 .....	1	1	.	.
	3. „ Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22 .....	1	1	.	.
	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14 .....	.	.	.	.
	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14 .....	1	1	.	.
2. „ „ „ „ 30 .....	1	1	.	.	
XV.	.....	.	.	.	.
	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9 .....	.	.	.	.
	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11 .....	.	.	.	.
	3. Schlesiſches Dragoner-Regiment Nr. 15 .....	1	1	.	.
	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15 .....	.	.	.	.
Feldartillerie-Regiment Nr. 15 .....	1	1	.	.	
XVI.	.....	.	.	.	.
	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6 .....	1	1	.	.
	1. Hannoversches „ „ „ 9 .....	.	.	.	.
	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13 .....	.	.	.	.
	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14 .....	1	1	.	.
Feldartillerie-Regiment Nr. 33 .....	1	1	.	.	
„ „ „ 34 .....	1	1	.	.	
XVII.	.....	.	.	.	.
	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg .....	1	1	.	.
	1. Leib-Husaren-Regiment .....	1	1	.	.
	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt .....	1	1	.	.
	Ulanen-Regiment von Schmidt .....	.	.	.	.
Feldartillerie-Regiment Nr. 36 .....	1	1	.	.	

kommandirenden		Es sind abzugeben						Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere bis Gefreite als Schüler.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment*)						
		Trompeter mit vierteljährlicher Ablösung.		Gemeine als Pferdepfleger.	Defonomie-Handwerker.		Defonomie-Handwerker.	
1	1	.	.	.	.	.	.	*) Die Schuhmacher (Defonomie-Handwerker) sind vom Bekleidungsamt abzugeben.  Unter den zu kommandirenden Pferdepflägern 1 Schmied, 1 Gärtner und 1 Hülfsschreiber.              Unter den zu kommandirenden Pferdepflägern 1 Tischler.
1	1	.	.	.	.	.	.	
1	1	.	.	.	.	.	.	
1	1	.	.	.	.	.	.	
1	1	.	.	.	.	.	.	
1	1	1	.	4*	1	* Darunter	.	
.	.	v. 1./10.	.	.	Schneider	1 Schlosser,	.	
1	1	bis	.	.	.	1 Hülfsschreiber	.	
1	1	31./12. 98.	.	.	.	.	.	
1	1	.	.	.	.	.	.	
1	1	1	.	4*	1	* Darunter	.	
.	.	v. 1./1.	.	.	Schneider	1 Tapezier,	.	
1	1	bis	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	.	.	1 Hülfsschreiber	.	
1	1	31./3. 99.	.	.	.	.	.	
1	1	.	.	.	.	.	.	
1	1*)	1	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	4*	1	* Darunter	.	
1	1	v. 1./4.	.	.	Sattler	1 Schuhmacher,	.	
1	1	bis	.	.	.	1 Hülfsschreiber	.	
1	1	30./6. 99.	.	.	.	.	.	
1	1	.	.	.	.	.	.	
1	1*)	1	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	4*	.	* Darunter	1	
1	1	v. 1./7.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	.	.	1 Kellner oder	Schneider	
1	1	bis	*) Der bereits kommandirte Gefreite verbleibt ein zweites Jahr	.	.	1 Kohnbiener	.	
1	1	30./9. 99.	.	.	.	u. f. w.	.	
1	1	.	.	.	.	.	.	



Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. Juli 1898.

**Nr. 171.**

**Märsche.**

Die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1898 — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 27 — verliehenen Präsentirmärsche führen in der Sammlung der Armeemärsche folgende Nummern:

1. der Marsch vom Regiment Prinz Heinrich .....	I 71,
2. „ „ „ „ Herzog von Braunschweig .....	I 72,
3. „ „ „ „ Prinz Ferdinand .....	I 73,
4. „ „ „ „ Jung Bornstedt .....	I 74,
5. Erster Artillerie-Marsch .....	III 90 und
6. Zweiter „ „ .....	III 91.

Der Verlag dieser Märsche ist der Hofmusikalienhandlung von Bote & Bock hier W., Leipzigerstraße Nr. 37, übertragen worden.

Die Truppentheile u. s. w. können dort die Partituren zum Preise von je 75 Pf. (einschließlich Porto und Verpackung) beziehen.

Mit dem Ankauf der Partituren erwerben die Militärmusiken das Recht, die Märsche auch öffentlich auszuführen und die Stimmen ausschreiben lassen zu dürfen. Auch ohne Ankauf einer Partitur haben dieselben das Recht die Musiken der Truppentheile, welchen die Märsche verliehen worden sind.

No. 496/6. 98. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. Juli 1898.

**Nr. 172.**

**Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen für ein Pferde depot und die Stabswache bei einem Generalkommando.**

Die bisherigen Ausrüstungs-Nachweisungen:

- a) Druckvorschriften-Etat Nr. 139,
- b) Druckvorschriften-Etat Nr. 154

sind neu gedruckt worden und werden den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Die Ausrüstungs-Nachweisungen vom 30. Juni 1887 (zu a) und 26. August 1887 (zu b) treten außer Kraft. Im Druckvorschriften-Etat ist zu ersetzen:

unter Nr. 139: »(30. 6. 87)« durch: (14. 5. 98)  
unter Nr. 154: »(26. 8. 87)« durch: (14. 5. 98).

Ferner ist unter Nr. 154 statt der bisherigen Bezeichnung aufzuführen:

Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache bei einem Generalkommando.

No. 479/6. 98. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. Juli 1898.

**Nr. 173.**

**Anderweite Festsetzung des Preises für Weilachs der Feldartillerie.**

Mit Bezug auf Ziffer 52 der »Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feldartillerie« wird bestimmt, daß künftig in den Uebersichten des Bedarfs an Ersatzgeschirren für Weilachs der Preis von 10 M. für das Stück in Ansatz zu bringen ist.

No. 4/7. 98. A. 4.

v. der Boed.

**Nr. 174.**

**Änderung der Kriegs-Sanitäts-Ordnung und der Krankenträger-Ordnung.**

1. Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Seite 460 ss, Beilage 6 zu J, Abschnitt IX. Der erste Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:  
 »Das Verbindzelt ist in Benutzung zu nehmen, sofern ein zu chirurgischen Operationen geeignetes Gebäude nicht zur Verfügung steht (§. 37,3 der K. S. O.).  
 Die Aufstellung des Sanitätswagens außerhalb oder innerhalb des Zeltes hängt von den örtlichen, Witterungs- und sonstigen Verhältnissen ab.  
 Findet der Wagen ganz oder theilweise im Zelte Unterkunft, so ist darauf zu achten, daß der vordere Theil des Fahrzeugs nach außen gerichtet ist.«  
 Dasselbe gilt
2. hinsichtlich der Krankenträger-Ordnung, Seite 97e und f, Beilage 2 a, §. 8, erster Satz.
3. Ebendasselbst, Seite 110, Beilage 5 kommen in der vierten Zeile der Anmerkung \*) zu Abschnitt B die Worte »und Packwagen C/74« in Wegfall. Am Schluß der Anmerkung ist hinzuzufügen:  
 »Letztere sind bei den Packwagen C/95 und C/74 in je zwei Theile zerlegbar.«  
 Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 414/7. 98. M. A.

v. Coler.

**Nr. 175.**

**Regelung von Offiziergehältern.**

Es beziehen:

Rfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

**A. Das Chargengehalt I. Klasse:**

**1. Infanterie und Jäger.**

Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Hauptmann	Trautvetter	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posenches) Nr. 59.
2.	»	Fhr. Seutter v. Eßben	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
3.	»	Steedmann	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6. Vom Kriegsministerium.
4.	»	Hahn	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
5.	»	Gr. v. Bernstorff	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.
6.	»	v. Dobschütz	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
7.	»	Jeuthe	9. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 170.
8.	»	v. Gülich	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
9.	»	v. Ostrowski	

Off. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
10.	Hauptmann	Windell	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
11.	»	Schwarte	Infanterie-Regiment Nr. 174.
12.	»	Wenzel	Infanterie-Regiment Nr. 143.
13.	»	v. Carnap-Duern- heimb	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
14.	»	Rabe	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43.
15.	»	Frhr. v. Heimrod	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
16.	»	Trieglaff	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesi- sches) Nr. 11.
17.	»	v. Drygalski	Jüsilier-Regiment von Gersdorff (Hessisches) Nr. 80.
18.	»	v. Arent	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
19.	»	v. Böckmann	Vom Generalstabe der 8. Division.
20.	»	Pustkuchen	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
21.	»	v. Kleist	Vom Generalstabe der 1. Garde-Infanterie-Division.
22.	»	Zwenger	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.

## 2. Kavallerie.

Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Rittmeister	v. Coldig	Musaren-Regiment Graf Boeken (2. Schlesi- sches) Nr. 6.
2.	»	v. Heimbürg	1. Garde-Ulanen-Regiment.
3.	»	Madensen v. Alffeld	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dra- goner-Regiment) Nr. 24.
4.	»	Frhr. v. Reibnig	Regiment der Gardes du Corps.

## 3. Feldartillerie.

Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Hauptmann	v. Grolman	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
2.	»	Gr. v. Schweinig u. Krain Frhr. v. Kauber	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriecorps).
3.	»	Gr. v. Reichenbach	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
4.	»	v. Colomb	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
5.	»	Scherbening	à la suite des Feldartillerie-Regiments Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1, Militärlehrer bei der ver- einigten Artillerie- und Ingenieurschule.
6.	»	Ribbentrop	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Branden- burgisches) Nr. 3.
7.	»	Osterhaus	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
8.	»	v. Wedel	Lehrer bei der Feldartillerie-Schießschule.
9.	»	Zunker	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
10.	»	v. Landwüst	Feldartillerie-Regiment von Podbielski (Niederschlesi- sches) Nr. 5.

Ord. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

4. Train.

a. Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Rittmeister	v. Holly u. Ponienpich	Westfälisches Train-Bataillon Nr. 7.
----	-------------	---------------------------	--------------------------------------

b. Vom 1. August 1898 ab:

1.	Rittmeister	Ey	Train-Bataillon Nr. 16.
2.	,	Weiß	Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5.

B. Das Premierlieutenantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen Königl. Hoheit	1. Garde-Regiment zu Fuß.
2.	,	v. Schramm	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61. Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1.
3.	,	v. Prondzynski	3. Garde-Regiment zu Fuß.
4.	,	v. Baerensprung	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Branden- burgisches) Nr. 12.
5.	,	v. Seelhorst	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ost- preussisches) Nr. 3, kommandirt bei der Unteroffizierschule in Weiffenfels.
6.	,	Pachaly	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
7.	,	Hauß	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83.
8.	,	Neuhof	Jüsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
9.	,	v. Bardeleben	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
10.	,	Sahn	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
11.	,	v. Lettow-Vorbed	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
12.	,	v. Mantey	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV (1. Pommer- sches) Nr. 2.
13.	,	v. Doppeln-Bronikowski	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regi- ment) Nr. 117.
14.	,	Tauscher	Jüsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreussisches) Nr. 33.
15.	,	Hartwich	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
16.	,	v. Cranach	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dannerwitz (6. West- fälisches) Nr. 55, kommandirt bei der Unteroffizierschule in Potsdam.
17.	,	Thümmel	Pommersches Jüsilier-Regiment Nr. 34.
18.	,	Vueder	Infanterie-Regiment Nr. 137.
19.	,	v. Selle	

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
20.	Premierlieutenant	v. Alt-Stutterheim	1. Garde-Regiment zu Fuß.
21.	"	v. Hale	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
22.	"	Schwerdtfeger	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
23.	"	v. Zander	Hessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.
24.	"	v. Wolferdorff	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
25.	"	v. Haine	Infanterie-Regiment Nr. 155.
26.	"	Hrbr. v. Bülow	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
27.	"	Krömmelbein	5. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 168.

### 2. Kavallerie.

Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Pappriß	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Pofensches) Nr. 10.
2.	"	Ritter u. Edler v. Rogister (Hermann)	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
3.	"	v. Arnim	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
4.	"	Godeffroy-Jaerber.	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
5.	"	v. Arnim	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.

### 3. Feldartillerie.

Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Königl. Württ. Premierlieutenant	v. der Osten	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	Premierlieutenant	v. Liebe	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
3.	"	Beder	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
4.	"	v. Szymonski	Feldartillerie-Regiment von Peucker (Schlesisches) Nr. 6.
5.	"	Guhl	Pofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
6.	"	v. Zawadzky	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
7.	"	Hrbr. v. Weitershausen	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
8.	"	Sickmantel	Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
9.	"	Mehler	Von demselben Regiment.
10.	"	Kledl	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
11.	"	v. Schell	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.

### 4. Train.

Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Fehling	Train-Bataillon Nr. 17.
----	-------------------	---------	-------------------------

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

**C. Das Sekondelieutenantsgehalt:**

**1. Kavallerie.**

Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Selm	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.
2.	Sekondelieutenant	v. Buchwaldt	Fusaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
3.	»	Prinz Eshodwig von Hessen-Philippsthal-Barchfeld Soheit	Regiment der Gardes du Corps.

**2. Feldartillerie.**

I. Zu dem Satze von 1008 *M.* jährlich:

Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Leonhard	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
2.	»	Keding	Von demselben Regiment.
3.	»	v. Nippold	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
4.	»	Vogel	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
5.	»	Wolff (Georg)	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
6.	»	Donner	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).
7.	»	Gnügge	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
8.	»	v. Rheinbaben	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
9.	»	Kraß	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreußisches) Nr. 1.
10.	»	v. Selle (Ferdinand)	Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
11.	»	Kausch	1. Pommersches Feldartillerie Regiment Nr. 2.
12.	»	Fhr. Treusch v. Buttlar-Brandenfels	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.

II. Zu dem Satze von 900 *M.* jährlich:

Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Fhr. v. Reizenstein	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
2.	»	Steudner	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
3.	»	Strauß	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
4.	»	Beigke	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
5.	»	v. Dewiß	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
6.	»	König	Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.

Ufb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
7.	Sekondelieutenant	Keller	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
8.	»	Fhr. v. Reizenstein (Albin)	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
9.	»	Beckhaus	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
10.	»	v. Kröcher	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
11.	»	v. Froben	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
12.	»	v. Bertrab	Von demselben Regiment.

No. 78/7. 98. B. 1.

Gadow.

**Dedblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 14 bis	17 zu der	Dienstvorschrift	Nr. 168	der	Druckvorschriften.	Etats,
» 1 »	30 »	»	»	»	»	»
» 101 »	116 »	»	»	»	»	»
» 45 »	65 »	»	»	»	»	»
» 86 »	88 »	»	»	»	»	»
» 12 und	13 »	»	»	»	»	»
» 212 bis	281 »	»	»	»	»	»
» 1 »	15 »	»	»	»	»	»

Nachtrag 2 zu den »Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Casseten, Prozen und Fahrzeuge. Berlin 1893«, die Blätter Nr. 41 bis 47 zum »Beiheft zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Casseten, Prozen und Fahrzeuge. Berlin 1893«.

**Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Dedblättern.**

Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegs-	geheftet	eingebunden
fall benötigten Handwaffen — mit den Dedblättern 1 bis 40 .....	55 Pf.	70 Pf.
Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen — mit den		
Dedblättern 1 bis 85 .....	1 M. 20 Pf.	1 M. 35 Pf.

D 22/II O.  
72. 7. 98  
1977

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**32. Jahrgang.**

**Berlin den 21. Juli 1898.**

**Nr. 20.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 *M.* 90 *M.*

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Juli 1898.

## Nr. 176.

**Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1898.**

1. Die Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons erfolgt in diesem Jahre am 24., der Zusammentritt am 30. September.
2. Es sind zu kommandiren:

### A. Offiziere

für die Zeit vom 30. September 1898 bis nach den Herbstübungen 1899.

für die Zeit vom 30. September 1898 bis nach den Herbstübungen 1900.

Armeekorps	Hauptleute	Premier- lieutenants	Sekonde- lieutenants	Hauptleute	Premier- lieutenants	Sekonde- lieutenants
I. ....	.	.	.	.	.	.
II. ....	.	.	.	.	.	1
III. ....	.	.	.	.	.	.
IV. ....	.	.	1	.	.	.
V. ....	.	.	.	.	.	1
VI. ....	.	.	1	1	.	.
VII. ....	.	1	.	.	.	.
VIII. ....	1	.	.	.	.	.
IX. ....	.	.	1	.	.	.
X. ....	.	.	1	.	.	.
XI. ....	.	.	1	.	.	.
XII. (Königl. Sächs.) ....	.	.	.	.	.	.
XIII. (Königl. Württemb.) ....	.	.	1	.	.	.
XIV. ....	.	.	.	.	1	.
XV. ....	1	.	.	.	.	.
XVI. ....	.	1	.	.	.	.
XVII. ....	.	.	1	.	.	.
Inspektion der Jäger und Schützen....	.	.	1	.	.	.
Summe....	2	2	8	1	1	2



B. Mannschaften

für die Zeit vom 30. September 1898 bis nach den Herbstübungen 1899.

						Schreiber	Schulmeister	Sanitätshilfe	Platz	Ärztin	Einbrecher	Kuchhaber	Klempner
I. Armeekorps	3 Untoffz.	1 Lamb.	. Horn.	36 Gemeine (Gefreite), darunter		1	1	.	.	.	1	.	.
II. „	3 „	1 „	. „	36 „		1	1	.	.	.	1	.	.
III. „	3 „	1 „	. „	36 „		.	1	1	1	.	.	.	.
IV. „	3 „	1 „	. „	36 „		.	1	1	1	.	.	.	.
V. „	3 „	1 „	. „	36 „		.	1	1	1	.	.	.	.
VI. „	3 „	1 „	. „	36 „		.	1	1	1	.	.	.	1
VII. „	4 „	1 „	. „	36 „		.	1	1	1	.	.	.	.
VIII. „	3 „	1 „	1 „	36 „		.	.	1	.	.	1	.	.
IX. „	3 „	1 „	1 „	36 „		.	1	.	1	.	.	1	.
X. „	3 „	1 „	1 „	36 „		.	1	.	.	.	.	1	1
XI. „	5 „	1 „	1 „	53 „		.	1	.	.	1	.	.	1
XII. (Rgl. Sächs.)	5 „	1 „	1 „	53 „		1	.	.	.	.	1	.	.
XIII. (Rgl. Württb.)	3 „	.	1 „	33 „		1	1	.	.	1	.	.	.
XIV. Armeekorps	3 „	1 „	1 „	35 „		1	1	.	.	1	.	.	.
XV. „	3 „	1 „	1 „	36 „		1	1	.	1	.	.	.	.
XVI. „	3 „	1 „	. „	35 „		1	1	.	.	1	.	.	.
XVII. „	3 „	1 „	. „	35 „		1	1	.	1	.	.	.	.
<b>Summe 56 Untoffz. 16 Lamb. 8 Horn. 640 Gemeine (Gefreite), darunter</b>						<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>

Sämmtliche Infanterie-Regimenter müssen vertreten sein.

Hierauf sind in Anrechnung zu bringen:

- a) die in Ziffer I, 6 der Kommandirungs-Bestimmungen bezeichneten Unteroffiziere, und
- b) die nach Ziffer I, 7 derselben Bestimmungen zur Kapitulation zugelassenen Gemeinen (Gefreiten).

- 3. Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der beigelegten Bestimmungen zu erfolgen.
- 4. Wegen der Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Monate April bis September 1899 ergeht f. S. besondere Anordnung.

nachstehend.

No. 627/8. 98. A. 2.

v. Goffler.

Bestimmungen

für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon.

I. Auswahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1. Als Hauptleute sind nur solche zu kommandiren, die während dieses Kommandos voraussichtlich nicht zum Major befördert werden. Es ist der Wohnungsverhältnisse wegen erwünscht, daß die Hauptleute unverheirathet sind.
- 2. Es sind nur unverheirathete Lieutenants, welche mindestens 3 Jahre in dieser Charge dienen, zu kommandiren.
- 3. Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich tabellos geführt und Vorstrafen weder als Soldat, noch vor ihrem Diensteintritt erlitten haben; sie müssen nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein, sowie eine Größe von nicht unter 1645 und nicht über 1835 mm haben.
- 4. Bei Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.

5. An die Leistungen der Unterofficiere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unterofficiere kommandirt werden.
6. Die Auswahl der für ein weiteres Jahr erforderlichen 24 Unterofficiere erfolgt durch den Kommandeur des Lehr.-Infanterie.-Bataillons. Derselbe macht hiervon den Truppentheilen bis zum 1. Juli Mittheilung und erstattet den Generalkommandos Meldung (siehe auch IV. 3).
7. Die Gemeinen (Gefreiten) sind aus dem jüngsten Jahrgang zu entnehmen. Von denselben — einschließlich Spielleute — können nach Auflösung des Bataillons die zur Kapitulation zugelassenen Mannschaften bei dem Bataillon auf ein weiteres Jahr bz. bis zu ihrer Beförderung zu Unterofficiern belassen werden.

Diese Mannschaften sind dem Lehr.-Infanterie.-Bataillon von den Regimentern am 1. Julinamhaft zu machen.

8. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Anleitung des §. 62 der Dienst-anweisung zur Beurtheilung der Militär.-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.

## II. Beförderungen und Ablösungen.

1. Durch die Beförderung eines Sekondelieutenants zum Premierlieutenant ist Ablösung nicht bedingt. Sollten aus dringenden dienstlichen Gründen Ablösungen wünschenswerth sein, so haben sich die Truppentheile unmittelbar mit dem Lehr.-Infanterie.-Bataillon ins Einvernehmen zu setzen.
2. Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unterofficiern, Sergeanten, Vizefeldwebeln und Feldwebeln befördert werden.

Der Truppentheil hat aber vorher das Lehr.-Infanterie.-Bataillon um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken des Lehr.-Infanterie.-Bataillons hat der Truppentheil Rechnung zu tragen.

3. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr.-Infanterie.-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für die Beförderten einzusenden.
4. Die zu Unterofficiern bz. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach dem Eintreffen des Ersatzmannes zu ihrem Truppentheil zurück, vom Lehr.-Infanterie.-Bataillon wird ihnen bis ausschl. des Abgangstages nur die bisherige Löhnung gezahlt. Die zu Gefreiten bz. Sergeanten und Vizefeldwebeln Beförderten verbleiben beim Lehr.-Infanterie.-Bataillon.
5. Für die zu Unterofficiern bz. Feldwebeln Beförderten sind Ersatzmannschaften zu kommandiren, jedoch nur dann, wenn die Beförderung bis zum 30. Juni erfolgt; die Ersatzmannschaften müssen spätestens einen Tag nach Abgang des Benachrichtigungsschreibens über die Beförderung zum Lehr.-Infanterie.-Bataillon in Marsch gesetzt werden.

Vom 1. August ab dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in dieser Zeit zu Unterofficiern oder Feldwebeln ernannt, so ist denselben — vergl. VII. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung vom Lehr.-Infanterie.-Bataillon zu zahlen.

6. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit dem Lehr.-Infanterie.-Bataillon. Diesem sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
7. Ablösung von Kommandirten in Folge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung u. s. w. ist vom Lehr.-Infanterie.-Bataillon bei dem betreffenden Truppentheil zu beantragen. Für diese, sowie für die zu 6 bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.

## III. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile senden die Qualifikationsberichte und Personalbogen der kommandirten Offiziere dem Kommandeur des Lehr.-Infanterie.-Bataillons ein. Dieser hat nach Beendigung des Kommandos ein Urtheil über jene Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. s. w. Kommandeure gelangen zu lassen.
2. Für jeden zu kommandirenden Offizier ist zur Benutzung im Fall einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppentheil ein bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigter Militär-

- fahrschein (Anlage III. der R. Tr. D.) dem Lehr.-Infanterie-Bataillon zu übersenden. (§§. 1 und 28 der Kriegs-Besoldungsvorschrift.)
3. Für jeden für das Kommando in Aussicht genommenen Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind an das Lehr.-Infanterie-Bataillon einzusenden:
    - a) Das Nationale (auf einem Bogen allein).\*)
    - b) Ein Lazarethschein (Beilage 13 d. F. S. D.).
    - c) Militärfahrscheine (VI. 5) für jedes Regiment bz. jeden Garnisonort 2 für den Friedensfall und 1 für den Mobilmachungsfall.
  4. Der den Unteroffizieren zuständige Bekleidungszuschuß und das Aufnähegeld (23 Pf.) für mitzubringende (IV. 1) und geforderte Sohlen (IV. 6) sind niemals baar zu senden; diese Beträge werden vielmehr vom Lehr.-Infanterie-Bataillon vorschußweise gezahlt, und zwar ersterer am 1. eines jeden Quartalsmonats im voraus. Dasselbe erhält die Beträge am Schlusse jedes Etatsjahres durch die General-Militärkasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den Truppentheil lautenden Quittung erstattet. Die Quittung wird nur auf ein Bataillon für jedes Regiment ausgestellt.  
Die General-Militärkasse zieht die Beträge von diesem wieder ein.
  5. Die sämtlichen unter 1, 2 und 3 aufgeführten Papiere u. s. w. sind bereit abzusenden, daß sie bei dem Lehr.-Infanterie-Bataillon bis zum 20. August eingehen. Zu gleichem Termin theilen die Generalkommandos dem Lehr.-Infanterie-Bataillon mit, wie viele Unteroffiziere und Mannschaften von jedem Regiment ihres Befehlsbereichs zu gestellt sind.

#### IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandirten einschließlich Offiziersburschen sind vom Truppentheil zu verabfolgen:
  - 3 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem eine neue Schirmmütze),
  - 4 Waffentröcke (darunter 1 Dienstrock),
  - 2 Litenen oder 1 Litenka und 1 Drillichjacke bz. Drillichrock (den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Litenen 2 Blusen),
  - 3 Halsbinden,
  - 4 Luchshosen,
  - 2 weißleinenen Hosen,
  - 2 Drillichhosen,
  - 3 Unterhosen,
  - 1 Mantel,
  - 1 Paar Luchshandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar neue Lederhandschuhe),
  - 2 Paar Stiefel
  - 1 Paar leberne Schnürschuhe } neue,
  - 3 Paar Sohlen mit Flecken,
  - 3 Hemden, neue,
  - 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, aber mit Helmüberzug, die 12 Grenadier-Regimenter außer den Schuppenketten die Kinnriemen),
  - 1 Tornister mit Zubehör,
  - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
  - 3 Mantelriemen,
  - 1 Brotbeutel,
  - 1 Feldflasche mit Trinkbecher aus Aluminium,
  - 2 Säbeltrödeln,
  - 2 Patronentaschen, für Unteroffiziere M/88,
  - 1 Fettbüchse,

\*) Siehe Seite 76 des Armeeverordnungs-Blattes für 1894. Die in Spalte 15 befindliche Bemerkung 4 kommt in Wegfall, Ziffer 5 wird Ziffer 4. In der Bemerkung 2 ist die Zulage von 6 M. für die Unteroffiziere und 3 M. für die Gemeinen (Gefreiten) monatlich zu erwähnen.

- 1 Kochgeschirr mit Zubehör aus Aluminium,
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 2 Kaffeebüchsen,
- 1 Gewehr,
- 2 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsbedel,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 10 Exerzirpatronen in 2 Rahmen,
- 1 Wischstrid,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,
- 1 Zeltausrüstung,
- 1 Paar Schulterklappen zum Waffenrock,

den Spielleuten die Signalinstrumente nebst Zubehör, darunter rothe Tuchleisten zum zweimaligen Bewickeln der Signalthörner und zwei Kniefelle und zwei Paar Trommelstöcke für den Tambour. (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, Wischstrid, sowie die Patronentaschen kommen für Spielleute und Burschen der Hauptleute in Wegfall.)

2. Den Gemeinen (Gefreiten) — mit Ausnahme von Spielleuten und Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben; von jedem Armeekorps haben 3 Mann Beispiken mit Futteral an Stelle der kleinen Spaten mitzubringen.
3. Für jeden nach Ziffer I, 6 und 7 ein zweites Jahr u. s. w. beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleibenden Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind:

- 1 neuer Waffenrock,
- 1 neue Tuchhose,
- 1 Halsbinde,
- 1 Paar neue Stiefel,
- 1 „ „ Schnürschuhe (leberue),
- 3 „ Sohlen mit Flecken,
- 2 neue Hemden,
- 1 Säbeltroddel und
- 1 Waffenrockbesatz } (für Unteroffiziere mit Treffen)
- 1 Vitenckenbesatz }

erforderlich.

4. Diese Bekleidungsstücke sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon in der Zeit vom 1. bis 10. Oktober mittelst Postpaket zu übersenden. Der Sendung sind außerdem für jeden Unteroffizier 1 neue Schirmmütze und 2 Paar neue Lederhandschuhe, sowie für jeden Kapitulanten (Gemeinen) 2 Säbeltroddeln anzuschließen.
5. Sämtliche Stücke müssen neuester Probe (die Waffenröcke und die Mützen von Tuch der neuen helleren Probe), gut verpackt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
6. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (nicht durch die Kompagnien) zu übersenden.\*)
7. Anfragen der Truppenteile bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen der kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden.
8. Quittung über die dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesenen Bekleidungs- u. s. w. Stücke wird nicht erteilt.

\*) Das Fußmaß der kommandirten Mannschaften und eine Nachweisung über die in den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken befindlichen Stempel ist vom Truppenteil zurückzubehalten.

V. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
  - 2 Feldmützen,
  - 2 Waffenröden,
  - 1 Vitewla oder 1 Drillichjade bz. 1 Drillichrod,
  - 2 Halsbinden,
  - 2 Luchhosen,
  - 2 weißleinenen Hosens,
  - 1 Drillichhose,
  - 2 Unterhosen,
  - 1 Paar Stiefel,
  - 2 \* Sohlen mit Fleden,
  - 1 Hemde,
  - 1 Säbeltrödel und
  - 1 Gewehrriemen

selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt in viertem Waffenrod, vierter Luchhose und dritter Halsbinde mit vollständiger Ausrüstung bz. Bewaffnung.
3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden, soweit angängig, im Tornister untergebracht.
4. Die unter 1 erwähnten Stücke werden regimenterweise in Leinwand verpackt und an demselben Tage, an welchem die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon abgehen, diesem nach der Auguste Viktoria-Kaserne (Poststation Wildpark) durch Postpakete zu 10 kg übersandt.

Hierbei sind zur Instandhaltung der Bekleidungsstücke etwas dunkelblaues (neuer Probe), blaumelirtes und graues Tuch, entsprechende Futterstoffe und Unterhosenkaliko, Drillich und Molton mit zu verpacken.

Weber frühere noch spätere Absendung ist statthaft. Ebenso wenig dürfen Sachen, welche nach Vorstehendem von dem Manne mitzuführen sind, den durch die Post zu sendenden Stücken angeschlossen werden.

VI. Marschangelegenheiten.

1. Die Kommandirten müssen sich am Tage des Zusammentritts des Bataillons bis spätestens 3 Uhr Nachmittags in der Auguste Viktoria-Kaserne bei Wildpark melden, können aber schon am Tage vorher eintreffen, insofern hierdurch Marschverpflegungskosten erspart werden. Der Marsch ist bis zur Kaserne ununterbrochen zurückzulegen. Beurlaubungen vor Antritt des Kommandos sind nicht zulässig.
2. Der Ersatz für die jetzigen Burschen der bis nach den Herbstübungen 1899 kommandirten 4 Offiziere hat am 20. 9. 98 in der Auguste Viktoria-Kaserne einzutreffen.
3. Das Lehr-Infanterie-Bataillon zählt und liquidirt für die Offiziere die Fuhr- und Umzugskosten, sowie für die Unteroffiziere die Umzugskosten für die Hinreise.
4. Die Mannschaften werden regimenterweise im Regiments-Stabsquartier gesammelt und von dort dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesen.
5. Bei der Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons werden die Mannschaften ihren Regimentern bz. den einzeln stehenden Bataillonen ab Station Wildpark zugeführt.

Der hierzu erforderliche Militärfahrchein (Anlage III. Muster A der F. Tr. O.) — Kontrolzettel mit dem Dienststempel versehen — ist bis auf Datum, Zahl der Mannschaften und Unterschrift vollständig auszufertigen und gleichzeitig mit den unter III. 5 bezeichneten Papieren dem Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden. Dieser Sendung ist für den Mobilmachungsfall ein eben solcher Militärfahrchein nach Anlage III. Muster A der R. Tr. O. beizufügen. Die Benutzung von Fahrcheinen nach anderen Mustern ist unstatthaft.

6. Sämmtliche Mannschaften haben, soweit angängig, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen mit Militärfahrtscheinen zu versehen. Für die Hinreise sind die Militärfahrtscheine bis zur Station Wildpart auszufertigen.
7. Die Kosten für den Marsch der Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bz. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese dem Lehr-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VII. Besoldung u. s. w.

1. Wegen der Gehalts- und Löhnungs-Gebührrnisse u. s. w. wird auf den Friedens-Besoldungs-Stat des Lehr-Infanterie-Bataillons verwiesen. Die Offiziere und Mannschaften erhalten Gehalt bz. Löhnung, Garnisonzulage und Verpflegungsgebührrnisse von dem Lehr-Infanterie-Bataillon, und zwar:
  - a) die Offiziere vom 1. Oktober des laufenden bis einschließlich 30. September des nächsten bz. des hierauf folgenden Jahres,
  - b) die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) von dem auf den Zusammentrittstag des Lehr-Infanterie-Bataillons folgenden Tage ab bis ausschließlich des Abgangstages,
  - c) die als Ersatz für zurückerbrenene Mannschaften Kommandirten von dem auf den Eintreffetag beim Lehr-Infanterie-Bataillon folgenden Tage ab.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt die Pferdegelder für die Hauptleute für September des laufenden bis einschließlich August des nächsten bz. des hierauf folgenden Jahres.
2. Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in ein höheres Gehalt oder in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, sogleich Kenntniß zu geben, ebenso von der Versetzung eines Kommandirten zu einem anderen Bataillon. Vergl. II. 4.
3. Die Höhe der vom 1. Oktober ab einzuhaltenden Gehaltsabzüge:
  - a) zur Wittwenkasse unter Angabe der Nummer des Aufnahmescheins,
  - b) „ Kleiderkasse,
  - c) „ Regimentsmusikasse,
  - d) „ Offizier-Darlehnskasse, unter Angabe der Konto-Nummer,
  - e) für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine und den allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart, unter Angabe der Police-Nummer,
  - f) zur Einkommen- und Kommunalsteuer

ist dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere mitzutheilen.

In dieser Mittheilung sind ferner anzugeben:

  - g) die Höhe des gezahlten Fuhr- und Umzugskosten-Vorschusses,
  - h) bis zu welchem Tage die Hauptleute die Ration von ihrem Truppentheil beziehen werden,
  - i) ob das Pferdegeld der Hauptleute zur Auszahlung gelangen oder behufs Tilgung von Pferdegeldvorschüssen einbehalten werden soll,
  - k) ob noch weitere Gehaltsabzüge zur Deckung von Pferdegeldvorschüssen einzubehalten sind. Andere als die vorausgeführten Abzüge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht einbehalten.
4. Die nach der Gehaltszahlung am 1. September in den Truppenkassen vorhandenen Bestände an Wittwenkassen- und Kleiderkassenbeiträgen, Rückzahlungsbeträgen zur Offizier-Darlehnskasse sowie Lebensversicherungsprämien der kommandirten Offiziere sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 25. desselben Monats einzusenden. Bezüglich der Rückzahlungsbeträge für die Offizier-Darlehnskasse wird vom Lehr-Infanterie-Bataillon nach §. 3, 7 D. U. B. verfahren.
5. Nach Rückkehr der Offiziere zu ihren Truppentheilen werden die unter 3a bis e bezeichneten, in der Kasse des Lehr-Infanterie-Bataillons vorhandenen Gehaltsabzüge und die angesammelten Pferdegelder den Truppentheilen überwiesen.

6. Die etatsmäßigen Pferde der Hauptleute sind zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zurück zum Truppentheil bis zur Station Wilbparf bz. von dieser für Rechnung der Militärfonds mit der Eisenbahn zu befördern.
7. Die Zulagen, welche den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparniß- u. s. w. Fonds ihrer Truppentheile gewährt werden (siehe Bemerkung 2 auf Rational), zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon am Schlusse jeden Monats vorschußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu III. 4 angegeben.
8. Das Kapitulationshandgeld ist von den Bataillonen zu zahlen und zu liquidiren.

**Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.**

	Geheftet	Eingebunden
Feldbienstordnung — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 30.....	1 M 65 Pf.	2 M 05 Pf.
Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 11 .....	60 Pf.	75 Pf.

**Druckfehlerberichtigung.**

In dem als Beilage zu Nr. 15 des Armeeverordnungs-Blattes für 1898 veröffentlichten Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, muß es unter C. b. Seite 25 statt »† Peine« heißen: »† Peine<sup>1)</sup>«.

O II.  
72. 15. 9.  
2049

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

38. Jahrgang.

Berlin den 30. Juli 1898.

Nr. 21.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\frac{1}{2}$ .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\frac{1}{2}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\frac{1}{2}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 177.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Auf den Bericht vom 28. Juni d. J. will Ich im Namen des Reichs der beifolgenden Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.  
Kolbe an Bord M. D. »Hohenzollern« den 13. Juli 1898.

**Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Ich habe durch Meine an den Reichskanzler erlassene anderweite Ordre vom heutigen Tage der Mit im Einverständnis mit Ihnen vom Reichskanzler vorgelegten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) Meine Genehmigung erteilt und beauftrage Sie, diese Ausführungs-Verordnung der Armee bekannt zu machen.

Kolbe an Bord M. D. »Hohenzollern« den 13. Juli 1898.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

v. Gopler.

## Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361).

### I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

Zu §. 2.

Soweit die Sicherstellung der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militär-Intendanturen erfolgt, haben sich diese an Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Proviantämter u. s. w.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppenteile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.





Kompagnien, Eskadrons und Batterien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Quartier ab bis zum neuen Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtag der Vorspann vom inne gehaltenen Quartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils zu stellen.

Zur Beförderung des Gepäcks der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen fahrenden Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierorte entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Ein Kommando u. s. w. unter Führung eines Offiziers hat zur Beförderung des Gepäcks zu beanspruchen:

- |                                       |                     |
|---------------------------------------|---------------------|
| 1. in einer Stärke unter 90 Mann..... | einen Einspanner*), |
| 2. „ „ „ von 90 bis 300 Mann .....    | „ Zweispänner,      |
| 3. „ „ „ „ 301 „ 600 „ .....          | zwei „              |

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transportes verändert.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf einen Zweispänner.

Von dem Offizier kann während der Dauer der vorübergehenden Einquartierung in der Umgegend des Remontedepots zu allen dienstlichen Fahrten nach demselben u. s. w. und zurück ein Einspanner beansprucht werden.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegestrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Uebungsreisen des Generalstabes und der Kriegsakademie sowie bei den Kavallerie-Uebungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (siehe d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

Marinekommandos haben zur Fortschaffung des Seegepäcks auf soviel Fuhrwerke Anspruch, als unter Berücksichtigung der Ladungsfähigkeit (siehe d) nöthig sind.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivakksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesamtgewicht der zu befördernden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bedingen, hat

ein Einspanner .....	bis 600 kg
„ Zweispänner .....	von 600 „ 1 000 „
„ Dreispänner .....	1 000 „ 1 400 „
„ Vierspanner .....	1 400 „ 1 800 „

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Anforderung von Vorspann für größere Transporte kann die Bestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesamtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

\*) Sofern Einspanner nicht zu erlangen sind, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Bestellung von Zweispännern zu erfolgen.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Ein Einspanner ist zu stellen zur Beförderung:

1. der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer und der Führer von Rekruten u. s. w. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen,
2. der bei den Truppenübungen Dienste leistenden, nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Verwaltungsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen,
3. der nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-ärzte und deren Stellvertreter, der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Standort oder das Quartier nicht zurückkehren,
4. der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfang der Verpflegungs- und Bivaktsbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonnen beauftragt sind, bei den mit diesem Dienste verbundenen Märschen.

Das Gleiche gilt, wenn Verpflegungsgelder von einer 2 km oder darüber vom Quartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen, und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerks zugänglich ist.

Die Bestellung eines Einspanners kann ferner auf Märschen zur Beförderung des Gepäcks der Jourier-offiziere, ausschließlich derjenigen der Kavallerie und reitenden Artillerie, und, wenn der einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Bestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zu deren Befichtigung in Anspruch genommen werden. Der gleiche Anspruch tritt auch dann ein, wenn der einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser aber aus einzelnen Theilen besteht, welche über 2 km von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerks ist jedoch auf Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesamtentfernung über 45 km hinausgeht; anderenfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der den Jourieroffizieren obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Unterkunftsbezirks versetzt oder abkommandirt und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Quartierorte nach einem anderen oder zum Bivak zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als 2 km und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Quartierorte von über 24 Stunden zur Fortschaffung des Gepäcks ein Einspanner in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerks nicht möglich ist.

Zur Beförderung unberittener Militärärzte, welche sich zum Besuche von Kranken nach Ortschaften außerhalb ihres Quartierortes begeben müssen, ist ein Einspanner zu stellen.

Zur Beförderung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen u. s. w. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht zugänglich ist, bis zum nächsten Standorte, und zwar, wenn es sich um die Beförderung mehrerer erkrankter Offiziere u. s. w. handelt, für je zwei ein Einspanner in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Mannschaften darf die Bestellung besonderen Vorspanns nur gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks u. s. w. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäc u. s. w. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen.

In solchen Fällen sind für:

- |                |                  |
|----------------|------------------|
| 1 bis 2 Kranke | ein Einspanner,  |
| 3 „ 5 „        | ein Zweispänner, |
| 6 „ 8 „        | zwei Zweispänner |

zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe d) zugänglich ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung von Trinkwasser und der Tornister bei großer Hitze, der Röhrbrunnen, Pontons und ähnlicher für militärische Zwecke nothwendiger Gegenstände darf nach Maßgabe der vorgeschriebenen

Belastungsgrenzen (siehe d) Vorrath in Anspruch genommen werden, desgleichen — ohne Rücksicht auf die Witterung — zur Fortschaffung der Tornister der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffizierschulen.

Endlich kann ein Zweispänner zur Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Erfaßgeschäft angefordert werden.

Su §. 4.

a. Für Mannschaften und untere Militärbeamte wird auf Märschen und bei Uebungen (§. 4 a und b des Gesetzes) grundsätzlich Quartier mit Verpflegung in Anspruch genommen. Die im §. 4 Absatz 2 der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt von 1869 S. 1), vorgesehene Ermittlung der Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften muß sich sowohl auf Einquartierung mit Verpflegung, als auf solche ohne Verpflegung erstrecken. Quartier ohne Verpflegung wird nur gefordert, wenn wegen enger Zusammenziehung der Truppen oder aus anderen Ursachen die Verabreichung einer ausreichenden Verpflegung durch die Quartiergeber nicht gesichert erscheint.

Erhalten Theile der bewaffneten Macht zu anderen als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier (§. 4 c des Gesetzes), so soll die Verabreichung der Verpflegung an die Mannschaften in der Regel auf nicht länger als 5 Tage in Anspruch genommen werden, sobald vom 6. Tage ab seitens der Militärbehörde für die Verpflegung anderweit gesorgt wird.

b. Die Verpflegungsportion, welche bei Streitigkeiten zu gewähren ist, besteht in:

- a) 750 g Brot,
- b) 250 » Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) nebst 60 g Rindernierenfett oder 40 g Schmalz oder 25 g Butter  
oder  
200 » geräuchertem Speck,
- c) 125 » Reis, Graupe oder Grüge  
oder  
250 » Hülsenfrüchten  
oder  
1500 » Kartoffeln,
- d) 25 » Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezuthaten,
- e) 15 » Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschrouten oder nach den getroffenen Anordnungen (zu §. 6) nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Die Verpflegung für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte soll in einer angemessenen Bewirthung bestehen. Eine Verpflichtung, von den Quartiergebern die Verpflegung zu entnehmen, besteht nicht.

Ob ein Ort mehr als 3000 Einwohner hat, ist nach der amtlichen Feststellung der letzten Volkszählung zu entscheiden.

c. Wird die Verpflegung der Mannschaften durch die Quartiergeber nicht in Anspruch genommen, so haben die Truppen sie entweder aus den ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert.

In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers (Regulativ zum Gesetz vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 523).

In engen Quartieren (Artikel 1 §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, Reichs-Gesetzblatt Seite 245) sind die Einquartierten nur zur Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen berechtigt.

Zu §. 5.

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.  
Die Rationen betragen:

a) für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten:

	Hafer	Heu	Stroh
1. nach Rationsfuß I.....	9 200 g	7 500 g	1 750 g
2. „ „ II*).....	6 000 „	2 500 „	1 750 „
3. „ „ III**).....	5 650 „	2 500 „	1 750 „
4. „ „ IV.....	5 250 „	2 500 „	1 750 „

b) für die Remontepferde:

	Hafer	Heu	Stroh
1. der Kürassier- und Garde-Ulanen-Regimenter, des Militär-Reitstituts und der Artillerie-Zugpferde.....	5 250 g	3 500 g	1 750 g
2. des Leib-Garde-Husaren-Regiments, der beiden Garde-Dragoner-Regimenter und des Detachements Garde-Jäger zu Pferde.....	5 000 „	3 500 „	1 750 „
3. der Linien-Ulanen-Regimenter und Detachements Jäger zu Pferde.....	4 900 „	3 500 „	1 750 „
4. der Linien-Dragoner- und Husaren-Regimenter und der Artillerie-Reitpferde.....	4 500 „	3 500 „	1 750 „

Änderungen in den Rationsfüßen werden vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ist die Fourage, deren Verabreichung nach §. 5 Absatz 1 des Gesetzes beansprucht werden darf, im Gemeindebezirk nicht vorhanden — worüber der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Vorspann-Liquidation vorzuliegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen hat —, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§. 7 Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt wird.

In Fällen, in welchen die Verabreichung der Fourage an die berittenen Truppen nach dem Schlußsatz des Absatzes 1 im §. 5 des Gesetzes nicht gefordert werden darf, ist die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle Sache des Truppentheils, welchem auf Ansuchen der hierzu benötigte Vorspann zu stellen ist.

Falls die von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferte Fourage den eintägigen Bedarf für 25 Pferde übersteigt, und derselbe statt der Bezahlung die Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beansprucht, wird für die Abholung dieser Fourage vom Magazin eine Vergütung aus Reichsfonds nicht gewährt.

Die Rückgewähr erfolgt auf Grund der vom Truppenteil u. s. w. ausgestellten, an das Proviantamt abzugebenden Bescheinigung über die stattgehabte Lieferung der Fourage sowie einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß der mit Namen und Stand zu bezeichnende Vorleger der Quittung gesetzlich berechtigt ist, die Natural-Rückgewähr der von ihm gelieferten Fourage im Betrage von ... Tonnen .. Kilogramm .. Gramm Hafer, ... Tonnen .. Kilogramm .. Gramm Heu und ... Tonnen .. Kilogramm .. Gramm Stroh zu beanspruchen.

Wird nur eine theilweise Rückgewähr der gelieferten Fourage beansprucht, so hat das Proviantamt, welches die Rückgewähr bewirkt, die in Natur zurückgegebene Menge auf der Fouragequittung zu vermerken und diese dem Vorleger wieder auszuhandigen. Letzterer hat dem Proviantamt über die erstattete Fouragemenge eine besondere Quittung nach dem Muster B 7 zu ertheilen.

B 7.

Zu §. 6.

In den an die zuständigen Zivilbehörden (Beilage B der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868) zu richtenden schriftlichen Anforderungen der Militärbehörden sowie in den auf Grund dieser Anforderungen schnelligst auszustellenden Marschrouten oder sonstigen Anordnungen der Zivilbehörden sind die nach § 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

\*) Die Dienstpferde des Regiments der Garde du Corps erhalten außerdem eine ständige Futterzulage von 500 g Hafer und 1 500 g Heu für Pferd und Tag.

\*\*) Die etatsmäßigen Pferde des Leib-Garde-Husaren-Regiments, der beiden Garde-Dragoner-Regimenter und des Detachements Garde-Jäger zu Pferde erhalten eine ständige Futterzulage von 100 g Hafer für Pferd und Tag.

An Stelle des der vorerwähnten Instruktion vom 31. Dezember 1868 unter A beigefügten Musters zu den Marschrouten tritt das unter A 1 hier angegeschlossene Muster.

Sinnföhllich der alljährlichen größeren Truppenübungen überfendet die Militärbehörde der oberen Zivilverwaltungsbehörde rechtzeitig eine nach Anleitung der Beilage A 2 für jeden von den Übungen betroffenen Kreis u. f. w. getrennt aufzustellende Uebersicht über die beabsichtigte Belegung jeder Gemeinde u. f. w. Nachdem hierüber eine Einigung zwischen der Militär- und der Zivilbehörde erzielt worden ist, wird die festgestellte Uebersicht als Quartieranweisung (§. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nebst der zugehörigen Ausführungs-Instruktion) seitens der Kommunalaußsichtsbehörde durch die amtlichen Blätter zur Kenntniß der theilhaftigen Gemeinden u. f. w. gebracht.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für bringende Fälle zugestandenem Befugniß, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar anzufordern, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Anforderung durch Vermittelung der Kommunalaußsichtsbehörden nicht genügend sicher zu stellen ist.

Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) nach den unter B 1 bis 6 beiliegenden Mustern zu erteilen.

Zu §. 7.

Die den Gemeinden in §. 7 Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Uebernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugniß, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflüchtigen nach dem Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand aus der Gemeindefasse beden, ihn als gewöhnliche Gemeindefasse umlegen oder die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) bei den theilhaftigen Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesezten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militärbehörde genöthigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§. 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwiefern ihm eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Versäumniß zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstande vorgesezte Zivilbehörde zu erfolgen.

Zu §. 9.

1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zuhrwert mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt oder in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

2. Der nach §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Derselbe vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	B r o t									
a) volle Tageskost..	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagkost ....	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost.....	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgentost.....	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

A 1.  
A 2.

B 1-6.

3. Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorangegangen ist, mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, werden von den oberen Verwaltungsbehörden regelmäßig so schnell als möglich durch ihre amtlichen Anzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die in der Zeit der größeren Truppenübungen maßgebenden Preise theilt die obere Verwaltungsbehörde sogleich nach erfolgter Feststellung, ohne die Bekanntmachung durch das amtliche Anzeigeblatt abzuwarten, dem zuständigen Generalkommando mit, welches deren schnelle Mittheilung an die Truppen veranlaßt.

Wenn Preisnotirungen über Fourage nicht für den ganzen der Lieferung vorangegangenen Monat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notirungen der Berechnung zu Grunde gelegt, insoweit sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, oder haben Preisnotirungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarkttorte (Normalmarkttorte) für den der Lieferung vorangegangenen Monat sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht.

4. Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (zu §. 3 d) sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs (§. 5 Absatz 3 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Quartier sofort zu bezahlen.

In welchen Fällen auch die sofortige Baarzahlung der Vergütung für verabreichte Fourage einzutreten hat, bestimmt die Militärverwaltung. Im Falle der Baarzahlung sind diejenigen Preise zu vergüten, welche in dem dem Gemeindevorstand zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigeblatte veröffentlicht sind.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehaufe an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange berechnigte Organe, auf dem Lande an den Gemeindevorstand, den Besitzer des selbständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter.

Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände oder die zum Empfange berechtigten Personen nach Muster C 1 bis 4 Quittung auszustellen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütungen für sämtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Kommunalaufsichtsbehörden auf Grund der von den Militärbehörden (Kommandoführern) erteilten Bescheinigungen nach den unter D 1 bis 3 beigefügten Mustern monatweise, d. h. in der Art liquibirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die Vorspannvergütungen aus Anlaß der Manöver sind jedoch unmittelbar nach Eingang der militärischerseits erteilten Bescheinigungen und zwar für jede Gemeinde besonders zur Liquidation zu bringen.

Die Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Zivilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspanns die Richtigkeit der angesetzten Entfernung, hinsichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preise zu bescheinigen haben, bei der Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirk die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an diese abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der Liquidationen sind die Festsetzungen zu §. 3 d zu beachten.

## II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

Zu §. 10.

Schiffsfahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit der erforderlichen Bemannung (Schiffsführern, Matrosen, Heizern u. s. w.) zu stellen.

Die Verpflegung der Bemannung ist von dem Schiffseigenthümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung der Bemannung sowie für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§. 10 Absatz 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend zu §. 14 bezeichneten Wege festgesetzt.

### III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken u. s. w.

#### Zu §. 14.

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmelbung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt diese behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung nach Anlage E unter Berücksichtigung der dieser Nachweisung vorgebrachten Anmerkung 1 Absatz 2 zusammen.

Diese Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande oder der sonst zuständigen Zivilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder u. s. w.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Betheiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Für die Feststellung der in den Fällen des §. 9 Ziffer 1 Absatz 4, §. 10 Absatz 4, der §§. 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung gelten nachstehende Vorschriften:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus

- a) einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
- b) einem Offizier,
- c) einem Militärbeamten,
- d) zwei Sachverständigen

bestehen.

Der Kommissar der Landesregierung (a) leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen (d) werden von der oberen Zivilverwaltungsbehörde nach Anhörung der betreffenden Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände aus der Zahl der durch die sämtlichen Kreise oder gleichartigen Verbände ihres Verwaltungsbezirks namhaft gemachten Personen (siehe C.) berufen.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung bei der Abschätzung sind alle Personen, welche entweder mit ihrem eigenen oder dem Interesse ihrer Angehörigen an der Feststellung der Vergütung betheiligt sind.

Falls die Berufenen als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; anderenfalls sind sie zu vereidigen.

Die Heranziehung eines dritten Sachverständigen ist zulässig, sofern die beiden anderen Sachverständigen das erforderliche technische Urtheil nicht abzugeben im Stande sind.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung so abzugeben, daß



dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Theil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden. Die von den Beschädigten geforderten Vergütungen dürfen von den Jurabschätzungskommissionen nicht erhöht werden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzitplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Gelände hat auf Antrag der Militärverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine, bei welchem der Ortsvorstand anwesend sein muß, sind die Betheiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im Besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskasse sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im Besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeträge ebensowohl der Werth der den Beschädigten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirthschaftskosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insofern dies der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nöthigenfalls über die Abschätzungsgrundsätze zu belehren. Insofern von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in die im Absatz 1 bezeichnete Nachweisung (Anlage E) einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, wenn es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, im voraus eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. im Falle der förmlichen Abschätzung, wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden, im Besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten u. s. w.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind,
6. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Diese Verhandlungen hat der Kommissar der Landesregierung mit den Nachweisungen (Anlage E) der Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Nachweisung, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des leitenden Truppenbefehlshabers darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle, weist sodann die liquiden Beträge zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Betheiligten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

- a) Fuhrkosten für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Uebertritt von einer Kommission zu einer andern sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen andern, und zwar: bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 *M.*, auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pf.
- Die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.
- b) Ein Tagegeld von 9 *M.* für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage.
- c) Eine Pauschvergütung von je 6 *M.* täglich an den Abschätzungstagen. Dieselbe dient als Gesamtentschädigung sowohl für Zurücklegen der Wege auf den einzelnen Feldmarken als auch für etwaige Fahrten zu und von den Nachtquartieren.

Die Liquidationen über vorstehende Gebührennisse werden der zuständigen Intendantur durch die obere Zivilverwaltungsbehörde vorgelegt, nachdem der Kommissar der Landesregierung die Richtigkeit bescheinigt hat.

- B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung gar nicht oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendet ist und noch nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 16 des Gesetzes) Ansprüche von Beschädigten angemeldet werden.

- C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl für eine gewisse Zeit im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung — nöthigenfalls unter Mitwirkung geeigneter anderer Organe — durch die Landesregierung erfolgen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Persönlichkeiten fällt, welche nach Charakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

#### IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

Zu §. 15.

Der vom Bundesrath zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

#### V. Schlußbestimmungen.

Zu §. 16.

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der in §. 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittelung die Leistung erfolgt ist (§§. 2—9) oder in deren Bezirk die Leistung in Anspruch genommen (§. 10) oder das beschädigte Grundstück u. s. w. (§§. 11, 12, 13) belegen ist.

Für den Bereich der einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Zivilbehörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirks bildet.

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im Besonderen die Militärbehörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

Zu den §§. 1 bis 18.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

## Marschroute.

---

- (Zahl) ..... Generale,  
 ..... Stabsoffiziere,  
 ..... Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants,  
 ..... Sanitätsoffiziere,  
 ..... Zahlmeister,  
 ..... Oberrosärzte und Rosärzte,  
 ..... Feldwebel, Wachtmeister, Unterärzte und Unterrosärzte,  
 ..... Portepeefähnliche und Vizefeldwebel,  
 ..... Zahlmeister-Aspiranten,  
 ..... Unteroffiziere,  
 ..... Gemeine,  
 ..... Offizierburschen und Diener,  
 ..... Einjährig-Freiwillige,  
 ..... Rekruten,  
 ..... Reservisten,  
 ..... Trainsoldaten,  
 ..... Büchsenmacher und Waffenmeister,  
 ..... Offizierpferde,  
 ..... Dienstpferde,  
 ..... Remontepferde,

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören, und ob dieselben das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppenteil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von..... über..... nach....., wobei auf der Strecke von..... bis..... die Eisenbahn (das Dampfschiff u. s. w.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich:

1. Quartier sowie Stallung für die Pferde,
2. Geschäftszimmer, Arrest- und Wachtlokale,
3. Verpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist,

4. An Jourage für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) . . . . .	Rationen zu	{	. . . . .	Gramm	Hafer,
			. . . . .	»	Heu,
			. . . . .	»	Stroh.
(Zahl) . . . . .	Rationen zu	{	. . . . .	»	Hafer,
			. . . . .	»	Heu,
			. . . . .	»	Stroh.
(Zahl) . . . . .	Rationen zu	{	. . . . .	»	Hafer,
			. . . . .	»	Heu,
			. . . . .	»	Stroh.

5. An Vorspann:

- (Zahl) . . . . . angeschirrte Vorlegepferde,
- . . . . . Einspanner,
- . . . . . Zweispänner.

....., den.....ten.....18....

(Firma der ausstellenden Behörde.)  
(Unterschrift oder Dienstfiegel.)

Marsch- und Ruhetage	von	bis	Kilo- meter	Bezeichnung der Reise	Bemerkungen
am .....					



# U e b e r s i c h t

über die

beabsichtigte Belegung der Gemeinden des Kreises . . . . .  
durch Truppen de . . (Bezeichnung des Truppenverbandes) während der Uebungen  
im Jahre 18 . .

---



Gemeinde	w i r d								
	am	mit (Truppentheil)	Art des Quar- tiers	am	mit (Truppentheil)	Art des Quar- tiers	am	mit (Truppentheil)	Art des Quar- tiers
Belzig ..... u. f. w.	16./8.	Stab Inftr. Regts. 20 1. Komp. Inftr. Regts. 20	} B. u. F.	29./8.	2. Komp. Inf. Regts. 35 1. Est. Rür. Regts. 6	B. u. F.  B.	31./8.	1. Battl. Inf. Regts. 20	E.

**Ungefähre Stärke.**

	Gene- rale	Stabs- offi- ziere	Haupt- leute, Ritt- meister, Lieute- nants	Sani- täts- offi- ziere	Zahl- meister, Ober- ros- ärzte, Ros- ärzte	Feld- webel, Wacht- meister, Unter- ärzte, Unter- rosärzte	Port.- Fähn- r., Wize- feld- webel	Unter- offi- ziere	Ge- meine	Offi- zier- bur- schen	Büch- sen- macher, Waffen- meister	Offi- zier- pferde	Dienst- pferde
1 Divisionsstab ...													
1 Brigadestab .....													
1 Inftr. Regts. Stab													
1 Battl. Stab .....													
1 Kompagnie .....													
1 Kav. Regts. Stab													
1 Estabron .....													
1 Art. Regts. Stab													
1 Art. Abth. Stab .													
1 Batterie .....													

b e l e g t						B e m e r k u n g e n

Für die Pferde sind an Rationen erforderlich					An Vorspann sind erforderlich			Ge- schäfts- zimmer	Arrest- und Wacht- lokale		
Zahl der Rationen	Hafer				Heu	Stroh	an- geschirnte Vorlege- pferde			Ein- spänner	Zwei- spänner
	g	g	g	g	g	g					



### Bescheinigung

über die von der Gemeinde N. an Mannschaften  $\left. \begin{matrix} \text{gegen} \\ \text{ohne} \end{matrix} \right\}$  Bezahlung verabreichte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils	Bezeichnung der Tage	Zahl der Unteroffiziere und Mannschaften	Zahl der Portionen								Bemerkungen
			mit Brot				ohne Brot				
			volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost	volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost	
1. Bataillon Infanterie-Regiments von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84	18..										Für den 1. Juli d. J. haben die Mannschaften das Brot aus der Garnison R. mitgenommen.
	1. Juli	500	.	.	.	.	500	.	.	.	
2. Juli	500	500	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe...		1 000	500	.	.	.	500	.	.	.	

Daß vorstehende

500 — Fünfhundert — Portionen volle Tageskost für Mannschaften mit Brot

500 — Fünfhundert — „ „ „ „ „ ohne Brot

von der Gemeinde N. richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte Geldvergütung hierfür

{ gegen Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist,

{ wegen Mangels an Geld nicht hat bezahlt werden können,

bescheinigt

N., den 2. Juli 18..

R.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage B. 3.**Bescheinigung**

über die von der Gemeinde N. an Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte verabreichte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils	Benennung der einzelnen Empfänger	Bezeichnung der Tage	Zahl der Portionen				Bemerkungen
			volle Tageskost	Mittags- kost	Abendkost	Morgen- kost	
1. Bataillon 2. Thüringischen Infanterie- Regiments Nr. 32.	Prem. Lieut. H.	5. August	1	.	.	.	
	Sec. „ P.	desgl.	1	.	.	.	
	„ „ S.	desgl.	1	.	.	.	
	Hauptm. B.	6. August	.	.	1	.	
	„ M.	desgl.	1	.	.	.	
	Prem. Lieut. O.	7. August	.	.	.	1	
	Sec. „ R.	desgl.	.	.	.	1	
	Zahlmeister B.	desgl.	.	1	.	.	
	Zusammen	.	4	1	1	2	

Daß vorstehende Verpflegungsportionen für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte und zwar:

4 — vier — Portionen volle Tageskost,

1 — eine — Portion Mittagkost,

1 — eine — „ Abendkost,

2 — zwei — Portionen Morgenkost

von der Gemeinde N. richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte Geldvergütung hierfür gegen Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist, bescheinigt

N., den 7. August 18..

R.

Major und Bataillons-Kommandant.



**Beilage B. 5.**

## Bescheinigung

der 3. Eskadron Kürassier-Regiments Graf Gehler (Rheinisches) Nr. 8 über die von der Gemeinde N. empfangenen außeretatmäßigen Rationen (gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppentheile	Bezeichnung der einzelnen Empfänger	Be- zeichnung der Tage	Rationen				Bemerkungen
			zu 6000 g Hafer, 2500 g Heu, 1750 g Stroh	zu	zu	zu	
3. Eskadron Kürassier- Regiments Graf Gehler (Rheinisches) Nr. 8	Einjährig- Freiwilliger C.	18.. 3. Mai	1				Die bestimmungs- mäßige Geldvergü- tung wird der Korps- intendantur durch die Kassenverwaltung des Regiments zur Einziehung ange- boten werden.
	Einjährig- Freiwilliger H.	desgl.	1				
	Summe		2				

Vorstehende	Hafer			Heu			Stroh		
	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g
2 — Zwei — Rationen zu 6000 g Hafer .....	.	12	.	.	.	.	.	.	.
• 2500 g Heu .....	.	.	.	.	5	.	.	.	.
• 1750 g Stroh .....	.	.	.	.	.	.	.	3	500
Summe	.	12	.	.	5	.	.	3	500

Beschrieben:

Zwölf Kilogramm Hafer, Fünf Kilogramm Heu und Drei Kilogramm 500 g Stroh  
sind von der Gemeinde N. richtig verabreicht worden.

N., den 3. Mai 18 ..

v. H.  
Rittmeister und Eskadron-Chef.

**B e s c h e i n i g u n g**

des 2. Garde-Ulanen-Regiments über die von der Gemeinde N. empfangene  
 Fourage für den 9. bis 12. September 18..

---

..... t 264 kg ... g Zweihundertvierundsechzig Kilogramm Hafer,

..... t 110 kg ... g Einhundertundzehn Kilogramm Heu,

..... t 77 kg ... g Siebenundsiebenzig Kilogramm Stroh

sind von der Gemeinde N. richtig verabreicht und ist die Geldvergütung hierfür gegen Quittung der Gemeinde mit »Siebenundvierzig Mark 56 Pfennig« bezahlt worden.

N., den ..<sup>ten</sup> September 18..

v. S.

Oberst und Regiments-Kommandeur.



Beilage B. 7.

## Bescheinigung

über Natural-Rückgewähr gelieferter Fourage.

Auf die von der Gemeinde N. laut Bescheinigung des ..... (Regiments u. s. w.) vom 3. Mai 18.. gelieferten Rationen sind dem Unterzeichneten

..... t ... kg ... g Hafer,

..... t ... kg ... g Heu und

..... t ... kg ... g Stroh

von dem Königlichem Proviandamt zu N. in Natur zurückgewährt worden, worüber hiermit quittirt wird.

N., den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

N.  
(Stand.)

# D u i t t u n g

der Gemeinde N. im Kreise O. über erhaltene Vergütung für gestellten Vorspann.

Bezeichnung des Truppenteils, Transportes u. s. w.	Anzahl der gestellten		Der Vorspann ist gestellt	Datum	Zeit	Entfernung		Nach dem Verhältnis von 1 km = 10 Min. sind zu rechnen	Dauer der gesamten Leistung Tage	Einheitslohn der Ver- gütung für den Tag		Bemerkungen
	Pferde	Wagen				vom Wohn- orte zum Woh- nungs- orte km	vom Ent- laf- ungs- Wohn- orte zum Woh- nungs- orte km			für einen Einpänner M.	für einen Zweipänner M.	
	von bis		Mittin auf Stunden	von } bis } Uhr	ganze bis 6 Stunden	bis 12 über 12 Stunden	M.	M.	Mittin beträgt die Ver- gütung			
2. Bataillon Infanterie- Regiments Nr. ...	4	2	N. N.	20. April 18...	7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nach- mittags	10	14	4	1	.	10 1/2	21
						} 24						

Vorliegender Betrag von Einundzwanzig Mark ist von der Kreisverwaltung des 2. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. ... (oder bei gemäßigtem Kommando von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N. richtig gezahlt worden.  
N., den 20. April 18...

Gesehen.  
Der Gemeindevorstand.  
S.  
Bürgermeister.

(L. S.)

P.  
Gemeindeempfänger.

**Beilage C. 2.**

**Quittung**

der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für die an Mannschaften verabreichte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils	Bezeichnung der Tage	Zahl der Unter- offi- ziere und Mann- schaften	Zahl der Portionen								Einheits- satz für die Portion		Gesamt- betrag der Vergütung		Bemerkungen	
			mit Brot				ohne Brot									
			volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost	volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost	M.	Pf.	M.	Pf.		
1. Bataillon Infanterie-Regiments von Manstein (Schles- wigisches) Nr. 84	18..													Für den 1. Juli d. J. haben die Mannschaften das Brot aus der Garnison R. mit genommen.		
	1. Juli	500	.	.	.	.	500	.	.	.	.	.	65		325	.
	2. Juli	500	500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	80		400	.
Summe . . . .	.	1 000	500	.	.	.	.	500	.	.	.	.	.	725	.	

Vorstehende Siebenhundertfünfundzwanzig Mark sind von der Kassenverwaltung des 1. Bataillons Infanterie-Regiments von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84 (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N. richtig gezahlt worden.

N., den 2. Juli 18..

Gesehen.

(L. S.)

P.

Der Gemeindevorstand.

Gemeindecempfinger.

S.

Bürgermeister.

## Q u i t t u n g

der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für die an Offiziere, Sanitäts-offiziere und obere Militärbeamte gewährte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils	Bezeichnung der Tage	Zahl der Offiziere, Sanitäts- offiziere und oberen Beamten	Anzahl der Portionen				Einheitsfuß für die Portion		Gesamt- betrag der Vergütung		Be- merkungen
			volle Tagesloft	Mittagsloft	Abendloft	Morgenloft	M.	Pf.	M.	Pf.	
1. Bataillon	18..										
2. Thüringischen Infanterie- Regiments Nr. 32	5. August	3	3	.	.	.	2	50	7	50	
	6. »	2	1	.	1	.	{ 2 .	{ 50 75	3	25	
	7. »	3	.	1	.	2	{ 1 .	{ 25 50	2	25	
Zusammen . . . .	.	8	4	1	1	2	.	.	13	.	

Vorstehende Dreizehn Mark sind von der Kassenverwaltung des 1. Bataillons 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32 (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Major B.) an die Gemeinde N. richtig gezahlt worden.

N., den 7. August 18..

Gesehen.  
**Der Gemeindevorstand.**  
S.  
Bürgermeister.

(L. S.)

P.  
Gemeindeempfänger.

**Beilage C. 4.**

**Q u i t t u n g**

der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für verabreichte Fourage für den  
9. bis 12. September 18..

Bezeichnung des Truppentheils	Es sind verabreicht worden									Durchschnitt der höchsten Tagespreise in dem Monat... 18.. einschl. Aufschlag von fünf vom Hundert						Die Vergütung hierfür beträgt							
	Hafer			Heu			Stroh			Hafer für 100 kg	Heu für 100 kg	Stroh für 100 kg	für Hafer		für Heu		für Stroh		Summe				
	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
A. Etatsmäßige Fourage.																							
Stab des 2. Garde- Ulanen-Regts.....	.	240	.	.	100	.	.	70	.														
B. Außeretats- mäßige Fourage.	.	24	.	.	10	.	.	7	.														
Summe:....	.	264	.	.	110	.	.	77	.	14	50	5	50	4	20	38	28	6	05	3	23	47	56

Vorstehende Siebenundvierzig Mark 56 Pfennig sind von der Kassenverwaltung des 2. Garde-Ulanen-Regiments an die Gemeinde N. richtig gezahlt worden.

N., den            ten September 18..

Gesehen.  
Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

P.  
Gemeindeempfänger.

S.  
Bürgermeister.

(Staat.)  
(Verwaltungsbezirl.)  
Gemeinde:

Beilage D. 1.

## Liquidation

über

Vergütung für gestellten Vorspann

für den

Monat ..... 18..

Laufende Nummer	Nummer der Beläge	Benennung		Zeit der Gefstellung des Vorspanns	Anzahl der gestellten			Auf Stunden	Für die Fahrt vom Wohnorte zum Gefstellungsorte und vom Entlassungs- zum Wohnorte	
		der Gemeinde	des Truppentheils		Pferde	Wagen			Stunden	Minuten
						einspännige	zweispännige			
1	1	N.	1. Bataillon Inf. Regiments Nr...	16. Juni 18..	4	.	2	7 1/2	3	.

Fütterungs- pause	Dauer der gesammten Leistung			Einheitsfuß der Vergütung für den Tag		Mithin beträgt die Vergütung	Bemerkungen
	Tage			für einen Einspanner	für einen Zweispänner		
	halbe bis 6 Stunden	bis 12 Stunden	ganze über 12 Stunden				
Stunden				M.	M.	M.	
1	.	1	.	.	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21	

N., den ..ten ..... 18..

Der Gemeindevorstand.





(Staat.)  
(Verwaltungsbezirk.)  
Gemeinde:

Beilage D.2.

## Liquidation

über

Bergütung für verabreichte Quartierverpflegung

für den

Monat ..... 18..

---

Laufende Nummer	Nummer der Befüge	Benennung			Zeit der Verabreichung	Zahl der Köpfe		Es sind verab-			
		der Gemeinde	des Quittungsausstellers	des Truppentheils		Offiziere, Sanitäts-, offiziere und obere Militärbeamte	Unteroffiziere und Mannschaften	mit Brot			
								volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost
1	1	N.	R.	1. Bataillon Inf. Regts. von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84	18.. 1. Juli . . . . .	.	500	.	.	.	.
					2. Juli . . . . .	.	500	500	.	.	.
2	2		z.								
3	3		z.								
					Summe	.	1 000	500	.	.	.

reicht Portionen				Einheitsfuß der Vergütung für die Portion		Betrag der Vergütung				Bemerkungen
ohne Brot						im Einzelnen		im Ganzen		
volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost			M.	Pf.	M.	Pf.	
500	.	.	.	.	65	325	.	725	.	
.	.	.	.	.	80	400	.			
500	.	.	.	.	.	.	.	725	.	

N., den ...ten ..... 18..

**Der Gemeindevorstand.**



(Staat.)  
(Verwaltungsbezirk.)  
Gemeinde:

Beilage D. 3.

## Liquidation

über

Bergütung für verabreichte Fourage

für den

Monat ..... 18..

---

Laufende Nummer	Nr. der Belege	Benennung			Zeit der Verabreichung	Es sind verabreicht						
						Rationen				Diefe		
		der Gemeinde	des Quittungsausstellers	des Truppentheils		zu 6 000 g Hafer, 2 500 g Heu, 1 750 g Stroh	zu 5 650 g Hafer, 2 500 g Heu, 1 750 g Stroh	zu 5 250 g Hafer, 2 500 g Heu, 1 750 g Stroh	Haferzulagen zu 100 g	Hafer		
t	kg	g										
<b>A. Etatmäßige Rationen.</b>												
1.	1.	N.	v. H.	3. Eskadron Kürassier-Regiments Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8	18.. 3. Mai	131	2	5	2	.	823	750
<b>B. Außeretatmäßige Rationen.</b>												
2.	2.	N.	v. H.	3. Eskadron Kürassier-Regiments Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8	18.. 3. Mai	2	.	.	.	.	12	.
Summe . . .						133	2	5	2	.	835	750
Davon ab:												
Für die aus dem Proviantamte zu N. in Natur zurückempfangene Fourage . . . . .						.	.	.	.	.	500	.
Bleiben zu vergüten . . .						.	.	.	.	.	335	750
Bescheinigung der zuständigen Zivilbehörde über die Richtigkeit der angeetzten höchsten Durchschnitts-Tagespreise des Hauptmarktortes im Lieferungsverbande einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert.												

worden						Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes..... im Lieferungsverbande in dem der Lieferung vorausgegangenen Kalendermonat ..... 18.. einschließlich Aufschlag fünf vom Hundert						Mithin beträgt die Vergütung								Bemerkungen
betragen						Hafer für 100 kg		Heu für 100 kg		Stroh für 100 kg		für Hafer		für Heu		für Stroh		Summe		
t	kg	g	t	kg	g	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
.	345	.	.	241	500															
.	5	.	.	3	500															
.	350	.	.	245	.															
.	100	.	.	100	.															
.	250	.	.	145	.	14	50	5	50	4	20	48	68	13	75	6	09	68	52	

N., den ...ten ..... 18..

Der Gemeindevorstand.





# Nachweisung

der

## festgestellten Entschädigungen.

(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation.)

### Anmerkung.

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingeseffenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.  
Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 zusammengestellt. Spalten 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Spalte 6a unausgefüllt.  
In gleicher Weise hat die zuständige Zivilbehörde dem selbständigen Gutsbezirke gegenüber zu verfahren.  
Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande oder der sonst zuständigen Zivilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen. Im Falle der Einigung kann die Ausfüllung der Spalten 6, 7 und 8 unterbleiben.  
Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.  
Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämtlichen Mitgliedern der Abschätzungskommission zu vollziehen.
2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Beschädigte betheilig, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein. Dieses ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.
3. Für Abschätzungen, auf welche dieses Muster nicht ohne Weiteres paßt, ist ein entsprechendes Muster zu entwerfen.
4. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 11 für die Quittungsleistung seitens der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort der Beschädigten	Gegenstand der Entschädigung	Kataster oder sonstige Bezeichnung		Flächeninhalt		Davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten		Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten u. s. w.		
			des beschädigten Grundstückes				a	qm	a	qm		M	Pf.
			Flur	Nr.	a	qm	a	qm	M	Pf.			
1	2	3	4		5		6		6a	7			
			Dorfschaft N. Kreis N.										
1	Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggenfaat	N.	11	10	80	3	.	0	0	00 Hektoliter		

Einheitspreise		Betrag der zu leistenden Entschädigung		Summe der an die einzelnen Beschädigten zu zahlenden Beträge		Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist	Quittung des Beschädigten durch Namensunterschrift neben den Entschädigungsbeträgen
<i>M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>		
8		9		9 a		10	11
0	0	0	0	0	0		

Die Richtigkeit der Namensunterschrift bescheinigt

N.  
(Amtsstellung.)

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Juli 1898.

Vorstehendes wird im Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. Juni 1898 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 179 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Anschlusse hieran bestimmt das Kriegsministerium noch Folgendes:

### A. Hinsichts der Gewährung von Vorspann.

Zu den §§. 3 und 9 des Gesetzes.

#### I. Umfang des Anspruchs auf Gewährung von Vorspann.

1. Der Anspruch auf Gewährung von Vorspann für die auf Märschen, im Bivak oder Lager befindlichen oder außerhalb des Standortes vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht ist auf das wirkliche Bedürfniß zur Erreichung der dienstlichen Zwecke zu beschränken und darf die für Inanspruchnahme von Vorspannleistungen gezogenen Grenzen nicht überschreiten.  
Wird außerhalb dieser Grenze eine Ermietzung von Zugthieren oder Fuhrwerken nothwendig, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Kriegsministeriums.
2. Für Truppenfahrzeuge, die nicht vollständig beladen sind, ist — statt der feldmäßigen — nur eine dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Bespannung in Anspruch zu nehmen.
3. Genügt nach dem Ermessen des Truppenkommandeurs statt des zuständigen Zweispänners ein Einspanner, so ist der Anspruch auf letzteren zu beschränken.
4. Wo Zweispänner nicht zu erlangen und Einspanner nicht zweispännig zu fahren sind oder die Tragfähigkeit eines Zweispänners nicht erreichen, dürfen statt des zuständigen Zweispänners zwei Einspanner beansprucht werden.
5. Die Zuständigkeit besondern Vorspanns an getrennt einquartierte Kompagnien u. s. w. (zu 3b der Verordnung) bleibt durch eine Bescheinigung des Truppenkommandeurs darüber näher zu begründen, warum andere Wagen des Truppentheils nicht mitbenutzt werden konnten.
6. Der Anspruch des Fourieroffiziers auf einen Einspanner zur Fortschaffung seines Gepäcks fällt fort, wenn das Verlassen des Standortes oder des Quartiers und das Zusammentreffen mit dem Truppentheile an demselben Tage stattfindet, an welchem der letztere den Marsch angetreten hat.
7. Vorspann zur Fortschaffung der Tornister bei großer Hitze kann in Anspruch genommen werden, sobald nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Befehlshabers voraussichtlich Menschenleben auf dem Spiele stehen.
8. Die Ermietzung eines Einspanners zur Fortschaffung von Pauken ist den Kavallerie-Regimentern nur zu den Kaisermanövern, dem Regiment der Gardes du Corps auch zu der großen Herbstparade bei Berlin gestattet.

Mit Rücksicht darauf, daß die Pauken an den Übungstagen nicht benutzt werden, hat in jedem Falle lediglich der Kostenpunkt zu entscheiden, ob dieselben auf besonderem Fuhrwert fortzuschaffen bz. mitzuführen oder mittelst der Eisenbahn unmittelbar nach dem Gebrauchspunkte und von da zurück zu befördern sind.

9. Niemals darf Vorspann für längere Zeit in Anspruch genommen werden, als zur Erreichung der dienstlichen Zwecke durchaus nothwendig ist.

Alle Kommandobehörden, Truppentheile, Verwaltungen und beteiligten einzelnen Personen haben hierauf zu achten. Wo, wie z. B. beim Empfange der Bivakbedürfnisse, eine große Anzahl von Fuhrern abzufertigen ist, müssen entsprechende Anordnungen vorher getroffen werden.

#### II. Sicherstellung des Vorspannbedarfs.

10. Die Ermietzung zu möglichst niedrig zu bedingenden Preisen bildet die Regel.

Hierbei darf außer für die eigentliche Leistung auch eine Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und vom Entlassungsorte zum Wohnorte — in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des §. 9 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes — gewährt werden.

Die Deckung des Bedarfs erfolgt grundsätzlich am Bedarfsorte oder in dessen näherer Umgebung. Wie weit auch auf entferntere Orte zurückgegriffen werden soll, unterliegt der Beurtheilung der den Vorspann sicherstellenden Dienststellen. Die letzteren dürfen im Interesse des Kostenpunktes weit entfernt wohnende Unternehmer nur heranziehen, soweit die Verhältnisse dies unbedingt erfordern.

11. Als äußerste Preisgrenze gelten:

Für die Lieferungsverbände nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen.	Für den Einspanner			Für den Zweispänner		
	bei einer Leistung innerhalb desselben Tages					
	bis zu 6 Stunden	von mehr als 6 bis zu 12 Stunden	von mehr als 12 Stunden	bis zu 6 Stunden	von mehr als 6 bis zu 12 Stunden	von mehr als 12 Stunden
<i>M.</i>						
a. Unter gewöhnlichen Verhältnissen.						
Klasse 1 .....	5,00	10,00	15,00	8,00	16,00	24,00
» 2 .....	4,50	9,00	13,50	7,00	14,00	21,00
» 3 .....	4,00	8,00	12,00	6,25	12,50	18,75
» 4 .....	3,50	7,00	10,50	5,25	10,50	15,75
b. Bei den gemeinsamen Übungen mehrerer Armeekorps an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Marschen.						
Klasse 1 .....	6,00	11,00	17,00	9,00	18,00	27,00
» 2 .....	5,00	10,00	15,00	8,00	16,00	24,00
» 3 .....	5,00	9,00	14,00	7,00	14,00	21,00
» 4 .....	4,00	8,00	12,00	6,00	12,00	18,00

12. Läßt sich bei der Sicherstellung von vornherein mit völliger Bestimmtheit die Dauer der Benutzung des Vorspanns an den einzelnen Tagen, besonders am letzten Tage der Inanspruchnahme nicht übersehen, so dürfen Forderungen bis zur Höhe des Satzes für eine über 6 bis 12 Stunden bz. über 12 Stunden dauernde Leistung zugestanden werden, wenn andernfalls die Anforderung des Vorspanns nach Maßgabe des Gesetzes nötig würde, von derselben aber aus militärischen Rücksichten abgesehen werden muß. Voraussetzung hierfür ist, daß eine Benutzungsdauer von über 6 bis 12 Stunden bz. über 12 Stunden in der Wahrscheinlichkeit liegt.

13. Den Fuhrwerksgestellern dürfen bei der Ermietung dieselben Rechte zugebilligt werden, welche den Besitzern im Falle der Anforderung des Vorspanns auf Grund des Gesetzes für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirren nach §. 9 Ziffer 1 Absatz 4 des Gesetzes zustehen.

Die Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach Eintritt der behaupteten Beschädigung bei der den Vertrag schließenden Dienststelle zur Anmeldung gelangt sind.

14. Muß der Versuch zur Ermietung der Fuhrten wegen Kürze der Zeit bis zur Ausführung des Marsches bz. des Transportes oder aus anderen Hinderungsgründen ausnahmsweise unterlassen werden, so ist behufs Anforderung des Vorspanns eine entsprechende Bemerkung in die Marschroute aufzunehmen.

15. Für die Wahl des der Ermietzung zu Grunde zu legenden Verfahrens und für die Form des Vertrages sind im Allgemeinen die Vorschriften über Verdingung von Leistungen maßgebend. Vereinfachung der Form ist anzustreben, förmliche schriftliche Verträge dürfen durch Verhandlungen ersetzt werden.

Vorspann zur Anfuhr von Verpflegungs- und Bivaktsbedürfnissen muß stets öffentlich aus- geboten werden und zwar im Ganzen und in mehreren Loosen unter Angabe des Bedarfs nach Zeit und Ort.

Die Verdingungstermine wegen Vergebung des Vorspanns bei größeren Truppen- übungen sind auch durch die Regierungs- Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

16. In Stand- und Unterkunftsorten soll, wenn Vorspann für mehrere Truppen gleichzeitig gebraucht wird, die Ermietzung von einer Stelle ausgehen.

Wie die Anforderung liegt auch die Ermietzung des Vorspanns ob:

- a) den Kommandobehörden und Truppen zur Fortschaffung ihres Gepäcks und zur Beförderung einzelner Personen sowie zur Bespannung der Feldfahrzeuge;
- b) den Militär-Intendanturen in allen übrigen Fällen.

Vor dem Eintritt des Bedarfs ist diesen rechtzeitig Mittheilung zu machen.

17. Im Allgemeinen dürfen durch die Sicherstellung des Vorspanns der Reichskasse Reisekosten nicht erwachsen.

### III. Beaufsichtigung des Vorspanns. Bescheinigungen u. s. w.

18. Vorspann ist während der Benutzung thunlichst unter militärische Aufsicht zu stellen und ist darauf zu halten, daß die Zugthiere nach Möglichkeit gepflegt werden.
19. Die Vorspannbescheinigungen sind den Gemeinden unaufgefordert in kürzester Frist zuzustellen, den Gespannführern aber bei der Entlassung vorläufige Anerkenntnisse nach folgendem Muster aus- zuhändigen:

Truppentheil.

Vorspann-Anerkenntniß.

Der ..... aus .....  
 hat .....spanner zur Anfuhr von Verpflegungs- und Bivaktsbedürfnissen —  
 Jourage — aus dem Manöver-Proviantamt zu ..... gestellt.

Ort und Tag.

(Stempel des Truppentheils oder Unterschrift.)

### IV. Vergütung für Selbstbeschaffung.

20. Denjenigen Personen, welchen zu ihrer Beförderung ein Fuhrwerk zugestanden ist, darf, wenn sie solches oder ein Fahrrad für den betreffenden Marsch selbst beschafft oder sich selbst beritten gemacht haben, eine Geldvergütung in Höhe der Bundesrathsfäße für Einspanner gewährt werden, sofern nicht Pauschvergütungen für bestimmte Dienstgeschäfte festgesetzt sind.

Auch darf in den Fällen des letzten Absatzes »zu §. 3 b« und des fünften Absatzes »zu §. 3 c« der Verordnung zur Selbstbeschaffung der zuständigen Fuhrern den Truppentheilen eine Geldvergütung auf einen Zeitraum bis zu 6 Stunden in Höhe der Bundesrathsfäße gezahlt werden.

Ueber die Benutzung von Krümpferpferden sind die besonders erlassenen Bestimmungen maßgebend.

### B. Hinsichts der Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen.

Zu §. 11 des Gesetzes.

- 1. Bei allen Uebungen ist auf möglichste Einschränkung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In dieser Beziehung wird auf die Vorschriften der Felddienst-Ordnung Bezug genommen.
- 2. Die königlichen Generalkommandos tragen durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, daß diejenigen Truppentheile, deren Mannschaften in unzulässiger Weise Grundstücke betreten (Ziffer 498 der Felddienst-Ordnung) oder sich an der Entwendung von Früchten oder anderer Gegenstände betheilig haben, ermittelt und zum Schadenersatz herangezogen werden können.

3. An Abfchungen von Kunststraßen, Eisenbahndämmen u. s. w. dürfen insbesondere Kletterübungen der Kavallerie nicht vorgenommen werden.

Reichsabfchungen sind möglichst nicht zu betreten. Ist dies nach dem Gange der Uebungen unvermeidlich, so ist den Truppen, im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Anlagen zum Schutze des Hinterlandes, besondere Vorsicht zur Pflicht zu machen.

4. In der Nähe von Hopfenplantagen ist möglichst nicht zu schießen, da der Hopfen durch Pulverdampf seine Farbe verändert und minderwerthig wird.
5. Bei Truppenübungen sind wiederholt junge Solzanpflanzungen (Schonungen) betreten worden, weil sie wegen unterlassener Anbringung von Warnungstafeln nicht rechtzeitig erkannt werden konnten. Zur Vermeidung derartiger Schäden haben die Militärbehörden bei den Landrätthen u. s. w. auf gehörige Kenntlichmachung der von der Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossenen Grundstücke, deren Kulturzustand nicht schon von den Weitem für Jedermann deutlich wahrnehmbar ist, hinzuwirken. Die Königlich Preussischen Zivilverwaltungsbehörden sind von dem Herrn Minister des Innern mit Anweisung versehen worden.
6. Die Kosten für nochmalige Beackerung von Feldern, die zur Bestellungszeit saarfertig hergestellt wurden und bei den Uebungen durch Truppen betreten werden mußten, sind zu vergüten. Falls diese Wiederbeackerung zur Vermeidung erheblicher Entschädigungsansprüche vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission erfolgen muß, hat der Ortsvorstand mit zwei unparteiischen Ortsbeingesessenen die Größe und Beschaffenheit der Ackerfläche unmittelbar vor und nach der Uebung festzustellen. Dies gilt auch von allen anderen Zustandsveränderungen, deren beschleunigte Vornahme erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Schadens zu verhüten. (Vergl. zu §. 14 der Ausführungsverordnung.) Die Festsetzung der Entschädigung selbst bleibt der Abschätzungskommission vorbehalten.
7. Wird zur Beschaffung von Uebungsplätzen während der Herbstübungen durch die höheren Truppenbefehlshaber die Räumung der Felder von den darauffstehenden Früchten zur Verringerung der Flurschäden angeordnet und im Interesse der gebotenen Beschleunigung durch Mannschaften der Truppen ausgeführt, so können für Rechnung des Kapitels 27 Titel 16 Arbeitszulagen in Höhe von 10 Pf. für den Unteroffizier und 5 Pf. für den Gemeinen und die Stunde gewährt werden. Voraussetzung ist, daß die Abarbeitung trotz der Zulagegewährung für die Militärverwaltung wirtschaftliche Vortheile ergibt.
8. Betreffs der Entschädigungsansprüche aus Anlaß der Sperrung öffentlicher Wege und für Beeinträchtigung der Jagdnutzung infolge von Schießübungen der Truppen wird bemerkt:
- a) Ein Privatrecht des Einzelnen auf Benutzung und Freihaltung öffentlicher Wege besteht gegen die zuständige Behörde, welche die Einziehung oder zeitweise Sperrung im öffentlichen Interesse anordnet, überhaupt nicht (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 3 Seite 171, Band 6 Seite 160, Band 25 Seite 242). Erfordert das öffentliche Interesse eine zeitweise Sperrung oder Einziehung öffentlicher Wege, so erwächst dadurch den in der Benutzung der Wege Gehinderten kein Entschädigungsanspruch, auch den Eigenthümern der an die Wege grenzenden Grundstücke nicht, da diese — abgesehen von den innerhalb der Ortschaften liegenden Straßen — nicht mehr Rechte an den Wegen haben, als jeder andere an dem Gemeingebrauch Beteiligte.
  - b) Das Jagdrecht besteht nicht in dem Eigenthum an bestimmten jagdbaren Thieren, noch in dem Anspruche auf ungestörte Erhaltung eines gewissen Wildzustandes, noch endlich in einer Untersagungsbefugniß gegen jede Handlung, die möglicher Weise die Verminderung des Wildes herbeiführen könnte, sondern lediglich in dem ausschließlichen Rechte, in einem gewissen Bezirke — mag er Eigenthum oder Pachtfläche sein — Wild aufzusuchen und sich anzuweilen. Das Jagdrecht läßt sich daher dem Eigenthum an Feldfrüchten oder Holzbeständen nicht gleichstellen. Eine Verpflichtung zur Entschädigung für behauptete Jagdschäden besteht somit nicht.
- Werden dessenungeachtet von Kommissionen Entschädigungen dieser Art festgesetzt, so ist die Zahlung abzulehnen. Ueber den Verlauf etwa daraus entstehender Prozesse ist zu berichten.
9. Das Zuschütten und Einlehen der bei den Herbstübungen ausgehobenen Schützengräben ist in der Regel nicht von den Truppen zu bewirken, sondern den Grundeigenthümern zu überlassen. Etwas Ansprüche dieser Besitzer auf Entschädigung sind von den Flurschätzungs-Kommissionen zu prüfen



und festzustellen. Dagegen sind die Truppen zum Ausfüllen und Einebnen der Koch- u. s. w. Köcher in den Bivakts verpflichtet.

Zu §. 14 des Gesetzes.

10. Von dem Königlich Preussischen Herrn Minister des Innern sind die Zivilbehörden zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die nach der Ausführungs-Verordnung zur Vorabschätzung von Flurschäden berufene, aus dem Ortsvorstande und zwei Ortseingewesenen bestehende Kommission sich leblich auf die Feststellung des Schadenumfanges und gegebenenfalls auf die Entgegennahme der Forderung des Beschädigten beschränkt, in Verhandlungen mit den Betheiligten über die Höhe der Entschädigungssumme sich dagegen nicht einläßt.

Wenn ferner in der Ausführungs-Verordnung bestimmt worden ist, daß eine förmliche Abschätzung nur da eintreten soll, wo von den Beschädigten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt worden sind, so wird in den Fällen, in denen die Kommission darüber zweifelhaft ist, ob eine Forderung als angemessen oder zu hoch zu erachten sei, die Vornahme einer Schätzung zwar ebenfalls geboten sein. Diese Schätzung ist jedoch nur vorzunehmen, um festzustellen, ob die Entschädigungsforderung als angemessen bewilligt werden kann.

11. Betreffs der Gewährung von Vergütungen an Ortsvorstände und Ortseingewesene, die den Umfang von Flurschäden vor dem Erscheinen der Abschätzungskommission festzustellen haben, gilt, daß den zu diesem Zwecke zugezogenen Ortseingewesenen — da für sie eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Vornahme des Geschäfts nicht besteht — eine Entschädigung, sofern sie beansprucht wird, aus Kapitel 27 Titel 16 des Militäretats zu gewähren und ihre Höhe in gleicher Weise zu bemessen ist, wie dies für die Sachverständigen bei Abschätzung von Schäden geringeren Umfangs durch den (im Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung S. 235 für 1878 abgedruckten) Erlaß der Königlich Preussischen Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 4. Juli 1878 geschehen ist. Die Prüfung und Feststellung der Liquidationen erfolgt in diesem Falle durch die obere Verwaltungsbehörde (Regierung).

Was die zu dem Abschätzungsgeschäfte heranzuziehenden Ortsvorstände betrifft — denen die Bürgermeister sowohl der kreisauß- als auch der kreiseingeschlossenen Städte zuzurechnen sind —, so liegen nach den stattgehabten Ermittlungen in keinem der verschiedenen Theile der Preussischen Monarchie — mit alleiniger Ausnahme des Regierungsbezirks Sigmaringen — besondere auf partikularrechtlichen Vorschriften, auf begründetem Herkommen oder auf sonst etwa bestehenden speziellen Normen des Rechts oder der Verwaltung beruhende Verhältnisse vor, die einen Anspruch der Ortsvorstände (Ortsvorsteher) auf Gewährung einer Vergütung dieser Art als gerechtfertigt erscheinen lassen. Den Gemeindevorstehern ist deshalb im Allgemeinen eine Vergütung für diese Bemühungen nicht zuzubilligen.

Vorstehende Festsetzungen sind, so lange kein Widerspruch erfolgt, — worüber zu berichten sein würde —, auch gegenüber etwaigen Forderungen in nicht Preussischen Bundesstaaten, deren Truppen unter Preussischer Verwaltung stehen, anzuwenden.

Innerhalb des Regierungsbezirks Sigmaringen steht den Ortsvorstehern ein Anspruch auf Tagegelber oder Reisekosten für amtliche Verrichtungen aller Art innerhalb des Gemeindebezirks — außerhalb ihres Wohnortes — zu; es bleibt ihnen daher vorkommenden Falls eine Vergütung in gleicher Höhe wie vorstehend für die Ortseingewesenen anzuweisen.

12. Um ungerechtfertigten Forderungen für die Absperrung von Privatforsten aus Anlaß von Schießübungen mit Erfolg entgegenzutreten zu können, ist den Königlich Preussischen Regierungen von dem Königlich Preussischen Herrn Minister des Innern empfohlen worden, auf die Heranziehung Königlich forstbeamten als besonders geeigneter Sachverständigen für Fälle dieser Art möglichst Bedacht zu nehmen.

So weit nichtpreussische Gebiete in Frage kommen, vermitteln die Königlich Generalkommandos, daß die Landesregierungen ihre Behörden in gleichem Sinne anweisen.

13. Die militärischen Mitglieder der Flurabschätzungs-Kommissionen erhalten für ihre Reisen die Gebühren nach der Reise-Ordnung. Diese Beträge, sowie die den Sachverständigen zustehenden Gebühren sind von den Intendanturen auf Kapitel 27 Titel 16 des Militäretats anzuweisen.
14. Die Königlich Preussischen Herren Minister des Innern und der Finanzen haben die Königlich Regierungen angewiesen, daß von den Kosten für Abschätzung der durch größere Truppenübungen verursachten Flurschäden außer den Gebühren der Sachverständigen nur diejenigen Beträge auf

Reichs-Militärfonds zu übernehmen sind, die unmittelbar durch die Betheiligung der militärischen Mitglieder der Abschätzungskommission herbeigeführt werden.

Die Kosten, die durch die Beauftragung anderer besonderer Regierungskommissarien — als der in der Regel hiermit zu betrauenden Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner — mit Leitung der Flurschäden-Abschätzung erwachsen, und die Kosten, die durch Vertretung der Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner des betreffenden Kreises oder Amtsbezirks bei dem gedachten Geschäfte entstehen, in denjenigen Ausnahmefällen, wo nach den bestehenden Vorschriften Stellvertretungskosten für diese Beamten überhaupt aus Staatsmitteln gewährt werden dürfen, übernimmt die Zivilverwaltung.

15. Die Prüfung und Feststellung der Liquidationen der zur Abschätzung der größeren Manöver-Flurschäden herangezogenen Sachverständigen erfolgt von den Intendanturen, während die Liquidationen über die den Sachverständigen bei Abschätzung von Flurschäden geringen Umfanges etwa zu gewährenden Vergütungen der oberen Verwaltungsbehörde vorzulegen sind. (Vergl. Ziffer 11.)
16. Wenn während des Manöver-Flurabschätzungsgeschäfts der eine oder der andere von den zugezogenen Sachverständigen in seinem Privatinteresse beurlaubt wird, dürfen der Reichskasse dadurch keine Kosten erwachsen.
17. Bei Berufung der Sachverständigen im Einzelfall sollen von vornherein Stellvertreter ernannt und benachrichtigt werden, damit sie in Verhinderungsfällen sofort eintreten können. Ein gleichzeitiger Wechsel der einmal in Thätigkeit getretenen Sachverständigen ist möglichst zu vermeiden.
18. Zur Beschleunigung des Flurabschätzungsgeschäfts ist die Bildung einer ausreichenden Zahl Abschätzungs-Kommissionen erforderlich.
19. Findet bei Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzierplätze oder zu Schießübungen im Gelände eine Vorbefichtigung zur Feststellung des Fruchtzustandes u. s. w. vor Beginn der Uebungen statt, so sind zur späteren Abschätzung möglichst dieselben Mitglieder der Kommission heranzuziehen.
20. Der Kommissar der Landesregierung trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den Schadensnachweisungen nicht allein. Um sich vor Schadensersatzansprüchen zu schützen, muß sich jedes einzelne Kommissionsmitglied vor der Namensunterschrift von der Richtigkeit der Abschätzungs-Eintragungen überzeugen.
21. Die militärischen Mitglieder der Flurabschätzungs-Kommissionen sind verpflichtet, thätigsten Antheil an den Arbeiten der Kommission zu nehmen. Es ist daher erforderlich, daß besonders auch die Militärbeamten mit den landwirtschaftlichen Grundbesitzern und Verhältnissen sich eingehend und umfassend vertraut machen. Kommen Fälle vor, in denen nach ihrer Ansicht das Interesse der Reichskasse bei den Abschätzungen in auffallender Weise verletzt worden ist, so haben sie unter eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse den vorgesetzten Dienstbehörden zu berichten, damit diese durch die Aufsichtsbehörden für die Zukunft Abhülfe veranlassen oder derartige Fälle bei dem Kriegsministerium zur Sprache bringen.
22. Eine Kontrolle der Ortskommissionen ist wünschenswerth. Besondere Reisen zur Prüfung geringfügiger von diesen Kommissionen festgestellter Flurbeschädigungen, sowie zur Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung dürfen aber nur dann ausgeführt werden, wenn eine örtliche Befichtigung zur gehörigen Wahrung des fiskalischen Interesses unerlässlich ist, und gleichzeitig die Kosten der Reise zu dem zu erwartenden Nutzen in angemessenem Verhältniß stehen.
23. Da bei der Abschätzung von Flurschäden die Vertretung des Kommissars der Landesregierung durch den Kreissekretär zu Unzuträglichkeiten führt, so hat der königlich Preussische Herr Minister des Innern die königlichen Regierungen angewiesen, auf eine andere Vertretung Bedacht zu nehmen.

Intendantursekretäre sind zu Mitgliedern der Flurabschätzungs-Kommissionen möglichst nicht zu bestimmen.

24. Falls es zur Gewinnung eines zweifelsfreien Ergebnisses zweckmäßig erscheint, kann die Abschätzung von Flurschäden bis zum nächsten Frühjahr ausgesetzt werden. Die Beschaffenheit der von den Truppen betretenen Felder — insbesondere der Kleefelder — ist in diesem Falle sofort genau festzustellen. Eine entsprechende Anordnung hat der königlich Preussische Herr Minister des Innern getroffen. Soweit nichtpreussische Gebiete in Frage kommen, vermitteln die königlichen General-Kommandos, daß die Landesregierungen ihre Behörden in gleichem Sinne anweisen.

In Fällen, in denen die Abschätzung der Schäden erst im nächsten Jahre stattgefunden hat, ist von der Korpsintendantur zu berichten, welche Wahrnehmungen dabei gemacht worden sind.

25. Die Prüfung, Feststellung und Anweisung der Liquidationen über Flurschäden, die durch das Regiments- und Brigade-Exerciren, sowie durch die Brigade- und Divisions-Manöver verursacht sind, erfolgt von den Divisions-Intendanturen.

Der Königlich Preussische Herr Minister des Innern hat die Zivilverwaltungsbeörden wegen Einsendung der Liquidationen an diese betreffenden Dienststellen mit Anweisung versehen.

26. Die Vergütung für Flurschäden, betreffs derer eine Regressnahme in Frage kommt und deshalb nähere Ermittlungen anzustellen sind, wird dennoch sogleich zur Zahlung angewiesen, sofern nur die Verpflichtung des Fiskus gegenüber den Beschädigten feststeht.

Solche Ausgabenposten sind nach beiliegendem Muster in eine Nachweisung zusammenzustellen, die nach Anweisung sämtlicher Liquidationen dem Kriegsministerium zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wird.

Ueber Schäden dagegen, bei denen die Intendanturen zweifelhaft sind, ob nach Lage der Umstände eine Schadloshaltung überhaupt erfolgen dürfte, ist, um die Geschädigten mit ihren Ansprüchen nicht hinzuhalten, sogleich besonders zu berichten.

No. 429/6. 98. B. 2.

v. Gopler.

### **Nachweisung**

derjenigen auf Kapitel 27 Titel 16 für 18 . . übernommenen Flurentschädigungen,  
zu deren Verausgabung nachträglich die Genehmigung nachgesucht wird.

---

Laufende Nr.	Gemeindebezirk	Laufende Nr. der Schadens- nachweisung	Bezeichnung des Schadens	Festgestellter Entschädigungs- betrag	
				M.	Pf.

Kurze Angabe des Sachverhalts und der Gründe, aus denen die Verausgabung beim  
Kapitel 27 Titel 16 gerechtfertigt erscheint.

---

## Nr. 178.

## Abänderung des Entwurfs zur Friedens-Verpflegungsvorschrift.

In dem Entwurf zur Friedens-Verpflegungsvorschrift treten aus Anlaß der Novelle und neuen Ausführungs-Verordnung zum Naturalleistungsgesetz — Armeekorps-Verordnungsblatt Seite 179 und Seite 237 folgende Aenderungen ein:

1. §. 10 Ziffer 1 erhält nachstehende Fassung:  
 »Die Inanspruchnahme von vorübergehendem Quartier mit Verpflegung erfolgt nach Maßgabe des Naturalleistungsgesetzes und der zugehörigen Ausführungsverordnung (§. 6, 4).  
 Wird das vorübergehende Quartier nicht aus Anlaß von Märschen oder Truppenübungen bezogen, so darf die Verpflegung durch die Quartierwirthschaft nur so lange — auf mehr als 5 Tage nur in den dringendsten Fällen — eintreten, bis die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt ist. (Zu vergl. Ziffer 5).«
2. §. 46 Ziffer 3. Der vierte Absatz ändert sich folgendermaßen:  
 »Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des Naturalleistungsgesetzes die Verabfolgung des Futterbedarfs von der Gemeinde nicht gefordert werden kann. Geeignetenfalls kann einzelnen Truppentheilen der freihändige Ankauf des Futters zu Preisen, welche sich in Grenzen der für Lieferungen durch die Gemeinden zahlbaren Vergütungssätze (§. 80, 3) halten, überlassen werden. Eine Ueberschreitung dieser Preisgrenzen bedarf der nachträglichen Genehmigung des Kriegsministeriums (Militär-Oekonomie-Departement).«
3. §. 72, Ziffer 18. In der fünften Zeile ist an Stelle des Wortes »Quartieranweisungen« zu setzen:  
 »Marschrouten.«
4. §. 78. Die Ueberschrift muß lauten:  
 »Marschrouten, Quartieranweisungen.«  
 In Ziffer 1 Zeile 3,  
 » 2 » 1,  
 » 3 » 1,  
 » 4 » 1  
 ist hinter dem Wort »Marschrouten« hinzuzufügen:  
 »oder Quartieranweisungen.«
5. §. 79 Ziffer 6. In der zweiten Zeile ist vor dem Wort »Militärbeamte« einzufügen:  
 »obere.«
6. Der §. 80 erhält folgende Fassung:  
 »Bezahlung des Futters, Ertheilung von Empfangsbcheinigungen.  
 1. Die Vergütung für verabreichtes Futter wird von den auf dem Marsche befindlichen oder vorübergehend einquartierten Truppentheilen an die Gemeinden gegen Quittung nach Muster 21 baar bezahlt. Der Truppentheil ertheilt der Gemeinde über den Empfang und die erfolgte Zahlung eine Bescheinigung nach Muster 21 a. Stäbe, welche mit unterstellten Truppentheilen dieselbe Ortsunterkunft haben, beauftragen einen von diesen mit der Bezahlung des für sie gelieferten Futters.  
 Die übrigen Stäbe sowie einzeln entsendete Kommandos stellen über den Empfang des von Gemeinden verabreichten Futters nach den Mustern 22 und 22 a Bescheinigung aus.  
 Die Baarzahlung unterbleibt auch allgemein, wenn ein Besitzer die Natural-Rückgewähr, sei es auch nur eines Theiles des gelieferten Futters in dem nächsten Militärmagazin beansprucht, soweit dies nach §. 5 Absatz 2 des Naturalleistungsgesetzes zulässig ist.  
 2. Ist in den unter Ziffer 1 Absatz 1 vorgesehenen Fällen aus besonderen Gründen die Baarzahlung nicht ausführbar, z. B. beim Mangel geeigneter Personen für die Berechnung der zuständigen Vergütung oder im Falle des §. 79, 2, so wird auf der zu ertheilenden Empfangsbcheinigung (Anlagen 22 und 22 a) vermerkt, daß die Bezahlung durch die Kassenverwaltung des Truppentheils erfolgen wird. Dieselbe wird alsdann durch Uebersendung des Betrages an die Gemeindebehörde gegen Zurückziehung der Empfangsbcheinigung baldmöglichst bewirkt.  
 3. Die Bezahlung erfolgt mit den Preisen, welche gemäß §. 9, 3 des Naturalleistungsgesetzes allmonatlich von den oberen Zivilverwaltungsbehörden durch ihre amtlichen Anzeigebblätter veröffentlicht werden.

Anlage 21.

Anlage 21 a.

Anlagen 22 u. 22 a.

Die in der Zeit der größeren Truppenübungen maßgebenden Preise theilt die betreffende obere Verwaltungsbehörde sogleich nach erfolgter Feststellung, ohne die Bekanntmachung durch das amtliche Anzeigblatt abzuwarten, außerdem auch dem zuständigen Generalkommando mit, welches deren schleunige Mittheilung an die Truppen veranlaßt.

Finden die größeren Truppenübungen außerhalb des Korpsbereichs statt, so richtet das Generalkommando an die betreffende obere Verwaltungsbehörde rechtzeitig das Ersuchen um Mittheilung der maßgebenden Preise behufs Bekanntgabe an die Truppen.

Welche Preise thatsächlich zu zahlen sind, entnehmen die Truppen jedoch aus den bei den Gemeindebehörden einzusehenden amtlichen Anzeigblättern; sie zahlen, auch wenn sie bereits auf dem Dienstwege die von der oberen Verwaltungsbehörde festgestellten neueren Preise erfahren haben, doch stets diejenigen Preise, welche in dem dem Gemeindevorstand zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigblatte veröffentlicht sind. Hiernach werden beispielsweise die im September erfolgten Lieferungen, welche an sich nach den Preisen des Vormonats August zu vergüten sind, noch so lange mit den im August veröffentlichten Julipreisen bezahlt, als die amtliche Bekanntmachung über die Preise für August dem Gemeindevorstande noch nicht zugegangen ist.

4. Die Bestimmungen des §. 79,3 und 4 finden auch bei der Zahlung der Vergütung für verabreichtes Futter Anwendung.

5. Holt eine Gemeinde den Futterbedarf von einer militärischen Verabreichungsstelle ab, so läßt der Truppentheil dieser eine auf sie lautende Empfangsbcheinigung übermitteln. Die Gemeinde erhält in diesem Falle von dem Truppentheil eine Bescheinigung über den geleisteten Vorspann.

6. Wegen der von den Gemeinden zu liquidirenden Vergütung für verabreichtes Futter, welches nicht baar bezahlt worden ist (Ziffer 1), oder für Vorspann (Ziffer 5), siehe §. 84,4.

7. Hinsichtlich der Einziehung der Vergütung für das von den Gemeinden empfangene nicht etatsmäßige Futter greifen die Bestimmungen des §. 77,4 und 6 Platz.

7. §. 84.

Ziffer 1. In der zweiten Zeile ist hinter dem Wort »Quartierverpflegung« einzufügen: »und verabreichtes Futter.«

Ziffer 4. In der zweiten Zeile ist hinter dem Wort »Pferdefutter« ein Komma zu setzen und der Satz einzufügen: »welches nicht baar bezahlt worden ist,«

Ziffer 6. Der erste Satz erhält folgende Fassung:

»Die für nicht empfangene Rationen zu gewährende Geldvergütung wird nach Muster 28, die an die Gemeinden gezahlte Vergütung für verabreichtes Futter nach Muster 28a, die Vergütung für die bei Reisen im Auslande selbst beschafften Rationen nach Muster 29 liquidirt.«

Ziffer 11. Der zweite Absatz ändert sich folgendermaßen:

»Die Truppen müssen außerdem alle Ausgaben für die Verpflegung durch die Quartierwirthe sowie für das von den Gemeinden verabreichte Futter durch die Marschrouten und die Quittungen der Gemeinden über empfangene Zahlung nachweisen. Die Marschrouten und die Quittungen über Ausgaben für Quartierverpflegung erhalten sie nach Prüfung und Feststellung der Liquidationen von den Intendanturen zurück.«

Ziffer 24 erhält folgenden Zusatz:

»Von der nach Muster 28a aufzustellenden Liquidation wird eine dritte Ausfertigung, deren letzte Seite mit dem auf Seite 4 des Modells vorgeschriebenen Kontirungsnachweis versehen wird, nebst der für die Kasse bestimmten Ausfertigung durch die Intendantur an das Kriegsministerium (Verpflegungs-Abtheilung) zur Kontrolle eingereicht. Letztere Ausfertigung gelangt, nachdem sie seitens der Kontrolle mit einem Stempel versehen worden ist, an die Intendantur behufs Ueberweisung an die Kasse zurück.«

8. §. 85. Der Ziffer 2 ist am Schlusse hinzuzufügen:

»Vergl. §. 84, 24.«

9. Anlage 19. Die Ueberschrift ändert sich, wie folgt:

Quittung der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für die an Mannschaften verabreichte Quartierverpflegung.

10. Anlage 20. In der Ueberschrift sind die Worte »auf Grund der Marschrouten u. s. w. bis 18...« zu streichen, dafür einzufügen: »an Mannschaften.«

Anlage 28.  
Anlage 28a.  
Anlage 29.



Anlagen  
21, 21 a, 28 a.

11. Die anliegenden neuen Muster sind als Anlagen 21, 21 a und 28 a aufzunehmen.  
Die bisherigen Anlagen 21 und 22 erhalten die Nr. 22 und 22 a. In den Ueberschriften derselben sind die Worte »auf Grund der Marschroute u. s. w. bis 18..« zu streichen.
12. Anlage 27.

Spalte 13 ändert sich wie folgt:

halbe	ganze	
bis	bis	über
6	12	12
Stunden	Stunden	

Spalte 14. Im Kopf ist statt »für ein einspanniges bz. zweispänniges Fuhrwerk mit Führer« zu setzen: »für einen Einspanner bz. für einen Zweispänner.«

Ziffer 6 der Anmerkungen. In der Klammer am Schlusse muß es statt »Ausführungs-instruktion« heißen: »Ausführungs-Verordnung.«

Ziffer 7 der Anmerkungen. Die Zeilen 3 und 4 sind, wie folgt, zu ersetzen:  
»wenn die regelmäßige Fütterung in die Zeit der Hin- oder Rückfahrt fällt.«

13. Das Inhaltsverzeichnis ändert sich gemäß Ziffern 4, 6 und 11 dieser Verfügung.  
Deckblätter werden ausgegeben.

No. 374/6. 98. B. 2.

v. Gofler.

### Q u i t t u n g

der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für verabreichte Fourage für den  
9. bis 12. September 18 . .

Bezeichnung des Truppentheils	Es sind verabreicht worden									Durchschnitt der höchsten Tagespreise in dem Monat . . . . . 18. . . . . einschl. Aufschlag von fünf vom Hundert						Die Vergütung hierfür beträgt							
	Hafer			Heu			Stroh			Hafer für 100 kg	Heu für 100 kg	Stroh für 100 kg	für Hafer	für Heu	für Stroh	Summe							
	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
<b>A. Etatsmäßige Fourage.</b>																							
Stab des 2. Garde-Ulanen- Regts. . . . .	.	240	.	.	100	.	.	70	.														
<b>B. Außeretatsmäßige Fourage . . . . .</b>	.	24	.	.	10	.	.	7	.														
Summe . . . . .	.	264	.	.	110	.	.	77	.	14	50	5	50	4	20	38	28	6	05	3	23	47	56

Vorstehende Siebenundvierzig Mark 56 Pfennig sind von der Kassenverwaltung des 2. Garde-Ulanen-Regiments an die Gemeinde N. richtig gezahlt worden.

N. den . . .<sup>ten</sup> September 18. .

Gesehen.  
Der Gemeindevorstand.  
S.  
Bürgermeister.

(L. S.)

P.  
Gemeindeempfänger.

**Anlage 21a**  
zu §. 80, 1.

## Bescheinigung

des 2. Garde-Mann-Regiments über die von der Gemeinde N. empfangene Fourage  
für den 9. bis 12. September 18 . .

- 
- t 264 kg — g Zweihundertvierundsechzig Kilogramm Hafer,
  - » 110 » — » Einhundertundzehn Kilogramm Heu,
  - » 77 » — » Siebenundsiebenzig Kilogramm Stroh

sind von der Gemeinde N. richtig verabreicht und ist die Geldvergütung hierfür gegen Quittung der Gemeinde mit »Siebenundvierzig Mark 56 Pfennig« bezahlt worden.

N., den . . <sup>ten</sup> September 18..

v. S.  
Oberst und Regiments-  
Kommandeur.

## Liquidation

des

2. Garde-Ulanen-Regiments über gezahlte Vergütung für das im September 18. . .  
von Gemeinden empfangene Futter.

---



Benennung des Hauptmarkt- ortes im Lieferungs- verbande	Durchschnitt der höchsten Tagespreise in dem Monat ..... 18.. einschl. Auf- schlag von fünf vom Hundert						Mithin beträgt die Vergütung								Nr. der Beläge über geleistete Be- zahlung	Bemerkungen
	Hafer für 100 kg		Heu für 100 kg		Stroh für 100 kg		für Hafer		für Heu		für Stroh		Summe			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
H.	14	50	5	50	4	20	38	28	6	05	3	23	47	56	1	
»	»	»	»	»	»	»	101	21	15	81	8	45	125	47	2	
»	»	»	»	»	»	»	92	22	14	44	7	72	114	38	3	
»	»	»	»	»	»	»	74	53	11	69	6	25	92	47	4	
»	»	»	»	»	»	»	96	42	15	26	8	16	119	84	5	
»	»	»	»	»	»	»	91	89	14	58	7	79	114	26	6	
»	»	»	»	»	»	»	103	53	16	36	8	75	128	64	7	
	.	.	.	.	.	.	598	08	94	19	50	35	742	62		
Ab: Für 4 schwere tägliche Rationen, die Monatsration zu 32 M., welche eingezogen sind .....													4	27		
													738	35		

Die Richtigkeit bescheinigt

N. den .. ten ..... 18..

Die Kassenverwaltung.

.....  
Zahlmeister.

Die vorstehend bezeichneten empfangenen etatsmäßigen Rationen sind in Rechnung zu stellen:

	Rationsfuß			Rationstheile	
	II	III	IV	zu 400 g Safer	
Dem Regiments-Kommandeur Oberstlieutenant v. D. für den 9.—12./9. je 4 ..	16	.	.	.	.
» » » Adjutanten Premierlieutenant v. U. » » » » 3 ..	12	.	.	.	.
» Rittmeister H. für den 9./9. ....	3	.	.	.	.
» » » F. » » » .....	3	.	.	.	.
» » v. G. » » » und 13./9. ....	6	.	.	.	.
» » » M. » » » .....	3	.	.	.	.
» » » S. » » » .....	3	.	.	.	.
» Premierlieutenant S. für den 9./9. ....	2	.	.	.	.
» » » v. R. » » » und 13./9. ....	4	.	.	.	.
» Gefondelieutenant S. » » » .....	2	.	.	.	.
» » » P. » » » .....	2	.	.	.	.
» » » J. » » » .....	2	.	.	.	.
» » » K. » » » .....	2	.	.	.	.
» » » M. » » » .....	2	.	.	.	.
» » » v. E. » » » 13./9. ....	2	.	.	.	.
» » » der Reserve v. J. für den 13./9. ....	2	.	.	.	.
für Dienstpferde 3 für 9.—12./9. ....	12	.	.	.	.
» » 482 für 9./9. ....	482	.	.	.	.
» » 110 » 13./9. ....	110	.	.	.	.
» 45 Remonten 1896 für 9./9. ....	.	.	.	45	.
Zugeheilte:					
dem Kommandeur der ... Kavallerie-Brigade Generalmajor v. N. für den 9./9.	5	.	.	.	.
für das Stabsordonnanzpfersd der ... Kavallerie-Brigade, dem Ulanen-Regiment x für 9./9. ....	.	3	.	.	.
für das Stabsordonnanzpfersd der ... Kavallerie-Brigade, dem Dragoner-Regiment y für 9./9. ....	.	.	3	.	.
Wie vor....	675	3	3	45	.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

6 IV  
7-10-98  
2052

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**38. Jahrgang.**

**Berlin den 31. Juli 1898.**

**Nr. 179.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{M}$ . Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 179.

### Burschengestellung für nicht regimentirte Offiziere in Spandau.

Auf den Mir erstatteten Bericht bestimme Ich, daß die Burschen für die in Spandau garnisonirenden nicht regimentirten Offiziere außer von dem Garde- und dem III. Armeekorps auch von dem II., V., IX., X. und XI. Armeekorps zu stellen sind.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Bergen, an Bord R. D. »Hohenzollern«, den 9. Juli 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Juli 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzusügen bekannt gegeben, daß die weitere Veranlassung wegen der Vertheilung u. s. w. der zu stellenden Burschen durch das Königl. Generalkommando des III. Armeekorps erfolgt.

No. 405/7. 98. A. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Juli 1898.

## Nr. 180.

### Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1898/99.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind. Als Schreiber sind nur Leute mit sehr guter Handschrift zu kommandiren.

No. 44/7. 98. A. 2.

v. Goffler.

3



Anlage 1.**Uebersicht**

der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungskommission für 1898/99.

	Zum 26. September 1898 auf 1 Jahr bis einschl. 25. September 1899.				Bemerkungen.
	Pazareth- gehülfe.	Spiel- leute.	Gemeine. *)	Gemeine als Kompagnie- Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gardekorps	—	—	5 darunter 1 Tischler 1 Schlosser 1 Schlächter	—	*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Ge- neralkommando bz. die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Armeekorps wegen der er- forderlichen Ausschüsse — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Ge- meinen — in Verbindung treten.
I. Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Schriftsetzer 1 Steinbrucker	—	
II. „	—	—	5 darunter 1 Buchbinder 1 Tischler 1 Sattler	—	
III. „	—	—	4 darunter 1 Kutscher 1 Maurer	1 Schneider	
IV. „	—	—	4 darunter 1 Maschinenheizer 1 Photograph	1 Schuhmacher	
V. „	—	—	5 darunter 1 Schlosser 1 Schreiber 1 Graveur 1 Büchsenmacher	—	
VI. „	—	—	5 darunter 1 Gärtner 1 Zimmermann 1 Klempner	—	
VII. „	—	1 Hornist	4 darunter 1 Buchbinder 1 Zimmermann	1 Schneider	
VIII. „	1	—	5 darunter 1 Tischler 1 Tapezierer 1 Buchbinder	—	
Seite	1	1	42	3	

	Zum 26. September 1898 auf 1 Jahr bis einschl. 25. September 1899.				Bemerkungen.
	Lazareth- gehülfe.	Spiel- leute.	Gemeine. *)	Gemeine als Kompagnie- Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Uebertrag	1	1	42	3	<p>*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando bz. die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Armeekorps wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinden — in Verbindung treten.</p>
IX. Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Schreiber 1 Schriftfeger 1 Tischler	—	
X. „	—	—	5 darunter 1 Gärtner 1 Maler	—	
XI. „	—	—	5 darunter 1 Maurer 1 Schlosser	—	
Großherzoglich Hessische (25.) Division	—	—	2 darunter 1 Buchbinder	—	
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Büchsenmacher 1 Tischler 1 Schlosser	—	
XIII. (Kgl. Württem- berg.) Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Kutscher 1 Schreiber 1 Maurer 1 Steinbruder	—	
XIV. Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Büchsenmacher 1 Schlosser 1 Klempner	—	
XV. „	—	1 Hornist	5 darunter 1 Gärtner 1 Büchsenmacher	—	
XVI. „	—	—	5 darunter 1 Maurer 1 Maler	—	
XVII. „	—	—	5 darunter 1 Tapezierer 1 Schlosser	—	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	1	1 Schuhmacher	
Summe	1	2	90	4	

Anlage 2.

## Zusammenstellung

### der für das Kommando zur Gewehr-Prüfungskommission maßgebenden Bestimmungen.

#### I. Zeitpunkt des Kommandos.

1. Die Mannschaften und Offizierburschen werden zum 26. September jeden Jahres kommandirt und müssen bis 12 Uhr Nachts dieses Tages in Spandau-Ruhleben eingetroffen sein. Ein Eintreffen Tags zuvor ist unstatthaft.
2. Das Kommando dauert bis einschließlich 25. September des folgenden Jahres; der Gewehr-Prüfungskommission steht jedoch das Recht zu, einzelne Mannschaften bis einschließlich 27. September zurückzubehalten.

#### II. Auswahl der Kommandirten.

1. Die Gemeinen müssen alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen besitzen, gewandt und geistig geweckt sein.
2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Spandau-Ruhleben nach Anleitung des §. 62 der Dienstankündigung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

#### III. Beförderungen und Ablösung während des Kommandos, Schießauszeichnungen.

1. Die Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten ernannt werden. Der Truppentheil hat aber, bevor die Ernennung erfolgt, die Gewehr-Prüfungskommission um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Ernennung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken der vorgenannten Behörde hat der Truppentheil Rechnung zu tragen.
2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Gewehr-Prüfungskommission über die erfolgte Ernennung sind zugleich die Ehargenabzeichen für die Ernannten einzusenden.
3. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungskommission. Dieser sind die Anträge unter Angabe des Entlassungstages rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
4. Die Ablösung Kommandirter in Folge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung u. s. w. ist von der Gewehr-Prüfungskommission bei dem betreffenden Truppentheil zu beantragen. Für die Abgelassenen sowie für die zu 3 bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.
5. Schießauszeichnungen und silberne Eichen, die sich Mannschaften bei der Gewehr-Prüfungskommission erwerben, werden von dieser beschafft; die Rechnungen werden den Truppentheilen zugesandt.

## IV. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind an die Gewehr-Prüfungskommission einzusenden:
  - a) ein Auszug aus der Truppenstammrolle, der u. A. folgende Angaben enthalten muß:  
In Spalte 10: Ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Tage seine Dienstverpflichtung abläuft.  
In Spalte 15: Welche Löhnung und welche Zulage — siehe Armeeverordnungs-Blatt 1874, Seite 71, Nr. 70 — der Kommandirte monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht, betreffs der Zulage auch für Rechnung welches Bataillons;
  - b) der bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militärfahrchein (Muster A zu Anlage III der Friedens-Transportordnung) für den Rückmarsch von Spandau;
  - c) ein Lazarethschein (Beilage 13 der Friedens-Sanitätsordnung);
  - d) eine Verpflegungsbescheinigung.
2. Die vorstehend aufgeführten Papiere sind derart abzusenden, daß sie bei der Gewehr-Prüfungskommission spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Ruhleben eingehen.

## V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten und Offizierburschen sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
  - 2 Felbmützen (den Unteroffizieren und dem Lazarethgehilfen außerdem 1 Schirmmütze),
  - 3 Waffenröcke (darunter 2 neue),
  - 1 Vitemka und 1 Drillichjacke bz. Drillichrod (dem Lazarethgehilfen 2 Drillichröcke bz. bei fehlendem Drillichzeug 2 Vitemken [2 Blousen]),
  - 2 Halsbinden,
  - 3 Tuchhosen (darunter 2 neue),
  - 1 weißleinene Hose,
  - 2 Drillichhosen,
  - 2 Unterhosen,
  - 1 Mantel,
  - 1 Paar Tuchhandschuhe (den Unteroffizieren und dem Lazarethgehilfen 2 Paar Lederhandschuhe),
  - 2 Paar vollkommen gute langschäftige Stiefel,
  - 1 Paar Schnürschuhe,
  - 2 Paar Sohlen nebst Flecken und Beschlag (das Aufnähegeld wird von der Gewehr-Prüfungskommission durch die General-Militärkasse nach Schluß des Kommandos eingezogen),
  - 3 Hemden,
  - 1 Helm bz. Ischako (ohne Haarbusch, aber mit Helm- u. s. w. Ueberzug),
  - 1 Hornister mit Zubehör (aber ohne Feltzubehör-Beutel),
  - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
  - 3 Mantelriemen,
  - 1 Brotbeutel,
  - 1 Feldflasche nebst Trinktbecher,
  - 2 Säbeltrobbeln,
  - 2 Patronentaschen (Unteroffiziere M. 88) — den Offizierburschen nicht —,
  - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
  - 1 Gewehr mit Gewehrriemen, Mündungsbedel und Mündungschoner (den Offizierburschen nicht),
  - 1 Seitengewehr,
  - 1 Schloßschlüssel (den Offizierburschen nicht),
  - 1 Schraubenzieher (den Offizierburschen nicht),
  - 1 Solbbuch,
  - 1 Gesangbuch,

- 1 Schießbuch,  
 1 vollständiger Rockbesatz (fertiger Kragen, fertige Patten, Aufschläge, Biesen, Achselklappen bz. auch Treffen). Das Aufnähegeld wird von der Gewehr-Prüfungskommission durch die General-Militärkasse nach Schluß des Kommandos eingezogen, etwas Flickmaterial, dem Hornisten das Horn nebst Zubehör.
2. Jedem Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
  3. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
  4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, als angeführt, mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt. Sollte durch besondere Umstände eine außergewöhnliche Abnutzung der Bekleidungs- bz. Ausrüstungsstücke eintreten, ist der Gewehr-Prüfungskommission auf deren Erfordern etwaiger weiterer Bedarf zu übersenden. Für die Einsendung der Bekleidungsstücke der Unteroffiziere (einschließlich Unterstab) und Feuerwerker seitens der Truppentheile sind die Zeiten der Fälligkeitssnachweisungen Ziffer IX Nummer 1 maßgebend, wenn nicht besondere Umstände ein früheres Heranziehen durch die Gewehr-Prüfungskommission nothwendig machen.
  5. Das richtige Vorhandensein sämmtlicher vorgenannten Stücke u. s. w. hat die Gewehr-Prüfungskommission auf Grund des Armeeverordnungs-Blattes zu prüfen. Die Mitgabe besonderer Bekleidungs-Nachweisungen ist daher nicht erforderlich.
  6. Anfragen der Truppentheile an die Gewehr-Prüfungskommission über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen, über den Zustand der Bekleidungsstücke der zu derselben kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden. Das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen sowie der gute Zustand der Bekleidungsstücke ist vielmehr als selbstverständlich anzunehmen.

#### VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Kommandirten nehmen ihre Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
  - 1 Feldmütze,
  - 2 Waffentaschen,
  - 1 Vitrola,
  - 1 Halsbinde,
  - 2 Luchshosen,
  - 1 weißleinenen Hose,
  - 1 Drillichhose,
  - 1 Unterhose,
  - 1 Paar Stiefel,
  - 1 Paar Schnürschuhe,
  - 2 Paar Sohlen mit Flecken und Beschlag,
  - 1 Hemde,
  - 1 Säbeltroddel,
  - Rockbesatz und Flickmaterial
 zum Kommandoorte selbst mit und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im dritten Waffenrock und in zweiter Luchshose.
3. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die von den Kommandirten nicht mit zum Kommandoort gebracht werden, sind bis zum Antritt des Kommandos der Gewehr-Prüfungskommission einzusenden.

#### VII. Marschangelegenheiten.

1. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Groß-Lichterfelde — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn auf Militärfahrchein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 1b) mit Militärfahrcheinen zu versehen.

2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau-Ruhleben werden von der Gewehr-Prüfungskommission bezahlt und liquidirt.
3. Die Truppentheile haben dem Kommandirten einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben.

#### VIII. Geldverpfllegung.

1. Die Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Etats-Kapitels 24 Eßnung von der Gewehr-Prüfungskommission, und zwar vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis einschließlich 25. September des folgenden Jahres; bis einschließlich 27. September des folgenden Jahres diejenigen Mannschaften, die erst am 28. September zurückkehren.
2. Aus Etatsmitteln der Gewehr-Prüfungskommission erhalten der Lazarethgehülfe 6 *M.* und die Gemeinen (ausschließlich Burschen und die nach Spalte 3 der Anlage 1 kommandirten Schuhmacher und Schneider) 3 *M.* Zulage monatlich.
3. Die Bestimmung des Erlasses vom 27. März 1874 — *Armee-Verordnungs-Blatt* von 1874, Seite 71 —, nach der von der Infanterie-Schießschule Kommandirten, mit Rücksicht auf die ungünstigen Garnison-Verhältnisse in Spandau, neben der etatsmäßigen Zulage seitens der Truppentheile — wenn irgend angängig — aus dem Ersparnißfonds eine weitere monatliche Zulage von mindestens 3 Mark für den Unteroffizier und 1 Mark 50 Pf. für den Gemeinen gezahlt werden soll, findet auf die Gewehr-Prüfungskommission gleichfalls Anwendung. Dieser Erlaß gilt auch für die Offizierburschen.

#### IX. Allgemeine Bemerkungen.

1. Die zur Gewehr-Prüfungskommission zu kommandirenden Unteroffiziere werden aus den zu den Unteroffizier-Uebungskursen der Infanterie-Schießschule kommandirten Unteroffizieren ausgewählt; für die Dauer des Kommandos der Unteroffiziere ist in erster Linie das dienstliche Interesse der Gewehr-Prüfungskommission maßgebend. Die Unteroffiziere beziehen von der Gewehr-Prüfungskommission eine monatliche Zulage von 6 Mark.

Die Truppentheile haben sofort, nachdem ihnen die Nachricht von dem Uebertritt der Unteroffiziere von der Infanterie-Schießschule in das Kommandoverhältnis bei der Gewehr-Prüfungskommission zugegangen ist, der letzteren die den Unteroffizieren noch fehlenden Bekleidungs- u. s. w. Stücke, ferner eine Nachweisung über Fälligkeitszeiten der Groß- und Klein-Bekleidungsstücke, sowie einen Militärfahrchein für die Rückfahrt einzusenden und anzugeben, welche Zulage denselben zu VIII, 3 zu zahlen ist. Dieselben Papiere sind von den Truppentheilen einzusenden, wenn ein Unteroffizier direkt von seinem Truppenteil zur Gewehr-Prüfungskommission kommandirt wird.

2. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen finden auf die Unteroffiziere des Unterstabes und das kommandirte Feuerwerkspersonal *entsprechende Anwendung*, mit der Maßgabe jedoch, daß dem letzteren Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (Ziffer V, 1) nur insoweit mitgegeben werden, als solche etatsmäßig sind.
- Wegen der Zulagegewährung gelten besondere Bestimmungen.
3. Den Truppentheilen derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, die für den Fall einer Mobilmachung bei der Gewehr-Prüfungskommission verbleiben, wird von dieser Mittheilung gemacht werden; hierauf bezügliche Anfragen haben nicht stattzufinden.
4. Die zu erneuernden Kapitulationsverhandlungen der kommandirten Unteroffiziere und des Feuerwerkspersonals sind der Gewehr-Prüfungskommission jährlich zum 1. September, bei den im Frühjahr ablaufenden Kapitulationen zum 1. März zu überfenden.

Anlage 3.

**Anlage 3.**

**Nachweisung**

der Fälligkeitzeiten der Groß- und Klein-Bekleidungsstücke für den von der  
... Kompanie Infanterie-Regiments Nr. ... zur Gewehr-Prüfungskommission  
kommandirten Unteroffizier ...

Pfdz. Nr.	Stück- zahl.	Bezeichnung der Stücke.	Tragezeit.  Monate.	Fälligkeitstermine.						Bemerkungen.
				1898		1899		1900		
				Monat.	Tag.	Monat.	Tag.	Monat.	Tag.	
<b>A. Groß-Bekleidungsstücke.</b>										
1	1	Feldmütze								
2	1	Schirmmütze								
3	1	Waffenrock								
4	1	Drillichrock								
5	1	Vitewka								
6	1	Luchhose								
7	1	Drillichhose								
8	1	weißleinen. Hose								
9	1	Unterhose								
10	1	Mantel								
11	1	Halshinde								
12	1 Pr.	Leberhandschuhe								
<b>B. Klein-Bekleidungsstücke.</b>										
1	1 Pr.	Stiefel (langschäftige)								
2	›	Schnürschuhe								
3	›	Sohlen								
4	1	Hemde								
<b>C. Ausrüstungsstücke.</b>										
1	1	Säbeltroddel bz. Portepee								

Auf die verkürzte Tragezeit für Unteroffiziere wird hingewiesen.  
(Bekleidungs-Ordnung I. Theil Seite 9 §. 4 Absatz 5.)

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. Juli 1898.

Nr. 181.

Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands nebst einem Verzeichniß der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen. In 6 Blättern, Maßstab 1 : 1 000 000.

Die bezeichnete, im Reichs-Eisenbahnamt neu bearbeitete Karte nebst Verzeichniß kann zum Preise von 7,50 M. für das Exemplar (9 M. für die kolorirte Ausgabe) durch den Buchhandel — Verlagsbuchhandlung von Max Pasch, Berlin SW., Ritterstraße 50 — bezogen werden.

No. 747/6. 98. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 16. Juli 1898.

Nr. 182.

Änderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

1. Seite XIV, Zeile 16 von oben hat zu lauten:  
»Beköstigung der Lazarethgehülfen, Militärkrankenwärter und der zu den Uebungen im Krankenwartedienst eingezogenen Ersatzreservisten.«
2. Seite XXIII, Abschnitt »Abkürzungen«. Zwischen Zeile 5 und 6 ist einzuschalten:  
»Entwurf zu einer Verpflegungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden vom 10. März. 1898 = Fr. V. V.«
3. Seite 40/41. §. 27, 5 erhält, unter Wegfall der zugehörigen Anm. \*), folgende Fassung:  
»Die Ernährung der Mannschaften ist beim Auftreten von Epidemien besonders sorgfältig zu überwachen. Beim Aufenthalt der Truppen in Gegenden, in denen der Genuß des örtlichen Trinkwassers in ungekochtem oder unverbessertem Zustande gesundheitsgefährlich ist, sowie beim Auftreten oder Drohen von Krankheitszuständen, bei denen ärztlicherseits — vorbeugend oder zur Heilzwecken — an Stelle oder zur Verbesserung des Trinkwassers die Verarbeitung von Thee-aufgüssen oder von bestimmten Zusätzen zu jenem für erforderlich erachtet wird, darf zu deren Beschaffung ein Zuschuß von 2 Pf. für den Kopf und Tag neben dem niedrigen Beköstigungsgelde durch das Generalkommando nach Anhörung des Sanitätsamts für Rechnung des Naturalverpflegungsfonds bewilligt werden.  
Ist Gefahr im Verzuge, so kann das Truppenkommando auf militärärztliche Bescheinigung der Nothwendigkeit, die Gewährung von Theeaufgüssen u. s. w., unter nachträglicher Beantragung des vorerwähnten Zuschusses beim Generalkommando, selbständig anordnen. Von dem Zeitpunkt des Beginns und der Einstellung der Zahlung macht das Generalkommando dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement) im Einzelfalle Mittheilung.  
Die Bewilligung eines derartigen Zuschusses neben dem hohen Beköstigungsgelde ist dem genannten Departement vorbehalten.  
Vorstehendes findet auf Lazarethgehülfen und Militärkrankenwärter sinngemäß Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben am Mittagstisch im Lazareth theilnehmen oder nicht. Für Militärkrankenwärter ist dieser Zuschuß jedoch auf den Medizinalfonds zu übernehmen.  
Lazarethgehülfen und Militärkrankenwärter, welche die besondere Zulage von 25 Pf. für den Tag beziehen (§. 246), sind vom Empfange des Zuschusses ausgeschlossen.«  
Die Nummern 16 und 17 im Nachtrag I sind zu streichen.
4. Seite 86, §. 67, 6 — Seite 143/144, §. 127, 2—4 — Seite 149, §. 130, 8 und Seite 362, Anh. §. 36, 5 nebst Anm. \*\*)  
Die Bezeichnungen »Marschverpflegung« und »Marschverpflegungsgebühnrisse« bz. »Friedens-Naturalverpflegungs-Reglement« sind zu ersetzen durch: Marschkosten bz. Fr. V. V.



5. Seite 171/172, §. 152,5 (f. Nachtrag I, Nr. 47). Auf Seite 15\* des letzteren sind in den Zeilen 10 bis 14 von oben die Worte »Truppenlöhnung« bis »Garnisonbrotgeld« zu streichen und durch folgende zu ersetzen:

»Löhnung belassen werden. Das niedrige Beköstigungsgeld nach dem Sage für Gemeinde sowie das Brotgeld«

6. Seite 226/228. §. 204 erhält, unter Wegfall der zugehörigen Anmerkungen, folgende Fassung:  
»Beköstigung der Lazarethgehülfen, Militärkrankenwärter und der zu den Uebungen im Krankenwartedienst eingezogenen Ersatzreservisten.

1. Lazarethgehülfen,<sup>\*)</sup> einschließlich der zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes eingezogenen, sowie die zur Ausbildung als Lazarethgehülfen kommandirten Mannschaften — Lazarethgehülfenschüler — empfangen in der Garnison die Brotportion oder das Brotgeld für Rechnung des Naturalverpflegungsfonds, die Beköstigungsportion jedoch für Rechnung des Krankenpflegefonds.

Die Beköstigungsportion setzt sich zusammen:

- a) aus dem Mittagessen nach der 1. Beköstigungsform, jedoch ohne Getränke, Brot und Semmel,
- b) aus dem Frühstück — einer Portion Kaffee mit Milch, oder Suppe — und
- c) aus dem Abendessen — einer Portion Suppe —.

Das Mittagessen wird in der Regel in Natur gewährt; Frühstück und Abendessen können, sofern es das dienstliche Interesse geboten erscheinen läßt, aus der Lazarethküche verabreicht werden.

Beim Empfange der vollen Beköstigungsportion (a—c) ist eine tägliche Beköstigungszulage von 7 Pf. zahlbar. Lazarethgehülfen, denen nur das Mittagessen (a) oder das Mittagessen und Frühstück (a und b) verabreicht wird, erhalten dagegen eine Beköstigungszulage von 16 bz. 13 Pf. für den Kopf und Tag.

Soweit mit Genehmigung des Chefarztes die Beköstigung nicht aus der Lazarethküche geschieht, wird zur Selbstbeschaffung der Kost das niedrige Beköstigungsgeld, den Lazarethgehülfen mit Unteroffizierang dasjenige für Unteroffiziere (§. 7, 7 der Jr. V. V.) gewährt. Stellt sich das niedrige Beköstigungsgeld für Unterlazarethgehülfen u. f. w. oder das niedrige Beköstigungsgeld für Unteroffiziere (§. 7, 7 a. a. D.) für die Lazarethgehülfen mit Unteroffizierang niedriger als 36 Pf., so wird dieser Betrag gewährt.

Das Beköstigungsgeld sowie die Beköstigungszulage sind gemäß §. 82, 1 der Jr. V. V. zu zahlen\*\*) und beim Krankenpflegefonds, Abschnitt »Beköstigung«, zu verrechnen.

2. Lazarethgehülfen, welche mit den Truppen zu Uebungen die Garnison verlassen, werden wie die Mannschaften in Reih und Glied für Rechnung des Naturalverpflegungsfonds verpflegt.
3. Wegen der den Lazarethgehülfen bei Kommandos, Urlaub, Krankheit, als Militärwärter, bei Probendienstleistungen im Gendarmen- und Schutzmannsdienst, sowie bei Arrest u. f. w. zuständigen Verpflegungsgebühren siehe die §§. 11, 13 und 16 bis 20 der Jr. V. V.
4. Die Militärkrankenwärter erhalten neben ihrer Löhnung die volle Tagesbeköstigung nach der 1. Form, einschließlich des Brotes\*\*\*) und der Semmel, sowie eine tägliche Beköstigungszulage von 13 Pf., welche wie in Ziffer 1 angegeben zu zahlen und zu verrechnen ist. Bier wird ihnen nicht verabreicht.

\*) Oberlazarethgehülfen, Lazarethgehülfen und Unterlazarethgehülfen.

\*\*) Wegen der Verpflegung u. f. w. der zu den Festungsgefängnissen kommandirten Lazarethgehülfen siehe die §§. 176 und 183 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.

\*\*\*) Wird an Stelle des feineren Roggenbrotes und der Semmel Soldatenbrot verabreicht, so beträgt die tägliche Portion 750 g. Dasselbe ist entweder aus den am Orte vorhandenen Magazinen der Militärverwaltung gegen Entrichtung von 12 Pf. für die Portion, oder von dem mit der Lieferung des Soldatenbrotes für die Garnison beauftragten Unternehmer zu den Vertragspreisen zu beziehen.

5. Die zu den Uebungen im Krankenwartedienst eingezogenen Ersafrefervisten sind während der Dauer ihrer Ausbildung wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes von den Garnisonlazarethen zu verpflegen, und zwar zunächst für Rechnung des Kapitels 29, Militär-Medizinalwesen.

Da jedoch für diese Uebungen die Kosten gleich denjenigen für die sonstigen Uebungen des Beurlaubtenstandes bei den der Natur der Ausgabe nach beteiligten Staatskapiteln angelegt sind, so ist eine Kostenerstattung erforderlich, welche die Korps-Intendanturen veranlassen. Die beteiligten Lazarethe stellen die Verpflegungs- und sonstigen Gebühren für die Uebenden in einer Berechnung, kapitel- und titelweise getrennt, zusammen und reichen diese der zuständigen Korps-Intendantur ein. Nach erfolgter Prüfung weisen die Korps-Intendanturen die Verpflegungsgebühren bei dem Kapitel 25 u. s. w. in Ausgabe und bei dem Kapitel 29 in Einnahme an, und zwar unmittelbar auf die Korps-Zahlungsstellen.

Eine Kostenerstattung für Brot (Brotgeld) tritt nur in dem Falle ein, wenn statt des Soldatenbrotes aus Magazinen oder von Lieferungsunternehmern das feinere Roggenbrot u. s. w. seitens der Garnisonlazarethe verabreicht wird.

6. Hinsichtlich der Zahlung u. s. w. der Verpflegungsgebühren für die Lazarethgehilfenschüler und die jährlich zu Uebungen einzuberufenden Lazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes findet die Bestimmung unter Ziffer 5 sinngemäß Anwendung.
7. Die Speisen werden an das Lazarethpersonal erst dann verausgabt, wenn die Kranken ihre Portionen empfangen haben.
8. Befinden sich in kleinen Lazarethen vorübergehend keine Kranken und ist demzufolge auch in der Lazarethküche nicht zu kochen, so hört für die betreffende Zeit die Verabreichung der Kost an das Lazarethpersonal auf. Den Lazarethgehilfen ist in diesem Falle die in Ziffer 1 angegebene Entschädigung zu gewähren, während die Militärkrankenwärter zur Selbstbeschaffung der Kost, ausschließlich Brot, das niedrige Beköstigungsgeld sowie eine tägliche Beköstigungszulage von 13 Pf. erhalten.

Die Nr. 59 im Nachtrag I ist zu streichen.

7. Seite 257. §. 246, 2 erhält folgenden Wortlaut:  
»Wegen der Gewährung des Zuschusses zur Beschaffung von Theeaufgüssen u. s. w. an Lazarethgehilfen und Militärkrankenwärter siehe §. 27, 5.«
8. Seite 357. Anh. §. 28, 3, letzte Zeile, ist statt »Naturalgebühren« zu setzen: Verpflegungsgebühren.
9. Seite 362. Anh. §. 36, 1, Anm. \*). Der Betrag von 10 M. 50 Pf. ist umzuändern in 6 M. 60 Pf.
10. Ebendasselbst. Die Ziffer 3 erhält folgende Fassung:  
»Neben der Löhnung erhalten die Militärkrankenwärter freie Beköstigung aus der Lazarethküche sowie eine tägliche Beköstigungszulage von 13 Pf. Müssen sie sich ausnahmsweise selbst beköstigen, so erhalten sie außer dem Brote das niedrige Beköstigungsgeld und die vorerwähnte Beköstigungszulage. (§. 204 der F. S. D.).«
11. Seite 913, Sachregister, erste Spalte, Abschnitt C. Die Zeilen 5 und 6 von unten sind zu streichen.
12. Seite 914, ebendasselbst, erste Spalte. Die Zeilen 4 und 5 von unten haben zu lauten:  
»—, Zuschuß zur Beschaffung von Theeaufgüssen u. s. w. für Mannschaften, bei 40.«
13. Seite 923, ebendasselbst, zweite Spalte, Abschnitt M. In der Zeile 6 von oben ist statt »Marschverpflegung« zu setzen: Marschkosten; in der Zeile 7 von oben tritt hinter »151«: 362.

Vorstehende Aenderungen werden im Nachtrag II der F. S. D. Berücksichtigung finden.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. Juli 1898.

**Nr. 183.**

**Ausgabe einer neuen Vorschrift für die Befichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie.**

Die Vorschrift für die Befichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie ist neu gedruckt worden und wird den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Die Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 338. Statt »(— 3. 92.)« ist zu setzen: (— 6. 98).

Die Vorschrift erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier SW. 12, Kochstraße 68—71, und kostet, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee, geheftet 15 Pfennig, gebunden 25 Pfennig das Stück.

Die bisherige gleichnamige Vorschrift tritt außer Kraft.

In Vertretung.  
v. Wartenberg.

No. 245/7. 98. A. 4.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 20. Juli 1898.

**Nr. 184.**

**Sonderabdruck der Anlage 5 der Friedens-Verpflegungsvorschrift.**

Die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstraße Nr. 68—71, hat Sonderabdrücke der Anlage 5 zur Friedens-Verpflegungsvorschrift: »Rathschläge für das Abkochen am Lagerfeuer« im Format der Felddienstordnung anfertigen lassen.

Der Verkaufspreis stellt sich bei unmittelbar aus der Armee eingehenden Bestellungen auf 5 Pfennig für das Exemplar.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.

v. Heeringen.

No. 436/7. 98. B. 2.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. Juli 1898.

**Nr. 185.**

**Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.**

Die XII. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Feldartillerie — geschlossen im März 1898 — ist neu aufgestellt und wird den betheiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

Gallwitz.

No. 393/7. 98. A. 4.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Juli 1898.

**Nr. 186.**

**Ausgabe von Zeichnungen des Train-Materials.**

Die neue Zeichnung:

III. Schanzzeug, Vorrathsfachen und Wagenzubehör. 1888. Blatt 3 wird den betheiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

Gallwitz.

No. 476/7. 98. A. 4.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Juli 1898.

Nr. 187.

Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die Deckblätter 3 bis 6 zu dem Verzeichniß der noch gültigen Zeichnungen des Feldartillerie-Materials sind von dem Artillerie-Konstruktions-Bureau neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 468/7. 98. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 27. Juli 1898.

Nr. 188.

Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Königlichen Schutzmannschaften.

1. Durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 11. Juli d. J. ist angeordnet worden, daß die im Armee-Verordnungs-Blatt — zuletzt Jahrgang 1897, Seite 22/23 — veröffentlichten Bestimmungen über die Einstellung in die Schutzmannschaft zu Berlin für die Folge auch von den übrigen Königlichen Polizeiverwaltungen zur Richtschnur genommen werden sollen, soweit nicht in einzelnen Theilen, wie hinsichtlich der Anstellung auf Kündigung und hinsichtlich der Bezüge der Mannschaften, Abweichungen bedingt sind.
2. Die Ziffer 6 der vorerwähnten Bestimmungen über die Einstellung in die Schutzmannschaft zu Berlin hat folgenden Zusatz erhalten:  
»Die Entlassung eines Beamten zu dem von ihm beantragten Kündigungstage kann seitens der Behörde solange verweigert werden, bis etwaige über den Kündigungstermin hinaus erhobene Gehalts- u. s. w. Kompetenzen zurückgezahlt sind.«

In Vertretung:

No. 499/7. 98. C. 3.

von Rohrscheidt.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern u. s. w.

Atlas zur Schießstandsordnung — mit den Tafeln 17, 29 bis 32, 34 bis 36

Geheftet	Eingebunden
3 M. 70 Pf.	4 M. 40 Pf.



04/1/2  
72. 8. 1898  
2088

# Armee-Verordnungs-Blatt.

I  
II  
III  
IV  
V

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 2. August 1898.

Nr. 33.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 Pf.  
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 189.

## Armee-Befehl.

Die Trauerkunde aus Friedrichsrub von dem Hinscheiden des General-Obersten der Kavallerie mit dem Range eines General-Feldmarschalls Otto Fürsten von Bismarck, Herzogs von Lauenburg, des letzten Berathers Meines in Gott ruhenden Herrn Großvaters in großer Zeit, erfüllt Mich, Mein Heer und ganz Deutschland mit tiefster Betrübniß. Der Verewigte hat sich durch die mit eiserner Willenkraft geförderte Neugestaltung des Heeres in der Geschichte desselben ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Ein Held auf den Schlachtfeldern trat er mit wärmstem Interesse zu jeder Zeit auch für die Wehrhaftigkeit des Vaterlandes ein und erwies sich stets als ein treuer und aufrichtiger Freund Meiner Armee. Es wird den schmerzlichen Empfindungen derselben entsprechen, für ihn, der soviel für die Armee gethan, auch ein äußeres Zeichen der Trauer anzulegen und bestimme Ich demgemäß Nachstehendes:

1. Sämmtliche Offiziere der Armee legen auf acht Tage Trauer an.
2. Bei dem Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgischen) Nr. 7, dessen Chef der Fürst gewesen, sowie bei dem Garde-Jäger-Bataillon, bei welchem der Dahingegangene in den Dienst getreten ist, währt diese Trauer 14 Tage.

Kiel an Bord M. Y. »Hohenzollern« den 1. August 1898.

**Wilhelm.**

Ich lasse Ihnen den anliegenden Armee-Befehl mit dem Auftrage zugehen, denselben sogleich der Armee bekannt zu machen.

Kiel an Bord M. Y. »Hohenzollern« den 1. August 1898.

An den Kriegsminister.

**Wilhelm.**

Kriegsministerium.

Berlin den 2. August 1898.

Vorstehender Armee-Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 22/8. 98. Z. 1.

v. Gögler.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 10. August 1898.

Nr. 24.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Altkammern geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{M}$ .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 190.

Änderung der Gliederung des Kriegsministeriums und Regelung des Dienstverhältnisses des Remonte-Inspektors zu dem General-Inspekteur der Kavallerie; vom 1. Oktober 1898 ab.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die Remontirungs-Abtheilung des Kriegsministeriums wird aufgelöst; an ihre Stelle im Kriegsministerium tritt eine Remonte-Inspektion mit dem Remonte-Inspekteur an der Spitze. Die Befugnisse des letzteren bleiben unverändert, insofern findet im Verfolg Meiner Ordre vom 5. April 1898 die Regelung seines Dienstverhältnisses zu dem General-Inspekteur der Kavallerie hierdurch dahin statt, daß der Remonte-Inspekteur gehalten sein soll, die Vertheilung der Remonten im Einverständniß mit dem General-Inspekteur vorzunehmen und diesem von allen wichtigen Vorgängen, Versuchen und Änderungen auf dem Gebiet der Remontirung Kenntniß zu geben. Im Besonderen legt er dem General-Inspekteur zur Einsicht vor:

den Jahresbericht über die Remontirung der Armee,  
den Jahresbericht über den Gesundheitszustand der Remonten in den Depots,  
die Generalnachweisung des Pferdebestandes der Armee,  
die Zusammenstellungen über die Dauerritte.

Der General-Inspekteur ist berechtigt, in Bezug auf die Remontirung Ausstellungen und Anregungen aus Anlaß der Besichtigungen, zu denen er beziehungsweise die Kavallerie-Inspektoren durch Meine vorerwähnte Ordre berufen sind, zur unmittelbaren Kenntniß des Remonte-Inspektors zu bringen; er befindet selbständig über die bisher dem Kriegsminister vorbehaltene außergewöhnliche Ueberweisung von Remonten aus Anlaß von außerordentlichen Abgängen von Dienstpferden.

Die Unterstellung des Remonte-Inspektors unter den General-Inspekteur der Kavallerie folgt hieraus nicht.

2. Die Anstellungs-Abtheilung im Departement für das Invalidenwesen wird umgestaltet und nimmt die Bezeichnung »Justiz-Abtheilung« an.
3. Die in der Anlage enthaltene Gliederung des Kriegsministeriums, sowie die neue Bezeichnung einzelner ihm angehörender oder von ihm ressortirender Stellen genehmige Ich hierdurch.
4. Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 3. August 1898.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.



## Gliederung des Kriegsministeriums.

**Chef:** Der Kriegsminister.

### **Zentral-Departement.**

1. Ministerial-Abtheilung.  
Druckvorschriften-Verwaltung.
2. Intendantur-Abtheilung.

### **Allgemeines Kriegs-Departement.**

1. Armee-Abtheilung.
2. Infanterie-Abtheilung.
3. Kavallerie-Abtheilung.
4. Feldartillerie-Abtheilung.
5. Fußartillerie-Abtheilung.
6. Ingenieur- und Pionier-Abtheilung.

Vom Allgemeinen Kriegs-Departement ressortiren:

Inspektion der Infanterieschulen,  
Gewehr-Prüfungskommission,  
Artillerie-Prüfungskommission,  
Zeughaus-Verwaltung,  
Armee-Musikinspizient;

ferner in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten:

Feldzeugmeisterei,  
Militär-Reitinstitut,  
Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

**Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten** (siehe Militär-Kabinet).

Geheime Kriegs-Kanzlei.

### **Armee-Verwaltungs-Departement.**

1. Rassen-Abtheilung.
2. Verpflegungs-Abtheilung.
3. Bekleidungs-Abtheilung.
4. Unterkunfts-Abtheilung.
5. Bau-Abtheilung.

Vom Armee-Verwaltungs-Departement ressortiren:

Prüfungskommission für höhere Intendantur-Beamte,  
General-Militärkasse.

### **Bersorgungs- und Justiz-Departement.**

1. Pensions-Abtheilung.
2. Versorgungs-Abtheilung.

**3. Justiz-Abtheilung.**  
**Justitiare des Kriegsministeriums.**

Vom Versorgungs- und Justiz-Departement ressortiren:  
 Inspektion der militärischen Strafanstalten,  
 Direktorium des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses,  
 Evangelische und Katholische Feldpropstei.

**Remonte-Inspektion.**

Von dieser ressortiren:  
 die Remontirungs-Kommissionen,  
 die Remontedepots.

**Medizinal-Abtheilung.**

Von dieser ressortiren:  
 Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen,  
 Prüfungskommission für Ober-Militärärzte.

**Kriegsministerium.**

Berlin den 3. August 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die gleichfalls vom 1. Oktober 1898 ab gültige Geschäftsvertheilung bei dem Kriegsministerium ist aus der Anlage ersichtlich.

No. 74/8. 98. Z. 1.

v. G o ß l e r.

**Geschäftsvertheilung bei dem Kriegsministerium,**  
gültig vom 1. Oktober 1898 ab.

Bezeichnung der Departements bz. Abtheilungen u. s. w.	Geschäftsobliegenheiten.
<p><b>Zentral-Departement.</b> (Z D)</p>	<p>Personalangelegenheiten der Offiziere } des Kriegsministeriums.            Mobilmachungsangelegenheiten }            Offizier. } Darlehnsklassen.            Beamten. }</p>
<p><b>Ministerial-Abtheilung.</b> (Z 1) (bisher 1. Abtheilung).</p>	<p>Organisation des Kriegsministeriums.            Parlamentarische Angelegenheiten im Allgemeinen.            Ordensangelegenheiten.            Zulassung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten, soweit dieselben nicht der preussischen Armee angehören, zu Dienstleistungen, Uebungen, Besichtigungen u. s. w.            Angelegenheiten der Vurschen der Offiziere des Kriegsministeriums.            Druckvorschriften-Etat.            Armee-Verordnungs-Blatt.            Militär-Statistik.            Militär-Litteratur; Militär- und Mannschafts-Bibliotheken sowie Verwaltung der betreffenden Etatsmittel (Kap. 35, Titel 23); Versorgung der Mannschaften mit Lesestoff; Verhinderung unzulässiger Kolportage von litterarischen und sonstigen Erzeugnissen bei den Truppentheilen.            Kriegervereine.            Stammlisten, Stiftungstage der Truppentheile.            Fahnen und Standarten.            Denkmäler.            Beuteangelegenheiten.            Druckvorschriften-Verwaltung.            Kriegsministerial-Bibliothek.            Kriegsministerial-Archiv.</p>
<p><b>Intendantur-Abtheilung.</b> (Z 2) (bisher 2. Abtheilung).</p>	<p>Personalangelegenheiten der Beamten des Kriegsministeriums und der Intendanturen (wegen der Intendantur- und Bauräthe s. Bau-Abtheilung).            Remunerations- } Fonds des Kriegsministeriums und der Intendanturen.            Unterstützungs- }            Bureau- und Bibliothekskostenfonds des Kriegsministeriums und der Intendanturen.            Aufstellung der Etats von den Kapiteln 14 und 16.</p>
<p><b>Allgemeines Kriegs- Departement.</b> (A D) <b>Armee-Abtheilung.</b> (A 1)</p>	<p>Organisation der Armee in Krieg und Frieden.            Aufstellung des Etats vom Kapitel 24.            Ersatzwesen.            Angelegenheiten des Beurlaubtenstandes und des Landsturms.</p>

<p>Bezeichnung der Departements bz. Abtheilungen u. s. w.</p>	<p>Geschäftsobliegenheiten.</p>
<p>Infanterie-Abtheilung. (A 2)</p>	<p>Größere Truppenübungen. Dislokation. Eisenbahnwesen. Chaussee- und Wasserbauten. Etappen-Angelegenheiten. Militär-Konventionen. Fahrräder. Allgemeine Urlaubs- und Beförderungsangelegenheiten. Spezielle Dienstangelegenheiten des Generalstabes einschl. Landesvermessungswesens, der Eisenbahntruppen und der Luftschiffer-Abtheilung — einschl. Feldgeräth —, der Halbinvaliden. Kolonialtruppen. Truppen-Übungsplätze (ausgenommen Beschaffung, Unterhaltung und Bewirthschaftung). Postwesen.</p> <p>Spezielle Dienstangelegenheiten der Infanterie, Jäger und Schützen (einschl. des Eintritts in die Fortlehre). Infanteristische Anstalten. Garnisonsschulen. Armeemusik. Schulunterricht der Truppen. Schießstände für Handwaffen (ausgenommen Beschaffung, Unterhaltung und Bewirthschaftung). Versorgung der Armee mit Handwaffen und Handwaffen-Munition. Gewehr-Prüfungskommission. Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei (Inspektion der technischen Institute der Infanterie). Angelegenheiten der Büchsenmacher, soweit nicht die Feldzeugmeisterei zuständig ist. Land- und Feldgendarmarie. Innerer Dienst, Garnisondienst, Polizeiangelegenheiten. Geschäftsführung in der Armee. Verwaltung der dem Vorstehenden entsprechenden Theile der Etatskapitel 35 und 37.</p>
<p>Kavallerie-Abtheilung. (A 3)</p>	<p>Spezielle Dienstangelegenheiten der Kavallerie. Militär-Reitinstitut. Feldjäger. Leibgendarmarie. Militär-Veterinärwesen. Militär-Rotharztschule. Militär-Vehrschmieden. Pferdegelder. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen. Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes. Ober-Militär-Examinationskommission. Kriegsakademie.</p>

Bezeichnung der Departements bz. Abtheilungen u. s. w.	Geschäftsobliegenheiten.
Feldartillerie-Abtheilung. (A 4)	<p><b>Kriegsschulen.</b>  <b>Rabettenanstalten.</b>  Ritterakademie zu Liegnitz.  Landesschule zu Pforta.  Sprachstudienfonds für Offiziere.  Aufstellung des Etats vom Kapitel 35 und Verwaltung der dem Vorstehenden entsprechenden Theile der Etatskapitel 32 und 35.</p> <p>Spezielle Dienstangelegenheiten der Feldartillerie und des Trains.  Beschaffung, Verwaltung und Beschäftigung des Feldartillerie-Materials und der Feldartillerie-Munition.  Versuche in Feldartillerie-Angelegenheiten.  Feldartillerie-Schießplätze (ausgenommen Beschaffung, Unterhaltung und Bewirthschaftung).  Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei (Traindepot-Inspektion).  Angelegenheiten der Waffenmeister, soweit nicht die Feldzeugmeisterei zuständig ist.  Feldgeräth der Armee (ausgenommen Pioniere, Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung).  Übungsgeräth des Trains.  Etatkapitel 30.  Verwaltung der dem Vorstehenden entsprechenden Theile des Etatskapitels 37.</p>
Fußartillerie-Abtheilung. (A 5)	<p>Spezielle Dienstangelegenheiten der Fußartillerie.  Fußartillerie-Schießplätze (ausgenommen Beschaffung, Unterhaltung und Bewirthschaftung).  Fragen der allgemeinen Landesverteidigung }  Festungskrieg } in artilleristischer Beziehung.  Armierung }  Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.  Oberfeuerwerkerschule.  Beschaffung und Verwaltung der Geschützmunition der Fußartillerie und der Sprengmunition.  Beschaffung und Verwaltung des Materials der Fußartillerie.  Allgemeine Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei, im Besonderen der Artilleriedepot-Inspektion und der Inspektion der technischen Institute der Artillerie.  Feuerwerkspersonal.  Angelegenheiten des Zeughauses Berlin.  Versuche in Fußartillerie-Angelegenheiten.  Artillerie-Prüfungskommission.  Schießplatz Eummersdorf.  Invaliditäts- und Altersversicherung.  Unfallversicherung — Gesetz vom 28. Mai 1885 —.  Krankenkassen für die Betriebe der See- und Flottenverwaltung.  Unterstützungsfonds für das aus sächlichen Fonds der Etatskapitel 30, 35 (Titel 9, 10 und 22), 37, 38 und 39 bezahlte nicht etatsmäßige Betriebs- und Arbeiterpersonal (Etatkapitel 43, Titel 7).</p>

Bezeichnung der Departements bz. Abtheilungen u. s. w.	Geschäftsobliegenheiten.
<p>Ingenieur- und Pionier- Abtheilung. (A 6) (bisher Festungs-Abtheilung).</p>	<p>Gewerbeordnung. Allgemeine Arbeiterangelegenheiten für den Bereich der Seeeresverwaltung. Aufstellung des Etats vom Kapitel 37 und Verwaltung der dem Vorstehenden entsprechenden Theile desselben. Etatkapitel 38.</p> <p>Allgemeine Angelegenheiten des Ingenieur- und Pionierkorps. Spezielle Dienstangelegenheiten der Pioniere — einschl. Feldgeräth — Fragen der allgemeinen Landesverteidigung } in fortifikatorischer Beziehung. Festungskrieg } Armirung } Bau- und Unterhaltung der Festungen. Elektrotechnik, Telegraphen- und Beleuchtungswesen. Minenanlagen in Brücken und Tunneln. Briestaubenwesen. Telegraphenschule. Festungsbaupersonal. Festungsbauschnle. Etatkapitel 39.</p>
<p>Armee-Verwaltungs- Departement. (B D) (bisher Militär-Ökonomie- Departement). Kassen-Abtheilung. (B 1)</p>	<p>Hauptetat für die Verwaltung des Reichsheeres und Etat für das preussische Reichs- Militär-Contingent. Besoldung der Armee im Frieden und im Kriege. Aufrücken der Hauptleute u. s. w. in die 1. Gehaltsklasse, der Premier- und Sekondlieutenants in das Chargengehalt. Kassenwesen und Kassendefekte — sowie milde Stiftungen — der Truppen. Angelegenheiten der General-Militärklasse und der Korps-Zahlungsstellen. Aufstellung der Etats von den Kapiteln 15, 19 bis 23, 40 bis 43. Rechnungswesen im Allgemeinen. Rechnungen: Allgemeine, General-, Haupt-, Zentral-, Kapitel 14, 15, 16, 19 bis 24, 40 bis 43. Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine. Angelegenheiten der Zahlmeister. Wohnungsgelbzuschuß im Allgemeinen. Offizier- und Unteroffizier-Unterstützungs-Angelegenheiten. Preussische, Kurhessische, Nassauische Militär-Wittwenkasse.</p>
<p>Verpflegungs-Abtheilung. (B 2)</p>	<p>Verpflegung der Truppen im Frieden und im Kriege, insbesondere Naturalien- beschaffungen für die Magazine, Brot, Viktualien- und Marschverpflegung der Truppen, Manöververpflegung, vorbereitende Maßnahmen für die Ver- pflegung des Feldheeres, Herstellung von Konserven. Verproviantirung der Festungen.</p>

Bezeichnung der Departements bz. Abtheilungen u. s. w.	Geschäftsobliegenheiten.
Bekleidungs-Abtheilung. (B 3)	<p>Anlage von Kriegsversorgungsanstalten. Versuche und Statistik auf dem Gebiet des Versorgungswesens. Bearbeitung von Feldversorgungsarbeiten der Intendanturen. Wirtschaftsbetrieb, Bausachen, Personalangelegenheiten der Proviantämter und Konservenfabriken. Etatkapitel 25. Angelegenheiten der Militär-Bäderabtheilungen. Kontrolle des Brot- und Fourageempfangs der Truppen.</p> <p>Gesamte Bekleidungswirtschaft der Truppen. (Etatkapitel 26.) Rüsterungen der Truppen. Anfertigung und Mittheilung der Bekleidungs- und Ausrüstungsproben. Aufstellung der Bekleidungsstats. Angelegenheiten der Regimentsfittler. Die Bekleidungsämter, einschl. der Personalien der Offiziere und Beamten derselben. Geldversorgung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften u. s. w. (Etatkapitel 31.) Reise-, Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten der Armee. (Etatkapitel 34.)</p>
Unterkunfts-Abtheilung (B 4) (bisher Servis-Abtheilung).	<p>Personalangelegenheiten der Beamten der Garnisonverwaltungen und der Haus- verwaltung des Kriegsministeriums. Beschaffung, Unterhaltung und Bewirthschaftung der für die Unterkunft und den unmittelbaren Gebrauch der Truppen, Bezirkskommandos und Bekleidungs- ämter bestimmten Garnisonanstalten, der Offizier-Speiseanstalten, der Garnison- Wasch-, Arrest- und Schwimmanstalten, Badeplätze, Garnisonkirchen und Begräbnisplätze, desgl. von Dienstwohnungen und Geschäftsgebäuden, desgl. von Exerzirplätzen und Schießständen, Truppenübungs- und Artillerie- Schießplätzen, einschl. Baracken- und Zeltlager. Flurentschädigungen und Bivaktsbedürfnisse für größere Truppenübungen. Bewirthschaftung des Servisfonds für Selbstmieter- und Naturalquartier. Nachweis des militärökonomischen Theils des Reichs-Grundbesitzes. Etatkapitel 27.</p>
Bau-Abtheilung. (B 5)	<p>Die auf den technischen Theil des Garnison-Bauwesens bezüglichen Angelegenheiten. Persönliche Angelegenheiten der Intendantur- und Bauräthe, Garnison-Bau- beamten, Garnison-Bauwarte, Garnison-Bauschreiber und bautechnischen Hülfsarbeiter. Allgemeine sachliche Angelegenheiten des Garnison-Bauwesens. Etatkapitel 28.</p>
Versorgungs- und Justiz- Departement (C D) (bisher Departement für das Invalidenwesen). Pensions-Abtheilung. (C 1)	<p>Pensionsangelegenheiten der Offiziere und Sanitäts-Offiziere. Allgemeine Pensionsangelegenheiten der Beamten. Besondere Invaliden-Versorgung der Mannschaften.</p>

<p>Bezeichnung der Departements bz. Abtheilungen u. s. w.</p>	<p>Geschäftsobliegenheiten.</p>
<p>Verforgungs-Abtheilung (C 2) (bisher Unterstützungs- Abtheilung).</p>	<p>Unterstützungsanträge nach dem Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 22. Juli 1884. Regelung des Pensionsbezuges bei Anstellung im Zivildienst. Allgemeine Pensionspfändungs-Angelegenheiten.</p> <p>Verwaltungsangelegenheiten im Allgemeinen betreffend das Unterstützungswesen. Etats- und Kassensachen des Invalidenwesens. Die auf das Gesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen sowie die auf die Gesetze vom 17. Juni 1887, 13. Juni 1895 und 17. Mai 1897 wegen Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres u. s. w. Bezug habenden Angelegenheiten.</p> <p>Verwaltung der Invaliden-Unterstützungsfonds und der dem Departement über- wiesenen Stiftungen.</p> <p>Die Allerhöchst zu bewilligenden Unterstützungen an Offiziere, Beamte, Wittwen und Kinder.</p> <p>Anerkennung der Hinterbliebenen der Ober- und Unterklassen zu den gesetzlichen Staatsbeihilfen.</p> <p>Bewilligung von Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Militärpersonen und Funktionäre bz. deren Hinterbliebene.</p> <p>Ehrengerichtliche Angelegenheiten. Disziplinar-, Beschwerde- und Weiraths-Angelegenheiten. Allgemeine Anstellungsangelegenheiten inaktiver Offiziere und Mannschaften; gnaden- weise Verleihung der Anstellungsberechtigung.</p> <p>Forstverforgung. Strafvollstreckung, Arbeiterabtheilungen und Festungsgefängnisse. Invaliden-Institute und Denkmalswächter. Etatkapitel 36.</p>
<p>Justiz-Abtheilung. (C 3) (bisher Anstellungs- Abtheilung).</p> <p>Justitiare. (J I bz. II, III)</p>	<p>Militär-Justizwesen. (Etatkapitel 18.) Militär-Kirchenwesen. (Etatkapitel 17.) Begnadigungs- und Auslieferungs-Angelegenheiten. Wahl-, Besteuerungs- und Militärdienstversicherungs-Angelegenheiten.</p> <p>Die Bearbeitung der Geschäfte des Kriegsministeriums, soweit sie Rechtsangelegen- heiten betreffen, bz. die Abgabe von Rechtsgutachten — Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, des streitigen Privatrechts, der freiwilligen Gerichts- barkeit, Defektsangelegenheiten, Kompetenzkonflikte, Vermögensnachweise u. s. w.</p>
<p>Selbständige Abtheilungen u. s. w.</p> <p>Remonte-Inspektion. (R J) (bisher Remontirungs- Abtheilung — R A)</p>	<p>Ankauf und Vertheilung der Remonten; Unterhaltung der Remonten in den Depots. Chargen- und Aushilfspferde für Offiziere. Ausrangirung von Dienstpferden. Pferde-Verbesserungsfonds. Pferde-Bestandsnachweisungen. Seldvergütung für die Zahlmeister der Kavallerie zur eigenen Anschaffung eines Dienstpferdes.</p>



Bezeichnung der Departements bz. Abtheilungen u. s. w.	Geschäftsobliegenheiten.
Medizinal-Abtheilung. (M A)	<p>Statistik über Dauerritte. Landespferbezucht; Zuchtstuten. Verwaltung der Remontedepots, einschl. der Personalien der Remontedepot- Beamten, Rechnungslegung u. s. w. Etatskapitel 33. Aufstellung des Etats vom Kapitel 32 und Verwaltung der dem Vorstehenden entsprechenden Theile desselben.</p> <p>Angelegenheiten der Sanitäts-Offiziere des aktiven Dienst- und des Beurlaubten- standes, der Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte, Lazarethgehülfen und Militär-Krankenwärter.</p> <p>Gesammtes Friedens-, Feld- und Belagerungs-Lazarethwesen. Verförgung der Armee mit Arzneien, Verbandmitteln und chirurgischen Instrumenten. Angelegenheiten der Militär-Apotheker. Ersatz-, Aushebungs- und Invalidensachen in ärztlich-technischer Beziehung. Militär-Hygiene, Militär-Medizin und Chirurgie, wissenschaftliche Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens. Kranken-Rapport- und Medizinal-Berichtswesen. Sanitätspolizei, Rekrutirungs- und Sanitätsstatistik der Armee. Necherchen nach Kranken, Verwundeten und Gefallenen aus den letzten Kriegen. Nachlasssachen der in den Feld- u. s. w. Lazarethen Verstorbenen. Gewährung von Beihülfen im Sinne der Anmerkung*) zu §. 281, 1 f. der Friedens- Sanitäts-Ordnung. Angelegenheiten der freiwilligen Krankenpflege. Kranken-Transportwesen. Angelegenheiten der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungs- wesen. Militärärztliche Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses. Fortbildungskurse für Sanitäts-Offiziere des aktiven Dienst- und des Beurlaubten- standes; militärärztliche Prüfungen. Angelegenheiten der Militär-Kuranstalten und der Genesungsheime; Zulassung zu Bade-, Brunnen- u. s. w. Kuren. Angelegenheiten der Lazarethbeamten. Etatskapitel 29.</p>

Nr. 191.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 33

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
2.	I. Armeekorps	Königsberg i. Pr.	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Bekleidungsamts-Rendant, Rechnungsrath Sellmer	Königsberg i. Pr.
					2. Stellvertreter: Lazarethverwaltungs- Inspektor Klostermann	Königsberg i. Pr.
			2. Beisitzer: Proviantamts-Direktor Schleicher	Königsberg i. Pr.	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Garnisonverwaltungs- Direktor Boettger	Königsberg i. Pr.
14.	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor Buschenhagen	Straßburg i. E.	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
			2. Beisitzer: Ingenieur Scheibe bei der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i. E.	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

N <sup>o</sup> . Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
15.	XVI. Armeekorps	Regt	2. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor, Baurath Hedhoff	Regt	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

No. 405/7. 98. A. 5.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. August 1898.

Nr. 192.

Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1894 bis 30. September 1896.

Der Sanitätsbericht 1894/96 kann von der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn — Berlin, Kochstraße Nr. 68/70 — zu dem Ladenpreise von 15 M. 40 Pf. bezogen werden. Im Falle unmittelbarer Bestellung bei der Medizinal-Abtheilung ermäßigt sich derselbe für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte des Deutschen Heeres auf 10 M. 30 Pf.

No. 10/8. 98. M. A.

v. Gopler.

Nr. 193.

Ermächtigung eines Arztes in Odessa zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 (Central-Blatt 1876, Seite 4) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Sommer dieses Jahres während der Abwesenheit des Oberarztes Dr. Wagner zu Odessa an Stelle desselben dem Oberarzte Dr. Frieder daselbst auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im §. 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Rußland haben.

Berlin den 26. Juli 1898.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:  
Gopf.

Berlin den 1. August 1898.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Veröffentlichung vom 11. Januar 1876 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 26 — zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

In Vertretung:

No. 1009/7. 98. A. 1.

Veseler.

**Nr. 194.**

**Unterrichtskursus der Kriegsschule zu Metz.**

Am 8. Januar 1899 beginnt auf der Kriegsschule zu Metz ein neuer Unterrichtskursus.  
Anmeldungen zum Eintritt (§. 17 der Kriegsschul.-Instruktion) zum 8. Dezember d. J.

In Vertretung:  
Fries.

No. 412/7. 98. A. 3.

**Dedblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 1 und 2	zu der Dienstvorschrift Nr. 40	des Druckvorschriften-Etats,
» 77 bis 126	» »	» 188 »
» 96 » 150	» »	» 239 »
» 55 » 67	» »	» 400 »
» 95 » 114	» »	» 453 »
» 38 » 42	den Zeichnungen zu der Dienstvorschrift Nr. 453	des Druckvorschriften-Etats,
» 51 » 85	der Dienstvorschrift Nr. 485	des Druckvorschriften-Etats,
» 1 » 36	» »	» 485a »
» 41 » 72	» »	» 489 »
» 1 » 17	» »	» 522 »
» 1 » 10	» »	» 523 »

**Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Dedblättern.**

	Gehftet.	Pappeinband mit Leinwand- rücken.	In Ganz- leinwand eingebunden.
Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift — mit den Dedblättern Nr. 1 bis 126.....	3 M. 40 Pf.	3 M. 70 Pf.	4 M. — Pf.
Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen — mit den Dedblättern Nr. 1 bis 88 .....	1 » 25 »	1 » 40 »	
Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Caffeten, Progen und Fahrzeuge. Berlin 1893.....	2 » 85 »	3 » 10 »	
Die vorgenannte Ausgabe mit dem Beiheft zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie.....	4 » 15 »	4 » 65 »	
Sondervorschriften für die Fußartillerie. C. Artilleristische Geräthe und Geschirre. Berlin 1895.....	1 » 60 »	1 » 75 »	

Der Preis für das gebundene Exemplar der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen beträgt nicht 50 sondern 55 Pf.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

2289

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**32. Jahrgang.** Berlin den 26. August 1898.

**Nr. 25.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 *M.* 90 *M.*  
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pöfbriner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsfolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. August 1898.

**Nr. 195.**

## Verhalten der Fahnenträger als Wachthabende.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Fahnenträger als Wachthabende das Seitengewehr bei denselben Anlässen zu ziehen haben, bei denen dies für Offiziere als Wachthabende vorgeschrieben ist.

No. 107/8. 98. A. 2.

v. Göffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. August 1898.

**Nr. 196.**

## Abänderungen der Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere u. s. w.

1. Mit Allerhöchster Genehmigung treten in der Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere u. s. w. folgende Änderungen ein:

a. zu Seite 19 und Seite 60 Abschnitt g.

Die Offiziere der Ulanen tragen fortan zum kleinen Dienstanzug nur Achselstücke.

Am Ueberrock der Ulanenoffiziere des aktiven Dienststandes kommen die Epauletthalter in Fortfall.

b. zu Seite 68.

Für den Dienst in der Militär-Turnanstalt ist das Tragen eines grauen Drillrockts nach Waffenrockschnitt gestattet.

2. Im Jahre 1899 soll ein Neubruck der Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere u. s. w. herausgegeben werden.

Die Königlichen Generalkommandos und obersten Waffeninstanzen werden ersucht, etwa erwünschte Änderungen bis zum 1. Januar 1899 an das Militär-Oekonomie-Departement gelangen zu lassen.

No. 108/8. 98. B. 3.

v. Göffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. August 1898.

## Nr. 197.

## Benutzung der Militär-Eisenbahn.

Im Anschluß an den Erlaß vom 31. August 1897 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 271) wird bestimmt, daß Offiziere des Beurlaubtenstandes bei Einziehungen und Entlassungen unter Fortfall des Anspruchs auf Fahrkosten (§. 40, 1c Reise-Ordnung) die Militär-Eisenbahn auf Berechtigungsschein zu benutzen haben, wenn sowohl Anfangs- als auch Zielstation im Bereiche dieser Bahn liegen.

Die Berechtigungsscheine sind seitens der betreffenden Bezirkskommandos bz. von dem Truppentheile, der die Entlassung nach beendeter Dienstleistung veranlaßt, bei der Militär-Eisenbahn anzufordern.

Im Auftrage:

Kunze.

No. 345/6. 98. B. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. August 1898.

## Nr. 198.

## Abänderung des Entwurfs zur Friedens-Verpflegungsvorschrift.

Die Bestimmung im §. 2 Ziffer 1 des Entwurfs der Friedens-Verpflegungsvorschrift, wonach der Anspruch auf Verpflegung bis zum Tage des Ausscheidens, letzteren ausgenommen, dauert, wird dahin ergänzt, daß die zu Uebungen eingezogenen Mannschaften am Tage ihres Ausscheidens die Mittagskost und das Brot für den Mittag (250 g) durch den Truppentheile dann erhalten, wenn ihre Entlassung nicht vor 10 Uhr Vormittags erfolgen kann und sie nach Maßgabe der Marsch-Gebührniß-Vorschrift weder Marschgebührnisse erhalten, noch durch den Transportführer verpflegt werden.

Für die Mittagskost ist der im §. 6 Ziffer 3a bz. b der Friedens-Verpflegungsvorschrift bezeichnete Theile des Beköstigungsgeldes zuständig.

Soweit seit 1. April d. Js. ein von Vorstehendem abweichendes Verfahren stattgefunden hat, behält es dabei sein Bestehen.

No. 148/8. 98. B. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. August 1898.

## Nr. 199.

## Dienstordnung der Kriegsschulen.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 3. August d. Js. ist eine neue Dienstordnung der Kriegsschulen genehmigt worden, die vom 1. Oktober d. Js. ab an die Stelle der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschulinstruktion) vom 1. Juli 1882 tritt.

Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 75 der Titel und das Datum der Vorschrift entsprechend zu berichtigen.

Die Ueberweisung der Kriegsschüler sowie die Bestellung der Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde für die im Herbst d. Js. beginnenden neuen Kurse der Kriegsschulen Cassel, Hersfeld, Potsdam, Danzig, Meisse, und Hannover hat bereits nach den Festsetzungen der neuen Dienstordnung zu erfolgen.

Bei den Kriegsschulen Meh, Anclam, Glogau und Engers, deren Kurse im Dezember d. Js. bzw. im März 1899 endigen, findet der Wechsel der Ordonnanzen und Handwerker bereits nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen, derjenige der Kammer- und Kavallerie-Unteroffiziere, Pferdeshwäbeler und Pferde jedoch erst mit dem Schluß der laufenden Kriegsschulkurse statt.

Bei den Kriegsschulen Anclam, Glogau, Herzfeld und Potsdam hat die Bestellung der als Schreiber zu kommandirenden Unteroffiziere in Gemäßheit der neuen Vorschrift fortan aus dem Bezirk eines anderen Armeekorps als bisher zu erfolgen. Für den Fall, daß im dienstlichen Interesse dieser Schulen die Beibehaltung der bisherigen Schreiber erwünscht sein sollte, hat sich die Inspektion der Kriegsschulen wegen eventueller Ver-  
setzung der letzteren von dem bisherigen Truppentheile zu einem Truppentheile des anderen Armeekorps mit den beteiligten Generalkommandos in Verbindung zu setzen.

Bezüglich der Kommandirung des für die Inspektion der Kriegsschulen erforderlichen Bureaupersonals verbleibt es bei den seitherigen Bestimmungen.

In der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 sind im §. 8 auf Seite 9 die beiden letzten Zeilen zu streichen und ist dafür zu setzen: »der Dienstordnung der Kriegsschulen vom 3. August 1898.«

Von der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Kochstraße 68—71 hier, wird die neue Dienstordnung der Kriegsschulen für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen zum Preise von 45 Pf. für das geheftete und 55 Pf. für das gebundene Exemplar vorrätzig gehalten.

No. 156/8. 98. A. 3.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. August 1898.

**Nr. 200.**

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs.**

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung, Druckvorschriften-Etat Nr. 379, ist neu gedruckt worden und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Die Ausrüstungs-Nachweisung vom 3. Februar 1893 tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist zu ersetzen unter Nr. 379 »(3. 2. 93.)« durch: (23. 7. 98.).

In Vertretung:

No. 131/8. 98. A. 4.

Beseler.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 12. August 1898.

**Nr. 201.**

**Verpflegungsgebühr bei Kommandos zur Stellvertretung von Bezirksfeldwebeln oder zu sonstiger Hülfsleistung im Landwehrbezirke.**

Das im §. 22,1 des Entwurfs zur Friedens-Verpflegungsvorschrift festgesetzte Zehrgeld von 1,30 M. täglich für die zur Stellvertretung von Bezirksfeldwebeln oder zu sonstiger Hülfsleistung im Landwehrbezirke kommandirten Mannschaften von Bezirkskommandos oder Linientruppentheilen wird nur dann gewährt, wenn der Kommandoort nicht gleichzeitig das Stabsquartier des Bezirkskommandos ist.

Insoweit für die rückliegende Zeit abweichend hiervon verfahren worden ist, wird von einem Ausgleich abgesehen.

In Vertretung:

No. 64/8. 98. B. 2.

Kunze.



Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. August 1898.

**Nr. 202.**

**Postsendungen für einzelne Truppentheile. XVI. Armeekorps.**

Postsendungen und Telegramme für das 4. Wagbeburgische Infanterie-Regiment Nr. 67 sind nach Devant-les-Ponts (Kreis Metz), für das Infanterie-Regiment Nr. 131 nach Longeville (Kreis Metz), für das Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145 und für das Pionier-Bataillon Nr. 20 nach Montigny (Kreis Metz) zu richten.

J. B.

No. 474/8. 98. A. 1.

Befeler.

Kriegsministerium.  
Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 19. August 1898.

**Nr. 203.**

**Besetzung von Oberrosarztstellen bei den Remontedepots.**

Bei mehreren Remontedepots werden demnächst voraussichtlich Oberrosarztstellen neu zu besetzen sein.

Qualifizierte Bewerber — Oberrosärzte und Rosärzte, welche die Oberrosarzt-Prüfung bestanden haben — werden hierdurch aufgefordert, entsprechende Gesuche unter Vorlegung ihrer Approbation und eines Lebenslaufes an die Remontirungs-Abtheilung einzureichen.

In Vertretung:

No. 418/8. 98. R. A.

Graf v. Schmettow.

Kriegsministerium.  
Rassen-Abtheilung.

Berlin den 23. August 1898.

**Nr. 204.**

**Regelung von Offiziergehältern.**

Es beziehen:

Off. Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	----------	---

**A. Das Chargengehalt I. Klasse:**

**1. Infanterie und Jäger.**

**a. Vom 1. Juli 1898 ab:**

1.	Hauptmann	v. Redern	Vom Generalstabe der 33. Division.
2.	"	Jhr. v. Hornstein- Binningen	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.

**b. Vom 1. August 1898 ab:**

1.	Hauptmann	v. Kracht	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
2.	"	Giesler	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braun- schweig (Ostfriesisches) Nr. 78.

Stb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
3.	Hauptmann	Herr. v. Nauendorf (Moriz)	Infanterie-Regiment Nr. 138.
4.	»	v. Blumenstein	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.
5.	»	v. Hochstetter	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
6.	»	Hepple	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
7.	»	Schrage	à la suite des Infanterie-Regiments von Boyen (5. Ostpreussischen) Nr. 41, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Bekleidungsamte des XVII. Armeekorps.
8.	»	v. Fumetti	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommerisches) Nr. 54.
9.	»	Frank	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
10.	»	Petersen	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
11.	»	Immanuel	à la suite des Infanterie-Regiments Graf Tauenzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20, Lehrer bei der Kriegsschule in Engers.
12.	»	Siegener	Jüsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
13.	»	Hade	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
14.	»	Gr. v. Moltke	Colbergisches Grenadier-Regiment Graf Oeneisenau (2. Pommerisches) Nr. 9.
15.	»	v. Loeper (Ugel)	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
16.	»	v. Schmerfeld	à la suite des Garde-Jüsilier-Regiments, zugetheilt dem großen Generalstabe.
17.	»	v. Düring	4. Garde-Regiment zu Fuß.
18.	»	v. Dewall	Jüsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
19.	»	Meper	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
20.	»	Grieser	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
21.	»	Müller	Infanterie-Regiment Nr. 98.
22.	»	Bar. Digeon v. Monteton	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
23.	»	Herr. Kaiß v. Frenß (Josef)	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
24.	»	v. Bothmer	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
25.	»	Schwieger	Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145.
26.	»	Herr. v. Ungern- Sternberg	Infanterie-Regiment Nr. 167.
27.	»	v. Wahlen-Jürgaß	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
28.	»	v. Pilgrim	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
29.	»	Gr. zu Ranßau	1. Garde-Regiment zu Fuß.
30.	»	v. Liedemann	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
31.	»	v. Krohn	5. Badißches Infanterie-Regiment Nr. 113.
32.	»	Dsius	Infanterie-Regiment Nr. 141.

Ufd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

## 2. Kavallerie.

Vom 1. August 1898 ab:

1.	Rittmeister	v. Liebeherr	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.
2.	»	Priesß	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
3.	»	v. Selchow	Husaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schlesiſches) Nr. 6.
4.	»	v. Cleve	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
5.	»	v. Goerschen	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
6.	»	Courth	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.

## 3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Juli 1898 ab:

Hauptmann	Fischer	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
-----------	---------	--

b. Vom 1. August 1898 ab:

1.	Hauptmann	Ebmeier	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
2.	»	Ribbentrop	Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
3.	»	Helm	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
4.	»	Marcard	Feldartillerie-Regiment von Holkenborff (1. Rheinisches) Nr. 8.
5.	»	Detmering	2. Badiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
6.	»	Wilhelmi	Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
7.	»	Müller	Feldartillerie-Schießschule.

## 4. Fußartillerie.

a. Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Hauptmann	Weinland	à la suite des Badiſchen Fußartillerie-Regiments Nr. 14,
2.	»	Grohn	Artillerieoffizier vom Platz in Cüſtrin.
			Fußartillerie-Regiment Nr. 11.

b. Vom 1. August 1898 ab:

Hauptmann	Böhen	Fußartillerie-Regiment von Dieſkau (Schlesiſches) Nr. 6, Adjutant bei der General-Inspektion der Fußartillerie.
-----------	-------	--

## 5. Ingenieur- und Pioniercorps.

Vom 1. September 1898 ab:

1.	Hauptmann	Schottler	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Graubenz).
2.	»	Eichmann	Garde-Pionier-Bataillon.

## 6. Train.

Vom 1. September 1898 ab:

1	Rittmeister	Roach	Sannoversches Train-Bataillon Nr. 10.
---	-------------	-------	---------------------------------------

Stb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

## B. Das Premierlieutenantsgehalt:

### 1. Infanterie und Jäger.

#### a. Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Hertell	Infanterie-Regiment Nr. 128.
2.	„	Freundt	Colbergisches Grenadier-Regiment Graf Sneysenau (2. Pommersches) Nr. 9.
3.	„	Wenzel	Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79.

#### b. Vom 1. August 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Henning	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
2.	„	v. Roge	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deßau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
3.	„	Feldman	Infanterie-Regiment Nr. 171.
4.	„	v. Kropff	Haupt-Kadettenanstalt.
5.	„	v. Kettberg	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
6.	„	v. Marées	Jägers-Regiment Graf Roon (Ostpreussisches) Nr. 33.
7.	„	v. Schlichting (Wolfgang)	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
8.	„	Leo	Infanterie-Regiment Nr. 166, kommandirt als Erzieher bei dem Kadettenhause in Bensberg.
9.	„	Schmedes	Infanterie-Regiment Nr. 135.
10.	„	v. Woyna	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
11.	„	Roering	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
12.	„	Rogge	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27, kommandirt als Inspektions-offizier bei der Kriegsschule in Metz.
13.	„	v. Normann	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7.
14.	„	Reinsdorff	Jägers-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37, kommandirt als Erzieher bei dem Kadettenhause in Coeslin.
15.	„	Heil	Infanterie-Regiment Nr. 99.
16.	„	v. Beyer	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7.
17.	„	Ruschel	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
18.	„	Otto	Infanterie-Regiment Nr. 174.
19.	„	Sander	Infanterie-Regiment Nr. 138.
20.	„	Fischer	Infanterie-Regiment Nr. 146.
21.	„	Vindek	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
22.	„	Giesel	Seither Infanterie-Regiment Nr. 156, jetzt à la suite desselben.
23.	„	Clauß	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.

Off. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
24.	Premierlieutenant	v. Struensee	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesisches) Nr. 11.
25.	»	v. Bülow	Westfälisches Jäger-Bataillon Nr. 7.
26.	»	Gr. v. Soden	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
27.	»	Herwarth v. Bittenfeld	2. Garde-Regiment zu Fuß.
28.	»	Beckmann	Infanterie-Regiment Nr. 172.
29.	»	v. Krohn	Infanterie-Regiment Nr. 151.
30.	»	Rüder	Infanterie-Regiment Nr. 158.
31.	»	Ratorp	Infanterie-Regiment Nr. 176.
32.	»	v. Rufferow	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
33.	»	Geißler	8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169.
34.	»	Rauschnig	Infanterie-Regiment Reith (1. Oberschlesisches) Nr. 22, kommandirt als Kompagnieoffizier bei der Unteroffizierschule in Marienwerder.
35.	»	v. Borde	Infanterie-Regiment Nr. 98.
36.	»	Donalies	Jäger-Bataillon Graf Yorck von Wartenburg (Ostpreussisches) Nr. 1.
37.	»	Randel	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
38.	»	v. Engel	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
39.	»	Rogalla v. Bieberstein	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
40.	»	Frhr. Raib v. Frenß	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.

## 2. Kavallerie.

Vom 1. August 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Sondershausen	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13, kommandirt als Inspektionsoffizier bei der Kriegsschule in Hersfeld.
2.	»	v. Eiern	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.
3.	»	v. Papen	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.
4.	»	Bleibtreu	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
5.	»	v. Baehr	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.
6.	»	v. Gogler	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
7.	»	Frhr. Meyern v. Hohenberg	Ulanen-Regiment Hennigß von Treffenfeld (Ulmärktisches) Nr. 16.
8.	»	Herwarth v. Bittenfeld	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärktisches) Nr. 3.
9.	»	v. Endevoort	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.
10.	»	Dieße	Ulanen-Regiment Hennigß von Treffenfeld (Ulmärktisches) Nr. 16.
11.	»	Frhr. Seyr v. Schwappenburg	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.

Stf. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

### 3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Juli 1898 ab:

Königl. Württ. Premierlieutenant	Leuffel	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
-------------------------------------	---------	---------------------------------

b. Vom 1. August 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Kurtz	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
2.	»	Denefe	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
3.	»	v. Kehler	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
4.	»	Wallling	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
5.	»	Rosenbaum	Feldartillerie-Regiment von Clauswitz (Oberschlesisches) Nr. 21.
6.	»	Winte	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
7.	»	Wand	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
8.	»	Silbebrandt	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
9.	»	Westrom	Feldartillerie-Schießschule.

### 4. Infanterie.

a. Vom 1. Juli 1898 ab:

Premierlieutenant	Grzybowski	Infanterie-Regiment von Siger (Ostpreussisches) Nr. 1.
-------------------	------------	--

b. Vom 1. August 1898 ab:

Premierlieutenant	Schoof	Infanterie-Schießschule.
-------------------	--------	--------------------------

### C. Das Sekondelieutenantsgehalt:

#### 1. Kavallerie.

a. Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Rühner	Schleswig-Holsteinisches Dragoner-Regiment Nr. 13.
2.	»	Fhr. Löw v. u. zu Steinfurth	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.

Vom 1. August 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	v. Daum	Von der Reserve des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Braunschweigischen Husaren-Regiment Nr. 17.
2.	»	Gr. v. Klindowstroem	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5, seither im Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgischen) Nr. 8.
3.	»	Roch	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.

Ost. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

**2. Feldartillerie.**

I. Zu dem Sage von 1008 *M* jährlich:

a. Vom 1. Juli 1898 ab:

Sekondelieutenant	Grosser	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
-------------------	---------	---------------------------------

b. Vom 1. August 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Schnadenberg	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
2.		Jhr. v. Bßelager	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
3.		Frowein	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
4.		Pohl	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.
5.		v. Garnier	Von demselben Regiment.
6.		Ulfert	Feldartillerie-Regiment von Clauswitz (Oberschlesisches) Nr. 21.
7.		Selle (Martin)	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
8.		Brochhaus	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.
9.		v. Ludwiger	Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
10.		Draudt	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.

II. Zu dem Sage von 900 *M* jährlich:

Vom 1. August 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Hellwig	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
2.		Hillmann	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
3.		v. Münch	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
4.		Buraw	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.
5.		v. dem Knefsebed (Egon)	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
6.		Gildemeister	Nofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
7.		v. Hartwig	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
8.		Stach v. Golzheim	Von demselben Regiment.
9.		Schmeidler	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.

**3. Fußartillerie.**

Zu dem Sage von 1188 *M* jährlich:

a. Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Frobenius (Max)	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
2.		Barß	Von demselben Regiment.
3.		Bernet	Garde-Fußartillerie-Regiment.

b. Vom 1. August 1898 ab:

Sekondelieutenant	Drees	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
-------------------	-------	---

Pfb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

**4. Ingenieur- und Pionierkorps.**

Zu dem Satze von 188 *M* jährlich:

a. Vom 1. Juli 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Biedermann	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4 (inzwischen ausgeschieden und zu den Reserveoffizieren übergetreten).
2.	,	Troelich	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussisches) Nr. 1.

b. Vom 1. August 1898 ab:

Sekondelieutenant	Pehlemann	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.
-------------------	-----------	--------------------------------------

c. Vom 1. September 1898 ab:

Sekondelieutenant	Zarnad	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.
-------------------	--------	--

In Vertretung.

Kirschstein.

No. 332/8. 98. B. 1.

**Deckblätter gelangen zur Verfeudung:**

Nr. 101 bis 112	zu der Dienstvorschrift Nr. 129	des Druckvorschriften-Etats,					
„ 2 „ 12	zum Atlas zu der Dienstvorschrift Nr. 394	des Druckvorschriften-Etats,					
„ 10 „ 12	zu der Dienstvorschrift Nr. 397	des Druckvorschriften-Etats,					
„ 14 „ 33	„ „ „	„ 470 „					
„ 1 „ 26	„ „ „	„ 77 „					

**Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.**

	Geheftet	Eingebunden
Fahrradvorschrift — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 33 .....	25 Pf.	35 Pf.
Verwaltungsvorschrift für das Material der Feldartillerie — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 40 .....	50 „	65 „
Rassenordnung für die Truppen — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 15 .....	80 „	95 „





O II  
7. 10. 1898  
2387

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**32. Jahrgang.** Berlin den 9. September 1898.

**Nr. 26.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 ~~ff~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 ~~ff~~

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 ~~ff~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ff~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 205.

**Udterweite Benennung des Hannoverischen Husaren-Regiments Nr. 15 und Namenszug für dasselbe.**

Ich habe Ihre Majestät die Königin der Niederlande zum Chef des Hannoverischen Husaren-Regiments Nr. 15 ernannt und bestimme zugleich, daß das Regiment fortan den Namen »Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15« zu führen hat und auf den Achselstücken bz. Achselnähren und Schulterklappen Allerhöchsteren Namenszug nach den Mir vorgelegten Proben tragen soll. — Das Kriegsministerium hat hiernach die weitere Bekanntmachung zu veranlassen.

Neues Palais den 31. August 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. September 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 28/9. 98. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. August 1898.

## Nr. 206.

### Verlegungen von Stäben und Truppentheilen.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlenen Verlegungen von Stäben und Truppentheilen finden wie folgt statt:

zum 20. September 1898:

die 3. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussischen) Nr. 1 von Ostrowo nach Militisch,

zum 21. September 1898:

die 1. Eskadron desselben Regiments von Militisch nach Ostrowo,

zum 24. September 1898:

die 1. Eskadron Vithauischen Ulanen-Regiments Nr. 12 von Goldap nach Insterburg,

zum 25. September 1898:

die 5. Eskadron desselben Regiments von Insterburg nach Goldap,  
die 3. und 4. Eskadron Dragoner-Regiments von Wedel (Pommerschen) Nr. 11 von Stallupönen  
nach Gumbinnen,

zum 27. September 1898:

die 1. und 5. Eskadron desselben Regiments von Gumbinnen nach Stallupönen,

zum 30. September 1898:

der Stab der 84. Infanterie-Brigade von Karlsruhe nach Vahr,  
das 8. Badische Infanterie-Regiment Nr. 169 von Karlsruhe bz. Rastatt nach Vahr,  
das 9. Badische Infanterie-Regiment Nr. 170 von Rehl bz. Mülhausen i./E. nach Offenburg,

zum 1. Oktober 1898:

der Stab der 3. Infanterie-Brigade von Allenstein nach Vph,  
das Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4 von Allenstein nach Rastenburg,  
die 75. Infanterie-Brigade von Frankfurt a./O., Cüstrin, Neu-Ruppin und Wittenberg nach  
Alenstein, unter gleichzeitigem Uebertritt von der 5. zur 2. Division,  
das II. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 147 von Gumbinnen nach Insterburg,  
der Stab der 77. Infanterie-Brigade von Posen nach Ostrowo,  
das II. Bataillon Infanterie-Regiments von Courbière (2. Posenschen) Nr. 19 von Görlik nach  
Pauban,  
das II. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 154 von Liegnitz nach Jauer,  
das I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 155 von Posen nach Ostrowo,  
das II. Bataillon Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesienschen) Nr. 10 von  
Breslau nach Schweidnitz,  
das II. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 157 von Meisse nach Brieg,  
das II. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 164 von Hannover nach Hameln,  
das III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 143 von Straßburg i./E. nach Müßig,  
das II. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 175 von Ofterode D./Pr. nach Graudenz.

No. 576/8. 98. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. August 1898.

**Nr. 207.**

**Übungen im Ein- und Ausladen von feldmarschmäßig bepackten oder aufgeschirrten Pferden und  
kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen.**

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird die Ziffer 4 — Abschnitt A. — des Erlasses vom 15. Juni 1889 — No. 585/4. 89. A. 1. — A. B. Bl. S. 134 —, die obigen Übungen betreffend, wie folgt geändert:

»Regelmäßig wiederkehrende Verladeübungen finden bei der Fußartillerie nicht statt.

Es ist indessen den Fußartillerie-Truppentheilen — nach näherer Anordnung der General-Inspektion der Fußartillerie — Gelegenheit zu geben, Verladeübungen, wie sie im einzelnen Falle von Nutzen scheinen, für Rechnung ihrer Übungsgelder abzuhalten.«

No. 434/6. 98. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. August 1898.

**Nr. 208.**

**Verlegung des Termins zur Einsendung der Abschlüsse (Generalübersichten) der Schießübungsgelder-Fonds an die Inspektion der Feldartillerie.**

Auf Seite 107, Zeile 6 von unten, des Armeekorps-Verordnungs-Blattes für 1889 ist »20. Januar« umzuändern in: »10. Februar«.

No. 332/7. 98. A. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. September 1898.

**Nr. 209.**

**Abänderung der Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule, vom 14. Oktober 1893.**

1. Seite 8. Die Ziffer 28 erhält folgenden Zusatz: Die Stangenreiter müssen während der ganzen Herbstübungen als solche Verwendung gefunden haben.
2. Seite 14. Der erste Absatz der Ziffer 55 erhält folgenden Zusatz: Den Offizieren des Beurlaubtenstandes ist bei der Einberufung hiervon Kenntniß zu geben.
3. Seite 17 Ziffer 64. Die Zeile 7 von oben ist zu streichen und dafür zu setzen:
  1. Personal- und Qualifikations-Berichte, (dieselben werden nach Beendigung des Kommandos von der Feldartillerie-Schießschule unmittelbar an die Regimenter zurückgesandt),
 Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

J. B.

No. 178/8. 98. A. 4.

v. der Voed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. September 1898.

**Nr. 210.**

**Änderung des Anhangs zur Traindepot-Ordnung (Nr. 369 des Druckvorschriften-Etats).**

Seite 6 Ziffer 5 ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:

»Zur Verwendung bei Feuers- u. f. w. Gefahr dürfen die Bataillone zweite Schlüssel unter eigener Verantwortung in Kästen mit Glascheibe (einzeln für jeden) auf den Kasernenwachen u. f. w. unterbringen.«

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

No. 278/8. 98. A. 6.

v. der Voed.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Muster 3 zu der Dienstvorschrift Nr. 438 des Druckvorschriften-Etats,  
Nr. 54 und 55 zu der Dienstvorschrift Nr. 194 des Druckvorschriften-Etats.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

38. Jahrgang. Berlin den 17. September 1898.

Nr. 27.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 Pf.  
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

## Nr. 211.

Namenszug des Füsilier-Regiments von Gersdorff (Hessischen) Nr. 80.

Ich habe bestimmt, daß das Füsilier-Regiment von Gersdorff (Hessisches) Nr. 80 auf den Epaulettes, Achselstücken und Schulterklappen den Namenszug seines erhabenen Chefs, der Kaiserin und Königin Friedrich Majestät, zu führen hat. Die beifolgenden Mir vom Kriegsministerium vorgelegten Proben des Namenszuges habe Ich genehmigt. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Mainz den 20. August 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. September 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 203/9. 98. B. 3.

v. Gofler.

## Nr. 212.

Verleihung des Kaiserabzeichens an die im Jahre 1898 im Schießen besten Kompagnien und Batterien.

Ich verleihe der 6. Kompagnie 5. Garde-Regiments zu Fuß gemäß Meiner Ordre vom 27. Januar 1895 das Kaiserabzeichen für 1898. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 30. August 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Ich verleihe der 1. Kompagnie des Garde-Schützen-Bataillons gemäß Meiner Ordre vom 27. Januar 1895 das Kaiserabzeichen für 1898. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 30. August 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Ich verleihe

der 1. Kompagnie des Jüsilier-Regiments Graf Roon (Ostpreussischen) Nr. 33,  
 » 4. » » Infanterie-Regiments Nr. 140,  
 » 12. » » Infanterie-Regiments von Stülpnagel (5. Brandenburgischen) Nr. 48,  
 » 11. » » 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66,  
 » 4. » » 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50,  
 » 10. » » Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesiſchen) Nr. 10  
 » 11. » » Infanterie-Regiments Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälischen) Nr. 13,  
 » 3. » » Infanterie-Regiments von Goeben (2. Rheinischen) Nr. 28,  
 » 5. » » Infanterie-Regiments Graf Bose (1. Thüringischen) Nr. 31,  
 » 9. » » 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77,  
 » 10. » » Infanterie-Regiments von Wittich (3. Sessischen) Nr. 83,  
 » 4. » » 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109,  
 » 6. » » Infanterie-Regiments Nr. 137,  
 » 9. » » Infanterie-Regiments Nr. 135,  
 » 1. » » Infanterie-Regiments Nr. 141,  
 » 5. fahrenden Batterie des 2. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 22,  
 » 5. » » » Großherzoglich-Sessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 25 (Groß-  
 herzogliches Artilleriecorps),  
 » 12. » » » Westpreussischen Feldartillerie-Regiments Nr. 16,  
 » 7. » » » Feldartillerie-Regiments Nr. 33,  
 » 5. Kompagnie des Fußartillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (Brandenburgischen) Nr. 3  
 gemäß Meiner Ordre vom 27. Januar 1895 das Kaiserabzeichen für 1898. Das Kriegsministerium hat hiernach  
 das Weitere zu veranlassen.

Marmor-Palais den 13. September 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. September 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 251/9. 98. A. 2.

v. Goffler.

**Nr. 213.**

**Eintheilung, Bekleidung und Ausrüstung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich in Abänderung der Ordre vom 4. Januar 1883 die beiliegende Vorschrift über Eintheilung, Bekleidung und Ausrüstung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege.

Hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung der Delegirten Meines Kommissars und Militär-Inspeteurs der freiwilligen Krankenpflege verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen.

Neues Palais den 30. August 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. September 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 6. Februar 1883 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 41/42 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Erlass vom 7. Juli 1889 Nr. 1099/6. 89. M. A. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 152 — tritt außer Kraft.

No. 1970/8. 98. M. A.

v. Goffler.

## Vorschrift

über Eintheilung, Bekleidung und Ausrüstung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege.

### A. Eintheilung.

Das auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommende männliche Personal der freiwilligen Krankenpflege zerfällt:

1. in Lazareth-Personal,
2. » Begleit-Personal,
3. » Transport-Personal,
4. » Depot-Personal.

Dieses Personal wird eingetheilt in Züge zu je 12 Rotten = 24 Mann. Der Zug zerfällt in 2 Sektionen zu je 6 Rotten = 12 Mann. Jeder Zug ist einem Zugführer, dem ein Zugführer-Stellvertreter beigegeben ist, unterstellt, jede Sektion einem Sektionsführer.

Falls der Zug getheilt Verwendung findet — Halbzug —, übernimmt den Befehl über die erste Hälfte der Zugführer, den über die andere der Zugführer-Stellvertreter. Zu beachten bleibt, daß eine weitere Theilung des Lazareth-Personals und des Depot-Personals nothwendig werden kann, und daß alsdann die Leitung solcher Unter-Abtheilungen einem besonders tüchtigen Mitgliede derselben durch den Zugführer zu übertragen ist. Bei Auswahl der Zugführer ist Bedacht zu nehmen, daß dieselben ausreichende allgemeine Bildung und Erfahrung haben; für die des Depot-Personals ist kaufmännische Ausbildung erforderlich.

Jedem Zuge des Transport- und Begleit-Personals sind, wenn möglich, einige gelehrte Tischler und Schlosser einzureihen.

Einzelnen Zügen können im Bedarfsfalle Radfahrer und Wagenbegleiter beigegeben werden. Dieselben werden durch die Zugführer auf die Sektionen vertheilt.\*)

### B. Bekleidung.

1. **Vitewka.** Aus grauem Tuch nach Muster der Vitewka-Probe für Fußtruppen. Schulterklappen von Grundtuch. Vorn auf dem Umschlagtragen auf beiden Seiten je eine schrägvieredrige Kragenpatte von weißem Tuch, 8 cm lang, 5 cm hoch, darauf das rothe Kreuz von Tuch. Laillenhäten von Nidel.\*\*)
2. **Hose.** Lange Hose vom Stoff der Vitewka nach Muster für Fußtruppen, ohne Vorstoß.
3. **Mantel.** Vom Stoff der Vitewka nach Muster für Fußtruppen, mit Kapotte und Schulterklappen von demselben Stoff. Platte Nidelknöpfe mit aufgedrücktem Genfer Kreuz. Auf der bei umgeschlagenem Kragen nach außen fallenden Seite vorn beiderseits weiße Kragenpatten mit rothem Kreuz wie bei der Vitewka.
4. **Mütze.** Runde Schirmmütze aus weißem, englischem, waschbarem Stoff mit schwarzem Rande aus Tuch und ponceaurothem Vorstoß, Landeskokarde und darüber rothem Kreuz und mit Sturmiemen aus schwarzem Leder.
5. **Stiefel.** Halbhohe Stiefel nach Muster für Fußtruppen. Außerdem Schnürschuhe aus Leder nach Armeemuster.
6. **Drillrock.** Im Jackenschnitt, ohne Taille, in der Länge der Vitewka, mit abnehmbaren platten Nidelknöpfen mit aufgedrücktem Genfer Kreuz.
7. **Halssbinde.** Von schwarzer Serge nach Armeemuster.
8. **Unterhosen.** Aus Rbper nach Muster für Fußtruppen. (Kann auch als Quartierhose getragen werden.)

\*) Ueber das Material, mit welchem die Züge des Transport- und Begleit-Personals auszurüsten sind, bleiben Bestimmungen vorbehalten.

\*\*) Die nach Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1883 beschafften Tuchröcke können aufgetragen werden mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Kragenpatten angebracht werden. Für Neubeschaffung ist der Schnitt der Vitewka maßgebend.



9. Hemden. Von baumwollenem Trikotgewebe nach Armeemuster.
10. Strümpfe. Wollene, gestrickte oder gewirkte.
11. Handschuhe. Gestrickte, graue und weiße wollene Fingerhandschuhe.\*)

### Rangabzeichen.

Als Rangabzeichen der Sektionsführer wird getragen: Auf dem unteren Theile des linken Arms der Livree und des Mantels ein Sparren mit nach oben gerichteter Spitze von 16 mm breiter silberner Tresse. Jeder Schenkel des Sparrens ist 12 cm lang. Auf dem Drillichrod sind diese Sparren von 10 mm breiter weißer Borte mit schwarzrothen Streifen.

Der Zugführer-Stellvertreter trägt auf dem unteren Theile des linken Arms zwei, der Zugführer drei eben solche Sparren übereinander mit lichtem Abstand von 7 mm.

## C. Ausrüstungsstücke.

### I. Art und Beschreibung.

1. Leibriemen aus braunlohgarem Leder. Form des Riemens und des Schlosses nach Muster für Fußmannschaften; Nidelschloß mit aufgedrücktem Senker Kreuz.
2. Tornister M. 95, aber von dickem, wasserdichtem, braunem Baumwollstoff, Kanten und Ecken mit braunlohgarem Leder eingefast, Tragriemen und Hülfstragriemen von braunlohgarem Leder, mit beweglichen, flachen Nidelhaken an den Tragriemen zum Einhängen unter den Leibriemen. Dazu Lebensmittelbeutel, Fleischbüchse, Wäschebeutel, Zeltzubehörbeutel, wie bei Tornister M. 95. Der Lebensmittelbeutel enthält die eiserne Portion für 3 Tage, der Wäschebeutel: Hemd, Handschuhe, Strümpfe, Handtuch, 2 Taschentücher, Gesangbuch, Verwendungs-Nachweisebuch, Zahnbürste, Kamm, Messer, Gabel, Löffel. Im Tornisterkasten finden außer dem Lebensmittelbeutel Platz: die Fleischbüchse, die Schuhe, das Puzzeug, darüber der Drillichrod. Packordnung wie in der Armee eingeführt;

oder:

Rucksack\*\*) von wasserdichtem, braunem Baumwollstoff nach Muster; Tragriemen von braunlohgarem Leder.

Inhalt wie beim Tornister ohne bestimmte Packordnung.

3. Brotbeutel von braunem, wasserdichtem Baumwollstoff nach Muster für Fußtruppen.
4. Labeflasche mit Trinkbecher aus Aluminium gepreßt, mit braunem Filzstoff-Ueberzug und Tragevorrichtung von braunlohgarem Leder nach Armeemuster.
5. Kochgeschirr aus Aluminiumblech nach Muster für Fußtruppen; dazu 2 braunlohgare Kochgeschirr-Riemen.
6. Mantelriemen, 3 bz. 2 Stück aus braunlohgarem Leder.
7. Neutralitäts-Abzeichen nach Armeemuster.
8. Ausweiskarte.
9. Erkennungsmarke nach Armeemuster, mit Bezeichnung des Landes. bz. Provinzialvereins in verständlicher Abkürzung und Nummer der namentlichen Liste des Vereins.
10. Verwendungs-Nachweisebuch nach Muster.
11. Mannschafftstasche aus braunlohgarem steifem Leder, 8,5 cm hoch, 18 cm breit, mit übergreifendem Deckel zum Zuschnallen und 2 über den oberen Rand um die Breite des Leibriemens hinausragenden, an der Rückenwand festgenähten ledernen Tragegeschlaufen aus braunlohgarem Leder. An der oberen inneren Seite des Deckels eine Tasche mit Knopfverschluß zur Aufnahme einer kräftigen Schere und einer anatomischen Pinzette. An der vorderen inneren Seite des Deckels eine zweite Tasche mit Knopfverschluß für Aufnahme der Ausweiskarte. In der Tasche selbst: ein Kasten von Hartgummi mit übergreifendem Deckel, 8 cm hoch, 6 cm breit, 4 cm tief, der Innenraum durch Scheidewand

\*) B. Nr. 9, 10 und 11 bei Neuanschaffung empfohlen.

\*\*) Für welche Landes. bz. Provinzialvereine Tornister oder Rucksack einzuführen ist, unterliegt auf Grund dahin gehender Vorschläge des Zentral-Komitees der Deutschen Vereine vom Rothem Kreuz der Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars.

für Aufnahme einer Handbürste und eines Seifenstücks getheilt. Ferner ein Ledertäschchen mit Knopfverschluß, zur Aufnahme von Nähnadeln, Zwirn, Stednadeln, Sicherheitsnadeln, 1 elastische Binde, Verbandmaterial.

12. Kartentasche nach Muster; nur für Zugführer und Zugführer-Stellvertreter.
13. Zeltausrüstung. Nur für Transport- und Begleit-Personal, nach Armeemuster.
14. Improvisations-Ausrüstung. Nur für Transport- und Begleit-Personal:
  - a) Kurzes Beil mit Beilkappe von braunlohgarem Leder. An der dem Körper anliegenden Seite der Kappe ist durch Naht und Niet eine kurze Lederstrippie mit Nideltring befestigt. An letzterem ist durch Naht die 2,5 cm breite Tragschlaufe angebracht.
  - b) Kurze Blattsäge (Zuchschwanz) in Futteral von braunlohgarem Leder mit Tragevorrichtung wie beim Beil.
  - c) Zwei kräftige Hanfseinen, 10 m lang, mit Karabinerhaken an beiden Enden. Hierzu eine 2,5 cm breite, mit einem starken Nidelringe auf der Außenseite versehene, braunlohgare Lederschlaufe, welche über den Leibriemen gezogen werden kann.
  - d) Handwerkstasche von braunlohgarem weichem Leder, 20 cm hoch, 30 cm breit, mit übergreifendem Deckel zum Zupschnallen. Inhalt: 1 Hammerzange, 1 Flachzange, 1 Meißel, 1 Schraubenzieher, 1 Nagelbohrer, 1 Zollstock, 2 Packnadeln, 1 Rolle Bindfaden, Nägel, Schrauben, 1 zusammenlegbare Laterne in Blechfutteral. \*)

## II. Trageweise.

**Mantel.** Wird Tornister getragen, dann gerollt um die 3 Seiten des Tornisters, mit 3 Mantelriemen befestigt. Untere Seite bleibt frei. Wird Rucksack getragen, dann gerollt und in zwei gleich lange Schenkel zusammengelegt, mit 2 Mantelriemen zusammengehalten. Diese Rolle wird quer zwischen Rücken und hinterer Wand des Rucksacks durch die Tragriemen geschoben.

**Kochgeschirr.** Auf der Tornisterklappe, Deckel nach rechts, anzuschlagen. Beim Gebrauch des Rucksacks wird das Kochgeschirr am Leibriemen, rückwärts an der linken Seite so befestigt, daß der Leibriemen durch den Tragbügel des Kochgeschirrs gezogen wird. Es kann bis zur Mitte des Rückens verschoben werden.

**Brotbeutel.** Am Leibriemen auf der rechten Seite, oder am Brotbeutelband von der linken Schulter zur rechten Hüfte.

**Kartentasche.** Am Leibriemen auf der linken Seite.

**Vabeflasche.** Am Tragriemen von der linken Schulter zur rechten Seite, hinter dem Brotbeutel.

**Mannschaftstasche.** Vorn am Leibriemen, die Schlaufen zu beiden Seiten des Schlosses.

**Zeltausrüstung.** Die Zeltbahn zusammen und um den gerollten Mantel gelegt. Die übrigen Theile — 1 Zelt- und Haltleine, 1 dreitheiliger Zeltstock, 3 Haringe, 2 Hülsen mit je einer Halteschraube — im Zeltzubehörbeutel im Tornister oder Rucksack.

**Improvisations-Ausrüstung.** Von je 4 Mann trägt Nr. 1 das Beil an der linken Seite an der über den Leibriemen geschobenen Lederschlaufe, Nr. 2 die Säge in derselben Weise, Nr. 3 die beiden Hanfseinen aufgerollt, mit den Karabinerhaken in den Ring der über den Leibriemen gezogenen Lederschlaufe eingehakt an der linken Seite, Nr. 4 die Handwerkstasche an dem durch die Schlaufen gezogenen Leibriemen an der linken Seite.

\*) Proben der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, mit Ausnahme der für Hemden, Strümpfe, Handschuhe, Neutralitätsabzeichen, Ausweis Karte und Erkennungsmarken, werden ausgegeben. Jeder Mann muß im Besitze eines kräftigen Taschenmessers mit Korkzieher sein.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. September 1898.

Nr. 214.

Anderweite Eintheilung der Garnison-Baukreise im Bezirk des III. Armeekorps und der Intendantur der militärischen Institute.

Bezeichnung		Garnisonen u. s. w. der Bau-Aufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bau-Aufsichtsbezirke	der Baukreise	
nach dem Wohnsitz		
Berlin	Frankfurt a/D. Berlin	III. Armeekorps. wie bisher. die Garnison Jüterbog ist aus diesem Baukreise ausgeschieden, sonst wie bisher.
	Spandau Jüterbog	
Berlin	Berlin	Militärische Institute. wie bisher.
	Spandau I	
	Spandau II	
	Spandau III	

Remontedepot Bärenklau.  
Spandau — Pulverfabrik mit Arbeiterkolonie, Feuerwerks-Laboratorium.  
Brandenburg — Artilleriedepot.  
Spandau — Gewehrfabrik, Munitionsfabrik, Festungsgefängniß, Fortifikation, Artilleriedepot.  
Perleberg — Filial-Artilleriedepot.

Vom 1. Januar 1899 ab gehen die Baulichkeiten des Feuerwerks-Laboratoriums, bisher zum Baukreis Spandau II gehörig, auf den Baukreis Spandau III und diejenigen der Gewehrfabrik und des Festungsgefängnisses, bisher zum Baukreis Spandau III gehörig, auf den Baukreis Spandau II über.

Im Auftrage:  
Kunze.

No. 226/8. 98. B. 5.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. September 1898.

Nr. 215.

Ausgabe der neuen Vorschrift »Bemerkungen des Inspizienten des Feldartillerie-Materials, betreffend das Feldgeräth C/96«.

Die genannten Bemerkungen sind im Druck erschienen und werden den beteiligten Kommando- u. s. w. Behörden in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen.

Diese Bemerkungen werden von der Hofbuchhandlung E. S. Mittler u. Sohn, Berlin S.W., Kochstraße 68—70 vorrätig gehalten. Der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee dorthin gelangenden Bestellungen beträgt:

35 Pfennig für das geheftete und  
50 „ „ „ gebundene Exemplar.

Die neue Druckvorschrift erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 510a.

In Vertretung:

von Wartenberg.

No. 102/9. 98. A. 4.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. September 1898.

### Nr. 216.

#### Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division ist neu gedruckt worden und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die gleichnamige Ausrüstungsnachweisung vom 15. August 1888 tritt außer Kraft. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 201 »(15. 8. 88)« zu ersetzen durch »(22. 8. 98)«.

No. 140/9. 98. A. 4.

v. der Boed.

#### Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet	Eingebunden
Feldbienstordnung — nebst besonderem Sachregister, den Deckblättern Nr. 1 bis 30 und dem Muster 3 in neuer Fassung .....	1 M. 70 Pf.	2 M. 10 Pf.
Friedens-Verpflegungsvorschrift — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 26.....	1 „ 70 „	1 „ 90 „



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang.

Berlin den 1. Oktober 1898.

Nr. 28.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einheften in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

## Nr. 217.

### Mützenabzeichen für die Beamten der Militärverwaltung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Den durch Allerhöchste Ordre vom 30. November 1853 für die Uniformmütze der Beamten der Militärverwaltung vorgeschriebenen Adler tragen fortan nur diejenigen Beamten, welche bestimmungsgemäß seitens der Mannschaften durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen sind. Dieser Adler ist ohne Rücksicht auf die Knopffarbe silbern und wird zwischen den beiden Kolarben angebracht.
2. Alle übrigen Beamten der Militärverwaltung tragen an der Uniformmütze, statt des Adlers, das für Beamtenachselstücke vorgeschriebene Wappenschild; die Farbe desselben entspricht der Knopffarbe.
3. Bezüglich derjenigen Beamten, welche anderweite Hoheitszeichen tragen, ist das Entsprechende zu vereinbaren.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 3. August 1898.

Wilhelm.

v. Gofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. September 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Zu den seitens der Unteroffiziere und Mannschaften durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßenden Beamten gehören nach den bestehenden Bestimmungen:

die Militär-Intendanten, -Intendanturräthe und -Intendanturassessoren;  
der Generalauditeur der Armee und die Mitglieder des Generalauditoriums sowie  
sämmliche Auditeure;

die Zahlmeister;  
die Korps- und Oberpostärzte sowie Postärzte;  
der Armee-Musikinspizient;  
die Festungs-Oberbauwarte und Bauwarte.

Außerdem sind die Militärgeistlichen beim Erscheinen im Ornat ebenfalls zu grüßen. Ehrenbezeugungen seitens der Schildwachen stehen den Beamten nur zu, soweit solche gemäß §. 22 der Garnison-Dienstvorschrift durch Orden oder Ehrenzeichen bedingt sind.

2. Je eine Probe der durch Seine Majestät den Kaiser und König genehmigten Mützenabzeichen sowie ferner für die Wappenschilder zu Epaulettes und Achselstücken der Beamten werden den General-Commandos für ihre Probensammlung durch das Militär-Oekonomie-Departement überwiesen werden.  
Die auf den Epaulettes und Achselstücken zu tragenden Wappenschilder unterscheiden sich von den bisherigen Proben nur durch die Farbe des Ablers, der durchweg gelb — statt bisher gelb und schwarz — gehalten ist.
3. Bei den Babilischen Truppentheilen tragen an der Uniformmütze nach besonderen, dem General-Commando des XIV. Armeekorps durch das Militär-Oekonomie-Departement zugehenden Proben:
  - a) die Zahlmeister, Oberroßärzte und Roßärzte: den silbernen Greif;
  - b) die Büchsenmacher und Waffenmeister: das Großherzoglich Babilische Wappenschild.
 Letzteres wird auch als Mützenabzeichen sowie zu den Epaulettes und Achselstücken von denjenigen Beamten der Lokal-Verwaltungen im Großherzogthum Baden angelegt, welche nach den bestehenden Bestimmungen als Helmzier den Greif tragen.
4. Die Empfangsbefcheinigung über die ausgegebenen Proben ist seitens der Intendantur der Bekleidungs-Abtheilung des Kriegsministeriums einzureichen.
5. Nachproben werden an Militäreffekten-Fabrikanten u. s. w. auf Antrag bis zum 1. April 1899 vom Bekleidungsamt des Garbekorps zum Selbstkostenpreis abgegeben.

No. 646/8. 98. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. September 1898.

**Nr. 218.****Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung (Bl. N.).**

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 3. August 1898 eine neue Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung zu genehmigen geruht. Dieselbe tritt an Stelle der gleichnamigen Vorschrift vom 26. März 1888 und wird nebst Vertheilungsplan den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen.  
Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nummer 192 das Datum der Nachweisung entsprechend zu berichtigen.  
Die durch die neue Dienstvorschrift bedingten Aenderungen der Bekleidungsordnung I und II sowie der Bekleidungs-Etats der Truppen werden besonders bekannt gegeben werden.
2. Proben des für die Friedensausrüstung der Zahlmeisteraspiranten im Feldwebel- (Wachtmeister-) Range gestatteten Unterschnallkoppels aus schwarzem Lackleder (vergl. S. 21 b. N.) gelangen seitens des Militär-Oekonomie-Departements zur Verausgabung.
3. Die Vitewka für Lazarethgehülfen (vergl. S. 21 b. N.) besteht aus dunkelblauem Molton mit Schulterklappen aus demselben Stoff (bei den Provinzial-Armeekorps mit der Korpsnummer — arabische Ziffer in Gelb —) und Kragenpatten von dunkelblauem Tuch. Schnitt und Ausstattung entsprechen der Vitewkaprobe des betreffenden Truppentheils.
4. Für die Militärkrankenwärter ist Allerhöchsten Orts die Einführung der Vitewka als etatsmäßiges Bekleidungsstück genehmigt worden; dieselbe entspricht derjenigen für Lazarethgehülfen der Fußtruppen (siehe unter 3.), jedoch erhalten die Kragenpatten einen Vorstoß von kornblumenblauem Tuch.  
Proben der Vitewken für Lazarethgehülfen und Militärkrankenwärter werden nicht ausgegeben.

No. 290/9. 98. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. September 1898.

**Nr. 219.****Übung der zur Übung eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**

**M**annschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu einer Übung oder zur Erhöhung der Ausrüststärke bei den größeren Truppenübungen eingezogen sind, erhalten für den Entlassungstag (Erlasse vom 25. März 1880, Armee-Verordnungs-Blatt Seite 75, und 16. Mai 1898 Nr. 75/5. 98. A. 1) Übung nur dann, wenn ihre

Entlassung nicht vor 10 Uhr Vormittags erfolgen kann und sie nach Maßgabe der Marschgebühnervorschrift weder Marschgebühren empfangen, noch durch den Transportführer verpflegt werden. Der §. 76 der Friedens-Befoldungsvorschrift wird hiernach ergänzt werden.

Soweit bisher abweichend hiervon verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden.

No. 524/8. 98. B. 1.

v. Gögler.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. September 1898.

**Nr. 220.**

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 18**

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten.

(Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892 Seite 97/98.)

Nfde. Nr.	Bezirk	Siz	Der Vorsitzenden		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter	Wohnort	Name und Amtscharakter	Wohnort
14.	XV. Armeekorps	Strasburg i. E.	Wie bisher		Divisions-Auditeur der 30. Division Justizrath Dr. Medicus	Strasburg i. E.
16.	XVII. Armeekorps.	Danzig	Ober- und Korps-Auditeur des XVII. Armeekorps Fischer	Danzig	1. Stellvertreter: Wie bisher  2. Stellvertreter: Garnison-Auditeur, Justizrath Hülsen wird vom 1. Oktober 1898 ab von den Geschäften als zweiter Stellvertreter ent- bunden	

Vorstehende Veränderungen treten mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

No. 480/8. 98. A. 5.

v. Gögler.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. September 1898.

**Nr. 221.**

**Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1898 ab.**

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Beseler.

No. 501/9. 98. A. 1.



# Fahrplan für die Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. October 1898.

Berlin—Güterb.og.

Güterb.og.—Berlin.

Personen- Zug	Gebärf- Güter- Zug	Güter- Zug	Schnell- Zug	Personen- Zug	Güter- Zug	Personen- Zug	Personen- Zug	km	Stationen	Personen- Zug	Güter- Zug	Gebärf- Güter- Zug	Personen- Zug	Schnell- Zug	Güter- Zug	Personen- Zug
1	405	401	101	3	403	5	5		Stationen	2	402	406	4	102	404	6
an	ab	an	ab	an	ab	an	ab			an	ab	an	ab	an	ab	an
700	740	800	847	1245	205	434	0,0	Berlin (Pr.-Stf.)	912	1208	1120	1229	147	545	612	
713	714	818	832	1257	238	448	7,5	Marienfelde	857	1132	1043	1216	1217	514	528	600
724	726	846	—	108	253	459	14,5	Thalow	845	1118	1027	1205	1206	459	547	548
735	736	902	923	119	313	509	51022,0	Rangeborf	834	1102	1012	1154	1155	444	536	537
749	748	940	955	133	348	523	30,5	Saffen	821	1035	1045	1141	1142	416	428	523
756	757	1007	—	141	353	530	35,0	Wdellen	812	1023	934	1133	1134	407	515	516
802	806	1015	1030	147	400	536	37,5	Rehagen- Elausborf	805	948	1015	1126	1128	102	349	400
810	812	1088	1055	153	428	544	40,0	Spreenberg	788	910	940	1119	1121	258	328	342
820	822	1107	1118	202	450	554	45,5	Edirpsloh (Eunmerborf)	749	845	857	1110	1111	248	311	318
828	828	1125	1130	209	210	602	49,0	Gödnfelde	742	824	835	1108	1104	306	443	448
838	838	1142	1150	219	220	612	56,0	Janndorf	732	800	810	1053	1054	249	256	432
845	846	1157	—	226	227	620	60,0	Rehgenb.og.	726	730	750	1046	1047	242	426	426
858	854	1204	—	234	235	627	65,0	Werber-Sinna	717	730	739	1038	1039	235	417	418
904	—	1217	1016	245	240	638	70,5	Werber-Sinna	705	725	—	1029	1220	223	—	408

**Bemerkungen:** Die Hauptzeiten von 600 Uhr Abends bis 530 Uhr Morgens sind durch Unterbrechen der Dinnungsdienste gekennzeichnet.

\* Die Säge fallen Sonn- und Festtags aus. x Die Säge halten nach Bedarf. | Die Säge halten nicht.

© Die Station Werber-Sinna wird vorläufig beim öffentlichen Verkehr nach nicht übergeben, die Beförderung von Militärpersonen und Militärgut von und nach der Station ist zulässig.

**Königliche Direction der Militär-Eisenbahn.**

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. September 1898.

**Nr. 222.**

**Ausgabe einer Druckschrift »Ueber das Beobachten von erhöhten Punkten aus«.**

Die vorbezeichnete Druckschrift gelangt an die Königlichen Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren — nebst Vertheilungsplan — unter Umschlag durch den Chef des Generalstabes der Armee zur Verausgabe.

No. 1013. 98. g. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. September 1898.

**Nr. 223.**

**Verausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.**

Die Konstruktionszeichnungen des Infanterie-Patronenwagens C/96 A. III. 1896, Blatt 66 bis 84 sind neu aufgestellt und werden den betheiligten Dienststellen von dem Artillerie-Konstruktionsbureau unter Umschlag zugehen.

Die bisherigen gleichen Zeichnungen, soweit sie verausgabt sind, treten hierdurch außer Kraft.

Im Auftrage.

No. 302/9. 98. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. September 1898.

**Nr. 224.**

**Ausgabe von Zeichnungen.**

Die Zeichnungen

Küstenartillerie III, Blatt 49 bis 66,

„ V, „ 29,

„ V, „ 30

sind neu aufgestellt und werden den betheiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 430/7. 98. A. 5.

Fromm.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 21. September 1898.

**Nr. 225.**

**Niedriges Vorkostungsgeld für Lauban.**

Das niedrige Vorkostungsgeld für den Standort Lauban (V. Armeekorps) wird auf Grund der im laufenden Monat daselbst vorgenommenen Verdingung des Fleisch- und Fettbedarfs für die Truppenküchen auf die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1898

für Gemeinde auf 36 Pf. und

für Unteroffiziere auf 46 Pf.

für den Tag festgesetzt.

Der im niedrigen Vorkostungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf 19,540 Pf.

Die Bekanntmachung vom 25. Juni 1898 — Nr. 753. 6. 98. B. 2. — unter Ziffer A. 1. (Armeer-Verordnungs-Blatt Seite 205) wird hierdurch entsprechend geändert.

No. 443/9. 98. B. 2.

von Heeringen.

## Nr. 226.

## Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Ord. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
<b>A. Das Chargengehalt I. Klasse:</b>			
<b>1. Infanterie und Jäger.</b>			
a. Vom 1. Juni 1898 ab:			
1.	Hauptmann	Jink	à la suite des 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Carl) Nr. 118, Platzmajor in Darmstadt.
b. Vom 1. September 1898 ab:			
1.	Hauptmann	Vanger	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43.
2.	"	v. Wahlen-Jürgaß	Infanterie-Regiment Nr. 97.
3.	"	Loerbroß	Mitglied des Bekleidungsamtes des XIV. Armeekorps.
4.	"	Runze	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
5.	"	v. Grudzielski	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
6.	"	Persche	5. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 168.
7.	"	Schulz	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
8.	"	v. Scheve	Infanterie-Regiment Nr. 156.
9.	"	Lübbert	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posenches) Nr. 18.
10.	"	Brunnemann	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
11.	"	Stenglein	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
12.	"	Pfaffertott	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deßau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
13.	"	Breßler	Infanterie-Regiment Nr. 143.
14.	"	Gradow	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.
15.	"	v. Roschembahr	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61 (seither vom großen Generalstabe).
16.	Rgl. Württemb. Hauptmann	Jrhr. v. Ziegelaar	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
17.	Rgl. Württemb. Hauptmann	Pasquay	à la suite des Grenadier-Regiments Königin Olga (1. Württembergisches) Nr. 119, Militärlehrer bei dem Kadettenhause in Potsdam.
18.	Hauptmann	v. Besser	Vom Generalstabe der 16. Division.
19.	"	v. der Esch	4. Garde-Regiment zu Fuß.
20.	"	Gr. Weiffel v. Gumnich	Von demselben Regiment.
21.	"	Sahn	8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
22.	"	Quade	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
23.	"	Wegner (Gerhard)	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigches) Nr. 84.
24.	"	v. der Heyde	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

## 2. Kavallerie.

Vom 1. September 1898 ab:

1.	Hauptmann	Reven Du Mont	Vom Generalstabe der 11. Division.
2.	Rittmeister	v. Below	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
3.	„	v. Kaldreuth	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
4.	„	Frhr. v. Barnekow	à la suite des Dragoner-Regiments von Arnim (2. Brandenburgischen) Nr. 12, Lehrer bei dem Militär-Reitinstitut.
5.	„	v. Quistorp	Garde-Kürassier-Regiment.
6.	„	Frhr. Altdler v. Bellegg u. Münchenstein	3. Schlesiſches Dragoner-Regiment Nr. 15.
7.	„	Quidde	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
8.	„	v. Dewiß	Sittthausisches Ulanen-Regiment Nr. 12.
9.	„	Müller	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.

## 3. Feldartillerie.

Vom 1. September 1898 ab:

1.	Hauptmann	v. Roth	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
2.	„	Rohde	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesiſches) Nr. 6.
3.	„	Marcard	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
4.	„	Bleden v. Schmeling	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriecorps).
5.	„	v. Friedeburg	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
6.	„	Heyl	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
7.	„	Frhr. v. Manteuffel	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
8.	„	Brücklein	Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.

## 4. Fußartillerie.

Vom 1. September 1898 ab:

1.	Hauptmann	Berlin	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
----	-----------	--------	---

## 5. Ingenieur- und Pioniercorps.

Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Hauptmann	Hoffmann	Niederschlesiſches Pionier-Bataillon Nr. 5.
2.	„	Rupffender	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.

## 6. Eisenbahntuppen und Luftschiſſer-Abtheilung.

Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Hauptmann	Duvernoy	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
----	-----------	----------	---------------------------

## 7. Train.

Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Rittmeister	Rachne	Garde-Train-Bataillon.
----	-------------	--------	------------------------

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

### B. Das Premierlieutenantsgehalt:

#### 1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. August 1898 ab:

1. Premierlieutenant | Klinger | 1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.

b. Vom 1. September 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Gr. v. Wengersky	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
2.	"	Genz	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
3.	"	Fhr. v. Dalwigk zu Lichtenfels	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
4.	"	Riesel	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
5.	"	Heinrich	Infanterie-Regiment Graf Tauenzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
6.	"	Hübner	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
7.	"	Lippert	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
8.	"	Lucas	Infanterie-Regiment Nr. 163.
9.	"	Liege	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153.
10.	"	Solf	Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145.
11.	"	Weber	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
12.	"	v. Vieregge	3. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 162.
13.	"	v. Labouillot gen. v. Scheibler	2. Garde-Regiment zu Fuß.
14.	"	v. Schoenebeck	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
15.	"	v. Fedlenburg	Colberg'sches Grenadier-Regiment Graf Sneydenau (2. Pommer- sches) Nr. 9.
16.	"	v. Ballusek	Infanterie-Regiment Nr. 131, kommandirt zur Dienstleistung bei der Schloßgarde-Kompagnie.
17.	"	Sander	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
18.	"	v. Bothmer	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
19.	"	v. Weber	8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169.
20.	"	Peters	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.
21.	"	Hellriegel	Infanterie-Regiment Nr. 99.
22.	"	v. Kleist	5. Garde-Regiment zu Fuß.
23.	"	Fhr. v. Hammerstein- Gesmold	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
24.	"	v. Amann	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommer- sches) Nr. 2.
25.	"	Mengelbier	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
26.	"	Seelmann-Eggebert	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Karl) Nr. 118.
27.	"	v. Bartenwerffer	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
28.	"	v. Falkenberg	Garde-Füsilier-Regiment.
29.	"	v. Freydorf	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
30.	"	Bonsac	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
31.	Premierlieutenant	Gr. v. Rittberg	Infanterie-Regiment Nr. 138, kommandirt als Inspektions-offizier bei der Kriegsschule in Hersfeld.
32.	»	Wimmer	4. Badiſches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112, kommandirt als Erzieher bei dem Kadettenhauſe in Karlsruhe.

**2. Kavallerie.**

Vom 1. September 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	v. der Decken	Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.
2.	»	v. Spörcken	Von demselben Regiment.
3.	»	Gr. v. Pückler	1. Garde-Ulanen-Regiment.
4.	»	v. Michaëlis	Fusaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
5.	»	v. Gök	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
6.	»	v. Möhrner	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
7.	»	Kiesel	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
8.	»	v. Arnim	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
9.	»	v. Broesigke	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
10.	»	Bar. v. Vietinghoff gen. Scheel	Odenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19 (seit her im Schleswig-Holsteinischen Dragoner-Regiment Nr. 13).
11.	»	v. Busse	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.
12.	»	v. Voepert	Dragoner-Regiment von Webel (Pommersches) Nr. 11.

**3. Feldartillerie.**

Vom 1. September 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Kolbe	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
2.	»	v. Kühnmetter	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
3.	»	v. Gerlach	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
4.	»	v. Schell	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
5.	»	Zobel	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
6.	»	Fuchs	Von demselben Regiment.
7.	»	Kolbe	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
8.	»	Fritsch	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
9.	»	Wiebeburg	Feldartillerie-Schießschule.
10.	»	v. Uster	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.

**4. Ingenieur- und Pionierkorps.**

Vom 1. September 1898 ab:

1. Premierlieutenant	Weber	3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Mex.).
----------------------	-------	---

**5. Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung.**

a. Vom 1. September 1898 ab:

1. Premierlieutenant	Connell	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
----------------------	---------	---------------------------

Fdb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

b. Vom 1. Oktober 1898 ab:

1. Premierlieutenant | v. Bezold | Eisenbahn-Regiment Nr. 3.

**6. Train.**

a. Vom 1. August 1898 ab:

1. Premierlieutenant | Heuser | Ostpreussisches Train-Bataillon Nr. 1.  
2. „ | Messow | Großherzoglich Hessisches Train-Bataillon Nr. 25.

b. Vom 1. September 1898 ab:

1. Premierlieutenant | Schüler | Ostpreussisches Train-Bataillon Nr. 1.  
2. „ | Stülpner | Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5.

**C. Das Sekondelieutenantsgehalt:**

**1. Kavallerie.**

a. Vom 1. August 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	v. Gofler	Ulanen-Regiment von Kapler (Schlesisches) Nr. 2.
2.	„	Siebenbürger	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
3.	„	Wendt	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.
4.	„	Efchenburg	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
5.	„	v. Bodum gen. Dolffs	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
6.	„	Frhr. v. Ziegefar	Olbenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
7.	„	Frhr. v. Schaezler	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
8.	„	v. Schmidt-Pauli	3. Garde-Ulanen-Regiment.
9.	„	v. Hofmann	Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15.
10.	„	v. Sierakowski	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hessisches) Nr. 14.
11.	„	Gr. v. Schweinig u. Krain Frhr. v. Kauder	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8.
12.	„	Sevelke	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreussisches) Nr. 10.
13.	„	v. Mutius	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesisches) Nr. 4.
14.	„	Frhr. v. Eisebed	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.
15.	„	v. Ploeg	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
16.	„	v. Schenk zu Lautenburg	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.
17.	„	v. Hesse-Hessenburg	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.
18.	„	Giersberg	Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Hessisches) Nr. 13.

b. Vom 1. September 1898 ab:

1. Sekondelieutenant | v. Bonin | Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.  
2. „ | Gr. v. Kalnein | 1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.

Stb. Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
3.	Sekondelieutenant	Frhr. v. Stenglin	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
4.	„	v. Altenbodum	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
5.	„	v. Brodhufen (Hugo)	Fusaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
6.	„	Blankenhorn	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.
7.	„	v. Stranz	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
8.	„	Hesse	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.
9.	„	v. Reben (Wilken)	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
10.	„	Gr. v. Platen-Haller-mund	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
11.	„	v. Kramsta	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
12.	„	v. Prittwitz u. Gaffron	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
13.	„	Gr. v. Hardenberg	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
14.	„	Frhr. v. Massenbach	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
15.	„	v. Krosigk	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.
16.	„	Gr. v. Hochberg Frhr. zu Fürstenstein	Regiment der Garde du Corps.
17.	„	Frhr. v. Saurma-Jeltsch	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
18.	„	Schifferbeder	3. Schlesiendes Dragoner-Regiment Nr. 15.

c. Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Gr. Dord v. Wartenburg	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
----	-------------------	------------------------	---

## 2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 *M.* jährlich:

Vom 1. September 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Rosmad	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
2.	„	v. Schumann (Robert)	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
3.	„	Bendemann	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
4.	„	v. Hake	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
5.	„	Schulze	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
6.	„	Oberg	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
7.	„	Grafmann	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
8.	„	Dverbed	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
9.	„	Klie	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.



Pfb. Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
10.	Sekondelieutenant	Gruczewski	Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
11.	„	Boesser	Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
12.	„	Heinroth	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.

II. Zu dem Sage von 900 M jährlich:

Vom 1. September 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Preyer	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
2.	„	Schumann	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
3.	„	v. Böttcher	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoverisches) Nr. 10.
4.	„	Reimann	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
5.	„	v. Boffe	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.
6.	„	Wiese (Waldeemar)	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
7.	„	Maune	Von demselben Regiment.
8.	„	Schmidt (Richard)	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
9.	„	Selhausen	Von demselben Regiment.
10.	„	Wiber	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
11.	„	Mießner	Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
12.	„	Braumüller	Von demselben Regiment.
13.	„	Brause	Von demselben Regiment.

3. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Sage von 1188 M jährlich:

Vom 1. September 1898 ab:

1. Sekondelieutenant Hofemann No. 381/9. 98. B. 1.	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3. Gadow.
---	--

Dedblätter gelangen zur Versendung:

Nr.	86 bis	94	zu der	Dienstvorschrift	Nr. 76	des	Druckvorschriften-Stats,
„	64	82	„	„	146	„	„
„	63	81	„	„	230	„	„
„	1	31	„	„	246	„	„
„	188	196	„	„	272	„	„
„	39	47	„	„	449	„	„

Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Dedblättern.

Dienstvorschrift über Marschgebühren — mit den Dedblättern bis einschließlich Nr. 112 und Beilage 4 .....	Gehftet. Eingebunden. 90 Pf. 1 M. 10 Pf.
--	---

B 13, II 17.  
72. 10. 98  
- 2682 -

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**32. Jahrgang.** Berlin den 12. Oktober 1898.

**Nr. 29.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

## Nr. 227.

### Anlegung von Trauer zu Ehren Ihrer Königl. Hoheit der verewigten Frau Prinzessin Albrecht von Preußen.

Um das Andenken an Meine hochverehrte Ruhme, die in Gott entschlafene Gemahlin Meines Veters, des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig Königl. Hoheit, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des 1. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 74, dessen Chef Höchst dieselbe gewesen, acht Tage Trauer anlegen. Außerdem haben eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann, einem Premierlieutenant, einem Sekondlieutenant, einem Feldwebel, einem Unteroffizier und einem Gemeinen, sowie die Kommandeure des Füsilier-Regiments General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoverschen) Nr. 73, des 1. Garde-Drägoner-Regiments Königin von Großbritannien und Irland, des Drägoner-Regiments Prinz Albrecht von Preußen (Witthauschen) Nr. 1 und des 1. Brandenburgischen Drägoner-Regiments Nr. 2 an den Beisetzungs-Festlichkeiten Theil zu nehmen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die im Herzogthum Braunschweig garnisonirenden Generale, Offiziere und Militärbeamten sich bezüglich Anlegung der Trauer den Vorschriften, welche für das Herzogthum gegeben werden, anzuschließen haben. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen. An die zuständigen Generalkommandos habe Ich demgemäß verfügt.

Marmor-Palais den 9. Oktober 1898.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Oktober 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 251/10. 98. Z. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. September 1898.

Nr. 228.

Schutztruppen-Ordnung.

Seine Majestät der Kaiser haben zu genehmigen geruht, daß der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juli 1896 — Artikel VI §. 21 — (Reichs-Gesetzblatt Seite 187 und folgende) und vom 18. Juli 1896 — Abschnitt IV §. 27 — (Reichs-Gesetzblatt Seite 653 und folgende) unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen neue »Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika« (Schutztruppen-Ordnung) erläßt.

Diese Dienstvorschrift mit den ihr beigegebenen Allerhöchsten Orts genehmigten »Militärischen Ausführungs-Bestimmungen« wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen und tritt sogleich in Kraft.

Von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße 68—70, hier, wird die Schutztruppen-Ordnung für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen zum Preise von 85 Pf. für das gehetzte und 1 Mark für das gebundene Exemplar vorrätig gehalten.

No. 795/9. 98. A. 1.

v. G o ß l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Oktober 1898.

Nr. 229.

Änderungen in der Landwehrbezirkseinteilung VIII. Armeekorps.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 9. Juni 1898 die Verlegung des Kommandos des Landwehrbezirks Erkelenz unter entsprechend veränderter Bezeichnung nach Rheydt, sowie die nachstehenden Änderungen in der Zusammensetzung der Landwehrbezirke des VIII. Armeekorps zu genehmigen geruht.

Die Verlegung, sowie die Änderungen in der Landwehrbezirkseinteilung treten am 1. April 1899 in Kraft.

Die Abänderung der Anlage I der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

No. 208/10. 98. A. 1.

v. G o ß l e r.

Ä n d e r u n g e n  
in der Zusammensetzung der Landwehrbezirke des VIII. Armeekorps.

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bz. Reg.-Bezirk)
VIII.	29.	Rheydt	Kreis Erkelenz	Königreich Preußen.
			Kreis Heinsberg	
	1. Bezirk	Neuß	Kreis Kempen	Reg.-Bezirk Aachen.
30.	2. Bezirk	Bonn	Stadt München-Glabbach	Reg.-Bezirk Düsseldorf.
			Kreis Glabbach	
			Kreis Neuß	Reg.-Bezirk Köln.
			Kreis Grevenbroich	
			Kreis Bergheim	
			Stadt Bonn	Reg.-Bezirk Köln.
			Landkreis Bonn	
			Kreis Euskirchen	
			Kreis Rheinbach	

Kriegsministerium.

Berlin den 30. September 1898.

**Nr. 230.**

**Änderung der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894.**

Die Beilage II a Nr. 13 auf Seite 150 der Dienstanweisung vom 1. Februar 1894 erhält folgenden Wortlaut:  
 »objektiv nachweisbare, chronische Unterleibsleiden, ohne wesentliche Beeinträchtigung des allgemeinen Körperzustandes«.

Deckblätter hierzu gelangen nicht zur Ausgabe.

No. 1390/8. 98. M. A.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Oktober 1898.

**Nr. 231.**

**Ergänzung der Truppenübungsplatz-Vorschrift.**

Die Ziffer 33 der Tr. P. V. erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Es bleibt den Kommandanturen überlassen, die dienstliche Thätigkeit des Zahlmeister-  
 aspiranten dauernd oder vorübergehend nach §. 35, 1 der Rassenordnung zu regeln.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

No. 113/9. 98. A. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.  
 Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 3. Oktober 1898.

**Nr. 232.**

**Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.**

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 150/153 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blattes abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 521/9. 98. B. 3.

v. Heeringen.



Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
e) Königlich Preussische und Groß- herzoglich Sächsische Eisenbahn- direktion Mainz.	Schnellzug 102	Mainz Ebhf. 7 <sup>0</sup> V.	FrankfurtHbf. 7 <sup>44</sup> V.	} Bis zu 80 Mann.  } Bis zu 20 Mann. { Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppentheil begründet wird.
	„ 114	„ „ 4 <sup>50</sup> N.	„ „ 5 <sup>26</sup> N.	
	„ 118	„ „ 10 <sup>5</sup> N.	„ „ 10 <sup>48</sup> N.	
	„ 107	FrankfurtHbf. 1 <sup>45</sup> N.	Mainz Ebhf. 2 <sup>28</sup> N.	
	„ 111	„ „ 3 <sup>15</sup> N.	„ „ 3 <sup>58</sup> N.	
	„ 115	„ „ 8 <sup>55</sup> N.	„ „ 9 <sup>40</sup> N.	
	„ 64	Mainz Ebhf. 11 <sup>45</sup> V.	Darmstadt 12 <sup>20</sup> N.	
	„ 63	Darmstadt 7 <sup>20</sup> V.	Mainz Ebhf. 8 <sup>7</sup> V.	
	„ 67	„ 4 <sup>25</sup> N.	„ 5 <sup>17</sup> N.	
	„ 142	Bingerbrüd 10 <sup>0</sup> V.	Kirn 11 <sup>2</sup> V.	
„ 144	„ 7 <sup>45</sup> N.	„ 8 <sup>57</sup> N.		
„ 141	Kirn 8 <sup>52</sup> V.	Bingerbrüd 9 <sup>58</sup> V.		
„ 143	„ 8 <sup>2</sup> N.	„ 9 <sup>5</sup> N.		
2. Königlich Bayerische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ebhf. 4 <sup>35</sup> N.	Probstzella 12 <sup>21</sup> V.	} Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.
	„ 18	Probstzella 2 <sup>47</sup> N.	München Ebhf. 10 <sup>48</sup> N.	
	„ 82	Buchloe 3 <sup>57</sup> N.	Pleinfeld 7 <sup>28</sup> N.	
	„ 83	Pleinfeld 7 <sup>45</sup> N.	Augsburg 10 <sup>2</sup> N.	
3. Königlich Württembergische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 <sup>40</sup> V.	Mühlacker 6 <sup>50</sup> V.	Bis zu 100 Mann.
4. Großherzoglich Oldenburgische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 6	Bremen Hbf. 1 <sup>58</sup> N.	Oldenburg 2 <sup>54</sup> N.	} Sämtliche Züge können in Stärke bis zu 50 Mann benutzt werden.
	„ 8	„ „ 6 <sup>9</sup> N.	„ „ 7 <sup>6</sup> N.	
	„ 3	Oldenburg 11 <sup>20</sup> V.	BremenHbf. 12 <sup>20</sup> N.	
	„ 5	„ „ 2 <sup>9</sup> N.	„ „ 3 <sup>10</sup> N.	
5. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 22	Ludwigshafen a. Rh. 11 <sup>22</sup> V.	Neustadt a. S. 12 <sup>6</sup> N.	} Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 26	Worms 12 <sup>30</sup> V.	Weißenburg 2 <sup>26</sup> V.	
	„ 29	Weißenburg 2 <sup>50</sup> V.	Worms 5 <sup>1</sup> V.	
	„ 44	Ludwigshafen a. Rh. 8 <sup>21</sup> V.	Lauterburg 9 <sup>49</sup> V.	
	„ 43	Lauterburg 8 <sup>9</sup> N.	Ludwigshafen a. Rh. 9 <sup>26</sup> N.	

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer, des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e				B e m e r k u n g e n	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit		Endstation und Ankunftszeit			
6. Lübeck- Büchener Eisenbahn.	Schnellzug	3	Lübeck	10 <sup>51</sup> V.	Büchen	11 <sup>46</sup> V.	Bis zu 50 Mann. Bis zu 100 Mann.
	„	10	Büchen	9 <sup>58</sup> N.	Lübeck	10 <sup>56</sup> N.	

Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. kriegsministerielle Bekanntmachung vom 23. März 1895 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 71/72. —

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 63 bis 87 zu der Dienstvorschrift Nr. 404 des Druckvorschriften-Stats.

**Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.**

	Geheftet.	Pappeinband mit Leinwandrücken.	Ganz in Lein- wand gebunden.
Wehrordnung .....	1 M. 45 Pf.	1 M. 70 Pf.	1 M. 85 Pf.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**33. Jahrgang.** Berlin den 16. Oktober 1898.

**Nr. 30.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einleiben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90  $\text{M}$ .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 233.

### Bedingungen für das Schulschießen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die für das Schießübungsjahr 1898 versuchsweise festgesetzten Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie werden endgültig eingeführt.
2. Für die Kavallerie, die Fußartillerie und den Train treten die in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Bedingungen für das Schulschießen in Kraft.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Marmor-Palais den 6. Oktober 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Oktober 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch unter Hinweis auf den kriegsministeriellen Erlass vom 12. Oktober 1897 Nr. 262/10. 97. A. 2 — U. V. Bl. S. 294 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Für die Jäger und Schützen sowie für die Pioniere und Eisenbahntruppen treten die in den Anlagen 4 bis 6 enthaltenen Bedingungen für das Schulschießen in Kraft.

Die endgültig eingeführten Bedingungen des Schulschießens der Infanterie ergibt Anlage 7.

Die durch Einführung der neuen Bedingungen sowie der Scheiben der Infanterie erforderlichen Deckblätter zu den Schießvorschriften für die Kavallerie und den Train bezw. zur Gewehr- und Schießvorschrift für die Fußartillerie werden demnächst zur Ausgabe gelangen.

Die Bestimmungen über das Anschießen der Gewehre und Karabiner bleiben unverändert.

No. 324/10. 98. A. 2.

v. Gofler.



**Anlage 1.**

**Schulschießen der Kavallerie.**

**3. Klasse.**

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	
3.	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

4.	200	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	2 Figuren	
5.	300	kniend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 3	
6.	400	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
7.	500	kniend	Sektions-Rumpfscheibe	2 Treffer	

**2. Klasse.**

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	
3.	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

4.	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren	
5.	300	kniend	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 3	
6.	400	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
7.	600	liegend aufgelegt	Sektions-Rumpfscheibe	2 Treffer	

**1. Klasse.**

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 9	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	
3.	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 8	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

4.	300	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 4	
5.	400	kniend	Sektions-Kopfscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
6.	500	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
7.	600	kniend	Sektions-Rumpfscheibe	2 Treffer	

Schulschießen der Fußartillerie.

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3.	150	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	2 Figuren	
4.	150	liegend freihändig	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 5	
5.	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 6	
6.	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 4	

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3.	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren	
4.	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren	
5.	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	
6.	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 5	

Besondere Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 9	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3.	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren	
4.	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren	
5.	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 8	
6.	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 6	

Die Regimentskommandeure sind ermächtigt, der Hauptübung der besonderen Klasse einzelne Uebungen aus den Bedingungen der Hauptübung der 1. oder der besonderen Klasse der Infanterie hinzuzufügen.

**Anlage 3.**

**Schulshießen des Trains.**

**2. Klasse.**

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 3	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3.	150	liegend aufgelegt	Kniescheibe	2 Figuren	
4.	150	liegend freihändig	Ring · Brustscheibe	kein Schuß unter 4	
5.	200	knieend	Ring · Brustscheibe	kein Schuß unter 3	

**1. Klasse.**

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3.	150	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	2 Figuren	
4.	150	liegend freihändig	Ring · Brustscheibe	kein Schuß unter 5	
5.	200	knieend	Ring · Brustscheibe	kein Schuß unter 4	

**Besondere Klasse.**

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3.	200	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	2 Figuren	
4.	200	liegend freihändig	Ring · Brustscheibe	kein Schuß unter 5	
5.	200	knieend	Ring · Brustscheibe	kein Schuß unter 5	

Schulschießen der Jäger und Schützen.

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 9	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
3.	200	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	
4.	200	stehend freihändig	Ringscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 7	
5.	150	liegend aufgelegt	Ring · Kopfscheibe	kein Schuß unter 9	
6.	200	liegend freihändig	Ring · Brustscheibe	kein Schuß unter 7	
7.	200	knieend	Ring · Brustscheibe	kein Schuß unter 7	
8.	250	knieend	Ring · Brustscheibe	kein Schuß unter 6	
9.	300	liegend aufgelegt	Ring · Brustscheibe	3 Treffer, 18 Ringe	
10.	400	liegend aufgelegt	Sektions · Kopfscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

1.	150	liegend freihändig	Brustscheibe	3 Figuren	<sup>1)</sup> Zu 11. Für die Uebungen auf 450 m erhält das mittlere Querband der Sektions · Kopfscheibe eine Breite von 85 cm. <sup>2)</sup> Zu 16. 5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischen durch) binnen 30 Sekunden von Abgabe des ersten Schusses an gerechnet. Die Uebung ist mit 2 Patronen im Rahmen zu beginnen.
2.	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	3 Figuren	
3.	250	knieend	Rumpfscheibe	3 Figuren	
4.	300	liegend aufgelegt	Ring · Kopfscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
5.	300	liegend freihändig	Ring · Kopfscheibe	5 Treffer, 27 Ringe	
6.	300	knieend	Ring · Brustscheibe	5 Treffer, 24 Ringe	
7.	350	knieend	Ring · Brustscheibe	5 Treffer, 22 Ringe	
8.	400	liegend aufgelegt	Sektions · Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
9.	400	liegend freihändig	Sektions · Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
10.	400	knieend	Sektions · Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
11.	450	liegend aufgelegt	Sektions · Kopfscheibe <sup>1)</sup>	5 Treffer, 6 Punkte	
12.	500	liegend aufgelegt	Sektions · Brustscheibe	5 Treffer, 5 Punkte	
13.	500	knieend	Sektions · Brustscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	
14.	600	liegend aufgelegt	Sektions · Rumpfscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	
15.	600	knieend	Sektions · Rumpfscheibe	3 Treffer, 5 Punkte	
16.	300	stehend freihändig	Sektions · Figurscheibe	4 Treffer <sup>2)</sup>	

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
3.	200	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
4.	200	stehend freihändig	Ringscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 8	
5.	150	liegend freihändig	Ring · Kopfscheibe	2 Spiegel, kein Schuß unter 9	
6.	200	liegend aufgelegt	Ring · Kopfscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 8	
7.	200	knieend	Ring · Brustscheibe	kein Schuß unter 7	
8.	300	liegend aufgelegt	Ring · Brustscheibe	kein Schuß unter 7	
9.	400	liegend aufgelegt	Sektions · Kopfscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	

## Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	liegend freihändig	Kopfscheibe	3 Figuren	<sup>1)</sup> f. Bem. zu Nr. 11 der Hauptübung der 2. Klasse. <sup>2)</sup> Wie Übung 16 der 2. Klasse zu erleben.
2.	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	4 Figuren	
3.	250	knieend	Rumpfscheibe	4 Figuren	
4.	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 32 Ringe	
5.	300	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
6.	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
7.	350	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 27 Ringe	
8.	400	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 10 Punkte	
9.	400	knieend	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 8 Punkte	
10.	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 8 Punkte	
11.	450	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte <sup>1)</sup>	
12.	500	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	5 Treffer, 6 Punkte	
13.	500	knieend	Sektions-Brustscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
14.	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
15.	600	knieend	Sektions-Rumpfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
16.	300	knieend	Sektions-Figurscheibe	5 Treffer <sup>2)</sup>	

## Besondere Klasse.

## Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringcheibe	3 Spiegel, 33 Ringe	
2.	150	stehend freihändig	Ringcheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 9	
3.	200	stehend freihändig	Ringcheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 7	
4.	200	stehend freihändig	Ringcheibe	1 Spiegel, 27 Ringe, f. Sch. u. 8	
5.	150	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	3 Spiegel	
6.	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	2 Spiegel, kein Schuß unter 8	
7.	200	knieend	Ring-Kopfscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 8	
8.	300	liegend aufgelegt	Ring-Brustscheibe	3 Treffer, 24 Ringe	
9.	400	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe	3 Treffer, 5 Punkte	

## Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

1.	150	liegend freihändig	Kopfscheibe	4 Figuren	<sup>1)</sup> f. Bem. zu Nr. 11 der Hauptübung der 2. Klasse. <sup>2)</sup> Wie Übung 16 der 2. Klasse zu erleben.
2.	200	liegend freihändig	Brustscheibe	4 Figuren	
3.	250	liegend aufgelegt	Brustscheibe	4 Figuren	
4.	300	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	4 Figuren	
5.	300	liegend freihändig	Rumpfscheibe	4 Figuren	
6.	300	knieend	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 32 Ringe	
7.	350	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
8.	400	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 10 Punkte	
9.	400	knieend	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 10 Punkte	
10.	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 10 Punkte	
11.	450	knieend	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 8 Punkte <sup>1)</sup>	
12.	500	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	5 Treffer, 8 Punkte	
13.	500	knieend	Sektions-Brustscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
14.	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
15.	600	knieend	Sektions-Rumpfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
16.	300	knieend	Sektions-Figurscheibe	5 Treffer <sup>2)</sup>	

## Schulsschießen der Pioniere.

## 2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	
3.	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

4.	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
5.	200	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
6.	200	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	3 Figuren	
7.	300	liegend freihändig	Ring-Brustscheibe	4 Treffer, 15 Ringe	

## 1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

3.	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	3 Figuren	
4.	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
5.	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
6.	300	knieend	Ring-Brustscheibe	4 Treffer, 20 Ringe	

## Besondere Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 9	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

3.	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	2 Figuren	
4.	200	liegend freihändig	Brustscheibe	2 Figuren	
5.	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
6.	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	

Die Bataillonskommandeure sind ermächtigt, der Hauptübung der besonderen Klasse einzelne Übungen aus den Bedingungen der Hauptübung der 1. bz. der besonderen Klasse der Infanterie hinzuzufügen.

Anlage 6.**Schulschießen der Eisenbahntruppen.****2. Klasse.**

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	
3.	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

4.	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
5.	200	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
6.	200	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	3 Figuren	
7.	300	liegend freihändig	Ring-Brustscheibe	4 Treffer, 15 Ringe	

**1. Klasse.**

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

3.	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	3 Figuren	
4.	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
5.	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
6.	300	knieend	Ring-Brustscheibe	4 Treffer, 20 Ringe	

**Besondere Klasse.**

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 9	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

3.	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	2 Figuren	
4.	200	liegend freihändig	Brustscheibe	2 Figuren	
5.	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
6.	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	

## Schulschießen der Infanterie.

## 2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	
3.	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 8	
4.	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 5	
5.	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 5	
6.	200	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

7.	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	3 Figuren	<p>Zu 12. 5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischen durch) binnen 1 Minute von Abgabe des ersten Schusses an gerechnet. Die Übung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beginnen.</p> <p>Zu 15. 5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischen durch) binnen 30 Sekunden von Abgabe des ersten Schusses an gerechnet. Die Übung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beginnen.</p>
8.	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
9.	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
10.	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
11.	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
12.	400	knieend	Sektions-Figurischeibe	4 Treffer	
13.	500	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	
14.	600	knieend	Sektions-Rumpfscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
15.	300	stehend freihändig	Sektions-Figurischeibe	3 Treffer	

## 1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 9	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
3.	200	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	
4.	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 6	



## Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	• Bedingungen	Bemerkungen
5.	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	3 Figuren	Wie Nr. 15 der 2. Klasse zu erledigen.
6.	200	liegend freihändig	Brustscheibe	3 Figuren	
7.	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
8.	300	kniend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
9.	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
10.	500	kniend	Sektions-Brustscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	
11.	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	
12.	300	kniend	Sektions-Figurscheibe	4 Treffer	

## Besondere Klasse.

## Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel	
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
3.	200	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
4.	200	kniend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 7	

## Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

5.	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	4 Figuren	Wie Nr. 15 der 2. Klasse zu erledigen.
6.	200	liegend freihändig	Brustscheibe	4 Figuren	
7.	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 35 Ringe	
8.	300	kniend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
9.	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 8 Punkte	
10.	500	kniend	Sektions-Brustscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
11.	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
12.	300	liegend freihändig	Sektions-Figurscheibe	5 Treffer	

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Oktober 1898.

**Nr. 234.**

**Melbeanzug auf Dienststreifen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Festsetzung unter Ziffer 22 der Offizier-Bekleidungs-Vorschrift dahin zu erweitern geruht, daß auf Dienststreifen etwaige mit deren Zweck zusammenhängende Meldungen von allen Offizieren und Sanitätsoffizieren im kleinen Dienstanzuge bz. seitens der Beamten in entsprechender Anzugsart abgestattet werden dürfen.

No. 280/9. 98. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Oktober 1898.

**Nr. 235.**

**Einführung eines neuen Sanitätswagens C/95 für Feldlazarethe.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Einführung eines neuen Sanitätswagens (C/95) für Feldlazarethe zu genehmigen geruht.

No. 251/9. 98. A. 4.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Oktober 1898.

**Nr. 236.**

**Lagegelberbezug bei Dienststreifen der vorübergehend außerhalb ihres Standortes kommandirten Angehörigen des Heeres.**

Ungehörige des Heeres, welche für eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres Standortes die vollen, ihnen bei Dienststreifen zuständigen Lagegelber beziehen, erhalten daneben bei Dienststreifen keine Lagegelber.

Empfangen sie für eine derartige Beschäftigung eine hinter dem ihnen bei Dienststreifen zustehenden Lagegelbersache zurückbleibende Entschädigung (Kommandozulage, ermäßigtes Lagegelb, Pauschvergütung oder sonstige Zulage), so sind daneben bei Dienststreifen die für diesen Fall zuständigen Lagegelber unverkürzt zahlbar.

No. 266/9. 98. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. Oktober 1898.

**Nr. 237.**

**Berausgabe einer Zeichnung des Feldartillerie-Materials.**

Die Konstruktions-Zeichnung

»A. VIII. 1888. Blatt 2. Werkzeug. Für den Fahnenstiel. Besonderes Werkzeug zum Schraubstollenbeschlag.«

ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen vom Artillerie-Konstruktionsbureau unter Umschlag zugehen. Die bisherige gleiche Zeichnung tritt hierdurch außer Kraft.

Im Auftrage.

No. 114/10. 98. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Oktober 1898.

Nr. 238.

**Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials.**

Die Zeichnungen

B. II Blatt 44 bis 46,  
B. III „ 162 „ 181,  
B. V „ 64 „ 66

sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 235/10. 98. A. 5.

Fromm.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 26 bis 46 zu der Dienstvorschrift Nr. 171 des Druckvorschriften-Etats,  
Nr. 261 bis 279 zu der Dienstvorschrift Nr. 191 des Druckvorschriften-Etats.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

7880

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**32. Jahrgang.** Berlin den 1. November 1898.

**Nr. 31.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

## Nr. 239.

### Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden, von Theilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun im Jahre 1897 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten sollen, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr zur Anrechnung zu bringen ist:

#### I. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

1. Wahumba-Expedition vom 13. Januar bis 23. Februar 1897,
2. Gefechte bei Kwa Lowera am 1., 4. und 5. Juni 1897.

#### II. Schutztruppe für Südwestafrika.

Feldzug gegen die Afrikaner-Hottentotten vom 5. Juli bis 10. Oktober 1897.

#### III. Schutztruppe für Kamerun.

1. Gefecht gegen Ngilla am 25. Januar 1897,
2. Expedition gegen Ifoy vom 18. März bis 12. April 1897,
3. Gefechte gegen Ntoni am 16. Juli und gegen Barongo am 1. August 1897,
4. Expedition gegen die Bane vom 21. August bis 6. Dezember 1897.

Marmor-Palais den 4. Oktober 1898.

**Wilhelm.**

An den Reichskanzler.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Oktober 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 446/10. 98. C. 1.

v. Goffler.

## Nr. 240.

Einstellung von Unteroffizieren mit mindestens sechsjähriger aktiver Dienstzeit in die  
Königlichen Schutzmannschaften.

Auf den Bericht vom 23. September d. J. genehmige Ich, daß der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. November 1896 zugelassene Versuch, wonach Unteroffiziere mit einer aktiven Dienstzeit im Heere oder in der Marine von mindestens sechs Jahren in die Königlichen Schutzmannschaften eingestellt werden dürfen, auf die Zeit bis einschließlich den 30. September 1901 fortgesetzt wird.

Marmor-Palais den 5. Oktober 1898.

**Wilhelm.**

Ihr. von der Rede.

v. Gopler.

An den Minister des Innern und den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Oktober 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1896, Nr. 634./11. 96. C. 3 — Armeekorrespondenz-Blatt für 1896, Seite 234 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 880/10. 98. C. 2.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Oktober 1898.

## Nr. 241.

## Aenderungen der Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren. (Beilage 4 F. S. D.)

1. Im §. 23 Ziffer 3 letzte Zeile ist anstatt »1 M.« »90 Pf.« zu setzen. Die Anmerkung \*) hat zu lauten:  
Gegenwärtig betragen diese Preise 40 Pf. für das 1. und 50 Pf. für das 2. Frühstück und 1 M. 10 Pf. für das Mittagessen ohne Wein.
2. Ebenda, Ziffer 6 ist die 4. Zeile zu streichen und dafür zu setzen:  
nimmt der Dekonom gegen Vergütung des jedesmal für das betreffende Kalenderjahr im Armeekorrespondenz-Blatt bekannt gegebenen niedrigen Beförderungsgeldes für Gemeine.
3. Als Anmerkung \*\*\*) tritt der Ziffer 4 des §. 23 hinzu:  
Die Vergütung hierfür beträgt 1 M. für die Woche.
4. Im §. 26 sind die Ziffern 2 und 3 zu streichen. Als neue Ziffer 2 tritt hinzu:  
2. Für die gegen Zahlung der Selbstkosten in die Anstalt aufgenommenen Personen sind die Ausgaben für die Beförderung mit 1 M. 60 Pf. täglich und die Kosten für besondere Verpflegung und Bedürfnisse zu erstatten.
5. §. 28, Ziffer 3. An Stelle der letzten beiden Zeilen ist zu setzen:  
zu entrichten. Wegen der Bedienung u. s. w. gilt §. 23, 4.

Diese Aenderungen treten mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 837/10. 98. M. A.

v. Gopler.

## Nr. 242.

## Abänderung und Ergänzung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.

1. Seite 19. Die Fußnote \*\*) erhält folgenden Zusatz:  
»In Mannschäfts-Arrestzellen dürfen in Untersuchungshaft aufzunehmende Offiziere nicht untergebracht werden.«
2. Seite 23. Die Fußnote \*) erhält folgenden Zusatz:  
»Wegen Behandlung und Verpflegung der in Untersuchungshaft befindlichen Offiziere vergleiche die Fußnote \*\*) auf Seite 19.«
3. Anlage 2, Seite 214 bis 216. In dem Verzeichniß der Zivil-Strafanstalten, an welche die von Militärgerichten Verurtheilten zu überweisen sind, wenn die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht, treten unter Abschnitt 14 mit dem 15. Oktober d. J8. nachstehende Aenderungen ein:

Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten sind zu überweisen

aus dem Bereiche des Gardekorps und des III. Armeekorps:  
evangelische und jüdische an die Strafanstalt Moabit in Berlin,  
katholische " " " in Brieg;

aus dem Bereiche des II. und V. Armeekorps und der 10. Division:  
evangelische an die Strafanstalt in Naugard,  
katholische und jüdische an die Strafanstalt in Rawitsch;

aus dem Bereiche des IV. Armeekorps:  
Verurtheilte aller Konfessionen an die Strafanstalt in Halle a/S.;

aus dem Bereiche des VI. Armeekorps und der 9. Division:  
evangelische an die Strafanstalt in Groß-Strehlitz,  
katholische " " " Ratibor,  
jüdische " " " Rawitsch;

aus dem Bereiche des VII. Armeekorps:  
Verurtheilte aller Konfessionen an die Strafanstalt in Münster;

aus dem Bereiche des VIII., XIV., XV. und XVI. Armeekorps:  
Verurtheilte aller Konfessionen an die Strafanstalt in Siegburg;

aus dem Bereiche des X. Armeekorps:  
Verurtheilte aller Konfessionen an die Strafanstalt in Celle;

aus dem Bereiche des XI. Armeekorps:  
Verurtheilte aller Konfessionen an die Strafanstalt in Wehlheiden.

4. Anlage 4, Seite 226 b. In der Uebersicht B ist am Schluß (Marine) in der zweiten Spalte hinter »Sämmtliche Gerichte« hinzuzufügen:

»der Armee und Marine sowie der Kaiserlichen Schutztruppen.«

In die letzte Spalte ist folgende Bemertung aufzunehmen:

»Die von Militärgerichten zu Gefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine sind ohne Rücksicht auf den Korpsbereich, in welchem ihre Verurtheilung erfolgt ist, sämmtlich dem Festungsgefängniß in Eöln zu überweisen.«

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Oktober 1898.

**Nr. 243.****Verfahren bei Erwerbung unbeweglicher Sachen für das Reich im Bereiche der Preussischen Militärverwaltung.**

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. April 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 241) übertrage ich mit der darin ausgesprochenen Wirkung die Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen für das Reich, soweit die Erwerbung zu Zwecken der Anfertigung und Verwaltung der Streitmittel und des Feldgeräths erfolgt, auf

die Feldzeugmeisterei.

Der Kriegsminister.

v. Götler.

No. 430/8. 98. A. 5.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. Oktober 1898.

**Nr. 244.****Schutztruppen-Ordnung.**

Die gemäß Erlass vom 28. September 1898 — Nr. 795/9. 98. A. 1. — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 368) zur Ausgabe gekommenen »Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika« (Schutztruppen-Ordnung) erhalten im Druckvorschriften-Etat die Nr. 532.

No. 365/10. 98. A. 1.

v. der Voedt.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 20. Oktober 1898.

**Nr. 245.****Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland.**

Für das Winterhalbjahr 1898/99 ist eine wöchentlich zweimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland durch die Nordseelinie, Dampfschiffs-Gesellschaft in Hamburg, eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven Dienstags und Freitags,  
" " Helgoland Mittwochs und Sonnabends.

Jahrpreis der Ueberfahrt für einberufene oder entlassene Mannschaften:

im Oktober d. J. 6,80 M. einschließlich 0,80 M. für Ein- oder Ausbooten in Helgoland;  
vom November d. J. ab 8 M., außerdem für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 M.

No. 418/10. 98. B. 3.

v. Beerlingen.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. Oktober 1898.

**Nr. 246.****Ausgabe einer neuen Vorschrift.**

Die Vorschrift Nr. 394 des Druckvorschriften-Etats ist neu gedruckt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen. Sie kann (ohne Atlas) von der königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, hier, Koch-Strasse 68—71 bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee — zum Preise von 10 Pf. für das geheftete und von 20 Pf. für das gebundene Exemplar — bezogen werden.

Im Auftrage.

Fromm.

No. 339/10. 98. A. 5.

Nr. 247.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

A. Das Chargengehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Hauptmann	Hr. v. Ziegefar	Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145.
2.	"	v. Rundel	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.
3.	"	v. Stoden	Infanterie-Regiment Nr. 141.
4.	"	v. Voigts-Rheß	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
5.	"	v. Lewinski	Infanterie-Regiment Nr. 128.
6.	"	Wegener	à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 140, Direktions-assistent bei den technischen Instituten der Infanterie.
7.	"	Müller	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
8.	"	Hr. v. Massenbach	Großherzoglich Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14.
9.	"	Noos	Vom Festungsgefängniß in Eöln.
10.	"	v. Brandenstein	Brandenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 3.
11.	"	v. Fiedler	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.

2. Kavallerie.

Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Rittmeister	v. Spoenla	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreussisches) Nr. 10.
2.	"	v. Guxdorf	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
3.	"	Döring	2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2.
4.	"	Cramer v. Clausbruch	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.
5.	"	Kleiser v. Kleisheim	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlessisches) Nr. 4.
6.	"	Saad	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Sittbauisches) Nr. 1.
7.	"	v. Krosigt	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.
8.	"	v. der Groeben	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. September 1898 ab:

Königl. Sächs. Hauptmann	Fellmer	à la suite des 3. Sächsischen Feldartillerie-Regiments Nr. 32, kommandirt zur Dienstleistung als Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission.
-----------------------------	---------	--



Rfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

b. Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Hauptmann	v. Eisenhart-Rothe	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
2.	,	v. Seerwart	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.

**B. Das Premierlieutenantsgehalt:**

**1. Infanterie und Jäger.**

Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Preuß	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28 (seither im I. Seebataillon).
2.	,	Schwabe	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
3.	,	Frhr. v. Toll	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
4.	,	Frhr. v. Blomberg	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
5.	,	v. Wernsdorff	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4, kommandirt als Erzieher bei der Haupt-Kadettenanstalt.
6.	,	Herold	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62, kommandirt als Kompagnieoffizier bei der Unteroffizierschule in Potsdam.
7.	,	v. Rudorff	Infanterie-Regiment Nr. 159.
8.	,	Bockmann	Jüsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesisches) Nr. 38, kommandirt als Erzieher bei der Haupt-Kadettenanstalt.
9.	,	Schiller	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
10.	,	v. Hirschfeld	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
11.	,	v. Goebel	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
12.	,	Sud	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
13.	,	Fleischmann	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118.
14.	,	v. Vaer	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
15.	,	Schend	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.
16.	,	v. Hagen	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
17.	,	Frhr. v. Leesen	3. Garde-Regiment zu Fuß.
18.	,	v. Ulfedom	4. Garde-Regiment zu Fuß.
19.	,	v. Bartsch	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
20.	,	Frhr. v. Habeln	3. Garde-Regiment zu Fuß.
21.	,	Gr. v. der Schulenburg-Wolfsburg	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.

**2. Kavallerie.**

Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Gr. v. Bassewitz	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.
2.	,	Gr. zu Waldeck u. Pyrmont	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24.
3.	,	Helm	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.

Zfb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
4.	Premierlieutenant	v. Volkmann	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8.
5.	"	Roehne v. Branke.	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommerches) Nr. 4.
		Deminski	
6.	"	v. Brandt	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
7.	"	Baron v. Hardenbroel	Garde-Kürassier-Regiment.
8.	"	Fthr. v. Edhardtstein	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
9.	"	Fthr. Raßler v. Gamschwang	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8.

**3. Feldartillerie.**

Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Supfeld	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
2.	"	Thielen	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
3.	"	Gr. v. Rittberg	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
4.	"	Fled	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.

**4. Ingenieur- und Pioniercorps.**

Vom 1. Oktober 1898 ab:

Premierlieutenant	Breuer	Sessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.
-------------------	--------	--------------------------------------

**C. Das Sekondelieutenantsgehalt:**

**1. Kavallerie.**

a. Vom 1. September 1898 ab:

Sekondelieutenant	Frank	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9 (seither im 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65).
-------------------	-------	---

b. Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	v. Wurmb	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11 (seither im Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4).
2.	"	Jumperß	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommerches) Nr. 11.
3.	"	v. Kobylinski	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
4.	"	v. Scheven	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.
5.	"	Fthr. v. Kap-herr	Ulanen-Regiment von Raßler (Schlesisches) Nr. 2.
6.	"	Engelhard	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
7.	"	Auler	Von demselben Regiment.
8.	"	Korndorff	Von demselben Regiment.
9.	"	Schnoedel	Von demselben Regiment.
10.	"	Graf v. Platen-Haller-mund	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
11.	"	Witte	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.
12.	"	Roch (Eberhard)	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.

Stf. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
----------	---------	-------	---

**2. Feldartillerie.**

I. Zu dem Sage von 1008 *M.* jährlich:  
Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	v. Rodenberg	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	"	Pfeiffer	Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
3.	"	Graf v. Schweinitz u. Krain	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
4.	"	v. Düring	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
5.	"	Hummel	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
6.	"	v. u. zu Schachten	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.

II. Zu dem Sage von 900 *M.* jährlich:  
Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Klapp	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
2.	"	Fhr. v. Wangenheim	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriecorps).
3.	"	Fhr. Siller v. Gaertringen	Von demselben Regiment.
4.	"	Schellbach	Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
5.	"	Göppert	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Euitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
6.	"	v. Frankenberg und Proschliß	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
7.	"	Siebert	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.

**3. Ingenieur- und Pioniercorps.**

Zu dem Sage von 1188 *M.* jährlich:  
Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Wende	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
2.	"	Brüger	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.

**Nachrichtlich:**

- Es beziehen das Gehalt ihrer Charge vom 1. Oktober d. Js. ab von ihren jetzigen Truppentheilen:
- |   |  |
|---|--|
| 1. Premierlieutenant Kempe vom Fußartillerie-Regiment Nr. 15,   | } vorher Direktionsassistenten bei den |
| 2. " Rbrtge vom Fußartillerie-Bataillon Nr. 13,   | } techn. Instituten der Artillerie.    |
| 3. Sekondelieutenant v. Sigewiß vom 3. Garde-Ulanen-Regiment, vorher im Holsteinschen Feldartillerie-Regiment Nr. 24. |  |

In Vertretung.

Rirschstein.

**Dedblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 51 bis 71 zu der Vorschrift Nr. 170 des Druckvorschriften-Etats,  
 Nr. 80 zu der Vorschrift Nr. 217 des Druckvorschriften-Etats,  
 Nr. 65 bis 69 zu der Vorschrift Nr. 218 des Druckvorschriften-Etats,  
 Nr. 16 und 17 zu der Vorschrift Nr. 407 des Druckvorschriften-Etats,  
 Nr. 1 zu der Vorschrift Nr. 407a des Druckvorschriften-Etats,  
 Nr. 18 bis 23 zu der Vorschrift Nr. 436 des Druckvorschriften-Etats,  
 Nr. 10 bis 15 zu der Vorschrift Nr. 446 des Druckvorschriften-Etats,  
 Anhang 1 zu der Vorschrift Nr. 474 des Druckvorschriften-Etats.

**Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Dedblättern.**

Atlas zu der Vorschrift Nr. 394 des Druckvorschriften-Etats 1 M. 20 Pf.



B 20/1  
72. 11.  
3115

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**32. Jahrgang.** Berlin den 25. November 1898.

**Nr. 32.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. November 1898.

## Nr. 248.

### Veränderungs-Nachweisung Nr. 34

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
4.	III. Armeekorps	Spandau	3. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Dreher Hermann Otto I beim Feuerwerks-Labora- torium	
6.	V. Armeekorps	Posen	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor Hallbauer		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
9.	VIII. Armeekorps	Eöln	2. Beisitzer: Betriebsführer Meyer bei der Artilleriewerkstatt in Deuß		1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor Kohlfing	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Spe. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
12.	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Göttert	Frankfurt a. M.
					2. Stellvertreter: Lazareth-Inspektor Fornacon	Boden- heim

No. 313/10. 98. A. 5.

v. Göffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. November 1898.

**Nr. 249.**

**Ausführliches Verzeichniß der den Militäranwärtern in der Preussischen Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen.**

Das Kriegsministerium hat zur Anlage D der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern ein »Ausführliches Verzeichniß der den Militäranwärtern in der Preussischen Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen« herausgegeben, das Angaben über die Stellenzahl, das Einkommen, die Bewerbungsbedingungen u. s. w. enthält.

Den Kommandobehörden u. s. w. wird die erforderliche Anzahl von Exemplaren mittels Umschlag übersandt werden.

Das Verzeichniß wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin S. W. — Kochstraße Nr. 68 bis 70 — vorrätzig gehalten. Der Verkaufspreis beträgt bei unmittelbaren Bestellungen aus der Armee

60 Pf. für das geheftete und  
75 » » » gebundene Exemplar.

Im Auftrage.

No. 898/10. 98. C. 2.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. November 1898.

**Nr. 250.**

**Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist, vom 1. September 1898.**

Die vorbezeichneten Nachrichten treten an die Stelle der Nachrichten vom 10. Juni 1890. Sie werden den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl mit einem Auszuge aus dem Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Der Druckvorschriften-Etat ist bei laufender Nr. 293 in der dritten Spalte entsprechend zu berichtigen.

Die »Nachrichten« werden von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68/70 vorrätzig gehalten. Der Verkaufspreis beträgt bei unmittelbaren Bestellungen aus der Armee 25 Pf. für das geheftete und 35 Pf. für das gebundene Exemplar

Im Auftrage.

No. 1700/10. 98. C. 2.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. November 1898.

**Nr. 251.**

**Herstellung von Zeichnungen aus dem Gebiete des Felddienstes als Wandtafeln.**

In Folge diesseitiger Anregung hat die Hofbuchhandlung von Mittler & Sohn drei von dem Premier-Lieutenant Holz des 4. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72 entworfenen Zeichnungen aus dem Gebiete des Felddienstes,

- a) Vorposten-Kompagnie in Nachtstellung,
- b) Marschsicherung eines vormarschirenden Detachements,
- c) Bivak eines Bataillons,

als Wandtafeln hergestellt. Dieselben sollen dazu dienen, den Unterricht der Mannschaften durch Anschauung zu erleichtern. Die Hofbuchhandlung von Mittler & Sohn wird den Truppen bezügliche Bestelllisten zusenden.  
No. 776/10. 98. A. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. November 1898.

**Nr. 252.**

**Ergebnis des Preisauschreibens zur Erlangung eines neuen Zughakens.**

Nach stattgehabter Prüfung der auf Grund des Preisauschreibens vom 25. Mai 1897 — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 16 für 1897 — bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission eingegangenen Musterstücke mußte von der Querkennung eines ersten Preises abgesehen werden, weil keiner der eingesandten Vorschläge den gestellten Bedingungen durchweg entsprochen hat.

Die für die Belohnung der besten Vorschläge insgesammt ausgeworfene Summe von 2900 M. ist daher derart vertheilt worden, daß

zwei Preise von je	800 M.,
ein Preis	700 „
„	400 „
„	200 „

zur Auszahlung gelangen werden.

Die Benachrichtigung sämtlicher an der Preisbewerbung Beteiligten über das Ergebnis wird durch die Artillerie-Prüfungs-Kommission erfolgen, welche auch die Auszahlung der bezeichneten Beträge veranlassen wird.

No. 304/11. 98. A. 4.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. November 1898.

**Nr. 253.**

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 19**

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten. (A. V. Bl. Nr. 10 für 1892 Seite 97/98).

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter	Wohnort	Name und Amtscharakter	Wohnort
4.	III. Armeekorps	Spandau	Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Auditeur bei der 2. Garde- Infanterie-Division, Justizrath Dr. Hoebel	

No. 237/11. 98. A. 5.

v. Gofler.



Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 31. Oktober 1898.

**Nr. 254.**

**Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials.**

1. Die XI. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie — geschlossen im September 1897 —,
2. die zugehörigen Nachtragsblätter 1, 2 und 3, sowie die Konstruktionszeichnungen B. XI Blatt 8 und 9, Küstenartillerie II Blatt 6 und 12,
3. die Deckblätter 1 bis 37 zum Verzeichniß der noch gültigen Zeichnungen des Fußartillerie-Materials sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

Fromm.

No. 627/10. 98. A. 5.

Kriegsministerium.  
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 3. November 1898.

**Nr. 255.**

**Aenderungen in der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.**

Zufolge Erlass vom 6. Oktober 1898 Nr. 393/8. 98. B. 3., betreffend die Einführung des Tornisters M/95 für die bisher mit dem Tornister a. M. ausgerüsteten Fußmannschaften bei den Formationen der Train-Bataillone, treten in der vorbezeichneten Nachweisung folgende Aenderungen ein:

1. Seite 19. Es ist zu streichen:  

	in Spalte 3 »für Train«
	» » 4 M/95;
2. Seite 65. In Spalte 4 ist zu streichen: »a. M. Radel und«;
3. Seite 67. Spalte 4 muß lauten: »Tornister mit Zeltzubehörbeutel und Trageriemen«;
4. Seite 65 und 67. Für die mit Tornistern ausgestatteten Mannschaften sind durchgehends 3 (statt 1) Mantelriemen anzusetzen.  
 Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 65/11. 98. B. 3.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. November 1898.

**Nr. 256.**

**Allgemeine Bemerkungen aus Anlaß der Besichtigungen der Handwaffen und deren Munition bei den Truppen 1897/98.**

Die vorbezeichneten Bemerkungen sind gedruckt worden und werden den Behörden und Truppen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplänen zugesandt werden.

No. 102/11. 98. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. November 1898.

**Nr. 257.**

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

Die Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie-Munitions-Kolonnen mit vierspännigen Patronenwagen ist neu gedruckt worden und wird den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung erhält die Nr. 533 des Druckvorschriften-Etats.

No. 221/11. 98. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. November 1898.

**Nr. 258.**

**Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräths.**

Die Zeichnungen

- B. II. Blatt 52 bis 55,
- B. III. „ 200 „ 222,
- B. V. „ 72

sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.  
Fromm.

No. 230/11. 98. A. 5.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. November 1898.

**Nr. 259.**

**Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.**

Die neuen Zeichnungen:

VIII. Werkzeug und Geräthe 1888.

Für den Fahnen Schmied. Besonderes Werkzeug zum Schraubstollenbeschlag Blatt 1, und

VIII. Werkzeug und Geräthe 1888.

Blatt 1a — nur den auch auf Blatt 1 dargestellten Schraubenschlüssel mit Klaue, Rothbohrer und Spitze enthaltend —

werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Blatt 1a wird nur für Eisenbahn- bz. Infanterie-Regimenter, Jäger- (Schützen-) Bataillone und Bezirkskommandos überwiesen.

Im Auftrage.  
Sallwitz.

No. 269/11. 98. A. 4.

Kriegsministerium.  
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 12. November 1898.

**Nr. 260.**

**Unterrichtskurse an Kriegsschulen.**

Anklam: Beginn am 5. April 1899, Schluß am 2. Dezember 1899.

Blogau: Beginn am 9. April 1899, Schluß am 9. Dezember 1899.

Engers: Beginn am 16. April 1899, Schluß am 16. Dezember 1899.

Anmeldungen (§. 13 Nr. D.) zum 5. März 1899.

No. 193/11. 98. A. 3.

v. Kapler.

Nr. 261.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

A. Das Chargengehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. November 1898 ab:

1.	Hauptmann	Grimm	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
2.	„	Fthr. Duadt-Wykradt.	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pom-
3.	„	Hüchtenbrud.	mersches) Nr. 2.
4.	„	v. Eschwege	Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10.
5.	„	Bergmann	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
6.	Königl. Württ. Hauptmann	v. Saldenwang	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
6.	Hauptmann	v. Langsdorff	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Sessisches) Nr. 83.

2. Kavallerie.

Vom 1. November 1898 ab:

1.	Rittmeister	v. Wengly u. Peters-	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger
2.	„	heyde	(Neumärkisches) Nr. 3.
3.	„	v. Jordan	Flügel-Adjutant des Großherzogs von Oldenburg Königliche
4.	„	Gr. v. Bylandt Bar. zu	Hoheit.
5.	„	Rheydt	Flügel-Adjutant des Großherzogs von Sachsen Königliche
6.	„	v. Marschall	Hoheit.
7.	„	Fthr. v. Oldershausen	Regiment der Gardes du Corps.
6.	„	v. Schoenebed	Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande
7.	„	v. Beltheim	(Hannoversches) Nr. 15.
6.	„	v. Schoenebed	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiensches) Nr. 8.
7.	„	v. Beltheim	Husaren-Regiment von Sieten (Brandenburgisches) Nr. 3.

3. Feldartillerie.

Vom 1. November 1898 ab:

1.	Hauptmann	v. Kuczowski	1. Babisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
----	-----------	--------------	--

4. Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung.

Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Hauptmann	Brenste	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
----	-----------	---------	---------------------------

Off. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

**B. Das Premierlieutenantsgehalt:**

**1. Infanterie und Jäger.**

a. Vom 1. Oktober 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Saesten	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.
2.	"	v. Eybow	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
3.	"	Jgel	Infanterie-Regiment Nr. 140.
4.	"	Behmann	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85, kommandirt als Erzieher bei der Haupt-Rabettenanstalt.
5.	"	Sauß	Infanterie-Regiment Nr. 130, kommandirt als Erzieher bei dem Rabettenhause in Plön.
6.	"	Engelhart	Infanterie-Regiment Nr. 171, kommandirt als Kompagnie-offizier bei der Unteroffiziersvorschule in Jülich.

b. Vom 1. November 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Fiedler	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93 (seither im I. Seebataillon).
2.	"	v. Dittman	Infanterie-Regiment Nr. 132 (seither im II. Seebataillon).
3.	"	Schelle	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16 (seither im III. Seebataillon).
4.	"	Siepe	Infanterie-Regiment Nr. 143 (seither im III. Seebataillon).
5.	"	Rüfter	Pommersches Jäger-Bataillon Nr. 2, kommandirt zur Dienstleistung bei der Gewehrfabrik in Danzig.
6.	"	Birkenstod	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posenches) Nr. 19.
7.	"	v. Gillhaussen	Infanterie-Regiment Graf Warfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
8.	"	Doerschlag	Pommersches Jüsilier-Regiment Nr. 34.
9.	"	Worchert	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
10.	"	Heusler	Infanterie-Regiment Nr. 135.
11.	"	v. Dreßler	8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
12.	"	Hennig	Infanterie-Regiment Nr. 98.
13.	"	v. Sudow	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
14.	"	Reyer	Infanterie-Regiment Graf Lauenzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
15.	"	Randt	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
16.	"	v. Spies	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
17.	"	Ruhn	Infanterie-Regiment Nr. 157, kommandirt als Kompagnie-offizier bei der Unteroffizierschule in Jülich.
18.	"	Dorndorf (Karl)	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
19.	"	Vangenbed	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.

**2. Kavallerie.**

Vom 1. November 1898 ab:

1.	Premierlieutenant	Gr. v. Schwerin	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.
2.	"	v. Seiblich u. Ludwigsdorf	2. Garde-Dräger-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland.

Off. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
3.	Premierlieutenant	Fehr. Schilling v. Can- statt	Schleswig-Holsteinisches Ulanen-Regiment Nr. 15.
4.	»	Gr. v. Wesdehlen	Detachement Garde-Jäger zu Pferde, kommandirt bei der Botschaft in Paris.
5.	»	Fehr. v. Gemmingen- Sagenschieß	2. Garde-Ulanen-Regiment.
6.	»	Fehr. v. Kleist	Veib-Garde-Fusaren-Regiment.

### 3. Feldartillerie.

Vom 1. November 1898 ab:

- |                      |       |  |
|----------------------|-------|--|
| 1. Premierlieutenant | Feige | Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16. |
| 2. »                 | Bauer | 2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.     |

### 4. Ingenieur- und Pioniercorps.

a. Vom 1. November 1898 ab:

- |                      |        |   |
|----------------------|--------|---|
| 1. Premierlieutenant | Tismer | Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8 (seither im III. Seebataillon). |
|----------------------|--------|---|

b. Vom 1. Dezember 1898 ab:

- |                      |           |   |
|----------------------|-----------|---|
| 1. Premierlieutenant | Schmidt   | 1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Danzig). |
| 2. »                 | Fellinger | 3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Metz).   |

### 5. Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung.

Vom 1. Dezember 1898 ab:

- |                      |         |                           |
|----------------------|---------|---------------------------|
| 1. Premierlieutenant | Saffran | Eisenbahn-Regiment Nr. 1. |
|----------------------|---------|---------------------------|

## C. Das Sekondelieutenantsgehalt:

### 1. Kavallerie.

a. Vom 1. November 1898 ab:

- |                      |        |  |
|----------------------|--------|--|
| 1. Sekondelieutenant | Kelsch | 2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21. |
|----------------------|--------|--|

b. Vom 1. Dezember 1898 ab:

- |                      |                  |  |
|----------------------|------------------|--|
| 1. Sekondelieutenant | Erbprinz zu Wied | à la suite des 3. Garde-Ulanen-Regiments (mit 1. Dezember d. Js. in das Regiment wieder einrangirt). |
|----------------------|------------------|--|

### 2. Feldartillerie.

1. Zu dem Sage von 1008 M. jährlich:

a. Vom 1. November 1898 ab:

- |                      |                 |   |
|----------------------|-----------------|---|
| 1. Sekondelieutenant | Gließbach       | Feldartillerie-Regiment Nr. 35.   |
| 2. »                 | Heberich (Hans) | Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3. |
| 3. »                 | Weißborn        | Feldartillerie-Regiment von Holzendorf (1. Rheinisches) Nr. 8.                |
| 4. »                 | Engelmann       | Feldartillerie-Regiment von Clauswitz (Oberschleisisches) Nr. 21.             |
| 5. »                 | Breithaupt      | Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.                                  |

Zfb. Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	----------	---

b. Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	v. Dücker	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
2.	»	v. Reichel	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.

II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

a. Vom 1. November 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Strücker	Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
2.	»	Frels	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
3.	»	v. Engel	Sachsenisches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
4.	»	Klaufenflügel	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
5.	»	Wolff	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.

b. Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Föhrenbach (Friedrich)	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
2.	»	Stemmler	Von der Reserve des Feldartillerie-Regiments von Poddieleski (Niederschlesischen) Nr. 5, kommandirt zur Dienstleistung bei diesem Regiment.

**3. Ingenieur- und Pionierkorps.**

Zu dem Sage von 1 188 M. jährlich:

Vom 1. Dezember 1898 ab:

1.	Sekondelieutenant	Sprenger	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.
2.	»	Pöhlig	Schleswig-Sachsenisches Pionier-Bataillon Nr. 9.

No. 365/11. 98. B. 1.

Sabow.

**Deckblätter gelangen zur Verendung:**

Nr. 1 bis 27 zu der Dienstvorschrift Nr. 316 des Druckvorschriften-Etats.

**Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.**

		Pappeinband mit	
		Geheftet	Leinwandrücken
Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 87		35 Pf.	45 Pf.
Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 196	1 M.	10 Pf.	30 Pf.
Neudruck des Leitfadens, betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition	20 Pf.		30 Pf.
Bekleidungsordnung, erster Theil — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 279	2 M.	55 Pf.	80 Pf.

## Preisnotiz.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. September 1898, betreffend die Regelung der ehrengerichtlichen Verhältnisse der nach Württemberg kommandirten Preussischen Offiziere u. s. w., ist als Nachtrag zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874 bei R. v. Deckers Verlag, Inhaber O. Schend, Königlich Hofbuchhändler, Berlin S. W., Jerusalemstraße Nr. 56, erschienen und kann von dort bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 10 Pfennig für das Exemplar bei portofreier Einsendung des Betrages bezogen werden. Die Verordnung selbst wird einschließlich dieses Nachtrages zu dem bisherigen Preise von dem genannten Verlage weiter geliefert werden.

## Zur Nachricht.

1. In dem Deckblatt Nr. 63 zur Kriegs-Befoldungsvorschrift (Seite 96 Spalte »Mantel«) ist in der vorletzten Zeile hinter dem Worte »Schnur« das Komma zu streichen und an dieser Stelle einzufügen:  
und mit einer silbernen Fresse als Einfassung,
2. Auf Seite 23 der Bl. N. vom 3. August 1898 (Druckvorschriften-Etat Nr. 192) muß in den Spalten »Mantelriemen« und »Brotbeutel« unter XIII. 5 (Oekonomiehandwerker bei der Fußartillerie und dem Train) an Stelle des Punktes die Ziffer »1« stehen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

3282

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**32. Jahrgang.** Berlin den 13. Dezember 1898.

**Nr. 33.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50  $\text{M}$ , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90  $\text{M}$ .  
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20  $\text{M}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\text{M}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Dezember 1898.

## Nr. 262.

### Ergänzung der §§. 16 und 24 der Garnisondienst-Vorschrift.

Seine Majestät der Kaiser und König haben nachstehende Ergänzungen zum §. 16 und zum 1. Absatz des §. 24 der Garnisondienst-Vorschrift zu genehmigen geruht.

1. Am Schluß des §. 16 ist folgender Absatz aufzunehmen:

»Ist ein erheblicher Theil der Wachmannschaften durch die Beaufsichtigung von Verhafteten in Anspruch genommen, so tritt die Wache zum Erweisen von Ehrenbezeugungen nicht heraus.«

### §. 24.

»Verhaftungen und vorläufige Festnahmen, Waffengebrauch und Unterdrückung innerer Unruhen. Die anliegende Instruktion vom 29. Januar 1881 enthält hierüber das Nähere.

**Zusatz:** In verkehrsreichen Straßen hat der Transport verhafteter und vorläufig festgenommener Personen (Militär und Civil) möglichst in geschlossenen Wagen — Droschken u. s. w. — zu erfolgen. (Vergl. §. 4 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.)

Erscheint nach Lage des einzelnen Falles — z. B. bei Personen, welche sich widersetzen oder sobald schwere Vergehen oder Verbrechen vorliegen — eine Fesselung des Verhafteten nothwendig, so hat dieselbe auf Anordnung des Wachthabenden mit dem auf der Wache befindlichen Schließzeug oder auf andere geeignete Weise zu erfolgen.«

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe, eine Abänderung des §. 12 der Instruktion vom 29. Januar 1881 erfolgt später.

No. 201/11. 98. A. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Dezember 1898.

## Nr. 263.

### Abänderung der Bekleidungsordnung, zweiter Theil.

Mit Allerhöchster Genehmigung kommt die Anmerkung <sup>1)</sup> zu §. 64 der Bekleidungsordnung, zweiter Theil — Seite 120 — in Wegfall.

Demgemäß tragen auch die Fähnriche der Fußtruppen zum Mannschafts-Seitengewehr das Porteepe mit Lederriemen.

No. 575/10. 98. B. 3.

v. Gofler.



Kriegsministerium.

Berlin den 23. November 1898.

## Nr. 264.

## Ergänzungen der Garnison-Bauordnung.

1. Im letzten Absatz des §. 137, Seite 120 der Garnison-Bauordnung ist zu streichen:  
»ober Litern«
  2. Beilage 29, Seite 253 ebendasselbst in Spalte Bemerkungen, 6. Zeile von oben, tritt hinzu:  
»Nach diesem Verhältniß wird am Schlusse der Materialienberechnung der ermittelte Rauminhalt in Gewicht umgerechnet.«
  3. §. 131 zweiter Absatz erhält folgenden Wortlaut:  
»Dem ermittelten Rauminhalt der Hölzer sind 3 % für Verschnitt u. s. f. zugurechnen.«
- Die Berichtigung erfolgt handschriftlich, Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 81/10. 98. B. 5.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Dezember 1898.

## Nr. 265.

## Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1899 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Uebersicht derjenigen Truppentheile bekannt gemacht, welche gemäß § 94, 1 der Wehrordnung von den königlichen Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1899 bestimmt worden sind.

Armeekorps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
Garde.	Berlin	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.	Nur Studierende der hiesigen Hochschulen.
	Spandau	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.	
I.	Königsberg i. Pr. Allenstein	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1. Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3. I. und II. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 146. Infanterie-Regiment Nr. 150.	
II.	Bromberg Greifswald	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34. II. Bataillon. Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deßau (5. Pommersches) Nr. 42. III. Bataillon.	
III.	Wittenberg Cüstrin	Infanterie-Regiment Graf Lauenzen von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20. Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.	

Armee- korps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
IV.	Halle a. S.	Magdeburgisches Jüsilier-Regiment Nr. 36. I. und III. Bataillon.	
V.	Görlitz Posen Jauer	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19. I. und III. Bataillon. Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46. Infanterie-Regiment Nr. 154.	
VI.	Breslau	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesiſches) Nr. 11.	
VII.	Wesel Paderborn	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56 I. und II. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 158.	
VIII.	Cöln Trier Bonn	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65. 7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69. Infanterie-Regiment Nr. 160. II. Bataillon.	Nur Studi- rende der Uni- versität Bonn.
IX.	Kiel  Rostock  Neumünster	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinisches) Nr. 85. III. Bataillon. Großherzoglich Mecklenburgisches Jüsilier-Regiment Nr. 90. III. Ba- taillon. Infanterie-Regiment Nr. 163.	Nur Studi- rende der Uni- versität Kiel. Desgleichen der Univerfi- tät Rostock.
X.	Hannover  Göttingen Braunschweig	Jüsilier-Regiment Generalfeldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73. 2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82. Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.	
XI.	Frankfurt a. M. Cassel  Jena  Darmstadt Gießen	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81. Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83. I. und II. Bataillon. 5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) III. Bataillon. 1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.	

Armee- corp8.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
XIV.	Heidelberg Mülhausen i. E. Freiburg i. B.	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110. II. Bataillon. 4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112. III. Bataillon. 5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.	
XV.	Strasbourg i. E.	{ Infanterie-Regiment Nr. 132. Infanterie-Regiment Nr. 143. I. und II. Bataillon.	
XVI.	Meß	Infanterie-Regiment Nr. 130.	
XVII.	Thorn Danzig	Infanterie-Regiment von Borde (4. Pommersches) Nr. 21. III. Ba- taillon. Infanterie-Regiment Nr. 128. III. Bataillon.	

No. 169/12. 98. A. 1.

Im Auftrage.  
v. der Voed.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Dezember 1898.

**Nr. 266.**

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 20**

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten. (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892 Seite 97/98).

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter	Wohnort	Name und Amtscharakter	Wohnort
3.	II. Armeecorps	Stettin	Wie bisher		Auditeur bei der 3. Division Paul Selle	Stettin.
7.	VI. Armeecorps	Breslau	Auditeur bei der 11. Division Justizrath Streit	Breslau	Wie bisher.	
13.	XIV. Armeecorps	Karlshuhe	Auditeur bei der 28. Division Justizrath Schulz	Karlshuhe	Auditeur bei der 28. Division Dr. Daehn	Karlshuhe.

No. 484/11. 98. A. 5.

v. Goffler.

Nachtrag zum Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### Nachtrags-Verzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

#### Bemerkungen:

1. Die mit \* bezeichneten Gymnasien (A. a.) und Progymnasien (B. a. und C. a.) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b., B. b. und c. oder C. c. (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

### Oeffentliche Lehranstalten.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.**

#### a. Gymnasien.

Elfaß-Lothringen.

Saargemünd: \*Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung) — bisher: \*Gymnasium, unter A. a. XXVI des Hauptverzeichnisses.

#### c. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

München-Blabach: †Ober-Realschule (bisher: †Realschule, unter C. b. I des Hauptverzeichnisses).

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.**

#### c. Real-Progymnasien.

Königreich Württemberg.

Böblingen: Real-Lyzeum.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bezüglich der im Juli 1898 abgehaltenen Versetzungsprüfung von Klasse VII nach Klasse VIII.

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.**

#### a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule) — bisher: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), unter C. a. I des Hauptverzeichnisses.

- Sprottau: \*Progymnasium (bisher: Real-Gymnasium, unter A. b. I des Hauptverzeichnisses).  
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1897.
- Striegau: \*Progymnasium (bisher: Progymnasium, unter C. a. I des Hauptverzeichnisses).  
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1898.

## b. Realschulen.

### Königreich Preußen.

- Berlin: † Zwölfte Realschule.
- Eschwege: † Realschule (verbunden mit Progymnasium) — bisher: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium), unter C. c. I des Hauptverzeichnisses.
- Frankfurt a. Main: † Viebig-Realschule (bisher: † Realschule zu Bockenheim, unter C. b. I des Hauptverzeichnisses).
- Fulda: † Realschule (bisher: Real-Progymnasium, unter C. c. I des Hauptverzeichnisses).  
Anmerk. Die Anerkennung hat für die Anstalten zu Berlin, Eschwege und Fulda rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1898.

### Königreich Württemberg.

- Freudenstadt: † Realanstalt.
- Sindelfingen: † Realanstalt.  
Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bezüglich der im Juli 1898 abgehaltenen Entlassungsprüfungen.

### Großherzogthum Baden.

- Baden: † Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium).  
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1896/97.

### Elfaß-Lothringen.

- Saargemünd: † Real-Abtheilung des Gymnasiums.  
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1897/98.

## c. Real-Progymnasien.

### Großherzogthum Baden.

- Baden: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschule).  
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1896/97.

## f. Andere öffentliche Lehranstalten.

### Herzogthum Braunschweig.

- Helmstedt: † Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst † Real-Abtheilung (bisher: † Landwirtschaftliche Schule zu Marienberg bei Helmstedt, unter C. f. VI des Hauptverzeichnisses).  
Anmerk. Die Anerkennung hat für die Real-Abtheilung rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1898.
- Berlin den 22. November 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Dezember 1898.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird hierdurch mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 21. Mai 1898 — Armeekorrespondenz-Blatt Nr. 15 — zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 109/12. 98. A. 1. v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. November 1898.

**Nr. 268.**

**Geschäftsordnung für die Insizienten der Waffen bei den Truppen.**

Die vorbezeichnete Vorschrift ist neu bearbeitet worden und wird den Behörden und Truppen mit Vertheilungsplan zugesandt werden. Sie tritt an die Stelle der unter Nr. 51 des Druckvorschriften-Stats aufgeführten Geschäfts-Instruktion.

Die neue Vorschrift wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W. 12, Kochstraße 68—71, für unmittelbar aus der Armee zugehende Bestellungen zum Preise von  
15 Pf. für das geheftete und  
25 „ „ „ gebundene Exemplar

vorräthig gehalten.

No. 482/11. 98. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 25. November 1898.

**Nr. 269.**

**Ueberfahrtsgehd zwischen Nordeaney und Nordbeich.**

Das Ueberfahrtsgehd zwischen Nordeaney und Nordbeich beträgt

a) in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September:

für Insulaner .....	1,80 M
„ Auswärtige .....	2,80 „

b) während der übrigen Zeit allgemein .....

1,20 „  
Esfde. Nr. 4 der Beilage 2 der Marschgebühriß-Vorschrift wird hierdurch geändert.

No. 63/11. 98. B. 3.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. Dezember 1898.

**Nr. 270.**

**Angabe einer neuen Dienstvorschrift.**

Die neue an die Stelle der Nr. 219 des Druckvorschriften-Stats tretende Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahnformationen wird den in Betracht kommenden Dienststellen demnächst mit Vertheilungsplan zugehen.

No. 3/12. 98. A. 1

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 28. November 1898.

**Nr. 271.**

**Offizier- und Portepcefähriß-Prüfungen 1899.**

Bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission finden 1899 mit Ausnahme des Juli bei einer genügenden Anzahl von Anmeldungen in allen Monaten Prüfungen statt, jedoch mit der Beschränkung, daß

im Januar nur ein Termin in der 1. Hälfte,	
„ Februar } nur je ein Termin in der 2. Hälfte,	
„ März } nur je ein Termin in der 2. Hälfte,	
„ Juni nur ein Termin in der 1. Hälfte,	
„ August } nur je ein Termin in der 2. Hälfte	
„ Dezember } nur je ein Termin in der 2. Hälfte	

des Monats abgehalten wird.

No. 447/11. 98. A. 3.

v. Kähler.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 31 und 32 zu der Dienstvorschrift Nr. 438 des Druckvorschriften-Stats,			
„ 1 bis 22 „ „ „ „ „ „	„	399	„
„ 8 „ 23 „ „ „ „ „	„	466	„
„ 89 „ 99 „ „ „ „ „	„	477	„

**Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern u. s. w.**

		Pappeinband mit Leinwandrücken
Schießvorschrift für die Kavallerie — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 23.....	65 Pf.	80 Pf.
Schießvorschrift für den Train — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 15.....	60 „	75 „
Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 17	80 „	95 „
Pferdegelder-Vorschrift — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 23.....	15 „	25 „

**Zur Nachricht.**

Auf Seite 2 der Vell.-N. vom 3. August 1898 (Druckvorschriften-Stat Nr. 192) lautet die Anmerkung 2 zu I. 1 wie folgt:

2. Für die Garde-Regimenter und die Regimenter 1 bis 12, 89, 115 bis 118 und 168 (statt Rinnriemen), ferner für das Grenadier-Regiment 109 (zu Paradezweden — ohne Verbrauchsentschädigung): Schuppenketten.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

33. Jahrgang. Berlin den 24. Dezember 1898.

Nr. 34.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90 Pf.  
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 272.

### Turnvorschrift für die berittenen Truppen.

Ich genehmige hierdurch die beifolgende Turnvorschrift für die berittenen Truppen und ermächtige das Kriegsministerium, etwa erforderlich werdende Erklärungen zu ertheilen sowie Abänderungen eintreten zu lassen, insofern sie nicht grundsätzlicher Art sind.

Vor Malta, an Vordr. M. Avifo Sela, den 16. November 1898.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Dezember 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden u. s. w. nach erfolgtem Druck in der erforderlichen Anzahl nebst Vertheilungsplan zugehen.

Dieselbe tritt an die Stelle des unter Nr. 46 des Druckvorschriften-Etats aufgeführten Entwurfs. In dem Druckvorschriften-Etat ist bei Nr. 46 das Wort »Entwurf« zu streichen und ist das Datum »12. 9. 97.« zu ersetzen durch »16. 11. 98.«

Die Turnvorschrift wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, vorrätzig gehalten; der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee eingehenden Bestellungen wird demnächst bekannt gegeben werden.

No. 420/11. 98. A. 3.

v. Goffler.

## Nr. 273.

### Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß der von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ausgeführte Kriegszug in Uhehe vom Februar 1897 bis Juli 1898 im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten soll, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen jedes der beiden Kalenderjahre als ein Kriegsjahr zur Anrechnung zu bringen ist.

Potsdam den 3. Dezember 1898.

**Wilhelm.**

An den Reichskanzler.



Kriegsministerium.

Berlin den 13. Dezember 1898.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 331/12. 98. C. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Dezember 1898.

**Nr. 274.**

**Verkündigung einer neuen Militärstrafgerichtsordnung u. s. w.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich mit dem Einführungsgefez und dem Geseze, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versezung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, am 1. d. M. auszufertigen geruht.

Die Geseze sind im Reichs-Gesezblatte (S. 1189 ff.) verkündigt worden; die Ausgabe von Dienst-egemplaren an die Kommandobehörden u. s. w. wird in nächster Zeit erfolgen.

Der Tag des Inkrafttretens der Geseze wird nach § 1 des Einführungsgefezes durch Kaiserliche Verordnung bestimmt und der Armee mitgetheilt werden.

Die Bekanntmachung von Bestimmungen zur Ausführung der Geseze bleibt vorbehalten.

No. 149/12. 98. C. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Dezember 1898.

**Nr. 275.**

**Prüfung der Bewerberverzeichnisse.**

Mit Allerhöchster Genehmigung wird unter Aufhebung der Verfügung vom 20. August 1883 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1883, Seite 156/57 — in Gemäßheit des Zusazes 1 zu §. 15 der vom Bundesrath unter dem 7./21. März 1882 genehmigten Grundsätze für die Versezung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern Folgendes bestimmt:

I. Die Prüfung der Bewerberverzeichnisse und der zu denselben gehörigen Beläge ist thunlichst an Ort und Stelle, also am Sitze derjenigen Behörden vorzunehmen, welche zur Führung der Bewerberverzeichnisse verpflichtet sind.

Sie erfolgt daher, insofern diese Behörden sich nicht in der Garnison u. s. w. des Vorgesetzten bz. der vorgesezten Behörde befinden, welchen in Nachstehendem die Prüfung übertragen wird, auf den jährlichen Besichtigungstreisen, ohne daß diese jedoch um deswillen zu verlängern sind.

Die Prüfung muß bis zum 1. November jeden Jahres geschehen sein.

II. Die Prüfung der Bewerberverzeichnisse bewirkt (vergl. Anlage D der Grundsätze):

1. für den Bereich des Generalstabes:
  - ein vom Chef des Generalstabes der Armee zu bezeichnender Offizier;
  - bei der Kriegsakademie:
    - der Direktor derselben;
2. bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, der Ober-Militär-Examinations-Kommission, den Kadettenanstalten und den Kriegsschulen:
  - der General-Inspekteur bz. der Präses der Ober-Militär-Examinations-Kommission
  - bz. der Kommandeur des Kadettenkorps und der Inspekteur der Kriegsschulen;
3. bei dem Militär-Reit-Institut:
  - der Direktor desselben;
4. bei der General-Militärklasse:
  - die Rassen-Abtheilung des Kriegsministeriums;

5. für die Rendanten der Unteroffiziersvorschulen:  
das Allgemeine Kriegs-Departement, und  
für den übrigen Bereich der Inspektion der Infanterieschulen:  
der Inspekteur derselben;
6. bei den Gewehr- und Munitionsfabriken:  
der Inspekteur der technischen Institute der Infanterie;
7. für den Bereich der Inspektion des Militär-Veterinärwesens:  
der Inspekteur derselben;
8. bei der Feldzeugmeisterei (Central-Abtheilung, Inspektionen der technischen Institute der  
Infanterie und der Artillerie, Artillerie depot-Inspektionen):  
der Feldzeugmeister;
9. bei der Artillerie-Prüfungskommission:  
der Präses derselben;
10. bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule:  
der Direktor derselben;
11. bei den technischen Instituten der Artillerie (ausschließlich Militärversuchsamt):  
der Inspekteur der technischen Institute der Artillerie;
12. bei dem Militärversuchsamt:  
der Chef der Central-Abtheilung der Feldzeugmeisterei;
13. bei der Zeughaus-Verwaltung:  
das Allgemeine Kriegs-Departement;
14. für den Bereich der Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses:  
der Direktor desselben;
15. bei der Inspektion der militärischen Strafanstalten:  
der Inspekteur;
16. beim General-Auditoriat:  
der General-Auditeur, auch hinsichtlich des Bewerberverzeichnisses für den Militär-  
Gerichtsaktuariendienst;
17. bei den Intendanturen, Garnisonverwaltungen, Lazarethen, Proviantämtern, sowie bei der  
Oberfeuerwerkerschule, der Militär-Telegraphenschule, der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps  
und dem Garnison-Bauwesen:  
der Intendant (bei der Intendantur der militärischen Institute der Ober-Intendantur-  
rath) bz. ein von demselben zu bezeichnendes Intendanturmitglied;
18. bei den Bekleidungsämtern:  
der Vorstand des Bekleidungsamts;
19. bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen:  
der Direktor der Akademie;
20. bei dem Invalidenhanse in Berlin:  
der Ober-Intendanturrath der Intendantur der militärischen Institute bz. ein von  
demselben zu bezeichnendes Intendanturmitglied;
21. für den Militär-Kirchendienst:  
der dem betreffenden Pfarrer vorgelegte Militärbefehlshaber.

## Nr. 276.

## Änderungen der Garnison-Verwaltungsordnung und der Garnison-Bauordnung.

## I. Garnison-Verwaltungsordnung.

1. Seite 289, vorletzter Absatz, tritt hinzu:  
»Wegen eines etwaigen weiteren Urkundenheftes E siehe die nachfolgende Ziffer 13.«
2. Seite 293, Ziffer 13 erhält folgende Fassung:  
»Behufs der Kontrolle ist erforderlich, daß die Tagegelber u. s. w. aller Hilfsbaubeamten, der nicht etatsmäßigen Bauarbeiter und der Bauboten eines Baukreises, welche aus Kapitel 28 Titel 3 oder aus einmaligen Baufonds oder, wie dies bei den Bauboten der Fall sein kann, aus sonstigen größeren Baufonds besoldet werden, an einer Stelle zum Nachweis gelangen. Dies geschieht in einer Anlage zur Jahresgeldrechnung der Garnison-Verwaltung am Wohnorte des Garnison-Baubeamten nach dem Muster in Beilage 40a derart, daß die Kosten nach den einzelnen Fonds, welchen sie zur Last zu stellen sind, so wie dort vorgeschrieben, getrennt gehalten werden. Mit den hierzu nöthigen Angaben wird die Garnison-Verwaltung von Seiten des Garnison-Baubeamten versehen\*).

In bestimmten Zeitabschnitten findet, wie nachstehend angegeben, eine Erstattung der gezahlten Beträge aus den hierzu verpflichteten Fonds statt. Die erstatteten Beträge sind in der vorbezeichneten Anlage zur Jahresgeldrechnung in Einnahme nachzuweisen, so daß am Schlusse Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen. Die Beläge sind in einem besonderen Belagshefte zu vereinigen, ebenso die zur Belegung der Ausgaben erforderlichen Urkunden (Annahme-Verfügungen, Verträge) in einem besonderen Urkundenheft E.

Soweit einmalige Baufonds in Betracht kommen, erhält die Garnisonverwaltung die erforderlichen Urkunden im Allgemeinen erst nach dem Jahreschlusse ausgefolgt, sobald dieselben gemäß §. 76, 4 der G. B. von der Intendantur zurückgelangt sind. Damit die Fertigstellung der Anlage zur Jahresgeldrechnung jedoch möglichst bald erfolgen kann, hat die Intendantur für eine rechtzeitige Zurückgabe der betreffenden Prüfungsunterlagen Sorge zu tragen.

Die Rechnungsleger von Spezial-Baurechnungen erhalten von der Garnisonverwaltung, falls solches nicht in kürzeren Zwischenräumen erforderlich sein sollte, vierteljährlich nach dem Muster in Beilage 40b aufzustellende, nach den einzelnen Fonds getrennte Verzeichnisse über die vorschußweise gezahlten Beträge. Diese Verzeichnisse bilden Rechnungsbeläge der Baurechnungen (G. B. §. 76, 1) und gelten zugleich als Nachweis über die Zahl der beschäftigt gewesenenen Hilfskräfte, sowie über Art und Dauer ihrer Beschäftigung. In die Baurechnungen selbst sind nur die von der Garnisonverwaltung quittirten Summen aufzunehmen.

Bezüglich der auf Kapitel 28 zu übertragenden Kosten, und hinsichtlich der etwa auf verschiedene Fonds zu vertheilenden Ausgaben für den Bauboten (Verf. vom 9. März 1897 Nr. 33. 1. 97. B. 5. Schlußsatz) ist die Erstattung der vorschußweise gezahlten Beträge alljährlich und zwar rechtzeitig seitens der Garnisonverwaltung bei der Intendantur zu beantragen.«

3. Seite 395 ist hinter den Worten »Dieser Geldrechnung sind angeheftet:« einzuschalten:  
» . . . . Nachweisung . . . . der vorschußweise gezahlten Kosten für Bauhilfspersonal,«

## II. Garnison-Bauordnung.

1. §. 76, 2 ist am Schlusse des ersten Absatzes zuzusetzen:  
»Wegen der baldigen Vornahme der Prüfung siehe Beilage 28 Ziffer 13 der G. B. D.«
2. §. 77, 2 d sind die Worte »dem Hilfsbaupersonal« zu streichen; hinter »u. s. w.« ist hinzuzufügen:  
»(Wegen des Hilfsbaupersonals siehe Beilage 28 Ziffer 13 der G. B. D.)«

No. 925/10. 98. B. 4.

v. Seeringen.

\*) In der Garnison Berlin werden die betr. Geschäfte bezüglich der Baukreise I und III der Garnison-Verwaltung I, bezüglich der Baukreise II und IV der Garnison-Verwaltung II übertragen.

**Anlage zur Geldrechnung.**

**Nachweisung**

der

von der Garnison-Verwaltung zu N. vorschußweise für Rechnung anderer Kassen  
gezahlten Kosten für Bauhilfspersonal des Baureisefes .....

**Rechnungsjahr 1898.**

---

Belag.	Einnahme.	Betrag.		Bemerkungen.
		ℳ.	℥f.	
<b>I. Für Rechnung des</b>				
1.	Von der Zahlungsstelle des ...ten Armeekorps erstattet.....	2 185	40	
	Die Ausgabe beträgt....	2 185	40	
		geht auf.		
<b>II. Für Rechnung des Neubaufonds</b>				
2.	Von dem Proviantamt N. erstattet für 1. Vierteljahr	1 800	.	
3.	„ „ „ „ „ 2. „	1 965	70	
4.	„ „ „ „ „ 3. „	1 850	.	
5.	„ „ „ „ „ 4. „	1 755	80	
	Summe....	7 371	50	
	Die Ausgabe beträgt....	7 371	50	
		geht auf.		
<b>III. Für Rechnung des Neubaufonds zum Bau</b>				
6.	Von der eigenen Verwaltung aus dem Neubaufonds erstattet für 1. Vierteljahr.....	1 720	.	
7.	Desgleichen für 2. Vierteljahr.....	1 871	.	
8.	„ „ 3. „ .....	1 852	.	
9.	„ „ 4. „ .....	1 538	75	
	Summe....	6 981	75	
	Die Ausgabe beträgt....	6 981	75	
		geht auf.		
<b>IV. Kosten für den Sauboten im Bureau</b>				
10.	Verfügung der Intendantur vom 20. April 1899, betreffend Vertheilung der Kosten.			
11.	Von der Garnison-Verwaltung O aus (Bezeichnung des Fonds) erstattet .....	200	.	
12.	Von dem Garnison-Lazareth P aus (Bezeichnung des Fonds) erstattet .....	400	.	
13.	Von dem Train-Depot N aus (Bezeichnung des Fonds) erstattet .....	300	.	
	Summe....	900	.	
	Die Ausgabe beträgt....	900	.	
		geht auf.		

Belag.	Ausgabe.	Monats- Lage-		Betrag.		Artunden- heft.	Bemerkungen.
		S a g.	M.	M.	Pf.		
<b>Kapitels 28 Titel 3.</b>							
1.	Dem Techniker F. Lagegelber für April .....	.	5	150	.	E. 1	
2.	Demselben Lagegelber für Mai .....	.	5	155	.	E. 1	
3.	Demselben „ „ Juni .... 150 M Hiervon entfallen für 21. bis 30. Juni auf den unter III. aufgeführten Baufonds ..... 50 „ bleiben hier zu verausgaben .....	.	5	100	.		
4.	Dem Techniker G. Lagegelber für August .....	.	5	155	.	E. 2	
	u. f. w.						
	Summe....			2 185	40		
<b>zur Erweiterung des Proviantamts M.</b>							
15.	Dem Regierungsbauführer A. Lagegelber für April	300	.	300	.	E. 3	
16.	Demselben Lagegelber für Mai .....	300	.	300	.		
17.	Demselben „ „ Juni .....	300	.	300	.		
	u. f. w.						
37.	Dem Techniker C. Lagegelber für April.....	.	4,50	135	.	E. 4	
38.	Demselben Lagegelber für Mai.....	.	4,50	139	50		
39.	Demselben „ „ Juni .....	.	4,50	135	.		
	u. f. w.						
49.	Dem Bauboten D. Lagegelber für April.....	.	2,50	75	.	E. 5	
50.	Demselben Lagegelber für Mai .....	.	2,50	77	50		
	u. f. w.						
	Summe....			7 371	50		
<b>eines Landwehrdienstgebäudes in N.</b>							
71.	Dem Regierungsbauführer H. Lagegelber für April	300	.	300	.	E. 6	
	u. f. w.						
	Laut Belag 3 sind hier zu verausgaben für den Techniker F. Lagegelber für 21. bis 30. Juni	.	5	50	.	E. 1	
83.	Dem Techniker F. Lagegelber für Juli .....	.	5	155	.		
	u. f. w.						
92.	Dem Zeichner J. Lagegelber für April .....	.	4	120	.	E. 7	
	u. f. w.						
	Summe....			6 981	75		
<b>des Garnison-Baubeamten zu N.</b>							
104.	Dem Bauboten K. Lagegelber für April.....	.	2,50	75	.	E. 8	
105.	Demselben Lagegelber für Mai.....	.	2,50	75	.		
	u. f. w.						
	Summe....			900			

N. den .. ten ..... 1899.

Garnison-Verwaltung.  
N. N.

## Verzeichniß

der

im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1898 aus der Kasse der Garnison-Verwaltung N.  
für Rechnung des Neubaufonds zur Erweiterung des Proviantamts M. vorschußweise  
gezahlten Beträge für Bauhülfspersonal. (Bautreis: .....)

Fb. Nr.	Name des Geldempfängers.	Dienststellung	Art der gezahlten Vergütung.	Zeit, für welche Zahlung geleistet ist		Einheitsfuß der laufenden Bezüge.		Gezahlt sind		Bemerkungen.
				von	bis	No. natß.	Lages. fuß.	M.	Pf.	
1.	A.	Regierungs- bauführer	Tagegelber	1. 7.	30. 9.	300	.	900	.	
2.	B.	Architekt	Zureisefkosten	7.	u. 8. 7.	.	.	53	20	Verf. d. Intendantur v. ....
3.	derselbe		Tagegelber	9. 7.	30. 9.	.	6	504	.	
4.	C.	Techniker	»	1. 7.	21. 7.	.	4,50	94	50	am 22. 7. entlassen.
5.	D.	Baubote	»	1. 7.	30. 9.	.	2,50	230	.	
6.	E.	Bauwächter	»	1. 7.	30. 9.	.	2	184	.	
						Summe....		1 965	70	

Vorstehende 1 965 M. 70 Pf.,

wörtlich: Eintausendneunhundertfünfundsechzig Mark 70 Pf. sind der unterzeichneten Garnison-Verwaltung aus der Kasse des Proviantamts M. baar und richtig erstattet worden, worüber diese Quittung.

N. den 10. Oktober 1898.

Garnison-Verwaltung.  
N. N.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Dezember 1898.

**Nr. 277.**

**Ausgabe einer neuen Vorschrift.**

Der Entwurf »Anleitung für Behandlung der Geschütze der Fußartillerie« — Armee-Verordnungs-Blatt 1894 Nr. 73 — ist neu bearbeitet und als Entwurf unter der Bezeichnung »Geschützbehandlung. (Ergänzungen zum Exerzir-Reglement für die Fußartillerie II. Theil.)« zunächst nur an die Fußartillerie-Truppentheile und an einige Behörden zur Verausgabe gelangt.

Eine Aufnahme in den Druckvorschriften-Etat findet nicht statt.

Der erstgenannte Entwurf sowie die Druckvorschrift Nr. 325 des Druckvorschriften-Etats treten außer Kraft. Der Entwurf »Geschützbehandlung u. s. w.« kann von Mittler & Sohn hier, Kochstraße 68/71, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee — zum Preise von 90 Pf. für das geheftete und 1 M. 05 Pf. für das gebundene Exemplar — bezogen werden.

No. 542/11. 98. A. 5.

v. der Voed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Dezember 1898.

**Nr. 278.**

**Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.**

Die neuen Zeichnungen:

I. Fahrzeuge. Backofenwagen. Blatt 1—8

werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

No. 183/12. 98. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. Dezember 1898.

**Nr. 279.**

**Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials.**

Die XI. Fortsetzung der Uebersicht von den Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials, geschlossen im März 1898, nebst zugehörigen Nachtragszeichnungen wird den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

No. 195/12. 98. A. 4.

Gallwitz.



Kriegsministerium.  
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 15. Dezember 1898.

**Nr. 280.**

**Kosten für Vollstreckung von Arrest- und Haftstrafen an Marinemannschaften des Beurlaubtenstandes.**

Die Kosten für die Vollstreckung von Arrest- und Haftstrafen an Marinemannschaften des Beurlaubtenstandes werden auf Marinefonds übernommen und bei der betreffenden Marine-Stationssintendantur liquidirt.

No. 427/11. 98. B. 1.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. Dezember 1898.

**Nr. 281.**

**Ausgabe einer neuen Vorschrift.**

Die neubearbeiteten »Sonder-Vorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre.« — Druckvorschriften-Etat Nr. 316 — sind im Druck erschienen. Sie werden den Behörden in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee können sie von E. S. Mittler & Sohn zum Preise von  
1,50 M für das geheftete und von  
1,65 M » » gebundene Exemplar

bezogen werden.

Die gleiche Sonder-Vorschrift vom Jahre 1892 tritt außer Kraft.

Im Auftrage.

No. 277/12. 98. A. 5.

Fromm.

Kriegsministerium.  
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 17. Dezember 1898.

**Nr. 282.**

**Abänderung der Bekleidungsordnung, zweiter Theil.**

Die Bestimmung des §. 19, 1 dritter Absatz der Bekleidungsordnung II. Theil, nach welcher bei ungefutterten Kirseyhosen das Einsetzen von Keilstücken an der Schrittnaht unzulässig ist, kommt in Wegfall. An Stelle des bezeichneten Absatzes ist zu setzen:

»Bei ungefutterten Kirseyhosen (vergl. Ziffer 5) dürfen Keilstücke oben an der Schrittnaht nur mittelst Stoßnaht angefügt werden; das Futter im Schritt muß die Keilstücke bedecken.«

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 78/12. 98. B. 3.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. Dezember 1898.

**Nr. 283.**

**Änderung der Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 (D. B. E. Nr. 272).**

Seite 17. Zeile 3 v. o. ist hinter »Exercirpatronen« einzuschalten: (schwere)

Die Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

No. 296/12. 98. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegß-Departement.

Berlin den 19. Dezember 1898.

Nr. 284.

**Festungs-Generalstabsreise 1899.**

Die nächstjährige Festungs-Generalstabsreise (§. 26 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen) findet beim XVII. Armeekorps und zwar bei Thorn statt.

No. 390/12. 98. A. 1.

v. der Voed.

---

**Zur Nachricht.**

In dem Deckblatt Nr. 21 zu der Schießvorschrift für die Kavallerie ist bei der Vorübung Nr. 3 der 3. Klasse statt »stehend« aufgelegt: »liegend« aufgelegt zu setzen.

---



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

32. Jahrgang. Berlin den 31. Dezember 1898.

Nr. 35.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 730) 1 M. 50  $\frac{1}{2}$  für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 731) 1 M. 90  $\frac{1}{2}$ . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20  $\frac{1}{2}$  für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5  $\frac{1}{2}$  für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

## Nr. 285.

**Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.**

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 24. November 1898 beschlossen:

An Stelle der §§. 3, 8 und 9 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 668), betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, treten vom Rechnungsjahr 1899 an folgende Vorschriften:

### §. 3.

Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Übungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlic zu zahlen.

Auf Zahlungen, welche gemäß §. 2 halbmonatlich im voraus geleistet sind, findet die Vorschrift im §. 5 Anwendung.

### §. 8.

Die Empfangsbefcheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 341 in Verbindung mit Seite 426), näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben eine Nachweisung, in die alle Empfangsbefcheinigungen in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden eingetragen werden, nach dem beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Nachweisung ist nebst den als Beilage dienenden Empfangsbefcheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber u. s. w. bei den in Betracht kommenden Bezirkskommandos zur Prüfung in Umlauf zu setzen, nach erfolgter Prüfung und Befcheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

### §. 9.

Die belegten und festgestellten Nachweisungen (§. 8) sind nebst einer sich auf das Staatsgebiet ober den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde beziehenden Zusammenstellung nach dem beiliegenden

Muster C.

Muster C im Laufe der letzten drei Monate jedes Rechnungsjahrs durch Vermittelung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamte des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützung an die bei der Vorlegung der Nachweisungen bezeichneten Landesklassen veranlassen wird.

An Stelle der bisherigen Muster zu dieser Bekanntmachung treten von dem genannten Zeitpunkt ab die beiliegenden Muster A, B, C.

Berlin den 12. Dezember 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

---

Lieferungsverband: Kreis Bomsf.  
Gemeinde: Altkloster.

**Muster A.**

Eingetragen in der Nachweisung  
(Muster B) unter Ziffer 7.

# Empfangs - Bescheinigung

über

## Familien - Unterstützung.

Name, Vorname und Stand des  
Einberufenen:

Abt, Franz, Arbeiter.

Aufenthaltort: Altkloster (Kreis Bomsf).

Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 1 Mark.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Kosten  
zur Uebung als.....

(Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Unteroffizier der Reserve, Ersatzreservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 98 bis 18. 8. 98, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach Familienstellung (bei Kindern Angabe, ob ehelich bzw. diesen gefolgt gleichstehend oder ob aus einer früheren Ehe der Ehefrau herstammend).		Aufenthaltort.	Die Unterstützung beträgt:			Es sind zu zahlen:				Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift.		
Namen.	in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns.		insgesamt des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent.	für den Tag	für die Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage	auf		Betrag				
		Marf.				Pf.	vom		bis	Tag.	Marf.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.		
Ehefrau	Anna, geb. Müller	Altkloster	30									
Kinder	Franz, geb. am 15. Dezember 1880	»	10									
	Anna, geb. am 3. Juni 1892	»	10									
	Mutter	Johanna Abt, geb. Schulz	»	10								
Schwester	Luiſe Abt	»	10									
			70	60	—	60	20. 7. 98	31. 7. 98	12	7	20	Abt.
							1. 8. 98	15. 8. 98	15	9	—	Abt.
							16. 8. 98	18. 8. 98	3	1	80	Abt.
							zusammen . . .			18	—	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1898 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, die Mutter Johanna Abt und die Schwester Luise Abt werden von dem Einberufenen unterhalten.

Altkloster den 24. Juli 1898.

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Bomst den 29. August 1898.

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.

N. N.

Staat: Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk: Regierungsbezirk Posen.

Lieferungsverband: Kreis Bomst.

Muster B.

## Nachweisung

über

gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Rechnungsjahr 1898.

Lau- fende Nr.	Namen der Gemeinden.	Nummer der Beläge.	Betrag der gezahlten Familien-Unterstützungen:				Bemerkungen.
			im Einzelnen		in der Gemeinde		
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	
1.	2.	3.	4.				5.
1.	Alt-Borni .....	1	4	83			
		2	6	44			
		3	9	66	20	93	
2.	Altkloster .....	4	16	56			
		5	8	95			
		6	4	83			
		7	18	—	48	34	
3.	rc.		rc.		rc.		
			zusammen ..		260	45	

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der in den oben (Spalte 3) bezeichneten Belägen genannten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeiträge erhalten haben, wird bescheinigt.

Wollstein den 13. November 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

(L. S.)

N. N.



Die Richtigkeit der Angaben in den zugehörigen Empfangsbefcheinigungen über die Art der Uebung und die Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage wird hiermit bescheinigt:

a) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 1—6, 8—11, 13, 15—17 und 20—23.

Köfen den 6. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando.

(L. S.)

N. N.

b) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 7 und 12.

Berlin den 12. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando II.

(L. S.)

N. N.

c) bezüglich des in Spalte 3 bezeichneten Belags 14.

Bochum den 22. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando II.

(L. S.)

N. N.

zc.

Geprüft und festgestellt.

N. N.

Amtsbezeichnung.

Staat: Königreich Preußen.  
Regierungsbezirk: Posen.

Muster C.

## Zusammenstellung

der

in den einzelnen Lieferungsverbänden des Regierungsbezirkes Posen gezahlten Familien-  
Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzblatt  
Seite 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Rechnungsjahr 1898.

Lau- fende Nr.	Namen der Lieferungsverbände.	Betrag der gezahlten Familien- Unterstützungen		Bemerkungen.
		Mark.	Pf.	
1.	2.	3.		4.
1.	Bomst .....	260	45	Die richtige Uebertragung der Zahlen aus den zugehörigen Nachweisungen und die rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt.  N. N. Amtsbezeichnung.
2.	x.	x.		
	Summe....	1 535	75	

Posen den 3. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

N. N.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Dezember 1898.

Vorstehendes wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Juni 1892 —  
Armee-Verordnungs-Blatt Seite 137 bis 141 — zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Im Auftrage.

No. 861/12. 98. A. 1.

v. der Boed.

## Nr. 286.

## Schießübungen der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

Für die Schießübungen der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts treten nachstehende Bestimmungen in Kraft:

## I. Uebung (45 Patronen).

## Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	Für jede der Uebungen Nr. 6-9 müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2.	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	
3.	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	
4.	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 4	
5.	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 4	

## Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügende Leistungen	Bemerkungen
6.	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren	Nach Beendigung der Hauptübung noch vorhandene Munition ist zur Nachhülfe für solche Schützen zu verwenden, welche die Bedingungen bei Nummern der Vorübung nicht erfüllt haben oder bei Nummern der Hauptübung hinter den als genügend bezeichneten Leistungen zurückgeblieben sind.
7.	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren	
8.	300	knieend	Ring-Brustscheibe	4 Treffer, 15 Ringe	
9.	400	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	

## II. Uebung (40 Patronen).

## Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 8	Für jede der Uebungen Nr. 4-7 sowie für das gefechtsmäßige Einzelschießen müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2.	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 5	
3.	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 4	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügende Leistungen	Bemerkungen
4.	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren	
5.	300	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	4 Treffer, 15 Ringe	
6.	400	knieend	Sektions-Brustscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	
7.	500	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	

Gefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen, ferner die etwa noch erübrigten Patronen.

III. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1.	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	Für jede der Übungen Nr. 3 und 4 müssen je 5, für das gefechtsmäßige Schießen mindestens 15 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung der Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2.	200	knieend	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 4	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügende Leistungen	Bemerkungen
3.	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	Zu 4. 5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischendurch) binnen 30 Sekunden von Abgabe des ersten Schusses an gerechnet. Die Übung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beginnen.
4.	300	knieend	Sektions-Figurscheibe	3 Treffer	

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen; Gruppenschießen und, wenn irgend angängig, auch in größeren Abtheilungen: Rest der Patronen.

Kriegsministerium.  
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 21. Dezember 1898.

Nr. 287.

Länge des Kochgeschirrstiels.

Das Klappern des Kochgeschirrstiels wird nach den angestellten Versuchen verhindert, wenn derselbe so lang ist, daß sein rechtwinklig umgebogener Theil den Boden des Kochgeschirrs berührt. Damit hierbei ein Druck auf den Boden bei geschlossenem Deckel verhütet wird, muß der Hals des Stiels auf dem Rande des Kochgeschirrs fest aufliegen. In dementsprechender Länge sind daher künftig die Stiele zu den Kochgeschirren für Infanterie u. s. w. und Kavallerie zu beschaffen.

Neue Proben werden nicht ausgegeben; die Etiketts der Kochgeschirrsproben sind jedoch mit bezüglichem Vermerk zu versehen.

Die Bekleidungsämter haben die Fabrikanten bei Vergebung von Lieferungen hierauf besonders hinzuweisen.

No. 329/11. 98. B. 3.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.  
Armee-Verwaltungs-Departement.

Berlin den 27. Dezember 1898.

Nr. 288.

Niedriges Besoldungsgeld und Vergütungspreise für Brotroggen und Fournage für das I. Halbjahr 1899.

A. Niedriges Besoldungsgeld.

1. Das für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 festgesetzte niedrige Besoldungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für	
	Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere
Gardekorps.								
Berlin . . . . .	34 43	17,676	Łöben . . . . .	(vorbehalten)		Łösklin . . . . .	34 43	18,270
Charlottenburg . . . . .	34 43	17,772	Łyń . . . . .	32 40	16,700	Alt-Damm . . . . .	32 40	16,950
Groß-Vichtersfelde . . . . .	35 44	18,952	Memel . . . . .	33 41	16,550	Demmin . . . . .	31 39	16,120
Potsdam . . . . .	37 47	20,280	Ortelsburg . . . . .	33 41	16,810	Gnefen . . . . .	35 44	18,836
I. Armeekorps.			Willau . . . . .	36 46	19,300	Greifswald . . . . .	35 45	19,280
Allenstein . . . . .	33 42	17,202	Rastenburg . . . . .	33 42	17,140	Inowrazlaw . . . . .	35 45	19,090
Braunsberg . . . . .	35 44	18,400	Stallupönen . . . . .	31 39	15,110	Kolberg . . . . .	33 42	17,320
Darkehmen . . . . .	33 42	17,200	Tilsit . . . . .	30 38	15,140	Raugard . . . . .	34 43	17,966
Golbap . . . . .	30 38	15,490	Wartenstein. . . wie Königs-			Pasewalk . . . . .	35 44	18,926
Gumbinnen . . . . .	31 39	16,550	Wehlau . . . . . berg i. Pr.	35 44	—	Schneidemühl . . . . .	35 45	19,250
Insterburg . . . . .	34 43	17,800	II. Armeekorps.			Stargard i. Pomm. . . . .	32 40	16,890
Königsberg i. Pr. . . . .	35 44	18,695	Belgard . . . . .	33 41	16,620	Stettin . . . . .	33 42	17,004
			Bromberg . . . . .	35 44	18,400	Stralsund . . . . .	32 40	16,540
						Ewinemünde . . . . .	33 42	18,100

In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf			
	Gemeine	Unteroffiziere			Gemeine	Unteroffiziere			Gemeine	Unteroffiziere				
												Pf.	Pf.	Pf.
Anklam . . . . .				Torgau . . . . .	36	46	19,850	Glag . . . . .	37	47	20,420			
Dt. Krone . . . . .	} wie Stettin	33	42	Weißenfels . . . . .	33	42	17,460	Gleiwitz . . . . .	33	41	16,960			
Greifenberg i. P. . . . .				33	42	17,370	Ober-Glogau . . . . .	35	44	18,640				
Neustettin . . . . .				35	45	19,660	Grottkau . . . . .	34	43	17,420				
III. Armeekorps.				Annaburg . . . . .	} wie Magdeburg	32	41	Kreuzburg D. Schl. . . . .	32	40	16,200			
Angermünde . . . . .	33	43	19,280	Aischersleben . . . . .				35	45	19,120	Namskau . . . . .	34	43	17,320
Brandenburg a. S. . . . .	36	46	19,394	Bitterfeld . . . . .				36	46	20,240	Neiße . . . . .	36	46	20,240
Cottbus . . . . .	35	44	18,780	Merseburg . . . . .				35	44	18,780	Neustadt D. Schl. . . . .	34	43	18,000
Crossen a. D. . . . .	33	41	16,820	Mühlhausen i. Th. . . . .				36	46	19,060	Dels . . . . .	36	46	19,060
Cüstrin . . . . .	35	44	18,982	Neuhaldensleben . . . . .	36	46	19,792	Oplau . . . . .	36	46	19,792			
Frankfurt a. D. . . . .	33	42	17,380	Sangerhausen . . . . .	33	42	17,380	Oppeln . . . . .	33	41	16,840			
Fürstenwalde . . . . .	32	40	16,982	V. Armeekorps.				Ples . . . . .	35	44	18,290			
Havelberg . . . . .	32	40	16,680	Fraustadt . . . . .	32	40	16,070	Ratibor . . . . .	36	46	19,460			
Jüterbog . . . . .	32	40	16,894	Glogau . . . . .	34	43	18,010	Schweidnitz . . . . .	36	46	20,166			
Landsberg a. W. . . . .	33	42	17,040	Görlitz . . . . .	34	43	18,280	Rattowitz . . . . .	} wie Breslau	37	47			
Lübben . . . . .	34	43	17,722	Sirchberg . . . . .	34	43	18,340	Münsterberg . . . . .						
Nerleberg . . . . .	33	42	18,450	Jauer . . . . .	34	43	17,908	Rhbnick . . . . .						
Prenzlau . . . . .	35	44	18,750	Krotoschin . . . . .	34	43	17,510	Striegau . . . . .						
Rathenow . . . . .	30	38	15,760	Lauban . . . . .	35	44	18,790	Wobslau . . . . .	VII. Armeekorps.					
Neu-Ruppin . . . . .	33	42	17,780	Liegnitz . . . . .	33	42	17,240	Bielefeld . . . . .	34	43	18,470			
Schwedt a. D. . . . .	33	42	17,200	Lissa . . . . .	33	42	17,010	Bückerburg . . . . .	30	38	15,440			
Spandau . . . . .	36	46	19,608	Lüben . . . . .	36	46	19,510	Clebe . . . . .	33	42	18,396			
Salau . . . . .	} wie Berlin	34	43	Militich . . . . .	31	39	15,980	Detmold . . . . .	33	42	17,610			
Guben . . . . .				Ostrowo . . . . .	31	39	15,270	Düsseldorf . . . . .	37	48	21,090			
Wolbenberg . . . . .				Posen . . . . .	35	44	18,302	Hörter . . . . .	34	43	18,570			
IV. Armeekorps.				Rawitsch . . . . .	33	41	16,657	Minden . . . . .	37	48	21,120			
Altenburg . . . . .	38	49	21,668	Sagan . . . . .	34	43	17,740	Münster . . . . .	35	44	18,710			
Bernburg . . . . .	36	47	21,399	Sprottau . . . . .	34	42	16,540	Neuhaus . . . . .	34	43	18,608			
Burg . . . . .	35	45	20,390	Züllichau . . . . .	31	39	16,370	Paderborn . . . . .	35	45	19,110			
Deßau . . . . .	32	41	17,212	Kösten . . . . .	} wie Posen	35	44	Wesel . . . . .	34	43	18,731			
Erfurt . . . . .	35	44	18,360	Muskau . . . . .				Barmen . . . . .	} wie Münster	35	44			
Gardelegen . . . . .	37	47	20,650	Neusalz . . . . .				Bochum . . . . .						
Gera . . . . .	37	47	20,360	Neutomischel . . . . .				Crefeld . . . . .						
Halberstadt . . . . .	34	43	18,110	Samter . . . . .				Dortmund . . . . .						
Halle (Saale) . . . . .	34	43	18,976	Schrimm . . . . .	Essen . . . . .									
Magdeburg . . . . .	32	41	17,490	Schroda . . . . .	Geldern . . . . .									
Raumburg (Saale) . . . . .	33	42	18,060	Wahlstatt . . . . .	Hagen . . . . .									
Quedlinburg . . . . .	34	44	19,580	VI. Armeekorps.										
Rudolstadt . . . . .	35	45	19,030	Bernstadt i. Schl. . . . .	36	46	19,260	Kennep . . . . .						
Salzwehel . . . . .	34	43	18,860	Beuthen D. Schl. . . . .	32	40	16,440	Mülheim a. d. Ruhr . . . . .						
Sondershausen . . . . .	34	43	18,620	Breslau . . . . .	37	47	20,020	Redlinghausen . . . . .						
Stendal . . . . .	31	39	16,860	Brieg . . . . .	35	44	18,328	Soest . . . . .						
				Cosel . . . . .	36	46	20,220	Solingen . . . . .						

In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Beföstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Beföstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für		Der in dem niedrigen Beföstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Gemeine	Unteroftiziere			Gemeine	Unteroftiziere			Gemeine	Unteroftiziere	
VIII. Armeekorps.				Stade . . . . .	32 40	16,440		Coburg . . . . .	35 45	19,530	
Aachen . . . . .	37 47	20,446	Wandsbel . . . . .	30 37	14,968		Darmstadt . . . . .	36 46	20,248		
Bonn . . . . .	36 46	20,334	Wismar . . . . .	31 39	16,030		Diez . . . . .	32 40	16,956		
Coblenz und Ehrenbreitstein } . . . . .	38 49	21,522	Olten . . . . .	33 42	—		Eisenach . . . . .	34 43	18,160		
Cöln und Deuß } . . . . .	35 45	19,268	Waren . . . . .					Frankfurt a. M. . . . .	36 46	19,796	
St. Johann-Saarbrücken . . . . .	38 49	21,640	Ferner die Marinegarnisonen:				Fritzlar . . . . .	30 38	16,690		
Jülich . . . . .	40 51	22,980	Euxhaven . . . . .	33 42	—		Gießen . . . . .	36 46	19,870		
Kalk bei Cöln . . . . .	34 43	18,894	Friedrichsort . . . . .	33 41	—		Gotha . . . . .	33 41	16,860		
Saarlouis . . . . .	36 46	20,744	Selgoland . . . . .	38 49	—		Hanau . . . . .	35 45	20,000		
Trier . . . . .	35 45	19,546	Kiel . . . . .	33 42	16,850		Hildburghausen . . . . .	32 41	17,625		
Andernach . . . . .	38 49	—	Lehe . . . . .	33 42	—		Hofgeismar . . . . .	34 43	18,360		
Bensberg . . . . .								Homburg v. d. S. . . . .	35 45	19,460	
Engers . . . . .			X. Armeekorps.					Jena . . . . .	34 43	17,880	
Erkelenz . . . . .			Aurich . . . . .	35 44	18,670			Mainz . . . . .	34 44	19,266	
Kreuznach . . . . .			Blantenburg . . . . .	34 43	18,400			Marburg . . . . .	35 45	20,064	
Montjoie . . . . .			Braunschweig . . . . .	34 43	18,180			Meiningen . . . . .	34 43	18,670	
Neuß . . . . .			Celle . . . . .	35 44	18,600			Offenbach . . . . .	36 46	19,300	
Neuwied . . . . .			Goßlar . . . . .	34 43	18,360			Reinhardtsbrunn . . . . .	33 42	18,010	
Siegburg . . . . .	Göttingen . . . . .	35 44	18,474			Reinholdtsbrunn . . . . .	35 45	19,406			
St. Wendel . . . . .	Sameln . . . . .	35 44	18,750			Reinholdtsbrunn . . . . .	36 46	20,536			
IX. Armeekorps.				Hannover . . . . .	33 42	17,140		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—	
Altona . . . . .	33 42	18,040	Hildesheim . . . . .	31 39	16,830		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Bremen . . . . .	31 39	16,880	Lüneburg . . . . .	32 41	17,560		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Flensburg . . . . .	34 44	19,330	Oldenburg . . . . .	34 43	18,330		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Güstrow . . . . .	34 43	18,500	Osnabrück . . . . .	35 44	18,470		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Hadersleben . . . . .	31 39	16,800	Uelzen . . . . .	36 46	19,300		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Hamburg . . . . .	33 42	17,890	Verden . . . . .	36 46	19,480		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Harburg . . . . .	33 42	17,200	Wolfenbüttel . . . . .	33 42	18,880		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Izehoe . . . . .	33 42	17,810	Lingen . . . . .	33 42	—		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Ludwigslust . . . . .	36 46	19,360	Nienburg . . . . .						Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—
Lübeck . . . . .	32 41	17,170	Ferner die Marinegarnison:				Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Neumünster . . . . .	32 41	17,290	Wilhelmshaven . . . . .	32 40	—		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Neustrelitz . . . . .	39 50	22,380	XI. Armeekorps.				Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Parchim . . . . .	32 41	17,028	Arolsen . . . . .	34 43	17,726		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Ragzburg . . . . .	35 44	18,840	Biebrich . . . . .	33 42	18,280		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Rendsburg . . . . .	32 41	17,130	Bugbach . . . . .	36 46	20,050		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Rostock . . . . .	31 39	15,800	Cassel . . . . .	33 42	18,716		Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Schleswig . . . . .	33 42	17,910	XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps.				Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Schwerin . . . . .	33 42	17,860					Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
Sonderburg . . . . .	37 47	20,404					Reinholdtsbrunn . . . . .	33 42	—		
							XIV. Armeekorps.				
							Altbreisach . . . . .	36 46	20,980		
							Bruchsal . . . . .	36 47	21,350		
							Colmar i. C. . . . .	35 45	20,260		
							Durlach . . . . .	33 42	18,700		

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für					
	Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere				
									Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Ettlingen .....	36	46	20,770	XV. Armeekorps.			XVII. Armeekorps.					
Freiburg .....	36	46	20,200	Bischweiler .....	34	44	19,700	Culm .....	36	46	19,090	
Heidelberg .....	32	41	18,650	Witsch .....	38	49	21,950	Danzig — Langfuhr —				
Burg Hohenzollern ..	38	50	23,480	Dieuze .....	34	44	19,306	Neufahrwasser ...	35	45	19,110	
Karlsruhe } Gottesau)	36	46	19,780	Sagenau .....	33	42	18,820	Dt. Eylau .....	33	42	17,790	
Konstanz .....	39	51	23,760	Kehl .....	33	42	17,180	Graudenz .....	38	48	20,070	
Lahr .....	35	46	20,500	Molsheim .....	33	42	18,616	Marienwerder .....	37	47	20,440	
Mannheim .....	38	49	22,364	Muzig .....	36	46	20,840	Ostfode .....	34	43	17,360	
Mühlhausen i. E. ....	36	47	21,070	Pfalzburg .....	36	46	20,880	Riesenburg .....	34	43	17,770	
Neubreisach .....	38	49	22,280	Saarburg i. L. ....	38	49	21,980	Rosenberg .....	34	43	17,440	
Offenburg .....	36	46	20,260	Saargemünd .....	38	49	21,480	Schlawa .....	35	44	18,400	
Rastatt .....	35	45	20,360	Straßburg i. E. ....	38	49	21,324	Goldau .....	30	37	14,460	
Schlettstadt .....	35	45	19,680	Weißenburg i. E. ....	37	48	21,526	Pr. Stargardt .....	33	41	16,870	
Schwetzingen .....	36	46	19,390	Zabern .....	37	48	22,748	Stolp .....	33	42	17,100	
Donaufschingen .				XVI. Armeekorps.				Strasbourg W. Pr. . .	32	40	16,240	
Gebweiler .....	wie Karlsruhe	36	46	—	St. Avold .....	32	41	17,540	Thorn .....	34	43	17,550
Hedingen .....				Diedenhofen .....	37	48	21,512	König .....	wie Danzig	35	45	—
Vörrach .....				Forbach .....	39	50	21,580	Marienburg ...				
Mosbach .....				Meß .....	37	48	21,056	Neustadt W. Pr. . .				
Sigmaringen ...				Mörchingen .....	37	48	21,392					
Stodach .....												

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind (Meldeämter der Bezirkskommandos, Straf- anstalten u. s. w.), ist das niedrige Beköstigungsgeld derjenigen Garnison zuständig, in der das Generalkommando, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt, seinen Sitz hat. (§. 7, 14 des Ent- wurfs der Fr. B. B.)

**B. Vergütungspreise für Brotroggen und Fourage.**

1. Im I. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 gelten als Vergütungspreise:

**I. Für Brotroggen im Haushalt der Kabettenanstalten:**

für 50 kg ..... 7 *M* 19 Pf.

**II. Für Fourage:**

- a) für die Monatsration nach Satz IV ..... 29 *M* — Pf.
  - b) „ „ „ „ III ..... 30 „ 50 „
  - c) für dieselbe mit dem Zuschuß von 100 g Hafer täglich (für leichte Garde-Kavallerie) ..... 31 „ — „
  - d) für die Monatsration nach Satz II ..... 32 „ 50 „
  - e) für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierpferde ..... 27 „ — „
  - f) für die Monatsration der Pferde der Landgenarmarie ..... 29 „ — „
- } §§. 42, 50, 51, 8,  
66, 67, 69 u. 70  
der Fr. B. B.
- } §. 50, 4 a. a. D.



g) bei einzelnen Fouragetheilen:

für 50 kg Hafer .....	7 M. 35 Pf.,
» 50 » Heu .....	2 » 53 » ,
» 50 » Stroh .....	1 » 99 » .

2. In den Vergütungssätzen für das I. Halbjahr 1899 liegen an Wirthschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgelb .....	20 %/o,
b) bei Rationen, Rationstheilen und Rationsvergütungsgelbern .....	10 %/o.

No. 619/12. 98. B. 2.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Krieges-Departement.

Berlin den 28. Dezember 1898.

**Nr. 289.**

**Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials.**

Zu der Uebersicht von den Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials ist ein Nachtrag zur X. Fortsetzung nebst zugehörigen Nachtragszeichnungen und dem neuen Zeichnungsblatt 2 vom Krankenwagen C/1895 erschienen und wird den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.  
Gallwitz.

No. 182/12. 98. A. 4.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 95 zu der Dienstvorschrift Nr. 76 des Druckvorschriften-Etats,  
Nr. 28 bis 52 zu der Dienstvorschrift Nr. 316 des Druckvorschriften-Etats.

**Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Nachträgen u. s. w.**

	Geheftet.	Gebunden.
Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Casseten, Progen und Fahrzeuge. Berlin 1893 (einschl. Nachtrag 2) nebst Beiheft .....	4 M. 50 Pf.	5 M. — Pf.
Dieselbe Ausgabe (einschl. Nachtrag 2) ohne Beiheft .....	3 » 20 »	3 » 45 »
Nachtrag 2 allein .....	— » 35 » .	

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

## Alphabetisches Sachregister.

- A**bschätzung der durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Flurschäden. 185. 245. 286.
- A**chselfstücke für Intendanturaffessoren und Referendare, Divisions- u. s. w. Auditeure sowie Intendantur- und Bauräthe und Garnison-Bauinspektoren. 77.
- A**chselfstücke des Armees-Musikinspizienten. Probe derselben. 78.
- A**erzte. Uebungen von — n der Reserve und Landwehr im Rechnungsjahre 1898. S. 13 der Beilage zu Nr. 10.
- A**lt-Preussische Märsche. Verleihung — r — als Präsentirmärsche an Truppentheile der Armee. 27. 222.
- A**nderweite Benennung des Hannoverischen Husaren-Regiments Nr. 15. 343.
- A**nleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91. Aenderung derselben. 422.
- A**nmeldung  
der Zeugfeldwebel- und Zeugsergeanten-Anwärter. 88.  
der Entschädigungsansprüche auf Grund des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 186. 245. 247.
- A**nstellung von verabschiedeten Offizieren. Nachrichten, betreffend die — — — —, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist. Neuauflage und Verkaufspreis dieser Nachrichten. 396.
- A**nstellung  
von pensionirten Stabsoffizieren der Fußartillerie als Vorstände der Artilleriedepots in Ebln und Königsberg i. Pr. 86.  
von Militär-Anwärtern bei Privat-Eisenbahnen. 20.
- A**nstellung auf Probe. Ausdehnung der Bestimmungen über den Ersatz der zur — — — aus der Truppe abkommandirten etatsmäßigen Feldwebel u. s. w. auf die etatsmäßigen Feldwebel der Bezirkskommandos. 93.
- A**nstellungsabtheilung im Departement für das Invalidenwesen. Umgestaltung derselben und Bezeichnung derselben als »Justizabtheilung«. 317.
- A**nzug. Melde- — auf Dienstreisen. 383.  
— der Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter. 78. 119.
- A**rbeiter-Abtheilungen. Dienstvorschrift für die — —. Ergänzung derselben. 53. Abänderung derselben. 129.
- A**rbeitsoldaten. Uebungen von — des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1898. S. 18 und 29 der Beilage zu Nr. 10.
- A**rbeitszulagen für die behufs Beschaffung von Uebungsplätzen für die Truppen bei den Herbstübungen angeordnete Räumung von Feldern. 285.
- A**rmeebefehl. Anlegung von Trauer zu Ehren des dahingegangenen General-Obersten der Kavallerie mit dem Range eines General-Feldmarschalls Otto Fürsten von Bismarck, Herzogs von Lauenburg. 315.
- A**rtilleriedepot-Inspektionen. Abänderung der Bezeichnung derselben in »Artilleriedepot-Direktionen«. 84.
- A**ssistenzärzte 1. Klasse. Abänderung der Benennung der — — in Oberarzt. 86.
- A**ufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten. 51.
- A**ushebungsgeschäft. Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am — 1898. 18.
- A**usrüstungs-Nachweisungen. Ausgabe neuer — — für  
ein Infanterie- oder Jäger- (Schützen-) Bataillon, ausgerüstet mit 4 2spännigen Kompagnie-Patronenwagen. 19.  
die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil II, Geräthe zur Anfertigung u. s. w. der Feldartillerie-Munition. 56.  
Artillerie-Munitionskolonnen C/88. 96 und C/73. 96, aufgestellt 1897. 57.  
eine Etappen-Munitionskolonne C/96, aufgestellt 1897. 57.  
eine Munitionsverwaltung C/96, aufgestellt 1897. 76.  
Feld- und Reserve-Batterien C/96 u. s. w. 76.  
mobile Landwehr-Batterien C/96, aufgestellt 1898. 144.

- Ausrüstungs-Nachweisungen.** Ausgabe neuer — für
- immobile Batterien C/96 aufgestellt 1898. 144.
  - ein Kavallerie-Regiment. 148.
  - ein Reserve-Kavallerie-Regiment. 148
  - eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (Gaubigen). 204.
  - ein Pferde depot. 222.
  - die Stabswache bei einem Generalkommando. 222.
  - die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs. 333.
  - die Patronenwagen einer Kavallerie-Division. 353.
  - Infanterie-Munitionskolonnen mit 4-spännigen Patronenwagen. 398.
  - Eisenbahnformationen. 411.
- Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie,** aufgestellt 1895. Außerkräftsetzung derselben. 46.
- Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I.** Abänderung derselben. 131.
- Außeretatmäßige Witzfeldwebel oder Witzewachmeister als Offizierdienstthuer.** Zahl derselben vom 1. April 1898 ab. 92.
- Auszeichnung für das Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.** 189. der Fahnen- und Standartenträger. 189.
- Baarzahlung der Vergütung für geleisteten Vorspann, empfangene Naturalverpflegung und verabreichte Jourage.** 244. 292.
- Bade- u. s. w. Kuren.** Aenderungen der Bestimmungen über —. 134. 386.
- Baukreise.** Garnison- u. s. Garnison-Baukreise.
- Bauräthe.** Uniform derselben. 65.
- Bedingungen für das Schulschießen.** 373. Schießübungen der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts. 432.
- Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.** Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die ————— berechtigt sind. 187 und Beilage zu Nr. 15. Nachtragsverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die ————— berechtigt sind. 409.
- Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes.** Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den »Bestimmungen über —————«. 52.
- Befreiung von der Verpflichtung zu Vorspannleistungen und zur Jourageverabreichung für die bewaffnete Nacht.** 182. 183.
- Beihilfen für die Hinterbliebenen der Kriegstheilnehmer vom Feldwebel abwärts.** Bewilligung und Zahlbarmachung derselben. 137.
- Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.** Veränderungs-Nachweisung
- Nr. 29 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten —————. 103.
- Veränderungs-Nachweisung Nr. 30 wie vor.** 135.
- » » » Nr. 31 » » 149.
- » » » Nr. 32 » » 192.
- » » » Nr. 33 » » 327.
- » » » Nr. 34 » » 395.
- Bekleidungssetats für Militär-Bäckerabtheilungen.** Ausgabe neuer —————. 19.
- Bekleidungsordnung, zweiter Theil.** Abänderung derselben. 405. 422.
- Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.** Ausgabe einer neuen —————. 356. Aenderungen derselben. 398. 404. 412.
- Bekleidungs-vorschrift für Offiziere u. s. w.** Abänderungen derselben. 331.
- Beköstigungsgeld, niedrigeres, für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1898.** 110, den Standort Raugard für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1898. 130, das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1898. 205, » I. » » » 1899. 434, den Standort Lauban für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1898. 359.
- Bemerkungen, allgemeine, aus Anlaß der Besichtigungen der Handwaffen und deren Munition bei den Truppen 1897/98.** Ausgabe derselben. 398.
- Bemerkungen des Inspizienten des Feldartillerie-Materials, betreffend das Feldgeräth C/96.** Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift —————. 352.
- Benennung, anderweite, des Hannoverischen Husaren-Regiments Nr. 15.** 343.
- Beobachten von erhöhten Punkten aus.** Ausgabe der Druckschrift »Ueber das —————«. 359.
- Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1897 verabreichten Naturalien.** 54.
- Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie.** Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift für die —————. 312.
- Besichtigungen der Handwaffen und deren Munition bei den Truppen 1897/98.** Ausgabe der allgemeinen Bemerkungen aus Anlaß der —————. 398.
- Befoldungsdienstalter.** Auerweite Feststellung des —es derjenigen vor dem 1. April 1897 beförderten oder versetzten Beamten, welche in Folge der Gehaltsaufbesserung am 1. April 1897 oder beim nächsten Aufrücken nach diesem Zeitpunkte in der früheren Stelle ein höheres Gehalt als in der neuen Stelle zu empfangen gehabt haben würden. 143.
- Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.** Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen —————. 66.
- Bettlaken für den Kasernen- u. s. w. Haushalt.** Aenderung der Probe derselben. 54.
- Beurlaubtenstand.** Uebungen des —es im Rechnungsjahre 1898. 103 und Beilage zu Nr. 10. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den »Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere des —es«. 52. Uebung



- Emden. Erhöhung des Fahrpreises der zwischen Vorkum und — verkehrenden Fahrtschiffe. 130.
- Entlassung der Reservisten 1898. 34.
- Entschädigung für die Pferdehaltung. Bewilligung einer nicht pensionsfähigen Zulage für die Regimentskommandeure der Kavallerie als — — —. 85.
- Entscheidungsbesugniß in Pensionsangelegenheiten. Aenderung derselben. 136.
- Epaulettés der Intendanturassessoren und Garnison-Bauinspektoren. 77.
- Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes. Abänderung der Verordnung über die — — — —. 130.
- Erlösch der Entschädigungsansprüche auf Grund des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 186.
- Ermithung des Bedarfs an Vorspann bei Märschen und Uebungen u. s. w. 238. 282.
- Erkelenz. Verlegung des Kommandos des Landwehrbezirks — nach Rheydt. 368.
- Ersatz. Ausdehnung der Bestimmungen über den — der zur Anstellung auf Probe und der zur Probepflichtleistung aus der Truppe abkommandirten etatsmäßigen Feldwebel u. s. w. auf die etatsmäßigen Feldwebel bei den Bezirkskommandos. 93.
- Ersatzreservisten. Uebungen von — im Rechnungsjahre 1898. S. 20 der Beilage zu Nr. 10.
- Erwerbung unbeweglicher Sachen für das Reich. Uebertragung der Befugniß zur — — — — zu Zwecken der Anfertigung und Verwaltung der Streitmittel und des Feldgeräths auf die Feldzeugmeisterei. 388.
- Etatkapitel 35. Abänderung der Titelnummern. 93.
- Exerzir-Reglement für die Feldartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs des für das Feldartillerie-Material C/96 neubearbeiteten II. Theils des — — — — nebst Abänderungen zum III., IV. und V. Theil. 50. 70. Erhöhung des Verkaufspreises des — — — — mit Nachträgen und Deckblättern. 70.
- Fahnen- und Standartenträger. Auszeichnung derselben. 189.
- Fahrenträger als Wachthabende. Verhalten der — — — —. 331.
- Fahrer der Feldartillerie. Bestellung von — — — — für die Fußartillerie-Schießschule und die Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission im Jahre 1898. 109.
- Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1898 ab. 139.  
» 1. Oktober 1898 ab. 357.
- Fahrpreis der zwischen Vorkum und Emden verkehrenden Fahrtschiffe. Erhöhung derselben. 130.
- Fahrtbegünstigung auf den Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns, Bosniens und der Herzegowina für die zu Militärdienstleistungen einberufenen Wehrpflichtigen des Deutschen Reiches. 64.
- Familien-Unterstützungen für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. 425.
- Fecht-, Turn- und Schwimngeräthe. Erhöhung der Mittel zur Instandhaltung der — — — —. 93.
- Feldartillerie. Ausgabe eines Anhangs zur Vorschrift: »Die Fahrzeuge der Munitionskolonnen der —«. 21. Ausgabe und Verkaufspreis des für das Feldartillerie-Material C/96 neu gedruckten Entwurfs des II. Theils des Exerzir-Reglements für die — nebst Abänderungen zum III., IV. und V. Theil. 50. 70. Ausgabe eines Anhangs zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der —. 55. Ausgabe eines Anhangs zur Verwaltungsvorschrift für das Material der —. 55. Zeiteintheilung für die Schießübungen der — im Jahre 1898. 80. Aenderung derselben. 148. Bezug des neubearbeiteten Zapfenstreichs der —. 145. Berichtigung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der —. 191. 209. Aendernde Festsetzung des Preises für die Woilachs der —. 222. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der —. 312.
- Feldartillerie-Material C/96. Ausgabe der Druckvorschrift: »Das — — —«. 50.
- Feldartillerie-Material. Ausgabe von Zeichnungen des — — —. 119. 312. 313. 359. 383. Ausgabe von Aenderungen zu den Zeichnungen des — — —. 19.
- Feldartillerie-Schießschule. Abänderung der Bestimmungen für die — — —. 345.
- Feldbienst. Herstellung von Zeichnungen aus dem Gebiete des — als Wandtafeln. 397.
- Feldgeräth C/96. Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift »Bemerkungen des Inspektanten des Feldartillerie-Materials, betreffend das — — —«. 352.
- Feldwebel. Ausdehnung der Bestimmungen über den Ersatz der zur Anstellung auf Probe und der zur Probepflichtleistung aus der Truppe abkommandirten etatsmäßigen — u. s. w. auf die etatsmäßigen — bei den Bezirkskommandos. 93.
- Feldzeugmeisterei. Neuerrichtung einer — auf Grund des Reichshaushalts-Etats für 1898 mit einer Zentral-Abtheilung,  
» Inspektion der technischen Institute der Infanterie,  
» „ „ „ „ „ „ „ „ Artillerie,  
» Artilleriedepot-Inspektion,  
» Traindepot-Inspektion. 84.
- Gebührn an Geschäftszimmern. 87. Rationsgebühr. 90. 91.
- Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer Dienstvorschrift für die —. 128. 145.
- Festungs-Generalstabsreise 1899. 423.
- Festungstelegraphisten. Uebungen von — des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1898. S. 18 und 28 der Beilage zu Nr. 10.
- Feuerwerksoffiziere. Aenderung in der Instruktion über die Dienstverhältnisse u. s. w. der —. 212.
- Feuerwerkspersonal. Zeug- und —. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — — — durch den Reichshaushalts-Etat für 1898. 83.
- Flurabschätzungscommissionen. Zusammensetzung und Wirksamkeit derselben. 245. 287.
- Flurschäden. Abschätzung der durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden —. 185. 245. 286.

- Forstdienst. Ausgabe neuer Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des — u. s. w. in Elsaß-Lothringen. 18.
- Fourage. Anspruch auf Verabreichung von — bei Marschen und Uebungen u. s. w. 180. 183. 292. Höhe der Vergütung für verabreichte —. 180. 184. 244. 292. Freihändiger Ankauf des Bedarfs an —. 292. Vergütungspreise für  
das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1898. 209.  
» I. » » » 1899. 437.
- Fourieroffiziere. Vorspanngebühr zur Beförderung des Gepäcks der — auf Marschen. 240.
- Freiwillige Krankenpflege. Eintheilung, Bekleidung und Ausrüstung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der —. 348.
- Frieder. Ermächtigung des Dr. — zu Odessa zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im südl. Rußland. 328.
- Friedens-Sanitätsordnung. Aenderung derselben. 309.
- Führungszeugnisse für Verurtheilte bei ihrer Ueberweisung an militärische Strafanstalten. 205.
- Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis des neubearbeiteten Entwurfs des Exerzir-Reglements für die —. II. Theil. Ausbildung am Geschütz. 62. Zeiteintheilung für die Schießübungen der — 1898. 67. Aenderung derselben. 187. Ausgabe des Abschnitts »D. Munition« der Sondervorschriften für die —. 113. Ausgabe und Verkaufspreis der neubearbeiteten Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der —. 186. Aenderungen in der Bewehr.-Schießvorschrift für die —. 212. Bedingungen für das Schulschießen der —. 373. 375. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs der Vorschrift »Geschützbehandling« (Ergänzungen zum Exerzir-Reglement für die —. II. Theil). 421. Ausgabe des neu bearbeiteten Abschnitts »A. Geschützrohre« der Sondervorschriften für die —. 422.
- Fußartillerie-Material. Ausgabe von Zeichnungen des — s. 47. 188. 359. 384. 399.
- Fußartillerie-Schießschule. Bestellung von Fahrern der Feldartillerie für die — im Jahre 1898. 109.
- Garnison-Baufreise. Aderweite Eintheilung der — im Bezirke des VIII. Armeekorps vom 1. April 1898 ab. 53. Veränderungen der Baufreise im Bezirke des VI. Armeekorps. 54. Aderweite Eintheilung der — im Bezirke des III. Armeekorps und der Intendantur der militärischen Institute. 352.
- Gardekörps. Theilnahme von Stabsoffizieren des — am Aushebungsgeschäft 1898. 18.
- Garnisonapotheker. Neuerrichtung von Stellen für 5 — auf Grund des Reichshaushalts-Etats für 1898. 85. 88.
- Garnison-Bauinspektoren. Neue Probe von Achselstücken für dieselben sowie Berechtigung zum Tragen von 2 Rosetten auf den Epauletts. 77.
- Garnison-Bauordnung. Abänderung derselben. 104. Ergänzung derselben. 169. 406. 416.
- Garnisondienst. Vorschrift. Ergänzung der §§. 16 und 24 der —. 405.
- Garnison-Verwaltungsordnung. Ausgabe und Verkaufspreis des Nachtrags II zur — sowie Verkaufspreis der — mit Nachträgen. 193. Aenderungen der —. 416.
- Gefängniß-Inspektor. Vorbereitungsdiens von Militärwärtern für das Amt eines — s. 45.
- Gefächts- und Schießübungen im Gelände u. s. w. Verfügungssummen zu — — — — — für 1898. 91.
- Gehaltsgebührrnisse  
des Generalstabsarztes der Armee. 92.  
der Oberstabs- und Stabsärzte. 86.  
» Garnisonapotheker. 95.  
» Registratoren und Kansleidner bei der Feldzeugmeisterei. 95.  
» Regimentsfittler bei den Kavallerie-Regimentern. 93. 95.
- Geldentnahmen, kleinere, bei den Garnisonlazarethen. Vorübergehende Aufbewahrung derselben außerhalb der Kasse. 70.
- Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie z. D., welche in der Rangliste als Chefs oder à la suite von Truppentheilen u. s. w., à la suite der Armee sowie als General-Adjutanten und Generale à la suite Sr. Majestät geführt werden. Festsetzung, daß dieselben bei militärischen festlichen Veranlassungen den aktiven Generalen völlig gleich zu behandeln sind, ihnen auch in Garnisonorten Veeerbigung mit den ihrem Range gebührenden militärischen Ehrenbezeugungen zusteht. 50.
- Generalärzte. Aufhören der Eintheilung der — in 2 Klassen. 86. Verleihung des Ranges als Oberst an die bisherigen — 2. Klasse. 86.
- General-Inspektion der Kavallerie. Neuerrichtung einer — — — auf Grund des Reichshaushalts-Etats für 1898. 84. Geschäftszimmer. Schreiber. 87. Rationsgebühr. 90. Rang- und Dienstverhältnisse des General-Inspektors der Kavallerie. 125. Regelung des Dienstverhältnisses des Remonte-Inspektors zu dem General-Inspektor der Kavallerie. 317.
- Generaloberarzt. Verleihung der Chargenbezeichnung — an die Divisionsärzte. 86.
- Generalstab. Erhöhung des Etats an Offizieren beim — durch den Reichshaushalts-Etat für 1898. 83. Vereinigung der Stellen des Nebenets des — mit denjenigen des Hauptetats. 85.
- Generalstabsarzt der Armee. Gehaltsgebührrnisse desselben. 92.
- Generalstabreisen. Jährliche Abhaltung von — bei sämtlichen Armeekorps. 85. Abänderung der Bestimmungen über die jährlichen —. 133.
- Geschäftsschreibergehülfn. Vorbereitungsdiens von Militärwärtern für das Amt eines —. 45.
- Geschäftsvollzieher. Vorbereitungsdiens von Militärwärtern für das Amt eines — s. 45.
- Geschäftsordnung für die Inspektion der Militär-Telegraphie. Abänderungen derselben. 135.

- Geschäftsordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 411.
- Geschäftsvertheilung bei dem Kriegsministerium vom 1. Oktober 1898 ab. 320.
- Geschäftszimmer Zahl derselben für die General-Inspektion der Kavallerie und die Kavallerie-Inspektionen. 87.
- » Feldzeugmeisterei nebst Zentralabtheilung. 87.
  - » die Inspektion der technischen Institute der Infanterie. 87.
  - » die Inspektion der technischen Institute der Artillerie. 87.
  - » Artilleriedepot-Inspektion. 87.
  - » Traindepot-Inspektion. 87.
  - » Traindepot-Direktionen. 88.
- Geschäftsbehandlung. (Ergänzungen zum Exerzir-Reglement für die Fußartillerie II. Theil). Ausgabe und Verkaufspreis dieser Vorschrift. 421.
- Gewehr 88 und seine Munition. Leitfaden, betreffend das ———. Abänderung desselben. 131.
- Gewehr-Prüfungskommission. Zusammensetzung der — für 1898/99. 301.
- Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie. Aenderungen in der ———. 212.
- Gewerbebetriebe. Aenderweite Bezeichnung derjenigen Behörden, welchen in Folge der Organisationsänderungen in der Heeresverwaltung bei Ausführung des §. 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden für die — der Heeresverwaltung übertragen sind. 141.
- Giroverkehr. Anschluß der Reichshauptkasse an den Reichsbank. —. 148.
- Gliederung des Kriegsministeriums. Aenderung derselben vom 1. Oktober 1898 ab. 317.
- Gouvernement Berlin. Umwandlung einer Schreibertelle in eine Registratorstelle bei dem ——. 92.
- Grundstücke. Benützung kultivirter — zu Truppenübungen. 185. Vergütung der durch Benützung von — zu Truppenübungen entstehenden Schäden. 185. Endgültige Feststellung dieser Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung. 185. 245. 286.
- Gruppe. Bureaugeld einschl. Schreibergulage für Wahrnehmung der Kommandantengeschäfte auf dem Truppenübungsplatze. —. 92.
- Guatemala. Ermächtigung des Dr. Hahn zu — zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche in —. 203.
- Hahn. Ermächtigung des Dr. — zu Guatemala zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche in Guatemala. 203.
- Handwaffen. Ausgabe der neubearbeiteten Vorschrift über das Stempeln der —. 21.
- Handwaffen-Abtheilung im Kriegsministerium. Auflösung derselben. 85.
- Handwaffen und deren Munition. Ausgabe der allgemeinen Bemerkungen aus Anlaß der Beschäftigungen der — bei den Truppen 1897/98. 398.
- Hauptkassenanstalt. Umwandlung einer der 4 Kassensekretärstellen bei der — in eine Kassenkontroleurstelle. 94.
- Hauptleute. Aufrücken derselben in das Gehalt I. Klasse bei der Infanterie
- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| vom 1. Januar 1898 ab. | 21.       |
| » 1. Februar » »       | 57.       |
| » 1. März » »          | 120. 153. |
| » 1. April » »         | 154.      |
| » 1. Mai » »           | 193.      |
| » 1. Juni » »          | 194. 360. |
| » 1. Juli » »          | 223. 334. |
| » 1. August » »        | 334.      |
| » 1. September » »     | 360.      |
| » 1. Oktober » »       | 389.      |
| » 1. November » »      | 400.      |
- bei der Feldartillerie
- |   |           |
|---|-----------|
| vom 1. Dezember 1897 und 1. Januar 1898 ab. | 22.       |
| » 1. Februar 1898 ab.                       | 58.       |
| » 1. März » »                               | 120.      |
| » 1. April » »                              | 155.      |
| » 1. Mai und 1. Juni 1898 ab.               | 195.      |
| » 1. Juli 1898 ab.                          | 224. 336. |
| » 1. August » »                             | 336.      |
| » 1. September » »                          | 361. 389. |
| » 1. Oktober » »                            | 390.      |
| » 1. November » »                           | 400.      |
- bei der Fußartillerie
- |                                  |      |
|----------------------------------|------|
| vom 1. April und 1. Mai 1898 ab. | 156. |
| » 1. Juni 1898 ab.               | 195. |
| » 1. Juli und 1. August 1898 ab. | 336. |
| » 1. September 1898 ab.          | 360. |
- beim Ingenieur- und Pionierkorps
- |                                |      |
|--------------------------------|------|
| vom 1. Januar 1898 ab.         | 23.  |
| » 1. März » »                  | 120. |
| » 1. April und 1. Mai 1898 ab. | 156. |
| » 1. Juni 1898 ab.             | 195. |
| » 1. September » »             | 336. |
| » 1. Oktober » »               | 361. |
- bei den Eisenbahntrouppen und der Luftschiffer-Abtheilung
- |                         |      |
|-------------------------|------|
| vom 1. Februar 1898 ab. | 58.  |
| » 1. Juni » »           | 195. |
| » 1. Oktober » »        | 361. |
| » 1. Dezember » »       | 400. |
- Helgoland. Verbindungen und Ueberfahrtsgehd nach und von —. 204. 388.
- Herzog Leopold von Braunschweig. Feier des Todestages desselben. 153.
- Hinterbliebene der Kriegstheilnehmer vom Feldwebel abwärts. Bewilligung und Zahlbarmachung der Beihilfen für die ———. 137.
- Holzanzpflanzungen, junge (Schonungen). Kenntlichmachung derselben behufs ihrer Ausschließung von der Benützung bei den Truppenübungen. 285.
- Hopfenplantagen. Möglichste Unterlassung des Schießens bei den Truppenübungen in der Nähe von —. 285.
- Hufbeschlagschüler. Kommandirung von — zu den Militär-Vehrschmieden. 108.

- Sußeisen.** Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift für — und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlags. 388.
- Jäger und Schützen.** Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei den — — — vom 1. April 1898 ab. 92. Bedingungen für das Schulschießen der — — —. 373. 377.
- Jagdnutzung.** Unzulässigkeit von Entschädigungsansprüchen aus Anlaß der Beeinträchtigung der — bei den Schießübungen der Truppen. 285.
- Infanterie.** Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei der — vom 1. April 1898 ab. 92. Bedingungen für das Schulschießen der —. 373. 381.
- Infanterie-Schießschule.** Zusammenfügung und Lehrkurse sowie Unteroffizier-Uebungskurse im Jahre 1898. 2. Informationskurse. 86. 89. 99.
- Informationskurse bei der Infanterie-Schießschule im Jahre 1898.** 86. 89. 99.
- Inspizienten der Waffen bei den Truppen.** Ausgabe und Verkaufspreis der Geschäftsordnung für die — — —. 411.
- Inspektion der technischen Institute im Kriegsministerium.** Auflösung derselben nach Errichtung der Feldzeugmeisterei. 85.
- Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91.** Aenderung der »Anleitung zu den — — — — —«. 422.
- Intendantur der militärischen Institute.** Zuweisung weiterer Geschäfte an die — — —. 144.
- Intendantur- und Bauräthe.** Neue Probe von Achselstücken für dieselben. 77.
- Intendanturassessoren.** Neue Probe von Achselstücken für dieselben sowie Berechtigung zum Tragen von 2 Rosetten auf den Paulettes. 77.
- Intendanturreferendare.** Neue Probe von Achselstücken für dieselben. 77.
- Institutverwaltung.** Vorbereitungsdiens von Militär-anwärtern für Stellen in der —. 45.
- Kaffee-Zusatzmittel.** Verwendung von — — —. 169.
- Kaiserabzeichen.** Verleihung des — — — an die im Jahre 1898 im Schießen besten Kompagnien und Batterien. 347.
- Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.** Erhöhung des Etats derselben um 1 Oberstabsarzt durch den Reichshaushalts-Etat für 1898. 83. Erhöhung der Zahl der in dieselbe aufzunehmenden Studirenden. 86.
- Kameradschafts-Rochapparate der Feldartillerie.** Verrechnung der Unterhaltungskosten derselben. 93.
- Kanzleidiener bei der Feldzeugmeisterei, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.** Gehalts- u. f. w. Bedürfnisse derselben. 88. 90. 95.
- Karten.** Bezug von — durch die Plankammer der königlichen Landesaufnahme. 101.
- Kassenordnung für die Truppen.** Aenderung des §. 6, 1 der — — —. 141.
- Kautionspflicht der Reichsbeamten.** Aufhebung der — — —. 51.
- Kavallerie.** Aenderung der Instruktion zum Reiterunterricht für die —. 17. Errichtung einer General-Inspektion der — auf Grund des Etats für 1898. 84. 87. Rang- und Dienstverhältnisse des General-Inspektors der —. 125. Bezug des neubearbeiteten Zapfenstreichs der —. 145. Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschriften, betreffend das Dienstverhältnis der Regiments-sattler bei der —. 150. Bedingungen für das Schulschießen der —. 373. 374. 423.
- Kavalleriedivisionen.** Aufstellung von — zur Abhaltung besonderer Kavallerieübungen im Jahre 1898. 29.
- Kavallerie-Inspektionen.** Neuerrichtung von 2 weiteren — — auf Grund des Reichshaushalts-Etats für 1898. 84. Geschäftszimmer. Schreiber. 87. Rations-gelühr. 90. Standorte der —. 84. Rang- und Dienstverhältnisse der Kavallerie-Inspektoren. 125.
- Kavallerieübungen.** Abhaltung besonderer — im Jahre 1898. 29.
- Kavallerie-Uebungsreisen.** Abhaltung von — — im Jahre 1898. 30. 31.
- Kochgeschirrstiel.** Länge desselben. 434.
- Kommandirung zur Infanterie-Schießschule für 1898.** 2.
- zur Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate.** 41.
- zu den Informationskursen bei der Infanterie-Schießschule.** 86. 89. 99.
- zu Unterrichtskursen in den drei königlichen Gewehrfabriken behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungs-geschäft.** 104.
- von Fußbeschlagschülern zu den Militär-Lehrschmieden.** 108.
- zu Uebungsformationen des Beurlaubtenstandes.** S. 6 und 25 der Beilage zu Nr. 10.
- zum Militär-Reitinstitut für 1898/99.** 212.
- » Lehr-Infanterie-Bataillon im Herbst 1898.** 229.
- zur Gewehr-Prüfungskommission für 1898/99.** 301.
- Konzertentlöse zum Besten des Unterstützungsfonds für deutsche Militär-Musiker.** Abführung derselben. 54.
- Krankenpflege, freiwillige.** Eintheilung, Bekleidung und Ausrüstung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der — — n. 348.
- Krankenträger-Ordnung.** Aenderung derselben. 223.
- Kriegsdienstzeit.** Anrechnung von Gefechten und Kriegszügen, welche von Theilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika geliefert bj. ausgeführt, als —. 1. 147. 385. 413.
- Kriegs-Etappenordnung.** Aenderung derselben. 56.
- Kriegsministerium.** Aenderungen in der Geschäftsvertheilung bei dem —. 88. Aenderung der Gliederung des — — und Regelung des Dienstverhältnisses der Remonte-Inspektors zu dem General-Inspekteur der Kavallerie; vom 1. Oktober 1898 ab. 317. Geschäftsvertheilung bei dem — vom 1. Oktober 1898 ab. 320.



Kriegs-Sanitätsordnung. Aenderung derselben. 223.  
Kriegsschulen. Dienstordnung der —. Ausgabe  
derselben. 332.  
Kriegsschulen. Unterrichtskurse derselben. 47. 177.  
329. 399.

Landwehr. Uebungen von Offizieren und Mannschaften  
der — im Rechnungsjahre 1898. S. 10 der Beilage  
zu Nr. 10.

Landwehrbezirks-Eintheilung. Aenderungen in der  
— — beim VIII. Armeekorps. 368.

Lazarethhaushalt. Einführung der für Fußtruppen  
vorgeschriebenen Probe der Unterhose in den —. 187.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und  
Marine. Einladung zur ordentlichen Generalver-  
sammlung. 124. Ernennung des Oberst a. D. Molière  
zum Stellvertreter des Direktors der Anstalt. 164.  
Dechargeertheilung für das Jahr 1897 und Neuwahl  
des Verwaltungsraths. 188.

Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeug-  
nissen über die Befähigung für den einjährig-  
freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.  
Gesamtsverzeichnis derjenigen — — — — —  
187 und Beilage zu Nr. 15.

Nachtragsverzeichnis derjenigen — — — — —  
409.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Verstärkung desselben  
während der Sommermonate. 41. Zusammenziehung und  
Zusammentritt im Herbst 1898. 229.

Lehrkurse der Infanterie-Schießschule. Kom-  
mandirung zu den — — — — im Jahre 1898. 2. 3.

Leibbinden für Stabshoboisten, Stabshornisten und  
Stabstrompeter. 78. 79.

Leibgardarmee. Säbelskoppel für —. 45.

Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III.  
(1. Brandenburgisches) Nr. 8. Auszeichnung für dasselbe.  
189.

Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 und seine  
Munition. Abänderung desselben. 131.

Loosung im Jahre 1897. Tabellarische Uebersicht der  
bei der — — — — gezogenen höchsten Loosnummern  
u. s. w. Berichtigung derselben. 187.

Luftschiffer-Abtheilung. Anspruch der auf 1 Jahr  
zur Lehranstalt der — — kommandirten Lieutenants  
anderer Waffen auf die etatsmäßige Zulage. 93.

Marinemannschaften des Beurlaubtenlandes.  
Uebnahme der Kosten für Vollstreckung von Arrest- und  
Haftstrafen an — — — — auf Marinefonds. 422.

Märsche, Alt-Preussische. Verleihung von Alt-  
Preussischen Märschen als Präsentirmärsche an Truppen-  
theile der Armee. 27. 222.

Marschgebühren für Uebersäßliche ihrer Charge. 55.

Marschgebühren bei Einberufungen im Frieden für den  
Tag des Eintreffens beim Truppentheile. 205.

Marschgebühren-Vorschrift. Abänderung derselben.  
130. 411.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1898. 15.  
Medizinwagen. Einführung eines neuen Truppen- — s  
C/97. 17.

Melbeanzug auf Dienstreisen. 383.

Militär-anwärter. Ausgabe und Verkaufspreis eines  
ausführlichen Verzeichnisses der den — in der Preussischen  
Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen. 396.

Militär-Bäckerabtheilungen. Ausgabe neuer Be-  
kleidungsetats für — —. 19.

Militär-Dienstfähigkeit. Dienstanweisung zur Be-  
urtheilung der — — und zur Ausstellung von militär-  
ärztlichen Zeugnissen. Aenderung derselben. 369.

Militär-Eisenbahn. Benutzung der — —. 332.  
Fahrplan der — —  
vom 1. Mai 1898 ab. 139.  
» 1. Oktober 1898 ab. 357.

Militär-Knaben-Erziehungsinstitut zu Anna-  
burg. Erhöhung des Höchstgehalts der Hausmänner,  
des Krankenwärters und des Gärtners bei dem — — — —  
94.

Militär-Lehrschmiede. Kommandirung von Auf-  
beschlagsschülern zu den — —n. 108.

Militärmärsche, Alt-Preussische. Verleihung Alt-  
Preussischer Militärmärsche als Präsentirmärsche an  
Truppentheile der Armee. 27. 222.

Militär-Reitinstitut. Erhöhung des Etats des — —  
— s um 1 Oberstabsarzt durch den Etat für 1898.  
83 Kommandos zum — — — für 1898/99. 212.

Militärpensionsgesetze. Zusammenstellung der —  
Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 119.

Militär-Strafgerichtsordnung u. s. w. Verkündi-  
gung einer neuen — — —. 414.

Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift. Abände-  
rung derselben. 45. 128. Abänderung und Ergänzung  
derselben. 387.

Militär-Telegraphie. Geschäftsordnung für die In-  
spektion der — —. Abänderungen derselben. 135.

Mützenabzeichen für die Beamten der Militärverwaltung.  
355.

Munitionskolonnen der Feldartillerie. Ausgabe  
eines Anhangs zur Vorschrift: »Die Fahrzeuge der — —  
— e. 21.

Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten  
Offizieren, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf An-  
stellung im Zivildienst verliehen worden. Neuausgabe  
und Verkaufspreis dieser Nachrichten. 396.

Namenzug für  
das Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Nieder-  
lande (Hannoversches) Nr. 15. 343.

das Füsilier-Regiment von Gersdorff (Sessisches) Nr. 80.  
347.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht  
im Frieden. Gesetz, enthaltend Abänderungen des  
Gesetzes über die — — — — —. 179. Redaktion  
des Gesetzes über die — — — — —. 181. Ver-  
ordnung zur Ausführung des Gesetzes über die — — — —  
— — — —. 237.

Niedriges Beföstigungsgeld — s. Beföstigungsgeld, niedriges.  
 Nordberney und Nordbeich. Ueberfahrtsgehd zwischen  
 — — — 411.

Oberarzt. Abänderung der Benennung der Assistentenärzte  
 1. Klasse in — 86.

Oberroßarztkursus. Wegfall desselben für 1898/99. 20.  
 Oberroßarztstellen bei den Remontedepots.  
 Aufforderung zur Bewerbung um — — — 334.

Oberstabsärzte. Gehaltsfestsetzung für — 86.

Obersta. Ermächtigung des Dr. Frider zu — zur Aus-  
 stellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im  
 südlichen Rußland. 328.

Offizierdiensthuer. Außeretatmäßige Vizefeldwebel  
 oder Vizewachmeister als —. Zahl derselben vom  
 1. April 1898 ab. 92.

Offiziere des Friedensstandes. Abänderung der  
 Verordnung über die Ergänzung der — — — 130.

Offizier- und Portepeefährnißprüfungen  
 1899. 411.

Offizier-Unterstützungsfonds. Vorschrift. Abände-  
 rung derselben. 93.

Pensionsangelegenheiten u. s. w. Aenderung der  
 Entscheidungsbefugniß in — — 136.

Pfändung der aus Militärfonds zahlbaren  
 Gebühren. Verfahren bei — — — — — 169.

Pferbegeld. Bewilligung von — für die rations-  
 berechtigten Regimentskommandeure der Fußtruppen und  
 der Feldartillerie. 85.

Pferbegelder. Vorschrift. Abänderungen und Er-  
 gänzungen der — — aus Anlaß der Ausdehnung der  
 Pferbegeldeberechtigung auf die Regimentskommandeur-  
 Stellen. 142.

Pioniere. Bedingungen für das Schulschießen der —.  
 373. 379.

Pionierübungen. Abhaltungen von größeren — im  
 Jahre 1898. 30.

Portepeefährnißprüfungen. Offizier- und —  
 1899. 411.

Postsendungen für einzelne Truppentheile des XVI. Ar-  
 meekorps (im Standorte Meh). 334.

Präsentirmärsche. Verleihung Alt-Preussischer Märsche  
 als — an Truppentheile der Armee. 27. 222.

Preis Ausschreiben zur Erlangung eines neuen Zug-  
 hafens. Ergebnis desselben. 397.

Premier-Lieutenants bei den Kadettenanstalten,  
 den Unteroffizierschulen, Unteroffizier-  
 vorschulen und bei dem Militär-Knaben-Er-  
 ziehungs-Institut zu Annaburg. Verrechnung  
 der Gehälter der in etatsmäßigen Sekonde-Lieutenants-  
 stellen stehenden, in den Bezug des Chargengehalts ein-  
 gerückten — — — — — 94.

Premier-Lieutenants. Einrücken derselben in das  
 Premier-Lieutenants-Gehalt

bei der Infanterie  
 vom 1. Januar 1898 ab. 23. 58.  
 » 1. Februar » » 59.  
 » 1. März » » 121. 156. 163  
 » 1. April » » 156.  
 » 1. Mai und 1. Juni 1898 ab. 196.  
 » 1. Juli 1898 ab. 225. 337.  
 » 1. August » » 337. 362.  
 » 1. September 1898 ab. 362.  
 » 1. Oktober » » 390. 401.  
 » 1. November » » 401.

bei der Kavallerie  
 vom 1. Januar 1898 ab. 23.  
 » 1. Februar » » 59.  
 » 1. März » » 121.  
 » 1. April » » 159.  
 » 1. Mai und 1. Juni 1898 ab. 197.  
 » 1. Juli 1898 ab. 226.  
 » 1. August » » 338.  
 » 1. September 1898 ab. 363.  
 » 1. Oktober » » 390.  
 » 1. November » » 401.

bei der Feldartillerie  
 vom 1. Dezember 1897 ab. 24.  
 » 1. Januar 1898 » » 59.  
 » 1. Februar » » 60.  
 » 1. März » » 121. 159.  
 » 1. April » » 159.  
 » 1. Mai und 1. Juni 1898 ab. 197.  
 » 1. Juli 1898 ab. 226. 339.  
 » 1. August » » 339.  
 » 1. September 1898 ab. 363.  
 » 1. Oktober » » 391.  
 » 1. November » » 402.

bei der Fußartillerie  
 vom 1. Januar 1898 ab. 24. 60.  
 » 1. April und 1. Mai 1898 ab. 160.  
 » 1. Juni 1898 ab. 198.  
 » 1. Juli und 1. August 1898 ab. 339.  
 » 1. Oktober 1898 ab. 392.

beim Ingenieur- und Pionierkorps  
 vom 1. Januar 1898 ab. 24. 60.  
 » 1. Februar » » 60.  
 » 1. März » » 122. 164.  
 » 1. April und 1. Mai 1898 ab. 160.

beim Ingenieur- und Pionierkorps  
 vom 1. Juni 1898 ab. 198.  
 » 1. September 1898 ab. 363.  
 » 1. Oktober » » 391.  
 » 1. November und 1. Dezember 1898 ab. 402.

bei den Eisenbahntruppen und der Luftschiffer-Abtheilung  
 vom 1. Oktober 1897 ab. 198.  
 » 1. Januar 1898 » » 60.  
 » 1. Juni » » 198.  
 » 1. September » » 363.  
 » 1. Oktober » » 364.  
 » 1. Dezember » » 402.

- beim Train  
 vom 1. März 1898 ab. 123.  
 » 1. April » » 160. 164.  
 » 1. Mai » » 160.  
 » 1. Juni » » 198. 201.  
 » 1. Juli » » 226.  
 » 1. August und 1. September 1898 ab. 364.
- Privateisenbahnen. Anstellung von Militärwärtern bei —. 20.
- Probendienleistung. Ausdehnung der Bestimmungen über den Ersatz der zur — aus der Truppe abkommandirten etatsmäßigen Feldwebel u. s. w. auf die etatsmäßigen Feldwebel bei den Bezirkskommandos. 93.
- Prüfung der Bewerberverzeichnisse. 414.

- Quartierverpflegung. Anspruch auf — bei Marschen und Uebungen u. s. w. 180. 182. 241. 292. Höhe der Vergütung für verabreichte —. 184. 243.
- Quittungsleistung über Vergütung für gestellten Vorspann, empfangene Naturalverpflegung und verabreichte Fourage. 244. 292.

- R**ationsgebühren  
 des General-Inspkteurs der Kavallerie, der Kavallerie-Inspkteure und der Adjutanten bei dem General-Inspkteur der Kavallerie und den Kavallerie-Inspkteuren. 90. 91.
- des Feldzeugmeisters, der Adjutanten bei demselben, des Abtheilungschefs und der Referenten bei der Feldzeugmeisterei. 90. 91.
- der Inspkteure der technischen Institute der Infanterie und Artillerie, des Artilleriedepot-Inspkteurs, des Traindepot-Inspkteurs, der Adjutanten bei demselben und der Referenten bei den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und Artillerie, sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion. 90. 91.
- der Traindepot-Direktoren und der Adjutanten bei demselben. 90. 91.
- der Artilleriedepot-Direktoren. 91.
- des Oberstabsarztes bei dem Militär-Reitinstitut. 91.
- Rationsgebühren. Ermäßigung der — in Folge der Gewährung von Pferdegebeltern für Regimentskommandeure. 91.
- Regimentsfaktler bei den Kavallerie-Regimentern. Gehaltsgebühren derselben. 93. 95. Neuaufrichtung der das Dienstverhältnis derselben betreffenden Dienstvorschriften. 93. Ausgabe und Verkaufspreis der neuen Vorschriften, betreffend das Dienstverhältnis der — — —. 150.
- Registrieren bei der Zentral-Abtheilung der Feldzeugmeisterei, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion. Gehalts- u. s. w. Gebühren derselben. 88. 90. 95.
- Reichsmünzen. Gewichtszuweisung der in Beuteln und Rollen verpackten —. 209.
- Reitunterricht für die Kavallerie. Abänderung der Instruktion zum — — —. 17.

- Rekruten. Einstellung der — 1898. 34. 211.
- Rekrutenbedarf. Muster zu den Berechnungen des — s. 37. 39.
- Rekrutierung des Heeres 1898/99. 34. Auerweite Festsetzung der Mindestrekrutenzahlen für die reitenden Batterien. 211.
- Remontierungsabtheilung des Kriegsministeriums. Auflösung derselben und Ersatz derselben durch eine Remonte-Inspektion. 317.
- Remontierungskommissionen. Verlegung des Standortes und Dienstverhältnisse der Vorsitzenden der —. 168.
- Reserve. Uebungen von Offizieren und Mannschaften der — im Rechnungsjahre 1898. S. 10 der Beilage zu Nr. 10.
- Reservisten. Entlassung der — 1898. 34.
- Rehobdt. Verlegung des Kommandos des Landwehrbezirks Ertelenz nach —. 368.
- Ringfragen für Fahnen- und Standartenträger. 189.
- Rittmeister. Aufrücken derselben in das Gehalt I. Klasse bei der Kavallerie  
 vom 1. Januar 1898 ab. 22.  
 » 1. Februar » » 58.  
 » 1. März und 1. April 1898 ab. 155.  
 » 1. Mai und 1. Juni » » 194.  
 » 1. Juli 1898 ab. 224.  
 » 1. August » » 336.  
 » 1. September 1898 ab. 361.  
 » 1. Oktober » » 389.  
 » 1. November » » 400.
- beim Train  
 vom 1. April und 1. Mai 1898 ab. 156.  
 » 1. Juni 1898 ab. 195.  
 » 1. Juli und 1. August 1898 ab. 225.  
 » 1. September 1898 ab. 336.  
 » 1. Oktober » » 361.
- Rosärzte. Uebungen von — n der Reserve und Landwehr im Rechnungsjahre 1898. S. 13 der Beilage zu Nr. 10.

- Säbelkoppel für Berittene des Trains und für Leibgendarmerie. 45.
- Sachverständige für die Abschätzung von Flurschäden bei den größeren Truppenübungen. Auswahl derselben. 185. 245. 247. Fuhrkosten und Tagegelde derselben. 247.
- Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für 1894/96. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 203. 328.
- Sanitätsoffiziere. Aenderungen in den Rangverhältnissen und Chargenbezeichnungen der —. 86.
- Sanitätswagen C/95 für Feldlazarethe. Einführung eines neuen — s — —. 383.
- Schärpengürtel für Offiziere a. D., welche die Ulanenuniform zu tragen berechtigt sind. Einführung desselben. 147.
- Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungs-Nachweisung Nr. 18 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur

- Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden und Stellvertretern der Vorsitzenden der ————— ernannten Militär-Justizbeamten. 357. Veränderungs-Nachweisung Nr. 19 wie vor. 397. Veränderungs-Nachweisung Nr. 20 wie vor. 408.
- Veränderungs-Nachweisung Nr. 29 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer der ————— 103.
- Veränderungs-Nachweisung Nr. 30 wie vor. 135.
- „ „ „ 31 „ „ 149.
- „ „ „ 32 „ „ 192.
- „ „ „ 33 „ „ 327.
- „ „ „ 34 „ „ 395.
- Schießen. Verleihung des Kaiserabzeichens an die im Jahre 1898 im — besten Kompagnien und Batterien. 347.
- Schießplätze der Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis der neubearbeiteten Verwaltungsvorschrift für die — — — 186.
- Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1898. Zeiteinteilung für dieselben. 80. Aenderung derselben. 148. — der Fußartillerie im Jahre 1898. Zeiteinteilung für dieselben. 67. Aenderung derselben. 187. — der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes. 432.
- Schießübungsgelderfonds. Verlegung des Termins zur Einhebung der Abschlässe (Generalübersichten) der — an die Inspektion der Feldartillerie. 345.
- Schießvorschrift für die Feldartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis der für das Feldartillerie-Material C/96 bearbeiteten Abänderungen zu dem Entwurf der — — — 50. 70. Erhöhung des Verkaufspreises der — — — mit Deckblättern und Abänderungen. 70.
- Schießvorschrift. Gewehr. — für die Fußartillerie. Aenderungen in derselben. 212.
- Schießvorschrift für den Train. Abänderung derselben. 133.
- Schiffsfahrzeuge. Inanspruchnahme von — n mit Besatzung für die Marine. 185. 244. Feststellung der für die Benutzung u. s. w. zu gewährenden Entschädigung. 244.
- Schmieden. Mitbenutzung von — durch marschirende, bivakirende und kantonirende Truppen gegen Vergütung. 185.
- Schnellzüge. Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit — n vom 1. Mai 1898 ab. 150. Desgl. vom 1. Oktober 1898 ab. 369.
- Schulschießen. Bedingungen für das —. 373. Schießübungen der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes. 432.
- Schulterstücke für Stabsoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter. 78. 79.
- Schraubstollenbeschlag. Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift für Hufeisen und — der Pferde schweren Schlags. 388.
- Schreiber. Zahl derselben für die General-Inspektion der Kavallerie und die Kavallerie-Inspektionen. 87. — für die Traindepot-Direktionen. 88.
- Schustafel. Ausgabe der neuen — Nr. 2b für die Feldkanone C/96. 20. 56. Außerkraftsetzung der — n Nr. 11 und 18. 150.
- Schützengräben. Zuschütten und Einebnen der bei den Herbstübungen ausgehobenen —. 285.

- Schützmannschaften. Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der königlichen —. 313. Einstellung von Unteroffizieren mit mindestens sechsjähriger aktiver Dienstzeit in die königlichen —. 386.
- Schützmannschaft in Schöneberg. Ausdehnung der Bestimmungen über die Annahme u. s. w. von Beamten der Berliner und Charlottenburger Schützmannschaft auf die — — — 145.
- Schutztruppen-Ordnung. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 368. 388.
- Sekonde-Lieutenants. Einrücken derselben in das Sekonde-Lieutenants-Gehalt bei der Kavallerie
- |  |      |           |
|--|------|-----------|
| vom 1. Januar 1898 ab.                 | 24.  | 60.       |
| „ 1. Februar „                         | 60.  |           |
| „ 1. März „                            | 122. |           |
| „ 1. April „                           | 160. |           |
| „ 1. Mai „                             | 198. |           |
| „ 1. Juni „                            | 199. |           |
| „ 1. Juli „                            | 227. | 339.      |
| „ 1. August „                          | 339. | 364.      |
| „ 1. September „                       | 364. | 391.      |
| „ 1. Oktober „                         | 395. | 391. 392. |
| „ 1. November und 1. Dezember 1898 ab. | 402. |           |
- bei der Feldartillerie
- in das Gehalt von 1008 *M.* jährlich
- |                               |      |      |
|-------------------------------|------|------|
| vom 1. Januar 1898 ab.        | 25.  | 61.  |
| „ 1. Februar „                | 61.  |      |
| „ 1. März „                   | 122. | 161. |
| „ 1. April „                  | 161. |      |
| „ 1. Mai und 1. Juni 1898 ab. | 199. |      |
| „ 1. Juli 1898 ab.            | 227. | 340. |
| „ 1. August „                 | 340. |      |
| „ 1. September „              | 365. |      |
| „ 1. Oktober „                | 392. |      |
| „ 1. November „               | 402. |      |
| „ 1. Dezember „               | 403. |      |
- in das Gehalt von 900 *M.* jährlich
- |  |      |      |
|--|------|------|
| vom 1. Januar 1898 ab.                 | 25.  | 61.  |
| „ 1. Februar „                         | 61.  |      |
| „ 1. März „                            | 122. | 162. |
| „ 1. April „                           | 162. |      |
| „ 1. Mai und 1. Juni 1898 ab.          | 200. |      |
| „ 1. Juli 1898 ab.                     | 227. |      |
| „ 1. August „                          | 340. |      |
| „ 1. September „                       | 366. |      |
| „ 1. Oktober „                         | 392. |      |
| „ 1. November und 1. Dezember 1898 ab. | 403. |      |
- bei der Fußartillerie
- in das Gehalt von 1188 *M.* jährlich
- |                                  |      |     |
|----------------------------------|------|-----|
| vom 1. Januar 1898 ab.           | 25.  | 61. |
| „ 1. März „                      | 122. |     |
| „ 1. April „                     | 162. |     |
| „ 1. Mai „                       | 163. |     |
| „ 1. Juni „                      | 200. |     |
| „ 1. Juli und 1. August 1898 ab. | 340. |     |
- in das Gehalt von 900 *M.* jährlich
- |                                |      |     |
|--------------------------------|------|-----|
| vom 1. Januar 1898 ab.         | 25.  | 61. |
| „ 1. März „                    | 122. |     |
| „ 1. April und 1. Mai 1898 ab. | 163. |     |

- beim Ingenieur- und Pionierkorps in das Gehalt von 1888 *M.*  
 vom 1. Januar 1898 ab. 25.  
 » 1. März » » 123.  
 » 1. April und 1. Mai 1898 ab. 163.  
 » 1. Juni 1898 ab. 201.  
 » 1. Juli und 1. August 1898 ab. 341.  
 » 1. September 1898 ab. 341. 366.  
 » 1. Oktober » » 392.  
 » 1. Dezember » » 403.
- Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen im Rechnungsjahre 1898 in Natur überwiesenen Lebensmittel. 176.
- Servizzuschüsse für Feldwebel und für Unteroffiziere mit Familie. 113.
- Sicherstellung des Vorspannbedarfs bei Märschen und Uebungen. 238. 282.
- Siegburg. Frachtfreie Zusendung von Wagenladungen an die technischen Institute in —. 46.
- Soldatenkost. Verbesserung derselben. 87. 90.
- Sondervorschriften für die Fußartillerie. Ausgabe des Abschnitts »D. Munition«. 113. Desgl. des Abschnitts »A. Geschützrohre«. 422.
- Spanbau. Burschengestellung für nicht regimentirte Offiziere in —. 301.
- Spernung öffentlicher Wege. Unzulässigkeit von Entschädigungsansprüchen aus Anlaß der — — — bei den Schießübungen der Truppen. 285.
- Sprengvorschrift. Verkaufspreis von Deckblättern zur —. 193.
- Stabsärzte. Gehaltsfestsetzung für —. 86.
- Stabskloppisten, Stabshornisten und Stabs-trompeter. Anzug derselben. 79. 119. Uebungs- und Pensionszuschüsse für dieselben. 86. 89.
- Stempel der Handwaffen. Ausgabe der neubearbeiteten Vorschrift über das — — —. 21.
- Stempelsteuergesetz, preussisches. Ausgabe eines Nachtrags zu demselben, sowie Verkaufspreis des Gesetzes mit Nachtrag. 176.
- Steuererklärungen von Militärpersonen. 19.
- Strähnenkurte. Einführung verzinnter Schnallen an den — n. 108.
- T**abellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1897 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. Berichtigung derselben. 187.
- Tagegeldbezug bei Dienstreisen der vorübergehend außerhalb ihres Standortes kommandirten Angehörigen des Heeres. 383.
- Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen. Feststellung und Veröffentlichung desselben. 247.
- Technische Abtheilung im Kriegsministerium. Auflösung derselben. 85.
- Technische Institute. Erhöhung des Etats an Offizieren bei den — n — n durch den Reichshaushalts-Etat für 1898. 83.

- Todestag des Herzogs Leopold von Braunschweig. Feiertag desselben. 153.
- Train. Säbelfoppel für Berittene des — s. 45. Zahl der außeretatsmäßigen Wiegewachtmeister als Offizierdienstthuer bei dem — vom 1. April 1898 ab. 92. Aenderungen in der Schießvorschrift für den —. 133. Bedingungen für das Schulschießen des — s. 373. 376.
- Traindepot XVI. Armeekorps. Erhöhung des Etats an Offizieren beim — — — um 1 (2.) Traindepot-Offizier durch den Reichshaushalts-Etat für 1898. 10.
- Traindepot-Direktionen. Neuerrichtung von 4 — — auf Grund des Reichshaushalts-Etats für 1898. 85. Geschäftszimmer und Schreiber für die — —. 88. Rationsgebühr der Traindepot-Direktoren. 91. Urlaubsbefugniß und Disziplinarstrafgewalt derselben. 85. Standorte der — —. 85.
- Traindepot-Inspektion. Auflösung derselben. 85.
- Traindepot-Ordnung. Aenderung des Anhangs zur — —. 345.
- Trainmaterial. Ausgabe von Zeichnungen des — s. 312. 399. 421. Ausgabe von Aenderungen zu den Zeichnungen des — s. 109. 421. 438.
- Tränken. Mitbenutzung von — durch marschirende, bivaklirende, kantonnirende und übende Truppen. 185.
- Trauer. Anlegung von — zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie *J. D. v. Kaltenborn-Stachau*. 49.
- des verstorbenen Generals der Kavallerie *J. D. Grafen Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode*. 63.
- Er. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des verewigten Erzherzogs Leopold von Oesterreich. 167.
- Ihrer Königlichen Hoheit der verewigten Frau Prinzessin *Albrecht von Preußen*. 367.
- Truppenübungen, größere, im Jahre 1898. 29.
- Truppenübungen. Benutzung kultivirter Grundstücke zu —. 185. Vergütung der durch Benutzung von Grundstücken zu — entstehenden Schäden. 185. Endgültige Feststellung dieser Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung. 185. 245. 286.
- Truppenübungsplatz-Vorschrift. Abänderung derselben. 52. 92. Ergänzung derselben. 369.
- Truppenübungsplätze Darmstadt, Gruppe und Wesel. Bureaugeld einschl. Schreiberzulage für Wahrnehmung der Kommandantengeschäfte auf den — n — — —. 92.
- Turnvorschrift für die berittenen Truppen. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 413.

- Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland. 204. 388. — zwischen Norberney und Nordbeich. 411.
- Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands nebst einem Verzeichniß der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen. Verkaufspreis derselben. 309.
- Uebertritt der 75. Infanterie-Brigade von der 5. zur 2. Division. 344.
- Uebungen, größere Truppen. — im Jahre 1898. 29.
- Uebungen des Verurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1898. 103 und Beilage zu Nr. 10. Ausführungsvorschriften

zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. 425.

Übungen, Kavallerie. — Abhaltung besonderer — — im Jahre 1898. 29.

Übungen, Pionier. — Abhaltung von größeren — — im Jahre 1898. 30.

Übungen im Ein- und Ausladen von feldmarschmäßig bepackten oder aufgeschirrten Pferden und kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen bei der Fußartillerie. 344.

Übungsformationen des Beurlaubtenstandes 1898. S. 6 und 24 der Beilage zu Nr. 10.

Übungsreisen, Kavallerie. — Abhaltung von — — im Jahre 1898. 30. 31.

Umwandlung einer Schreibertelle in eine Registratorstelle bei dem Gouvernement Berlin. 92.

Uniform der Bauräthe. 65.

Unterhofen. Einführung der für Fußtruppen vorgeschriebenen Probe der — in den Cazarethhaushalt. 181.

Unteroffizierschulen. Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei den — vom 1. April 1898 ab. 92.

Unteroffizier-Übungskurse der Infanterie-Schießschule. Kommandirung zu den — — — — im Jahre 1898. 2. 10.

Unterrichtskurse der Kriegsschulen. 47. 177. 329. 399.

Unterrichtskurse in den drei königlichen Gewehrfabriken behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft. Kommandirung von Offizieren zu denselben. 104.

Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Aenderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die — — — — —. 425.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 18 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit belleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden und Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten.** 357.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 19 wie vor. 397.

„ „ „ 20 „ „ 408.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 29 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.** 103.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 30 wie vor. 135.

„ „ „ 31 „ „ 149.

„ „ „ 32 „ „ 192.

„ „ „ 33 „ „ 327.

„ „ „ 34 „ „ 395.

Verbindungen und Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland. 204. 388.

Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule. Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — — — — durch den Reichshaushalts-Etat für 1898. 83. Dauernde Einrichtung eines unteren Lehrgangs bei der — — — — für Lieutenants der Feldartillerie. 86. Versuchsweise Einrichtung eines oberen Lehrgangs für Lieutenants der Feldartillerie. 86.

**Verlegung**

der Reitenden Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Holzendorff (1. Rheinischen) Nr. 8 von Saarlouis nach Saarbrücken. 64.

der 3. Armee-Inspektion von Berlin nach Hannover. 125.

des Detachements Jäger zu Pferde des XIV. Armeekorps vom Truppenübungsplatz Hagenau nach Colmar. 141.

des Standortes der Vorsitzenden der Remontirkommissionen. 168.

der 3. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreuß.) Nr. 1 von Ostrowo nach Militisch. 343.

der 1. Eskadron desselben Regiments von Militisch nach Ostrowo. 343.

der 1. Eskadron Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12 von Goldap nach Insterburg. 344.

der 5. Eskadron desselben Regiments von Insterburg nach Goldap. 344.

der 3. und 4. Eskadron Dragoner-Regiments von Webel (Pommerschen) Nr. 11 von Stallupönen nach Gumbinnen. 344.

der 1. und 5. Eskadron desselben Regiments von Gumbinnen nach Stallupönen. 344.

des Stabes der 84. Infanterie-Brigade von Karlsruhe nach Lahr. 344.

des 8. Badißchen Infanterie-Regiments Nr. 169 von Karlsruhe bz. Rastatt nach Lahr. 344.

des 9. Badißchen Infanterie-Regiments Nr. 170. von Rehl bz. Mühlhausen i. E. nach Offenburg. 344.

des Stabes der 3. Infanterie-Brigade von Allenstein nach Lych. 344.

des Grenadier-Regiments König Friedrich II. (3. Ostpreuß.) Nr. 4 von Allenstein nach Rastenburg. 344.

der 75. Infanterie-Brigade von Frankfurt a. O., Cüstrin, Neu-Ruppin und Wittenberg nach Allenstein. 344.

des II. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 147 von Gumbinnen nach Insterburg. 344.

des Stabes der 77. Infanterie-Brigade von Posen nach Ostrowo. 344.

des II. Bataillons Infanterie-Regiments von Courbière (2. Pos.) Nr. 19 von Odrlich nach Lauban. 344.

des II. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 154 von Liegnitz nach Jauer. 344.

des I. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 155 von Posen nach Ostrowo. 344.

des II. Bataillons Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm II. (1. Schles.) Nr. 10 von Breslau nach Schweidnitz. 344.

des II. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 157 von Meisse nach Brieg. 344.

des II. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 164 von Hannover nach Hameln. 344.

des III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 143 von Straßburg i. E. nach Müßig. 344.

des II. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 175 von Osterodo O./Pr. nach Graubenz. 344.

des Kommandos des Landwehrbezirks Erkelenz unter entsprechend veränderter Bezeichnung nach Rheindt. 368.

des Termins zur Einsetzung der Abschlässe (Generalübersichten) der Schießübungsgelderfonds an die Inspektion der Feldartillerie. 345.

- Verpflegung auf Märſchen unter Benützung der Eisenbahn. 191.
- Verpflegungsbedürfnisse. Umfang des Bedarfs an Vorspann für die Anfuhr der — und Divaksbedürfnisse bei den Truppenübungen. 239. Verbindung des bezüglichen Vorspanns bei den größeren Truppenübungen. 284.
- Verpflegungsgebühr bei Kommandos zur Stellvertretung von Bezirksfeldwebeln oder zu sonstiger Hilfsleistung im Landwehrbezirk. 333.
- Verpflegungsvorschrift, Friedens-. —. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer neuen — — 66. 109. Verkaufspreis des Sonderabdrucks der Anlage 4 des Entwurfs der — —. 146. Aenderung des Entwurfs zur — —. 292. 332.
- Verfuchskompanie der Artillerie. Prüfungs-kommission. Bestellung von Fahrern der Feldartillerie für die — — — — im Jahre 1898. 109.
- Verwaltungsvorschrift für das Material der Feldartillerie. Ausgabe eines Anhangs zu derselben. 55.
- Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie. Ausgabe u. Verkaufspreis derselben. 186.
- Verträge. Angabe der Grundlage in abzuschließenden — n. 18.
- Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister, außer-etatsmäßige, als Offizierdienstthuer. Zahl derselben vom 1. April 1898 ab. 92.
- Vollständiger für Preußens Krieger. Zahlung und Erstattung der vom Verein — — — — bewilligten Unterstützungen. 144.
- Vollschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts. Schießübungen der — — — —. 432.
- Vorbereitungsdienst von Militärwärtern für Stellen in der Justizverwaltung. 45.
- Vorsitzende und Stellvertreter der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungs-Nachweisung Nr. 18 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu — n — n — — — — ernannten Militär-Justibeamten. 357. Veränderungs-Nachweisung Nr. 19 wie vor. 397. „ 20 „ „ 408.
- Vorspann. Verpflichtung zur Bestellung von —. 179. 181. 182. Umfang des Anspruchs auf —. 238. 282. Höhe der Vergütung für gestellten —. 184. 243. Ermittlung des Bedarfs an —. 238. 282. Vergütung für Selbstbeschaffung des —s. 284. Verbindung des Bedarfs an — zur Anfuhr der Verpflegungs- und Divaksbedürfnisse bei den größeren Truppenübungen. 284.
- Waffeninstandsetzungsgeschäft. Kommandirung von Offizieren zu Unterrichtskursen in den drei königlichen Gewehrfabriken behufs Ausbildung im —. 104.
- Waffenmeister der Feldartillerie. Dienstvorschrift für die — —. Verichtigung derselben. 191. 209. Ausgabe eines Anhangs zu derselben, betreffend das Feldgeräth C/96. 55.
- Wagenladungen für die technischen Institute in Siegburg. Frachtfreie Zusendung derselben. 46.
- Wahrnehmung des Dienstes offener Oberarzt- und Assistenzarzt-Stellen. Höhe und Verrechnung der Zulage für die mit — — — — — beauftragten Oberärzte, Assistenzärzte und Unterärzte. 93.
- Wandtafel. Herstellung von Zeichnungen aus dem Gebiete des Felddienstes als — n. 397.
- Wesel. Bureaugeld einschl. Schreiberzulage für Wahrnehmung der Kommandantengeschäfte auf dem Truppenübungsplatze —. 92.
- Wiederbeackerung von saattfertig hergestellten, bei den Uebungen durch Truppen betretenen Feldern. Zulässigkeit der Gewährung einer Vergütung für dieselbe. 285.
- Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen einzelner Kategorien von Militärbeamten und der Unterbeamten der Militärverwaltung, sowie für die Hinterbliebenen von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts. Bewilligung derselben. 138.
- Wohltätigkeit. (Bewilligungen für Inhaber des Militär-Ehrenzeichens aus einer patriotischen Stiftung.) 67. — (Bewilligungen für Kriegsinvaliden aus patriotischen Stiftungen.) 68. 69.
- Wohlthätigkeit der Feldartillerie. Auerweite Festsetzung des Preises für — — —. 222.
- Zahlbarmachung festgestellter Pensionen durch die Intendanturen. 137.
- Zahlmeister. Vorspanngestellung für die unberittenen — bei Märſchen und Uebungen. 240.
- Zahlmeisterspiranten. Rückgabe der von — gestellten Kautionen und Zulassung der — zur Verwaltung von Truppentassen. 176.
- Zahnpflege bei den Unteroffizierschülern und Vorschülern. Ueberweisung von Geldmitteln zu derselben. 94.
- Zapfenstreich der Kavallerie und Feldartillerie. Verlag und Bezug der Partitur des in harmonischer Beziehung neu bearbeiteten —s — — —. 145.
- Zeichnungen aus dem Gebiete des Felddienstes als Wandtafeln. Herstellung von — — — — —. 397.
- Zeichnungen des Feldartillerie-Materials. Ausgabe von — — — —. 119. 312. 313. 359. 383. Ausgabe von Aenderungen zu den — — — —. 19.
- Zeichnungen des Fußartillerie-Materials. Ausgabe von — — — —. 47. 188. 359. 384. 399.
- Zeichnungen des Trainmaterials. Ausgabe von — — — —. 312. 399. 421. Ausgabe von Aenderungen zu den — — — —. 109. 421. 438.
- Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1898. 80. Aenderung derselben. 148.
- Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1898. 67. Aenderung derselben. 187.
- Zeug- und Feuerwerkpersonal. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — — — durch den Reichshaushalts-Etat für 1898. 83.
- Zughalten. Ergebnis des Preisausschreibens zur Erlangung eines neuen —s. 397.